



Gefördert durch

»Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V.«



Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

© 2008 oekom, München

oekom verlag, Gesellschaft für ökologische Kommunikation mbH  
Waltherstrasse 29, 80337 München

Umschlaggestaltung: Sarah Müller (oekom verlag)

Umschlagabbildung: [www.pixelquelle.de](http://www.pixelquelle.de)

Druck: Kessler Druck + Medien, Bobingen

Dieses Buch wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.

FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-86581-098-4

Stiftung für die Rechte  
zukünftiger Generationen (Hrsg.)

# **Wahlrecht ohne Altersgrenze?**

Verfassungsrechtliche,  
demokratiethoretische und  
entwicklungspsychologische Aspekte



# Inhaltsverzeichnis

Thomas Krüger	
Geleitwort .....	9
Jörg Tremmel	
Einleitung .....	13
Wolfgang Gründinger	
Wer wählt, der zählt.....	21
Mike Weimann	
Wahlrecht für Kinder.....	53
Frank Schmilowski	
Die Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland – Vom Dreiklassenwahlrecht zum Wahlrecht ohne Altersgrenzen .....	73
Ursula Hoffmann-Lange, Johann de Rijke	
Das Wahlverhalten junger Menschen und das Wahlrecht .....	95
Frank Tillmann	
Was wir heute über die Wähler von morgen wissen – Empirische Befunde der Wahlforschung unter Minderjährigen .....	119

Wolfgang Gaiser, Martina Gille, Johann de Rijke	
Hineinwachsen in die Demokratie: Wie sich junge Menschen der Sphäre des Politischen nähern.....	137
Marius Harring, Christian Palentien, Carsten Rohlf	
Politische Orientierung und soziales Engagement Jugendlicher im Kontext veränderter Lebensbedingungen.....	169
Rolf Oerter	
Wahlrecht und Entwicklung: Die wachsenden Kompetenzen zur politischen Partizipation.....	187
Jörg Tremmel	
Die Ausprägung des Wahlwillens und der Wahlfähigkeit aus entwicklungspsychologischer Sicht.....	211
Hermann Heußner	
Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts.....	227
Klaus Haupt	
Wahlrecht von Geburt an – Der Zukunft eine Stimme geben.....	255
David Krebs	
Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie .....	267

Tim Krieger

Generationengerechtigkeit und das 'Wahlrecht  
von Geburt an' – kritische Anmerkungen aus  
Sicht der Public-Choice-Theorie.....301

Hans Martin Schmidt

Der Familienrat nach Dreikurs als Unterstützung  
des 'Wahlrechts von Geburt an'.....331

Volker Amrhein, Timo Jacobs

Wahlrecht ohne Altersgrenze – Chance oder  
Gefahr für den 'Dialog der Generationen' .....339

Positionspapier der Stiftung für die Rechte  
zukünftiger Generationen .....357

Autoren des Sammelbandes .....373

Sachregister .....379

Personenregister .....395





Bonn/Berlin, im Februar 2007  
Thomas Krüger  
Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

## **Geleitwort**

### **Wahlrecht ohne Altersgrenze? – Wahlrecht ohne Altersgrenze!**

Seit vielen Jahren wird über ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche diskutiert. Dabei wurden und werden verschiedenste Varianten vorgeschlagen und erörtert. Absenkung des Wahlalters, Stellvertreterwahlrecht oder Familienwahlrecht sind nur einige der Schlagwörter, die in der politischen Diskussion zu diesem Thema immer wieder zu hören sind. Allen Vorschlägen gemein ist die Annahme, dass der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Wahl eine ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen und Ideen in der Politik verhindert. Aber welche Konsequenzen daraus gezogen werden sollen ist umstritten und verhindert bisher zumindest auf bundesstaatlicher Ebene jeden Ansatz einer Veränderung der bestehenden Verhältnisse.

Unsere Gesellschaft und damit auch die Gestaltung unserer Lebenswelten sind einem immer schnelleren Wandel unterzogen. Deshalb ist es wichtig, über Fragestellungen wie der des Wahlrechtes ohne Altersgrenze immer neu zu diskutieren und die verschiedenen Aspekte des Themas immer wieder neu zu betrachten. Der von der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen herausgegebene Sammelband „Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte“ leistet hier einen wichtigen Beitrag.

Das Wahlrecht eines jeden Staatsbürgers ergibt sich aus Artikel 38 des Grundgesetzes. Deshalb muss dem Grundrechtsgehalt der Debatte um die mögliche Änderung des bestehenden Wahlrechtes unbedingt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Menschenwürde beinhaltet auch das Recht eines jeden, sich durch demokratische Teilhabe der Fremdbestimmung durch einen abstrakten Gesetzgeber zu entziehen – die Menschenwürde verwirklicht sich in der Selbstbestimmung des Individuums als aktives Mitglied der Gemeinschaft. Das Wahlrecht als Folge der staatsbürgerlichen Stellung steht also in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes.

Weil Demokratie immer nur annähernd bestmöglichst verwirklicht ist, unterliegt die Ausgestaltung der Grundrechte auch einem Wandel und der Verpflichtung, ihren Gehalt unter veränderten Bedingungen neu und besser zu bestimmen. Zu diesen veränderten Bedingungen gehört zum Beispiel der – im Vergleich zur Gesellschaftsstruktur der Zeit der Grundgesetzschreibung – heutige, veränderte Altersaufbau unserer Gesellschaft. Seit einigen Jahren gibt es beispielsweise mehr Rentner als Kinder und Jugendliche: rund 15,87 Mio. über 65-jährige und rund 11,65 Mio. unter 15-jährige. Mit dieser veränderten Gesellschaftsstruktur ist eine gesunkene Chance auf Interessenwahrnehmung der jungen Bevölkerung verbunden. Beides geht zudem mit einem signifikanten Einstellungswandel innerhalb der jungen Generation einher: Das Bewusstsein der Emanzipation und der Eigenständigkeit dieser Generation ist mit dem gesellschaftlichen Wertewandel nämlich deutlich gestiegen. Und zu guter Letzt ist eine globale Veränderung der politischen Verantwortungsdimension eingetreten, von der die heranwachsende Generation unmittelbar betroffen ist.

Gleichzeitig sind die von globalen und gesellschaftlichen Veränderungen am ehesten betroffenen, nämlich die Kinder und Jugendlichen, von der Willensbildung durch Wahlen ausgeschlossen. Unsere Gesellschaft wird von Erwachseneninteressen beherrscht, Kinder und Jugendliche können nicht mittels Wahlen zur Lösung ihrer Probleme beitragen. Natürlich wird mit Recht darauf hingewiesen, dass ein Kind die Reife zum Überblicken und Begreifen der politischen Zusammenhänge, die für die Beteiligung an einer Parlamentswahl von Bedeutung sind, nicht von Geburt an besitzt, sondern diese allmählich entwickelt. Unbestritten bedarf es zur sinnvollen Ausübung des Wahlrechtes Einsicht und Reife, doch findet eine Prüfung diesbezüglich auch bei Erwachsenen nicht statt. Stattdessen wird das Wahlrecht uneingeschränkt gewährt und der Gesetzgeber wartet ab, ob der Wähler seiner Verantwortung zur politischen Mitgestaltung gerecht wird oder nicht. Deshalb kann Kindern und Jugendlichen dieses Recht nicht abgesprochen werden. Auch bei ihnen könnte abgewartet werden, bis aus eigenem Antrieb die Bereitschaft zur Mitverantwortung entsteht.

Die Einführung des Wahlrechtes für Kinder und Jugendliche würde Politik und Parteien vor die Aufgabe stellen, Methoden und Praxis von Wahlkämpfen zu überdenken. Manch unerfreulicher Wahlkampf wirft unter dem Aspekt des Kinderschutzes die Frage auf, ob man Kinder derartigem Verhalten, unter dem gelegentlich sogar Erwachsene und die Demokratie selbst leiden, aussetzen darf. Würde auf jegliches Handeln, das für Kinder unzumutbar ist, in Zukunft verzichtet, wäre das ein Fortschritt für unsere politische Kultur. Die Verantwortung vor Kindern erwiese sich dann als Maßstab, der die gesellschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen könnte.

Als Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes trete ich ein für ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche von Geburt an. Jugendstudien belegen schon länger, dass auch Minderjährige gesellschaftliche Prozesse aufmerksam verfolgen und sich gesellschaftlich engagieren. Viele fühlen sich jedoch nicht von den politischen Parteien vertreten. Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, sind kompetent in eigener Sache und wollen zeigen, dass sie es auch können. Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk alle Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Diese Beteiligung darf aber nicht vor dem Wahlrecht Halt machen. Die Abschaffung des Wahlalters könnte dabei nicht nur in Deutschland, sondern auch außerhalb unseres Landes als wichtiges kinderpolitisches Signal verstanden werden.

Den Leserinnen und Lesern des hier vorgelegten Sammelbandes „Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte“ wünsche ich viel Spaß beim Lesen und freue mich auf viele spannende Diskussionen, die hoffentlich dieser Veröffentlichung folgen werden. Dabei müssen die Interessen unserer Kinder im Vordergrund stehen. Kinder müssen stark und gleichberechtigt sein, damit sie mit ihrer Kreativität und Kompetenz unsere Gesellschaft mitgestalten können. Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft.

*Thomas Krüger*



## Einleitung

Bisher ist rund ein Fünftel der deutschen Bevölkerung – die Kinder und Jugendlichen – von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen heutiger Staatsverschuldung, sowie der Renten- und Umweltpolitik gewinnt die Fragestellung an Relevanz, ob diese „verlorenen Stimmen“ aktiviert werden können, z.B. durch ein Wahlrecht ohne Altersgrenze oder ein Stellvertreterwahlrecht. Denn die Interessen von nicht stimmberechtigten Minderheiten tauchen im Kalkül des Politikers, der seine (Wieder-)Wahl organisiert, wenn überhaupt, dann nur am Rande auf.

Oftmals werden Vorschläge zur Veränderung des Wahlrechts als absurd abgetan, obwohl schon seit Jahren eine wissenschaftliche und politische Diskussion zu diesem Thema im Gange ist. Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte diese Diskussion 2003, als der Deutsche Bundestag den überfraktionellen Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ diskutierte, was vor zehn Jahren noch kaum jemand für möglich gehalten hätte. Auch dass der Antrag 2003 mit großer Mehrheit abgelehnt wurde, entmutigte die Befürworter eines Stellvertreterwahlrechts nicht – der Antrag soll Anfang 2008 neu eingebracht werden.

Andere Länder haben den Weg der Absenkung des Wahlalters eingeschlagen. Österreich hat im Juni 2007 als erstes EU-Land die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahren beschlossen und damit immerhin einen Schritt in die richtige Richtung getan. Ein paar andere europäische Staaten wollen folgen. Bei vielen revolutionären Ideen ist es so, dass sie erst verlacht, dann bekämpft und erst im dritten Stadium ernsthaft diskutiert werden. Das dritte Stadium ist inzwischen erreicht.

Auch wenn noch um den richtigen Weg gestritten wird, so herrscht inzwischen unter Fachleuten in einem Punkt Konsens: „So wie es bisher ist, kann es nicht bleiben.“ Der Ausschluss eines beträchtlichen Teils des Staatsvolks vom Wahlrecht entbehrt stringenter Begründungen.<sup>1</sup>

Diese Tatsache nahm die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) zum Anlass, im Jahr 2005/2006 ihren Generationengerechtigkeits-Preis zum Thema „Generationengerechtigkeit und Wahlrecht von Geburt an“ auszu-

---

<sup>1</sup> Welche Gruppen in welchen Ländern das Wahlrecht besitzen oder davon ausgeschlossen werden, ist unter [www.srzg.de](http://www.srzg.de) → Forschungsbereiche → Kinderrechte nachzulesen.

schreiben. Von den eingesandten Arbeiten wurden – in gekürzter Form – die Beiträge von Wolfgang Gründinger, David Krebs und Dr. Tim Krieger in diesen Sammelband aufgenommen. Vom 9.–11.Juni 2006 veranstaltete die SRzG zusammen mit dem Projektbüro „Dialog der Generationen“ dann im WannseeForum Berlin ein Symposium, um die aufgeworfenen Fragen im Expertenkreis weiter zu diskutieren. Zahlreiche Referenten dieser Tagung steuerten Beiträge zu diesem Sammelband bei. Eine dritte Beiträger-Gruppe sind bekannte Wissenschaftler, die sich z.T. seit Jahren mit dem Thema auseinandersetzen und die im Nachhinein gewonnen werden konnten.

Der vorliegende Sammelband beschäftigt sich mit elementaren Fragen, die diskutiert werden, seit es Wahlen gibt. Den Reigen der Beiträge beginnt ein Autor, der vor kurzem selbst altersbedingt noch nicht wählen durfte. In „Wer wählt, der zählt“ schildert der junge Regensburger Politologiestudent Wolfgang Gründinger, dass der Ausschluss von wahlwilligen jungen Menschen den Allgemeinheitsgrundsatz des Grundgesetzes und die Menschenwürde der Betroffenen verletzt. Gründinger sieht in einem Wahlrecht von Geburt an auch ein Regulativ für mehr Generationengerechtigkeit. Er plädiert für eine Kombination aus Minderjährigewahlrecht und elterlicher Stellvertretung. Als reguläre Altersgrenze schlägt er 14 vor, aber auch wenn ein Kind davor zur Wahl gehen will, so soll es das Recht dazu haben. Nur solange noch kein Wahlwille des Kindes besteht, haben die Eltern das Recht, stellvertretend für das Kind abzustimmen.

Ähnlich wie Gründinger fordert Mike Weimann (Pädagoge und Mitbegründer der Kinderrechtegruppe K.R.Ä.T.Z.Ä) ein Kinderwahlrecht, anders als Gründinger lehnt er eine elterliche Stellvertretung ab. Weimann äußert sich auch kritisch zum Terminus ‚Wahlrecht von Geburt an‘, weil er seiner Ansicht nach konträre Modelle begrifflich zusammenfasst. Er konzentriert sich vor allem auf die praktische Umsetzung des von ihm so genannten ‚echten Kinderwahlrechts‘ und fragt in einem Gedankenexperiment, was sich denn konkret ändern würde, wenn Kinder und Jugendliche ohne Altersgrenze wählen dürften. Seine Antworten auf die Fragen „Wie müssen wir uns die nächste Wahl dann vorstellen? Wäre die Stabilität des deutschen politischen Systems gefährdet?“ geben Anlass zur Entwarnung.

Der nächste Beitrag mit dem Titel „Die Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland“ beschäftigt sich aus historischer Perspektive mit den Wandlungen des Wahlrechts. Verfasst wurde er von Frank Schmilowski, der Politikwissenschaft, Neuere Geschichte und Rechtswissenschaften in Mainz und Marburg studierte. Sein Beitrag widerlegt das Argument, dass heutige Wahlrecht sei historisch ‚erhärtet‘. Der langfristige historische Trend ist vielmehr, dass immer mehr vormalig ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen einbezogen werden, u.a. auch durch eine Senkung des Wahlalters. Der Kampf der Frauen und der Farbigen um ihr

Wahlrecht wird von Schmilowski daraufhin überprüft, inwieweit sich die damals ausgetauschten Argumente in der heutigen Debatte wiederholen.

Wie sich Wahlausgänge verändern würden, wenn 16–18jährige Jugendliche abstimmen könnten, ist ein Thema des Beitrags „Das Wahlverhalten junger Menschen und das Wahlrecht“ von Ursula Hoffmann-Lange, Universität Bamberg, und Johann de Rijke vom Deutschen Jugendinstitut. In ihrem empirischen Beitrag, der sich auf die Daten der DJI-Jugendsurveys und die ipos-Jugendstudie (2002) stützt, gehen die Autoren außerdem darauf ein, wie viele Jugendliche sich überhaupt für eine Herabsetzung des Wahlalters aussprechen und welchen Einfluss eine solche Herabsetzung auf die Wahlbeteiligung hätte. In einem Exkurs schildern die Autoren, wie sich die Wahlabsicht von Eltern vom Gesamtektorat unterscheidet. Der Beitrag klärt also auch die Frage, wo die zusätzlichen Kreuzchen gesetzt werden würden, wenn Eltern für ihre minderjährigen Kinder abstimmen dürften. Daneben setzen sich die Autoren kritisch mit dem Für und Wider der vorgeschlagenen Veränderungen des Wahlrechts auseinander.

Eine ähnliche Fragestellung, aber eine andere Datenbasis, wählt Frank Tillmann vom Deutschen Jugendinstitut. Er wertet drei Schülerstudien aus Sachsen-Anhalt aus. Darin zeigt sich, dass schon zwei Drittel der 12jährigen angeben können, wo sie sich innerhalb des politischen Rechts-Links-Spektrums positionieren. Während sich knapp fünfzig Prozent der Unterachtzehnjährigen für eine Absenkung des Wahlalters aussprachen, plädierten interessanterweise zehn Prozent für eine Anhebung.

Wolfgang Gaiser, Martina Gille und Johann de Rijke (Deutsches Jugendinstitut) gehen in ihrem Beitrag mit dem Titel „Prozesse des Hineinwachsens in die Demokratie. Wie sich junge Menschen der Sphäre des Politischen nähern“ auf folgende Fragen ein: In welchem Maße nimmt das politische Interesse bei den 12–29jährigen mit dem Alter zu? Wie verändert sich mit dem Heranwachsen die soziale und politische Partizipation? Welche Ressourcen fördern die Entwicklung hin zu politisch interessierten, kompetenten und aktiven Bürgerinnen und Bürgern?

Der Beitrag von Marius Harring, Christian Palentien und Carsten Rohlfis (Universität Bremen) mit dem Titel „Politische Orientierung und soziales Engagement Jugendlicher im Kontext veränderter Lebensbedingungen“ stellt die ‚neue Selbstständigkeit‘ Jugendlicher in drei zentralen Kontexten vor. In Schule, Familie und im Freizeit- und Konsumbereich finden Jugendliche heute andere Rahmenbedingungen vor als früher – ihre Entscheidungskompetenz wird früher abgefordert. Wird der politische Sektor aus dieser Entwicklung ausgeklammert, so könnte dies laut Beitrag zu einer unerwünschten Entpolitisierung von Jugendlichen führen.

Mit der Frage des Sammelbandes aus entwicklungspsychologischer Sicht beschäftigen sich die Beiträge von Rolf Oerter und Jörg Tremmel. Rolf Oerter

(Ludwig-Maximilians-Universität München) sieht das Thema Wahlrecht stärker eingebettet in die darüber hinausgehende politische Partizipation, die seines Erachtens für alle Altersgruppen, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche, zu wenig realisiert wird. Er stellt in seinem Beitrag „Wahlrecht und Entwicklung: die wachsende Kompetenzen zur politischen Partizipation“ die jeweiligen Kompetenzen dar, die von den Heranwachsenden gestaffelt nach vier Altersgruppen von der Geburt bis zum Erwachsenenalter erreicht werden und zieht daraus Schlussfolgerungen für Partizipation im Allgemeinen und Wahlfähigkeit im Besonderen. Er befürwortet das Wahlrecht ab 16 Jahren, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind und spricht sich auch für die Beteiligung Jüngerer bei Bürger- oder Volksentscheiden sowie gegebenenfalls bei Kommunalwahlen aus.

Jörg Tremmel, SRzG-Vorsitzender und frischgebackener Vater, beschäftigt sich in seinem Beitrag „Die Ausprägung des Wahlwillens und der Wahlfähigkeit aus entwicklungspsychologischer Sicht“ mit der frühkindlichen Entwicklung bis zum achten Lebensjahr. Sein Beitrag will die Frage beantworten, wie jung bei einem Wahlrecht ohne Altersgrenze die jüngsten Wähler sein könnten. Diese Frage würde relevant, wenn sich das im SRzG-Positionspapier und von mehreren Buchautoren geforderte Modell durchsetzte, nach welchem die reguläre Altersgrenze relativ hoch belassen würde (auch um die Wahlbeteiligung nicht zu stark absinken zu lassen), jüngere Personen aber jederzeit auf eigene Initiative das Wahlrecht erlangen können, indem sie sich in eine Wählerliste eintragen. Die Ausprägung eines Willens ist Voraussetzung für einen Wahlwillen, sie reicht aber nicht aus, weil auch gewisse kognitive Fähigkeiten vorhanden sein müssen. Tremmel erläutert er die motivationalen und die kognitiven Entwicklungsschritte von jüngeren Kindern und unterscheidet dabei zwei Arten von ‚Reife‘.

Schwerpunktmäßig mit dem Stellvertreterwahlrecht befassen sich die Beiträge von Hermann Heußner, Klaus Haupt und David Krebs. Der Beitrag „Dürfen Eltern für Ihre Kinder wählen?“ von Hermann Heußner (Fachhochschule Osnabrück) setzt sich aus juristischer Sicht mit den Einwänden gegen ein Stellvertreterwahlrecht auseinander. Bezugnehmend auf eine in der juristischen Diskussion vertretene Konzeption führt der Beitrag aus, dass im Hinblick auf die Gleichheit der Wahl ein Stellvertreterwahlrecht verfassungsrechtlich zulässig wäre. Dafür müsste davon ausgegangen werden, dass die Willensbildung der Eltern für die Abgabe der Kinderstimme eine andere ist als für die eigene Stimme. Heußner konstatiert, dass zwar wahrscheinlich eine Minderheit die Kinderstimme eigennützig missbrauchen, die Mehrheit jedoch im Sinne der Kinder abstimmen würde, so dass im Saldo ein Zugewinn an Chancengleichheit für die junge Generation resultieren würde. Ganz anders aufgebaut ist der Beitrag von Klaus Haupt (MdB a.D.) „Wahlrecht von Geburt an – Der Zukunft eine Stimme geben“. Haupt schildert,



wie er einen interfraktionellen Antrag im Bundestag initiierte. Er geht auf die Argumente seiner Kritiker ein und betont, dass ein Elternwahlrecht die Rolle der Familien in unserer Gesellschaft stärken würde.

Der Beitrag des Jura-Studenten David Krebs „Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie“ führt einen innovativen Gedanken aus: Das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl ist dem Prinzip der Gleichheit der Wahl dogmatisch übergeordnet. Selbst wenn es also bei der Einführung des Stellvertreterwahlrechts zu einem möglichen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz komme, so sei dies weniger nachteilig als der Verstoß gegen den Allgemeingrundsatz beim geltenden Wahlrecht.

Nach Krebs Auffassung bringt ein Wahlrecht von Geburt an zwar einen Zuwachs an formaler Generationengerechtigkeit, nicht aber unbedingt an materieller. Ältere handeln nicht weniger zukunftsorientiert als jüngere, möglicherweise sogar mehr, weil sie von einer egoistischen, gegenwartspräferierenden Politik weniger lang profitieren als Jüngere.

Tim Krieger (Universität Paderborn, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft) schließlich führt uns in seinem ökonomischen Beitrag „Generationengerechtigkeit und das ‚Wahlrecht von Geburt an‘ – kritische Anmerkungen aus Sicht der Public-Choice-Theorie“ mit Berechnungen vor Augen, dass ein Wahlrecht von Geburt an nur zu einer geringfügigen Verschiebung der Stimmenverteilung führt. Die politische Energie sollte sich seiner Ansicht nach daher in erster Linie auf eine Verfassungsänderung hin zu mehr Nachhaltigkeit im Renten- und Steuersystem konzentrieren. Dies bedeute jedoch nicht, dass ein ‚Wahlrecht von Geburt an‘ ein überflüssiges Instrument sei, denn es sei aus anderen, nicht mit Generationengerechtigkeit zusammenhängenden Erwägungen durchaus sinnvoll.

Einen ganz anderen Schwerpunkt wählt Dr. Hans-Martin Schmidt (Stiftung Apfelbaum – Lernprojekt für Ko-Evolution und Integration) in seinem Beitrag „Der Familienrat nach Dreikurs als Vorbereitung und Unterstützung des ‚Wahlrechts von Geburt an‘“. Der Beitrag unterstellt die grundsätzliche Richtigkeit einer Kombination von Absenkung des Wahlalters und Stellvertreterwahlrecht, er geht allerdings davon aus, dass Kinder, Jugendliche und ihre Eltern demokratische Verhaltensformen stärker als bisher einüben müssten und dass der Familienrat ein gutes Mittel dafür sei. Eltern, die den Familienrat anwenden, werden sich leichter mit der Vorstellung tun, dass sie bei politischen Wahlen ihre hinzugekommenen Stimme(n) stellvertretend für ihre Kinder – und nicht für sich selbst – abgeben. Kinder und Jugendliche, die Erfahrungen mit einem Familienrat haben, würden ihr Wahlrecht mit sehr viel mehr Einsicht in die demokratischen und parlamentarischen Prozesse ausüben.

Der demografische Wandel bildet den Hintergrund für die Frage, inwieweit generationsübergreifende Projektarbeit und ein in diesen Praxisfeldern entstehendes neues Verhältnis zwischen Jung und Alt bereits „Vorarbeiten“ für ein Wahlrecht ohne Altersgrenzen leisten kann. Volker Amrhein, Leiter des Berliner Projektbüros „Dialog der Generationen“, und Timo Jacobs, Doktorand an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, gehen in ihrem Beitrag „Wahlrecht ohne Altersgrenzen – Chance oder Gefahr für den Dialog der Generationen?“ sowohl auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Arbeit, als auch auf ihre Implikationen für die Pädagogik, respektive eine im Ansatz sichtbar werdende intergenerative Pädagogik ein.

Lange bevor das Thema „Wahlrecht ohne Altersgrenze“ den Bundestag erreichte, wurde es auf Kongressen und Vorstandssitzungen der SRzG diskutiert. Das Positionspapier der SRzG findet sich am Schluss des Buches.

Entstanden ist insgesamt ein faszinierend vielschichtiger Sammelband mit erstklassigen Beiträgen zu einer grundsätzlichen, für jede Demokratie wichtigen Fragestellung – historischer Abriss und internationale Vergleiche inklusive.

Die interdisziplinäre Auseinandersetzung bietet den Lesern neben vielfältigen Anregungen auch konkrete Vorschläge, wie die politische Partizipation von Kindern realisiert werden kann. Das Buch soll nicht nur zum Nachdenken anregen. Es hat eine „Initialzündung“ für gesellschaftspolitische Prozesse zu dem Ziel; Prozesse, welche unsere Demokratie weiterentwickeln, Prozesse, die Kindern und Jugendlichen mehr politisches Gewicht verschaffen, Prozesse, aus denen möglicherweise schließlich auch mehr Generationengerechtigkeit resultiert. Die Überlegungen und Vorschläge, die in diesem Buch geäußert werden, sind gerade im Vorfeld der vielen Landtagswahlen, die 2008 anstehen, von Interesse.

Diese Publikation wurde von Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft mit 1.500 Euro finanziell gefördert – vielen Dank dafür. Wir bedanken uns außerdem für die großzügige finanzielle Unterstützung der Stiftung Apfelbaum – Lernprojekt für Ko-Evolution und Integration, welche den Generationengerechtigkeits-Preis der SRzG anregte und mit 10.000 Euro finanzierte. Die Stiftung Apfelbaum half auch bei der Finanzierung des Symposiums im WannseeForum. Außerdem wurde das genannte Symposium finanziell gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Kinderhilfswerk.

Auch dieses Buch ist keine Einzelleistung. Dank gebührt Frank Schmilowski, der das Symposium im Juni 2006 leitete und insofern zunächst den Kontakt zu zahlreichen Beiträgern herstellte. Er konzipierte den Sammelband maßgeblich mit. Bei Konzeption, Layout, Formatierung und dem Erstellen des Index halfen außer-

dem mit: Constanze Matthiessen, Ina Krause, Martina Ries, Bertrand Murat, Reza Ghaboli-Rashti, Bastian Stamm, Lucie Hanzlova und Julia Köster.

*Dr. Jörg Tremmel*  
*Wissenschaftlicher Direktor*  
*Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen*



## Wer wählt, der zählt

„Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht.

Alles andere ist sekundär.“

*Jose Ortega y Gasset, spanischer Kulturphilosoph<sup>1</sup>*

1.	Mehr Demokratie wagen! .....	22
1.1	Volkssouveränität .....	22
1.2	Wahlgrundsätze .....	23
1.3	Menschenwürde .....	25
2.	Regulativ für Generationengerechtigkeit .....	26
3.	Ausgestaltung des Wahlrechts ab Geburt .....	29
3.1	Aktives Wahlrecht .....	29
3.2	Passives Wahlrecht .....	31
4.	Schein-Argumente gegen das Wahlrecht ab Geburt .....	31
4.1	„Es ist sinnvoll, die Wahlaltersgrenze zu senken, aber nicht zu streichen.“ .....	31
4.2	„Kinder und Jugendliche wollen gar nicht wählen. Partizipationswille ist aber Voraussetzung für das Wahlrecht.“ .....	32
4.3	„Junge Menschen sind anfälliger für Extremismus.“ .....	34
4.4	„Was ist mit anderen Altersgrenzen? Sollen etwa Kinder künftig z.B. Auto fahren dürfen? Schließlich hängt das Wahlrecht stark mit der Volljährigkeit zusammen.“ .....	34
4.5	„Die Abgeordneten des Bundestages sind Vertreter des gesamten Volkes, also auch der Minderjährigen. Um eine kindergerechte Politik zu machen, müssen Kinder nicht wählen gehen.“ .....	36
4.6	„Kinder sind leichter manipulierbar.“ .....	36

4.7	„Kinder brauchen einen Schonraum, in dem sie noch nicht mit Politik konfrontiert werden.“ .....	37
4.8	„Das Stellvertreterwahlrecht wirft praktische Probleme auf, z.B. bei minderjährigen Eltern, Scheidungsfällen oder wenn die Eltern verschiedener Meinung sind.“ .....	38
4.9	„Beim Stellvertreterwahlrecht würde sich nichts ändern. Die Eltern würden ihre Wahlentscheidung wieder an eigenen Präferenzen ausrichten. Die Minderjährigen blieben weiterhin fremdbestimmt.“ .....	38
5.	Parallelen zur politischen Auseinandersetzung um das Frauenwahlrecht .....	39
6.	Durchsetzungsstrategien.....	41
6.1	Juristischer Weg .....	41
6.2	Politischer Weg .....	43

Immer häufiger kommt die Frage auf, wie Generationengerechtigkeit in einer Demokratie institutionell gefördert werden kann.<sup>2</sup> Mit einem Wahlrecht ab Geburt könnten die Mitspracherechte von Millionen junger Menschen gestärkt werden. Zugleich wäre der undemokratische Ausschluss eines Fünftels der Bevölkerung vom Wahlrecht beendet. Dieser Beitrag soll zeigen, warum das Wahlrecht ab Geburt wichtig ist und wie es funktionieren kann.

## 1. Mehr Demokratie wagen!

### 1.1 Volkssouveränität

Das Prinzip der Volkssouveränität verlangt, dass alle Angehörigen des Staatsvolkes in möglichst gleicher Weise an der Willensbildung mitwirken können: eine Übereinstimmung zwischen den Trägern von politischen Mitbestimmungsrechten und den der Herrschaft Unterworfenen. Ansonsten würde eine Vielzahl „politisch rechtloser Untertanen eines herrschenden demokratischen Staatsvolkes“ (Böckenförde) entstehen.<sup>3</sup>

Dieser Grundsatz wird durch allgemeine und gleiche Wahlen garantiert. Im Grundgesetz ist die Volkssouveränität im Art. 20 Abs. 2 verankert, die Wahlvorschriften im Art. 38.

Artikel 20 GG

[...] Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

## Artikel 38 GG

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. [...] Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Die herrschende Staatsrechtslehre geht davon aus, dass der Begriff „Volk“ im Art. 20 Abs. 2 Satz 1 alle deutschen Staatsangehörigen – ungeachtet ihres Alters – umfasst, damit also auch die Minderjährigen.

Überraschenderweise nimmt die Staatsrechtslehre allerdings für Satz 2 eine andere Definition des Volksbegriffes vor, indem hier das Volk auf die Wahlberechtigten reduziert wird.<sup>4</sup> Diese Wendung wird gerechtfertigt, indem die Wahlvorschriften aus Art. 38 herangezogen werden, die eine Altersgrenze vorsehen. Die heutige Staatsrechtslehre versucht durch diese interpretative Verquickung den inneren Widerspruch des Grundgesetzes – Volkssouveränität vs. pauschaler Ausschluss von Millionen Staatsbürgern – zu beheben.

Dem unbefangenen Betrachter wird jedoch kaum einleuchten, warum im einen Satz die Minderjährigen zum Volk gehören und im nächsten Satz nicht. Es ist zu bezweifeln, ob es zulässig ist, das Mindestalter aus Art. 38 zur Interpretation des Art. 20 heranzuziehen. Denn das Prinzip der Volkssouveränität ist als sog. Staatsfundamentalnorm anzusehen (Art. 79 Abs. 3), was bedeutet, dass Art. 20, so der ehem. Bundesverfassungsgerichtspräsident Roman Herzog, „gegenüber den anderen Verfassungsbestimmungen absolute Durchschlagskraft in allen Interpretationsfragen“<sup>5</sup> besitzt.<sup>6</sup> Im Falle innerer Widersprüche der Verfassung ist demnach also stets dem Art. 20 der Vorrang einzuräumen.

Da die Volkssouveränität verlangt, eine Übereinstimmung zwischen den Trägern politischer Mitbestimmungsrechte und den der Herrschaft Unterworfenen herzustellen, und letzteres für die Minderjährigen zweifellos gilt, stellt das Mindestalter eine Verletzung der Volkssouveränität dar und ist damit als nichtig anzusehen.

## 1.2 Wahlgrundsätze

In einer Demokratie heißt es: Ein Mensch – eine Stimme. Das Grundgesetz legt daher fest, dass die Abgeordneten des Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Der Allgemeinheitsgrundsatz untersagt gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil „den unberechtigten Ausschluss von Staatsbürgern von der Wahl. Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen und fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise soll ausüben können.“ Das bedeute auch: „Das Wahlrecht darf auch nicht von beson-

deren, nicht von jedermann erfüllbaren Voraussetzungen (des Vermögens, des Einkommens, der Steuerentrichtung, der Bildung, der Lebensstellung) abhängig gemacht werden. [...] Das allgemeine Wahlrecht kann *nur aus zwingenden Gründen* eingeschränkt werden.“<sup>7</sup>

Das Lebensalter kann offenkundig kein zwingender Grund zur Einschränkung des Wahlrechts sein, da schließlich kaum zu erklären ist, warum ein 18-jähriger das Wahlrecht besitzt, ein 17-jähriger aber *zwingend* davon ausgeschlossen werden *muss*.

Die herrschende Rechtsinterpretation hält jedoch mit Verweis auf Art. 38 Abs. 2 ein Mindestalter für zulässig. Im wichtigsten Kommentar zum Bundeswahlgesetz von Wolfgang Schreiber heißt es dazu: „Für die Festsetzung des Wahlalters ist die allgemeine politische Urteilsfähigkeit ausschlaggebend.“<sup>8</sup>

Als zwingender Grund wird also die politische Urteilsfähigkeit angeführt. Doch „Urteilsfähigkeit“ steht nirgendwo im Grundgesetz, und obendrein weiß niemand, was darunter zu verstehen ist, denn der Begriff ist nirgends definiert, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages feststellt.<sup>9</sup> Es ist schwerlich mit dem Gebot der Allgemeinheit der Wahl zu vereinbaren, fast 14 Millionen Menschen das Wahlrecht zu entziehen aufgrund eines Kriteriums, das niemand definiert hat und das auch gar nicht im Grundgesetz steht.

Die Rechtswissenschaft befindet sich in einem offenkundigen Widerspruch; denn immer, wenn es nicht um das Mindestwahlalter geht, lehnt sie „Urteils-“ oder „Einsichtsfähigkeit“ als Kriterium einhellig ab. So heißt es z.B. im Grundgesetz-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu u.a.: „Alle Unterschiede des Geschlechtes, der Herkunft, Hautfarbe, Rasse, des Besitzes, der Bildung oder *Einsichtsfähigkeit* dürfen nicht Maßstab unterschiedlicher Regelungen sein.“<sup>10</sup> Andernfalls sei die Gleichheit der politischen Rechte nicht gegeben, die aber unerlässlich für die Demokratie sei.<sup>11</sup>

Deswegen ist es auch verboten, Wissenstests zur Voraussetzung für das Wahlrecht zu machen, denn der würde das Wahlrecht exklusiv machen und wäre eine große Hürde allein für die vier Millionen erwachsenen funktionalen Analphabeten in Deutschland.<sup>12</sup> Politische Bildung, Reife oder Einsichtsfähigkeit zur Bedingung für das Wahlrecht zu erklären, ist in einer Demokratie illegitim.

Kurioserweise erklärt die herrschende Rechtslehre zwar ein Mindestalter als zulässig, lehnt aber gleichzeitig ein Höchstalter unter Heranziehung des Art. 38 Abs. 1 als unzulässig ab.<sup>13</sup> Dass die Geisteskraft alter Menschen abnimmt und somit deren politische Urteils- und Einsichtsfähigkeit eingeschränkt ist, wird (völlig zu Recht) als Begründung für ein Höchstalter verworfen, da die Einsichtsfähigkeit kein Kriterium für das Wahlrecht sei. So heißt es etwa in einem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages: „Die möglicherweise



abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“<sup>14</sup>

Dabei stellt die rechtswissenschaftliche Literatur sogar noch explizit fest, dass – selbst wenn man politische Urteilskraft als Kriterium akzeptieren würde – das Lebensalter als Maßstab ungeeignet ist. Ein höheres Lebensalter, so konstatiert das eben zitierte Gutachten, könne sich nämlich „in zwei Richtungen auswirken: in klärenden Reflexionen über solche Erfahrungen und Erprobung einerseits, wie aber auch in Verhärtung von Vorurteilen, Hörigkeit gegenüber Gruppenmeinungen und Gruppeninteressen, in einem Weiterschleppen veralteter, vereinfachter Vorstellungen von Geschichte und Politik andererseits.“<sup>15</sup>

Wie die widersprüchliche Argumentation in der Rechtswissenschaft zustande gekommen ist, sei dahingestellt. Jedenfalls stellen weder „Urteilsfähigkeit“ noch Lebensalter legitime Kriterien dar, um Millionen Menschen vom Wahlrecht auszuschließen. Jede Altersgrenze ist mit der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl unvereinbar und damit verfassungswidrig.

### 1.3 Menschenwürde

Jeder Mensch besitzt eine unantastbare Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1). Eine Ausformung dieser Würde sind die in Art. 2–19 formulierten Grundrechte, aber auch das Wahlrecht aus Art. 38, das gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil ein grundrechtähnliches Recht darstellt, ein politisches Grundrecht,<sup>16</sup> und gemäß UN-Menschenrechtserklärung ein Menschenrecht ist.<sup>17</sup>

Der Verfassungsrechtler Häberle führt dazu aus: „Menschenwürde als Recht auf politische Mitgestaltung ist mit dieser Maßgabe ein Grundrecht auf Demokratie: einerseits ist ihre demokratiebegründende Seite zu sehen; andererseits sind die Grundrechte dem Volk ‚zuzurechnen‘. Die ‚Summe‘ dieser Grundrechtsträger als Einzelmenschen bedeutet in einem ideellen Sinn auch eine Summe von Grundrechten, die das Volk im Verfassungsstaat konstituieren. Konsequenz ist ein entsprechendes Verständnis der Wahlrechte (z.B. Art. 38, 29 und 33 GG) und Grundrechte auf demokratische Teilhabe: sie sind – zumal im Verbund mit der politischen Dimension der Art. 5 und 8 GG [...] – als ‚funktionelle Grundlage der Demokratie‘ konkrete Ausformung der aktivbürgerlichen ‚Schicht‘ der Menschenwürdeklausel. Es wäre z.B. auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn einzelne Gruppen von Bürgern (*etwa ‚die Alten‘*) von ihren Wahlrechten ausgeschlossen würden: sie würden zum Objekt staatlichen Handelns (mit Aus-

wirkungen auch im gesellschaftlichen Raum) und verlören ihre Identität als Person (auch Stimmenthaltung kann Identitätsfindung sein).<sup>18</sup>

Ersetzt man in diesem Kommentartext die Worte „die Alten“ durch „die Jungen“, so wird offensichtlich, dass es „ein Verstoß gegen die Menschenwürde“ ist, die Jungen von ihren Wahlrechten auszuschließen. Schließlich können die Alten in ihrer Würde nicht anders behandelt werden als die Jungen, da jeder Mensch die gleiche Würde besitzt. Die Menschenwürde der unter 18-jährigen wird also durch den pauschalen Wahlrechtsentzug massiv verletzt. Das Mindestalter ist somit nichtig, da es die Menschenwürde antastet.

## 2. Regulativ für Generationengerechtigkeit

Vor dem Hintergrund wachsender Möglichkeiten des Menschen, die Zukunft zu beeinflussen, wird die Wahrung der Generationengerechtigkeit – also zu gewährleisten, dass „die Chancen zukünftiger Generationen auf Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse mindestens so groß sind wie die der heutigen Generation“ (Tremmel)<sup>19</sup> – immer notwendiger. Denn die Rechte und Interessen künftiger Generationen werden zunehmend von heute getroffenen Entscheidungen tangiert.

Allein die radioaktiven Hinterlassenschaften der deutschen Atomreaktoren sind noch in fast einer Million Jahren tödlich, der von unserem hohen fossilen Energieverbrauch angestoßene Klimawandel wird über Jahrhunderttausende die Biosphäre verändern, Rohstoffe werden in rasendem Tempo unwiederbringlich verbrannt.<sup>20</sup>

Auch die „finanz- und sozialpolitischen Bedingungen“ büren, so die Bundesbank, „künftigen Generationen erdrückende Lasten“ auf:<sup>21</sup> Ein wachsender Anteil des Staatshaushaltes muss für die Zinsbelastungen der Staatsschulden aufgewandt werden, während gleichzeitig die Zukunftsinvestitionen sinken. Das Bildungssystem zeigt sich nicht in der Lage, die junge Generation mit den notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten auszustatten. Die soziale Benachteiligung von Familien hat eine derart massive Kinderarmut erzeugt, dass inzwischen das Bundesverfassungsgericht mehrfach intervenieren musste, um den grundgesetzlichen Schutz der Familie (Art. 6) zu wahren.<sup>22</sup>

Die heutige Politik verdient kaum das Prädikat „generationengerecht“, wie nicht zuletzt der vom Jugendnetzwerk YOIS durchgeführte Politiktest – eine bundesweit einzigartige Analyse der Wahlprogramme – regelmäßig belegt.<sup>23</sup> Die Gegenwart lebt auf Kosten der Zukunft.

Diese Gegenwartsorientierung ist in demokratieinhärenten strukturellen Ursachen zu suchen: Die kurzen Wahlperioden verführen dazu, eine Politik zu betreiben, die mehr die Interessen der eigenen Klientel und der Wahlbevölkerung im Blick hat als die Rechte künftiger Generationen, um das eigene Mandat zu erhal-

ten. Die Demokratie gerät unter diese Funktionslogik des Kurzfristdenkens. „In dem Maße, wie die[se] Funktionslogik dominiert“, so der Verfassungsrechtler Böckenförde, „und es liegt von der Struktur der Demokratie her nahe, dass sie dominiert –, wird die demokratisch organisierte politische Entscheidungsgewalt selbst zu einem bloßen Teilsystem neben den anderen, ohne davon abgehobene übergreifende Sachlogik, und handelt entsprechend. Sie sucht die Einwirkungen und Forderungen der anderen Teilsysteme – in denen ihre eigenen Legitimationssponder, die Bürger, als jeweilige Rollenträger agieren – so zu verarbeiten und so darauf zu reagieren, dass die eigene Stabilität und Funktionslogik nicht in Frage gestellt wird. Das politische System bleibt bei begrenzten Anpassungsstrategien im Hinblick auf Naherfolge bei Wahlen stehen und stecken.“<sup>24</sup>

Die Entwicklung einer Zukunftsethik wird dadurch strukturell erschwert.<sup>25</sup> Zusätzlichen Sprengstoff bringt der demographische Wandel mit sich. Bis zum Jahr 2050 wird das Verhältnis der über 60-jährigen zu den unter 20-jährigen auf 74,7 bis 80,0 steigen. Heute liegt dieser Altenquotient noch bei 41,3.<sup>26</sup> Diese Alterung der Gesellschaft bietet Chancen, bereitet aber auch Probleme. So befürchtet etwa die Demographie-Enquete-Kommission des Bundestages, dass die Jüngeren das Vertrauen in den Generationenvertrag der Rentenversicherung verlieren könnten.<sup>27</sup> Es wächst zudem die Gefahr, dass die Alten allein durch ihr strukturelles Wählergewicht – ob sie es bewusst wollen oder nicht – die politische Agenda bestimmen und Zukunftsthemen verdrängen.

Um dieser bedenklichen Entwicklung gegenzusteuern, muss man sich Gedanken darüber machen, wie die demokratiestrukturelle Konsequenz der Alterung der Gesellschaft eingeebnet werden kann; wie man die jüngere Generation besser und glaubwürdiger in den politischen Entscheidungsprozess einbeziehen kann; also eine Art Containmentpolitik wider das Gefühl der Ohnmacht. „Schließlich“, so stellt die Demographie-Enquete-Kommission treffend fest, „bedarf das durch den demographischen Wandel abnehmende zahlenmäßige Gewicht von Kindern und Jugendlichen eines Ausgleichs bei den politischen Artikulationschancen.“ Zu prüfen sei daher „eine direkte Übertragung von politischer Gestaltungsmacht an Jugendliche etwa durch eine Absenkung des Wahlalters. Jugendliche könnten so verbesserte Chancen haben, ihre spezifischen Bedürfnisse, aber auch Ängste und Empfindlichkeiten politisch zum Ausdruck zu bringen und damit eine Art Warnfunktion für spezifische gesellschaftliche Probleme und Konflikte übernehmen.“<sup>28</sup>

Bei einem Wahlrecht ab Geburt würde die Wahlbevölkerung um fast 14 Millionen junge Menschen erweitert. Eine solche Verschiebung in der Wählerstruktur bliebe kaum ohne Auswirkungen auf die Politik, um keine Wählerstimmen zu verlieren.<sup>29</sup> Politiker und Parteien würden sich verstärkt um die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen kümmern.

Nicht zuletzt haben dies auch die Regierungen dieser Welt erkannt, als sie sich auf dem „Erdgipfel“ 1992 in Rio de Janeiro in der *Agenda 21* dazu verpflichteten, der Jugend mehr Mitsprache einzuräumen:

Agenda 21, Kapitel 25, 2. Abschnitt

„Es ist zwingend erforderlich, dass Jugendliche [...] auf allen für sie relevanten Ebenen aktiv an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden, weil dies ihr heutiges Leben beeinflusst und Auswirkungen auf ihre Zukunft hat. Zusätzlich zu ihrem intellektuellen Beitrag und ihren Fähigkeiten, unterstützende Kräfte zu mobilisieren, bringen sie einzigartige Ansichten ein, die in Betracht gezogen werden.“

Angesichts der die Jüngeren massiv betreffenden Belastungen, von denen die größte Bürde vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Umweltkrise und des demographischen Umbruchs erst in der Zukunft liegt, ist es daher notwendig, die ursprünglich lediglich räumlich definierte, historische Maxime „no taxation without representation“ – keine Besteuerung ohne Repräsentation – auf die Alters- bzw. Zeitdimension auszuweiten. Da die jüngere Generation gerechter im Willensbildungssystem repräsentiert wäre, würden sich ihre Präferenzen besser in der Politik niederschlagen, was die Entwicklung einer Zukunftsethik fördern würde.

Themen wie Umwelt, Schule, Familie, Erziehung (z.B. Ächtung von Ohrfeigen als elterliches Machtinstrument) oder Jugendrechte (z.B. Partizipation, Wehrpflicht) würden an Gewicht gewinnen und stärker nach den Ansichten der Betroffenen – eben der Kinder und Jugendlichen – gestaltet werden. Bei Jugendlichen angesehene Akteure – wie z.B. Umweltschutzorganisationen – bekämen mehr politischen Einfluss.<sup>30</sup>

Erwachsene würden Kinder und Jugendliche ernster nehmen und ihnen eine Subjektrolle als Träger von eigenen Rechten und Präferenzen zuschreiben. Politik würde zum Diskussionsgegenstand in Familie, Freundeskreis und Schule. Die jungen Menschen würden sich ihrer Rechte und ihrer Verantwortung eher bewusst. Sie würden wieder das Gefühl entwickeln, nicht von einer Übermacht der älteren Generation erdrückt zu werden, und bekämen wieder mehr Vertrauen in den Generationenvertrag. Das Verhältnis zwischen den Generationen würde sich verbessern. Da die jungen Menschen frühzeitig mit Wahlen und politischer Auseinandersetzung konfrontiert würden, würden sie von den Kinderschuhen an lernen, was Demokratie bedeutet.

Zumindest auf kommunaler Ebene wird das Wahlrecht ab Geburt dazu führen, dass Jugendliche neue Parteien gründen und in Stadträte und Parlamente einziehen. Schon heute machen mancherorts erfolgreiche Jugendparteien von sich reden: In Monheim beispielsweise gründeten junge Volljährige die Partei „Peto“. Allein durch ihre Existenz schaffte es Peto, dass sich der kommunale Wahlkampf um Jugend, Bildung und Kindergärten drehte. Mit 16,6 Prozent wurde Peto drittstärks-

te Partei.<sup>31</sup> In Freiburg stellt eine Gruppe aus Schülern und Studenten, die sich in der Partei „Junges Freiburg“ zusammengetan haben, schon seit ihrem ersten Wahlantritt zwei Mitglieder im Stadtrat und bringt dort Themen wie Schule und öffentlicher Nahverkehr auf die Tagesordnung.<sup>32</sup>

### 3. Ausgestaltung des Wahlrechts ab Geburt

#### 3.1 Aktives Wahlrecht

Das Wahlrecht ab Geburt wird diskutiert als reines Minderjährigenwahlrecht, bei dem die Minderjährigen selbst wählen, oder als Stellvertretermodell, bei dem die Eltern treuhänderisch die Kindesstimme ausüben.

Eine *elterliche Stellvertretung* ist in Deutschland durchweg üblich, auch bei Grundrechten. Ein Stellvertreterwahlrecht wäre damit nichts Ungewöhnliches. Unsere Rechtsphilosophie und unser Rechtssystem differenzieren grundsätzlich zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit. Kinder sind von Geburt an rechtsfähig (§1 BGB), die volle Geschäftsfähigkeit wird aber erst mit der Volljährigkeit erreicht. Überall, wo Rechts- und Geschäftsfähigkeit auseinanderfallen, sieht unser Rechtssystem die Möglichkeit der Stellvertretung vor und weist diese Aufgabe im Falle von Minderjährigen den Eltern zu (§1626ff. BGB). Das Elternrecht wiederum hat Verfassungsrang (Art. 6 GG). Nicht nur beim Wahlrecht ist also die zeitweise stellvertretende Ausübung eines originären Rechts der Minderjährigen durch die Eltern üblich.<sup>33</sup>

Ein nicht von der Hand zu weisendes Argument gegen die Stellvertretung ist allerdings der Vorwurf, das Wahlrecht verkomme damit zum Alibirecht: Die Kinder und Jugendlichen erhielten wieder keine eigenen Partizipationschancen, sondern würden wieder von den Eltern fremdbestimmt. Damit ließen sich auch kaum Fortschritte in Richtung Generationengerechtigkeit realisieren.<sup>34</sup>

Das *reine Minderjährigenwahlrecht* dagegen ist Argumenten ausgesetzt, deren Stichhaltigkeit zwar mehr als fraglich ist, die aber populistisch dagegen eingesetzt werden können – z.B. die Vorstellung, dass Säuglinge in die Wahlkabine gehen, um dort brav das Kreuz für die Partei X zu machen; zwar ist dieses Bild irreführend, da gewiss kein Säugling bei einem Minderjährigenwahlrecht von diesem auch Gebrauch machen würde, doch hält sich dieses Bild hartnäckig und ist leicht instrumentalisierbar, und nährt damit die gesellschaftlichen Widerstände gegen ein Wahlrecht ab Geburt.

Ein weiterer Nachteil des reinen Minderjährigenwahlrechts besteht darin, dass ein großer Teil der Minderjährigen, nämlich die Kinder ungefähr bis zum 12. oder 14. Lebensjahr, vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen wird, weil die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Ausübung fehlen. Damit wäre

also nur ein kleiner Teil der jungen Generation wirklich repräsentiert. Millionen Stimmen gingen unter.

Durch eine *Kombination* des Minderjährigenwahlrechts mit der elterlichen Stellvertretung könnten die jeweiligen Nachteile eliminiert werden. Durch eine solche Kopplung kann zum einen die breiteste Repräsentation der jüngsten Generation ermöglicht und zum anderen vielen Widerständen der Wind aus den Segeln genommen werden, was die Mobilisierung politischer Mehrheiten erleichtert. Ferner gibt es weit mehr Unterstützer für das Stellvertretermodell als für das reine Kinderwahlrecht, so dass die politischen Mehrheiten schneller erreicht werden können.

Konkret kann dieses Mischmodell folgendermaßen umgesetzt werden: Unterhalb einer weiter bestehenden regulären Altersgrenze nehmen die Eltern das Wahlrecht ihres Kindes stellvertretend wahr, *es sei denn (!)*, das Kind will bereits vor Erreichen der regulären Altersgrenze sein Wahlrecht selbst ausüben: in diesem Fall genügt ein formloser Antrag bei der Wahlbehörde (vergleichbar einem Eintrag ins Wählerregister, wie in den USA üblich),<sup>35</sup> und ab diesem Zeitpunkt ist die Stellvertretung durch die Eltern beendet, das Kind wählt selbst. Mit Erreichen der regulären Altersgrenze wird die Stellvertretung automatisch beendet.

Eine solche Reform erfordert die Streichung der Altersgrenze aus Art. 38 Abs. 2 GG sowie der korrespondierenden Vorschrift in §12 Abs. 1 Bundeswahlgesetz. Die nötigen Detailregeln zur Stellvertretung können im Bundeswahlgesetz aufgestellt werden und erfordern keine weitere Änderung des Grundgesetzes.

Als reguläre Altersgrenze sei das 14. Lebensjahr vorgeschlagen, weil die Befunde der Entwicklungspsychologie und Jugendsoziologie nahe legen, dass viele Kinder ab etwa diesem Alter das Wahlrecht selbst ausüben werden.<sup>36</sup> Zudem besteht für diese Altersgrenze bereits gewisse politische Unterstützung in Parteien und Verbänden.<sup>37</sup> Da die Altersgrenze aber keine fixe ist, wird niemand, der wählen will, vom Wahlrecht ausgeschlossen, d.h. es braucht nicht auf eine demokratisch nicht legitimierbare „Wahlrechtsfähigkeit“ im Sinne einer Einsichtsfähigkeit verwiesen zu werden, um die Altersgrenze zu rechtfertigen.

Da die jungen Leute *jederzeit* wählen dürfen, sobald sie wollen, und bis dahin durch die Eltern vertreten werden, behindert das vorgeschlagene Mischmodell nicht die Partizipation Minderjähriger, sondern fördert diese. Es ist wie ein Paar Schuhe, mit dem Kinder in der Demokratie laufen lernen.

In diesem Sinne wäre auch die Durchführung der Wahlen weiterzuentwickeln. So wäre es durchaus denkbar, als Ausnahme vom Wahlgeheimnis zuzulassen, dass die Eltern die von ihnen vertretenen Kinder mit in die Wahlkabine nehmen. Zu diskutieren wäre ferner ein Verbot der Briefwahl für die Kinder unter 14, die be-

reits selbst ihr Wahlrecht ausüben, um ihnen die größtmögliche Chance auf eine durch die Eltern unkontrollierte Entscheidung zu geben.

### **3.2 Passives Wahlrecht**

Auch beim passiven Wahlrecht ist eine Aufhebung der Altersgrenze wünschenswert. Die Wählbarkeit ist derzeit an das Alter der Volljährigkeit gebunden (Art. 38 Abs. 2 GG), das heute bei 18 Jahren liegt (§2 BGB) – eine Kopplung, die zu streichen ist.

Problematisch bei einer Freigabe des passiven Wahlalters wäre allerdings, dass der Minderjährige nur bedingt zivilrechtlich geschäftsfähig ist, mit der Folge, dass z.B. eine Koalitionsvereinbarung nicht rechtskräftig unterzeichnet werden könnte. Daher muss eine Regelung geschaffen werden, die minderjährigen Mandatsträgern die volle Geschäftsfähigkeit für alle Mandatsangelegenheiten einräumt. Ähnliche Ausnahmen gibt es bereits heute u.a. für minderjährige Unternehmer und für solche Geschäftsverträge, die zu keinen Verpflichtungen für den Minderjährigen führen.

Ohnehin wird diese Regelung nur selten Anwendung finden müssen, da viele Hürden zu überwinden sind, um ein Mandat zu erhalten. Und für diejenigen Minderjährigen, die kandidieren und tatsächlich gewählt werden, muss angenommen werden, dass sie geeignet sind, das Mandat auch auszuüben, und ihnen ist daher die volle Geschäftsfähigkeit in Mandatsangelegenheiten zuzugestehen.

## **4. Schein-Argumente gegen das Wahlrecht ab Geburt**

### **4.1 „Es ist sinnvoll, die Wahlaltersgrenze zu senken, aber nicht zu streichen.“**

Als Alternative zu einem Wahlrecht ab Geburt wird häufig vorgeschlagen, die Altersgrenze lediglich auf 16 oder 14 Jahre zu senken und ggf. andere Partizipationsmöglichkeiten auszuweiten. Dies würde allerdings Demokratie und Generationengerechtigkeit nicht genügen: Jede fixe Altersgrenze ist willkürlich und schließt all diejenigen Menschen von der Mitbestimmung aus, die unter diese Altersgrenze fallen, und ist damit zwangsweise undemokratisch. Es ist nicht zu rechtfertigen, warum z.B. ein 16-jähriger wählen dürfen soll, ein Jugendlicher im Alter von 15 Jahren und 364 Tagen jedoch nicht. Jede fixe Altersgrenze verurteilt alle Menschen, die unter sie fallen, zur Bedeutungslosigkeit, zu Beherrschten statt zu (Mit-)Herrschenden.

Zudem liefe eine Argumentation, die nur eine Herabsetzung fordert, darauf hinaus, dass die Menschen unterhalb dieser Altersgrenze nicht „fähig“ genug seien zu wählen, obwohl es so etwas wie „Wahlfähigkeit“ im Sinne von Urteilskraft

oder Einsichtsfähigkeit in einer Demokratie nicht geben kann. Die Grundidee der Gleichberechtigung der jungen Generation, die emanzipatorische Idee von der Anerkennung des Kindes als Subjekt würde verfehlt.

Lediglich eine Senkung des Wahlalters würde zwar immerhin die demographische Verschiebung in der Wählerpopulation mindern, jedoch nicht so korrigieren, wie dies erforderlich und möglich wäre. Schließlich stellen die 0–17-jährigen ein weitaus größeres Wählerpotenzial dar als z.B. nur die 16–17-jährigen. Die Politik hätte auf ein solches Wählerpotenzial mehr Rücksicht zu nehmen und würde daher auch generationengerechter, als bei einem nur gesenkten Wahlalter.

## **4.2 „Kinder und Jugendliche wollen gar nicht wählen.**

### **Partizipationswille ist aber Voraussetzung für das Wahlrecht.“**

Häufig wird erklärt, die Mehrheit der Jugendlichen wolle überhaupt nicht wählen; der Partizipationswille sei jedoch natürliche Voraussetzung für die Gewährung des Wahlrechts. Beide Behauptungen entbehren allerdings jeder Grundlage.

Der Unwille eines Menschen, von einem Recht (z.B. Wahlrecht) Gebrauch zu machen, ist kein Grund, ihm dieses Recht zu entziehen – schon gar nicht über den Einzelfall hinaus pauschal allen aus derselben Altersgruppe. Mit derselben Logik könnte z.B. eine Abschaffung des Demonstrationsrechts gefordert werden, weil nur eine verschwindende Minderheit sich dieses Rechtes bedient. Ob Kinder und Jugendliche wählen wollen oder nicht, ist unerheblich für die Frage, ob ihnen das Wahlrecht zu verleihen ist. Schließlich wird der Partizipationswille auch nicht zur Voraussetzung für das Wahlrecht bei Erwachsenen gemacht; was aber bei Erwachsenen nicht eingefordert wird, kann bei Jüngeren erst recht nicht gefordert werden.

Zudem sind Jugendliche gar nicht desinteressiert, wie u.a. Untersuchungen anlässlich der Einführung des Wahlalters 16 bei Kommunalwahlen in einigen Bundesländern zeigen. Wie eine Sonderauswertung der 16–17-jährigen Wähler in Niedersachsen für die Kommunalwahlen 1996 ergab, lag deren Wahlbeteiligung nur einen halben Prozentpunkt unter dem Gesamtdurchschnitt und zum Teil deutlich über der Wahlbeteiligung der 18–35-jährigen.<sup>38</sup>

In einer repräsentativen Befragung der Universität Bielefeld unter 12- bis 17-jährigen erklärten 35 Prozent, sie seien politisch interessiert. Weitere 30 Prozent erklärten, sie seien etwas politisch interessiert und das letzte Drittel erklärte sich uninteressiert. Bei Erwachsenen ist das Niveau des politischen Interesses vergleichbar hoch. Bei den inhaltlichen Themen unterscheiden sich die Jüngeren aber von den Älteren: Als dringendstes Thema wird, gleichauf mit der Arbeitslosigkeit, der Umweltschutz genannt; bei Älteren genießt die Ökologie keinen so hohen Stellenwert.<sup>39</sup>



In Österreich ergab eine Befragung des Soziologischen Instituts der Universität Linz unter 500 13jährigen Kindern, dass die Kinder der Ansicht sind, dass ihre Interessen von der Politik nicht ausreichend beachtet würden. 54 Prozent der Befragten erklärten, sie wollten ihre Interessen gerne selbst vertreten, 83 Prozent sprachen sich für eine Senkung des Wahlalters aus. Besonders in der Bildungs-, Finanz- und Wohnungsbaupolitik sahen die Befragten Notwendigkeit politischen Handelns.<sup>40</sup> Die Ergebnisse dürften auf Deutschland in etwa übertragbar sein. Ein Partizipationswille ist also offenkundig vorhanden.

Zwar erklärte ein Drittel der bei der Shell-Studie befragten Jugendlichen, ihnen stehe keine Partei nahe. Das heißt aber nicht, dass die jungen Leute politikverdrossen wären. Neben dem gesamtgesellschaftlichen Ansehensverlust der Parteien ist dieser hohe Wert vor allem dem Desinteresse der Parteien an für die Jugend wichtigen Fragen zuzuschreiben. Nicht die Jugend ist politikverdrossen, die Politik ist jugendverdrossen, was erklärt, warum sich Jugendliche – wie die Shell-Studie explizit unterstreicht – nicht etwa bewusst vom politischen System entfernen, sondern vielmehr schlicht nichts damit anzufangen wissen.<sup>41</sup>

Die von vielen Jugendlichen eingennommene Distanz zum politischen System (nicht zur Politik an sich) ist ja gerade auch eine Folge ihrer Nicht-Beteiligung an für sie wichtigen Entscheidungen sowie einem oftmals nicht zu Unrecht als abstrakt empfundenen Willensbildungsprozess und Politikstil. Demokratie wird nicht als Lebensform, sondern als abstrakt und entfernt vom täglichen Leben empfunden.<sup>42</sup> „Jugendliche machen sich Sorgen, dass durch die politischen ‚Apparate‘ die dringlichen Zukunftsprobleme nicht angepackt werden“, so der renommierte Jugendsoziologe Klaus Hurrelmann. „Sie haben zugleich den subjektiven Eindruck, wenig Einfluss auf die Entscheidungen der Apparate ausüben zu können. Hier entsteht ein gefährliches Gemisch von Hilflosigkeit und Entfremdung, verbunden mit Gefühlen der Ohnmacht und der Irritation.“<sup>43</sup>

Gerade um diesem Gefühl der Ohnmacht zu begegnen, wäre eine stärkere Partizipation Jugendlicher angezeigt, und zwar eine Form der Partizipation, die praktisch erfahren wird und effektiv Einfluss nimmt. Kinder und Jugendliche müssen erfahren, dass Demokratie Mitbestimmung bedeutet und dass sie ernst genommen werden. Schon Konfuzius wusste diese Anforderungen an wirkliche Partizipation prägnant auszudrücken: „Erkläre mir und ich werde vergessen. Zeige mir und ich werde mich erinnern. Beteilige mich und ich werde verstehen.“ Gerade wenn die Jugend angeblich politikverdrossen ist, müsste ihr erst recht das Wahlrecht eingeräumt werden, um Demokratie schon von Kindesbeinen an zu lernen. Nicht zuletzt hat auch die Enquete-Kommission des Bundestages zur „Zukunft des bürgerlichen Engagements“ unterstrichen, dass es einen Zusammenhang zwischen frühzeitiger Partizipation und der Bereitschaft zu bürgerlichem Engagement gibt.<sup>44</sup>

Interessant ist, dass sich bereits die Verfechter des Frauenstimmrechts mit genau demselben Argument abquälen mussten, die Frauen seien politisch desinteressiert. In seinem Klassiker *Die Frau und der Sozialismus* von 1879 erklärte August Bebel, warum solche Bedenken seiner Zeitgenossen nicht stichhaltig sind: „Mit dem Einwand, dass bisher die Frauen der politischen Bewegung nur schwaches Interesse entgegenbrachten, ist nichts bewiesen. Bekümmerten sich die Frauen nicht um Politik, so ist damit nicht bewiesen, dass sie es nicht müssten. [...] In dem Augenblick, in dem die Frauen die gleichen Rechte mit den Männern erlangen, wird auch das Bewusstsein der Pflichten in ihnen lebendig werden. Aufgefordert, ihre Stimme abzugeben, werden sie sich fragen: Wozu? Für wen?“<sup>45</sup>

### 4.3 „Junge Menschen sind anfälliger für Extremismus.“

Manche Kritiker befürchten einen Schaden für die Demokratie durch eine Wahlaltersenkung, da jüngere Menschen überdurchschnittlich zu extremen Parteien tendierten.

Diese Befürchtung hält aber einer Überprüfung nicht stand: Nach repräsentativen Umfragen sehen über 75 Prozent der Jugendlichen die Demokratie als die geeignetste Staatsform an und halten das Grundgesetz für richtig.<sup>46</sup> In der Shell-Studie erklärten nur 1,8 Prozent der Jugendlichen, dass ihnen die Republikaner am nächsten stehen – ein ebenso niedriger Wert wie bei heutigen Wahlen. Am meisten Anklang fanden Grüne, SPD und Union, in den neuen Bundesländern auch die PDS. Andere Parteien wurden kaum genannt.<sup>47</sup> Auch die Erfahrungen in Bundesländern mit Wahlalter 16 auf Kommunalebene haben die Befürchtung von einem Aufschwung extremer Parteien nicht bestätigt.<sup>48</sup>

Selbst wenn die Behauptung aber stichhaltig wäre: eine Demokratie müsste andere Wege finden, sich gegen ihre Feinde zu verteidigen, als durch ein undemokratisches Instrument wie des eines pauschalen Wahlrechtsentzugs.

### 4.4 „Was ist mit anderen Altersgrenzen? Sollen etwa Kinder künftig z.B. Auto fahren dürfen? Schließlich hängt das Wahlrecht stark mit der Volljährigkeit zusammen.“

Ein neuer Vorstoß für ein Wahlrecht ab Geburt wird (und soll) zwangsläufig eine Debatte entfachen, wie mit anderen Altersgrenzen umzugehen ist, z.B. Volljährigkeit, Strafmündigkeit, Deliktfähigkeit, Fahrerlaubnis oder Konsum von Zigaretten und Alkohol.

Dass diese Altersgrenzen und das Wahlalter auseinander fallen, ist an sich problemlos. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht existiert kein Junktim zwischen politischer Rechtsfähigkeit und straf-/zivilrechtlicher Mündigkeit. Die Altersgrenzen z.B. im Strafgesetzbuch oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch dienen

dem Schutz des Minderjährigen. Das Wahlrecht stellt aber offensichtlich keine gesundheits- oder entwicklungsgefährdende Materie dar, vor der junge Menschen geschützt zu werden bräuchten,<sup>49</sup> und es ist auch nicht mit Nachteilen verbunden, wie es z.B. bei Kaufverträgen der Fall ist.

Fundamental anders als beim Grundrecht des Wahlrechts sind im Zivil- und Strafrecht fixe Altersgrenzen schon aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität durchaus plausibel.<sup>50</sup> Im Deliktrecht ist die Einsichtsfähigkeit als generelles Kriterium definiert (§ 828 Abs. 2 BGB und § 3 JGG) und hat, da sie die Schuld des Täters mindern mag, eine Berechtigung. Dass es Unterschiede zwischen Altersgrenzen beim Wahlrecht und im Zivil- und Strafrecht gibt, wurde nicht zuletzt auch im 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung eingeräumt: „Um gewisse Schutzrechte/Privilegien für Minderjährige aufrechtzuerhalten, [ist] es im Übrigen unschädlich, wenn etwa die Altersgrenzen für die Geschäftsfähigkeit und Strafmündigkeit einerseits und für das aktive Wahlrecht andererseits voneinander ‚entkoppelt‘ würden.“<sup>51</sup>

Eine Entkopplung von Volljährigkeits- und Wahlalter gab es bereits einmal, als man 1970 das Wahlalter von 21 auf 18 Jahre senkte, aber erst vier Jahre später die Volljährigkeit entsprechend herabsetzte; damals war das kein Problem, und es ist nicht ersichtlich, warum dies heute problematisch sein soll.

Außerdem werden Kinder und Jugendliche in anderen wichtigen Bereichen schon viel früher mit zum Teil großer Verantwortung konfrontiert: Mit 14 Jahren kann ein junger Mensch zu zehn Jahren Haft verurteilt werden, seine Religion selbst bestimmen und einer Partei beitreten; mit 16 Jahren kann er heiraten und sein Testament verfassen, meist beginnt hier der Berufsstart; und mit 17 Jahren kann er sich bei der Bundeswehr verpflichten – das Recht zu wählen wird ihm aber erst mit 18 Jahren zugestanden. Das Demonstrationsrecht dagegen haben Kinder ab 0 Jahren.

Schon diese Kuriosität an sich muss einen Dialog auslösen, welchen Sinn Altersgrenzen haben und welche Alternativen zu fixen Altersgrenzen etabliert werden können. Bei der Erlaubnis, Auto zu fahren, könnte man z.B. die Altersgrenze ebenfalls abschaffen und nur von der fachlichen Qualifikation des Fahrers, d.h. eben vom Erwerb eines Führerscheins, abhängig machen. Solche Überlegungen müssten zum Gegenstand einer umfangreichen gesellschaftlichen Debatte werden, die hier aus Platzgründen nicht geführt, sondern lediglich angedeutet werden kann. Einem Wahlrecht ab Geburt stehen Altersgrenzen in anderen Bereichen jedenfalls nicht im Wege.<sup>52</sup>

#### **4.5 „Die Abgeordneten des Bundestages sind Vertreter des gesamten Volkes, also auch der Minderjährigen. Um eine kindergerechte Politik zu machen, müssen Kinder nicht wählen gehen.“**

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind Vertreter des gesamten deutschen Volkes (Art. 38 Abs. 1 GG) und somit auch der Minderjährigen. Auch ohne Wahlrecht für Kinder seien daher kinderfreundliche Reformen gemacht worden und könnten auch weiterhin gemacht werden, lautet ein Schein-Argument gegen das Wahlrecht ab Geburt.

Dies ist zweifelsohne richtig, doch ist die dahinterstehende Logik recht verquer, besagt sie doch, bestimmte Bevölkerungsgruppen vom Wahlrecht auszuschließen, da ja auch ohne deren Stimmrecht eine ihnen nützliche Politik möglich sei. Nach dieser könnte man auch z.B. die Alten (oder die Behinderten, die Frauen usw.) vom Wahlrecht ausschließen, da die Abgeordneten schließlich auch deren Vertreter seien und altengerechte Politik auch machbar sei, ohne dass die Alten wählen gehen.

Abgesehen davon würde ein Kinderwahlrecht die Politikinhalte positiv beeinflussen; schließlich stellen die Kinder und Jugendlichen fast 14 Millionen Stimmen. Die Parteien werden sich der Präferenzen der jungen Generation annehmen müssen, um an deren Stimmen teilhaben zu können; eine Verschiebung zugunsten kindergerechter Politik wäre also durchaus gegeben.

#### **4.6 „Kinder sind leichter manipulierbar.“**

Dass Kinder leichter beeinflussbar sind und deren Wahlverhalten daher leicht manipulierbar ist, mag vielleicht zutreffen. Doch eine wirklich freie Wahl ohne Beeinflussung gab es noch nie und wird es auch nie geben. Eltern, Ehepartner, Freunde, Medien, Wahlkämpfe beeinflussen die Wahlentscheidung eines jeden, zum Teil massiv. Auch Erwachsene sind beeinflussbar, sonst wären Wahlkämpfe überflüssig, würden Wahlergebnisse lange vor dem Wahltag feststehen, da sich die erwachsenen Wähler ja aufgrund sachlicher Informationen und reiflicher Überlegung bereits auf eine Entscheidung festgelegt hätten.

Gerade in ländlichen Regionen ist es verbreitet, dass die Ehefrauen der Wahlempfehlung ihres Ehemannes folgen. Seltsam anmuten muss auch, dass in Altenheimen vielfach eine weit überdurchschnittliche Wahlbeteiligungsquote beobachtet werden kann,<sup>53</sup> was nur durch den Missbrauch der Briefwahl durch Dritte zu erklären ist.

Für viele überraschend, zeigen Befragungen unter 14- bis 17-jährigen, dass Jugendliche Wahlen sehr viel ernster nehmen als Erwachsene, wie der Soziologe Klaus Hurrelmann feststellt: „Die Jugendlichen gehen mit sehr anspruchsvollen

Maßstäben und Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt heran. Sie sind der Auffassung, es gehöre eine umfassende politische Information und eine genaue Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu. Hier sind die Jugendlichen erheblich anspruchsvoller als die ältere Bevölkerung, die teilweise ohne jede sorgfältige politische Vorabinformation an den Wahlvorgang herangeht.<sup>454</sup>

Junge Menschen bauen ihre Wahlentscheidung also auf weit überdachteren Überlegungen auf als der durchschnittliche Erwachsene. Zudem ist nicht einsehbar, warum ein 18-jähriger weniger beeinflussbar sein soll als z.B. ein 16- oder 17-jähriger.

Häufig wird eingewandt, auch wenn die Kinder formal selbst wählen, wird deren Wahlentscheidung de facto von den Eltern diktiert. Dieser Einwand geht aber ins Leere, denn es gilt der Grundsatz der geheimen Wahl, so dass die Kinder sich in der Wahlkabine frei entscheiden können, was sie wählen. Außerdem machen sich die Eltern strafbar, wenn sie das Kind bei der Wahl behindern, es nötigen, täuschen oder bestechen (§§ 107, 108, 108a, 108b StGB), so dass ein Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses durch die Eltern nur selten vorkommen dürfte, und wenn, dann strafrechtlich geahndet werden könnte. Flankierend wäre frühere und umfassendere Aufklärung der Kinder im Schulunterricht über ihr Wahlrecht wünschenswert.

Auch von erwachsenen Wählern wird heute kein „Unbeeinflussbarkeitstest“ gefordert; von jungen Menschen kann aber schlechterdings nicht verlangt werden, was von älteren nicht verlangt wird.

#### **4.7 „Kinder brauchen einen Schonraum, in dem sie noch nicht mit Politik konfrontiert werden.“**

Gelegentlich wird argumentiert, Kinder bräuchten einen Schonraum, in dem sie nicht mit Politik konfrontiert würden, in dem sie „einfach Kind sein“ könnten.

Doch sind gerade heute Kinder und Jugendliche schon sehr früh – und immer früher – gefordert, ihren eigenen Weg zu gehen, was etwa Konsum, Sexualität, Bildungsweg oder Konflikte mit den Eltern angeht.<sup>55</sup> „Weder das Alter noch der Zweck von Erziehung, Bildung und Ausbildung schützen Kinder und Jugendliche vor diesen Erfahrungen“, so der Jurist Ingo Richter, langjähriger Leiter des Deutschen Jugendinstituts. „Die Demokratie bietet insoweit auch für Kinder und Jugendliche keinen Schonraum, sondern setzt sie dem rauen Wind des Kampfes um Macht und Einfluss aus. Doch dieser Aspekt der politischen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gehört zur politischen Erziehung im Sinne des Grundgesetzes.“<sup>56</sup>

Man mag das begrüßen oder nicht, jedenfalls ist das Wahlrecht deswegen nicht zu entziehen. Überhaupt ist grundsätzlich zu fragen: Vor was sollen die Kinder

denn verschont werden, wenn man offenbar glaubt, das Wahlrecht sei schädlich für sie? Sollen sie vor der Demokratie verschont werden?

Verliehe man dagegen Kindern das Wahlrecht, würden sie von Kindesbeinen an Demokratie erfahren und begreifen lernen: Davor sollte man sie nun wahrlich nicht verschonen.

#### **4.8 „Das Stellvertreterwahlrecht wirft praktische Probleme auf, z.B. bei minderjährigen Eltern, Scheidungsfällen oder wenn die Eltern verschiedener Meinung sind.“**

Als Folge praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung des Stellvertreterwahlrechts werden von Kritikern juristische Streitigkeiten und eine Prozesswelle vor den Familiengerichten befürchtet.<sup>57</sup> Zu lösende Fragen sind etwa, wer von den beiden Elternteilen für das Kind stellvertretend wählen soll, was im Falle von Scheidungen geschieht oder bei minderjährigen Eltern.

Am einfachsten ist es, jedem Elternteil eine halbe Kinderstimme anzuvertrauen; die halbe Gewichtung der Stimme kann durch farbige Abgrenzung zu normalen Stimmzetteln deutlich gemacht werden. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, erhält es die volle Kindesstimme. Bei Scheidungsfällen ändert sich nichts, solange das Sorgerecht weiterhin von beiden Eltern ausgeübt wird.

Als andere Variante wäre auch denkbar, dass die Elternteile abwechselnd die Kindesstimme wahrnehmen, oder dass sich die Eltern darauf einigen, wer von ihnen die Kindesstimme wahrnimmt; beides wäre aber wenig praktikabel und würde tatsächlich nur juristischen Streit provozieren.

Bei minderjährigen Eltern, die selbst noch von ihren Eltern vertreten werden, wird das Wahlrecht der Kinder einfach ebenfalls von deren Großeltern ausgeübt, bis die minderjährigen Eltern die reguläre Wahlaltersgrenze erreicht haben bzw. schon vorher das Wahlrecht selbst in Anspruch nehmen wollen. Dies sind aber Spezialfälle, die kaum als Grund gegen ein Wahlrecht ab Geburt dienen können.

Mittlerweile gilt die praktische Handhabbarkeit des Stellvertreterwahlrechts als hinreichend belegt. Solche organisatorischen Fragen seien, so der ehem. Bundesverfassungsgerichtspräsident Paul Kirchhof, „praktische Probleme, die man leicht lösen kann“.<sup>58</sup>

#### **4.9 „Beim Stellvertreterwahlrecht würde sich nichts ändern. Die Eltern würden ihre Wahlentscheidung wieder an eigenen Präferenzen ausrichten. Die Minderjährigen blieben weiterhin fremdbestimmt.“**

Ein schwerwiegender Einwand hinsichtlich der Stellvertretung besteht in der Befürchtung, dass die Eltern ihre Wahlentscheidung wie bisher an den eigenen Präfe-

renzen ausrichten und keine Überlegungen anstellen, welche Entscheidung für das Kind die beste sein könnte. Kinder blieben weiter bloße Anhängsel der Eltern.<sup>59</sup>

Diese Bedenken sind durchaus ernst zu nehmen. Bei Verwirklichung des Stellvertreterwahlrechts wird ein Teil der Eltern die treuhänderisch anvertraute Kindesstimme zur Stärkung der eigenen politischen Orientierung verwenden, ohne dies kritisch im Hinblick auf die anzunehmenden Kindeswünsche reflektiert zu haben. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die meisten Eltern sich dieser Reflexion stellen würden; es ist sogar durchaus anzunehmen, dass durch das Stellvertreterwahlrecht eine gesamtgesellschaftliche Diskussion entfacht wird, die fragt, welche Politik am geeignetsten für die nachrückende(n) Generation(en) ist, und die junge Wähler als die nächsten Altersgenossen der Jüngsten zu gesuchten Ansprechpartnern für die Eltern macht.

Für den Regelfall ist ein Elternbild zu unterstellen, bei dem die Eltern ihr Votum am von ihnen so gesehene Kindeswohl ausrichten und ihrer moralischen wie gesetzlichen Verpflichtung (§1626 Abs. 2 BGB) nachkommen, ihre Entscheidung mit dem Kind – soweit das möglich ist – zu besprechen. Laut Siegfried Willutzki, Ehrenvorsitzender Deutscher Familiengerichtstag, hat sich „das positive Bild, das in dieser Gesetzesvorschrift für den Umgang von Eltern mit ihren Kindern gezeichnet wird, sich in aller Regel auch bestätigt.“<sup>60</sup> Dies kommt u.a. auch darin zum Ausdruck, dass die elterliche Stellvertretung in anderen Bereichen (z.B. Religionswahl) kaum in Abrede gestellt wird.

Fundamental wichtig ist aber, dass das Kind unabhängig vom Alter sein Wahlrecht ausüben darf, sobald es den Willen dazu bekundet, wie es das hier vorgeschlagene Modell vorsieht. Die referierte Befürchtung ist damit wesentlich entschärft.

Den Nachteil des teilweisen Missbrauchs der delegierten Kindesstimmen würde freilich ein reines Minderjährigenwahlrecht nicht aufweisen. Allerdings würden dann die Stimmen des Großteils der sehr Jungen verloren gehen, weil diese Kinder ihr Wahlrecht nicht ausüben werden; außerdem ist ein reines Minderjährigenwahlrecht auf absehbare Zeit nicht politisch mehrheitsfähig. Im Interesse einer möglichst breiten Repräsentation und der Durchsetzbarkeit wird hier daher der mögliche Teilmissbrauch der Kindesstimmen als nachrangig eingestuft.

## **5. Parallelen zur politischen Auseinandersetzung um das Frauenwahlrecht**

Historisch ist eine Tendenz zur sukzessiven Erweiterung des Wählerkreises zu beobachten. Insbesondere sind die Erfahrungen mit der Einführung des Frauenstimmrechts ausgesprochen aufschlussreich, zeigen sie doch, wie abstrus die Ar-

gumentation der Gegner einer Wahlrechtserweiterung im Rückblick anmutet. August Bebel, ein Vorkämpfer für das Frauenstimmrecht, schrieb in seinem einflussreichen Werk *Die Frau und der Sozialismus* 1879: „Dieselben Gründe, die gegen das Stimmrecht der Frauen angeführt werden, wurden in der ersten Hälfte der sechziger Jahre gegen das allgemeine Stimmrecht für Männer geltend gemacht.“<sup>61</sup> Dasselbe gilt in gleicher Weise für die heutige Debatte: Dieselben Gründe, die gegen das Kinderwahlrecht angeführt werden, wurden noch vor nicht allzu langer Zeit gegen das Frauenwahlrecht geltend gemacht – wahrlich ein Treppenzwischenschritt der Geschichte.

Kinder und Frauen wurden mitunter im selben Atemzug genannt, wenn es darum ging, ihnen politische Mitsprache aufgrund deren Unmündigkeit abzusprechen. So verbot etwa das Vereinsgesetz von 1850 „Frauenspersonen, Schülern und Lehrlingen“ die Mitgliedschaft in politischen Vereinen und den Besuch politischer Versammlungen. Die bayerische Verfassung von 1818 verlieh nur männlichen, vermögenden und erwachsenen Christen das Wahlrecht; Frauen, Kinder, Juden und Arme waren ausgeschlossen – und somit ca. 85 bis 90 Prozent der Bevölkerung.<sup>62</sup> Und für Immanuel Kant bestand die „natürliche Qualität“ für die Verleihung des Wahlrechts darin, dass „es kein Kind, kein Weib sei“.<sup>63</sup>

Lange Zeit standen sogar die meisten Frauen skeptisch den Vorstößen nach einem Frauenstimmrecht gegenüber. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein und der Bund Deutscher Frauenvereine waren noch zur Wende zum 20. Jahrhundert der Ansicht, dass sich die Frauen erstmal durch soziale Tätigkeit in Vereinen und Gemeinden Anerkennung verdienen müssten, bevor das Frauenwahlrecht verwirklicht werden könne. Nur ein radikaler Flügel der Frauenbewegung forderte die sofortige Einführung des Frauenwahlrechts, da dieses als politisches Druckmittel unabkömmlich sei.<sup>64</sup>

Die Paulskirchen-Verfassung von 1848/49 beschränkte das Wahlrecht auf Männer über 25 Jahren. Der Abgeordnete Waitz begründete dies damit, dass die Mitsprache der launenhaften Unterschichten zum Untergang der Staaten der Antike geführt hätte und man daher eine Einschränkung brauche, um eine solche Entwicklung zu verhindern. Realität wurde die Paulskirchen-Regelung schließlich erst mit dem Wahlgesetz im Norddeutschen Bund 1866.<sup>65</sup> Ein Frauenwahlrecht schien zu der Zeit ebenso abwegig wie ein Kinderwahlrecht heute noch scheinen mag.

1895 brachte die SPD im Reichstag den ersten Antrag auf die Einführung eines Frauenwahlrechts ein. Alle anderen Parteien (u.a. Zentrum, Nationalliberale und Deutsche Volkspartei) stimmten dagegen. Erst die Weimarer Verfassung von 1918/1919 brachte den Frauen ihr Stimmrecht; das Mindestalter wurde auf 20 Jahre festgesetzt. Dieser Erfolg war vor allem dem Kampf der Sozialdemokraten und der Frauenbewegung zu verdanken.



Nur in Finnland (1906), Norwegen (1913) und Island (1915) wurde das Frauenwahlrecht früher als in Deutschland eingeführt, in allen anderen Ländern später, oft erst nach dem Zweiten Weltkrieg. In Frankreich dauerte es gar ganze 98 Jahre von der Einführung des Männer- zur Einführung des Frauenwahlrechts (1946). In Portugal wurde das Frauenwahlrecht erst 1974 (!) eingeführt, in der Schweiz 1971, in Belgien 1948 und in Italien 1946.<sup>66</sup>

Als in der Weimarer Republik die Frauen gerade ihr Mitspracherecht mühsam erstritten hatten, lehnte in der Schweiz eine Volksabstimmung der Männer das Frauenwahlrecht ab. Je nach Kanton votierten 65 bis 85 Prozent der Stimmen gegen das Frauenwahlrecht. Der Vorsitzende der Freisinnig-Demokratischen Partei Béguin erklärte, er sei aus „Gefühlsgründen und aus Gründen des Familienlebens“ dagegen. In den 1930er Jahren argumentierten die Schweizer Gegner des Frauenwahlrechts gar damit, die Frauen in Deutschland hätten Hitler gewählt. Dieses Argument wurde als Tatsache verbreitet und erst Ende der 1940er als frei erfunden widerlegt. Bei einer erneuten Volksabstimmung im Jahr 1959 lehnten wiederum 69 Prozent der Schweizer Männer das Frauenwahlrecht ab. Erst 1971 setzte es sich schließlich doch gegen alle Widerstände durch.<sup>67</sup>

## 6. Durchsetzungsstrategien

### 6.1 Juristischer Weg

Der juristische Weg zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts mittels einer Verfassungsklage muss inzwischen als ausgeschöpft angesehen werden. Alle bisherigen Versuche sind rigoros gescheitert.

Die erste Verfassungsbeschwerde wurde 1995 von einem 13-jährigen und einem 16-jährigen Minderjährigen der Berliner Kinderrechtsgruppe „Kinder-Rächts-Zänker“ (KRÄTZÄ)<sup>68</sup> eingereicht. Der Antrag lautete:<sup>69</sup>

- I. Es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführer durch den auf Art. 38 Abs. 2, 1. Halbsatz beruhenden Ausschluss vom aktiven Wahlrecht in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf Teilhabe an der Ausübung der Staatsgewalt gem. Art. 20 Abs. 2, Satz 1, Satz 2 1. Teilsatz und Art. 1 Abs. 1 GG verletzt wird.
- II. Es wird festgestellt, dass Art. 38 Abs. 2, 1. Halbsatz GG wegen Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 2, Satz 1, Satz 2 1. Teilsatz, Art. 1 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist.

Mit Entscheidung der 1. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 1996 wurde diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Behandlung angenommen. Die Begründung war rein formal: Die Jahresfrist (§93 Abs. 2 Bundes-

verfassungsgerichtsgesetz), wonach Verfassungsklagen gegen ein Gesetz spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten zulässig sind, sei nicht eingehalten worden. Die Begründung missachtete, dass es sich beim Wahlrecht um ein Grundrecht handelt, das auch jenseits der Jahresfrist einklagbar ist, und war schon von ihrer inneren Logik her kurios: Denn aus der Jahresfrist ergibt sich die absurde Situation, dass heutige Kinder ihr Wahlrecht spätestens 1954 (also ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundeswahlgesetzes) hätten einklagen müssen, also lange vor ihrer Geburt.

Die beiden minderjährigen Kläger versuchten daraufhin, die Jahresfrist zu umgehen, indem sie Aufnahme ins Wählerverzeichnis beantragten. Nach dem Erhalt des Ablehnungsbescheides klagten sie vor dem Berliner Verwaltungsgericht. Dieses wies die Klage formal ab, weil es nicht in die Durchführung der Bundestagswahl eingreifen dürfe. Ein „zu abstrahierendes Feststellungsinteresse“, um das es den Klägern ging, wurde verneint.

In einem dritten Versuch fochten drei Jugendliche (13, 17 und 18 Jahre alt) die Bundestagswahl 1998 an und beantragten beim Wahlprüfungsausschuss des Bundestages, „die Bundestagswahl 1998 wegen verfassungswidriger Beschränkung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten für ungültig zu erklären und die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen.“<sup>70</sup> Der Ausschuss wies den Einspruch „teilweise gemäß §2 Abs. 2 WPrüfG [Wahlprüfungsgesetz] als unzulässig und teilweise gemäß §6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurück“. Unzulässig sei die Beschwerde im Fall der zwei jüngeren, weil diese nicht wahlberechtigt seien (!), und unbegründet sei die Beschwerde im Falle des bereits 18-jährigen.<sup>71</sup>

Die Jugendlichen klagten hierauf erneut vor dem Bundesverfassungsgericht. Dieses lehnte im November 2000 die Wahlprüfungsbeschwerde als „offensichtlich unbegründet“ ab. Das Bundesverfassungsgericht begnügte sich mit dem Hinweis, die Wahlaltersgrenze sei „historisch erhärtet“ und „von jeher aus zwingenden Gründen als mit der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden“.<sup>72</sup>

Was diese „zwingenden Gründe“ denn sind, darüber schwieg sich das Gericht allerdings aus. Wenn eine Wahlbegrenzung „historisch erhärtet“ sein soll und daher verfassungskonform – nach dem Motto „es war schon immer so“ –, dann vergisst das Gericht offenkundig die wechselhafte Geschichte der Einschnitte in den Allgemeinheitensgrundsatz. Wenn in der rechtswissenschaftlichen Literatur festgestellt wird, dass „ein Prozess der kontinuierlichen Herabsetzung des Wahlalters zu beobachten ist“ (Morlok),<sup>73</sup> dann muss nicht ein Mindestalter, sondern dessen kontinuierliche Herabsetzung als historisch erhärtet angesehen werden.

Ein Verweis auf eine Tradition kann schon daher nicht überzeugen, da es auch verfassungswidrige Traditionen geben kann. „Historisch erhärtet“ war auch der

Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht. Mit dieser Begründung wäre auch der Entzug des Wahlrechts für Frauen verfassungskonform. Nach einem früheren Urteil des Verfassungsgerichts sind Einschränkungen des Wahlrechts aber nur zum Schutz anderer, unvereinbarer Verfassungsprinzipien erlaubt;<sup>74</sup> warum dies hier der Fall sein soll, wurde von den Richtern nicht eines erklärenden Wortes gewürdigt.

Auch wenn die jeweilige Begründung juristisch wie inhaltlich inkonsistent ist: Der Klageweg ist vor dem Hintergrund der bisherigen Vorstöße als nicht Erfolg versprechend einzustufen. Daher muss der Kampf um das Kinderwahlrecht dahin getragen werden, wo er auch hingehört: auf die politische Bühne.

## 6.2 Politischer Weg

Wegen der Ausschöpfung des juristischen Weges ist eine Strategie zur Mobilisierung politischer Mehrheiten für das Wahlrecht für alle erforderlich. Zur hierfür notwendigen Änderung des Grundgesetzes bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat. Weitere Regelungen z.B. zur Stellvertretung können problemlos im Bundeswahlgesetz getroffen werden, wozu nur einfache Mehrheiten nötig sind.

Um diese Mehrheiten zu beschaffen, muss die gesellschaftliche Debatte um das Wahlrecht ab Geburt intensiviert werden. Diese Debatte ist nicht neu, sondern wird bereits seit Jahrzehnten zunehmend geführt. Sogar der Widerstand im Dritten Reich befasste sich konkret mit dieser Idee: Der Kreisauer Kreis um Graf von Moltke durchdachte die Möglichkeit eines (originären) Elternwahlrechts, und dieser Vorschlag gehört auch zum politischen Vermächtnis von Carl Goerdeler, einem der Attentäter des 20. Juli, in dessen Tagebucheinträgen in der Todeszelle sich der Gedanke eines doppelten Wahlrechts für Väter findet.<sup>75</sup>

In den 1970er Jahren mehrten sich die Stimmen für ein originäres Kinderwahlrecht. So sprach sich z.B. der US-Psychologe Richard Farson schon vor 30 Jahren in seinem Buch *Menschenrechte für Kinder* für das Kinderwahlrecht aus. Auch in Deutschland entstand eine gesellschaftliche Diskussion um das Wahlrecht ab Geburt. Bundestagsinitiativen blieben allerdings aus. Erst 1986 stellte der CDU-Abgeordnete Kroll-Schlüter eine Anfrage an die Bundesregierung, ob man denn nicht ein Kinderwahlrecht einführen sollte, da es ja „bei der Wahl auch um die Zukunft dieser Kinder“ gehe. Der zuständige Staatssekretär antwortete, eine solche Forderung verstoße gegen den Grundsatz der Stimmgleichheit – ein Argument, das sich bis heute hält.<sup>76</sup>

Im September 2003 wurde die Debatte um das Wahlrecht ab Geburt erstmals durch einen formellen Antrag direkt ins Parlament getragen. 46 Abgeordnete aller Fraktionen forderten in ihrem Antrag mit dem Titel „Mehr Demokratie wagen

durch ein Wahlrecht ab Geburt“, auch Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren das Wahlrecht zu verleihen und dieses bis zur Volljährigkeit den Eltern zur treuhänderischen Ausübung anzuvertrauen. Zu den Erstunterzeichnern gehörten u.a. der damalige Bundestagspräsident Wolfgang Thierse (SPD) und zwei seiner Stellvertreter, Dr. Hermann Otto Solms (FDP) und Dr. Antje Vollmer (Grüne), sowie die damalige FDP-Generalsekretärin Cornelia Pieper.<sup>77</sup>

Im April 2005 wurde der Antrag vom Bundestag abgelehnt. Das vorgebrachte Anliegen sei zwar ehrenwert, so die Begründung, doch könne weder erwartet noch kontrolliert werden, ob die stellvertretende Wahlrechtsausübung durch die Eltern wirklich im Interesse des Kindes erfolge. Darüber hinaus wurden verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Höchstpersönlichkeit und der Gleichheit der Wahl, vorgebracht. SPD und Grüne plädierten als Alternative für die Stärkung anderer Partizipationsformen.<sup>78</sup>

Der erste Anlauf, ein Wahlrecht ab Geburt – ausgestaltet als reines Stellvertretermodell – durchzusetzen, ist also gescheitert. Doch konnte die Diskussion immerhin bereits ins Parlament vordringen, was zeigt, dass die Idee nicht mehr als abstrus wahrgenommen wird.

Der wachsende, heterogene Kreis an Unterstützern belegt, dass es sich beim Wahlrecht ab Geburt nicht um ein parteipolitisches, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen handelt. Nicht nur ranghohe Parlamentarier, auch zahlreiche weitere angesehene Persönlichkeiten haben sich inzwischen hinter dem Wahlrecht ab Geburt versammelt: Mit Paul Kirchhof (CDU)<sup>79</sup> und Altbundespräsident Roman Herzog (CDU)<sup>80</sup> gehören zu den Anhängern eines Stellvertreterwahlrechts zwei frühere Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts; und mit der Justizsenatorin a.D. Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD)<sup>81</sup> und dem Ehrenvorsitzenden des Deutschen Familiengerichtstags Siegfried Willutzki<sup>82</sup> zwei weitere prominente Juristen. Die mit diesen Persönlichkeiten verbundene juristische Kompetenz unterstreicht die demokratische und verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit sowie juristische Praktikabilität des Stellvertretermodells.

Auch aus der Wirtschaft haben sich mittlerweile mehrere Stimmen für ein Stellvertreterwahlrecht stark gemacht, wie z.B. der ehem. BDI-Präsident Hans-Olaf Henkel<sup>83</sup> und der einflussreiche Unternehmensberater Roland Berger.<sup>84</sup>

Mit Kardinal Karl Lehmann, dem Vorsitzenden der katholischen Deutschen Bischofskonferenz, und Präses Manfred Kock, bis vor kurzem Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland, haben sich zwei prominente Kirchenvertreter hinter das Stellvertreterwahlrecht gestellt.<sup>85</sup> Auch der Deutsche Familienverband und der „Verein für allgemeines Wahlrecht“ haben sich der Idee angeschlossen.<sup>86</sup>

Die Unterstützung für ein reines Kinderwahlrecht ohne Stellvertretung ist deutlich geringer. Vor allem Jugendinitiativen wie die Kinderrechtsgruppe KRÄTZÄ, das Jugend-Nachhaltigkeitsnetzwerk YOIS und die Grünen Jugend fordern ein reines Kinderwahlrecht.<sup>87</sup> Daneben sprechen sich auch die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen und der Präsident des Deutschen Kinderhilfswerks Thomas Krüger für das Kinderwahlrecht aus.<sup>88</sup>

Die Unterstützung für das Wahlrecht ab Geburt ist inzwischen also keineswegs mehr redundant. Insbesondere verspricht die in dieser Arbeit vorgeschlagene Kopplung des Kinderwahlrechts mit der Möglichkeit elterlicher Stellvertretung, bei gleichzeitiger Absenkung des regulären Wahlalters, dass sich die Fürsprecher der konkurrierenden Modelle zu einer gemeinsamen Bewegung zusammenschließen. Dieser Vorteil der höheren politischen Unterstützung ist, neben der möglichst großen Repräsentation auch der sehr Jungen, der Hauptgrund, warum eine solche Kombilösung zu favorisieren ist.

Um die gesellschaftliche Debatte um das Wahlrecht ab Geburt zu forcieren, muss der bestehende Unterstützerkreis vernetzt und organisiert werden. Ansonsten wird das Thema immer wieder zwar auf der politischen Agenda aufflackern, dann aber regelmäßig wieder erlöschen. Eine zu gründende Plattform muss die Aktivitäten koordinieren und unterstützen.

So kann eine Bürgerbewegung entstehen, die die Debatte um das Wahlrecht vorantreibt und schließlich politische Mehrheiten entstehen lässt. Mit den genannten Organisationen lässt sich dabei bereits auf einer guten Grundlage aufbauen. Historische Vorbilder sind durchaus vorhanden: Auch das Frauenwahlrecht wäre ohne gesellschaftlichen Druck nicht vorstellbar gewesen; erst mit dem 1902 gegründeten „Deutschen Verein für Frauenstimmrecht“ durch einen radikalen Flügel der Frauenbewegung wurde überhaupt der Beginn einer Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland markiert.<sup>89</sup>

Gleichzeitig sollte überall die politische Mitwirkung junger Menschen ausgeweitet werden, um so nicht nur die überfällige Stärkung junger Menschen nachzuholen, sondern vor allem um praktische Erfahrungen mit der politischen Beteiligung junger Menschen zu sammeln und Kritikern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Solche Schritte sollten einschließen:

- Massiver Ausbau der Mitbestimmungsrechte an Schulen und in Ausbildungsbetrieben und umfassende Ausweitung der politischen Bildung an Schulen.
- „Feldversuche“ z.B. bei Kirchengemeinderatswahlen, wo man das Wahlrecht ab Geburt verwirklichen könnte; in den Bistümern Fulda und Aachen können schon heute Jugendliche ab 16 Jahren selbst wählen, Jüngere werden durch die Eltern vertreten.<sup>90</sup>
- Durchführung von separaten „Kinderwahlen“ parallel zu den „echten“ Wahlen, die einen Parlamentarischen Kinder- und Jugendbeirat konstituieren.

- Ausbau und Stärkung von Kinder- und Jugendparlamenten, -foren und -beiräten auf allen politischen Ebenen.
- Senkung des Wahlalters bei Kommunal- und Landtagswahlen und Evaluation des Wahlverhaltens der Jungwähler.
- Ein Testlauf für das Wahlrecht ab Geburt auf kommunaler Ebene, mit umfassender Evaluation, um so unter Beweis zu stellen, dass das Wahlrecht ab Geburt funktioniert. Ein solcher Testlauf bedarf, da es sich beim Kommunalwahlrecht um Landesrecht handelt, keiner Änderung des Grundgesetzes, und kann auch von nur einem Bundesland durchgeführt werden.<sup>91</sup>

Wenn aber eine Partizipationskultur, in der die Beteiligung junger Menschen selbstverständlich ist, erst einmal verwirklicht ist, dann wird auch die weitere Senkung des Wahlalters, schließlich bis zum Wahlalter 0, sich nicht mehr aufhalten lassen. Das Wahlrecht ab Geburt ist ein überfälliger Schritt in der Entwicklung unserer Demokratie, in der das Prinzip „one person – one vote“ noch nicht umgesetzt ist und eine von drei Generationen keinen Einfluss nehmen kann. Kinder nicht an die Macht – aber reale Mitspracherechte. Denn nur wer wählt, der zählt.

<sup>1</sup> zit. nach <http://www.wahlrecht.de/>, Abruf am 13.5.2005

<sup>2</sup> Becker 1996: 136-138, Boelling 2004, Buschmann 2004, Gründinger 2002: 105-198, Lux-Wesener 2004, Merkel 1997: 260-262, Offe 1984; Rux 2004, Tremmel/Viehöver 2002, Tremmel 2004, ders. 2005

<sup>3</sup> Böckenförde 1987, §22 Rn. 28

<sup>4</sup> Maunz/Dürig 2003, zu Art. 38, Rn. 32; Mangoldt/Klein 1970, zu Art. 38, Rn. 125; Morlok 1998, zu Art. 38, Rn. 115; Magiera 2003, zu Art. 38, Rn. 100

<sup>5</sup> Herzog in Manz/Dürig 2003, zu Art. 20, VII, Rn. 22

<sup>6</sup> so auch: BVerfGE 93, 266, 293

<sup>7</sup> BVerfGE 58, 202/205; vgl. dass. 28, 225; dass. 36, 141; Jarass/Pierot 1992, zu Art. 38, Rn. 5; Hervorhebung durch den Autor

<sup>8</sup> Schreiber 1998: 238

<sup>9</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 1995: 4

<sup>10</sup> Schmidt-Bleibtreu u.a. 1995, zu Art. 38, Rn. 9, unter Hinweis auf Hesse 1991, Tz. 435; Hervorhebung durch den Autor

<sup>11</sup> vgl. Böckenförde 1987, §22, Rn. 41

<sup>12</sup> <http://www.apoll-online.de/bildungsdaten.html>, Abruf am 6.3.2006

<sup>13</sup> Morlok 1998, zu Art. 38, Rn. 72

<sup>14</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 1995: 9

<sup>15</sup> Ebd.: 3

<sup>16</sup> BVerfGE 1, 208, 242

<sup>17</sup> Art. 21 Abs. 1 UN-Menschenrechtserklärung

<sup>18</sup> Häberle 1987, §20 Rn. 69; Hervorhebung durch den Autor

- <sup>19</sup> Tremmel 2003: 34
- <sup>20</sup> Gründinger 2002; ders. 2004; ders. 2006; Tremmel 2004: 349-351
- <sup>21</sup> Deutsche Bundesbank 1997: 30
- <sup>22</sup> Becker 1996; Borchert 1989; Deutscher Bundestag 2003: 3; Tremmel 1996; Willutzki 2004: 1; zur Benachteiligung von Familien vgl. z.B. zur verfassungswidrigen Ausgestaltung der Pflegeversicherung das Urteil des BVerfG vom 3.4.2001
- <sup>23</sup> www.yois.de
- <sup>24</sup> Böckenförde 1987, §22, Rn. 73
- <sup>25</sup> bestätigend vgl. Gramm 1993; Gründinger 2002: 105-108; Guggenberger 1984; Hurrelmann 1997: 286; Hurrelmann 2001: 3f.; Merk 1997: 260-262, 269-278; Tremmel 2004: 349-353; kritisch Birnbacher 1998: 258-268
- <sup>26</sup> Deutscher Bundestag 2002: 29
- <sup>27</sup> Deutscher Bundestag 2002: 38
- <sup>28</sup> Deutscher Bundestag 2002: 41
- <sup>29</sup> z.B. Deutscher Bundestag 2003; Gründinger 2005; Hattenhauer 1998: 240; Kiesewetter 1996: 324; Suhr 1990; Tremmel/Gründinger 2005; Viehöver 2001: 153f.
- <sup>30</sup> Hurrelmann 1997: 282; Palentien 1997; Weimann 2002: 121; Will 1997: 10ff.
- <sup>31</sup> Kohlenberg 2004; Kemnitzer 2005
- <sup>32</sup> Hünemörder 2005
- <sup>33</sup> BVerfGE 59, 360/377; dass. 64 180/189; Deutscher Bundestag 2003; Deutscher Bundestag 2005; Merk 1997: 266-268; Nees 2004: 2f.; Peschel-Gutzeit 1997; dies. 2004:6f.; 7-9; dies. 2005; Willutzki 2004: 6f.
- <sup>34</sup> Weimann 2005: 11
- <sup>35</sup> Merk 1997: 267
- <sup>36</sup> Hurrelmann 1997: 287f.
- <sup>37</sup> z.B. der Bayerische Jugendring, Jusos Bayern, PDS Sachsen, sowie der angesehene Jugendsoziologe Prof. Klaus Hurrelmann
- <sup>38</sup> Palentien 1997; Gründinger 2005: 13
- <sup>39</sup> Hurrelmann 1997: 282
- <sup>40</sup> vgl. Will 1997: 10ff.
- <sup>41</sup> vgl. Fischer 2000: 265
- <sup>42</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2002: 41; Haupt o.J.: 2f.; Hurrelmann 2001: 6; ders. 1997: 282f.; Theisen 2004: 205f.; Tiemann 1995: 17-27; Kohlenberg 2004; Lindner 2005; Kemnitzer 2005
- <sup>43</sup> Hurrelmann 1997: 283
- <sup>44</sup> vgl. Lindner 2005: 14f.
- <sup>45</sup> zit. nach Hoecker 1998: 30
- <sup>46</sup> Hurrelmann 1997: 282; ders. 1995: 178; Willutzki 2004: 5
- <sup>47</sup> Fischer 2000: 265
- <sup>48</sup> Hauser 1999: 10; Palentien 1997
- <sup>49</sup> Richter 1998: 133-137
- <sup>50</sup> Richter 1998: 136
- <sup>51</sup> BMFSFJ 1998: 174

- <sup>52</sup> weiterführend Kieseewetter 1996: 329-332; Weimann 2002: 53-55
- <sup>53</sup> vgl. Willutzki 2004: 5
- <sup>54</sup> Hurrelmann 1997: 288
- <sup>55</sup> vgl. Hurrelmann 1997: 286
- <sup>56</sup> Richter 1998: 144f.; Rechtschreibung aktualisiert durch den Autor.
- <sup>57</sup> Deutscher Bundestag 2004a: 9272; Deligöz 2003: 1f.
- <sup>58</sup> *Die Rechtsordnung wird zukunftsöffener*. In: Rheinischer Merkur vom 27.11.2002
- <sup>59</sup> Deligöz 2005; Weimann 2002: 84-87; ders. 2005
- <sup>60</sup> Willutzki 2004: 8
- <sup>61</sup> zit. nach Hoecker 1998: 30
- <sup>62</sup> Boldt 1993: 80
- <sup>63</sup> Kant 1992: 46
- <sup>64</sup> vgl. Hoecker 1998: 29-34
- <sup>65</sup> Hattenhauer 1998: 243f.
- <sup>66</sup> vgl. Hoecker 1998: 29-34
- <sup>67</sup> vgl. Woodtli 1975: 148-177
- <sup>68</sup> Mehr zu KRÄTZÄ: <http://www.kraetzae.de>
- <sup>69</sup> zit. nach Weimann 2002: 139
- <sup>70</sup> Einspruchsschrift von Peter Merk vom 17.11.1998, zit. nach Weimann 2002: 141
- <sup>71</sup> zit. nach Weimann 2002: 141
- <sup>72</sup> BVerfGE 36, 139, 141, mit Verweis auf BVerfGE 28, 220, 225
- <sup>73</sup> Morlok 1998, zu Art. 38, Rn. 116 und 9ff.
- <sup>74</sup> BVerfGE 95, 335, 403
- <sup>75</sup> Ritter 1984, Anhang I
- <sup>76</sup> Deutscher Bundestag 1986
- <sup>77</sup> Deutscher Bundestag 2003; ders. 2005
- <sup>78</sup> Deutscher Bundestag 2005: 4
- <sup>79</sup> „*Die Rechtsordnung wird zukunftsöffener*“. In: Rheinischer Merkur vom 21.11.2002
- <sup>80</sup> *Eltern mit drei Kindern sollen bei Wahlen fünf Stimmen haben*. In: Bild am Sonntag vom 7.5.2000
- <sup>81</sup> Peschel-Gutzeit 1997; dies. 2005
- <sup>82</sup> Willutzki 2004: 2
- <sup>83</sup> „*Eltern behalten die Interessen ihrer Kinder im Blick*“. In: Kieler Nachrichten vom 8.5.2003
- <sup>84</sup> „*Wir brauchen einen neuen Ludwig Erhard*“. In: Die Welt vom 30.12.2002
- <sup>85</sup> *Eltern sollen Stimmen für ihren Nachwuchs abgeben dürfen*. In: Der Tagesspiegel vom 15.4.2002
- <sup>86</sup> Nees 2004: 1; <http://www.allgemeines-wahlrecht.de/>, Abruf am 27.2.2006
- <sup>87</sup> <http://kraetzae.de/wahlrecht/grundsatztext/>, [www.yois.de](http://www.yois.de), Abruf am 7.5.2005
- <sup>88</sup> Krüger 2004: 1-3; Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, o.J.: 6-11
- <sup>89</sup> Hoecker 1998: 29, 33
- <sup>90</sup> Haupt, o.J.: 7



<sup>91</sup> Der Vorschlag stammt vom KRÄTZÄ-Aktivisten Martin Wilke und wird auch von Weimann (2002: 144; 2005) vertreten.

## Literatur

- Becker, Thorsten (1997): Staatsverschuldung oder der Fluch der späten Geburt.  
In: Gesellschaft für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Ihr habt dieses Land nur von uns geborgt. Hamburg: Rasch und Röhring Verlag. S. 115-148
- Birnbacher, Dieter (1988): Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart: Reclam
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1987): §22 Demokratie als Verfassungsprinzip.  
In: Kirchhof, Paul & Isensee, Wolfgang (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung. Heidelberg: Müller Verlag. S. 887-953
- Boelling, Anemone Constanze (2004): Ist die ökologische Generationengerechtigkeit in guter Verfassung? In: SRzG (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit.  
München: ökom Verlag. S. 441-470
- Boldt, Hans (1993): Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. München: Dt. Taschenbuch-Verlag
- Borchert, Jürgen (1989): Innenweltzerstörung. Frankfurt a.M.: Fischer-Taschenbuch-Verlag
- BMFSFJ (Hg.) (1998): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bonn: Verlag Dt. Jugendinstitut
- Buschmann, Marco & Lindner, Christian (2004): Ordnungsrahmen für Generationengerechtigkeit in der Demokratie? In: SRzG (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit.  
München: ökom Verlag. S. 383-404
- Deligöz, Ekin (27.10.2003): Beteiligung statt Familienwahlrecht. Pressemitteilung.
- Deutsche Bundesbank (Hg.) (Nov. 1997): Die fiskalische Belastung zukünftiger Generationen – eine Analyse mit Hilfe des Generational Accounting. Monatsbericht. Frankfurt aM.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (1986): Bundestagsdrucksache. BT-10/5249. Bonn
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2003): Antrag: Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht ab Geburt.  
Bt-Drks. 15/1544. Berlin
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2005): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss). Bt-Drks. 15/4788. Berlin
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2004a): Bundestags-Plenarprotokoll 15/102. Berlin
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2004b): Innenausschuss Protokoll 50. Sitzung. Berlin
- Epkenhans, Ina: Rechte von Kindern und Jugendlichen.
- Futur X – Gesellschaft für Generationengerechtigkeit e.V., Berlin 2001
- Fischer, Arthur (2000): Jugend und Politik. In: Deutsche Shell (Hg.): Jugend 2000. Band 1.  
Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 261-282
- Friedrich, Holger, Mändler, Max & von Kimakowitz, Ernst (1998): Die Herausforderung Zukunft: Deutschland im Dialog. Berlin: Ullstein
- Gründinger, Wolfgang (2006): Die Energiefalle. München: Beck\*\*\*5106160
- Gründinger, Wolfgang (2002): Öko-Realismus. Oldenburg: Schardt
- Gründinger, Wolfgang (2004): Generationengerechte Energiepolitik. In: SRzG (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München: ökom Verlag 333-348

- Gründinger, Wolfgang (2005): Wahlrecht von Geburt. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 2/2005. S. 12f.
- Guggenberger, B. (1984): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. In: Guggenberger, B. & Offe, C. (Hg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 190-205
- Häberle, Peter (1987): Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. In: Kirchhof, Paul & Isensee, Josef (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung. Heidelberg: Müller Verlag 815-861
- Hattenhauer, Hans (1998): Über das Minderjährigenwahlrecht. In: Palentien, Christian & Hurrelmann, Klaus (Hg.): Jugend und Politik. Neuwied/Krieffel/Berlin: Luchterhand. S. 238-259
- Haupt, Klaus (ohne Jahr): Der Zukunft eine Stimme geben! ohne Ort
- Hauser, Benedikt (1999): Kommunales Wahlrecht ab 16. Konrad-Adenauer-Stiftung. Materialien für die Arbeit vor Ort. Nr. 8/1999
- Hesse, Konrad (1991): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 18. Auflage (1. Auflage 1967). Heidelberg: Müller, Jur. Verlag
- Hesselberger, Dieter (2000): Das Grundgesetz. 11. Auflage (überarb.) (1. Auflage 1975). Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung
- Hoecker, Beate (1998): Frauen, Männer und die Politik. Bonn: Dietz
- Hünemörder, Katrin (2005): „Wir wollten Verantwortung“. In: Gesing, Benjamin, Markett, Jochen & Richter, Björn (Hg.): Profil! Hildesheim: Glück-und-Schiller-Verlag. S. 36-48
- Hurrelmann, Klaus (1997): Für eine Herabsetzung des Wahlalters. In: Hurrelmann, Klaus & Palentien, Christian (Hg.): Jugend und Politik. Neuwied/Krieffel/Berlin: Luchterhand
- Hurrelmann, Klaus (2001): Warum die junge Generation politisch stärker partizipieren muss. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 44/2001. S. 3-6
- Jarass, Hans D. & Pieroth, Bodo (1992): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar. 2. Auflage (1. Auflage 1989). München: Beck
- Kant, Immanuel (1992): Über den Gemeinspruch. 5. Auflage (1. Auflage 1944). Frankfurt a.M.: Klostermann
- Kemnitzner, Tobias (2005): Jenseits von Moral und Phlegmatismus. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 2/2005. S. 17-19
- Kohlenberg, Kerstin (2004): Die Machprobe. In: Die Zeit. Nr. 43/2004. S. 43
- Krüger, Thomas (2004): Kinderwahlrecht – Fortschritt für unsere politische Kultur. In: frühe Kindheit. Nr. 1/2004
- Lindner, Christian (2005): Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kommune – Demokratische Aufgabe und pädagogischer Anspruch. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 2/2005. S. 14-16
- Löw, Konrad (2002): Ist das Wahlrecht übertragbar? Beispiele europäischer Nachbarstaaten. In: Das Parlament. Nr. 37-38/2002
- Lüscher, Kurt (1997): Politik für Kinder – Politik mit Kindern. In: Politik für Kinder, Protokollendienst der Ev. Akademie Bad Boll. 17/1997
- Lux-Wesener, Christina (2004): Generationengerechtigkeit im Grundgesetz? In: SRzG (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München: ökom Verlag 405-440
- von Mangoldt, Hermann & Klein, Friedrich (Hg.) (1970): Das Bonner Grundgesetz. München: Vahlen
- Maunz, Theodor & Dürig, Thomas (Hg.) (2003): Grundgesetz. Sonderdruck. München: Beck

- Merk, Peter (1997): Wahlrecht ohne Altersgrenze? In: Hurrelmann, Klaus & Palentien, Christian (Hg.): Jugend und Politik. Neuwied/Krieffel/Berlin: Luchterhand. S. 260-279
- Morlok, Martin (1998): Kommentar zu Art. 38. In: Dreier, Martin (Hg.): Kommentar zum GG. Bd. 2. Tübingen
- Nees, Albin (2004): Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes zum Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“. A-Drs. 15(4)172 C. Berlin: Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Offe, Claus (1984): Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidungen? In: Guggenberger, B. & Offe, Claus (Hg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Palentien, Christian (1997): Pro und Contra – Diskussion zu einer Veränderung des Wahlrechts. In: Hurrelmann, Klaus & Palentien, Christian (Hg.): Jugend und Politik. Neuwied/Krieffel/Berlin: Luchterhand
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria (1997): Unvollständige Legitimation der Staatsgewalt oder: Geht alle Staatsgewalt nur vom volljährigen Volk aus? In: NJW 43. S. 2861-2862
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria: Wahlrecht von Geburt an. In: Vorgänge. Nr. 166/2004
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria: Kinderwahlrecht ins Grundgesetz I. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 2/2005. S. 7-9
- Pikart, Eberhard & Werner, Wolfram (Hg.) (1993): Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Band 5/1. Ausschuss für Grundsatzfragen. München : Boldt im Oldenbourg-Verlag
- Richter, Ingo (1997): Verfassungsrechtliche Aspekte: Voraussetzungen und Grenzen der politischen Beteiligung junger Menschen. In: Hurrelmann, Klaus & Palentien, Christian (Hg.): Jugend und Politik. Neuwied/Krieffel/Berlin: Luchterhand
- Ritter, Gerhart (1984): Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung. 4. Auflage (1. Auflage 1954). Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt
- Roellecke, Gerd (1996): Ravensburger Demokratie. In: NJW. München: Beck. S. 2773-2774
- Rosenbach, Harald (Hg.) (1994): Der Parlamentarische Rat 1948-49. Akten und Protokolle. Band 6: Ausschuss für Grundsatzfragen. München : Boldt im Oldenbourg-Verlag
- Rux, Johannes (2004): Der ökologische Rat – Ein Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes. In: SRzG (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München: ökom Verlag. S. 471-492
- Schirrmacher, Frank (2005): Das Methusalem-Komplott. München: Heyne
- Schmidt, Renate (2005): Für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. In: Salto Rationale. Nr. 11. S. 19-21
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno u.a. (1995): Kommentar zum Grundgesetz (GG). München: Luchterhand
- Schreiber, Wolfgang (1998): Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum Bundeswahlgesetz. Köln: Heymann
- SRZG (Hg.) (ohne Jahr): Positionspapier: Rechte von Kindern und Jugendlichen. Oberursel
- Suhr, D. (1990): Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern. In: Der Staat. Nr. 29. S. 69-74
- Theisen, Heinz (2004): Generationengerechtigkeit durch gute Gouvernanz. In: SRzG (Hg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München: ökom Verlag. S. 199-220
- Tiemann, D. (1995): Demokratie lernen – Alltagsorientierte Kinderpolitik in Schleswig-Holstein. In: Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit in Schleswig Holstein (Hg.): Demokratie lernen. Kiel: Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit in Schleswig Holstein. S. 9-50

- Tremmel, Jörg & Viehöver, Martin (2002): The Dilemma of Short-Term Politics. In: *Generational Justice Issue*. 3/2002. S.12f.
- Tremmel, Jörg (1996): *Der Generationsbetrug*. Frankfurt aM.: Eichborn
- Tremmel, Jörg (1996): Generationengerechtigkeit – Versuch einer Definition. In: SRzG (Hg.): *Handbuch Generationengerechtigkeit*. München: ökom Verlag. S. 27-79
- Tremmel, Jörg (2004): Positivrechtliche Verankerung der Rechte nachrückender Generationen. In: SRzG (Hg.): *Handbuch Generationengerechtigkeit*. München: ökom Verlag. S. 349-382
- Tremmel, Jörg (2005): Generationengerechtigkeit in der Verfassung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Nr. 8/2005. S. 18-27
- Tremmel, Jörg & Gründinger, Wolfgang (2005): Der Jugend gehört die Zukunft – aber es gibt sie nicht umsonst. In: *Salto Rationale*. Nr. 11. S. 17-19
- Tremmel, Jörg, Laukemann, Marc & Lux, Christina (1999): Die Verankerung von Generationengerechtigkeit im Grundgesetz – Vorschläge für einen erneuerten Art. 20a (GG). In: *ZRP*. München: Beck. S. 432ff.
- Viehöver, Martin (2001): Gib der Jugend eine Chance! In: Weiß, Arne, Junger, Julia & Sohr, Sven (Hg.): *Montag, Dienstag, Zukunft*. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. S. 147-162
- Willutzki, Siegfried (2004): Wahlrecht von Geburt an. Innenausschuss des Deutschen Bundestages. A-Drs. 15(4)172 D-neu. Berlin
- Weimann, Mike (2002): *Wahlrecht für Kinder*. Berlin: Beltz
- Weimann, Mike: Kinderwahlrecht ins Grundgesetz II. In: *Generationengerechtigkeit!* Nr. 2/2005. S. 9-11
- Will, Lieselotte (1997): Der Perspektive der Kinder gerecht werden. In: *Politik für Kinder*, Protokolldienst der Ev. Akademie Bad Boll. 17/1997
- Wingen, Max (2001): *Familienpolitische Denkanstöße*. Connex. Grafschaft : Vektor-Verlag
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hg.) (1995): Zur Bedeutung der „Urteilsfähigkeit“ für die Festsetzung des Wahlalters. WF III – 132/95. Bonn
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hg.) (1993): Zur Vereinbarkeit des Kinder- und Jugendwahlrechts mit dem Grundgesetz. WF III – 234/93. Bonn
- Woodtli, Susanna (1975): *Gleichberechtigung*. Frauenfeld: Huber
- Zacher, Hans F. (1987): Das soziale Staatsziel. In: Kirchof, Paul & Isensee, Josef (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung*. Heidelberg: Müller. S. 1045-1111

## Wahlrecht für Kinder

1.	Wahlrecht wirklich für Kinder! .....	53
2.	Wege durch das Labyrinth der Argumente .....	55
3.	Echtes Kinderwahlrecht ohne Altersgrenze und ohne Stellvertretung .....	57
4.	Widerstände gegen die Änderung .....	59
5.	Ein Gedankenexperiment .....	61
5.1	Die Gefahr politischer Umbrüche .....	62
5.2	Die betroffenen Personengruppen und Institutionen.....	63
6.	Ausblick .....	70

### 1. Wahlrecht wirklich für Kinder!

„Für Kinder“? Die Liste von Einwänden gegen das Kinderwahlrecht ist lang, wer sich für das echte Kinderwahlrecht engagiert, muss sich mit zahlreichen Fragen auseinandersetzen: Stellen wir uns darunter auch Säuglinge vor? Oder nur die Kinder, mit denen man sich schon halbwegs vernünftig unterhalten kann. Aber selbst 5- oder 7-Jährige können die Folgen nicht abschätzen, die politische Wahlen nach sich ziehen können. Also wäre es doch unverantwortlich, solchen unreifen Menschen eine Wahlstimme zu geben. Kinder verstehen die komplexen und komplizierten Zusammenhänge unserer heutigen Zeit nicht. Um die politische Lage zu beurteilen, muss man Erfahrungen haben, die Kinder noch nicht haben. Wie soll ein Kind zwischen Parteien unterscheiden – wenn deren Programme sich im Wortlaut nur wenig unterscheiden, ihre Politik aber ganz unterschiedliche Konsequenzen haben wird? Wie sollen sich Kinder entscheiden, wenn es um wichtige Fragen wie Auslandseinsätze der Bundeswehr, Stammzellenforschung, Autobahn-Maut oder Mehrwertsteuererhöhung geht? Ein Blick in die Parteiprogramme macht

deutlich, dass Kinder mit dem Wahlrecht überfordert wären: „Mehr Jobs im Dienstleistungssektor durch niedrige Lohnnebenkosten“ – „Soziale Grundsicherung ausbauen“ – „Erhöhung der Gewerbesteuerumlage rückgängig machen“ – „Verlässliche Einnahmen für Kommunen“ – „Ökologische Finanzreform“ – „Scheinselbständigengesetz abschaffen“ – „DNA-Analyse bei allen Straftaten mit sexuellem Hintergrund“ – „Betriebliche Bündnisse für Arbeit“. Kinder können das nicht verstehen.

Zweifel am Kinderwahlrecht werden aber auch angeführt, wenn man auf die Methoden des Wahlkampfes blickt. „Die Kollegen Stoiber und Oettinger verhalten sich wie süddeutsche Separatisten“, „Mir kommt Herr Schröder im Moment vor, wie Don Quijote mit Herrn Benneter als Sancho Pansa“, „Ein Merkel ist mittlerweile ein Maß für den Abstand von einem Fettnäpfchen zum nächsten“, „Lafontaine und Gysi sind gegenüber dieser rot-grünen Bundesregierung Denkmäler der Zuverlässigkeit“ – die Liste von frechen, gemeinen, unsachlichen und subtil wirkenden Zitaten<sup>1</sup> lässt sich leicht verlängern. Kinder können solche Anwürfe und Schläge unter die Gürtellinie nicht richtig einordnen. Zur Wahlkampftechnik gehören aber nicht nur tückische Angriffe voll Ironie und Sarkasmus sondern auch ganz plumpe Überredungsversuche, zum Beispiel Geschenke: von der Rose der SPD vor dem Kaufhaus bis zum Holzbleistift der Grünen oder dem Freibier der CSU. Jeder malt sich sogleich aus, dass Stimmen von Kindern mit infamen Mitteln gefangen werden können. Der Wahlkampf treibt Blüten, die nicht mehr lustig sind. Jede Partei kennt sicher Lügen der politischen Gegner. Wie sollen Kindern erkennen, wann gelogen wurde, was stimmt und welches die Halbwahrheiten sind? Stellen wir uns dann noch vor, dass moderne Informationstechnologie mit Fernsehen, Internet und Mobiltelefonen mehr als bisher instrumentalisiert werden! – Wen soll man dann wählen? Kinder hätten keine Chance.

Nicht nur die Inhalte der Wahlprogramme und die Methoden der Wahlkämpfer lassen vor dem Kinderwahlrecht zurückschrecken. Hat die Gesellschaft nicht Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder? Können Kinder noch unbefangenen spielen und ihre Welt erkunden, wenn sie zu früh in das schmutzige Politikgeschäft hineingezogen werden? Die Irritation, die vom Erwartungsdruck ausgeht, bei Wahlen mitzuentcheiden, könnte Spätfolgen haben, die man heute noch gar nicht beurteilen kann. Schon aus Vorsicht sollten Kinder von dieser Störung ihres Entwicklungsprozesses ferngehalten werden.

Die Liste von Einwänden gegen das Kinderwahlrecht ist noch länger. Selbst wenn die intellektuellen Kapazitäten der Kinder im Prinzip ausreichen würden: Sie können nicht (gut genug) lesen und rechnen, um die Dinge selbstständig zu überprüfen, die ihnen von den Protagonisten und Kandidaten ein- bzw. ausgedet werden. Sollen Kinder, die noch nicht über die elementaren Fähigkeiten der

Kommunikation verfügen, Einfluss haben auf die Politik, also die Steuerung des ganzen Landes? Wer sich dafür ausspricht, ist ein Fantast, der nicht ernst zu nehmende Sprüche wie „Kinder an die Macht“ ernst nimmt, und die Stabilität unserer politischen Ordnung riskiert.

Kinder befinden sich auch in besonderen Abhängigkeiten, die die Wahlentscheidung beeinflussen. Eltern könnten versuchen, ihre Macht und ihren Einfluss auszunützen und ihre Kinder nötigen, die elterliche Wunschpartei zu wählen – vielleicht würden das nicht alle Eltern tun, aber doch zu viele. Aber auch die neu-deutsch Peergroup genannte Gruppe der Kumpels und Freunde kann die eigentlich als richtig eingeschätzte Wahlentscheidung beeinflussen, verfälschen – mit dem Effekt, dass bestimmte Gruppen mit politisch fragwürdigen Zielen durch das Kinderwahlrecht mehr Einfluss auf die Politik bekommen würden, als im heutigen, mehr oder weniger bewährten System. Auch deshalb gefährdet ein Wahlrecht für Kinder unsere Zukunft – was verhindert werden muss!

Nicht zuletzt wird zu bedenken gegeben, dass in Deutschland die Gesetzgebung zum Wahlrecht durch große Regelungsdichte und Formstrenge gekennzeichnet ist. Änderungen würden weitreichende Konsequenzen haben, die nur schwer zu überblicken sind. Um negative Entwicklungen auszuschließen, empfiehlt sich eine sehr konservative Herangehensweise an mögliche Gesetzesänderungen. Es geht darum, abzuwägen: Selbst wenn Wahlrecht für Kinder irgendeinen Sinn haben sollte – was riskiert man mit den sich ergebenden Gesetzesänderungen?

Wer sich trotz dieser zahlreichen, populären Einwände für das Wahlrecht für Kinder einsetzt, muss all diese Argumente entkräften können.

## 2. Wege durch das Labyrinth der Argumente

Das Wahlrecht für Kinder ist auch deshalb ein schwieriges Thema, weil sich viele Argumentationsstränge verschränken. Einige Fürsprecher verweisen rein formal (»prinzipiengestützt«) auf juristische und demokratietheoretische Argumente. Sie berufen sich auf die Formel: »Ein Mensch – eine Stimme«, also auf den Allgemeinheitsgrundsatz, das zentrale Element des Demokratieprinzips. Andere Befürworter orientieren sich an den praktischen Konsequenzen der Wahlrechtsänderung. Einerseits versprechen sie sich Verbesserungen der jeweils aktuellen Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen. Andererseits streben sie eine gerechtere Familien- und Zukunftspolitik an. Entsprechend verschieden fallen die Vorschläge aus, wie das „Wahlrecht für Kinder“ praktisch ausgestaltet werden soll.<sup>2</sup> Auch die anderen Autoren des vorliegenden Bandes erläutern die verschiedenen Aspekte, Vorschläge, Forderungen und Varianten.

Die Behandlung des Themas wird noch unübersichtlicher dadurch, dass die Vorkämpfer für eine Wahlrechtsänderung die existierenden Argumente je nach eigenem professionell-politischem Hintergrund und je nach gesellschaftspolitischer Prioritätensetzung kombinieren.

Die prominente Protagonistin Lore-Maria Peschel Gutzeit, Ex-Justizsenatorin in Hamburg und Berlin, argumentiert zum Beispiel mit juristischen Gründen, strebt vorrangig familienpolitische und finanzpolitisch relevante Änderungen an und setzt sich für ein Stellvertreterwahlrecht ein, bei dem nicht Kinder und Jugendliche wählen sollen, sondern die Eltern. Die faktische Altersgrenze bleibt bei 18 Jahren, die Stimmzahl aus Familien würde sich vergrößern. Dieses Elternwahlrecht wird oft, juristisch formal korrekt – aber wie ich finde: ziemlich irreführend – „Wahlrecht von Geburt an“ genannt.<sup>3</sup>

Der bekannte Jugendforscher Klaus Hurrelmann setzt sich dagegen für die Senkung des Wahlalters ein, sogar auf 12 Jahre. Damit geht er weiter als Politiker der Grünen und der PDS, die sich in letzter Zeit vermehrt für 14 Jahre ausgesprochen haben. Er argumentiert mit Ergebnissen aus seinen soziologischen Untersuchungen über die Fähigkeiten von Kindern (ihrem Urteilsvermögen) und nicht mit juristischen Überlegungen. Er möchte erreichen, dass Jugendliche in der Gesellschaft ernster genommen werden. Gleichzeitig hoffen er und die anderen Altersgrenzen-Absenkungs-Vertreter durch einen Kompromissvorschlag von der Bevölkerung und von Parlamentariern akzeptiert zu werden, d.h. sie entscheiden nicht nach stringenten Theorien, vielmehr hoffen sie auf die positive Wirkung kleiner Schritte.

Klaus-Peter Merk, Rechtsanwalt aus München, der die Familienpartei Deutschlands bei ihrer Klage zum Wahlrecht von Geburt an vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof unterstützt und seit Jahren auf dem Feld aktiv ist, argumentiert demokratiethoretisch, bezieht sich auf die Generationengerechtigkeit und warnt vor dem Kollaps der Rentensysteme. Sein Lösungsvorschlag ähnelt dem von Peschel-Gutzeit: Wahlalter formal abschaffen, die Eltern sollen wählen, bis die Kinder es selbst wollen. Damit soll der Überalterung der Wählerschaft und dem Effekt der kippenden Alterspyramide entgegengewirkt und der soziale Frieden gerettet werden.<sup>4</sup>

Ähnliche Motive haben vor Jahren den Aufsehen erregt habenden, aber abseitigen Vorschlag hervorgebracht, zusätzlich zum Wahl(mindest)alter ein Höchstalter einzuführen, also gleichzeitig älteren Menschen das Wahlrecht zu entziehen.<sup>5</sup>



### **3. Echtes Kinderwahlrecht ohne Altersgrenze und ohne Stellvertretung**

Ich persönlich setze mich zusammen mit der Gruppe K.R.Ä.T.Z.Ä. seit Jahren für eine weitere Kombination aus Begründungen und Motiven ein: für die konsequente Abschaffung jeglicher Altersgrenze beim Wahlrecht. Niemand soll nach unserem Modell am Wählen gehindert werden. Ich benutze auch den Begriff „echtes Kinderwahlrecht“. Das Wahlrecht ist ein Recht – keine Pflicht und jeder soll selbst entscheiden können, ob er sich an der Wahl beteiligt oder nicht. Nach unserem Vorschlag gibt es keine Stellvertretung. Wer wählen will, geht wählen und gibt seine Stimme ab.

Wir argumentieren sowohl mit juristischen, als auch demokratietheoretischen, als auch menschenrechtlichen Gründen. Zusätzlich orientieren wir uns an den praktischen Konsequenzen unseres Vorschlags. Wir sind davon überzeugt, dass Kinder wirklich ernst genommen werden müssen, wovon nicht gesprochen werden kann, solange sie wie Bürger zweiter Klasse bei wichtigen Entscheidungen nicht zugelassen werden. Das Ernstnehmen, das im Recht zu wählen deutlich würde, würde nach unserer Analyse positive Folgen für die ganze Gesellschaft haben. Die Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern würden davon betroffen sein.

Eine wesentliche Quelle der Unzufriedenheit von Menschen rührt aus dem Mangel an Gleichberechtigung her, dem sie ausgesetzt sind, ohne sich richtig wehren zu können. Das gilt ganz besonders auch für Kinder. Bis heute legen in sehr vielen Punkten Erwachsene fest, wie sich Kinder zu verhalten haben. Sowohl in den Familien als auch in der Schule wird über die Köpfe der Kinder hinweg festgelegt, wann sie sich womit und wie zu beschäftigen haben. Man kann zwar feststellen, dass im familiären Rahmen die Verhältnisse besser geworden sind in den letzten Jahren – aber gerade das weitgehend starre Schulsystem mit seinen gesetzlich fixierten Rahmenplänen und Zensuren ist weit entfernt von Gleichberechtigung. Viele gebrauchen weit drastischere Worte, um den Grad an fehlender Selbst- und Mitbestimmung in der Schule zu beschreiben.

Die fehlende Gleichberechtigung verstößt aber gegen die Würde des Kindes. Und die Würde aller Menschen ist gleich – es gibt nur eine Menschenwürde. Kinder haben keine andere (kleinere?) Würde, als Erwachsene – genauso wie es keine unterschiedlichen Würden für Alte oder Menschen mit Behinderungen gibt. Die Würde jedes Einzelnen findet ihren Niederschlag in den universellen Menschenrechten – die für alle gleich gelten.

Die Praxis offenbart aber, dass für Kinder die Menschenrechte eben nicht gelten. Sie werden nicht nur missachtet (obwohl sie gesetzlich festgeschrieben sind) – in vielen Fällen verstoßen gesetzliche Regelungen gegen die Menschenrechte, z.B. wird die Freiheit des Schülers durch Schul- und Lernzwang eingeschränkt.

Viele Menschen reagieren mit Verstößen gegen ihre Würde und gegen die Gleichberechtigung entweder mit Auflehnung oder mit Rückzug – beides kann man an Schülern, die mit der Schule (oder auch den Eltern) nicht zurecht kommen, gut beobachten. Beides ist nicht angenehm, wirkt sich langfristig auf die Zufriedenheit und oft auch auf die Friedfertigkeit der Menschen aus – und kann schon deshalb nicht im Interesse der Gesellschaft sein. Aus diesen Gründen müssen die Lebens-Bedingungen für Kinder geändert und ihnen Grundrechte nicht weiter vorenthalten werden.

Vom Kinderwahlrecht ginge ein Signal aus, die Gleichberechtigung zwischen den Generationen und damit die Kinder ernst zu nehmen. Das Kinderwahlrecht wäre nicht nur Anlass auch andere gesellschaftliche Zonen mit Ungleichberechtigung ins Scheinwerferlicht zu rücken, auch unmittelbar würde die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen friedensstiftende Wirkung entfalten.

Unsere Argumentation konzentriert sich auf die aktuellen, änderungswürdigen Lebensbedingungen von jungen Menschen, die natürlich auch mittelbare Wirkungen in der Zukunft haben werden. Wer ungestört durch Fremdbestimmung aufwächst, wird höchstwahrscheinlich im späteren Leben konstruktiver, kreativer und freundlicher sein. In Bezug auf das Wahlrecht glauben wir auch an andere Zukunftswirkungen – so werden langfristig Staatsverschuldung und Umweltverschmutzung deutlicher als bisher thematisiert werden und vielleicht eher sinken (oder mindestens langsamer wachsen), wenn Kinder und Jugendliche – die zukünftig Leidtragenden – bei Wahlen mit abstimmen können.

Im Unterschied zu Hurrelmann, der das Wahlalter nur teilweise senken will, argumentieren wir *nicht* mit der Urteilsfähigkeit des Wählers – weil es menschenrechtlich-juristisch gesehen darauf eben überhaupt nicht ankommt (denn auch Erwachsenen werden nicht auf ihre Urteilsfähigkeit geprüft) und weil Kinder und Jugendlichen unterhalb des jeweils favorisierten Wahlalters weiterhin ohne logische Begründung von der Mitbestimmung ausgeschlossen blieben.

Wir sprechen uns auch *gegen* das Elternwahlrechtmodell von Peschel-Gutzeit und Merk aus, weil Kinder in ihrer gesellschaftlichen Würde durch die Stellvertreterkonstruktion erst recht zu unmündigen Bürgern zweiter Klasse werden würden. Gegenwärtig kann man sich immerhin auf den Standpunkt stellen: Die Kinder sind *noch* nicht Wahlbürger (so wie es auch Frauen lange Zeit nicht waren) – ein historisches Defizit, das man zur Kenntnis nehmen muss. Aber wenn sie ihr Stimmrecht – obwohl sie per „Wahlrecht ab Geburt“ darüber verfügen – ausdrücklich und umgehend zugunsten ihrer Eltern aberkannt bekommen, wird der jetzt vorhandene, überkommene, implizite Mangel an Gerechtigkeit in einen vorsätzlichen, expliziten Mangel geändert, was wir für eine deutliche Verschlechterung halten. Es wäre ein Signal: Wir nehmen Euch nicht ernst.

Unser Vorschlag ist im Reigen der verschiedenen Modelle am radikalsten. Allerdings scheint ein persönliches Wahlrecht ohne Altersgrenzen und ohne Stellvertretung besonders heftig mit den oben aufgezählten Einwänden gegen das Wahlrecht für *Kinder* zu kollidieren. Die anderen Vorschläge (Altersgrenzen-Absenkung, Stellvertreterwahlrecht) wollen diese Konfrontation vermeiden; – sie sind aber dennoch mit Vorwürfen konfrontiert, inkonsistent und/oder nicht gesetzeskonform zu sein.

Ganz besonders die Formel vom „Wahlrecht von Geburt an“ ist als verbindende Klammer gemeint, sie spaltet aber dennoch die Lager. Obwohl deren Verfechter den selben populistischen Tenor anstimmen wie die Gegner des Kinderwahlrechts („Kinder können das Wahlrecht nicht ausüben.“), werden sie von diesen bekämpft, weil der Vorschlag z.B. gegen das Höchstpersönlichkeitsprinzip des Wahlrechts verstößt.<sup>6</sup>

#### 4. Widerstände gegen die Änderung

Die offizielle Debatte in Deutschland über das echte Wahlrecht ohne Altersgrenze ist nun schon älter als zehn Jahre. Bereits im August 1995 zogen zwei Jugendliche aus Berlin mit dieser Forderung vor das Bundesverfassungsgericht<sup>7</sup> und riefen wochenlang die Medien auf den Plan. Die zahlreichen und unterschiedlich gelagerten Argumente für diese Position sind seitdem ausführlich an vielen Stellen dokumentiert, unter anderem auf der Internetseite der Kinderrechtsgruppe KRÄTZÄ ([www.kraetzae.de/wahlrecht/](http://www.kraetzae.de/wahlrecht/)), bei Weimann<sup>8</sup>, und auch in der Arbeit des Preisträgers des Generationengerechtigkeitspreises der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, Wolfgang Gründinger<sup>9</sup>. Sie sollen hier nicht wiederholt werden.

Damit riskiere ich, dass in diesem Beitrag nicht auf alle eingangs genannten Einwände eingegangen wird. Dies würde – sollten alle Argumente gut begründet werden – einerseits den Umfang des Textes sprengen, andererseits reines Wiederholen bereits dargelegter Gedanken mit sich bringen. Insbesondere sind die Fragen der politischen Urteilsfähigkeit und der Höchstpersönlichkeit der Wahl – zwei der wichtigsten Gegenargumente – ausführlich dargestellt worden, sodass sogar darauf hier verzichtet wird.

Folgt man jedenfalls den in den angegebenen Quellen genannten Argumenten, ist es keine grundsätzliche Frage mehr sondern nur noch eine Frage der Zeit, dass das Wahlrecht auf Kinder ausgedehnt wird – auf die letzte Gruppe der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Zeitgenossen<sup>10</sup>.

Man muss jedoch anerkennen, dass diese Überzeugung noch nicht von vielen geteilt wird. Was muss man angesichts dieser Widerstände also tun, damit nicht

unnötig viel Zeit verstreicht, bis die als sinnvoll erachtete Veränderung verwirklicht wird?

Etliche Bemühungen, das Wahlrecht als individuell einklagbares Recht (unabhängig von politischen Mehrheiten) durchzusetzen, sind bislang am Bundesverfassungsgericht gescheitert. Auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass zukünftige gerichtliche Auseinandersetzungen zu einem anderen Ergebnis kommen, muss man sich wohl auf die Mühe einrichten, die Mehrheit des Parlaments hinter sich zu bringen. Dafür muss auch ein großer Teil der Bevölkerung von der Änderung überzeugt werden. Es geht also darum, die Menschen für den antizipierten Fortschritt zu gewinnen.

Es ist schwer, diese Aufgabe zu lösen, weil in unserer Gesellschaft Kinder und Demokratie – genauer müsste man sagen: Erziehen und Wählen – zu den Themen gehören, die man nicht unbedingt systematisch und intellektuell durchdringt. Vielmehr erwirbt der Bürger sein entsprechendes Wissen en passant im Alltagsleben. Vielen Menschen sind die Theorien nicht bekannt, die zum Verständnis der Zusammenhänge wichtig sind. Vielen ist sicherlich nicht einmal bewusst, dass es solche Theorien gibt. Sie glauben, für Debatten mit den nebenbei erworbenen, gängigen „Volkswisheiten“ gut genug ausgestattet zu sein. Dieser Einschätzung ist aber zu widersprechen. Leider habe ich das in vielen Diskussionen, auch mit einflussreichen Persönlichkeiten, darunter Bundestagsabgeordneten, erlebt.

Hinzu kommt, dass die Materie – wie oben angedeutet – tatsächlich komplex und tatsächlich nicht immer ganz eindeutig erforscht bzw. definiert ist. So kann es kommen, dass man sich stundenlang über den Terminus technicus der „politischen Urteilsfähigkeit“ streitet – und selbst eine entsprechende Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages die Unklarheiten nicht ausräumen kann.<sup>11</sup>

In Diskussionen um weitreichende Veränderungen sind die Menschen oft verunsichert, sie befürchten unwillkürlich eine Verschlechterung der aktuellen Lage – weil sie nicht überblicken, was sich durch die Vorschläge ändern würde. Dabei hilft es im vorliegenden Fall des Wahlrechts für Kinder auch wenig, wenn man noch für das letzte der zahlreichen Details der Änderung eine passende Begründung parat hat. Urteilsfähigkeit, Demokratie, Allgemeinheitsgrundsatz, Höchstpersönlichkeit, Grundrechte, Rechte und Pflichten, Wahlgeheimnis, aber auch Begriffe wie Briefwahl und die Rolle der Wahlhelfer, erschließen sich nur demjenigen, der sich tatsächlich damit auseinandersetzt. Alle anderen fühlen sich allgemein überfordert, sie überblicken die Materie nicht – und wenden sich ab. Manche sind sicher auch verängstigt, oft unbewusst.

Verschärfend wirkt sich aus, dass nicht nur die Meinungen über Wählen und Erziehen jeweils für sich genommen zu einem scheinbar gültigen Allgemeinwissen gehören, sondern dass hier beide gemeinsam gleichzeitig diskutiert werden

müssen. Getreu dem Grundsatz, dass das Ganze mehr ist als die Summe der Teile, haben wir es beim Wahlrecht für Kinder mit einer besonders schwierigen Konstellation zu tun.

Wie kann man angesichts dieser Situation dazu beitragen, dass die erwünschte Änderung der Wahlregeln erreicht wird?

## 5. Ein Gedankenexperiment

Die Darlegung bis hier lässt eigentlich kaum hoffen, dass das Kinderwahlrecht jemals eine Chance bekommt. Gegenargumente inhaltlicher und methodischer Art, juristische Hürden, eine problematische Vermittlungskonstellation, also eine kaum zu überbietende Ansammlung von Widerständen, nur Kühnheit oder Dreistigkeit scheinen einen Ausweg zu erlauben.

Ich schlage ein Gedankenexperiment vor. Tun wir so, als wären die zahlreichen Gegenargumente gegen ein echtes Kinderwahlrecht nicht vorhanden. Tun wir so, als würden wir ausreichende Mehrheiten hinter uns haben, als wäre die Meinung schon umgeschwenkt, als wäre das echte Kinderwahlrecht im Grunde als wichtiges Vorhaben akzeptiert. Trennen wir uns kurz von den ganzen Paragraphen des Wahlgesetzes und von den Artikeln unserer Verfassung, diskutieren wir nicht weiter die ganze Geschichte der Demokratie und Menschenrechte! Lassen wir auch pädagogische Ambitionen beiseite! Probieren wir es einfach aus!

Gehen wir davon aus, dass die neuen Regeln den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und Freiheit entsprechen (was an anderen Stellen bereits dargelegt wurde).

Wenn man sich soweit auf das Experiment einlässt, kommt es nur noch darauf an, dass das neue Wahlrecht möglichst fehlerfrei durchführbar sein muss, es muss von den Wählern in der Praxis akzeptiert werden können. Viele Menschen stehen dem Kinderwahlrecht skeptisch gegenüber, weil sie sich die Einzelheiten nicht vorstellen können.

Die Frage lautet also: Was wäre wenn...? – Was passiert eigentlich, wenn wir die Altersgrenze beim Wählen aufheben? Wie müssen wir uns die nächste Wahl dann vorstellen? Wäre die Stabilität des deutschen politischen Systems gefährdet? Wenn ja, an welcher Stelle im Einzelnen? Welche Menschen sind überhaupt direkt von der Einführung des Wahlrechts für Kinder betroffen, was würde sich für sie ändern? Welche Maßnahmen müssten (und könnten) ergriffen werden, damit absehbare Komplikationen vermieden werden?

Im folgenden Abschnitt soll deshalb die praktische Realisierbarkeit des echten Kinderwahlrechts überprüft werden. Oberstes Kriterium dabei ist, keine vorhersehbaren Verschlechterungen für die Beteiligten und die ganze Gesellschaft zu

riskieren. Wenn das Gedankenexperiment darüber hinaus Verbesserungen erwarten lässt, könnte und müsste es in die Praxis umgesetzt werden.

Zunächst untersuche ich die Gefahr politischer Umbrüche. Danach gehe ich auf einzelne Personengruppen ein, die besonders betroffen sein werden.

### **5.1 Die Gefahr politischer Umbrüche**

Will man die Altersgrenze streichen, erfordert das beruhigenderweise keinerlei Änderung an den parlamentarischen und administrativen Strukturen, auch nicht an verbesserungsbedürftigen. Unser politisches System wird damit nicht in Frage gestellt.

Quantitative Überlegungen zeigen, dass die hinzutretenden Stimmen der Kinder und Jugendlichen nicht die Kraft haben, ruckartig zu einem neuen Regelwerk der Gesellschaft zu führen. Die Entscheidungen hängen nach wie vor wesentlich von den erwachsenen Wahlberechtigten ab, die über 80 Prozent der Bevölkerung bilden.

Natürlicherweise werden nicht alle der neuen unter-18-jährigen Wahlberechtigten tatsächlich wählen gehen. Wenn für eine Überschlagsrechnung nur die mindestens 6-Jährigen berücksichtigt werden, bleiben rund zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, also etwa 13 Prozent. Diese 13 Prozent werden sich kaum einig sein, so dass potenziell umstürzlerische Ideen keine direkte Chance haben.

Wähler haben in einer repräsentativen Demokratie wie in Deutschland keinen direkten Einfluss auf politische Entscheidungen. Gewählt wird nicht die Politik, gewählt werden Politiker. Die Volksvertreter fällen ihre Entscheidungen auf der Grundlage von umfassenden Informationen und nach mehreren „Lesungen“. Das Parlament ist mit und ohne Kinderwahlrecht außerdem an gesetzliche Bestimmungen und Verfahrensweisen gebunden und muss Verfassungsvorschriften beachten, es muss insbesondere die Grundrechte und die verfassungsmäßige Ordnung schützen. Aus diesen Verpflichtungen resultiert eine Stabilität, die jeden Kinderwahlrecht-Skeptiker beruhigen sollte.

Wer angesichts dieser Stabilität meint, dass die Stimmen der Kinder und Jugendlichen auch keine Chance hätten, positive Veränderungen herbeizuführen (und die ganze Kinderwahlrechtsneuregelung also sowieso nichts ändert), der irrt, wie die mittelbaren Wirkungen belegen, auf die ich weiter unten eingehe.

## 5.2 Die betroffenen Personengruppen und Institutionen

### Gesetzgeber und Wahlleitung

Wenn gemäß unserer Annahme das OB der Neuregelung nicht mehr zu Debatte stünde und die Mehrheiten gegeben wären, müsste das Parlament den Grundgesetzartikel 38(2) ändern, in dem die Altersgrenze festgeschrieben ist, diese müsste nur gestrichen werden. Anschließend müsste das Bundeswahlgesetz entsprechend geändert werden. Beide Maßnahmen sind leicht durchführbar.

Nur der Vollständigkeit halber soll eine Kleinigkeit erwähnt werden, die am Anfang zu bedenken wäre. Die zusätzlichen neuen Wähler müssten Wahlbenachrichtigungskarten erhalten. Das verursacht zusätzliche Kosten, ist aber nur ein finanzielles, eventuell organisatorisches – aber kein grundsätzliches Problem. Zur Vermeidung von Bürokratie (Karte für Säuglinge?) ließe sich ein Antragsverfahren denken, ähnlich wie in den USA. Das wirft zwar die Frage auf, wie dann die Wahlbeteiligung berechnet werden soll. Aber dafür gibt es Lösungsvorschläge. Selbst wenn technische Fragen zusätzliche Mühe bereiteten, ließe sich keine Gefährdung der Demokratie oder der unrechtmäßige Ablauf der Wahlen daraus ableiten.

Schwieriger ist schon die folgende Frage: Was können und müssen Gesetzgeber und Wahlleitung tun, damit Kinder nicht manipuliert und beeinflusst werden? Hinter dem Verdacht der Manipulierbarkeit verbirgt sich die Befürchtung, mit der Beteiligung der Kinder werde die vom Grundgesetz gesicherte Freiheit der Wahl eingeschränkt und Wahlergebnisse verfälscht. Zur Freiheit der Wahl gehört auch, dass der „Wähler die seiner Überzeugung entsprechende Wahlentscheidung in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung vorbereiten und anschließend fällen können muss. Er muss mithin vor jeder Beeinflussung geschützt sein, die seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen in der Lage ist. [...] Der Grundsatz der Wahlfreiheit umfasst nicht nur das ‚Wie‘ sondern auch das ‚Ob‘ einer Wahl.“ (Schreiber, 1998, S. 88)<sup>12</sup>

Wenn junge Menschen die Stimme im Wahllokal „abgeben“, ist die Einhaltung des Wahlheimnisses kein Problem; der versuchten, womöglich erpresserischen Einflussnahme wäre der Boden entzogen.

Für den Fall, dass Kinder am Wahltag nicht in das Wahllokal kommen können oder wollen, gelten auch für sie die Regeln der Briefwahl. Bei Bundestagswahlen liegt der Anteil der Briefwähler meist bei ca. zehn Prozent (Schreiber, 1998, S.480). Bei der jetzigen Regelung der Briefwahl kann ein gewisser Missbrauch nicht ausgeschlossen werden. Wenn man unterstellt, dass per Briefwahl wählende Kinder nicht selber wählen, weil dies die Eltern oder andere Personen gesetzwidrig und trotz des dazu notwendigen, mit strafrechtlichen Konsequenzen bewehrten

Meineids tun, sollten angesichts dieser relativ hohen Zahl von zehn Prozent Briefwählern Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Unter Umständen sollten, um das Risiko der gefälschten Kinderstimmen zu vermindern, die Briefwahlbedingungen wieder erschwert werden. Bereits ohne das Kinderwahlrecht laufen Überlegungen in diese Richtung.

Wie bei erwachsenen hilfsbedürftigen Personen könnte es sein, dass Kinder Hilfe beim Wählen benötigen, was illegale Beeinflussung ermöglicht. Die Bundeswahlordnung garantiert aber schon jetzt die Wahlfreiheit (§ 57 Stimmabgabe behinderter Wähler), die Regeln könnten für Kinder übernommen werden. Für das korrekte Verhalten von ggf. notwendigen Hilfspersonen kann auf die Erfahrung gesetzt werden, die eine vernünftige Regelung nach und nach hervorbringen wird. Die meisten Eltern oder andere Hilfspersonen werden ihre Macht kaum einsetzen, um das Kind mit unlauteren oder gesetzwidrigen Methoden von seiner eigenen Meinung abzubringen.

Für den Fall, dass die Erwachsenen wider Erwarten ihre Einflussmöglichkeiten missbrauchen, ist zusätzlich eine quantitative Abschätzung des Risikos für den Wahlausgang hilfreich. Sie kommt auf einem Fehler von nicht einmal einem Zehntel Prozent.<sup>13</sup> Diese Zahl bezieht sich nur auf den Fall der rücksichtslosen Machtausnutzung durch Erwachsene bei Briefwahlen, von der ganz junge und ältere Kinder und Jugendliche kaum betroffen wären. Um diesen bedauernswerten Effekt zu vermeiden, kann der Ausschluss aller Unter-18-Jährigen keinesfalls als angemessen bezeichnet werden. Zusätzlich muss bedacht werden, dass Machtmissbrauch in verschiedenen politischen Lagern betrieben wird, sich die Fehler im Wahlergebnis also kompensieren.

Außerdem riskieren erwachsene, ‚falsche‘ Hilfspersonen, dass die Kinder ausplaudern, wie es abgelaufen ist, und nehmen deshalb die Gefahr einer Strafe in Kauf. Auf Wahlbehinderung, Wahlfälschung, Verletzung des Wahlheimnisses, Wählernötigung, Wählertäuschung und Wählerbestechung stehen bereits heute Strafen von bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug.<sup>14</sup> Der Wahlleitung kommt die Aufgabe zu, im (Vor-)Wahlkampf besser aufzuklären und die Einhaltung der Regeln zu kontrollieren.

Unter den Bedingungen des Kinderwahlrechts muss die Wahlleitung verständlichere Formulierungen benutzen und Wahlsystems verständlicher als sonst erklären; das stellt aber sicher kein großes Problem dar. Die Veränderungen im Bereich der Wahldurchführung würden für alle Wähler einen Vorteil bringen, getreu dem Motto „Was für Kinder gut ist, ist auch für Erwachsene gut“. Die Wahlvorschriften sind auch vielen jetzigen Wählern unbekannt, das bedeutet für den Ablauf der Wahl jedoch keine Schwierigkeit. Was man nicht weiß, wird bei Bedarf erklärt. So wird es auch bleiben, wenn Kindern etwas unverständlich ist.



Auch die Erhöhung der Anzahl der Stimmen um schätzungsweise maximal 15 Prozent führt sicher nicht zu Problemen (zum Beispiel beim Auszählen). Schlimmstenfalls müssen einige zusätzliche Stimmbezirke gebildet werden. Die ungleichmäßige regionale Verteilung der Kinder erfordert es eventuell, den Durchschnitt von Wahlkreisen zu ändern. Größere Änderungen sind jedoch nur einmal, anlässlich der Einführung des Kinderwahlrechts, zu erwarten.

## **Politiker und Parteien**

Für Politiker und Parteien wird sich viel ändern, das ist aber aus Sicht der Bürger positiv, eine Chance, die mit dem Kinderwahlrecht verbunden ist. Die Programminhalte müssen angepasst werden: Schule, Nachhaltigkeit, Kriegsdienst, Drogenpolitik, Medienpolitik, Telekommunikation u.v.m. interessieren Kinder und Jugendliche.

Die Parteien könnten sich nicht leisten, das Wählerpotenzial von bis zu 13 Prozent außer Acht zu lassen. Sie würden auf die jungen Menschen zugehen und müssten junge Kräfte mehr als bisher berücksichtigen. Eine mengenmäßig ernst zu nehmende Wählerschicht würde motivierten Politikern den Rücken stärken. So wie damals in der Umweltpolitik würde jetzt die Kinderfrage in allen politischen Lagern einen höheren Stellenwert bekommen. Alle Parteien werden dabei genau darauf achten, ob die politischen Gegner den Kindern das Blaue vom Himmel versprechen, und diesen Betrug gegebenenfalls aufdecken. Den Kandidaten stehen zudem nicht nur die jungen Wähler gegenüber, sondern auch die Menschen, die sich für Kinder engagieren. Die Parteien riskierten also nicht nur die Kinderstimmen, sondern auch ihren Ruf und damit die Stimmen engagierter Erwachsener.

Die Parteien und Politiker müssen im öffentlichen Raum mit mehr Transparenz, Klarheit und Redlichkeit kommunizieren, wenn sie nicht versagen wollen. Sie müssen den Stil ihrer Ansprache an „den Wahlbürger“ ändern. Unpräzise, schwammige Formulierungen laufen Gefahr, als hohl entlarvt zu werden. Von jungen Menschen können direktere, weniger höfliche (unehrliche) Reaktionen auf Phrasen erwartet werden.

Alle Politiker und Parteien geraten unter Druck, genauer als bisher zu erklären, was sie wann und warum wollen. Auch wenn viele Kinder die detaillierte Erläuterung des Haushaltsplans, oder die Osterweiterung der Europäischen Union nicht verstehen werden, bleiben genügend nachvollziehbare und kontrollierbare Programmpunkte übrig. Auch Erwachsene kommen im Allgemeinen mit Erklärungen, die sich an Kinder richten, besser zurecht.

Natürlich besteht die Gefahr der Vereinfachung. Es könnte sein, dass Parteien zu allen Mitteln greifen. Sie könnten infame Werbeagenturen anstellen, die kinderwirksam oberflächliche Sprüche klopfen. Da bei Kindern davon ausgegangen

werden kann, dass sie komplexe Zusammenhänge nicht verstehen, wird gnadenlos vereinfacht. Holzschnittartig präsentieren sie ihr Programm und versprechen einzelne Maßnahmen, die Kindern zwar zum Teil tatsächlich einen Vorteil bringen, aber das Wesen ihrer übrigen Pläne nur verdecken. Zusätzlich wird der politische Gegner schlecht gemacht. Mit den so ergaunerten Stimmen könnten böse Politiker den Sozialstaat und die Umwelt bzw. die freien Bürger und die Marktwirtschaft (je nach Standpunkt) gefährden. Wer so argumentiert, beweist tiefes Misstrauen in die gegenwärtige Politik. Politiker seien zu allem fähig, wird damit unterstellt. Sollte das stimmen, wäre das sehr bedauerlich. Allerdings müsste dann nicht das Kinderwahlrecht verboten, sondern ganz andere, bedeutend gravierendere Maßnahmen am politischen System vorgenommen werden.

Zugleich wird unterstellt, dass Kinder dumm seien und diese Tricks nicht durchschauen könnten. Die Vorstellung suggeriert außerdem, dass „Kinder an der Macht“ seien. Sie ist aber falsch, denn die Parteien hängen nur zu max. 13% von Kinderstimmen ab. Sollten alle Kinder in die Falle der besser lügenden Partei gehen, werden sich umsichtige Erwachsene in hohem Maß von dieser Lügen-Partei abwenden. Eltern, Medien und andere Gruppen werden zudem, weniger aus pädagogischen Gründen als aus ihren eigenen politischen Interessen, den Kindern die Lügen erklären.

Jugendliche könnten verantwortungslos handeln und rechts- oder linksextremen gesellschaftlichen Tendenzen Vorschub leisten, lautet eine weitere Behauptung. Ihr stehen Studien zur politischen Sozialisation im Jugendalter entgegen, die als Ursache für Extrempositionen den Ausschluss der Jugendlichen von politischen Entscheidungen aufdecken. „Demoralisierung, Depression und Deprivation sind die Konsequenzen, wenn ein Mensch das Gefühl hat, die eigenen Bedingungen und die Lebensgestaltung nicht beeinflussen zu können, also gerade, wenn ihm die Partizipation in wichtigen Lebensfragen vorenthalten wird oder sie ihm vorenthalten zu sein scheint.“<sup>15</sup> Die Kausalkette aus Mitbestimmen und dem Vertreten von Extrempositionen funktioniert andersherum: Wer nicht mitbestimmen kann, reagiert extrem!

Mit dem Kinderwahlrecht wäre der Wahlausgang für die Parteien vermutlich dennoch weniger berechenbar. Allerdings: Das Wahlrecht darf nicht so geregelt sein, dass ein Wunschergebnis die Folge wäre. Kinder ausschließen, damit diese nicht CDU, SPD, PDS, NPD, DKP usw. wählen, ist zutiefst undemokratisch und damit verfassungswidrig.

Nach logischen Gesichtspunkten müssten alle Parteien die Idee vom Kinderwahlrecht befürworten, da sie die Chance bietet, unterentwickelte wichtige Politikfelder voranzubringen – und zwar besser als der politische Gegner.

## **Eltern, Lehrer, Verwandte, Nachbarn**

Eltern und andere Erwachsene werden anfangs oft nicht wissen, wie sie Kindern die Fragen zu politischen Verhältnissen und den Kandidaten im Wahlkampf beantworten sollen. Sie werden sich diesen Fragen aber stellen müssen. Die Kinder werden diese Antworten mit anderen Informationsquellen vergleichen, so dass Eltern die Aufdeckung ihrer Wissenslücken riskieren, was manchmal peinlich sein mag. Es ist aber vielleicht sogar ein Vorteil, wenn Kinder die Fehlbarkeit ihrer Eltern mitbekommen, das führt zu Realitätssinn und fördert die Gleichberechtigung.

Das neue Wahlsystem wird Eltern mehr oder weniger nötigen, die neuen Regeln zu verstehen und sich mit Alltagspolitik zu befassen. Nach einigen Jahren (einer Generation) wird das allerdings ganz normal sein. Eltern und Pädagogen müssen die Regeln und die Politikinhalte je nach Vorwissen und Interesse der Kinder und Jugendlichen erläutern. Ohne weiteres kann Kindern erklärt werden, dass sie sich nicht genötigt zu fühlen brauchen, zur Wahl zu gehen. Sie können ihre erste Wahl, an der sie bereits allgemeines Interesse entwickeln, getrost verstreichen lassen, wenn sie sich zum Beispiel überfordert fühlen.

Eltern und Kindern werden sowohl über Demokratie, Sinn und Zweck der Wahlen als auch über die Parteien und ihre Politikangebote und die Verantwortung des Wählers sprechen. Zum Beispiel werden sie auch über den Charme und Witz ein Politikers sprechen, und welche manchmal ausschlaggebende Rolle er spielt. Die Kommunikation über die Wahlen dient der politischen Bildung und vielleicht sogar dem Familienklima. In Familien, in denen Kinder „streng erzogen“ und nicht ernst genommen werden, kann mit einem Selbstbewusstseinsschub der Kinder gerechnet werden, da sie durch Freunde und Medien darin bestärkt werden, dass auch sie wichtig sind und ihre Meinung zählt.

In Schule, Jugendclub und anderen öffentlichen Einrichtungen werden die Mitarbeiter von Amts wegen über Wahlen und Wahlkampf mit den Kindern sprechen. Auch diese Erwachsenen müssen den Kindern erklären, dass zum Wahlrecht die Freiheit gehört, nicht zu wählen, sich noch nicht in den „Sumpf der Politik“ ziehen zu lassen. Für öffentliche Gebäude, insbesondere solange Kinder dort sein *müssen*, werden Wahlkampfregeln gelten, die die Chancengleichheit aller Kandidaten sichern und die Belästigung derjenigen ausschließt, die nicht wählen wollen.

Auch im Familien- und Freundeskreis findet ständig Beeinflussung statt. Der ganze Wahlkampf ist schließlich nichts anderes als der systematische Versuch, die Wähler zu beeinflussen. Dies ist nicht nur erlaubt, sondern der Zweck des Wahlkampfes. Ohne Beeinflussung würde sich nur wenig ändern.

Die Beeinflussung in der Familie und unter Freunden geschieht überwiegend selbstbestimmt, indem man sich mit anderen berät. Die eigene Meinung ist meist

nichts anderes als die Mischung aus anderen Meinungen. Auch Kinder werden in angstfreier Umgebung selbst um Rat fragen.

Kritiker befürchten, dass viele Kinder auch ohne Manipulation wählen werden, was ihre Eltern wählen, da sie von diesen abhängen. Sie werden machen, was die Eltern empfehlen oder gar befehlen. Die Kinder reden jedoch nicht nur mit den Eltern, sie entwickeln – gerade auch im Falle von Bevormundung – eine andere Meinung. Außerdem ist diese Beeinflussung nicht sehr bedenklich, denn selbst wenn alle Kinder dasselbe wählen würden wie ihre Eltern, träte kein Schaden ein. Von Eltern favorisierte Parteien erhielten jeweils mehr Stimmen als bisher. Das Kinderwahlrecht wird zudem umgekehrt dazu führen, dass Eltern und andere Erwachsene von den Kindern und Jugendlichen beeinflusst werden.

### **Die Massenmedien**

Massenmedien müssen im Wahlkampf einerseits Politikinhalte vermitteln und andererseits die Wahl-Regeln erklären. Sie werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht nur in speziellen Veröffentlichungen berücksichtigen, sondern auch in allgemein politischen Sendungen und Printmedien. Stil der Darlegung und die Themen werden sich ändern. Moderatoren von politischen Talk-Shows werden ihre Gäste auf Klarheit und eine einfache, aber nicht vereinfachende Sprache verpflichten. Sie werden jugendbezogene Analysen der politischen Rechenschaftsberichte und Programme produzieren und die Meinung der neuen Wählerschaft veröffentlichen. Umfragen werden deutlich machen, was die Jugend erwartet und zur Beseitigung von Problemen beitragen. Auch Eltern werden über ihre Rechte und die der Kinder informiert. Parteien und Öffentlichkeit werden die Ergebnisse von Kindheitsforschern ernster nehmen. Das Internet und Schülerzeitungen dienen den Jugendlichen und Kindern, eigene Positionen zu publizieren und darüber zu kommunizieren.

Der öffentliche Raum der Medien wirkt als Schutzraum, der Kinder vor Desinformation zu bewahren hilft.

Einige Verlage und Sender könnten das Kinderwahlrecht ausnutzen, um eigene Vorteile durchzusetzen. Nach Einführung des Kinderwahlrechts muss mit psychologischen Tricks und Lügen gerechnet werden, die Kinder in ihren Bann ziehen.<sup>16</sup> Die konkurrierenden Medien sowie die großen Parteien und ihre Wähler werden versuchen, die Stimmungsmache dieser Kräfte mit allen Mitteln bloßzustellen. Das Grundgesetz setzt zudem Schranken für bestimmte, auch mediale Handlungen (Artikel 9). Gegen Massenmanipulation hilft inhaltliche Auseinandersetzung. „Niemals kann ein Zuviel an politischer Freiheit totalitäre Herrschaft begründen.“<sup>17</sup>

Der Schaden, den die Medien anrichten könnten, wird angesichts der großen Vielfalt und Konkurrenz gering bleiben. Nur ein relativ kleiner Prozentsatz der jugendlichen Wähler wird zudem für Einseitigkeit empfänglich sein. Das Kinderwahlrecht ist kaum deshalb abzulehnen, weil es einigen Massenmedien gelingen könnte, Kinder mit subtilen Methoden vorübergehend (bei einer Wahl) zu unüberlegten Wahlentscheidungen zu verleiten.

### **Die Kinder und Jugendlichen**

Bis hier wurden die Chancen und vor allem die Gefahren für das Gemeinwesen und die Erwachsenen erörtert. Was riskieren *Kinder und Jugendliche* mit dem Wahlrecht? Wie mehrfach betont, können auch Kinder und Jugendliche – so wie jeder Erwachsene – das Wahlgesehehen im Prinzip ignorieren. Faktisch werden sie jedoch unvermeidlich mit den Wahlen konfrontiert. Was kommt auf sie zu?

Die technisch-praktische Abwicklung des Wahlakts ist wohl keine Hürde. Selbst Kinder, die nicht lesen können, werden das Ankreuzen auf dem Wahlzettel meistern, wenn sie es wollen. Nach dem vorliegenden Vorschlag existieren nur Wähler, die wählen wollen.

Problematisch könnte es eine psychische Belastung werden, wenn ein Kind sich nicht entscheiden kann, ob es überhaupt zur Wahl gehen oder wen es wählen soll. Wie geht ein Kind mit dem Konflikt um, wenn es zu einer Entscheidung gedrängt wird? Wäre es nicht besser, man ließe jedes Kind unbeschwert ohne Wahlrecht und damit ohne die Last der Verantwortung für die Politik?

Das Maß der Bedrängnis des jeweiligen Kindes lässt sich kaum angeben, noch ist es bisher gelungen, einen Zusammenhang zwischen den Bedrängnissen während der Kindheit und den (Spät-)Folgen im Leben eines Menschen eindeutig herzustellen. Diese diffizile psychologische Frage kann ich nicht beantworten. Trotz der Schwierigkeiten halte ich es aber für unangemessen, so zu tun, als ob das Kinderwahlrecht eine Zumutung wäre, die das Ende der "heilen Kinderwelt" bedeuten würde. Ohnehin besitzen Kinder längst hohe Selbstständigkeit in den Bereichen der Mediennutzung, des Freizeit- und Konsumverhaltens und der Bildungs- und Berufswahl und sind vielfältigen Einflüssen ausgesetzt.<sup>18</sup>

Um das Problem einzugrenzen, lässt sich auch hier wieder mit Hilfe plausibler Überlegungen differenzieren. Die ganz kleinen Kinder nehmen die wahlrechtsbedingte persönliche Überforderung naturgemäß gar nicht wahr (weil sie sich für politische Wahlen kaum interessieren). Ältere (etwa ab zwölf Jahren), die schon gut lesen können, sind der Anforderung gewachsen, indem sie sich entweder für das Nicht-mitmachen entscheiden oder indem sie sich aktiv orientieren und Erkundigungen einholen.

Es bleiben vor allem die etwa Sechs- bis Zwölfjährigen, denen Gefahr durch Überforderung droht. In diesem Lebensabschnitt gibt es mehrere Wahlen. Ich gehe davon aus, dass man durch das Wahlgesehen höchstens einmal im Leben irritiert werden kann, nämlich nur beim ersten Mal. Und genau in dieser Phase müssen Erwachsene besonders aufmerksam und hilfsbereit sein. Ein öffentliches Unterstützungsprogramm könnte der Erwachsenenwelt bestimmte Hilfen anbieten und Pflichten auferlegen.

Der Effekt muss weiter relativiert werden. Einige Kinder mögen vielleicht ihr Leben nachhaltig beeinflussende, schlechte Erfahrungen machen. Die Alternative, deshalb alle Kinder von der Wahl auszuschließen, birgt jedoch die weit größere Gefahr, dass viel mehr Kinder negative Erfahrungen machen bzw. ihnen Chancen für ihre Persönlichkeitsentwicklung genommen werden. Es gibt – so schreibt der legendäre Kinderrechtler John Holt – zwei Hauptgründe dafür, das Kinderwahlrecht zu fordern. Es ist erstens eine „Frage der Gerechtigkeit. Wenn ich von Entscheidungen, die jemand trifft, betroffen bin, dann sollte ich an diesen Entscheidungen beteiligt sein. Wenn jemand Macht über mich hat, dann muss auch ich eine gewisse Macht über ihn haben.“

Um aber die Frage zu beantworten, ob man Kindern das Wahlrecht aufbürden soll, muss man vor allem auf den zweiten Grund schauen. Und wer könnte es besser formulieren als John Holt: „Der andere Hauptgrund, warum Menschen ihre Regierung und damit ihr Leben kontrollieren können sollten, ist der, dass sie dadurch informierter und verantwortungsvoller werden können und vielleicht auch werden. Die Menschen lernen nicht immer aus Erfahrung, aber ohne Erfahrung lernen sie überhaupt nichts. Und auch Erfahrung alleine ist nicht genug: sie müssen nicht nur Erfahrung machen, sondern auch die Möglichkeit haben, diese Erfahrung zu beeinflussen. Wenn das, was sie gewählt und entschieden haben, für sie einen Unterschied bedeutet, ihr Leben verändert, so werden sie allen Grund haben, zu versuchen, beim nächsten Mal klüger zu wählen und zu entscheiden. Wenn aber ihre Meinung ohnehin nicht ins Gewicht fällt und nichts ändert – wozu sich dann überhaupt noch Gedanken machen und den Kopf zerbrechen? Es ist nicht nur die Macht, die Menschen korrumpiert, sondern auch Ohnmacht. Sie macht teilnahmslos, träge, zynisch, unverantwortlich und vor allem stupide.“<sup>19</sup>

## 6. Ausblick

Ich bin in diesem Text nicht auf alle Einwände eingegangen, die dem Kinderwahlrecht entgegengebracht werden. Mir war es wichtig, die Möglichkeit einer Betrachtung aufzuzeigen, die sich nicht an den juristischen, menschenrechtlichen oder anderen theoretischen Gründen orientiert, auch nicht an den möglichen politi-

schen Veränderungen in bestimmten Politikfeldern, die vom Kinderwahlrecht zu erwarten sind. Wichtig erscheint mir die Bereitschaft, frei von Vorgaben und zufälligen oder historisch-rechtlichen Rahmenbedingungen überkommene Verhältnisse gedanklich in Frage zu stellen, und so über die Konsequenzen einer möglichen revolutionären Veränderung nachzudenken.

Das echte Kinderwahlrecht ist realisierbar. Das Kinderwahlrecht kollidiert kaum mit gegenwärtigen Wertvorstellungen. Schaut man auf die unmittelbaren, praktischen Veränderungen, die Wahlen mit Kinderbeteiligung mit sich brächten, überwiegen die Vorteile. Die nicht auszuschließenden Risiken sind gering und werden durch die Nachteile kompensiert, die das jetzige Wahlrecht aufweist. Ein Plädoyer muss deshalb eindeutig zu Gunsten des Wahlrechts ohne Altersgrenze ausfallen.

---

<sup>1</sup> Aus Bundestagswahlkampf 2005, [www.stern.de/politik/deutschland/544881.html?nv=sb&eid=540855](http://www.stern.de/politik/deutschland/544881.html?nv=sb&eid=540855)

<sup>2</sup> Ausführlich sind alle Konstellationen im Buch „Wahlrecht für Kinder – Eine Streitschrift“ dargestellt: Weimann, Mike (2002): Wahlrecht für Kinder. Weinheim, Berlin, Basel ([www.kinderwahlrecht.de](http://www.kinderwahlrecht.de))

<sup>3</sup> In jüngster Zeit, so auch anlässlich der Preisverleihung des Generationengerechtigkeitspreises der SrZg im Juni 2006, räumte sie auch Unterstützung für die Variante ein, wonach Kinder und Jugendliche auch unter 18 Jahren selbst wählen können, wenn sie dies persönlich beantragen.

<sup>4</sup> Kurt-Peter Merk (2002): Die Dritte Generation. Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff Aachen (Shaker-Verlag)

<sup>5</sup> Schüller, Heidi: Die Alterslüge - Für einen neuen Generationenvertrag, Rowohlt, Berlin 1995

<sup>6</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 15/102, 102. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 1. April 2004

<sup>7</sup> Verfassungsbeschwerde gegen die Vorenthaltung des Wahlrechts. 2 BvR 1917/95; Verfassungsbeschwerde wegen verfassungswidriger Beschränkung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten. 2 BvC 2/99

<sup>8</sup> s. Fn. 2, und Weimann, Mike (2005), Kinderwahlrecht ins Grundgesetz II, GENERATIONEN Gerechtigkeit! Nr. 2/2005, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

<sup>9</sup> [www.srzg.de/ndeutsch/3projekte/1ggpreis/dl/ggpreis\\_gruendiger.pdf](http://www.srzg.de/ndeutsch/3projekte/1ggpreis/dl/ggpreis_gruendiger.pdf)

<sup>10</sup> Das Wahlrecht der ausländischen Mitbürger erfordert eine gesonderte Erörterung, um die es hier nicht geht.

<sup>11</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Zur Bedeutung der "Urteilsfähigkeit" für die Festsetzung des Wahlalters WF III – 132/95 Bonn 1995.

<sup>12</sup> Schreiber, Wolfgang, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 6. neub. Auflage Köln (Carl Heymanns) 1998., S.88

<sup>13</sup> s. Fn 2, S. 118

<sup>14</sup> Strafgesetzbuch §§ 107 und 108.

<sup>15</sup> Palentien, Christian: Pro- und Contra-Diskussion zu einer Veränderung des Wahlrechts. Aus: Palentien, Christian; Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis. Neuwied (Luchterhand) 1997, S.296.

- <sup>16</sup> Außerdem muss man sich im Klaren darüber sein, dass die Medien finanziell von Werbung abhängen – ein bereits heute bestehendes Problem. Die Wirtschaft kann so die politische Ausrichtung der Verlage oder Sender beeinflussen. Gegen diesen Effekt anzukämpfen ist eine ständige Aufgabe von politischem Journalismus.
- <sup>17</sup> Beck, Ulrich: Die "Warum-nicht-Gesellschaft". Die postnationale Gesellschaft und ihre Feinde. In: Die Zeit, Nr. 48 vom 1999.
- <sup>18</sup> vgl. Hengst, Heinz; Köhler, Michael: Von der Nutzlosigkeit, ein Spielkind zu sein. Hessischer Rundfunk 15.6.1995.
- <sup>19</sup> Holt, John: Zum Teufel mit der Kindheit. Über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern. Wetzlar (Verlag Büchse der Pandora) 1978., S.119



## Die Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland

### Vom Dreiklassenwahlrecht zum Wahlrecht ohne Altersgrenzen

„Es hat große Vorteile, seiner Zeit sich einmal in stärkerem Maße zu entfremden und gleichsam von ihrem Ufer zurück in den Ozean der vergangenen Weltbetrachtung getrieben zu werden. Von dort aus nach der Küste zu blickend, überschaut man wohl zum ersten Male ihre gesamte Gestaltung und hat, wenn man sich ihr wieder nähert, den Vorteil, sie besser im ganzen zu verstehen als die, welche sie nie verlassen haben.“

**Friedrich Nietzsche, Menschliches, Allzumenschliches. Erster Band, Nr. 616.**

1.	Geschichte – Orientierungshilfe in unübersichtlichem Terrain.....	73
2.	Wahlen – eine Begriffsbestimmung .....	74
3.	Die Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland .....	79
4.	„Wahlrecht ohne Altersgrenze“ und seine historischen Parallelen .....	85
5.	Ein „historisch erhärtetes“ Wahlrecht ist eine Illusion .....	88

#### 1. Geschichte – Orientierungshilfe in unübersichtlichem Terrain

Alles hat eine Geschichte. Deshalb hilft die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit auch oft dabei, wie Nietzsche bereits richtig erkannte, aktuelle Phänomene besser zu verstehen. Historisches Wissen erfüllt unterschiedliche Funktionen. Es verdeutlicht die Bedingungen, wie etwas geworden ist und führt somit zu einem

differenzierteren Gegenwartsverständnis. Geschichtliche Fakten dienen zudem dazu die wesentlichen Merkmale eines Phänomens in seiner Entstehungsperiode klarer auszumachen. Zwar vermittelt historisches Wissen durch die Erschließung zurückliegender, in spezifischen und einmaligen Kontexten gemachter Erfahrungen keine konkreten Handlungsanleitungen für die Gegenwart. Indem es aber den Spielraum und die Grenzen politischen Handelns, Konflikte und Koalitionen, Zwecke und Nebenfolgen sowie Fernwirkungen beim Zustandekommen vergangener Entscheidungen verdeutlicht, reduziert es auch für die Gegenwart die Gefahr monokausaler Strategien. Somit zeigt die Beschäftigung mit der Vergangenheit die Weichenstellungen wie auch die Richtungsoffenheit und die nicht realisierten Alternativen bestimmter Entwicklungen. Sie relativiert damit die scheinbar sachlogische Selbstverständlichkeit und Unabänderlichkeit aktueller Zustände und Vorstellungen. Grundsätzlich sind die Zeitdimensionen, die Zukunftsperspektive, die langfristigen Wirkungen, Erfolge und Kosten, die vielfältigen Zusammenhänge politischer Entscheidungsprozesse ohnehin nur aus gewisser zeitlicher Distanz zu begreifen und nachzuweisen.

In diesem Sinne soll der folgende Text dabei helfen, das Wahlrecht (in Deutschland) in seiner historischen Dimension zu begreifen, um scheinbar unveränderliche Sachzwänge zu relativieren und dem Streben nach einem „Wahlrecht ohne Altersgrenzen“ neuen Auftrieb zu verleihen. Zuerst gilt es jedoch in einem ersten Schritt den Wert von Wahlen in liberal-pluralistischen Demokratien näher zu definieren, um dessen herausragende Bedeutung zu erfassen.

## **2. Wahlen – eine Begriffsbestimmung**

Die Praktikabilität des Regierens insbesondere in großen Flächenstaaten erfordert eine andere Art der Entscheidungsfindung als die ständige, direkte Beteiligung aller. Wahlen sind deswegen heutzutage konstitutiv für moderne Demokratien. An jedem Wahlsonntag greift der Souverän für einige Stunden mittels seiner Stimmabgabe aktiv in das politische Geschehen ein. In diesem Moment geht „alle Staatsgewalt (...) vom Volke aus“ (Art. 20 II 1 GG). Was steckt jedoch hinter dem Begriff der Wahl? Und warum sind Wahlen für ein demokratisches System so wichtig?

Der Begriff der Wahl wird heutzutage ganz selbstverständlich mit der Staatsform Demokratie bzw. demokratischer Entscheidungsfindung assoziiert. Dass dieses Begriffspaar zu kurz greift, wird deutlich, wenn man sich bewusst macht, dass auch in nicht-demokratischen Staaten Wahlen stattgefunden haben und stattfinden.

Bei Wahlen handelt es sich zuerst einmal um ein Verfahren, das dazu dient, eine Körperschaft zu bilden oder eine Person in ein Amt zu bestellen.<sup>1</sup> Andere Techniken sind beispielsweise die Bestellung kraft Erbfolge oder kraft Amtes. Doch auch Wahlen unterscheiden sich voneinander je nachdem in welchem politischen System sie stattfinden bzw. welche Bedeutung oder Funktion ihnen beigegeben wird. Die einfachste Differenzierung ist die in kompetitive (liberal, demokratische Systeme) und nicht-kompetitive Wahlen (totalitäre Systeme). Während im ersten Fall die Wähler die Möglichkeit haben zwischen verschiedenen Alternativen frei zu entscheiden, wird im letzteren Fall sowohl die Auswahl als auch die Wahlfreiheit verwehrt.<sup>2</sup> Kompetitive Wahlen orientieren sich vor allem an bestimmten Wahlverfahren bzw. Wahlprinzipien, deren Einhaltung eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der getroffenen Sach- oder Personalentscheidung ist. Zu diesen Prinzipien gehören: 1) der Wahlvorschlag oder die Freiheit der Wahlbewerbung; 2) der freie Wettbewerb der Kandidaten mittels politischer Programme und Positionen; 3) die Chancengleichheit, insbesondere im Bereich der Wahlwerbung; 4) die Wahlfreiheit der Wahlberechtigten; 5) das Wahlsystem, das dazu dient die abgegebenen Wählerstimmen möglichst transparent und „gerecht“ in Mandate umzuwandeln und 6) die Begrenzung der Wahlentscheidung auf eine (Wahl-)Periode, so dass künftige Wahlen nicht durch bereits getroffene Entscheidungen eingeschränkt werden.<sup>3</sup>

Anhand dieser Prinzipien bzw. deren Verwirklichung ist es zudem möglich, Rückschlüsse auf das politische System eines Staates zu ziehen.<sup>4</sup> Somit bedeutet die Forderung nach „freien Wahlen“ in autoritären oder totalitären Staaten den Aufbruch in Richtung eines liberalen, demokratischen Systems. Wohingegen die Einschränkung dieser Prinzipien einem Angriff auf das bereits bestehende demokratische System gleichkommt.

Neben dem Umfeld in denen Wahlen stattfinden, unterscheiden sich diese noch anhand ihrer Bedeutung. In pluralistischen Demokratien dienen Wahlen zuallererst einmal dazu, die Staatsgewalt zu legitimieren. Nur eine Regierung, die aus freien und allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist, wird als solche anerkannt. Darüber hinaus gewährleisten demokratische Wahlen die Akzeptanz des politischen Systems insgesamt. Sowohl der Legitimitätsanspruch des politischen Systems als auch der Legitimitätsglaube in dasselbe, drücken sich in Wahlen aus, so dass diesen letztlich existentielle Bedeutung zukommt.<sup>5</sup>

Einen weiteren Bedeutungszuwachs erfahren Wahlen in demokratischen Staaten dadurch, dass sie ein wesentliches Element der Partizipation am politischen System darstellen. Die Abgabe der Wählerstimme ist in einer repräsentativen Demokratie die allgemeinste Form politischer Beteiligung und für die Mehrheit der Bürger, aufgrund des geringen Aufwands, sogar die Einzige. Insbesondere der

sozioökonomische Status eines Wahlberechtigten hat großen Einfluss auf dessen Partizipationsinteresse.<sup>6</sup>

Während die Bedeutung von Wahlen in pluralistischen Demokratien nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, spielen sie in autoritären und totalitären Staaten, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Der politischen Elite können Wahlen in solchen Systemen beispielsweise dazu dienen, die bestehenden, unveränderbaren Machtverhältnisse, insbesondere nach Außen, zu legitimieren. Darüber hinaus lässt sich eine latente Unzufriedenheit in der Bevölkerung frühzeitig erkennen, so dass gegebenenfalls durch Teilintegration oder Verfolgung der Opposition einem drohenden Machtverlust entgegengewirkt werden kann.

Wahlen unterscheiden sich auch noch hinsichtlich der Funktionen, die sie erfüllen. Zwar besteht in der Literatur keine Einigkeit darüber welche Funktionen Wahlen haben, zumindest herrscht jedoch Konsens darüber, dass Wahlen immer mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen. Nohlen schlägt drei Faktoren vor, mittels derer sich die Funktionen einer Wahl bestimmen lassen. Zu nennen ist erstens die Struktur der Gesellschaft, d.h. inwiefern sich eine Gesellschaft nach Klassen, Schichten oder Konfessionen differenzieren lässt. Ein zweiter Einflussfaktor ist die Struktur des politischen Systems. Für die Funktionen einer Wahl macht es – nach Nohlen – einen Unterschied, ob es sich um einen föderalen oder unitarischen Staat oder, ob es sich um eine parlamentarische oder präsidiale Demokratie handelt. Letztlich, drittens, beeinflusst die Struktur des Parteiensystems die Funktionsweise von Wahlen. Je nachdem, ob es sich um ein Zwei- oder Mehrparteiensystem handelt, werden andere Erwartungen an eine Wahl geknüpft.<sup>7</sup>

Was können nun aber Funktionen einer kompetitiven Wahl sein? Je nach Grad der vorgenommenen Differenzierungen lässt sich eine nahezu endlos lange Liste (vgl. Abb. 1) von Wahlfunktionen erstellen<sup>8</sup>, die jedoch zu einigen, wenigen Kategorien zusammengefasst werden kann. Wie bereits oben erwähnt, werden Wahlen in erster Linie abgehalten, um das politische System und dessen Entscheidungsträger zu legitimieren. Insbesondere in großen Flächenstaaten, in denen die Identität von Regierenden und Regierten nicht zu verwirklichen ist, spielt die regelmäßige und punktuelle Beteiligung der (stimmberechtigten) Bürger eine entscheidende Rolle. Nach dem Systemmodell Eastons stellt die Wahl somit eine Unterstützungsleistung („support“) des gesellschaftlichen Systems für das politische System dar, um dieses Aufrecht zu erhalten.<sup>9</sup> Im Legitimierungsprozess durch allgemeine Wahlen haben vor allem Parteien eine herausgehobene Bedeutung, nehmen sie doch eine Art Mittlerposition ein.<sup>10</sup>

- 1) Legitimierung des politischen Systems und der Regierung einer Partei oder Parteienkoalition
- 2) Übertragung von Vertrauen an Personen und Parteien
- 3) Rekrutierung der politischen Elite
- 4) Repräsentation von Meinungen und Interessen der Wahlbevölkerung
- 5) Verbindung der politischen Institutionen mit den Präferenzen der Wählerschaft
- 6) Mobilisierung der Wählerschaft für gesellschaftliche Werte, politische Ziele und Programme, parteipolitische Interessen
- 7) Hebung des politischen Bewusstseins der Bevölkerung durch Verdeutlichung der politischen Probleme und Alternativen
- 8) Kanalisierung politischer Konflikte in Verfahren zu ihrer friedlichen Beilegung
- 9) Integration des gesellschaftlichen Pluralismus und Bildung eines politisch aktionsfähigen Gemeinwillens
- 10) Herbeiführung eines Konkurrenzkampfes um politische Macht auf der Grundlage alternativer Sachprogramme
- 11) Herbeiführung einer Entscheidung über die Regierungsführung in Form der Bildung parlamentarischer Mehrheiten
- 12) Einsetzung einer kontrollfähigen Opposition
- 13) Bereithaltung des Machtwechsels

Abbildung 1: Wahlfunktionen im Überblick

Quelle: Nohlen (2000a), S. 642.

Eng verbunden mit der Legitimationsfunktion ist die Integrationsfunktion von Wahlen, ohne das beide miteinander verwechselt werden dürfen. Bei dieser Wahlfunktion geht es zusammengefasst darum, dass die Wahlberechtigten im Wahlergebnis ihren Willen artikulieren. Der in der Gesellschaft vorherrschende Pluralismus wird durch die Wahl in einen aktionsfähigen Gemeinwillen transformiert.<sup>11</sup> Damit trägt die Wählerschaft gleichzeitig zur Erneuerung und Weiterbildung des politischen Systems bei. Welche Konsequenzen es haben kann, wenn Wahlen

gesellschaftliche Interessen nicht ins politische System integrieren können, beschreibt Schultze:

„Gelingt es nicht, die sich wandelnden Werte und Interessen in den bestehenden Institutionen, in den etablierten politischen Parteien zur Geltung zu bringen, fühlen sich neue gesellschaftliche Kräfte bei der politischen Entscheidungsfindung nicht ausreichend repräsentiert oder ausgeschlossen, erfüllen also Wahlen ihre instrumentelle Funktion der Wert- und Interessenberücksichtigung nicht mehr, dann gewinnt notwendig der normative und basisdemokratische Aspekt der aktiven Teilnahme an Gewicht.“<sup>12</sup>

Eine weitere wichtige Funktion der Wahl, ist die Rekrutierung der politischen Elite. Durch die Wahlentscheidung wird sowohl über die personelle Zusammensetzung des Parlaments als auch anderer Staatsämter entschieden. Eine Vorwahl wird in den politischen Systemen der Gegenwart durch die Parteien getroffen. Die in der jüngsten Vergangenheit zu beobachtende Tendenz Wahlkämpfen zu personalisieren, sorgt zumeist dafür, dass Sachentscheidungen immer mehr in den Hintergrund treten. Mit anderen Worten: Die Programmentscheidungen treten hinter die Spitzenkandidaten zurück. Obwohl diese Entwicklung oft kritisiert wird<sup>13</sup>, darf nicht vergessen werden, dass trotzdem eine gewisse programmatische Differenz, die durch die Kandidaten verkörpert wird, erhalten bleibt.<sup>14</sup>

Neben der Rekrutierung der politischen Elite ist die Programmfunktion ein weiterer Aspekt von Wahlen. Die Wählerschaft soll für bestimmte politische Werte, Ziele und Interessen mobilisiert werden. Andererseits ist das aus der Wahl hervorgegangene Mandat, meistens an eine Partei und somit immer mit dem Auftrag für eine bestimmte politische Position verbunden.<sup>15</sup> Aber auch die unterlegene Partei, die Opposition, wird von der Wählerschaft darauf verpflichtet, ein Alternativ-Programm anzubieten. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass das politische Programm, neben der politischen Spitzenmannschaft oder dem Verhalten der Partei bei vergangenen Entscheidungen, nur eine Facette der Selbstdarstellung von Parteien ist. Auch den gut informierten Wahlberechtigten sind die Wahlprogramme der Parteien meist unbekannt. Wenn aber Partei- bzw. Wahlprogramme im Vorfeld einer Wahl kaum wahrgenommen werden, bieten sie jedoch zumindest ex post ein Kontrollkriterium, an denen getroffene Entscheidungen gemessen werden können.<sup>16</sup>

Letztlich stellt die Wahl ein Verfahren dar, um den Konkurrenzkampf um politische Macht zu kanalisieren und friedlich auszutragen. Folglich steht mit der Wahl ein Instrument zur Verfügung, um den Machtwechsel auf eine höchst effektive und gesellschaftlich friedliche Art zu gewährleisten.<sup>17</sup>

Wahlen werden jedoch nicht durchweg positiv beurteilt. Insbesondere Anhänger der kritischen Demokratietheorie sehen in Wahlen ein „Machterhaltungsinstrument“. So kommt beispielsweise Agnoli zu der Einschätzung, dass Wahlen

abgehalten werden, um Konkurrenz von Personen und Parteien vorzuspielen und gesellschaftliche Antagonismen zu verschleiern.<sup>18</sup>

### 3. Die Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland

Wahlen bilden – wie verdeutlicht – das „Herzstück“ einer jeden (liberal-pluralistischen) Demokratie. Umso wichtiger war und ist es für jeden (Staats-)Bürger, das Recht zu haben, an Wahlen teilzunehmen. Grundsätzlich kann zwischen einer weiten und einer engen Begriffsdefinition des Wahlrechts unterschieden werden. Die weite Definition bezeichnet den Normenkatalog, in dem die für die Wahl von Körperschaften oder Personen, relevanten Regelungen aufgeführt sind. Dazu gehören beispielsweise das Wahlprüfungsgesetz, das Wahlstatistikgesetz und die Bundeswahlgeräteordnung. Im engeren Sinne, indem es auch im Folgenden gebraucht werden soll, bezeichnet das Wahlrecht, das Recht, an der Wahl von Körperschaften und Personen teilzunehmen, sowohl als Wahlberechtigter (aktives Wahlrecht) als auch als Kandidat (passives Wahlrecht).<sup>19</sup>

In der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet Art. 38 I GG das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag. Damit ist dieser Grundgesetzartikel „Ausprägung der mitgliedschaftlichen Stellung der Bürger im Staat, des status aktivus“<sup>20</sup>. Art. 38 GG garantiert jedem deutschen Staatsangehörigen das Recht an der Staatsgewalt mitzuwirken, d.h. durch die Wahl die Staatsgewalt auf Bundesebene zu legitimieren und so politischen Einfluss geltend zu machen. Nicht zu Unrecht hat das Bundesverfassungsgericht das Wahlrecht deshalb unlängst als „politisches Grundrecht“ bezeichnet<sup>21</sup> und dem Gesetzgeber nur einen engen Ermessensspielraum gelassen, es aus „zwingenden Gründen“ einzuschränken.<sup>22</sup>

In der Gegenwart basieren die westlichen, liberal-pluralistischen Demokratien auf einem allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlrecht. Die Ausgestaltung des heutigen Wahlrechts ist das Ergebnis verschiedener Prozesse, die in einem engen Wirkungszusammenhang stehen. Die Ausbreitung des Wahlrechts in Europa resultiert hauptsächlich aus zwei Entwicklungen, der Industriellen Revolution und den nationalen Revolutionen. Die Industrielle Revolution führte zur Ausdifferenzierung einer Arbeiterklasse, die im Wahlrecht eine Möglichkeit erblickte, sich zu emanzipieren. Während der nationalen Revolutionen, in deren Folge es zur Bildung der Nationalstaaten kam, wurde das Wahlrecht dazu genutzt, um eine Identität zwischen Volk und Nation zu schaffen.<sup>23</sup> Darüber hinaus beeinflussten noch andere Variablen, wie z.B. die soziokulturellen Verhältnisse, politische Traditionen und Anpassungsfähigkeit der Eliten die Expansion des Wahlrechts. Eben diese Faktoren lassen sich auch in der historischen Entwicklung des Wahlrechts in Deutschland erkennen.

Das alte Europa war hierarchisch verfasst. Das Wahlrecht war ein Vorrecht derer, die zum kleinen Kreis der politischen Elite gehörten. Die Wahl des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war beispielsweise sieben Kurfürsten vorbehalten.<sup>24</sup> Auch die Bestellung der ständischen Vertretungen erfolgte durch die Entsendung von Deputierten und in seltensten Fällen durch Wahl. Erst im Zuge der Französischen Revolution 1789 und dem Ende des Alten Reiches durch die Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. 1806, kam es zur Ausweitung des Wahlrechts. Der naturrechtlichen Gleichheit der Individuen, so die neue Vorstellung, musste die politische Gleichheit folgen. Diese Tatsache schlug sich in Preußen in den Stein/Hardenberg'schen Reformen 1808 nieder, so dass ein begrenztes, allgemeines, gleiches, unmittelbares und geheimes Wahlrecht für Bürgermeister- und Stadtverordnetenwahlen eingeführt wurde. Auch wenn dies einer Zäsur im politischen Leben gleichkam, blieb mehr als die Hälfte des Volkes weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen, da die politische Teilhabe auf Männer ab 24 Jahren (§ 26 I 1 PAL) beschränkt blieb<sup>25</sup> und ein geringes, jährliches Einkommen vorausgesetzt wurde.<sup>26</sup>

Nach den deutschen Befreiungskriegen und dem Wiener Kongress 1814/15 kam es zur Bildung eines deutschen Staatenbundes, dem Deutschen Bund. Die am 8. Juni 1815 beschlossene Bundesakte legte dabei in Art. XIII fest, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten landständische Verfassungen beschließen sollten. Insbesondere die süddeutschen Herrscher nutzten die Gelegenheit, um durch gewählte Gebietskörperschaften und Grundrechte, ihre Herrschaft zu festigen, ohne die Staatsgewalt aus der Hand zu geben. Das geschaffene Zweikammersystem sah eine zweite, gewählte Kammer vor, in der Vertreter des Bürgertums, Klerus und Beamtentums repräsentiert sein sollten. Das aktive Wahlrecht war erneut nur männlichen Staatsbürgern vorbehalten, die jedoch mindestens 25 Jahre alt sein mussten. Daneben wurde die Zugehörigkeit zum christlichen Glauben sowie ein Mindestmaß an Steuerleistung, Besitz und Einkommen vorausgesetzt.<sup>27</sup> Darin spiegelte sich die Ansicht wider, dass nur derjenige wahlberechtigt sein sollte, der durch Besitz und Alter die Einsichtsfähigkeit für eine „zweckmäßige“ Wahl mitbrachte.<sup>28</sup> Trotz der Zugeständnisse an das Bürgertum, drängte dieses jedoch weiterhin auf die Erweiterung ihrer politischen (Teilhabe-)Rechte.

Der entscheidende Durchbruch in Richtung eines allgemeinen, freien und gleichen Wahlrechts gelang schließlich durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848/49. Dem Frankfurter Vorparlament, das im Frühjahr 1848 zusammengetreten war, war es gelungen, sich unter anderem auf Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl zur Nationalversammlung zu einigen. Die Grundsätze sahen vor, dass Besitz- und Einkommensunterschiede kein Unterschied im Wahlrecht begründen sollten. Lediglich die personale Selbstständigkeit wurde als notwendige Voraussetzung bei-



behalten. Da keine Einigkeit über die Fragen erzielt wurde, ob die Wahl geheim oder öffentlich, unmittelbar oder mittelbar abgehalten werden sollte, wurde diese Entscheidung den einzelnen Bundesstaaten selbst überlassen. Am umstrittensten war das Wahlalter. Die Vorschläge reichten vom Wahlrecht ab dem 21. Lebensjahr bis zum Wahlrecht ab 30 Jahren. Schließlich einigten sich die Abgeordneten darauf, das Wahlalter an die Volljährigkeit zu binden, die in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt war.<sup>29</sup> Da die Einzelstaaten ohne Ausnahme die Entscheidungen des Vorparlaments anerkannten, wurde die Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche, kurz Paulskirchenversammlung, durch ein allgemeines und gleiches (Männer-)Wahlrecht gewählt.<sup>30</sup> Die wichtigste Aufgabe der Paulskirchenversammlung war die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Verfassung. Eine der wichtigsten Verfassungsfragen wurde dabei die Ausgestaltung des künftigen Wahlrechts. Während die Linke auf ein weitgehendes allgemeines, gleiches, unmittelbares und geheimes Wahlrecht drängte, plädierte die politische Rechte weiterhin dafür, dass Wahlrecht einen gewissen Grad an Bildung voraussetze, da andernfalls ein „Despotismus der Massen“ drohe. Während der erste Verfassungsentwurf noch eine Beschränkung des Wahlrechts für alle Unselbstständigen vorsah und das passive Wahlrecht auf 30 Jahre festlegte, bestimmte die am 27. März 1849 verabschiedete Reichsverfassung in Verbindung mit dem am 12. April 1849 verabschiedeten Reichswahlgesetz, dass alle unbescholtenen<sup>31</sup>, deutschen Männer ab 25 Jahren, die weder unter Vormundschaft standen noch über deren Vermögen der Konkursstand eröffnet war, wahlberechtigt waren. Des Weiteren waren Empfänger von Armenunterstützung und öffentlichen Mitteln ausgeschlossen. Wählbar waren alle Deutschen, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehörten.<sup>32</sup> Durch die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. kurze Zeit später und dem Scheitern der Revolution von 1848/49, trat sowohl die Paulskirchenverfassung als auch das Reichswahlgesetz nicht in Kraft.

Obwohl die meisten deutschen Staaten, allen voran Preußen, zum vorrevolutionären Zustand zurückkehrten, blieb das Erreichte nicht folgenlos. Nichtsdestotrotz wurde das Wahlrecht überall vorerst wieder eingeschränkt. So führte beispielsweise Preußen ein neues Wahlrecht ein, das die Wahlberechtigten nach Besitz staffelte. Art. 71. der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1950 legte fest:

„Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen getheilt, und zwar in der Art, daß alle Abtheilungen ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. (...) Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner...“<sup>33</sup>

Das aktive Wahlrecht wurde darüber hinaus auf 25 und das passive Wahlrecht auf 30 Jahre festgelegt. Durch das so genannte Dreiklassenwahlrecht wurde die preußische Monarchie und die Vorrangstellung des preußischen Königs nicht in Frage gestellt, da der Erfolgswert der Stimmen unterschiedliche groß war. Verfügte doch die erste und zahlenmäßig kleinste Klasse, über genauso viele Stimmen wie die Dritte, der die Mehrheit der Wahlberechtigten angehörte.<sup>34</sup>

Nach dem Sieg Preußens über Österreich 1866 musste Österreich im Prager Friedensvertrag der Auflösung des Deutschen Bundes zustimmen und die Vorherrschaft Preußens anerkennen. Bereits zuvor hatte Preußen mit den norddeutschen Einzelstaaten Bündnisverträge geschlossen, die die Grundlage für die Bildung eines neuen Staatenbundes, dem Norddeutschen Bund, bilden sollten. Bestandteil der Bündnisverträge waren die Verpflichtungen eine Bundesverfassung auszuarbeiten und ein Parlament zu wählen, auf der Grundlage des 1849 verabschiedeten Reichswahlgesetzes.<sup>35</sup> Somit erlebte das von der Paulskirchenversammlung beschlossene Wahlrecht eine Renaissance. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 legte in Art. 20 das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht fest und verwies darüber hinaus auf ein Reichswahlgesetz, das das gleiche (Männer-)Wahlrecht ab dem 25. Lebensjahr normierte. Die Einführung eines Wahlrechts mit 20 Jahren, die auf die Wehr- und Steuerpflicht ab diesem Alter verwies, hatte keine Mehrheit gefunden.<sup>36</sup> Das Dreiklassenwahlrecht in Preußen blieb nebenbei weiterhin bestehen.

Der Norddeutsche Bund sollte jedoch nur eine kurze Episode bleiben. Mit dem Beitritt der süddeutschen Staaten, kam es schließlich zur Gründung des Deutschen Reiches mit einer leicht modifizierten Verfassung, die am 16. April 1871. verabschiedet wurde. Auch das Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag wurde als Reichswahlgesetz übernommen und blieb schließlich, genau wie das Dreiklassenwahlrecht in Preußen, bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1918 in Kraft.<sup>37</sup>

Mit der sich abzeichnenden Niederlage im Ersten Weltkrieg brach die alte Ordnung des Kaiserreichs zusammen. Eilig eingeleitete Verfassungs- und Wahlrechtsreformen wurden nicht mehr wirksam. Mit der Abdankung des Kaisers und der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 lag die politische Macht nun beim Rat der Volksbeauftragten, einer Quasi-Regierung unter Friedrich Ebert. Da die Sozialdemokraten bereits 1891 in ihrem Erfurter Programm die Einführung des Frauen- und Verhältniswahlrechts gefordert hatten, war es am 12. November 1918 nur konsequent, dass ein gleiches, geheimes, direktes, allgemeines Wahlrecht aufgrund eines proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten Männer und Frauen verkündet wurde. Vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben diejenigen, die unter Vormundschaft standen oder durch rechtskräftiges Urteil ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten.<sup>38</sup>

Trotzdem hatte der Kreis der Wahlberechtigten zur deutschen Nationalversammlung eine erhebliche Ausweitung erfahren. Erneut war es die Aufgabe des neu gewählten Parlaments eine Verfassung auszuarbeiten und wiederum stellte insbesondere das Wahlalter einen zentralen Streitpunkt dar. Die Vorschläge reichten von einem Wahlrecht ab dem 20. Lebensjahr bis hin zum Wahlrecht ab 24 Jahre. Wie kontrovers diskutiert wurde, zeigt eine Äußerung des DVP-Abgeordneten Ludwig Beuermann, der einem Wahlrecht ab 20 Jahren entgegenhielt, dass man unter diesen Umständen auch politischen Säuglingen das Wahlrecht geben könne.<sup>39</sup> Die am 11. August 1919 verkündete Reichsverfassung sah schließlich in Art. 22 vor:

„Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. (...) Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.“<sup>40</sup>

Während somit grundsätzlich jeder Mann und jede Frau nach der Vollendung des 20. Lebensjahres an der Wahl zum Reichstag teilnehmen durfte, war das passive Wahlrecht auf 25 Jahre<sup>41</sup> alte Staatsbürger beschränkt worden. Damit kehrte man zu den Bestimmungen von 1918 zurück. Insgesamt hatte sich das Wahlrecht jedoch in zweierlei Hinsicht stark weiterentwickelt. Erstens war der Kreis der Wahlberechtigten erweitert worden und zweitens nahm der Reichstag die zentrale Stellung im politischen System ein, so dass nunmehr, wie Art. 1 WRV festlegte, alle Staatsgewalt vom Volke ausging.<sup>42</sup>

Mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 und der wenig später folgenden Machtergreifung durch die Nationalsozialisten begann die Umwandlung der parlamentarischen Demokratie in eine totalitäre Einparteiendiktatur, die lediglich nicht-kompetitive Wahlen kannte. Durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 verloren sowohl der Reichstag als auch der Reichsrat praktisch an Einfluss. Durch die Gleichschaltung der Länder und dem Verbot der SPD und KPD sowie durch die Selbstauflösung der bürgerlichen Parteien war jegliche Opposition nahezu ausgeschaltet. Zwar fanden 1933, 1936 und 1938 weiterhin Reichstagswahlen statt, welche aber keinerlei Bedeutung hatten. Das aktive Wahlrecht war zudem 1936 eingeschränkt worden. Wahlberechtigt waren jetzt die Inhaber des Reichsbürgerrechts und alle Reichsangehörigen deutschen oder „artverwandten Blutes“, die mindestens 20 Jahre alt waren. Juden waren selbstverständlich nicht wahlberechtigt. Ebenfalls ausgeschlossen vom Wahlrecht waren Soldaten. Da die Kandidaten für den Reichstag von Hitler bestimmt wurden, war ein passives Wahlrecht unnötig.<sup>43</sup> Erst mit der Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg und der bedingungslosen Kapitulation im Mai 1945 kam es wieder zu Etablierung demokratischer Elemente und Wahlen in Deutschland.

Nachdem im Januar 1946 bereits Gemeindewahlen stattgefunden hatten, kam es 1946/47 in allen Besatzungszonen zu Landtagswahlen, wobei in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedliche Wahlgesetze existierten. Durch den Streit zwischen den Siegermächten und vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Kalten Krieges entschieden sich die drei Westalliierten einen westdeutschen Staat zu zulassen. Darüber hinaus sollte eine Verfassung ausgearbeitet werden.<sup>44</sup> Der mit dieser Aufgabe betraute Parlamentarische Rat bestand aus einem Haupt- und fünf Fachausschüssen, darunter auch einem für Wahlrechtsfragen. Innerhalb dieses Gremiums war man sich von Anfang an über die Einführung eines allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts einig. Darüber hinaus wurde die Freiheit der Wahl als zusätzlicher Grundsatz ins Grundgesetz aufgenommen. Das Wahlalter spielte dieses Mal nur eine untergeordnete Rolle. Obwohl bereits ein Wahlrecht ab 18 Jahren diskutiert wurde, kamen die Abgeordneten überein, dass ein Wahlrecht ab Vollendung des 21. Lebensjahres zweckmäßiger wäre. So legte das am 23. Mai 1949 verkündete Grundgesetz in Art. 38 I fest, dass die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden sollten. Art. 38 II GG setzte das aktive Wahlrecht auf 21 Jahre und das passive Wahlrecht auf 25 Jahre fest.<sup>45</sup>

Die ersten drei Bundeswahlgesetze aus den Jahren 1949, 1953 und 1956 brachten in Hinblick auf das Wahlrecht keinerlei Veränderungen mit sich. Erst im Zuge der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes 1965 und der Herabsetzung des Einberufungsalters von 20 auf 18 Jahre, wurde auch die Herabsetzung des Wahlalters wieder diskutiert. Die politische Initiative ging dieses Mal von der sich in der Opposition befindenden FDP Bundestagsfraktion aus. Diese stellte 1968 einen Antrag, das aktive Wahlalter auf 18 Jahre und das passive Wahlrecht auf 23 Jahre herabzusetzen. Das Ende der Legislaturperiode verhinderte jedoch die Verabschiedung der Verfassungsänderung.<sup>46</sup> Doch sofort mit Beginn der 6. Legislaturperiode 1969 brachte die neue sozial-liberale Koalition erneut eine Gesetzesinitiative auf den Weg. Da auch die CDU/ CSU Fraktion nicht mehr gegen eine Herabsenkung des Wahlalters war, wurde schließlich 1970 mit allgemeiner Zustimmung das Grundgesetz geändert. Die Änderung des Bundeswahlgesetzes folgte erst 1972.<sup>47</sup> Der überarbeitete Art. 38 II GG lautete nun:

„Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“<sup>48</sup>

Seit 1972 hat sich das Wahlalter in Artikel 38 II GG nicht mehr verändert, obwohl die Forderung nach einer weiteren Senkung des Wahlalters bzw. einem allgemeinen Wahlrecht für „alle“ Menschen, die das Staatsvolk bilden, nicht abreißt.<sup>49</sup>

#### 4. „Wahlrecht ohne Altersgrenze“ und seine historischen Parallelen

Das Art. 38 II GG seit 1972 nicht verändert wurde, liegt nicht daran, dass es nicht versucht wurde. Vielmehr gab es mehrere Initiativen, die darauf abzielten das Wahlalter weiter abzusenken bzw. die Wahlaltersgrenze ganz aus Art. 38 II GG zu streichen. Besonders engagiert war und ist die Kinderrechtsgruppe K.R.Ä.T.Z.Ä. (KinderRÄchTsZÄnker). Sie unterstützte 1995 zwei Jugendliche dabei eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen, um die völlige Abschaffung der Wahlaltersgrenze zu erreichen.<sup>50</sup> Diese Klage blieb jedoch ebenso erfolglos wie die Wahlprüfungsbeschwerde, die 1998 im Zusammenhang mit der Bundestagswahl eingereicht wurde.<sup>51</sup> Auch ein fraktionsübergreifender Gesetzesentwurf von 46 Abgeordneten mit dem Titel „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ fiel im zuständigen Innenausschuss bei nur einer Gegenstimme durch.<sup>52</sup>

Da das Wahlalter in Deutschland – wie dargestellt – immer weiter gesenkt wurde, drängt sich unweigerlich die Frage auf, warum die Versuche ein „Wahlrecht von Geburt an“ durchzusetzen, bislang gescheitert sind. Dies ist deshalb umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass die bisher unternommenen (juristischen und parlamentarischen) Initiativen sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die bislang erfolgreich zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts geführt haben. Somit liegt die Vermutung nahe, dass gewisse Voraussetzungen vorliegen müssen, die die Ausweitung des Wahlrechts ermöglichen oder diese zumindest positiv beeinflussen. Die Betrachtung historischer Wahlrechtsentwicklungen bietet dabei eine Möglichkeit, um mögliche Voraussetzungen zu identifizieren.

Obwohl der Prozess der Wahlrechts-Generalisierung von vielen Historikern erkannt worden ist, fehlt es bislang an einer umfassenden, vergleichenden Darstellung der verschiedenen Prozesse,<sup>53</sup> was auch an dieser Stelle nicht nachgeholt werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass, obwohl sich die Ausbreitung des Wahlrechts in den einzelnen Ländern innerhalb der letzten 100 Jahre vollzogen hat, sich dieser Prozess weniger durch Einheitlichkeit als durch seine Vielfalt auszeichnet.<sup>54</sup>

Neben Besitz und Klasse war es lange Zeit das Geschlecht, das ein Ausschlusskriterium vom Wahlrecht darstellte. Dabei schien das bürgerliche Ideal der strikten Trennung von häuslichen und öffentlichen Bereich ein unüberwindbares Hindernis darzustellen. Frauen hatten, so die Auffassung, sich ausschließlich auf den häuslichen Bereich, d.h. die Familie und den Haushalt, zu beschränken. Durch die physischen und psychischen Merkmale, d.h. die mangelnde Wehrfähigkeit und „Emotionalität“, sei das weibliche Geschlecht für den öffentlichen Bereich unge-

eignet.<sup>55</sup> Die Interessen der Frauen im öffentlichen Bereich wurden deshalb durch das männliche Familienoberhaupt mit vertreten. Eine Aufhebung dieser „natürlichen Grenze“ komme dagegen, so eine lange verbreitete Auffassung, einem sozialen Umsturz gleich. Ähnlich wie die Erhaltung des Eigentums zunächst die Beschränkung des Wahlrechts auf die Besitzenden zu erfordern schien, so galt der Ausschluss des weiblichen Geschlechts als Bedingung zur Erhaltung der Familie.<sup>56</sup>

Gegen die „Verbannung“ der Frau in den privaten Bereich protestierte in der Mitte des 19. Jahrhunderts der radikale Feminismus.<sup>57</sup> Insbesondere in England bildete sich eine gut organisierte, bürgerliche Frauenstimmrechtsbewegung, die „suffragists“ (suffrage = Wahlrecht), die in Petitionen und Kundgebungen das Wahlrecht für Frauen forderte. Unterstützt wurden sie dabei beispielsweise vom Abgeordneten John Stuart Mill, der erstmalig eine Petition zum Frauenstimmrecht ins Parlament einbrachte.<sup>58</sup> Daneben bildeten sich bald die „Suffragetten“ („suffragettes“) bzw. die WSPU. Die WSPU unterschied sich von anderen Frauenstimmrechtsvereinigungen hauptsächlich dadurch, dass sie ihren Forderungen auf militante Weise Ausdruck verliehen. Nachdem die Kooperation mit einzelnen politischen Parteien, wie z.B. der „Independent Labour Party“ gescheitert waren, gingen sie deshalb zu drastischeren Protestformen über, die teilweise zu gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Befürworterinnen und der Polizei führten.<sup>59</sup>

In Deutschland war es die sozialistische Frauenbewegung, die maßgeblich an der Einführung des Frauenwahlrechts beteiligt war. Zum einen war es die Verankerung frauenpolitischer Interessen im Bewusstsein der männlichen Parteimitglieder und sozialdemokratischen Entscheidungsträger, die die Ausweitung des Wahlrechts ermöglichte.<sup>60</sup> Zum anderen spielten vor allem soziale Veränderungen im Zuge der Niederlage im Ersten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des deutschen Kaiserreichs eine entscheidende Rolle. Lauterer schreibt dazu:

„Neben dem Krieg als Katalysator war also die Revolution in Deutschland (...) der unmittelbare Anlass für die Einführung des Frauenwahlrechts.“<sup>61</sup>

Neben dem Geschlecht wurde bis in die jüngste Vergangenheit der Ausschluss vom Wahlrecht auch mit der ethnischen Herkunft oder der Hautfarbe begründet. Insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, ein Musterbeispiel einer modernen Demokratie, spielte die Rassentrennung beim Wahlrecht eine entscheidende Rolle. Die Wahlrechtsbegrenzung basierte auf der Ansicht, dass Afroamerikaner sozial und intellektuell minderwertig seien. Um diese somit vom Wahlrecht auszuschließen, genügte es aber oftmals, das Stimmrecht von Besitz und von Grund und Boden abhängig zu machen.<sup>62</sup>

Ähnlich wie bei der Einführung des Frauenwahlrechts, kam dem „Krieg als Katalysator“ eine entscheidende Bedeutung zu. Erst im Zuge des amerikanischen Bürgerkrieges (1861–1865) und der Sklavenbefreiung wurde das verfassungs-

rechtlich garantierte Wahlrecht auch auf die schwarze (amerikanische) Bevölkerung ausgeweitet. Der 15. Verfassungszusatz („Amendment“) schrieb 1870 fest, dass „the right (...) to vote shall not be denied (...) on account of race, color, or previous condition of servitude“.<sup>63</sup> Damit drohte jedoch ein afroamerikanisches Wählerpotential, das bei knappen Entscheidungen den Ausschlag geben konnte. Deswegen gab es früh Versuche, die „farbige Stimmenmacht“ durch Einschüchterungen, Wahlmanipulationen sowie Kopfsteuern und Lese- und Schreibtests zurückzudrängen.

In einer Zeit, in der große Teile der afroamerikanischen Bevölkerung von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen waren, trat vor allem die NAACP für ein „demokratisch-partizipatorisches Staatsbürgerideal“ ein. Zu den Strategien der NAACP gehörten unter anderem die Initiierung eines nationalen Diskurses, die Einflussnahme auf den Kongress und die Bundesregierung sowie der Rechtsweg, Kampagnen zur Registrierung afroamerikanischer Wähler und die Mobilisierung dieses Wählerpotentials.<sup>64</sup> Neben diesen Strategien spielte jedoch – abermals – vor allem der tief greifende soziale und politische Wandel in Amerika im 20. Jahrhundert eine wichtige Rolle. Berg dazu:

„In dieser Zeit (20. Jahrhundert F.S.) erlebten die USA eine Vielzahl historischer Veränderungen, die erhebliche Bedeutung für die politische und soziale Emanzipation der Afro-Amerikaner gewannen: der Aufstieg zur Weltmacht, die Herausbildung einer starken Bundesregierung, Urbanisierung und Suburbanisierung, die Migration der schwarzen Bevölkerung aus den Südstaaten in die Industriezentren des Nordens und Westens sowie die wirtschaftliche und soziale Modernisierung des Südens selbst. Der soziale und ökonomische Strukturwandel ist von vielen Sozialwissenschaftlern und Historikern als entscheidende Voraussetzung und Triebkraft der Bürgerrechtsbewegung und der von ihr bewirkten politischen Veränderungen gesehen worden.“<sup>65</sup>

Was für Schlüsse lassen sich aus den skizzierten, historischen Parallelen ableiten? Es zeigt sich, dass durchaus einige, wenige Gemeinsamkeiten<sup>66</sup> zwischen den verschiedenen Wahlrechtentwicklungen bestehen, welche die Durchsetzung des Wahlrechts unterstützt haben könnten. Es drängt sich zumindest der Verdacht auf, was selbstverständlich noch einer eingehenderen Prüfung bedarf, dass soziale und politische Veränderungen für die Ausweitung des Wahlrechts förderlich sind. Zu einem ähnlichen Schluss kommt bereits Nohlen, wenn er schreibt:

„Welche Variablen den Prozeß der Ausbreitung des Wahlrechts ursächlich in seinem Rhythmus bestimmt haben, darüber läßt sich nur qualitativ argumentieren. Zu den wichtigsten Faktoren dürften Industrialisierungsgrad und -tempo, Veränderungen der Sozialstruktur, Bevölkerungswanderungsprozesse, Verschiedenheiten der soziokulturellen Verhältnisse (...), politische Traditionen (...), Verfassungswandel (...), Anpassungsfähigkeit der Eliten sowie Abspaltungsprozesse und Kriege zählen. Doch gibt es kein allgemeines Muster, das aufzeigen könnte, wie diese Faktoren mit der Wahlrechtsausbreitung verknüpft sind.“<sup>67</sup>

Auch Mattmüller schließt sich dieser Ansicht an. Für ihn bilden vor allem das „Parteiensystem“ und „die Entwicklung der sozialen Schichten“ die grundlegenden Voraussetzungen für die Demokratisierung des Wahlrechts.<sup>68</sup> Bestätigt wird die Vermutung auch durch einen Blick auf die Beispiele Schweiz und Liechtenstein. In der Schweiz wurde Frauen auf der Bundesebene erst 1971 das politische Wahlrecht zugestanden, in Liechtenstein – als letzter Staat Europas – sogar erst 1984. Stabile politische und soziale Verhältnisse, wie sie in diesen beiden Staaten vorzufinden waren, schienen sich „reformhindernd“ auszuwirken.<sup>69</sup> Festzuhalten bleibt damit, dass die Schritte zur Ausdehnung des Wahlrechts ebenso eine Rolle spielen wie der sozioökonomische Wandel und die Flexibilität der herrschenden Eliten.

## 5. Ein „historisch erhärtetes“ Wahlrecht ist eine Illusion

Das allgemeine, freie, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht in Deutschland kann auf eine lange und bewegte Geschichte zurück blicken. Eine Geschichte, deren Endpunkt noch lange nicht erreicht scheint. Dass das Streben um die Ausweitung des Wahlrechts so schwierig ist, liegt vor allem daran, dass Wahlen in liberal-pluralistischen Demokratien eine herausragende Bedeutung zu kommen. Wahlen bilden das „Herz“ einer jeden funktionierenden Demokratie.

Nicht übersehen werden darf, dass die Entwicklung des Wahlrechts keineswegs linear und kontinuierlich verlief (vgl. Abb. 2). Ebenso darf jedoch nicht übersehen werden, dass eine stetige Ausweitung des Wahlrechts stattgefunden hat. Gerade die ständige Senkung des Wahlalters, zuletzt 1972, beweist, dass die Anpassung des Wahlrechts in der Vergangenheit geboten war und auch in der Zukunft geboten ist. Das die Absenkung bzw. Abschaffung des Wahlalters neben engagierten Befürwortern durch eine gesellschaftliche Basis getragen werden muss, lässt sich durch die Gegenüberstellung mit historischen Parallelen erahnen.

Das die Entwicklung des Wahlrechts noch lange nicht abgeschlossen ist, zeigen die Entscheidungen in einigen Bundesländern, das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre herabzusetzen.<sup>70</sup> Von einer „historischen Erhärtung“ des Wahlrechts zu sprechen, ist somit unbegründet bzw. eine Illusion.<sup>71</sup>



Jahr	Wahlrecht
1508 bis 1806	Wahl des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch sieben Kurfürsten
1808	Preußen führt ein begrenztes, allgemeines, gleiches, unmittelbares und geheimes Wahlrecht für Bürgermeister- und Stadtverordnetenwahlen ein. Wahlberechtigt sind Männer ab 24 Jahren mit einem geringen, jährlichen Einkommen.
1815	In einigen deutschen Ländern wurde ein Zweikammernsystem geschaffen, deren Mitglieder durch männliche Staatsbürger gewählt wurden. Die Wahlberechtigten mussten mindestens 25 Jahre alt sein, dem christlichen Glauben angehören sowie ein Mindestmaß an Steuerleistung, Besitz und Einkommen vorweisen.
1848	Das Wahlrecht zur Deutschen Nationalversammlung (Paulskirche) besaßen alle männlichen Bürger, die eine gewisse personale Selbstständigkeit nachweisen konnten. Das Wahlalter war an die Volljährigkeit gebunden, die in den einzelnen deutschen Staaten unterschiedlich geregelt war.
1849	Die am 27. März 1849 verabschiedete Reichsverfassung sah in Verbindung mit dem am 12. April 1849 verabschiedeten Reichswahlgesetz vor, dass alle unbescholtenen, deutschen Männer ab dem 25. Lebensjahr, die weder unter Vormundschaft standen noch über deren Vermögen der Konkursstand eröffnet war, wahlberechtigt waren.
1850	In Preußen wurde das sog. „Dreiklassenwahlrecht“ eingeführt, dass für einen unterschiedlichen Erfolgswert der Stimmen gestaffelt nach Besitz sorgte. Das aktive Wahlrecht wurde auf 25 und das passive Wahlrecht auf 30 Jahre festgelegt.
1867	Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 legte in Art. 20 das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht fest und verwies darüber hinaus auf ein Reichswahlgesetz, das das gleiche (Männer-) Wahlrecht ab dem 25. Lebensjahr festschrieb.
1871	Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde lediglich eine nur leicht modifizierte Verfassung verabschiedet wurde. Auch das Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag wurde als Reichswahlgesetz übernommen.
1918	Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg führte der Rat der Volksbeauftragten ein gleiches, geheimes, direktes, allgemeines Wahlrecht für alle mindestens 20 Jahre alten Männer und Frauen ein. Vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben diejenigen, die unter Vormundschaft standen oder durch rechtskräftiges Urteil ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten.

1919	Art. 22 der Reichsverfassung sah vor, dass die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
1936	Während der NS-Diktatur wurden Wahlen abgehalten, die jedoch keinerlei Bedeutung hatten. Wahlberechtigt waren die Inhaber des Reichsbürgerrechts und alle Reichsangehörigen deutschen oder „artverwandten Blutes“, die mindestens 20 Jahre alt waren. Juden und Soldaten waren vom Wahlrecht ausgeschlossen.
1949	Das neu geschaffene Grundgesetz legte in Art. 38 fest, dass die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden sollten. Art. 38 II GG setzte das aktive Wahlrecht auf 21 Jahre und das passive Wahlrecht auf 25 Jahre fest.
1972	Durch eine Verfassungsänderung wurde der Wortlaut des Art. 38 II GG überarbeitet. Von nun an war wahlberechtigt, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar war, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
1996	Niedersachsen senkt als erstes Bundesland das Wahlalter auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen. Andere Bundesländer folgen.

Abbildung 2: Wahlrechtsentwicklung in Deutschland

Quelle: eigene Darstellung

Gerade die Beschäftigung mit der Geschichte des Wahlrechts zeigt, wie wandlungsfähig und veränderbar die soziale und politische Gegenwart ist. Wer sich dies stets vor Augen hält, wird die gegenwärtigen Sachzwänge (beim Wahlrecht) nicht mehr als scheinbare Notwendigkeit hinnehmen, sondern sie vor dem Hintergrund genutzter und versäumter, vergangener und vielleicht noch bestehender Möglichkeiten begreifen. Dadurch trägt die Betrachtung der Wahlrechtsgeschichte gleichzeitig dazu bei, entstehender Resignation bei den Befürwortern eines „Wahlrechts ohne Altersgrenzen“ vorzubeugen. Resignation, die beim sprichwörtlich langsamen und harten Bohren von dicken Brettern oft entstehen kann.

<sup>1</sup> vgl. Nohlen (2000a), S. 641.

<sup>2</sup> Ist die Auswahl sowie die Wahlfreiheit begrenzt, ohne gänzlich aufgehoben zu sein, wird von einer dritten Kategorie, den semi-kompetitiven Wahlen gesprochen. Diese Art von Wahlen findet sich zumeist in autoritären Systemen. vgl. Nohlen (2000b), S. 23f.

<sup>3</sup> vgl. Nohlen (2000a), S. 641.

<sup>4</sup> vgl. Nohlen (2000b), S. 25.

<sup>5</sup> vgl. Nohlen (2000b), S. 25.

<sup>6</sup> vgl. Nohlen (2000a), S. 643f.

<sup>7</sup> vgl. Nohlen (2000b), S. 30.

<sup>8</sup> Einen guten Überblick bietet hier von Heyl (1978), S. 126ff.

<sup>9</sup> vgl. Easton (1965), S. 159f.

<sup>10</sup> vgl. von Heyl (1978), S. 130f.

<sup>11</sup> vgl. Korte (2003), S. 10.

<sup>12</sup> Schultze (1991), S. 25.

<sup>13</sup> vgl. Loewenstein (1975), S. 461ff.

<sup>14</sup> vgl. von Heyl (1978), S. 139ff.

<sup>15</sup> vgl. Nohlen (2000b), S. 30.

<sup>16</sup> vgl. von Heyl (1978), S. 151.

<sup>17</sup> vgl. Nohlen (2000a), S. 642.

<sup>18</sup> vgl. Agnoli (1977), S. 213ff.

<sup>19</sup> vgl. Nohlen (2000c), S. 653.

<sup>20</sup> Schreiber (2002), S. 256.

<sup>21</sup> BVerfGE 97, 350, 368.

<sup>22</sup> vgl. Schreiber (2002), S. 87.

<sup>23</sup> vgl. Nohlen (2000b), S. 36, 39.

<sup>24</sup> vgl. Winkler (2000), S. 12.

<sup>25</sup> In Ausnahmefällen war auch schon ein Wahlrecht für Männer ab dem 20. Lebensjahr zulässig. vgl. Nopper (1999), S. 38.

<sup>26</sup> vgl. Schreiber (2002), S. 61.

<sup>27</sup> vgl. Nopper (1999), S. 44f.

<sup>28</sup> vgl. Brandt (2001), S. 131.

<sup>29</sup> vgl. Nopper (1999), S. 54.

<sup>30</sup> vgl. Huber (1978a), S. 606f.

<sup>31</sup> Als unbescholten galt, wer nicht durch rechtskräftiges Urteil seine staatsbürgerlichen Rechte verloren hatte. vgl. Huber (1978b), S. 397.

<sup>32</sup> vgl. Nopper (1999), S. 61f.

<sup>33</sup> Frotscher/ Pieroth (2003), S. 187.

<sup>34</sup> vgl. Schreiber (2002), S. 62f.

<sup>35</sup> vgl. Nopper (1999), S. 66f.

<sup>36</sup> vgl. Nopper (1999), S. 69.

- <sup>37</sup> vgl. Schreiber (2002), S. 63.
- <sup>38</sup> vgl. Huber (1968), S. 793.
- <sup>39</sup> vgl. Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung (1920), S. 1268.
- <sup>40</sup> Huber (1991), S. 155.
- <sup>41</sup> Für die Wahl des Reichspräsidenten war das passive Wahlrecht sogar auf 35 Jahre beschränkt worden. vgl. Nopper (1999), S. 85.
- <sup>42</sup> vgl. Frotscher/ Pieroth (2003), S. 259, 265.
- <sup>43</sup> vgl. Nopper (1999), S. 90f.
- <sup>44</sup> Die Entwicklung des Wahlrechts in der sowjetischen Besatzungszone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Argumentation nicht ausschlaggebend, so dass auf dessen Darstellung an dieser Stelle verzichtet werden kann.
- <sup>45</sup> vgl. Nopper (1999), S. 94ff.
- <sup>46</sup> vgl. Groß-Bölting (1993), S. 594.
- <sup>47</sup> vgl. Jesse (1985), S. 326ff.
- <sup>48</sup> Bundeszentrale für politische Bildung (2000), S. 30.
- <sup>49</sup> vgl. Weimann (2002).
- <sup>50</sup> vgl. K.R.Ä.T.Z.Ä. (1995), S. 1.
- <sup>51</sup> vgl. Breuer (2002), S. 43ff.
- <sup>52</sup> vgl. Wittig (2005).
- <sup>53</sup> vgl. Mattmüller (1975), S. 213.
- <sup>54</sup> vgl. Nohlen (1987), S. 88.
- <sup>55</sup> vgl. Bader-Zaar (2002), S. 4.
- <sup>56</sup> vgl. Rosenbusch (1998), S. 499.
- <sup>57</sup> vgl. Benhabib/ Nicholson (1987), S. 552ff.
- <sup>58</sup> vgl. Phillips (2003), S. 46ff.
- <sup>59</sup> vgl. Phillips (2003), S. 50f.
- <sup>60</sup> vgl. Honnen (1988), S. 46.
- <sup>61</sup> vgl. Lauterer (2003), S. 811.
- <sup>62</sup> vgl. Herrmann (2001), S. 124ff.
- <sup>63</sup> zit. n. Aikin (1962), S. 12.
- <sup>64</sup> vgl. Berg (2000), S. 19ff.
- <sup>65</sup> Berg (2000), S. 30.
- <sup>66</sup> Außerdem zeigt sich, dass eine Reihe von Argumenten, die gegenwärtig gegen ein „Wahlrecht von Geburt an“ verwendet werden, bereits gegen ein Wahlrecht für Frauen oder Afroamerikaner vorgebracht wurden.
- <sup>67</sup> Nohlen (1987), S. 92.
- <sup>68</sup> vgl. Mattmüller (1975), S. 234.
- <sup>69</sup> vgl. Bader-Zaar (2002), S. 8.
- <sup>70</sup> Niedersächsisches Innenministerium (2002), S. 44.
- <sup>71</sup> vgl. Löw (1999), S. 42f.

## Literatur

- Agnoli, Johannes (1977): Wahlkampf und Sozialer Konflikt. In: Narr, Wolf-Dieter (Hrsg.): Auf dem Weg zum Einparteienstaat. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Aikin, Charles (Ed.) (1962): The Negro Votes. San Francisco
- Bader-Zaar, Birgitta (2002): Historischer Überblick zur Wahlrechtsentwicklung. Wien, München [www.demokratiezentrum.org/pdfs/bz\\_wahlrecht.pdf](http://www.demokratiezentrum.org/pdfs/bz_wahlrecht.pdf). Rev. 2005–06–19
- Benhabib, Seyla & Nicholson, Linda (1987): Politische Philosophie und die Frauenfrage. In: Fetscher, Iring & Münkler, Herfried (Hg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen. Bd. 5: Vom Zeitalter des Imperialismus bis zu den neuen sozialen Bewegungen. München: Piper
- Berg, Manfred (2000): The Ticket to Freedom. Die NAACP und das Wahlrecht der Afro-Amerikaner. Frankfurt am Main, New York: Campus-Verlag
- Brandt, Harm-Hinrich (2001): Neoständische Repräsentationstheorie und das frühkonstitutionelle Wahlrecht. In: Wahlen und Wahlrecht: Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.03.–12.03.1997. Berlin
- Breuer, Marten (2002): Kinderwahlrecht vor dem BVerfG. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. Jg. 7 Heft 1. München
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2000): Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bonn
- Easton, David (1965): A Systems Analysis of Political Analysis. Englewood Cliffs
- Frotscher, Werner & Pieroth, Bodo (2003): Verfassungsgeschichte. München: Beck
- Groß-Bölting, Markus Maria (1993): Altersgrenzen im Wahlrecht. Entwicklung und Systematische Bedeutung im deutschen Verfassungsrecht. Köln
- Herrmann, Dietrich (2001): Mitgliedschaft in den USA: Debatten um Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Wahlrecht. In: Vorländer, Hans & Herrmann, Dietrich (Hrsg.): Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in den USA. Der Kampf um Einwanderung, Bürgerrechte und Bildung in einer multikulturellen Gesellschaft. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- von Heyl, Arnulf (1978): Wahlfreiheit und Wahlprüfung. Berlin: Duncker und Humblot
- Honnen, Ulrike (1988): Vom Frauenwahlrecht zur Quotierung: 125 Jahre Kampf um Gleichberechtigung in der SPD. Münster, New York: Waxmann
- Huber, Rudolf Ernst (1968): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850. Stuttgart: Kohlhammer
- Huber, Rudolf Ernst (1978a): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band V: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung. Stuttgart: Kohlhammer
- Huber, Rudolf Ernst (Hg.) (1978b): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. Stuttgart: Kohlhammer
- Huber, Rudolf Ernst (Hrsg.) (1991): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933. Stuttgart: Kohlhammer
- Jesse, Eckhard (1985): Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform. Eine Analyse der Wahlsystemdiskussion und der Wahlrechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1983. Düsseldorf: Droste
- Korte, Karl-Rudolf (2003): Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland. 4. Auflage (1. Auflage 1998). Bonn: Bpb
- K.R.Ä.T.Z.E. (Hg.) (1995): Zwei Schüler klagen Wahlrecht ein. Verfassungsgericht soll über Wahlalter entscheiden. Berlin

- Lauterer, Heide-Marie (2003): Geschichte des Frauenstimmrechts. In: Universitas. 08/2003. Stuttgart  
[www.wiso-net.de/individ\\_startseiten/webcgi?START=0A1&ANR=1665914&DBN=ZECH&ZNR=1&WID=65032-4280845-42529\\_3](http://www.wiso-net.de/individ_startseiten/webcgi?START=0A1&ANR=1665914&DBN=ZECH&ZNR=1&WID=65032-4280845-42529_3). Rev. 2005–06–16
- Löw, Konrad (1999): Wahlrecht auch für Minderjährige? In: Recht und Politik – Vierteljahresshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik. Jg. 35 Heft 1. Berlin
- Loewenstein, Karl (1975): Verfassungslehre. 3. Auflage (1. Auflage 1959). Tübingen: Mohr
- Mattmüller, Markus (1975): Die Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts als gesamteuropäischer Vorgang. In: Junker, Beate, Gilg, Peter & Reich, Richard (Hg.): Geschichte und Politische Wissenschaft. Festschrift für Erich Gruner zum 60. Geburtstag. Bern: Francke
- Niedersächsisches Innenministerium (Hg.) (2002): Die Wahlen. Lebensgrundlage der Demokratie. 10. Auflage (1. Auflage 1989). Hannover: Niedersächsisches Innenministerium, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Nohlen, Dieter (1987): Wahlen. In: von Beyme, Klaus, Czempel, Ernst-Otto, Graf Kielmansegg, Peter & Schmoock, Peter (Hrsg.): Politikwissenschaft – Eine Grundlegung. Bd. II: Der demokratische Verfassungsstaat. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz
- Nohlen, Dieter (2000a): Wahlen, Wahlfunktionen. In: Andersen, Uwe & Woyke, Wichard (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Nohlen, Dieter (2000b): Wahlrecht und Parteiensystem. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Nohlen, Dieter (2000c): Wahlrecht, Wahlsystem, Wahlprüfung. in: Andersen, Uwe & Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Nopper, Klaus (1999): Minderjährigenwahlrecht – Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft? Tübingen: Medien-Verlag Köhler
- Phillips, Melanie (2003): The Ascent of Woman – A History of the Suffragette Movement and the ideas behind it. London
- Rosenbusch, Ute (1998): Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland. Baden-Baden: Nomos-Verlag-Ges.
- Schreiber, Wolfgang (2002): Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag: Kommentar zum Bundeswahlgesetz unter Einbeziehung des Wahlprüfungsgesetzes, des Wahlstatistikgesetzes, der Bundeswahlordnung, der Bundeswahlgeräteordnung und sonstiger wahlrechtlicher Nebenvorschriften. 7. Auflage (bearb. und erw.) (1. Auflage 1976). Köln: Heymann
- Schultze, Rainer-Olaf (1991): Wählerverhalten und Parteiensystem. In: Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): Wahlverhalten. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer
- Weimann, Mike (2002): Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift. Weinheim, Berlin, Basel: Beltz
- Winkler, Heinrich August (2000): Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. München: Beck
- Wittig, Barbara (2005): „Kinderwahlrecht“ ist Etikettenschwindel. Berlin  
[www.spdfraktion.de](http://www.spdfraktion.de). Rev. 2005–01–23

## **Das Wahlverhalten junger Menschen und das Wahlrecht**

1.	Einleitung.....	95
2.	Die Bedeutung des Wählens für die junge Generation.....	97
3.	Parteiidentifikation der Jungwähler.....	99
4.	Wahlverhalten der Jungwähler.....	101
5.	Exkurs: Familienwahlrecht als Mittel zur Stärkung des politischen Einflusses von Familien?.....	103
6.	Der Einfluss der Herabsetzung des Wahlalters auf die Wahlbeteiligung.....	107
7.	Zusammenfassung: Die kurzfristigen Auswirkungen einer Herabsetzung des Wahlalters wären eher gering, aber es gibt auch gute Gründe dagegen.	111
8.	Fazit.....	113

### **1. Einleitung**

Seit geraumer Zeit geistert die politische Forderung nach einer weiteren Herabsetzung des Wahlalters durch die politische Debatte in Deutschland. Vor allem parteipolitische und andere Jugendorganisationen, aber auch eine Reihe von Jugendforschern sind als Befürworter in der Öffentlichkeit hervorgetreten. Sie erwarten sich von der Herabsetzung des Wahlalters vor allem drei Effekte. Einmal gehen sie davon aus, dies werde das politische Engagement junger Menschen beflügeln. Gleichzeitig argumentieren sie, es werde auch der Politikverdrossenheit entgegenwirken, da diese nicht zuletzt daraus resultiere, dass der zunehmend früher einsetzenden (politischen) Reife Jugendlicher keine vergleichbare Ausweitung der politischen Mitbestimmungsrechte entgegenstünde (vgl. Hurrelmann 1998; Palentien 1998). Schließlich wird vielfach auch erwartet, durch eine Herabsetzung des Wahlalters werde der Druck auf die Politik zunehmen, die Lebensbedingungen und Lebenschancen junger Menschen in unserer Gesellschaft zu verbessern.

Die Debatte über das Für und Wider einer Herabsetzung des Wahlalters betrifft eine demokratietheoretisch fundamentale Frage, nämlich die nach der Rechtfertigung einer Einschränkung des demokratischen Grundrechts auf gleichberechtigte Teilhabe am politischen Prozess. Diese Einschränkung basiert auf einer politischen Entscheidung darüber, an welche Voraussetzungen das Wahlrecht geknüpft sein soll. Die Vorstellungen darüber, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, um als vollwertiger Staatsbürger zu gelten, sind kulturell geprägt und variieren zwischen Gesellschaften und über die Zeit. Daher ist es durchaus angebracht, die diesbezüglichen institutionellen Regelungen periodisch einer Überprüfung zu unterziehen. Dementsprechend hat es im Verlauf der letzten zweihundert Jahre immer wieder Auseinandersetzungen über die Angemessenheit existierender Wahlrechtshürden gegeben. Hierzu gehört auch das Wahlalter, das für Bundestagswahlen zuletzt 1970 von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Inzwischen wurde es für Kommunalwahlen bereits in sechs Bundesländern sogar auf 16 Jahre gesenkt.

Die Altersgrenze im Wahlrecht wird gemeinhin damit begründet, dass junge Menschen noch nicht über eine ausreichende intellektuelle und politische Reife verfügen, um sich verantwortungsvoll an Wahlen zu beteiligen. Insofern handelt es sich dabei um eine Annahme, die prinzipiell einer empirischen Überprüfung zugänglich ist. Der folgende Beitrag versteht sich in diesem Sinne als ein empirischer Beitrag, in dem versucht wird, Antworten auf zwei Fragen zu finden. Zunächst wird danach gefragt, inwieweit die gegenwärtige Altersgrenze von 18 Jahren empirisch begründbar ist. Dabei wird vorrangig untersucht, ob sich die beiden Altersjahrgänge der 16- bis 17-Jährigen, um die es in der aktuellen Diskussion vorrangig geht, im Hinblick auf ihr politisches Interesse und ihre Beteiligungsbereitschaft deutlich von den heute schon Wahlberechtigten unterscheiden. Im Anschluss daran soll ferner geprüft werden, welche voraussichtlichen Auswirkungen eine Herabsetzung des Wahlalters hätte. In einem kurzen Exkurs wird schließlich noch die Frage eines Familienwahlrechts diskutiert, das teilweise als Ersatz, teilweise in Ergänzung zur Herabsetzung des Wahlalters gefordert wird. Auch hier werden wir dessen potentiellen Auswirkungen der Wahlergebnisse zu bestimmen versuchen. Mit diesen Analysen wollen wir zu einer Versachlichung der vielfach nur mit normativen Argumenten und teilweise sehr emotional geführten Debatte beitragen.

Primäre Datenbasis für den vorliegenden Beitrag ist die jüngste, 2003 erhobene Welle des Jugendsurveys des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Jugendsurvey), für die 6956 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 29 Jahren und zusätzlich 2154 Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren befragt wurden.<sup>1</sup> Diese große Altersspanne erlaubt es, die Entwicklung politischer Orientierungen von



Heranwachsenden und jungen Erwachsenen relativ genau zu bestimmen. Zusätzlich wird zum Vergleich mit der Erwachsenenbevölkerung auf die Daten einer repräsentativen Wahlstudie zurückgegriffen, die mit weitgehend identischem Fragebogen 1994, 1998 und 2002 durchgeführt wurde.<sup>2</sup> Zudem werden auch die Daten der Repräsentativen Wahlstatistik herangezogen, die vom Statistischen Bundesamt, den Statistischen Landesämtern sowie den statistischen Ämtern zahlreicher Großstädte publiziert werden. Schließlich wird auch noch auf die Daten der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage für die Sozialwissenschaften (ALLBUS) zurückgegriffen.

## **2. Die Bedeutung des Wählens für die junge Generation**

Die Tatsache, dass sich prominente Jugendforscher wie Klaus Hurrelmann, Jugendverbände sowie Bündnis '90/Grüne und die PDS für eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre einsetzen oder sogar eine völlige Abschaffung der Altersbegrenzung im Wahlrecht fordern, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Forderungen für die Mehrheit der jungen Menschen kein wichtiges Thema sind. Im DJI-Jugendsurvey von 1997 war eine explizite Frage danach enthalten.<sup>3</sup> Dabei wurde zwischen Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen unterschieden. Die Antworten zeigen, dass die jungen Menschen in dieser Frage gespalten sind. Zudem besteht eine wahrgenommene Hierarchie der Wahlen: Je weiter diese vom persönlichen Umfeld der Befragten entfernt sind, umso geringer wird der Anteil derjenigen, die sich für eine Herabsetzung des Wahlalters aussprachen. Während fast die Hälfte der 16- bis 29-Jährigen für eine Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen plädierte, liegt der Anteil für Bundestagswahlen bei unter einem Drittel. Gleichzeitig sprach sich über die Hälfte der Befragten explizit gegen eine Herabsetzung des Wahlalters bei Bundestagswahlen aus. Vergleichbare Ergebnisse erbrachten auch die Shell-Jugendstudien von 2002 und 2006, denen zufolge lediglich ein Viertel der 15- bis 25-Jährigen ein allgemeines Wahlrecht ab 16 Jahren für eine gute Idee hält (vgl. Schneekloth 2006: 120f.).

Allerdings zeigen die Daten des DJI-Jugendsurveys von 1997 auch, dass die von der Herabsetzung des Wahlalters unmittelbar betroffenen 16- bis 17-Jährigen wesentlich häufiger die Forderung nach einer Herabsetzung des Wahlalters unterstützten als diejenigen, die bereits wählen durften (Schaubild 1). Zudem variierte die Befürwortung nach dem Grad des politischen Interesses: Je größer das politische Interesse, umso höher die Befürwortung, gleichzeitig nahm allerdings die Ablehnung noch stärker zu. Diese Frage polarisiert also die politisch Interessierten stärker.<sup>4</sup>

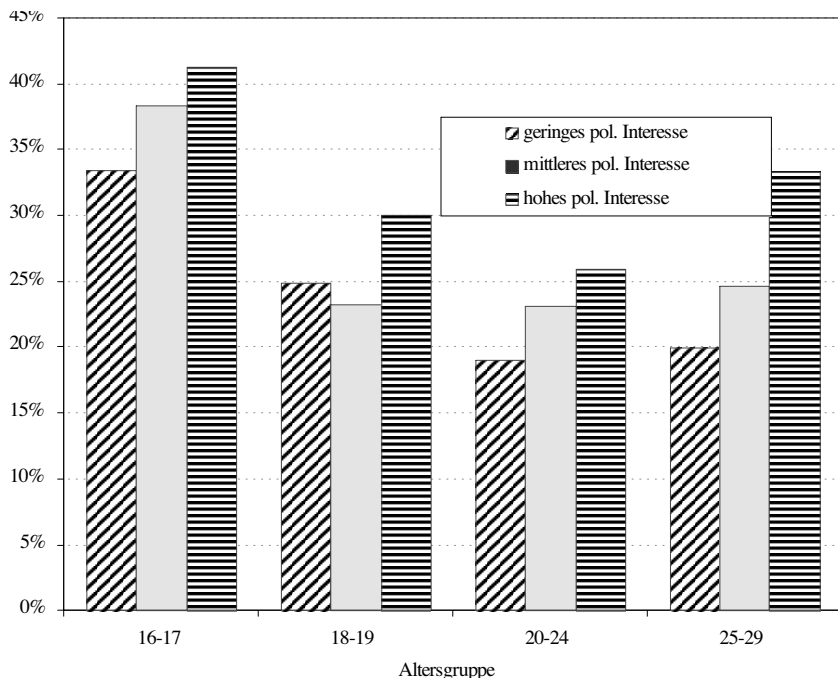


Schaubild 1: Befürwortung einer Herabsetzung des Wahlalters bei Bundestagswahlen nach politischem Interesse und Altersgruppen

Quelle: DJI-Jugendsurvey 1997

Gleichzeitig betrachtet die große Mehrheit der jungen Menschen die Teilnahme an Wahlen als sinnvolle Möglichkeit politischer Beteiligung (vgl. Tabelle 1). Die Unterschiede zwischen den Altersgruppen sind in dieser Frage nur gering. Der etwas niedrigere Anteilswert für die 16- bis 17-Jährigen dürfte dabei in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass diese noch nicht wahlberechtigt sind und einige von ihnen daher offensichtlich meinten, diese Frage nicht bejahen zu können. Demgegenüber zeigen die Daten der Shell-Jugendstudie von 2002 aber, dass die Unterschiede zwischen den Altersgruppen deutlich größer sind, wenn man nach der tatsächlichen Wahlbereitschaft fragt. Der Anteil derjenigen, die sich sicher beteiligen würden, wenn sie schon wahlberechtigt wären, lag in der jüngsten Gruppe (12 – 14 Jahre) bei lediglich 22 Prozent, in der ältesten (22 – 25 Jahre) bei 44 Prozent. Berücksichtigt man zusätzlich auch noch diejenigen, die wahrscheinlich zur Wahl gehen würden, stiegen diese Anteilswerte zwar auf 58 Prozent bzw. 82 Prozent (Schneekloth 2002: 106ff.), lagen aber auch dann noch niedriger als der Anteil derjenigen, die das Wählen grundsätzlich für sinnvoll halten.

<i>Für sich persönlich würden in Betracht ziehen:</i>	Altersgruppe				
	16 – 17	18 – 20	21 – 24	25 – 29	Gesamt
<i>Teilnahme an Wahlen</i>	88,3	94,2	94,6	95,1	93,2
<i>Bewusste Nichtwahl</i>	13,7	13,8	15,3	16,0	14,7
<i>Wahl einer extremen Partei</i>	8,4	8,5	9,0	9,6	8,9

Tabelle 1: Stellenwert des Wählens für die Befragten (in Prozent der jeweiligen Altersgruppe)  
Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Bemerkenswert ist ferner, dass eine durchaus nicht unbeträchtliche Zahl der Befragten auch eine bewusste Nichtwahl bzw. die Wahl von Protestparteien in Betracht zieht. Dies bestätigt den vielfach konstatierten Trend zu einer Abnahme der Wahlbeteiligung und zur Wahl von Protestparteien. Interessant sind bei diesen beiden Fragen nicht zuletzt auch die Entwicklungen im Längsschnitt. Im Vergleich der Befragungsjahre 1992, 1997 und 2003 ist die Bereitschaft zur Teilnahme an Wahlen konstant geblieben, die zur bewussten Nichtwahl hat dagegen von 29,3 Prozent auf 14,7 Prozent und die zur Protestwahl von 20,7 Prozent auf 8,9 Prozent deutlich abgenommen. Die Wahlbeteiligungsbereitschaft, aber auch die Wahlentscheidung selbst sind in der jungen Generation also nicht konstant, sondern variieren im Zeitverlauf.

### 3. Parteiidentifikation der Jungwähler

Wie bereits gezeigt wurde, nimmt das politische Interesse im Altersverlauf zu. Vergleichbares gilt für das Verhältnis zu den politischen Parteien. Wenn junge Menschen durch ihr soziales Umfeld, insbesondere ihr Elternhaus, eine eindeutige parteipolitische Präferenz vermittelt bekommen, übernehmen sie diese häufig für ihr eigenes Wahlverhalten. Eine solche Disposition zur Wahl einer bestimmten Partei verfestigt sich dann mit sukzessiven Wahlen zu einer Identifikation mit der entsprechenden Partei, die wiederum das Interesse an deren Abschneiden bei Wahlen und damit an Wahlkämpfen hebt. In den letzten Jahrzehnten hat jedoch die Bindekraft der politischen Parteien in der Gesamtwählerschaft stark nachgelassen. In den jüngeren Kohorten war dieser Rückgang besonders ausgeprägt. Eine Längsschnittstudie für die USA zeigt, dass dieser Prozess dort bereits in den 1960-

er Jahren begann. Seitdem lag der Anteil derjenigen mit einer Parteiidentifikation in jeder nachwachsenden Kohorte von Wahlberechtigten niedriger als in der vorangegangenen. Zwar steigt dieser Anteil im Lebensverlauf etwas an, aber diese Zunahme kann den Vorsprung der älteren Kohorten nicht ausgleichen (Beck 1984). Eine vergleichbare Entwicklung lässt sich auch in Deutschland und vielen anderen Demokratien beobachten, auch wenn die Ergebnisse beträchtlich zwischen den Ländern variieren (vgl. Schmitt/Holmberg 1995; Dalton 1996: 196ff.; Falter/Rattinger 2001). Die Ursachen für die Abnahme der Parteiidentifikation in den vergangenen Jahrzehnten sind vielfältig. Neben politischen Faktoren wie der Abnahme der politischen Polarisierung in den Parteiensystemen der etablierten westlichen Demokratien ist hierfür hauptsächlich die Erosion der traditionellen soziopolitischen Milieus verantwortlich, d.h. die Lockerung der früher engen Bindungen zwischen bestimmten Bevölkerungsgruppen und politischen Parteien wie beispielsweise in Deutschland der Arbeiterschaft mit der SPD und kirchlich gebundener Wähler mit den Unionsparteien (Arzheimer 2006a).

Durch die Ersetzung älterer Kohorten mit einem hohen Anteil von Personen mit Parteiidentifikation durch nachwachsende Kohorten mit einem deutlich niedrigeren Anteil, nimmt der Anteil der Personen mit einer Parteiidentifikation nach und nach ab. Dies hat Konsequenzen sowohl für die Wahlbeteiligung als auch für die Wahlentscheidung. Denn einerseits besteht ein enger Zusammenhang zwischen Parteiidentifikation und Wahlbeteiligung, d.h. Personen mit Parteiidentifikation gehen wesentlich häufiger zur Wahl. Zudem hängt die Wahlentscheidung der Wähler ohne Parteiidentifikation stärker von kurzfristigen Faktoren ab und ist daher weniger stabil. Angesichts langfristig sinkender Parteiidentifikation ist also damit zu rechnen, dass die sog. *Wahlervolatilität* zunimmt und die Wahlergebnisse von Wahl zu Wahl stärker schwanken. Die jüngeren Wähler sind als Vorreiter dieser Entwicklung die Gruppe mit dem instabilsten Wahlverhalten sowohl im Hinblick auf ihre Wahlbeteiligung, als auch im Hinblick auf ihre Entscheidung für eine der Parteien.

Tabelle 2 zeigt, dass der Anteil der Befragten ohne Parteiidentifikation in den jüngeren Kohorten deutlich höher liegt als in den älteren. Zudem sind die Anteilswerte in den neuen Bundesländern in allen Kohorten höher und der Anstieg von Kohorte zu Kohorte ist geringer als in den alten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich Parteiidentifikationen in den neuen Bundesländern erst nach der deutschen Einigung voll herausbilden konnten. Die neuen Bundesländer sind dadurch in gewisser Weise Vorreiter des Trends einer säkularen Abnahme der Parteiidentifikation, während dieser sich in den alten Bundesländern erheblich langsamer vollzieht.<sup>5</sup>

	Kohorte				Gesamt
	–1939	1940– 1954	1955– 1969	1970+	
<i>West</i>	20,7	23,3	28,3	39,2	26,9
<i>Ost</i>	35,3	38,2	42,1	46,2	39,7
<b><i>Gesamt</i></b>	26,7	29,6	33,7	41,6	32,0

Tabelle 2: Befragte ohne Parteiidentifikation nach Kohortenzugehörigkeit in den alten und den neuen Bundesländern (in Prozent der jeweiligen Altersgruppe)

Quelle: Kumulierter Datensatz der Wahlstudien 1994, 1998 und 2002

#### 4. Wahlverhalten der Jungwähler

Für die politischen Parteien ist vor allem die Frage nach den vermutlichen Konsequenzen einer Herabsetzung des Wahlalters für ihr eigenes Abschneiden bei Wahlen von Interesse. Hierzu kann man zunächst auf die Ergebnisse der Repräsentativen Wahlstatistik für die Bundestags-, Landtags- und Europawahlen zurückgreifen. Zwar beziehen sich diese nur auf die bereits Wahlberechtigten, aber sie geben Auskunft über Unterschiede im Wahlverhalten unterschiedlicher Altersgruppen und gegebenenfalls auch über generationsbedingte Verschiebungen in den Wählerpräferenzen. Die Werte in Tabelle 3 belegen, dass sich die Präferenzen der Jungwähler nicht unbeträchtlich von denen der älteren Wähler unterscheiden. Insbesondere die Unionsparteien, aber auch im Osten die PDS finden bei den jungen Wählern weniger Anklang. Demgegenüber haben die Grünen seit den 1980-er Jahren in dieser Altersgruppe immer überproportional abgeschnitten. Allerdings schrumpft dieser Vorsprung tendenziell, da B'90/die Grünen auf Grund der Alterung ihrer Gründergeneration inzwischen bis in die Alterskohorte der 44- bis 59-Jährigen relativ gute Ergebnisse erzielen. Vor allem die Ergebnisse der Landtagswahlen zeigen zudem immer wieder, dass rechtspopulistische bzw. rechtsextreme Parteien, also Republikaner, NPD und DVU, bei den Jungwählern (18 bis 24 Jahre), insbesondere bei den jungen Männern in den neuen Bundesländern, sehr viel besser abschneiden als in der Gesamtwählerschaft. Dieses Phänomen war bereits unmittelbar nach der deutschen Einigung erkennbar und hat sich seitdem nicht abgeschwächt, auch wenn es bei Bundestagswahlen weniger ins Gewicht fällt (vgl. Hoffmann-Lange 1996; Jesse 2005).<sup>6</sup> Bei einigen Landtagswahlen der vergangenen Jahre erhielten diese Parteien erheblich mehr Stimmen in der Gruppe der

männlichen Jungwähler, nämlich 20,0 Prozent in Sachsen 2004, 9,6 Prozent in Sachsen-Anhalt 2006 und 8,1 Prozent in Berlin 2006.<sup>7</sup>

	BTW 2005		LTW Sachsen-Anhalt 2006		Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus 2006	
	18–24	Gesamt	18–24	Gesamt	18–24	Gesamt
<i>CDU/CSU</i>	<b>26,4</b>	<b>35,2</b>	<b>27,1</b>	<b>36,4</b>	<b>12,2</b>	<b>21,3</b>
<i>SPD</i>	36,9	34,2	22,9	21,3	<b>36,8</b>	<b>30,8</b>
<i>B'90/Grüne</i>	10,9	8,1	<b>7,8</b>	<b>3,5</b>	16,3	13,5
<i>FDP</i>	11,1	9,8	8,5	6,7	7,7	7,8
<i>Linke Parteien<sup>1</sup></i>	7,8	8,7	<b>18,4</b>	<b>24,2</b>	14,9	16,0
<i>Rechte Parteien<sup>2</sup></i>	4,6	2,0	<b>7,1</b>	<b>2,9</b>	5,8	3,2

1 PDS, WASG, Die Linke einzeln bzw. zusammen

2 NPd; DVU, Republikaner einzeln bzw. zusammen

Tabelle 3: Die Wahlentscheidung der Jungwähler im Vergleich zum Gesamtelektorat bei der Bundestagswahl 2005, der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2006 und der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus 2006 (in Prozent der jeweiligen Gruppe,

Abweichungen von mehr als 3 Prozent hervorgehoben)

Quelle: Repräsentative Wahlstatistik

Einen noch direkteren Schluss auf die möglichen Auswirkungen einer Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre erlauben die Ergebnisse der kommunalen Repräsentativen Wahlstatistik aus denjenigen Bundesländern, in denen das Wahlalter für Kommunalwahlen bereits herabgesetzt wurde. Zwar werden die entsprechenden Werte inzwischen aus Datenschutzgründen nicht mehr ausgewiesen, jedoch liegen die Ergebnisse für die ersten Kommunalwahlen in Hannover nach Herabsetzung des Wahlalters vor (Harfst 1996).<sup>8</sup> Wegen der spezifischen lokalen Bedingungen lassen sich aus diesen Daten natürlich kaum verallgemeinerbare Schlüsse auf einen Trend im Wahlverhalten bei den Jüngeren ziehen. Immerhin zeigen die Daten beträchtliche Unterschiede zwischen den 16- bis 17-jährigen Wählern und der nächstälteren Gruppe der 18- bis 24-Jährigen, die bei SPD (–10,1 Prozent) und CDU (+11,3 Prozent) über 10 Prozent betragen.

Auch die Ergebnisse der ipos-Jugendstudie von 2002 bestätigen, dass sich die unter 18-jährigen Befragten in ihrer Bewertung der politischen Parteien teilweise

signifikant von den 18- bis 27-Jährigen unterscheiden. Die durchschnittlichen der Sympathiewerte wichen in den beiden jüngsten Befragten Gruppen (14–15 und 16–17 Jahre) teilweise um mehr als 0,3 vom Gesamtmittelwert ab.<sup>9</sup> Die empirischen Ergebnisse legen daher den Schluss nahe, dass das Wahlverhalten der 16- bis 17-Jährigen sich nicht einfach aus dem ihrer Vorgängerkohorte hochrechnen lässt. In Zeiten schnellen Wandels der Wählerpräferenzen dürfte eine Herabsetzung des Wahlalters damit die ohnehin gestiegene Wählervolatilität noch weiter erhöhen (vgl. Schoen 2003: 130ff.). Berücksichtigt man allerdings, dass der Anteil der 16- bis 17-Jährigen am Gesamtelektorat nur etwa 2,6 Prozent beträgt, so würde sich eine Herabsetzung des Wahlalters letztlich nur minimal auf die Gesamtergebnisse von Wahlen auswirken. Für parteitaktische Erwägungen eignet sich eine solche Entscheidung ohnehin nicht, da das Wahlverhalten dieser Altersgruppe besonders schwer prognostizierbar ist.

## **5. Exkurs: Familienwahlrecht als Mittel zur Stärkung des politischen Einflusses von Familien?**

Neben der Herabsetzung des Wahlalters wird vielfach auch ein Familienwahlrecht gefordert, um den politischen Einfluss von Familien zu stärken. Dies scheint unter dem Aspekt, dass Familien und insbesondere Alleinerziehende mit Kindern stärker von Armut bedroht sind als der Durchschnitt der Bevölkerung, auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar. Allerdings werden von juristischer Seite gravierende Einwände gegen ein Familienwahlrecht vorgebracht. Ein solches würde nämlich gegen grundlegende Wahlprinzipien wie die Gleichheit und Höchstpersönlichkeit der Wahl verstoßen. Dies gilt selbst dann, wenn es juristisch nicht als zusätzliche Stimme für Eltern, sondern als stellvertretende Ausübung des Wahlrechts der Kinder konzipiert wird (vgl. Knödler 1996; Krüper 2006; Westle 2006).

Zudem bringt ein solches Wahlrecht auch eine Reihe praktischer Probleme mit sich. Wer soll dieses wahrnehmen, wenn Vater und Mutter unterschiedliche Parteien wählen wollen und sich nicht einigen können? Soll es nur für Eltern gelten, in deren Haushalt das Kind lebt oder sollen auch geschiedene Elternteile bzw. uneheliche Väter es wahrnehmen dürfen, sofern sie ein Sorgerecht für das Kind haben? Noch problematischer wird die Sache, falls die heranwachsenden Kinder andere parteipolitische Präferenzen aufweisen als ihre Eltern. Es ließe sich wohl kaum rechtfertigen, dass Eltern gegen den erklärten Willen eines 16- oder 17-Jährigen ihre Stimme einer Partei geben, die von den Vertretenen selbst vehement abgelehnt wird, und wäre zudem nicht mit dem Selbstbestimmungsrecht vereinbar, mit dem die Forderung nach Herabsetzung des Wahlalters üblicherweise gerechtfertigt wird. Die diesbezüglich vorgeschlagene Lösung, das Kind solle in diesem

Fall selbst entscheiden können, ab wann es sein Wahlrecht selbst wahrnehmen möchte, wirft wiederum die neue Frage auf, ob hierfür dann erneut ein Mindestalter festgelegt werden soll. Denn es wäre ja wohl kaum akzeptabel, bereits Fünfjährige an Wahlen teilnehmen zu lassen.<sup>10</sup> Ziel dieses Vorschlags ist letztlich die Stärkung des politischen Gewichts von Familien und nicht die Stärkung der politischen Rechte der jungen Generation. Nicht von ungefähr finden sich unter den Befürwortern eines Familienwahlrechts auch viele konservativ Gesinnte, u.a. Paul Kirchhof, Roman Herzog, Kardinal Lehmann und Erwin Teufel (vgl. Westle 2006: 100).

Von einem Familienwahlrecht erwarten sich seine Befürworter schon durch das rein quantitative Gewicht der davon betroffenen Eltern erheblich größere Auswirkungen als von einer Senkung des Wahlalters, auch wenn natürlich a priori nichts dafür spricht, dass diese Gruppe hinsichtlich ihrer parteipolitischen Präferenzen sehr viel homogener ist als die Wählerschaft insgesamt. Andererseits sind Personen mit minderjährigen Kindern aber erheblich jünger als der Wählerdurchschnitt. Insofern können sie für den Fall, dass ihre politischen Präferenzen von denen der Wähler ohne minderjährige Kinder abweichen, das Gesamtergebnis von Wahlen stärker beeinflussen.

Diese Effekte lassen sich mit Hilfe der Daten der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage für die Sozialwissenschaften (ALLBUS) abschätzen. Dabei wurden alle Umfragen für den Zeitraum von 1991 bis 2004 in die Analyse einbezogen. Auf Grund der dadurch sehr großen Fallzahl von insgesamt 25.205 Befragten, davon 7323 mit eigenen minderjährigen Kindern im Haushalt, geben die Ergebnisse ein äußerst verlässliches Bild der Unterschiede zwischen verschiedenen Untergruppen in der Bevölkerung.<sup>11</sup> Diese Zusammenfassung verschiedener Umfragen wurde auch deshalb gewählt, um gar nicht erst den Anschein zu erwecken, bei den hier vorgestellten Ergebnissen zur Wahlabsicht der Befragten gehe es darum, konkrete Wahlergebnisse für einzelne Parteien zu prognostizieren. Dies wäre schon angesichts des relativ hohen Anteils fehlender Werte (Nichtwahl, weiß nicht, verweigert bzw. keine Angabe) problematisch.

Ein Vergleich der Altersstruktur der Eltern mit minderjährigen Kindern im Haushalt bestätigt zunächst, dass deren Durchschnittsalter bei 37,6 Jahren und damit um 13 Jahre niedriger liegt als bei den übrigen Befragten (Durchschnittsalter 50,8 Jahre). Lediglich vier Befragte aus dieser Gruppe sind bereits über 60 Jahre alt. Schaubild 2 zeigt zudem, dass sich die Angehörigen dieser Gruppe in ihrer Wahlabsicht deutlich vom Gesamtelektorat unterscheidet. Die Abweichungen sind am größten für die Unionsparteien (-5,2 Prozent) und Bündnis '90/Grüne (+3,5 Prozent), während die Unterschiede für die übrigen Parteien sowie für die Nichtwahl und bei Unsicherheit der eigenen Präferenzen (Weiß nicht) geringer



ausfallen. Aus Vergleichsgründen wurde in das Schaubild auch die Wahlabsicht der Befragten unter 60 Jahren ohne eigene Kinder im Haushalt aufgenommen. Ein Vergleich mit dieser altersmäßig vergleichbaren Gruppe<sup>12</sup> lässt weitgehende Übereinstimmungen erkennen. Hieraus kann man schließen, dass die Abweichungen der parteipolitischen Präferenzen von Eltern mit minderjährigen Kindern vom Gesamtelectorat in erster Linie auf deren geringeres Durchschnittsalter und nicht auf ihren Status als Eltern zurückzuführen sind. Die Verantwortung für minderjährige Kinder beeinflusst ihr Wahlverhalten offensichtlich nur unwesentlich. Daher käme die Einführung eines Familienwahlrechts einer Privilegierung einer bestimmten Wählergruppe gleich und wäre damit normativ höchst fragwürdig.<sup>13</sup>

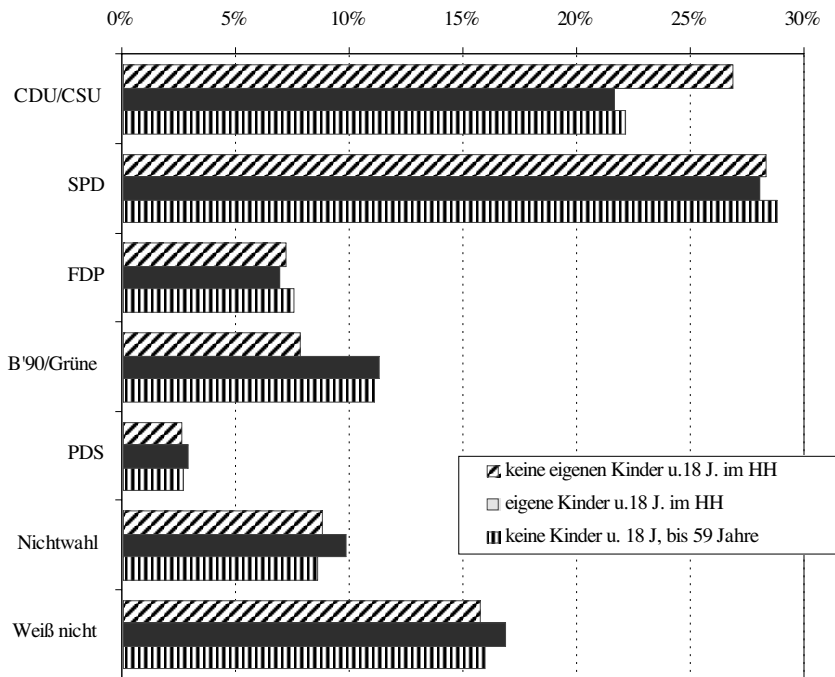


Schaubild 2: Wahlabsicht von Personen mit und ohne eigene minderjährige Kinder im Haushalt  
 Quelle: Kumulierter ALLBUS 1991–2004, nur Befragte mit deutscher Staatsangehörigkeit; Anteilswerte für rechte (1,8%) und sonstige (1,0%) Parteien nicht ausgewiesen

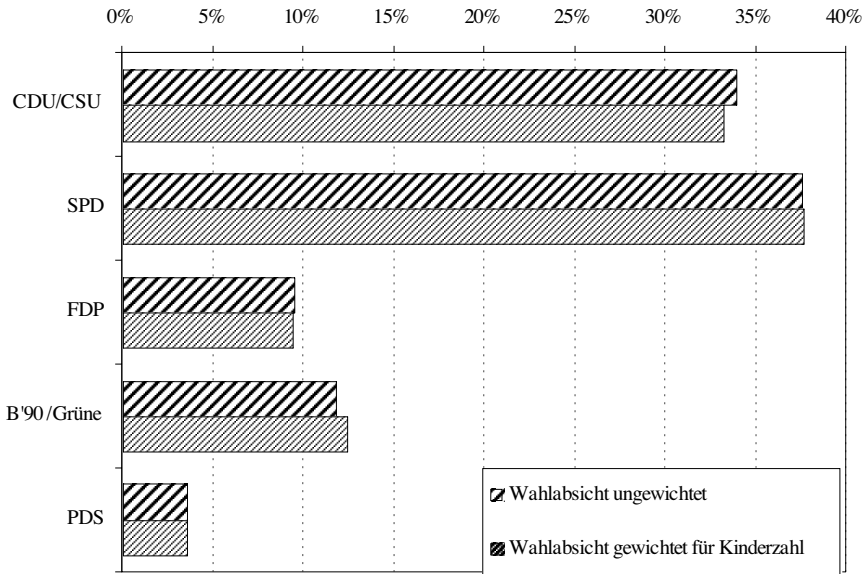


Schaubild 3: Wahlabsicht ungewichtet und gewichtet mit der Zahl eigener minderjähriger Kinder im Haushalt

Quelle: Kumulierter ALLBUS 1991–2004, nur Befragte mit deutscher Staatsangehörigkeit; Anteilswerte für rechte und sonstige Parteien nicht ausgewiesen; fehlende Werte (Nichtwahl, Weiß nicht, keine Angabe) bei den Berechnungen nicht berücksichtigt

In einem nächsten Schritt haben wir versucht, den voraussichtlichen Effekt eines Familienwahlrechts auf die Wahlergebnisse zu bestimmen. Hierzu wurde eine Gewichtungsvariable gebildet, bei der Befragten pro minderjährigem Kind ein zusätzliches Stimmgewicht von 0,5 zugerechnet wurde. Dieser Faktor ergibt sich daraus, dass das Familienwahlrecht von den Eltern nur gemeinsam wahrgenommen werden könnte, jedem Elternteil damit also nur zur Hälfte zustünde.<sup>14</sup> Bei dieser Gewichtung zeigt sich zunächst, dass im Falle einer solchen Aufblähung der Zahl der Wahlberechtigten das numerische Gewicht der Personen mit eigenen minderjährigen Kindern im Haushalt von rund 28 Prozent auf 42 Prozent steigen würde. Die resultierenden Anteilswerte für die Parteien verändern sich durch diese Gewichtung jedoch nur minimal (vgl. Schaubild 3). Die größte Differenz ergibt sich mit -0,7 Prozent für die Unionsparteien und mit +0,6 Prozent für B '90/Grüne. Dies mutet im Hinblick auf das deutlich stärkere numerische Gewicht von Eltern

mit minderjährigen Kindern sowie auf deren geringeres Durchschnittsalters und ihre abweichenden Wahlabsichten auf den ersten Blick paradox an. Der geringe Effekt zeigt jedoch, dass die Besonderheiten dieser Gruppe innerhalb des Gesamtelektorats nicht hinreichend groß sind, um das Gesamtergebnis stärker zu beeinflussen. Auch dies ist ein starkes Argument gegen die Einführung eines Familienwahlrechts. Denn es würde wenig Sinn machen, wegen solch erwartbar geringfügiger Auswirkungen ein so fundamentales demokratisches Prinzip wie das der Stimmgleichheit bei Wahlen über Bord zu werfen.

## **6. Der Einfluss der Herabsetzung des Wahlalters auf die Wahlbeteiligung**

Während sich eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre also kaum auf die Wahlergebnisse auswirken dürfte, hätte sie langfristig erheblich größere Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung. Dies zeigen zunächst die empirischen Erfahrungen mit der letzten Herabsetzung des Wahlalters in den 1970-er Jahren. In diesem Jahrzehnt wurde das Wahlalter in fast allen etablierten Demokratien von 21 auf 18 Jahre gesenkt.<sup>15</sup> Um diese Konsequenzen angemessen bestimmen zu können, ist es dabei zunächst erforderlich, auf den Zusammenhang zwischen Wahlbeteiligung und Lebensalter einzugehen. Aus vielen Studien zur politischen Partizipation ist nämlich bekannt, dass die Wahlbeteiligung im Lebensverlauf nicht konstant ist. Junge Erwachsene gehen seltener zur Wahl als Ältere und im hohen Alter geht die Wahlbeteiligung wieder zurück. Die geringere Wahlbeteiligung der jungen Wahlberechtigten ist leicht erklärlich, da Interesse an politischen Fragen ebenso wie die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am politischen Leben im Verlauf des politischen Sozialisationsprozesses erworben werden, der sich für jede neue Geburtskohorte über eine größere Altersspanne erstreckt und erst mit durchschnittlich etwa 30 Jahren abgeschlossen ist (vgl. Schneekloth 2002: 94; Gille/Krüger/de Rijke 2000: 214f.). Die in Tabelle 4 enthaltenen Werte für die Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen illustrieren diesen Effekt.<sup>16</sup> Sie weisen aus, dass die Wahlbeteiligung der Jungwähler bei Bundestagswahlen von Anbeginn an deutlich unter der Gesamtwahlbeteiligung lag und dass die Differenz seit 1990 auf über 10 Prozent angestiegen ist. In den neuen Bundesländern betrug sie 1990 sogar 22,4 Prozent (2005: 14,1%; vgl. Statistisches Bundesamt 2005: 4, 8). Bei anderen Wahlen in Deutschland und den übrigen Demokratien lassen sich vergleichbare Differenzen nachweisen.

<i>Jahr</i>	18–20	21–24	Gesamt	'Erstwählerdefizit'	'Zweitwählerdefizit'
1953	–	77,6	86,3	–	8,7
1957	–	80,6	87,6	–	7,0
1961	–	79,5	87,4	–	7,9
1965	–	76,8	85,9	–	9,1
1969	–	76,6	86,1	–	9,5
1972	84,6	84,4	90,8	6,2	6,4
1976	84,1	82,9	90,4	6,3	7,5
1980	80,4	78,9	87,6	7,3	8,7
1983	84,3	81,5	88,4	4,1	6,9
1987	76,8	73,1	83,1	6,3	10,0
1990	64,7	61,8	76,3	11,6	14,5
1990 <i>West</i>	67,0	63,6	76,9	9,9	13,3
1990 <i>Ost</i>	56,6	54,5	76,9	10,3	22,4
2002	70,2	68,1	79,6	9,4	11,5
2005	68,8	65,4	77,7	10,9	12,3

1953 bis 1965: Hofmann-Göttig 1984: 150ff.

1969 bis 1990: Mayer 1991: 252

2002: Werner 2003: 187

2005: Statistisches Bundesamt 2005: 7

Tabelle 4: Das Wahlbeteiligungsdefizit der Erst- und Zweitwähler bei Bundestagswahlen  
(Prozentwerte)

Quelle: Repräsentative Wahlstatistik

Aus diesem Zusammenhang zwischen Lebenszyklus und Wahlbeteiligung ergibt sich, dass jede Herabsetzung des Wahlalters fast zwangsläufig zu einer Verringerung der Wahlbeteiligung führt. Dies zeigt sich zunächst vor allem bei der ersten Wahl, an der jüngere Alterskohorten teilnehmen dürfen. Denn in dieser sinkt das Durchschnittsalter des Gesamtelektorats, während die Gruppe derjenigen, die auf Grund ihres jungen Alters wenig Interesse an Politik und eine geringere Neigung zur Teilnahme an Wahlen haben, zunimmt. Wäre die niedrigere Wahlbeteiligung der Jüngeren ausschließlich auf den bereits erwähnten Lebenszykluseffekt zurückzuführen, müsste man allerdings erwarten, dass sich die Wahlbeteiligung nach

kurzer Zeit auf einem etwas niedrigeren Niveau wieder einpendelt und dann nicht weiter zurückgeht.

Unterschiede in der Wahlbeteiligung verschiedener Altersgruppen im Querschnitt können über lange Zeiträume hinweg konstant sein, d.h. sie gehen nicht zwangsläufig mit einer sinkenden Wahlbeteiligung einher. Eine solche kommt vielmehr erst dann zu Stande, wenn sich die Angehörigen der nachwachsenden Kohorten dauerhaft weniger an Wahlen beteiligen als die früherer Kohorten im selben Alter. In diesem Fall gibt es einen sog. *Generations- oder Kohorteneffekt*. Die Ergebnisse in Tabelle 4 ebenso wie die zahlreicher international vergleichbarer Studien legen daher die zusätzliche Existenz eines solchen Generationseffekts nahe.

Dieser Generationseffekt ist angesichts des bereits erwähnten engen Zusammenhangs zwischen dem individuellen Bildungsniveau und der Bereitschaft zur Beteiligung an Wahlen zunächst erstaunlich. Denn das in den vergangenen Jahrzehnten stark gestiegene Bildungsniveau in der jüngeren Generation würde eher umgekehrt die Erwartung einer steigenden Wahlbeteiligung nahelegen. Tatsächlich sind jedoch ein stagnierendes politisches Interesse und ein gleichzeitiger Rückgang der Wahlbeteiligung zu beobachten. Von daher muss es also gegenläufige Einflussfaktoren geben, die verhindert haben, dass die Wahlbeteiligung der Jüngeren nicht nur nicht gestiegen, sondern tendenziell eher gesunken ist. Hierfür werden in der Literatur verschiedene Gründe genannt, u.a. die Abnahme der Wahlnorm und rückläufige Parteibindungen, aber auch der nivellierende Effekt der Bildungsexpansion, durch die höhere Bildungsabschlüsse tendenziell entwertet worden sind (vgl. Falter/Schumann 1994; Gabriel/Völkel 2004; Hoffmann-Lange 2000). Verschiedene Autoren haben aus der Wirkung dieser gegenläufigen Faktoren geschlossen, dass die Wahlbeteiligung ohne das gestiegene Bildungsniveau noch sehr viel stärker gesunken wäre (vgl. für Deutschland Arzheimer 2006b; für die USA Abramson et al. 2002; für Kanada Blais et al. 2004; für Finnland Martikainen et al. 2005).

In einer 2004 erschienenen vergleichenden Studie zur Wahlbeteiligung in den etablierten Demokratien hat Mark Franklin zudem nachgewiesen, dass der beobachtbare Rückgang in der Wahlbeteiligung nicht zuletzt auch eine Auswirkung der Herabsetzung des Wahlalters in den 1970-er Jahren gewesen ist. Franklin führt dies auf eine Kombination aus Kohorten- und Periodeneffekt zurück. Der Periodeneffekt besteht seines Erachtens darin, dass durch die Abnahme des politischen Konfliktpotentials zwischen den Parteien Wahlkämpfe heute weniger polarisierend sind und deshalb eine geringere Mobilisierungswirkung haben. Dadurch nimmt die Wahlbeteiligung tendenziell in allen Altersgruppen ab. Der überproportionale Rückgang der Wahlbeteiligung in den jüngeren Kohorten ist nach Franklin

darauf zurückzuführen, dass durch die in den 1970-er Jahren eingeführte Herabsetzung des Wahlalters junge Menschen die Volljährigkeit inzwischen zu einem Zeitpunkt erlangen, zu dem sie lebenszyklisch noch wenig Interesse an politischen Fragen aufweisen. Gleichzeitig ist die Entscheidung zur Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung an Wahlen eine Verhaltensdisposition, die sich im Lebensverlauf hinweg verfestigt. Wer sich also gleich an der ersten Wahl nach Erlangung der Wahlberechtigung nicht beteiligt, gewöhnt sich schnell an, auch bei späteren Wahlen von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen. Dies gilt vor allem dann, wenn in der Wahrnehmung der jungen Menschen Wahlkämpfe nur wenig politischen Zündstoff bergen, der ihr Interesse weckt. Durch die Kombination beider Effekte hatte nach Franklins Dafürhalten die Herabsetzung des Wahlalters in den 1970-er Jahren einen weitaus stärkeren langfristigen Effekt auf die Gesamtwahlbeteiligung als die nur geringfügige Erweiterung der Elektorats um zwei Altersjahrgänge erwarten ließ. Dabei hat sie seines Erachtens ihren Höhepunkt noch gar nicht erreicht.

Paradoxerweise plädiert Franklin aus diesem Grunde dafür, das Wahlalter noch weiter zu senken. Er argumentiert, dass jüngere Heranwachsende durch ihr Elternhaus, aber auch durch staatsbürgerlichen Unterricht politisch mobilisierbar sind. Allerdings sprechen die Ergebnisse der Repräsentativen Wahlstatistik in Deutschland eher gegen die Richtigkeit dieser Annahme Franklins. Denn diese haben seit 1972 regelmäßig ergeben, dass die Wahlbeteiligung der 18- bis 19-jährigen Erstwähler um einige Prozentpunkte über der der nächsten Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen liegt (vgl. Tabelle 4). Dieses *Zweitwählerdefizit* ist vielfach auf die Tatsache zurückgeführt worden, dass die 18- bis 19-Jährigen vielfach noch zu Hause wohnen und von ihren Eltern zum Wählen animiert werden (u.a. von Hoffmann-Göttig 1984: 85f.).

Die empirischen Ergebnisse deuten also darauf hin, dass der Effekt von Schule und Elternhaus nicht sehr nachhaltig ist. Stattdessen bestätigen sie eher die oben bereits angesprochene Vermutung, dass die Verankerung der Wahlnorm in der jüngeren Generation geringer ist und deren Wahlteilnahme dementsprechend stärker von der Mobilisierungswirkung der jeweiligen Wahl abhängt. Hinzu kommt noch ein weiterer Faktor, nämlich der Rückgang in der Bindekraft des Parteiensystems. In dem Maße, in dem sich in politisch wenig bewegten Zeiten die Bindungen zwischen Gesellschaft und politischen Parteien lockern, verfestigt sich bei den Angehörigen der nachwachsenden Generation der Eindruck, dass dem Ausgang von Wahlen wenig Bedeutung zukommt und ihre Wahlbeteiligung daher entbehrlich ist. Der Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Wahlbeteiligung und dem Rückgang der Parteiidentifikation ist empirisch vielfach erhärtet (vgl. Abramson et al. 2002: 84ff.; Falter/Schumann 1994).

Wie oben bereits erläutert wurde, ist die Identifikation mit den politischen Parteien sowohl im Gesamtelectorat als auch insbesondere in der jüngeren Generation in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Aus den genannten Gründen sind also Zweifel an der Wirksamkeit von Franklins Vorschlag anzumelden, so sehr man sein Plädoyer für eine stärkere Mobilisierung junger Wähler auch befürworten mag und so plausibel seine Annahme ist, dass die Nichtwahl schnell zur Gewohnheit werden kann. Den Trend zu rückläufigen Wahlbeteiligungsraten wird man durch eine weitere Herabsetzung des Wahlalters aber mit Sicherheit nicht stoppen können. Insofern muss man eher davon ausgehen, dass eine weitere Herabsetzung des Wahlalters ähnliche Auswirkungen hätte wie beim letzten Mal. Dies ist zwar nicht unbedingt ein Argument gegen eine weitere Herabsetzung des Wahlalters, aber man sollte sich über diese Konsequenz im Klaren sein.

## 7. Zusammenfassung

Die kurzfristigen Auswirkungen einer Herabsetzung des Wahlalters wären eher gering, aber es gibt auch gute Gründe dagegen

Die von Gegnern einer Herabsetzung des Wahlalters als Hauptargument angeführte mangelnde politische Reife der 16- bis 17-Jährigen wird durch die empirischen Daten nicht bestätigt. In Anbetracht der Tatsache, dass politisches Interesse und Urteilsvermögen im Jugendalter kontinuierlich zunehmen und zudem eng mit dem formalen Bildungsniveau zusammenhängen, ist die gegenwärtige Altersgrenze von 18 Jahren durchaus willkürlich. Man könnte angesichts der vorliegenden Ergebnisse aber ebenso gut zu dem Schluss kommen, das Wahlalter müsse heraufgesetzt werden. Denn eine solche Festlegung ist letztlich nur normativ und nicht empirisch begründbar. Da es sich beim Wahlrecht um ein fundamentales Grundrecht der Bürger handelt, bedarf allerdings jede Verweigerung dieses Rechts für eine Bevölkerungsgruppe sorgfältiger Begründung.

Eine Herabsetzung des Wahlalters ist würde letztlich implizieren, dass man 16-Jährigen eine verantwortliche Wahlentscheidung zutraut. Da eine gleichzeitige Senkung der Volljährigkeitsgrenze jedoch nicht zur Debatte steht, würde dies eine Entkoppelung von Wahlrecht und Volljährigkeit implizieren. Gleichzeitig gibt es durchaus gute Gründe für die Bindung des Wahlalters an das Volljährigkeitsalter (vgl. hierzu Hoffmann-Lange/de Rijke 1996; Knödler 1996, Jesse 2003). Eine Entkoppelung beider Altersgrenzen könnte unter Umständen signalisieren, dass die Wahlentscheidung weniger Verantwortungsbewusstsein voraussetzt als der Kauf eines eigenen Autos. Andererseits existiert eine teilweise Entkoppelung bereits beim Kommunalwahlrecht, ohne dass dies bislang irgendwelche problematischen Auswirkungen gehabt hätte. Zudem ist auch eine altersmäßig gestufte Er-

langung des aktiven und passiven Wahlrechts denkbar und in anderen Ländern sogar üblich, so dass mit der Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht nicht zwingend auch das für das passive Wahlrecht geändert werden müsste.<sup>17</sup>

Aus den empirischen Ergebnissen lassen sich mehrere Schlussfolgerungen ableiten. Zunächst ist die Frage der Herabsetzung des Wahlalters für die Mehrheit der Jugendlichen selbst kein besonders vordringliches Thema. In diesem Alter gilt das hauptsächliche Interesse der jungen Menschen ihrem persönlichen Leben, also Freizeit, Schule, Ausbildung, Berufswahl, Freunden und Partnerschaft, während Politik für sie einen nur geringen Stellenwert aufweist (vgl. Gille 2000: 172).

Weiterhin ist nicht zu erwarten, dass eine Herabsetzung des Wahlalters das politische Interesse der Jugendlichen wesentlich erhöhen würde. Das geringere politische Interesse junger Menschen ist primär lebenszyklisch bedingt und hängt weniger von den tatsächlichen Partizipationsmöglichkeiten als vielmehr von der perzipierten Relevanz der Politik für das eigene Leben ab. Stattdessen würde eine Herabsetzung des Wahlalters die Schere zwischen der großen Zahl politisch nur mäßig bis wenig Interessierter und der kleinen Zahl politisch stark Interessierter in dieser Altersgruppe erhöhen.

Keinesfalls sollte man sich ferner der Illusion hingeben, die Tendenz zu sinkenden Wahlbeteiligungsraten ließe sich durch eine Herabsetzung des Wahlalters aufhalten. Denn diese hängt nicht von institutionellen Faktoren, sondern in erster Linie von gesellschaftlichen Entwicklungen ab. Hier sind vor allem die zunehmende Erosion der Wahlnorm und die subjektiv abnehmende Bedeutung des Ausgangs von Wahlen von Bedeutung. Andererseits würde die Wahlbeteiligung durch eine Herabsetzung des Wahlalters zumindest kurzfristig kaum tangiert. Diese würde lediglich einen längerfristigen Trend etwas beschleunigen, der vermutlich ohnehin nicht aufzuhalten ist. Dieser Konsequenz muss man allerdings bewusst sein, d.h. man darf dann anschließend nicht über die niedrige Wahlbeteiligung der jungen Menschen klagen. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass die Herabsetzung der Wahlalters der Politikverdrossenheit entgegenwirken würde, die weniger eine Ablehnung von Politik, als vielmehr eine zunehmende Distanz und politische Indifferenz indiziert (vgl. Hoffmann-Lange 2001).

Schließlich würde eine Herabsetzung des Wahlalters mit großer Sicherheit nicht dazu beitragen, die Interessen der jungen Generation in der Politik stärker zu berücksichtigen. Zwar würde sich das numerische Gewicht der jungen Generation am Gesamtektorat geringfügig erhöhen. Diese Erhöhung würde den Anstieg des Durchschnittsalters der Wählerschaft jedoch kaum bremsen, vor allem wenn man die geringere Wahlbeteiligungsrate junger Wähler in Betracht zieht. Gerade dieser letzte Punkt wird vielfach als Argument für die Einführung eines Familienwahl-



rechts vorgebracht, wobei sich die Erwartung hier in erster Linie auf eine Verbesserung der materiellen Situation von Familien richtet. Allerdings käme ein solches Familienwahlrecht einer Privilegierung von Eltern minderjähriger Kinder gleich und wäre daher eine normativ höchst fragwürdige Maßnahme. Empirisch dürfte sie zudem kaum den erwünschten Effekt haben, da die Wahlentscheidung von höchst komplexen Überlegungen abhängt und die Familienpolitik der Parteien nur ein Teilaspekt ihrer Programmatik ist. Das angestrebte Ziel eines stärkeren politischen Drucks zu Gunsten von Familien ließe sich mit Sicherheit besser durch die Gründung eines schlagkräftigen Interessenverbands von Eltern erreichen. Eine solch weitreichende Verfassungsreform aus tagespolitischen Erwägungen heraus würde dagegen vergleichbaren Forderungen nach Wahlrechtsprivilegien von Seiten anderer gesellschaftlicher Teilgruppen Vorschub leisten und die opportunistische Verfügbarkeit grundlegender demokratischer Prinzipien signalisieren. Verfassungsfragen eignen sich aber grundsätzlich nicht dazu, interessenpolitische Ziele zu verfolgen.

## 8. Fazit

Eine Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre wäre leicht realisierbar, da jede Wahlaltersgrenze letztlich willkürlich ist und mit einem Federstrich geändert werden kann. Eine solche Entscheidung hängt weniger von objektivierbaren Kriterien ab, sondern primär davon, welches Alter man für hinreichend hält, um jungen Menschen die vollen staatsbürgerlichen Rechte zuzugestehen. Sie wird von den Jugendlichen selbst aber mehrheitlich für überflüssig gehalten und stattdessen überwiegend von Gruppen gefordert, die damit ihre eigenen politischen Ziele verfolgen. Letztlich hätte sie nur minimale Auswirkungen auf die Wahlergebnisse und zudem mit Sicherheit nicht diejenigen, die von den Protagonisten zur Begründung vorgebracht werden. Sie würde das politische Interesse der Jugendlichen nicht stärken, sondern eher den ohnehin vorhandenen Trend zu einer Abnahme der Wahlbeteiligung beschleunigen. Profitieren würden davon vor allem jene Jugendlichen, die ohnehin schon privilegiert sind, nämlich die politisch interessierten Gymnasiasten. Diesen stehen jedoch schon heute viele andere politische Partizipationsmöglichkeiten offen, die zudem politisch erheblich effektiver sind, von der Mitarbeit in politischen Parteien und Verbänden bis hin zu direkten politischen Aktionen.

Die Einführung eines Familienwahlrechts wiederum hätte ebenfalls nur geringe Auswirkungen auf die Wahlergebnisse, wäre aber normativ erheblich problematischer. Sie wirft gravierende verfassungspolitische Fragen auf, indem sie das demokratische Grundprinzip der Gleichgewichtigkeit der Wählerstimmen in Frage

stellt. Zudem sind die damit verbundenen praktischen Probleme kaum lösbar. Die diesbezügliche Diskussion ist also nicht zielführend und demokratietheoretisch fragwürdig. Die Protagonisten des Familienwahlrechts wären besser beraten, sich aktiv für familienpolitische Belange einzusetzen statt sich in solchen Sandkastenspielen zu ergehen.

- 
- <sup>1</sup> Der DJI-Jugendsurvey wird durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert. Nähere Informationen finden sich unter: [www.dji.de/jugendsurvey](http://www.dji.de/jugendsurvey).
  - <sup>2</sup> Es handelt sich um die Daten der Wahlstudien 1994, 1998 und 2002 von Jürgen W. Falter, Oscar W. Gabriel und Hans Rattinger "Politische Einstellungen, politische Partizipation und Wählerverhalten im vereinigten Deutschland", die uns freundlicherweise von den Primärforschern zur Verfügung gestellt wurden.
  - <sup>3</sup> Der Fragetext lautete: Wie Sie vielleicht gehört haben, dürfen in einigen Bundesländern Jugendliche bereits ab 16 Jahren wählen. Was meinen Sie: Soll man mit 16 Jahren zur Wahl gehen können, sind Sie eher dafür oder sind Sie eher dagegen? (Antwortmöglichkeiten: Bin eher dafür, bin dagegen, ist mir egal, weiß nicht)
  - <sup>4</sup> Bei den politisch stark Interessierten sprachen sich 41,3 Prozent für eine Herabsetzung des Wahlalters bei Bundestagswahlen, gleichzeitig aber 51,5 Prozent dagegen aus. Nur 7,2 Prozent waren in dieser Frage neutral (ist mir egal). Bei den wenig Interessierten lagen die entsprechenden Werte bei 33,4 Prozent und 37,9 Prozent, während sich 28,7 Prozent nicht festlegen wollten.
  - <sup>5</sup> Zwar hatten auch viele DDR-Bürger klare Vorstellungen über und auch Präferenzen für die westdeutschen Parteien, aber diese waren durch die fehlende direkte Betroffenheit schwächer ausgeprägt (vgl. Falter/Rattinger 2001: 487ff.).
  - <sup>6</sup> Bei der Landtagswahl 1998 in Sachsen-Anhalt erreichte die DVU bei den jungen Männern im Alter von 18 - 24 Jahren mit 31,7 Prozent ihr bislang bestes Ergebnis.
  - <sup>7</sup> In Mecklenburg-Vorpommern wurde bei der Landtagswahl 2006 keine repräsentative Wahlstatistik erhoben. Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg haben diese Parteien in ihrer repräsentativen Wahlstatistik nicht ausgewiesen. In beiden Ländern fielen die Gesamtergebnisse für die rechten Parteien 2006 aber insgesamt recht niedrig aus (2,9 Prozent bzw. 0,7 Prozent) aus.
  - <sup>8</sup> Wir danken Herrn Hubert Harfst, Leiter der Statistikstelle und Wahlleiter der Landeshauptstadt Hannover, für die Überlassung von Ergebnissen der Repräsentativen Wahlstatistik der niedersächsischen Kommunalwahlen 1996 in Hannover, Braunschweig und Oldenburg. Seiner Initiative ist es zu verdanken, dass in Hannover nicht nur die Wahlbeteiligung, sondern auch das Wahlverhalten der 16- bis 17-Jährigen gesondert erhoben wurde.
  - <sup>9</sup> Die ipos-Jugendstudie wurde 2002 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine repräsentative Befragung Jugendlicher und junger Erwachsener im Alter von 14 bis 27 Jahren mit insgesamt 3518 Befragten. In der Studie wurden u.a. auch die Sympathieeinschätzungen für die Parteien erfragt, diese wurden allerdings im Bericht von ipos nicht berücksichtigt. Die berichteten Ergebnisse fußen auf eigenen Berechnungen, werden jedoch aus Platzgründen nicht tabellarisch ausgewiesen.
  - <sup>10</sup> Dieses Szenario ist nicht so abwegig wie man meinen könnte. Es ist durchaus nicht auszuschließen, dass bei zutiefst zerstrittenen Eltern auch das Wahlrecht des Kindes in die Auseinandersetzungen mit einbezogen würde.

- <sup>11</sup> Bei der Definition dieser Gruppe wurden nur diejenigen Befragten berücksichtigt, in deren Haushalt eigene Kinder unter 18 Jahren leben. Diese Lebensform ist nach wie vor der Normalfall und solche Eltern sind damit auch die Hauptzielgruppe des Familienwahlrechts. Mit der Definition wird lediglich die zahlenmäßig relativ kleine Gruppe derjenigen Befragten ausgeschlossen, die ein gemeinsames Sorgerecht für Kinder unter 18 Jahren wahrnehmen, die nicht bei ihnen im Haushalt leben.
- <sup>12</sup> Insgesamt lebten nur vier Befragte über 60 Jahren mit eigenen minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Demgegenüber waren 62,8 Prozent der Befragten ohne eigene Kinder im Haushalt jünger als 60 Jahre.
- <sup>13</sup> Westle hat zudem gezeigt, dass es keine empirischen Anhaltspunkte dafür gibt, dass Eltern minderjähriger Kinder mehr politisches Verantwortungsbewusstsein, Engagement, Zukunftsorientierung bzw. ein ausgeprägteres Demokratieverständnis aufweisen als Gleichaltrige ohne Kinder (2006: 113). Sie verweist in ihrem engagierten Beitrag zudem auf die Gefahr, dass die Diskussion über das Familienwahlrecht dazu geeignet ist, Zwietracht zwischen den Generationen sowie zwischen Eltern und Kinderlosen zu säen.
- <sup>14</sup> Damit wurde Alleinerziehenden ebenfalls nur ein zusätzliches Gewicht von 0,5 zugeschrieben, obwohl ihnen im Modell des Familienwahlrechts eine volle zusätzliche Stimme zustehen würde, sofern sie alleine sorgeberechtigt sind. Der Aufwand, die Alleinerziehenden an Hand der zur gesamten Haushaltshaltszusammensetzung gemachten Angaben zu bestimmen, wäre jedoch unverhältnismäßig groß gewesen, so dass angesichts des geringen Umfangs der Gruppe der Alleinerziehenden darauf verzichtet wurde. Insgesamt liegt der Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden bei nur 19 Prozent aller Eltern-Kind-Gemeinschaften in den alten und 24 Prozent in den neuen Bundesländern (Statistisches Bundesamt 2006: 35). Zudem wurde die Sorgeberechtigung nicht erhoben, so dass diese Gruppe ohnehin nicht eindeutig hätte bestimmt werden können.
- <sup>15</sup> Dies war vermutlich nicht zuletzt eine Folge der Studentenbewegung der zweiten Hälfte der 1960-er Jahre, als die sog. 68-er Generation etablierte Institutionen in Frage stellte und vehement mehr politische Teilhaberechte für die jüngere Generation forderte.
- <sup>16</sup> Die Repräsentative Wahlstatistik wurde 1953 erstmals durchgeführt, war jedoch bei den Bundestagswahlen 1994 und 1998 ausgesetzt.
- <sup>17</sup> Beispielsweise liegt in den USA das passive Wahlrecht für das Repräsentantenhaus bei 25, für den Senat bei 30 Jahren und für die Präsidentschaft sogar bei 40 Jahren.

## Literatur

- Abramson, Paul R., Aldrich, John H. & Rohde, David W. (2002): *Change and Continuity in the 2000 Elections*. Washington: CQ Press
- Arzheimer, Kai (2006a): 'Dead Men Walking?' Party Identification in Germany, 1977-2002. In: *Electoral Studies*, Vol. 35. S. 791-807
- Arzheimer, Kai (2006b): Jung, dynamisch, Nichtwähler? Der Einfluss von Lebensalter und Kohortenzugehörigkeit auf die Wahlbereitschaft. In: Roller, Edeltraud, Brettschneider, Frank & van Deth, Jan W. (Hg.): *Jugend und Politik: "Voll normal!"*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 317-335
- Beck, Paul Allen (1984): *The Dealignment Era in America*. In: Dalton, Russell J., Flanagan, Scott C. & Beck, Paul Allen (Hg.): *Electoral Change in Advanced Industrial Democracies*. Princeton: Princeton University Press. S. 240-266
- Blais, André, Didengil, Elisabeth, Nevitte, Neil & Nadeau, Richard (2004): Where does turnout decline come from? In: *European Journal of Political Research*, Vol. 43. S. 221-236

- Dalton, Russell J. (1996): *Citizen Politics*. 2. Auflage. Chatham: Chatham House
- Falter, Jürgen W. & Rattinger, Hans (2001): Die deutschen Parteien im Urteil der öffentlichen Meinung. In: Gabriel, Oscar W., Niedermayer, Oskar & Stöss, Richard (Hg.): *Parteiendemokratie in Deutschland*. 2. Auflage. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 484-503
- Falter, Jürgen W. & Schumann, Siegfried (1994): *Der Nichtwähler - das unbekannte Wesen*. In: Klingemann, Hans-Dieter & Kaase, Max (Hg.): *Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 1990*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 161-213
- Franklin, Mark N. (2004): *Voter Turnout and the Dynamics of Electoral Competition in Established Democracies*. Cambridge: Cambridge University Press
- Gabriel, Oscar W. & Völkl, Kerstin (2004): Auf der Suche nach dem Nichtwähler neuen Typs. Eine Analyse aus Anlass der Bundestagswahl 2002. In: Brettschneider, Frank, van Deth, Jan & Roller, Edeltraud (Hg.): *Die Bundestagswahl 2002*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 221-248
- Gille, Martina (2000): Werte, Rollenbilder und soziale Orientierung. In: Gille, Martina & Krüger, Winfried (Hg.): *Unzufriedene Demokraten. Politische Orientierungen der 16- bis 29jährigen im vereinigten Deutschland*. Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 143-203
- Gille, Martina, Krüger, Winfried & de Rijke, Johann (2000): Politische Orientierungen. In: Gille, Martina & Krüger, Winfried (Hg.): *Unzufriedene Demokraten. Politische Orientierungen der 16- bis 29jährigen im vereinigten Deutschland*. Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 206-265
- Harfst, Hubert (1996): Wie wählten die 16- und 17jährigen? In: *Statistischer Vierteljahresbericht Hannover* 3/1996. S. 97-103
- Hoffmann-Lange, Ursula (1996): Das rechte Einstellungspotential in der deutschen Jugend. In: Falter, Jürgen, Jaschke, Hans-Gerd & Winkler, Jürgen (Hg.): *Rechtsextremismus. Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 27*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 121-137
- Hoffmann-Lange, Ursula (2000): Bildungsexpansion, politisches Interesse und politisches Engagement in den alten Bundesländern. In: Niedermayer, Oskar & Westle, Bettina (Hg.): *Demokratie und Partizipation*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 46-64
- Hoffmann-Lange, Ursula (2001): Politikverdrossenheit oder Politikdistanz? Zum Wandel der politischen Orientierungen junger Menschen. In: *Diskurs* 1/2001. S. 11-19
- Hoffmann-Lange, Ursula & de Rijke, Johann (1996): 16jährige Wähler - erwachsen genug? Die empirischen Befunde. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, Jg. 27. S. 572-585
- Hofmann-Göttig, Joachim (1984): *Die jungen Wähler. Zur Interpretation der Jungwählerdaten der "Repräsentativen Wahlstatistik" für Bundestag, Landtage und Europaparlament 1953-1984*. Frankfurt aM.: Campus
- Hurrelmann, Klaus (1998): Für eine Herabsetzung des Wahlalters. In: Palentien, Christian & Hurrelmann, Klaus (Hg.): *Jugend und Politik*. 2. Auflage. Neuwied: Luchterhand. S. 280-289
- ipos (2002): *Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland*. Mannheim: Institut für praxisorientierte Sozialforschung.
- Jesse, Eckard (2003): Reformvorschläge zur Änderung des Wahlrechts. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. B52/2003. S. 3-11
- Jesse, Eckard (2005): Die sächsische Landtagswahl vom 19. September 2004: Debakel für CDU und SPD gleichermaßen. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*. Jg. 36. S. 80-100
- Knödler, Christoph (1996): Wahlrecht für Minderjährige - eine gute Wahl? In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*. Jg. 27. S. 553-571

- Krüper, Julian (2006): Wenn ihr nicht wählt wie die Kinder ... Verfassungsfragen eines Wahlrechts für Kinder und deren Eltern. In: von Alemann, Ulrich, Morlok, Martin & Godewerth, Thelse (Hg.): Jugend und Politik. Baden-Baden: Nomos. S. 97-110
- Martikainen, Pekka, Martikainen, Tuomo & Wass, Hanna (2005): The effect of socioeconomic factors on voter turnout in Finland: A register-based study of 2.9 million voters. In: European Journal of Political Research. Vol. 44. S. 645-669
- Palentien, Christian (1998): Pro- und contra-Diskussion zu einer Veränderung des Wahlrechts. In: Palentien, Christian & Hurrelmann, Klaus (Hg.): Jugend und Politik. 2. Auflage. Neuwied: Luchterhand. S. 290-299
- Schmitt, Hermann / Holmberg, Sören (1995): Political Parties in Decline? In: Klingemann, Hans-Dieter & Fuchs, Dieter (Hg.): Citizens and the State. Oxford: Oxford University Press. S. 95-133
- Schneekloth, Ulrich (2002): Demokratie, ja - Politik, nein? Einstellungen Jugendlicher zur Politik. In: Deutsche Shell (Hg.): Jugend 2002. Frankfurt aM.: Fischer Verlag. S. 91-137
- Schneekloth, Ulrich (2006): Politik und Gesellschaft: Einstellungen, Engagement, Bewältigungsprobleme. In: Shell Deutschland Holding (Hg.): Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck. Frankfurt aM.: Fischer Taschenbuch Verlag. S. 103-144
- Schoen, Harald (2003): Wählerwandel und Wechselwahl. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Statistisches Bundesamt (2005): Erste Ergebnisse aus der Repräsentativen Wahlstatistik für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Statistisches Bundesamt (2006): Datenreport 2006. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Westle, Bettina (2006): "Wahlrecht von Geburt an" - Rettung der Demokratie oder Irrweg? In: Zeitschrift für Parlamentsfragen. Jg. 37. S. 96-114



## **Was wir heute über die Wähler von morgen wissen – Empirische Befunde der Wählerforschung unter Minderjährigen**

1.	Einleitung.....	119
2.	Empirische Befunde zum Verhältnis von Jugend und Politik im Hinblick auf ein Wahlrecht für Minderjährige.....	120
2.1	Datenbasis.....	120
2.2	Die Semantik des Politikbegriffs bei Jugendlichen.....	121
2.3	Politische Identität Jugendlicher.....	122
2.4	Image von Politik.....	123
2.5	Wahlverhalten von Minderjährigen und Einflussfaktoren.....	126
2.6	Welches Mindestwahlalter sich Jugendliche wünschen.....	129
3.	Thesen zu einem Wahlrecht von Geburt an.....	133

### **1. Einleitung**

Insbesondere im Zusammenhang mit der in der 15. Wahlperiode im Bundestag aufgeflamnten Debatte um ein Wahlrecht von Geburt an fand dieses Thema breites öffentliches Interesse (vgl. Westle 2006). Selten wurden jedoch in der argumentativen Auseinandersetzung Erkenntnisse der politikwissenschaftlichen Jugendforschung zu Rate gezogen, die Aufschluss über die Perspektiven einer politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch Wahlen geben. Dies ist nicht zuletzt dem durchaus beklagenswerten Umstand geschuldet, dass in diesem Forschungsfeld kaum überregionale, aktuelle und repräsentative Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Der vorliegende Beitrag versucht die Frage nach dem Wesen des Verhältnisses von Jugend und Politik auf der Grundlage der wenigen vorhandenen empirischen Untersuchungen auf diesem Gebiet zu beleuchten. Die Datenbasis dazu liefern in erster Linie Begleitstudien so genannter Schülerwahlen, demokratischer Trockenübungen, bei denen Minderjährige die Möglichkeit erhalten, symbolisch ihre Stimme zu einer aktuell stattfindenden Bundestagswahl abzugeben. So werden zunächst die Vorgänge der Herausbildung eines Politikverständnisses bei Jugendlichen rekonstruiert. Schwerpunktmäßig widmet sich der Artikel der eingehenden Beschreibung des Wahlverhaltens von Minderjährigen, seiner Muster und Einflussfaktoren. Vor diesem Hintergrund werden schließlich thesenhafte Bezüge der dargelegten empirischen Ergebnisse zur demokratischen Forderung nach einer Aufhebung des Mindestwahlalters hergestellt und auf ihre Bedeutung für diese politische Frage hin diskutiert.

## **2. Empirische Befunde zum Verhältnis von Jugend und Politik im Hinblick auf ein Wahlrecht für Minderjährige**

Die bis hierher aufgespannten Fragestellungen sollen in diesem Gliederungspunkt mit empirischen Ergebnissen dreier Schülerstudien aus Sachsen-Anhalt unteretzt werden. Als zentrale Perspektive wurde dabei insbesondere die Sicht von minderjährigen Jugendlichen als Wähler eingenommen.

### **2.1 Datenbasis**

Während das Verhältnis von Jugend und Politik durch die politikwissenschaftliche Jugendforschung in Surveys und Querschnittsstudien breit untersucht wurde, liegen für die hier verfolgten Themenkreise um das Wahlverhalten Jugendlicher und ihr Bezug zu Politik leider nur wenige empirische Ergebnisse vor. Nur selten bot sich die Gelegenheit, bei Testwahlgängen unter minderjährigen Schülern wissenschaftliche Begleitstudien durchzuführen. Dementsprechend schmal ist die Datenbasis für die im Folgenden dargestellten Befunde, die sich auf drei Schülerstudien aus Sachsen-Anhalt beschränkt.



Projekt	Institutionen	Laufzeit	Probanden
Begleitstudie zur Schülerswahl Sachsen-Anhalt „So wählen wir '98" (SW'98) – Vgl. Tillmann/ Langer 2000.	Inst. f. Soz. Uni Halle/ Landeschülervertretung Sa.-An.	1997– 1999	ca. 3900
Studie „Jugend und Demokratie in Sachsen-Anhalt“ (J&D) – Vgl. Krüger/ Reinhardt et al. 2002.	ZSL/ Inst. f. Pädagogik Uni Halle	2000– 2003	ca. 2000
Hallesche Jugendstudie (HJS) – Vgl. Tillmann 2004.	Civitas/ Inst. f. Soz. Uni Halle/ fbk e.V.	2002– 2004	ca. 2100

Tabelle 1: Datenbasis der vorgestellten quantitativen Befunde<sup>1</sup>

## 2.2 Die Semantik des Politikbegriffs bei Jugendlichen

Aufgrund qualitativer Befunde der Halleschen Jugendstudie wurde quantitativ erhoben, welche Sinngehalte Jugendliche mit dem Politikbegriff assoziieren. Dazu wurde ihnen eine Wortliste vorgelegt, deren Begriffe sie durch Ankreuzen ihrem Verständnis nach mit Politik in Verbindung bringen.

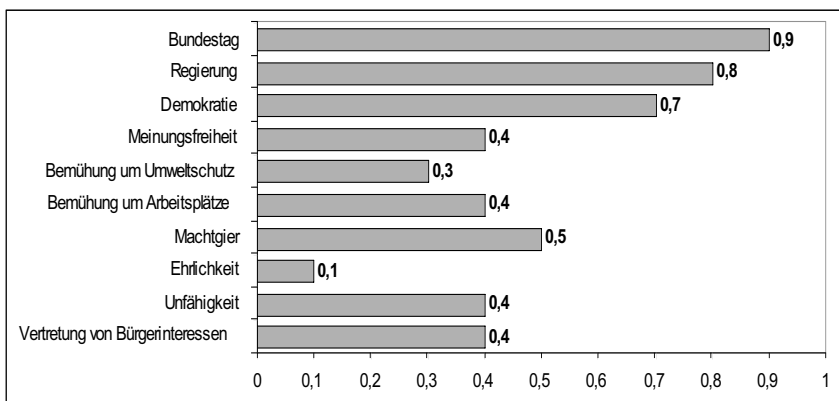


Abbildung 1: Begriffliche Bestandteile des Politikverständnisses Jugendlicher (hier relative Anteile)  
Frage: "Welche der folgenden Begriffe verbindest Du mit 'Politik'"

Zur Auswahl standen 10 Begriffe, die auf Wertungen gegenüber der Politik schließen lassen. Es ist zu erkennen, dass die Institutionen ‚Bundestag‘ und ‚Regierung‘ die beiden vorderen Plätze einnehmen. Sie sind gewissermaßen der Inbegriff dessen, was bei Jugendlichen unter Politik verstanden wird, denn sie wurden von ca. 90 bzw. 80 Prozent der Schüler ausgewählt. Gefolgt wurden diese von Aspekten der in modernen politischen Systemen institutionalisierten Verfahren der Demokratie und der Meinungsfreiheit. Der erste Begriff wurde dabei von knapp 70 Prozent, der zweite von ca. 40 Prozent mit Politik assoziiert. Daran lässt sich ablesen, dass diese Prinzipien von den Schülern nachrangig gegenüber den Institutionen angesehen werden, obwohl doch die Institutionen lediglich die Prinzipien verkörpern.

Schließlich ist auch in der Häufigkeit der Zuordnung thematischer politischer Begriffe ein Rückgang verglichen mit der vorangegangenen Dimension zu erkennen. Auf „Bemühung um Arbeitsplätze“ entfielen immerhin noch 40 Prozent, auf „Bemühung um Umweltschutz“ knapp 30. In der Differenz beider Beträge kann m. M. n. zwar eine Prioritätensetzung zugunsten der Bekämpfung der gegenüber Umweltfragen stärker als gesellschaftliches Problem wahrgenommen Arbeitslosigkeit abgelesen werden. Dennoch bleibt im Mittel die Anzahl der Nennungen von Themen hinter denen der Verfahren und Institutionen zurück. Indem manche der Schüler die beiden vorgegebenen Themen mit Politik in Verbindung bringen, spiegelt sich m. E. die Erkenntnis der Bedeutung politischer Entscheidungen für das eigene Leben wieder, da Politik an dieser Stelle nicht mehr nur als bloße Institution zum Selbstzweck betrachtet wird. Normative Gehalte des Politikbegriffes werden bei den vier letzten Assoziationen deutlich: Hier sind „Machtgier“ und „Unfähigkeit“ häufige angekreuzt worden als „Ehrlichkeit“ und „Vertretung von Bürgerinteressen“.

### **2.3 Politische Identität Jugendlicher**

Der individuelle Schritt einer Selbsteinordnung innerhalb des Rechts-Links-Schemas weist auf die Ausbildung einer politischen Identität hin. In Abbildung 3 ist der Prozentanteil derjenigen Schüler grafisch festgehalten, der angegeben hatte, „noch nicht“ zu wissen, wo sie sich von den eigenen politischen Ansichten her einordnen sollen.

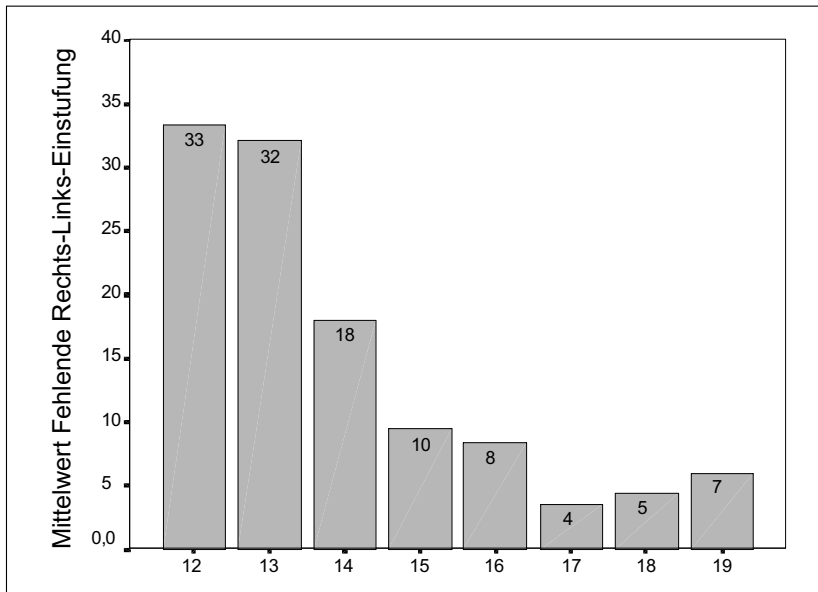


Abbildung 2: Anteile ohne Rechts-Links-Selbsteinstufung nach Alter

Auffällig dabei ist, dass bereits bei den Zwölfjährigen ca. zwei Drittel der Befragten schon angeben können, wie sie sich innerhalb des politischen Spektrums positionieren. Abbildung 2 zeigt, wie die Quote von einem Drittel auf etwa 4 Prozent abfällt. Wenn man davon ausgehen würde, dass es auch in dieser Frage einen natürlichen Nullpunkt gibt, wo noch keiner der Schüler diese Selbsteinstufung vornehmen kann, dann liegt der Schluss nahe, ein wichtiger Abschnitt der Herausbildung einer eigenen politischen Identität finde bereits deutlich früher statt, als dies in dem untersuchten Altersquerschnitt festzustellen ist.<sup>2</sup>

## 2.4 Image von Politik

Nun soll auf den Aspekt eines normativen Politikverständnisses eingegangen werden. Dieses dient der Veranschaulichung, inwieweit der Begriff ‚Politik‘ bei Jugendlichen positiv oder negativ besetzt ist. Dazu wurde durch die Addition der jeweils zugeordneten – oben schon genannten – negativen und positiven Begriffe ein Index gebildet, der demzufolge einen Wert zwischen -2 und +2 annehmen kann. In der Gesamttendenz des damit abgebildeten Images wird dabei sichtbar, dass ‚Politik‘ allein bei der Hälfte der Schüler klar negativ konnotiert ist. Auffällig ist dabei, dass Mädchen ein leicht positiveres Bild von Politik haben als Jungen.

Auch ist mit steigendem Bildungsniveau der Schüler eine eher negative Bilanz der Politik-Wahrnehmung festzustellen. Wie die folgende Abbildung 3 auch verdeutlicht, lässt sich bei den Jahrganggruppen ein klarer Abwärtstrend erkennen.

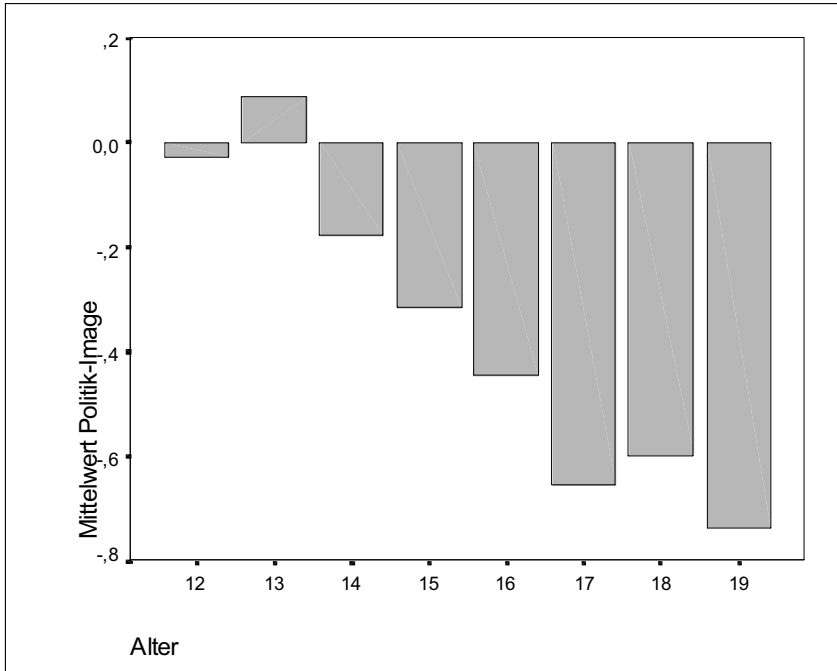


Abbildung 3: Image von Politik nach Alter

Während bei den 12- und 13-Jährigen noch ein neutrales bzw. geringfügig positives Politikbild vorherrscht, wird dieses mit zunehmendem Alter immer negativer, bis es mit einem Mittelwert von -0,8 bei den 19-Jährigen seinen Tiefstand erreicht. Diese altersbezogenen Unterschiede lassen den Schluss zu, dass je mehr Jugendliche direkt oder indirekt mit Politik in Berührung kommen, umso schlechter ist die Meinung, die sie von ihr haben.

Nachdem bereits kurz auf die Einflüsse von Bildungsniveau, Alter und Geschlecht eingegangen wurde, schließt sich die Überlegung an, inwieweit z.B. die eigene ökonomische Situation mit dem Blick auf Politik zusammenhängt. Dies trägt der Auffassung Rechnung, dass symbolische Orientierungen und individuelle Weltinterpretationen, z.B. politische, nicht allein das Produkt von selbstbestimm-

ter Identitäts- und Meinungsbildung, sondern vielmehr auch Erscheinungsformen von Fremdentwürfen sind (vgl. Soeffner 1986: 2).

Als Indikator für die erlebten ökonomischen Rahmenbedingungen soll dabei die subjektiv empfundene Einkommenssituation der Eltern dienen. Die Schüler wurden in der Schriftbefragung aufgefordert, diese anhand einer Skala von „sehr gut“ bis „sehr schlecht“ einzuschätzen. Eine solche individuelle Bewertung kann in negativer Ausprägung nur als Widerspiegelung einer subjektiv gesehenen relativen Benachteiligung aufgefasst werden. Abbildung 4 zeigt nun deutlich, dass sich das Politikbild erkennbar negativ verfärbt, wenn die elterliche Finanzlage als prekär angesehen wird.

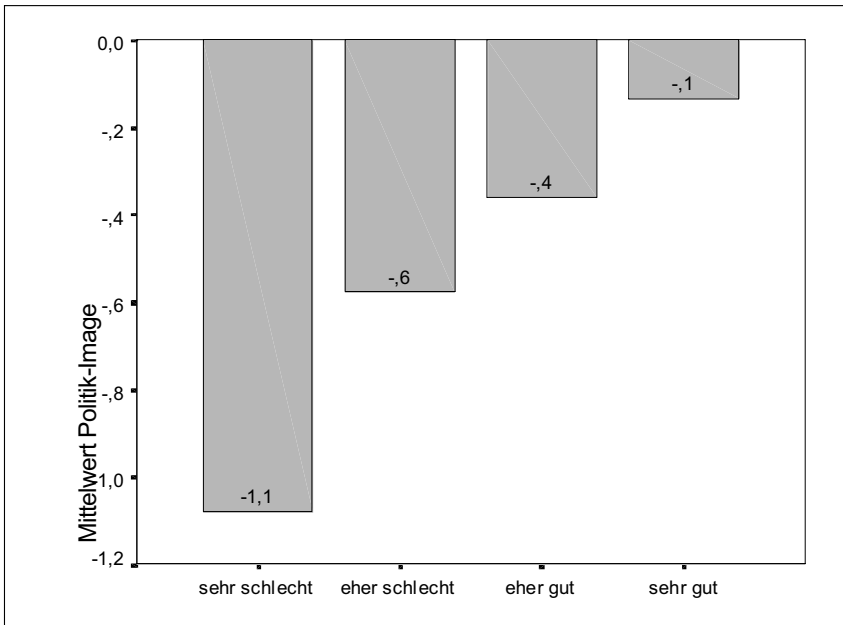


Abbildung 4: Politik-Image nach individueller Einschätzung der elterlichen Finanzlage

In der kontinuierlichen Verbesserung des Politikbildes mit der im Alltag erfahrenen materiellen Situation kommt m. E. ein Deutungsvorgang zutage, der die Relevanz von Politik für die eigene Lebenswirklichkeit anerkennt. Somit strukturiert das Vorwissen der familiären Finanzlage die Wahrnehmung von Politik vor. Meiner Meinung nach wird diese Verschiebung des Politik-Images dadurch begünstigt, dass – wie Cooley und Mead herausgearbeitet haben – sich ‚Politik‘ für die meis-

ten Akteure kaum innerhalb der Grenzen ihrer unmittelbaren Erfahrung befindet. Sie wird so zum negativen Symbol der eigenen projizierten Entbehrungen (Ebenda: 5).

M.E. spielt sich somit gerade im Jugendalter für viele Schüler eine massive Erschütterung des Glaubens an eine gute Welt ab, den jeder Mensch für die Balance seines Weltbildes aufrechtzuerhalten sucht (vgl. Dalbert 1996). Weil ein positives Politikbild eine Voraussetzung für Beteiligung ist, schließt sich hier die Frage an, ob Jugendliche, beispielsweise angesichts prekärer Lebenssituationen, überhaupt die Chance haben, ein partizipatives Verständnis von Politik auszubilden, was wiederum grundsätzliche Fragen an die Beschaffenheit einer demokratischen Gesellschaft richtet.

## **2.5 Wahlverhalten von Minderjährigen und seine Einflussfaktoren**

Eine seltene Gelegenheit der repräsentativen Untersuchung des Wahlverhaltens Minderjähriger bot sich zur Bundestagswahl 1998, zu der eine Woche später eine auf Sachsen-Anhalt beschränkte Testwahl unter Schülern der 5. bis 12. Klassen sowie der Berufsschüler unter 18 Jahren stattfand. Damals hatten insgesamt über 31.000 Schüler ihre Stimme abgegeben, was – innerhalb der Schulen, die das Angebot unterbreitet hatten – einer Wahlbeteiligung von 60,5 Prozent entspricht. Lediglich 1,4 Prozent wurden als ungültig registriert. Zum Vergleich dazu betrug der Anteil der ungültigen Stimmen der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl in Sachsen-Anhalt 1,6 Prozent bei den Zweitstimmen und 2 Prozent bei den Erststimmen. Auf dieser Grundlage konnte das folgende ‘amtliche Endergebnis’ für die Schülerschaft des Bundeslandes ermittelt werden. Dem wurde das der Volljährigen von der regulären Bundestagswahl ‘98 für Sachsen-Anhalt gegenübergestellt, wobei in den Parteipräferenzen deutliche Unterschiede sichtbar werden.

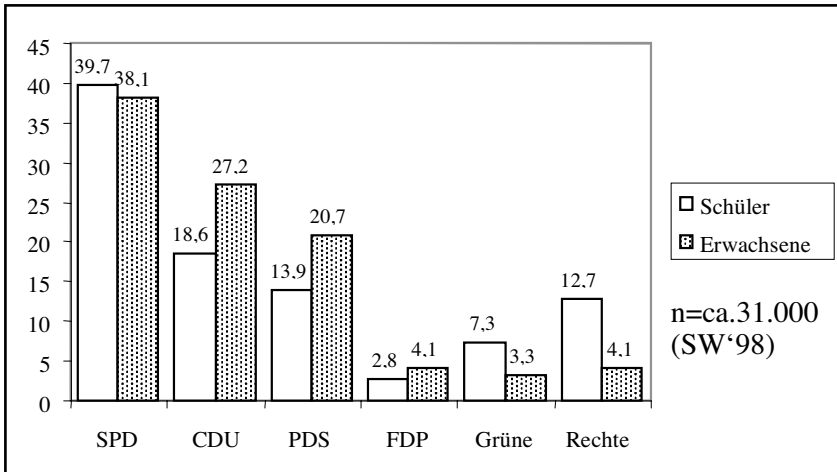


Abbildung 5: Wahlergebnis der Schülerwahlen '98 (linke Säulen) im Vergleich zu dem der Bundestagswahl in Sachsen-Anhalt (rechte Säulen)

In der Abbildung 5 ist erkennbar, dass insbesondere rechte Parteien, also NPD, DVU und die Republikaner, von den Minderjährigen im Vergleich zu den Erwachsenen häufiger gewählt worden sind. Was die Altersstruktur der Rechtswähler betrifft ist auffällig, dass das rechtsextreme Lager in den jüngeren Jahrgängen eine anteilig unbedeutende Rolle spielt (zwischen 3 und 4,5 Prozent) und erst von den Schülern öfter gewählt worden sind, die mindestens 13 Jahre alt waren. Dann steigt der Stimmenanteil der Rechten sprunghaft um 10 Prozent an. Die Wahlentscheidung für eine rechtsextreme Partei könnte als bewusste Abkehr von bestehenden kulturellen Werten interpretiert werden, die in einen Widerspruch zu den wahrgenommenen sozialen Gegebenheiten geraten sind. Die Mittel, die den Schülern zur Erreichung der gesellschaftlich vorgelebten, in eigenen Lebensentwürfen abgebildeten Ziele voraussichtlich zur Verfügung stehen, werden möglicherweise erst in diesem Alter als wenig brauchbar erkannt (vgl. Merton 1968). Womöglich ist den jüngeren Schülern der Kontrast zwischen dem Streben nach Wohlstand, familiärer Geborgenheit bzw. beruflichem Erfolg einerseits und wachsendem Lehrstellen- oder Arbeitsplatzmangel auf der anderen Seite noch nicht bewusst worden. Dabei erblicken diese Jugendlichen in der Demokratie womöglich auch eher eine teils untaugliche staatliche Dienstleistung zur Verwirklichung der eigenen Bedürfnisse, und weniger eine Qualität des Zusammenlebens und der Entscheidungsfindung an sich.

## Einfluß:

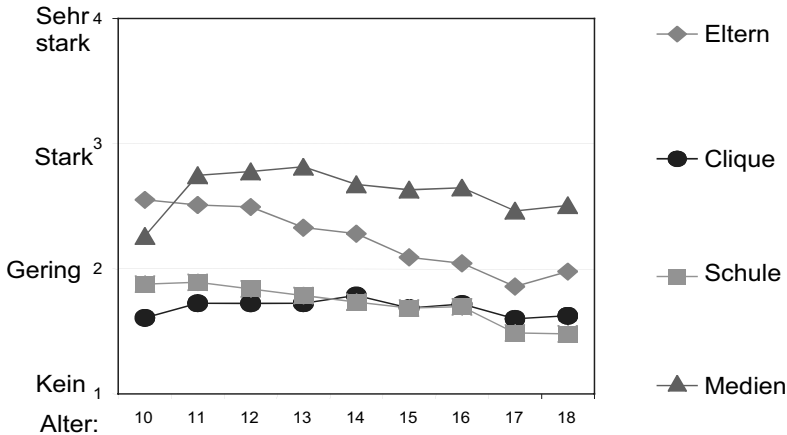


Abbildung 6: Mittelwerte der subjektiven Einschätzung des Einflusses von Sozialisationsinstanzen nach Altersgruppen auf die Wahlentscheidung (von 1 "spielt keine Rolle" bis 4 "spielt eine sehr starke Rolle")

Auffällig war hier zunächst, dass die Wähler rechter Parteien einen besonders hohen Einfluss der Clique angegeben haben, während diese Instanz bei den übrigen kaum von Bedeutung war. In einer Wählerbefragung wurden nun 3900 Schüler um ihre Einschätzung der Bedeutung von Einflüssen gebeten, welche die in der folgenden Abbildung aufgeführten Bereiche auf ihre Wahlentscheidung hatten. Vergleichen wir die Einstufungen bei den verschiedenen Altersgruppen, dann können wir weiterhin feststellen, dass bei den jüngeren für die abgefragten Instanzen (Eltern, Medien, Schule, Clique) eine andere Anordnung der durchschnittlichen Einflussfaktoren<sup>3</sup> vorliegt als bei den älteren Probanden (Medien, Eltern, Clique, Schule). Dabei scheinen sich mediale Eindrücke im späteren Alter schon stärker im politischen Bewusstsein niedergeschlagen zu haben, während die Orientierung an den Eltern bei ihnen weniger deutlich ausfällt.

Hier ist es erforderlich, sich zu vergegenwärtigen, dass der subjektive Saldo der angegebenen externen Einflüsse, welcher zudem noch stark altersabhängig ausfällt, nicht die Wirkung als solche wiedergibt, sondern allenfalls den durch die Schüler bewusst wahrgenommenen Einfluss reflektiert. Die vier abgefragten zentralen Sozialisationsinstanzen haben aber die politischen Einstellungen der Jugend-



lichen in einer Weise geprägt, die von ihnen selbst nur schwerlich einzuschätzen sein dürfte. Eine biographische Linearität in ihrer Wirksamkeit, etwa als einer chronologischen Abfolge von Familie, Schule, Gleichaltrigen und Berufsleben lässt sich auch anhand der ausgewerteten Daten nicht nachvollziehen. Stattdessen wird eher von einer Gleichzeitigkeit übergenerativer Einflüsse ausgegangen (Claußen 1996: 31ff).

## 2.6 Welches Mindestwahlalter sich Jugendliche wünschen

Die Herabsetzung des Mindestwahlalters z.B. bei Kommunalwahlen gilt als ein mögliches Element, die politische Partizipation von Jugendlichen zu erweitern. Ein verbreitetes Argument von Politikern gegen dieses, vermeintlich unangemessene, Instrument wird von der Hypothese gestützt, dass Jugendliche selbst eine solche Reduzierung gar nicht wünschten, sondern sich statt dessen überfordert fühlten. Eine erklärte Absicht der Untersuchung bestand nun darin, diese Diskussion empirisch zu erhellen. Dies sollte mit einer offenen Frage realisiert werden, die es den Schülern erlaubte, selbst das gewünschte Mindestwahlalter anzugeben. Aus der kumulierten Verteilungskurve geht hier hervor, welcher Prozentanteil der Jugendlichen das jeweilige Wahlalter oder ein niedrigeres vorgeschlagen hat.

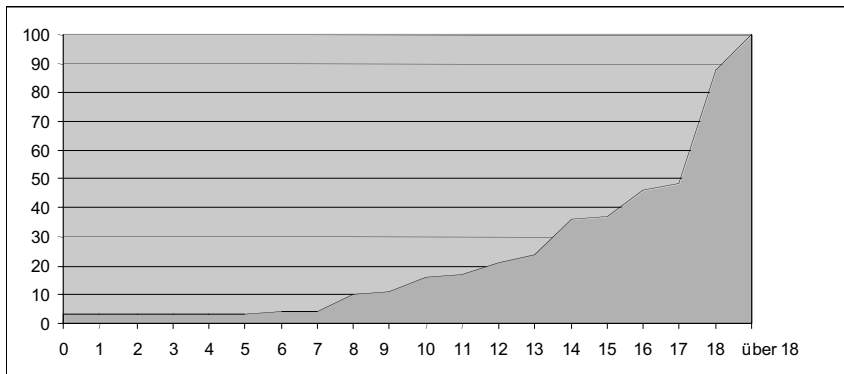


Abbildung 7: Kumulative Verteilung des präferierten Mindestwahlalters in Prozent

Es ist zu erkennen, dass lediglich ein Anteil von knapp 3 Prozent der Schüler ein Wahlalter ab null Jahre befürwortet. Ausgehend vom Wahlalter von 18 Jahren sprechen sich auch nur knapp 50 Prozent überhaupt für eine Absenkung aus. Eine Minderheit von ca. 10 Prozent der Jugendlichen gar votierte für eine Anhebung. Dabei ist auffällig, dass der Wunsch nach der Absenkung des Wahlalters in Bezug auf das eigene Alter der Befragten durchaus unterschiedlich stark ist. So wird eine

Absenkung unter den 14-jährigen Jugendlichen am stärksten artikuliert, lässt dann mit der Annäherung an die Volljährigkeit aber etwas nach.

Um aber eine differenzierte Abbildung der Beteiligungsbedürfnisse Jugendlicher zu ermöglichen, war die Fragestellung an den verschiedenen parlamentarischen Ebenen und den zugehörigen Wahlgesetzen orientiert. Demnach wurden die Vorschläge eines Mindestwahlalters für Kommune, Land, Bund und Europäische Union getrennt erhoben.

Bei der Auswertung der Angaben konnte ein Kontinuum von der lokalen bis zu überstaatlichen Ebene nachvollzogen werden, dass die Wahrnehmung zunehmender Komplexität durch die Befragten widerspiegelte. Wie zu sehen nehmen die Prozentwerte der jeweils links angeordneten Säulen für eine Absenkung mit niedrigerer Politikebene zu.

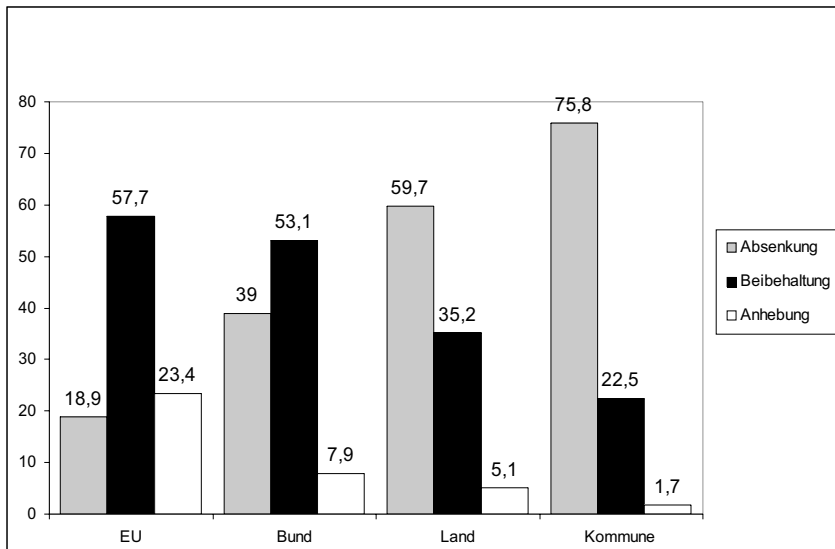


Abbildung 8: Mittleres präferiertes Mindestwahlalter nach administrativer Ebene (in Prozent)

Daran ist, vermittelt über die abgefragte Angabe des gewünschten Wahlalters, möglicherweise die unterschiedliche Bewertung der eigenen politischen Kompetenz abzulesen. Dabei sprach sich die überwiegende Mehrheit von 75,8 Prozent für eine Absenkung des Mindestalters zur Kommunalwahl aus. Folgerichtig nahm dieser Anteil hin zur Europaebene kontinuierlich ab, wie Abbildung 8 veranschau-

licht. Auch zur Landtagswahl findet die Reduzierung des Wahlalters eine Mehrheit von 59,7 Prozent.

Zur Bundestagswahl kippt das Verhältnis von Befürwortern und denjenigen um, die für eine Beibehaltung plädieren, ebenso bei der Europawahl, wo sich 81,1 Prozent für ein Wahlalter von mindestens 18 Jahren aussprachen.

Damit im Zusammenhang sind Ergebnisse zu sehen, die Aufschluss über die Reichweite politischen Interesses Jugendlicher bieten. Dazu wurde das Interesse am politischen Geschehen der verschiedenen administrativen Ebenen erhoben, wie der Kommunal-, Landes- oder Bundespolitik als auch weltweiter politischer Vorgänge.

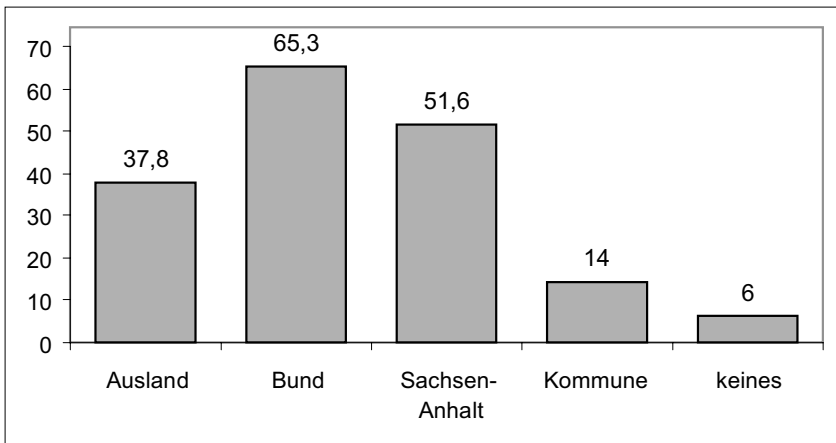


Abbildung 9: Anteile der Interessierten an Geschehnissen der einzelnen politischen Ebenen (Mehrfachnennungen waren möglich)

Dabei äußerten lediglich 6,6 Prozent keinerlei Interesse an einem der politischen Bezüge. Am ehesten interessierten sich die Befragten mit 65,3 Prozent für die bundespolitische Ebene, gefolgt von der des Landes Sachsen-Anhalt mit 51,6 Prozent, für internationales Politikgeschehen 37,8 Prozent und für Kommunalpolitik gerade 14 Prozent. Die aufgeführten Prozentsätze legen nahe, dass mehr als die Hälfte der Schülerinnen ihr Interesse für mindestens zwei der Politikbereiche bekannten, die mit einem Anteil von 53,7 Prozent angegeben werden können.

Als bemerkenswertes *Paradox der Kommunalpolitik* erscheint angesichts dessen, dass gerade diese Ebene, wo gegenwärtig am ehesten an eine stärkere Entscheidungsbeteiligung von Jugendlichen gedacht wird, diese gerade am wenigsten tangiert. So wird die überdurchschnittliche Wahlabstinenz der 16- und 17-Jährigen

zu Kommunalwahlen in den Bundesländern plausibel, die wie Sachsen-Anhalt die Möglichkeit der Stimmabgabe für Minderjährige geschaffen haben. Dies kann demnach kaum auf andere Entscheidungsebenen übertragen werden.

Bei dieser – für die Schülerschaft Sachsen-Anhalts repräsentativen – Wählerbefragung kam schließlich ebenfalls der Befund zutage, dass die Schüler verglichen mit Erwachsenen durchaus vergleichbare politische Einstellungen aufweisen. Als Vergleichsbasis zu den Angaben aus der Schülerbefragung wurden dazu die ALLBUS-Daten 1998 für ostdeutsche Erwachsene herangezogen, wobei die Fragesets zur politischen Entfremdung in Wortlaut und Anordnung jeweils gleich formuliert waren.

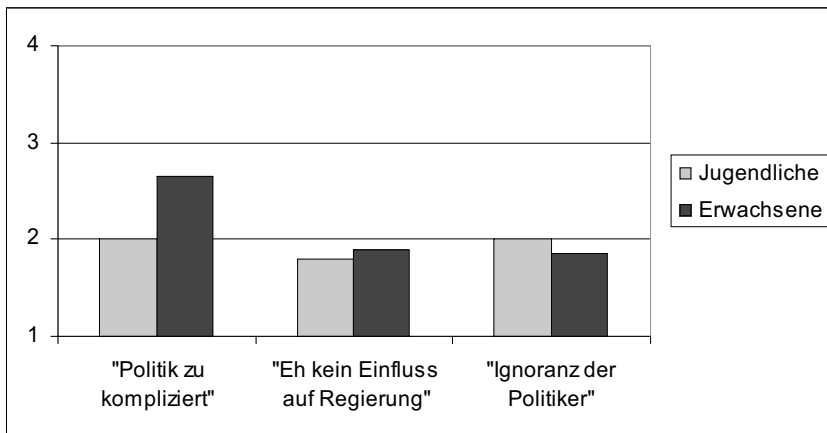


Abbildung 10: Aspekte politischer Entfremdung  
(hier in der Gegenüberstellung mit den ALLBUS Daten '98)

Bei den Aussagen, „der Einzelne“ habe eh keinen Einfluss auf Regierungsentscheidungen oder die Politiker kümmern sich nicht um deren Meinung, wiesen die Durchschnittswerte der Schüler eher in Richtung Ablehnung, als die der volljährigen ALLBUS-Befragten. Lediglich zur Aussage fehlender subjektiver Kompetenz gegenüber komplexer politischer Zusammenhänge stimmten Jugendlichen stärker zu als die Erwachsenen, somit trauten sich die Jugendliche besser zu, politische Themen zu durchdringen als Erwachsene.

### 3. Thesen zum Wahlrecht ohne Altersgrenze

Im Lichte der bisher vorgestellten Ergebnisse möchte ich an dieser Stelle vier Thesen formulieren, mit denen ich mich stärker auf das Thema dieses Bandes und dazu gleichzeitig persönlich Position beziehen möchte. Dennoch ist hier ausdrücklich festgehalten, dass die Frage einer Herabsetzung oder gar Aufhebung eines Mindestwahlalters nicht sozialwissenschaftlich, sondern nur politisch beantwortet werden kann. Die politikwissenschaftliche Jugendforschung kann hier nur empirisch abgesicherte Argumente für die politische Auseinandersetzung der verschiedenen Standpunkte liefern.

1. Minderjährige sind – das haben die Befunde zur politischen Identitätsbildung bei Schülern gezeigt – politische Subjekte, und dies weit früher als allgemein hin angenommen. Die vielfachen Hinweise auf die im Jugendalter stattfindenden politischen Sozialisationsfortschritte legen den Schluss nahe, dass mit denen von Erwachsenen vergleichbare politische Überzeugungen bereits vor dem Erreichen der Volljährigkeit vorhanden sind. Da bereits Minderjährige politische Einstellungen, Interessen und auch Parteipräferenzen aufweisen, besteht angesichts fehlender Partizipationsmöglichkeiten ein offensichtliches demokratisches Repräsentationsdefizit.
2. Die bisherige Liberalisierung des Wahlrechts in einigen deutschen Bundesländern setzt mit der Kommune an einer für Minderjährige peripheren Politikebene an, für die sie im Gegensatz zur Landes- und Bundespolitik das mit Abstand geringste politische Interesse aufbringen. Politische Mobilisierungseffekte dürfen folglich gerade hier nicht überschätzt werden. Auch wenn Jugendliche sich die Wahlentscheidung auf der Kommunalebene am ehesten zutrauen, nehmen immer noch erheblich mehr von ihnen an Kommunalwahlen teil als am Geschehen auf dieser administrativen Ebene überhaupt interessiert sein dürften. Für eine bessere politische Beteiligung Minderjähriger wäre jede andere administrative Ebene geeigneter.
3. Das in der Diskussion um ein Wahlrecht ohne Altersgrenze oft angeführte Reife-Argument widerspricht dem Ideal einer Demokratie als der Einbeziehung von Betroffenen, die jedwede Differenzierung von Standpunkten in „kompetente“ und „inkompetente“ ablehnt. Eine Herrschaftsform wird an der Stelle undemokratisch, wo sie eine bestimmte politische Meinung gegenüber einer anderen qualitativ diskreditiert. Demokratie ist aber außer einem Verfahren der Entscheidungsfindung auch eine entscheidende Daseinsqualität an sich, ganz unabhängig vom Alter.
4. M.E. könnte ein verbrieftes Minderjährigenwahlrecht auf schriftlichen Antrag hin, der von Kindern und Jugendlichen an die örtliche Wahlkommission zur Anzeige der eigenen Wahlabsicht gestellt würde, eine adäquate Ausgestaltung

positiven Rechts in dieser Frage darstellen. Dies würde m. M. n. eine Politisierung breiter Schichten unter Jugendlichen bewirken, der Erfolg zurückliegender „Trockenübungen“ bei Schülern hat dafür anschauliche Beispiele geliefert. Nur so kann es gelingen, Kinder und Jugendliche aus der apolitischen Beobachterposition in diejenige von politisch verantwortlichen Aktivbürgern zu versetzen und so Erfahrungen im Umgang mit Politik zu ermöglichen. Wie die drastische Beschädigung von Politikbegriffen bei Jugendlichen vor Augen führt, drohen sonst ganze Generationen für die Demokratie verloren zu gehen. Im Grunde hat die politische Entscheidung, wo und ob ein Mindestwahlalter festzusetzen ist, m. E. Manches mit einem Ausspruch zutun, der Katharina der Großen zugeschrieben wird: „Lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen hängen.“ Übertragen auf ein Wahlrecht ohne Altersgrenze könnte das Plädoyer lauten: Mag sein, wir würden dem politischen System einige sonderbare neue Wählerschichten zumuten, aber für den Gedanken einer Demokratie, in der möglichst viele in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, wäre weit mehr gewonnen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden sind die Daten mit der jeweiligen Abkürzung der entsprechenden Studie gekennzeichnet. Für weiterführende Analysen sei hier auf die angegebene Literatur verwiesen.

<sup>2</sup> Dieser Befund ist jedoch im Licht der von Bungard und Lück beschriebenen Reaktivität empirischer Instrumente zu betrachten, wonach von wissenschaftlichen Befragungen immer auch ein Aufforderungscharakter ausgeht. Dieser bewirkt, dass Standpunkte erst in dem Moment entstehen, da die Probanden mit der Fragestellung eines Instruments konfrontiert werden. Solch ein Effekt spielt hier sehr wahrscheinlich auch eine Rolle. Vgl. Bungard/ Lück 1974.

<sup>3</sup> Jeweils in absteigender Reihenfolge

## Literatur

- Bahrds, Hans Paul (1994): Schlüsselbegriffe der Soziologie – Eine Einführung mit Lehrbeispielen. 6. Auflage (1. Aufl. 1984). München: C. H. Beck.
- Bungard, Walter & Lück, Helmut E. (1974): Forschungsartefakte und nicht-reaktive Messverfahren. Stuttgart: Verlag Teubner.
- Dalbert, Claudia (1996): Über den Umgang mit Ungerechtigkeit – Eine psychologische Analyse. Bern: Verlag Huber
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm & Jakobi, Jürgen (Hg.) (1991): Politische Sozialisation und Individualisierung. Weinheim: Juventa.

- Krüger, Heinz-Hermann & Reinhardt, Sybille u.a. (2002): Jugend und Demokratie – Politische Bildung auf dem Prüfstand. Eine quantitative und qualitative Studie aus Sachsen-Anhalt. Opladen: Leske und Budrich.
- Ludwig, Karl (1995): Development of the media in the nineties: What can we learn from the recent past? In: Winterhoff-Spurk, Peter (Ed.): Psychology of media in Europe – The State of art – Perspectives for the future. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 4–17
- Merton, Robert K. (1968): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, Fritz/ König, René (Hg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 67–88
- Neubauer, Georg u.a. (Hg.) (1992): Jugend im deutsch-deutschen Vergleich: die Lebenslage der jungen Generation im Jahr der Vereinigung. Neuwied: Luchterhand.
- Sander, Wolfgang (1998): Wahlanalyse und Wahlprognose. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung
- Sander, Wolfgang (2001): Politik entdecken – Freiheit leben: neue Lernkulturen in der politischen Bildung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag.
- Soeffner, Hans-Georg (1986): Emblematische und Symbolische Formen der Orientierung. In: Soeffner, Hans-Georg (Hg.): Sozialstruktur und soziale Typik. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag. S. 2–16
- Sünker, Heinz (1996): Informelle Gleichaltrigengruppen im Jugendalter und die Konstitution politischen Alltagsbewusstseins. In: Claussen, Bernhard & Geißler, Rainer (Hg.): Die Politisierung des Menschen – Instanzen der politischen Sozialisation. Ein Handbuch. Opladen: Leske und Budrich. S. 92–118
- Tillmann, Frank & Langer, Wolfgang (2000): Demokratische Vor-Laute. SchülerInnenwahl zum Bundestag '98 – Ein Test in Sachsen-Anhalt. Opladen: Leske und Budrich.
- Tillmann, Frank (2004): Das Politikverständnis ostdeutscher Jugendlicher – Ergebnisse empirischer Schülerstudien aus Sachsen-Anhalt. Diplomarbeit. Halle (Saale): MLU.
- Troltsch, Klaus (2006): Ausbildungsplätze – Zwischen Skylla und Charybdis – Möglichkeiten und Grenzen einer Erhöhung betrieblicher Ausbildungskapazitäten. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Bd. 35 Heft 1. Bielefeld. S.12–17
- Westle, Bettina (2006): "Wahlrecht von Geburt an" – Rettung der Demokratie oder Irrweg? In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 37. Jg., Heft 1. S. 96 – 114
- UNICEF IRC (2005): Child Poverty in Rich Countries 2005. Innocenti Report Card No.6. Florenz: UNICEF Innocenti Research Centre
- Weiß, Wolfgang W. (1981): Politische Sozialisationstheorien. In: Klingemann, Hans-Dieter & Kaase, Max (Hg.): Politische Psychologie. Politische Vierteljahresschrift der DVPW. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 32–57





## **Hineinwachsen in die Demokratie: Wie sich junge Menschen der Sphäre des Politischen nähern**

1.	Einleitung .....	137
2.	Politisches Interesse und politische Involvierung .....	138
2.1	Wichtigkeit von Politik als Lebensbereich .....	139
2.2	Interesse an Politik – Lebensalter, Geschlecht, Bildung und Migrationshintergrund .....	139
2.3	Information und Kommunikation über Politik .....	143
3.	Altersgruppen und Partizipation .....	144
3.1	Prosoziale Aktivitäten .....	145
3.2	Mitgliedschaft und Aktivität in traditionellen Organisationen, Vereinen und Verbänden .....	146
3.2.1	Mitgliedschaft und Aktivitäten der 16- bis 29-Jährigen .....	147
3.2.2	Vereinsaktivität der 12- bis 15-Jährigen .....	148
3.3	Informelle Gruppierungen: Bewertungen und Beteiligungsformen .....	150
3.4	Formen punktueller politischer Artikulation .....	153
3.4.1	Politische Aktivitätsformen der 16- bis 29-Jährigen .....	154
3.4.2	Politische Aktivitätsformen der 12- bis 15-Jährigen .....	157
3.5	Einflussfaktoren auf Partizipation .....	158
4.	Zusammenfassung .....	163

### **1. Einleitung**

Kindheit und Jugend sind eine Entwicklungsphase, in der Individuen auf dem Wege zu einer politischen Identität sind. Begünstigt durch die Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten, Informationen in den Medien sowie Erfahrungen in der Familie, in der Schule und in der Gleichaltrigengruppe findet im Jugendalter eine

zunehmende Auseinandersetzung mit politischen Themen und Möglichkeiten demokratischer Beteiligung statt. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass sich die Lebensphase Jugend weiter ausgedehnt hat. Die Bildungsbeteiligung ist angestiegen. Der Eintritt in den Arbeitsmarkt hat sich verzögert. Heirat und Familiengründung finden später statt. Damit hat sich auch die Selbstverortung auf der biographischen Achse Kindheit-Jugend-Erwachsenenalter verschoben: Weniger junge Frauen und Männer als noch vor etwa 15 Jahren schreiben sich selber den Status „erwachsen“ zu (vgl. Sardei-Biermann 2006). Eine Verlängerung der Jugendphase kann allerdings nicht als einfache Verlängerung eines „Schonraums“ vor dem eigentlichen Erwachsenenleben verstanden werden. Inzwischen reichen die Rückwirkungen der Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Sozialsysteme bis weit in die frühe Jugend hinein.

Bezogen auf das Hineinwachsen in die Demokratie lässt sich aus der Perspektive der sozialwissenschaftlichen Jugendforschung auf Basis neuer empirischer Daten zu folgenden Fragen detailliert Stellung nehmen: In welchem Maße nimmt das politische Interesse mit dem Alter zu? Mit wem wird über Politik gesprochen? Welche Informationsquellen werden genutzt? Welche Rolle spielt der Bildungsgrad? Wie verändert sich mit dem Heranwachsen die soziale und politische Partizipation? Welche Ressourcen fördern die Entwicklung hin zu politisch interessierten, kompetenten und aktiven Bürgerinnen und Bürgern? Inwieweit spielen regionale Faktoren, wie das Aufwachsen in westdeutschen bzw. ostdeutschen Bundesländern, noch eine Rolle für die Entwicklung politischer Beteiligungsformen bei der jungen Generation?

## **2. Politisches Interesse und politische Involvierung**

Wichtige Voraussetzung für eine gesellschaftliche und politische Beteiligung junger Menschen ist die Entwicklung darauf bezogener Motivationen und Interessen.<sup>1</sup> Zu den subjektiven Dispositionen junger Menschen, die das Ausmaß politischer Involvierung (der Hinwendung bzw. der Distanz zur Politik) beschreiben, gehört unter anderem das politische Interesse, das die Aufmerksamkeit und Neugier gegenüber politischen Belangen beschreibt und als eine wichtige Voraussetzung für politisches Engagement gilt. Mit dem Begriff der politischen Involvierung wird häufig zusätzlich die Verarbeitung politischer Informationen (vgl. Gabriel 1986: 179) sowie die soziale Komponente der politischen Gespräche (Inglehart 1989) verknüpft. Hierzu gehören die Nutzung verschiedener Medien (Bücher, Fernsehen, Zeitungen etc.), um sich über Politik zu informieren, sowie der soziale Aspekt, nämlich das Diskutieren über Politik mit Personen des persönlichen und sozialen Umfeldes. Diese beiden aktiven Aspekte verweisen angesichts alternati-

ver Zeitverwendungsmöglichkeiten in besonderem Maße auf den Stellenwert von Politik im alltäglichen Leben.

## **2.1 Wichtigkeit von Politik als Lebensbereich**

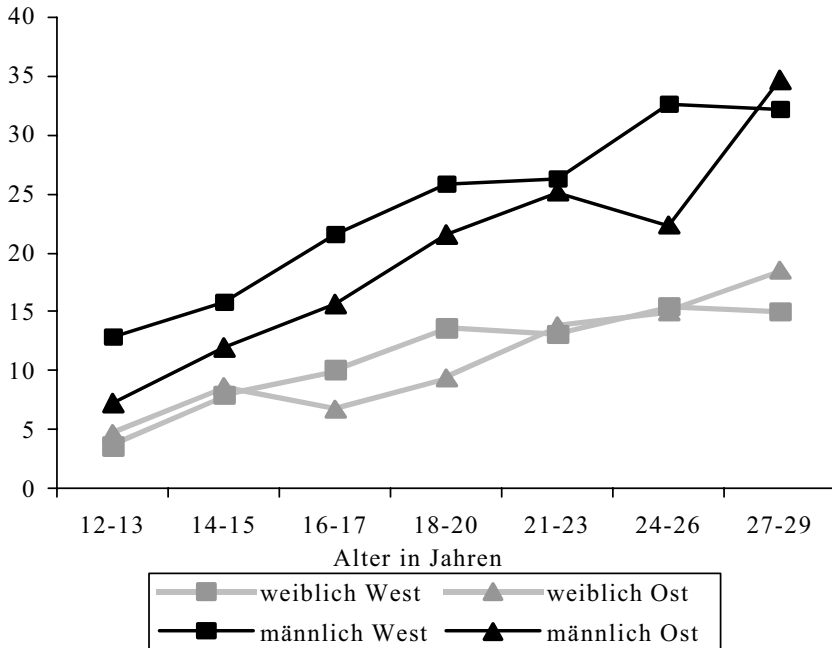
Die persönliche Bedeutsamkeit von Politik im Kontext privater Bereiche der Herkunft- und eigenen Familie sowie des schulischen und beruflichen Werdegangs werden anhand der Ergebnisse des DJI-Jugendsurvey dargestellt.<sup>2</sup> In allen drei Wellen des DJI-Jugendsurvey, die 1992, 1997 und 2003 jeweils durchgeführt worden sind, gehört Politik neben Kunst und Kultur sowie Religion zu den weniger bedeutsamen Lebensbereichen für junge Menschen in West und Ost.<sup>3</sup> Obwohl es seit 1992 bei verschiedenen Lebensbereichen zu Bedeutungszuwächsen gekommen ist, hat sich an der relativen Position der Politik kaum etwas geändert. Die subjektive Relevanz von Politik bleibt gegenüber den privaten Lebensbereichen wie Familie, Freundeskreis und Beruf eher nebensächlich. Während beim politischen Interesse deutliche Geschlechterdifferenzen zu beobachten sind, ergeben sich bei der Wichtigkeit von Politik als Lebensbereich bei jungen Frauen und Männern übereinstimmende Bewertungen und so gut wie keine Ost-West-Differenzen. In den Antworten der Befragten zeigen sich auch kaum Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen. Jedoch hat das Bildungsniveau, wie auch bei den weiteren Indikatoren der politischen Involvierung, einen Einfluss: Jugendliche und junge Erwachsene mit höherem Bildungsniveau schreiben dem Lebensbereich Politik mehr Bedeutung zu als diejenigen mit niedrigerem Bildungsniveau.

## **2.2 Interesse an Politik – Lebensalter, Geschlecht, Bildung und Migrationshintergrund**

Beim Thema Jugend und Politik geht es um Fragen der Alterseffekte innerhalb der Jugendphase, um den Einfluss der Geschlechtszugehörigkeit, des Bildungsniveaus sowie um Sozialisationsfaktoren wie beispielsweise den soziokulturellen Integrationsgrad, wie er im Migrationshintergrund zum Ausdruck kommen kann.

Aufmerksamkeit für politische Belange zu entwickeln, setzt eine gewisse Lebenserfahrung voraus. Übereinstimmend in allen drei Wellen zeigen sich dementsprechend deutliche Alterseffekte. Exemplarisch wird dies anhand der 3. Welle des Jugendsurvey 2003 in Abbildung 1 dargestellt.

Die jüngeren Altersgruppen, insbesondere die 12- bis 17-Jährigen, zeigen ein deutlich geringeres politisches Interesse als die höheren Altersgruppen.



Die Fragestellung lautet: "Wie stark interessierst du/interessieren Sie sich für Politik?" Von den Antwortvorgaben "sehr stark", "stark", "mittel", "wenig" und "überhaupt nicht" werden hier "sehr stark" und "stark" zusammengefasst dargestellt.

Abbildung 1: Starkes politisches Interesse\* nach Altersgruppen und Geschlecht, 2003 (in %)  
Quelle: Jugendsurvey 2003\*

Die geringere politische Interessiertheit der jüngeren Altersgruppen kann darauf zurückgeführt werden, dass das Verständnis für Politik das Ergebnis eines längeren Sozialisationsprozesses ist, in dessen Verlauf Jugendliche sich Wissen aneignen, zunehmend in öffentliche Räume hineinwachsen und schließlich Verantwortungsrollen im familiären, beruflichen und öffentlichen Bereich übernehmen. Abbildung 1 veranschaulicht darüber hinaus – über alle Altersgruppen – die etwas größere Politikdistanz von Mädchen und jungen Frauen sowie generell in den neuen Bundesländern.

Ein längerer Verbleib in Bildungsinstitutionen, d.h. der Erwerb höherer schulischer Bildung, begünstigt die Aufgeschlossenheit junger Menschen gegenüber der Politik. Politisches Interesse und Bildungsniveau hängen eng miteinander zusam-

men: 1992, 1997 und auch 2003 ist der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem starken politischen Interesse bei denjenigen mit Fachhochschulreife bzw. Abitur am größten und bei denjenigen mit Hauptschulabschluss und ohne Abschluss am kleinsten (vgl. Abbildung 2 für 2003).<sup>4</sup>

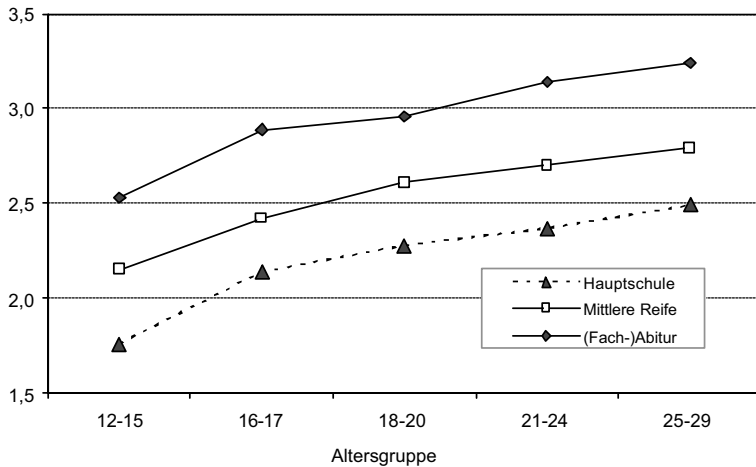


Abbildung 2: Mittelwert des politischen Interesses in verschiedenen Altersgruppen nach Bildungsniveau

Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Politisches Interesse: 5-stufige Skala von 1 = ‚überhaupt kein Interesse‘ bis 5 = ‚sehr starkes Interesse‘  
 Bildungsniveau: höchster erreichter, bei Schülern angestrebter Schulabschluss

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass ein hohes Bildungsniveau nicht zu einer Annäherung der politischen Interessiertheit von jungen Frauen und Männern führt. Wenn man im Jugendsurvey die Befragten danach unterscheidet, ob sie Fachabitur bzw. Abitur haben oder nicht, so sind die Geschlechterdifferenzen in der Gruppe der Höhergebildeten größer als in der Vergleichsgruppe. Zwar hat die Bildungsexpansion in der Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten zu einer Erhöhung des Niveaus an politischer Interessiertheit in der Bevölkerung geführt und qualifizierte Bildungswege unterstützen generell die Aufgeschlossenheit gegenüber Politik, aber diese Faktoren tragen offensichtlich eher zu einer verstärkten politischen Involvierung von Männern als von Frauen bei. Westle (2006), die in

einer Schülerbefragung zu ähnlichen Ergebnissen kommt, folgert daraus, „dass auch im außerschulischen Bereich nach wie vor eine geschlechtsspezifisch differente politische Sozialisation erfolgt“.

Auf der individuellen Ebene gibt es also deutliche Zusammenhänge zwischen Bildungsniveau und politischem Interesse. Angesichts der seit Beginn der 60er Jahre erfolgten Bildungsexpansion und des damit ausgelösten Anstiegs des durchschnittlichen Bildungsniveaus der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten stellt sich nun die Frage, wieso sich diese Prozesse nicht in einem stetigen Anwachsen des Niveaus politischer Interessiertheit niederschlagen. Nie et al. (1996) haben dies für die USA seit Beginn der 70er Jahre untersucht. Sie erklären diese paradoxe Entwicklung damit, dass durch die Bildungsexpansion zwar die Zugangschancen zu höheren Bildungsabschlüssen verbessert wurden, dies jedoch nicht – und in diesem Zusammenhang spielt auch die Entwertung von Bildungsqualifikationen eine Rolle – parallel zu einem erleichterten Zugang zu sozialen und politischen Statuspositionen führte. Hoffmann-Lange (2000) weist anhand einer Kohortenanalyse nach, dass jüngere Kohorten in der Bundesrepublik Deutschland ein niedrigeres politisches Interesse haben als ältere, und der Rückgang des politischen Interesses in der höchsten Bildungsgruppe (mit Abitur) am größten ist. Dies zeigt, „dass die Auswirkung der Bildungsexpansion offensichtlich durch einen *ceiling effect* konterkariert wird, d.h. mit zunehmender Bildungsexpansion nimmt die relative Bedeutung höherer Bildung für das politische Interesse ab“ (Hoffmann-Lange 2000: 53). Politikdistanz in Form eines niedrigen politischen Interesses ist nicht ausschließlich durch das individuelle Bildungsniveau erklärbar, sondern hier spielen auch andere Faktoren der Politikverdrossenheit eine Rolle, wie die Abnahme des Vertrauens in gesellschaftliche und politische Institutionen und in die Reaktionsbereitschaft des politischen Systems, auf die Wünsche und Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu reagieren (vgl. Gaiser/Gille/de Rijke/Sardei-Biermann 2005).

Das Ausmaß politischer Involvierung wird auch davon beeinflusst, ob junge Menschen, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben, als deutsche Staatsbürger volle politische Rechte beanspruchen können oder ob sie auf Grund einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit z.B. von der Teilnahme an Bundestags- und Landtagswahlen ausgeschlossen sind. Aber nicht nur die formale Staatsangehörigkeit, sondern auch die Dauer des Aufwachsens in Deutschland, d.h. ob die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihre Eltern in Deutschland geboren sind oder ob sie über Migrationserfahrungen verfügen, haben einen Einfluss auf die Kenntnisse der Institutionen und des demokratischen Systems in Deutschland. Einheimische<sup>5</sup> 16- bis 29-Jährige weisen im DJI-Jugendsurvey 2003 ein deutlich höheres Niveau an politischer Interessiertheit auf im Vergleich zu gleichaltrigen

Migrantenjugendlichen der 1. und 2. Generation.<sup>6</sup> Dabei erweisen sich insbesondere die Befragten der 1. Generation, die bereits 11 Jahre oder älter waren, als sie nach Deutschland kamen, als besonders distanziert gegenüber Politik. Nicht-deutsche Befragte sind zwar etwas geringer politisch interessiert als deutsche, aber die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für politische Involvierung ist gegenüber der Aufenthaltsdauer in Deutschland nachgeordnet.<sup>7</sup>

### 2.3 Information und Kommunikation über Politik

Neben der bisher betrachteten Einstellungsebene gegenüber der Politik ist für die politische Involvierung auf der Handlungsebene die aktive Kommunikation und Information von Interesse. Über die drei Wellen des DJI-Jugendsurvey lassen sich Gespräche der Befragten über Politik mit den Personengruppen „(Ehe-)Partner bzw. (Ehe-)Partnerin“, „Freunde und Bekannte“, „Mitschüler/Kommilitonen“ und „Arbeitskollegen“ vergleichen. Gespräche mit Freunden und Bekannten über Politik spielen eine beträchtliche Rolle. „Sehr oft“ und „oft“ führen solche Gespräche 46 Prozent der Befragten.<sup>8</sup> Fast gleich häufig führen junge Menschen Gespräche über Politik mit ihren Partnern oder Mitschülern/Kommilitonen. Mit Arbeitskollegen wird etwas weniger häufig über Politik diskutiert (39 Prozent). Die Bedeutung dieser Kommunikationsprozesse schwankt etwas über die Zeit. Betrachtet man die Ergebnisse für die in der 3. Welle zusätzlich aufgenommenen familiären Bezugspersonen als Gesprächspartner, so zeigt sich, dass mit dem Vater sehr viel häufiger politische Gespräche geführt werden (38 Prozent) als mit der Mutter (25 Prozent). Mit Geschwistern wird selten über Politik gesprochen (17 Prozent).

Ebenso wie beim politischen Interesse zeigen sich auch bei der Häufigkeit, mit der Gespräche über Politik mit verschiedenen Personen geführt werden, deutlich positive Zusammenhänge mit steigendem Bildungsniveau und Lebensalter. Eine Besonderheit in der alterstypischen Entwicklung stellt sich lediglich bei den diesbezüglichen Gesprächen mit den Eltern dar: Die Bedeutung solcher Gespräche steigt nur bis zum Alter von ca. Anfang 20 Jahren an und geht dann – wenn die jungen Menschen zunehmend selbständige Lebensformen eingehen und ins Erwerbsleben eintreten – zurück. Dann wird die Kommunikation über politische Themen mit Freunden und Bekannten wichtiger als die mit den Eltern.

Auch in der Kommunikation über Politik finden sich typische Geschlechterdifferenzen. Veranschaulicht wird dies mit Ergebnissen der 3. Welle bei den 16- bis 29-Jährigen: Männer führen häufiger Gespräche über Politik mit Freunden/Bekanntem (13 Prozentpunkte Differenz), mit Arbeitskollegen (14 Prozentpunkte Differenz), mit dem Vater (6 Prozentpunkte Differenz) und weniger häufig mit ihren Partnerinnen (11 Prozentpunkte Differenz).

Wie häufig sich junge Menschen über Politik informieren und dazu verschiedene Medien nutzen, wurde in der zweiten und dritten Welle des Jugendsurvey erfasst. Die am meisten genutzte Informationsquelle bleibt das Fernsehen und es gewinnt noch an Bedeutung. 2003 sagen 80 Prozent, dass sie das Fernsehen „sehr oft“ und „oft“ zur Information über Politik nutzen.<sup>9</sup> Die Zeitung erhält entsprechende Nennungen von 61 Prozent, das Radio folgt mit 52 Prozent. Wichtiger werden Gespräche und Diskussionen (um 8 Prozentpunkte); fast die Hälfte der Befragten (45 Prozent) informiert sich auf diesem Weg über Politik. Nur ca. ein Fünftel der Befragten nutzt das Internet, um sich über Politik kundig zu machen, aber trotzdem ist hier gegenüber 1997 ein starker Bedeutungsgewinn zu verzeichnen: der Anteil von Befragten, die noch nie das Internet zur Information über Politik genutzt haben, hat um 28 Prozentpunkte abgenommen.

Wichtige Einflussfaktoren für die Intensität der Nutzung der verschiedenen Medien, um sich über Politik zu informieren sind neben dem Bildungsniveau das Lebensalter und die Geschlechtszugehörigkeit. Für alle Informationsquellen gilt, dass ihre Bedeutung mit steigendem Bildungsniveau und mit dem Lebensalter wächst. Die – wenn auch kleinen – Geschlechterdifferenzen weisen auch bei dieser Frage in die Richtung einer etwas größeren Politikdistanz von Frauen.

Die hier vorgestellten Indikatoren der politischen Involvierung stellen nicht nur im theoretischen Sinne ein konsistentes Konstrukt dar, sie erweisen sich auch in empirischer Hinsicht als Einstellungen, die sehr eng miteinander zusammenhängen und auch in ihrer Verknüpfung über die Zeit stabil sind.<sup>10</sup> In übereinstimmender Weise zeigen sie, dass die wesentlichen Einflussfaktoren wie Alter, Geschlecht und Bildung im Zeitvergleich in gleichem Maße differieren und es hier zu einer weiteren Annäherung von West- und Ostdeutschland gekommen ist. Politische Involvierung ist insgesamt gesehen eine wichtige Voraussetzung für politische Partizipation, die im folgenden Abschnitt in ihrer Bedeutung für Jugendliche und junge Erwachsene beschrieben werden soll.

### **3. Altersgruppen und Partizipation**

Im diesem Abschnitt wird, differenziert nach Altersgruppen, zunächst das breite Spektrum prosozialer Aktivitäten dargestellt, anschließend die Mitgliedschaften in traditionellen Vereinen, Verbänden und Organisationen, weiterhin die Beteiligung bei informellen politischen Gruppierungen und schließlich die Bereitschaft und Aktivität im Spektrum unterschiedlichster Formen punktueller politischer Partizipation untersucht. Die entsprechende Frage wurde allen Altersgruppen der Untersuchungspopulation in identischem Wortlaut gestellt. Deshalb sollen zunächst die Ergebnisse hierzu dargestellt werden. Für alle anderen Fragen zur Partizipation



wurde das komplexere und ausführlichere Instrument der 16- bis 29-Jährigen in einer vereinfachten und gekürzten Version für die 12- bis 15- Jährigen angepasst. Deshalb wird in den diesbezüglichen Ergebnisdarstellungen zunächst auf die älteren und dann auf die jüngeren Altersgruppen eingegangen.<sup>11</sup>

### 3.1 Prosoziale Aktivitäten

Es geht hier um ein großes Spektrum von Tätigkeiten, die in der „Freizeit für soziale oder politische Ziele oder ganz einfach für andere Menschen“ ausgeübt werden. Die sehr breite Definition ermöglicht, auch ein soziales Engagement zu erfassen, das unabhängig von der politischen Zielbestimmung und der organisatorischen Verfasstheit gemeinschafts- bzw. gemeinwesenbezogen bzw. einfach mitmenschlich ist. Den Befragten wird dabei ein relativ großer Definitionsraum zur Selbsteinstufung als „gesellschaftlich aktiv“ und in der Zuordnung als „oft“ bzw. „gelegentlich“ gelassen.

<i>Aktivitäten* für...</i>	<i>12- bis 15-Jährige</i>			<i>16- bis 29-Jährige</i>		
	<i>oft</i>	<i>gelegentlich</i>	<i>nie</i>	<i>oft</i>	<i>gelegentlich</i>	<i>nie</i>
<i>Zusammenleben im Wohnort</i>	11	36	53	6	30	64
<i>Umwelt- und Tierschutz</i>	11	34	54	6	32	63
<i>Interessen Jugendlicher</i>	19	38	43	13	35	52
<i>Freizeitgestaltung Jugendlicher</i>	19	34	47	12	30	58
<i>Verbesserungen für Behinderte</i>	7	19	73	5	16	80
<i>Zusammenleben Ausländer-Deutsche</i>	14	31	55	8	24	68
<i>Sicherheit u. Ordnung am Wohnort**</i>				7	21	72
<i>arme Menschen</i>	8	31	60	6	30	63
<i>soziale/polit. Veränderungen in BRD</i>	3	14	83	2	18	80
<i>ältere Menschen</i>	13	40	47	10	37	53
<i>Menschen in armen Ländern</i>	10	33	57	4	27	69
<i>Pflege deutscher Kultur</i>	6	21	73	5	20	75
<i>andere Ziele, Gruppen</i>	11	32	58	8	29	63

\* Die Frage lautete: "Sind Sie in Ihrer Freizeit für soziale und politische Ziele oder ganz einfach für andere Menschen aktiv?"

\*\* Item nur für 16- bis 29-Jährige

Tabelle 1: Prosoziale Aktivitäten (in Prozent)  
Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Tabelle 1 zeigt, dass von mehr als der Hälfte der Befragten keinerlei der erfassten Aktivitäten ausgeübt wird, von etwa einem Drittel zumindest „gelegentlich“ und von etwa einem Zehntel „oft“. Besonders häufig sind sie auf Gleichaltrige bezogen: Etwa die Hälfte ist „für die Interessen von Jugendlichen, jungen Leuten“ aktiv und/oder „für eine sinnvolle Freizeitgestaltung Jugendlicher, junger Leute“. Auf die jugendbezogenen Aktivitäten folgen quantitativ solche mit im engeren Sinne sozialer sowie ökologischer Ausrichtung. Dabei geht es um „hilfsbedürftige ältere Menschen“, um den „Umwelt- und Tierschutz“, um „arme, sozial schwache Menschen“ und um ein „besseres Zusammenleben von Deutschen und Ausländern“. Einige sind auch an ihrem Wohnort „für ein besseres Zusammenleben“ und für „Sicherheit und Ordnung“ aktiv (letzteres Statement wurde nur den 16- bis 29-Jährigen vorgegeben). Auch „für die Menschen in den armen Ländern“ setzt sich rund ein Drittel zumindest gelegentlich ein, und etwa ein Fünftel „für die Verbesserung der Situation Behinderter“ und für die „Pflege deutscher Kultur und Tradition“ oder auch für „andere Ziele und Gruppen“. Die geringste Rolle spielt der Einsatz für „soziale und politische Veränderungen in Deutschland“. Insgesamt gesehen liegt der Schwerpunkt eindeutig bei Aktivitäten in der jugendlichen Lebenssphäre sowie für konkrete bedürftige Zielgruppen.

Naheliegender ist, dass jugendbezogene prosoziale Aktivitäten mit dem Alter abnehmen. Aber auch bei anderen Aktivitätsfeldern sind die Jüngeren vergleichsweise stärker vertreten: Tier- und Umweltschutz, Zusammenleben von Ausländern und Deutschen und Zusammenleben am Wohnort. Dies lässt sich wohl mit der stärkeren Integration in das Wohnumfeld erklären. Dass sie aber nicht nur hier, sondern auch bei der Unterstützung von „Menschen in den armen Ländern“ vergleichsweise aktiver sind, überrascht. Möglicherweise hat dies ebenso wie die generell größere Aktivität der Jüngeren mit entsprechenden inhaltlichen Impulsen und organisatorischen Unterstützungen durch die Schule (so auch Gensicke 2002, S. 200) oder auch mit Anregungen aus dem engen schulischen Gleichaltrigenzusammenhang zu tun. Auch viele Friedensdemonstrationen gegen den Irakkrieg waren ja Schülerdemonstrationen.

### **3.2 Mitgliedschaft und Aktivität in traditionellen Organisationen, Vereinen und Verbänden**

Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Organisationen, Vereinen und Verbänden bietet für Jugendliche und junge Erwachsene Möglichkeiten der Interessenrealisierung, der Kommunikation, der Identitätsentwicklung und der sozialen Vernetzung. Mitgliedschaft hat aber nicht nur auf dieser individuellen Ebene einen hohen Stellenwert, sondern auch auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene als Element der Systemintegration, weil die „Beteiligung an sozialen Aktivitäten allgemein als

eine wichtige Voraussetzung des Funktionierens moderner Gesellschaften“ betrachtet wird (van Deth 2001, S. 208). Mit der ersten Welle des DJI-Jugendsurvey 1992 wurde ein Konzept zur Erfassung von Mitgliedschaft und Aktivität entwickelt, das auch 1997 und 2003 eingesetzt wurde. Anhand einer Listenvorgabe wurde zunächst die Vereinsmitgliedschaft erfragt und dann in einer anschließenden Frage die Aktivität. Auf dieser Grundlage lassen sich dann jeweils zusammenfassende Indikatoren bilden, die insofern besonders aussagekräftig sind, weil sie durch die umfangreiche Listenvorgabe und die Möglichkeit, auch sonstige Mitgliedschaften bzw. Aktivitäten zu ergänzen, sicherstellen, dass verbandliches Engagement vollständig erfasst und gleichzeitig auch die Gruppen der Nichtmitglieder bzw. der Passiven identifizierbar werden.

### **3.2.1 Mitgliedschaft der 16- bis 29-Jährigen**

Aus der Tabelle 2 sind die Mitgliedschaftsquoten bei den 16- bis 29-Jährigen im Einzelnen bezogen auf die Verbände, und zusammenfassend die Mitgliedschaft der Befragten in mindestens einer Organisation ersichtlich. Der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Mitglieder in den jeweiligen unterschiedlichen Vereinen, Verbänden oder Organisationen sind, ist niedrig: Die Mitgliedschaftsquote liegt außer bei den Sportvereinen (35 Prozent) unter 10 Prozent. Zwischen 9 Prozent und 5 Prozent liegt sie bei den Heimat- und Bürgervereinen, bei den Gewerkschaften, bei den sonstigen geselligen, kulturellen und anderen Vereinen, bei den kirchlichen Vereinen sowie bei den Jugend- und Studentenverbänden. Auch wenn also die einzelnen Vereine jeweils nur geringe Anteile der jungen Bevölkerung erreichen, muss doch gesehen werden, dass sie insgesamt gesehen in ihrer pluralen Vielfalt 55 Prozent der jungen Menschen als Mitglieder erreichen und für 49 Prozent aktive Betätigung im verbandlichen Rahmen ermöglichen (vgl. Tabelle 2).

Die Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern sind erheblich: In mindestens einer Organisation Mitglied sind in den neuen Bundesländern nur 42 Prozent, gegenüber 58 Prozent in den alten. Noch deutlicher sind die Ost-West-Unterschiede bei zweifacher sowie drei- und mehrfacher Mitgliedschaft: diese sind in den alten Bundesländern etwa doppelt so hoch wie in den neuen.

Dass es in den neuen Bundesländern weniger Organisationsmitglieder gibt, liegt möglicherweise einerseits an der geringeren Verbreitung dieser Vereinigungen, Verbände und Organisationen, sowie andererseits an gewissen Vorbehalten gegenüber diesen Institutionen.

<b>Mitgliedschaften*</b>	<i>West</i>	<i>Ost</i>	<i>weibl.</i>	<i>männl.</i>	<i>ges.</i>
<i>Gewerkschaften</i>	8	6	5	11	8
<i>Berufsverbände</i>	4	3	3	4	3
<i>politische Parteien</i>	2	1	1	2	2
<i>kirchliche/religiöse Vereine und Verbände</i>	8	5	8	7	7
<i>Wohlfahrtsverbände</i>	1	0	1	1	1
<i>Heimat- u. Bürgervereine</i>	10	6	5	13	9
<i>Jugend- und Studentenverbände</i>	5	4	4	5	5
<i>Sportvereine</i>	38	23	29	42	35
<i>sonstige gesellige Vereinigungen</i>	9	5	6	11	8
<i>Bürgerinitiativen</i>	1	0	1	1	1
<i>andere Vereine/Verbände</i>	9	7	9	9	9
<b>Mitglied in mindestens einer Organisation</b>	<b>58</b>	<b>42</b>	<b>48</b>	<b>62</b>	<b>55</b>

Tabelle 2: Mitgliedschaftsquoten in traditionellen Organisationen und Verbänden nach West/Ost und Geschlecht (in Prozent) – 16- bis 29-Jährige –  
Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Die Mitgliedschaft in den Verbänden, Vereinen und Organisationen ist deutlich geschlechtsspezifisch geprägt; insbesondere bei den Sport- und bei den Heimatvereinen sind es überwiegend männliche Jugendliche und junge Erwachsene, die Mitglieder sind und sich beteiligen. Insgesamt sind Mitgliedschaftsquote und der Umfang entsprechender Aktivitäten bei männlichen Befragten höher.

Hinsichtlich der Alterseffekte zeigt sich, dass bei denjenigen Organisationen, bei denen die Mitgliedschaft in Zusammenhang mit der Integration in die Arbeitsgesellschaft steht (Gewerkschaften, Berufsverbände) mit zunehmendem Alter die Beteiligungsquote steigt (stärker ausgeprägt bei den jungen Männern). Demgegenüber geht im Bereich der sportlichen und der dezidiert jugendbezogenen Verbände die Beteiligung mit zunehmendem Alter zurück. Die übrigen Verbände können weitgehend auch über die Altersgruppen hinweg ihren einmal gewonnenen Mitgliederstamm erhalten.

### 3.2.2 Vereinsaktivität der 12- bis 15-Jährigen

Auch an die Altersgruppe der 12- bis 15-Jährigen wurde die Frage zur Beteiligung in Organisationen, Verbänden, Vereinen gestellt (vgl. Tabelle 3). Es wurde allerdings – anders als bei den Älteren – nicht die formale Mitgliedschaft, sondern direkt die Aktivität erhoben. Die Frage lautete: „Ich lese dir jetzt einige Vereine und Verbände vor, sage mir bitte jeweils, ob du dort aktiv bist.“ Das vorgegebene Spektrum war an die Altersgruppe angepasst. In den Ergebnissen manifestiert sich

eine ganz ähnliche Struktur wie bei den älteren Befragten: Mit Abstand an erster Stelle stehen die Sportvereine (57 Prozent), es folgen Kirchengemeinden und kirchlichen Jugendgruppen (23 Prozent) sowie Heimat- und Bürgervereine (10 Prozent). Mädchen beteiligen sich außer im kirchlichen Bereich weniger als Jungen. Der Umfang der Beteiligung ist im Westen größer als im Osten. Betrachtet man diejenigen, die mindestens in einem Verein als Mitglied aktiv sind, so zeigt sich, dass dies für 75 Prozent in den alten und 59 Prozent in den neuen Bundesländern gilt. Geschlechtsspezifische Differenzen von etwa 10 Prozentpunkten finden sich dabei in beiden Landesteilen. Insgesamt sind in mindestens einem Verein 77 Prozent der Jungen und 67 Prozent der Mädchen aktiv. Beim Vergleich der jüngeren mit der älteren Befragtenpopulation zeigt sich, selbst wenn man die offenere Frageformulierung in Rechnung stellt, das bekannte Phänomen, dass sich in Sport- und kirchlichen Vereinen die jüngeren Altersgruppen stärker finden.

<i>Aktiv in Vereinen*</i>	<i>West</i>	<i>Ost</i>	<i>weibl.</i>	<i>männl.</i>	<i>gesamt</i>
<i>Sportvereine</i>	61	43	51	65	57
<i>politische Jugendorganisation</i>	2	1	1	1	1
<i>Kirchengemeinde, kirchliche Jugendgruppe</i>	25	12	25	21	23
<i>Heimat- u. Bürgervereine</i>	10	7	8	11	10
<i>sonstige Jugendgruppe, -organisation</i>	8	6	8	6	7
<i>andere Vereine/Verbände</i>	13	10	14	11	13
<i>aktiv in mindestens einem Verein</i>	75	59	67	77	72

\* Die Frage lautete: "Ich lese dir jetzt einige Vereine und Verbände vor, sage mir bitte jeweils, ob du dort aktiv bist."

Tabelle 3: Aktivität in traditionellen Vereinen und Verbänden nach West/Ost und Geschlecht  
(in Prozent) 12- bis 15-Jährige  
Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Insgesamt lässt sich zur Beteiligung bei traditionellen Vereinen, Verbänden und Organisationen festhalten: Jungen und junge Männer sind in solchen Zusammenhängen häufiger involviert. Die gegebenen Strukturen und Verfahrensweisen unterstützen wohl immer noch Prozesse der Geschlechtersegregation, die dazu führen, dass Mädchen und junge Frauen hier weniger vertreten sind. Alterseffekte im Sinne einer mit dem Älterwerden abnehmenden Aktivität werden nur bis zum 21. Lebensjahr deutlich. Das Bildungsniveau als Indikator für kulturelles Kapital hat einen entscheidenden Einfluss auf das Ausmaß, in dem sich junge Menschen in Vereinen oder Verbänden engagieren. Nimmt man die niedrige, mittlere und höchste Schulabschlussgruppe, so ergeben sich mit steigender Bildung Beteili-

gungsunterschiede von jeweils ca. 10 Prozentpunkten. Auch der Erwerbsstatus ist nicht unwichtig: Rund die Hälfte derer, die in Schule, Studium oder Beruf sind, aber nur rund ein Drittel der nicht Erwerbstätigen oder Arbeitslosen sind aktive Mitglieder. Im Bildungswesen oder im Erwerbsleben integriert zu sein, verbindet sich also auch mit stärkerer Einbindung in soziale Netze der Vereine und Verbände. Im Ost-West-Vergleich zeigt sich, dass es die schwächere Etabliertheit dieser Institutionen in den neuen Bundesländern mit sich bringt, dass auch die jüngeren Altersgruppen diese Gelegenheitsstruktur sozialer Teilhabe hier weniger nutzen als in den alten Bundesländern.

### **3.3 Informelle Gruppierungen: Bewertungen und Beteiligungsformen**

Die von ihren Ursprüngen her als Neue Soziale Bewegungen bezeichneten politischen Gruppierungen thematisieren spezifische soziale, politische und ökologische Probleme, häufig mit Mitteln des öffentlichen Protests. Sie besitzen einerseits ein gewisses Maß an Kontinuität und bilden eigene Organisationsformen aus, gehen somit über punktuelle politische Aktionen hinaus, grenzen sich aber andererseits von in ihrem Sinne erstarrten und formal rationalisierten Großorganisationen wie Parteien oder Gewerkschaften ab und können alternative Formen von politischer Partizipation ermöglichen. Die Besonderheit solcher Gruppen liegt in der Unmittelbarkeit der sozialen Beziehungen zwischen ihren „Mitgliedern“ und in der „projektorientierten Mobilisierung“, die sich von den klassischen Mustern langer, sozialstrukturell verankerter Bindung in Großorganisationen unterscheidet (Brand 1992, Raschke 1985, Roth/Rucht 2002). Aufgrund ihrer Inhalte, Ziele, Aktionsorientierung und flexiblen Beteiligungsmöglichkeiten wird solchen Gruppierungen gerade bei jungen Menschen eine hohe Anziehungskraft zugeschrieben. Inwieweit, in welchen Differenzierungen und mit welchen Entwicklungstrends dies zutrifft, soll im Folgenden empirisch analysiert werden.

Im DJI-Jugendsurvey wurde in allen drei Wellen nach Kenntnis von, Einstellung gegenüber und Beteiligung an solchen informellen Gruppierungen gefragt (vgl. Tabelle 4). Den Gruppen, die den Neuen Sozialen Bewegungen zuzurechnen sind, wird von jungen Menschen viel Sympathie entgegengebracht. Dabei liegen Umweltschutzgruppen, Friedensinitiativen und Menschenrechtsgruppen auf den ersten Rangplätzen und etwa gleich hoch die Tierschutzinitiativen. Dann folgen mit etwas Abstand Dritte-Welt-Initiativen, Selbsthilfegruppen und Initiativen in der Region, dem Stadtteil, der Nachbarschaft. Etwa ein Drittel bezieht sich positiv auf Frauen-/Männergruppen und Kernkraftgegner. Neueren Initiativen, die sich kritisch mit Globalisierungsentwicklungen auseinandersetzen, wie z.B. Attac, ist es trotz häufiger Präsenz in Öffentlichkeit und Medien nur bei einem Fünftel der

Befragten gelungen, positive Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und sie sind es auch, die im Vergleich zu allen anderen noch am wenigsten bekannt sind. Gleichzeitig werden sie ebenso wie die Kernkraftgegner von einem Sechstel der Befragten abgelehnt, ein Ausmaß an Negativbewertung, das keine der anderen Gruppierungen auch nur annähernd erfährt.

<i><b>Informelle Gruppierungen*</b></i>	<i>finde gut, arbeite mit</i>	<i>finde gut, besuche ab und zu Treffen</i>	<i>finde gut, mache nicht mit</i>	<i>finde weder gut noch schlecht</i>	<i>lehne ab</i>	<i>kenne nicht</i>
<i>Umweltschutzgruppen</i>	1	6	77	12	1	2
<i>Friedensinitiativen</i>	1	7	76	13	1	3
<i>Anti-AKW-Initiativen</i>	0	1	35	36	17	10
<i>Selbsthilfegruppen</i>	1	2	65	22	3	7
<i>Frauen-/Männergruppen</i>	0	2	35	40	7	16
<i>Dritte-Welt-Initiativen</i>	1	5	66	17	4	7
<i>Menschenrechtsgruppen</i>	1	3	74	15	2	5
<i>Stadtteil-/Nachbarschafts-/regionale Initiativen</i>	1	7	47	26	2	16
<i>Tierschutzinitiativen</i>	2	7	74	13	1	2
<i>Globalisierungskritiker (z.B. Attac)</i>	0	1	18	29	16	36
<i>aktiv** in mind. einer Gruppe</i>	26					
<i>aktiv** in mind. einer NSB-Gruppe (ohne Tierschutzinitiativen)</i>	24					

\* Die Frage lautete: „In unserer Gesellschaft gibt es neben Organisationen mit fester Mitgliedschaft auch weniger fest organisierte Gruppierungen oder Bewegungen, die man gut finden und in denen man auch gut mitarbeiten kann. ...Sagen Sie mir zu jeder Gruppe, ob Sie diese gut finden, ob Sie dort mitmachen oder ob Sie diese ablehnen.“

\*\*Aktiv: „finde gut, arbeite mit“ oder „finde gut, besuche ab und zu Treffen“.

Tabelle 4: Einstellungen zu und Aktivität in informellen Gruppierungen (Zeilenprozent)

– 16- bis 29-Jährige –

Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Unentschiedenheit in der Beurteilung bezieht sich auch auf diese beiden Gruppierungen in hohem Maße, übertroffen nur von Einschätzungen der Frauen- bzw. Männergruppen.

Die tatsächliche Beteiligung, wie sie einerseits in aktiver Mitgestaltung und andererseits im Besuch von Treffen zum Ausdruck kommt, liegt bei maximal knapp einem Zehntel, bezogen auf eine Initiative/Gruppierung. Dies gilt auch für die am häufigsten positiv bewerteten Gruppen, also die mit ökologischen und pazifistischen oder humanitären Zielsetzungen. In mindestens einer der erfassten Gruppen ist aber immerhin fast ein Viertel aktiv. Die jungen Ostdeutschen haben nahezu die gleichen Einstellungs- und Aktivitätsmuster bezüglich solcher Gruppierungen wie die jungen westdeutschen – die Beteiligung ist im Westen nur unwesentlich höher (24 Prozent gegenüber 21 Prozent, vgl. Tabelle 8). Geschlechtsspezifische Unterschiede und Bildungseffekte zeigen sich bei den Umweltschutz-, Menschenrechts- und Selbsthilfegruppen sowie den Friedens- und Drittwelt-Initiativen: Weibliche Befragte und Befragte mit höheren Bildungsabschlüssen (bzw. -aspirationen) bringen ihnen mehr Unterstützung entgegen. Umgekehrt wird deutlich, dass bei niedrigerem Bildungsniveau auch eine höhere Unsicherheit und Ambivalenz in der Einschätzung solcher Gruppen existiert. Beim zusammenfassenden Indikator zeigt sich eine etwas höhere Aktivität bei den weiblichen 16- bis 29-Jährigen (26 Prozent gegenüber 21 Prozent). Bildungseffekte sind zwischen unteren und mittleren Bildungsgruppen schwach und werden erst ab dem Abitur deutlich (18 Prozent bzw. 20 Prozent bzw. 30 Prozent). Die Vielfalt der Themen und der möglichen Beteiligungsformen bei den informellen Gruppierungen bringt offensichtlich mit sich, dass je nach Alter, Lebensphase und Lebenslage spezifische Partizipationsgelegenheiten gegeben sind, sodass sich kaum Alterseffekte zeigen.

Die Frage nach der Beurteilung von und Beteiligung an den weniger fest organisierten Gruppen wurde auch an die 12- bis 15-Jährigen gestellt. Das Antwortmodell war dabei vereinfacht und die Liste der Gruppen reduziert. Sie umfasste Umweltschutzgruppen, Friedensgruppen, Dritte-Welt-Gruppen, Menschenrechtsgruppen, regionale Gruppen, Tierschutzgruppen und Globalisierungskritiker (vgl. Tabelle 5). Die Ergebnisse zeigen in etwa das gleiche Muster wie bei den Älteren. Nicht überraschend ist der durchgängig geringere Bekanntheitsgrad bei den Jüngeren. Deutlich hervorzuheben ist aber die Nichtkenntnis von Attac (72 Prozent) und dass ein Drittel weder Menschenrechts-, Dritte Welt-, regionale, Stadtteil oder Nachbarschaftsgruppen kennt.



	<i>finde gut und mache mit</i>	<i>finde gut, mache nicht mit</i>	<i>finde weder gut noch schlecht</i>	<i>lehne ab</i>	<i>kenne nicht</i>
<b>Informelle Gruppierungen*</b>					
<i>Umweltschutzgruppen</i>	5	73	15	3	5
<i>Friedensgruppen</i>	3	66	18	2	11
<i>Dritte-Welt-Gruppen</i>	3	41	18	7	32
<i>Menschenrechtsgruppen</i>	1	46	18	4	31
<i>Stadtteil-/Nachbarschafts-/ regionale Gruppen</i>	3	28	30	5	34
<i>Tierschutzgruppen</i>	6	77	11	2	4
<i>Globalisierungskritiker (z.B. Attac)</i>	0	6	15	7	72
<i>aktiv in mind. einer Gruppe</i>	14				
<i>aktiv in mind. einer NSB-Gruppe (ohne Tierschutzgruppen)</i>	12				

\* Die Frage lautete: „In unserer Gesellschaft gibt es neben Vereinen und Verbänden auch weniger fest organisierte Gruppen, die man gut finden und in denen man auch gut mitarbeiten kann. ...Sage mir zu jeder Gruppe, ob du diese gut findest und du dort mitmachst oder ob du diese ablehnst.“

Tabelle 5: Einstellungen zu und Aktivitäten in informellen Gruppierungen (Zeilenprozent)  
– 12- bis 15-Jährige –

Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

### 3.4 Formen punktueller politischer Artikulation

Die Formen und Arten, in denen sich junge Menschen ins politische Geschehen einmischen, wie ein solches Verhalten normativ bewertet und mit welchen Kategorien es wissenschaftlich beschrieben wird, sind vielfältig und verändern sich. Als heute gängige Definition kann die folgende gelten: „Unter politischer Beteiligung werden in der Regel jene Verhaltensweisen von Bürgern verstanden, die sie alleine oder mit anderen freiwillig mit dem Ziel unternehmen, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen“ (Kaase 2002, S. 350). Die Taxonomien der empirischen Forschung verdeutlichen den Wandel und die Erweiterung des Spektrums von Partizipationsformen. Bis Anfang der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde unter politischer Partizipation primär die Teilnahme an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen im Rahmen institutionalisierter Beteiligungsformen wie Wahlen und Parteien verstanden. Für die vergleichende Analyse der politischen Beteiligung in fünf Demokratien (Barnes/Kaase 1979)

wurde dann zwischen unkonventioneller und konventioneller Partizipation differenziert. Später wurde eine weitere Unterscheidung vorgeschlagen: Staatsbürgerrolle, problemspezifische Partizipation, parteiorientierte Partizipation, ziviler Ungehorsam, politische Gewalt (Uehlinger 1988). Im DJI-Jugendsurvey wurde in allen drei Wellen das gesamte Spektrum erhoben.

Im Folgenden werden die Aktivitäten und die Bereitschaft dazu im Einzelnen dargestellt. Einerseits hängen die tatsächlich ausgeübten Aktivitäten von Gelegenheitsstrukturen, situativen Faktoren und der Aktualität von politischen Themen ab; andererseits zeigt die Handlungsbereitschaft einstellungsbetonte Verhaltensneigungen und vermittelt damit ein Bild für potentiell Verhalten. Der Vergleich zwischen Bereitschaft und tatsächlichem Handeln verdeutlicht, dass mit ersterer eher Einstellungskomponenten oder auch Zustimmungen erfasst werden, sowie auch (möglicherweise bisher) fehlende Gelegenheiten für konkretes Handeln als Mitmachen. Die Differenzen zwischen den Werten für Bereitschaft und für tatsächliches Handeln sind deshalb zumeist beträchtlich.

### **3.4.1 Politische Aktivitätsformen der 16- bis 29-Jährigen**

Die Beteiligung an Wahlen steht mit Abstand an erster Stelle der Partizipationsformen, zu denen Bereitschaft bekundet wird (vgl. die ersten drei Spalten von Tabelle 6). Von nahezu allen jungen Menschen wird offensichtlich das Wählen als die wichtigste und selbstverständlichste Form demokratischer Beteiligung und politischer Einflussnahme angesehen (92 Prozent). Demgegenüber spielen „absichtliches Nichtwählen“ als Protestsignal sowie die Wahl einer extremen Partei nur eine geringe Rolle (15 Prozent bzw. 9 Prozent).

Die Beteiligung an Unterschriftensammlungen steht an zweiter Stelle der in Betracht gezogenen Partizipationsformen (80 Prozent), gefolgt von der Bereitschaft, sich an genehmigten Demonstrationen zu beteiligen (60 Prozent), in einem Mitbestimmungsgremium im Betrieb, in der Schule, in der Ausbildungsstätte mitzuarbeiten (54 Prozent), sich in öffentlichen Versammlungen an Diskussionen zu beteiligen (46 Prozent) oder bei gewerkschaftlich beschlossenen Streiks mitzumachen (41 Prozent). Auch politisch motivierte Mitarbeit in einer Bürgerinitiative kann sich gut ein Drittel (35 Prozent) vorstellen. Knapp ein Drittel (31 Prozent) würde auch, um politisch Einfluss zu nehmen, Briefe oder Mails direkt an politisch Verantwortliche oder an Zeitungen, Hörfunk oder das Fernsehen schreiben. Andere institutionalisierte Partizipationsformen wie die aktive Mitarbeit in einer Partei, in einer anderen politischen Gruppierung oder die Übernahme eines politischen Amtes finden sich demgegenüber weniger im Verhaltensrepertoire junger Menschen. Noch seltener ist die Bereitschaft zu politischen Aktionen, die sich an der Legalitätsgrenze bewegen: Während sich die Teilnahme an Boykottaktionen

noch 25 Prozent der Befragten vorstellen können, gilt solches für weniger als 10 Prozent bei der Besetzung von Häusern, Fabriken, Ämtern, bei „wilden“ Streiks oder politischen Aktionen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Sachen oder Personen dabei Schaden nehmen könnten.

Ost-West-Unterschiede (tabellarisch nicht ausgewiesen) gibt es dahingehend, dass beispielsweise die Mitarbeit in einer Partei oder die Übernahme eines politischen Amtes von den jungen Menschen in den neuen Bundesländern um etwa 5 Prozentpunkte seltener erwogen wird als von denen in den alten und dass auch bei unverbindlicheren Formen (Briefen/Mails an Politiker) gegenüber einem Drittel in den alten Bundesländern dazu nur ein Viertel in den neuen bereit ist. Schwächer ist der Ost-West-Unterschied in Bezug auf das Schreiben von (Leser-)Briefen zu politischen oder gesellschaftlichen Themen an eine Zeitung, den Rundfunk oder das Fernsehen (erwogen im Westen von 32 Prozent der Befragten, im Osten von 25 Prozent) und ähnlich bezüglich der Vorstellung, eine Partei/Bürgerinitiative/politische Gruppierung mit Geldspenden zu unterstützen (erwogen von 25 Prozent in den alten und 19 Prozent in den neuen Bundesländern).

Parteiarbeit und politische Ämter sind in beiden Landesteilen eher „Männersache“. Die Anteilswerte junger Frauen liegen hier rund zehn Prozentpunkte niedriger. Bei anderen konventionellen Formen politischer Artikulation – wie Geld für politische Zwecke zu spenden oder sich mit Briefen an Politiker oder die Medien zu richten – spielen dagegen Geschlechtsunterschiede keine Rolle.

Geschlechtsspezifische Unterschiede sind auch bei den unkonventionellen Partizipationsformen gering. Selten werden Aktivitäten, mit denen die Grenzen der Legalität überschritten werden könnten, in Betracht gezogen, dann aber eher von männlichen als von weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die verschiedenen punktuellen, themenbezogenen Formen politischer Artikulation werden häufig genutzt (vgl. die letzten drei Spalten von Tabelle 6). Bundesweit haben sich knapp zwei Drittel an Unterschriftensammlungen beteiligt, etwa ein Drittel hat an einer genehmigten Demonstration, etwa ein Viertel an einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung teilgenommen. Deutlich ist dabei aber die Diskrepanz zwischen Handlungsbereitschaft und tatsächlichem Verhalten: Während beispielsweise etwa vier Zehntel der Befragten sich einem gewerkschaftlich organisierten Streik anschließen und gut ein Drittel in einer Bürgerinitiative mitmachen würden, haben sich nur 5 Prozent an solchen Aktivitäten beteiligt. Weniger als ein Zehntel der 16- bis 29-Jährigen hat sich schon einmal durch Briefe an Zeitungen oder Politiker oder durch Spenden in den politischen Prozess eingeschaltet oder sich an Boykottaktionen oder nicht genehmigten Demonstrationen beteiligt.

	<b>Bereitschaft*</b>			<b>Aktivität**</b>		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
<i>Beteiligung an Wahlen***</i>	92	92	92	79	80	80
<i>absichtliches Nichtwählen***</i>	14	16	15	9	10	10
<i>Wahl einer extremen Partei***</i>	6	11	9	2	5	4
<i>Briefe/Mails an Politiker schreiben</i>	32	29	31	8	9	8
<i>Teilnahme an öffentl. Diskussionen</i>	46	46	46	20	25	23
<i>politisches Amt übernehmen</i>	14	19	16	1	2	2
<i>Mitarbeit in Mitbestimmungsgremium in Betrieb, Schule, Ausbildungsstätte</i>	55	54	54	26	28	27
<i>Schreiben von Leserbriefen</i>	32	29	31	7	8	7
<i>aktive Parteiarbeit</i>	16	22	19	1	3	2
<i>Mitarbeit in Bürgerinitiative</i>	37	33	35	5	5	5
<i>in anderer polit. Gruppierung mitmachen</i>	15	19	17	2	4	3
<i>Spenden für politische Zwecke</i>	23	24	23	7	7	7
<i>sich an Unterschriftensammlg. beteiligen</i>	81	78	80	61	58	60
<i>Teilnahme an genehmigter Demonstration</i>	60	60	60	32	33	32
<i>Teilnahme an nicht genehmigter Demonstration</i>	17	24	21	6	9	7
<i>Teilnahme an gewerkschaftlichem Streik</i>	38	44	41	3	7	5
<i>Hausbesetzung</i>	7	9	8	1	1	1
<i>Beteiligung an wildem Streik</i>	6	8	7	1	1	1
<i>Teilnahme an Aktionen mit möglicher Sachbeschädigung</i>	2	6	4	2	4	3
<i>Teilnahme an Aktionen mit möglichem Personenschaden</i>	4	8	6	1	3	2
<i>Beteiligung an einem Boykott</i>	20	30	25	7	11	9

\* Die Frage lautete: "Angenommen, Sie möchten politisch in einer Sache, die Ihnen wichtig ist, Einfluss nehmen bzw. Ihren Standpunkt zur Geltung bringen. Welche der Möglichkeiten auf dieser Liste kommen für Sie in Frage, und welche nicht?"

\*\* Die Frage lautete im Anschluss an die nach den Bereitschaften: "Bitte gehen Sie alle Möglichkeiten nochmals durch. Was davon haben Sie schon gemacht, was davon haben Sie noch nicht gemacht?"

\*\*\* Für diese Items wurden bei den Aktivitäten nur die 18- bis 29-Jährigen berücksichtigt.

Abbildung 6: Politische Partizipation – Bereitschaft und Aktivität nach Geschlecht  
(in Prozent) 16- bis 29-Jährige  
Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

### 3.4.2 Politische Aktivitätsformen der 12- bis 15-Jährigen

Eine gekürzte und adaptierte Frage zu Bereitschaft und Partizipationshandeln im Rahmen punktueller Aktivitäten wurde auch an die 12- bis 15-Jährigen gestellt (vgl. Tabelle 7). Folgende Möglichkeiten wurden dabei angesprochen: Briefe/ Mails an Politiker und Politikerinnen schreiben, in einem Mitbestimmungsgremium in der Schule, in der Gemeinde oder Stadt mitarbeiten, Briefe/Mails an eine Zeitung, den Rundfunk oder das Fernsehen schreiben, in die Jugendorganisation einer Partei eintreten und dort mitarbeiten, für einen guten Zweck Geld spenden, sich an einer Unterschriftensammlung beteiligen, Teilnahme an einer Demonstration.

Auffallend ist, dass bei allen Partizipationsformen die Beteiligungsbereitschaft bei den Mädchen größer ist als bei den Jungen. Dies gilt sogar auch für die Mitarbeit in der Jugendorganisation einer Partei; nur hierbei ist dann aber die tatsächliche Aktivität bei den Jungen häufiger als bei den Mädchen.

	<i>Bereitschaft*</i>			<i>Aktivität**</i>		
	<i>weibl.</i>	<i>männl.</i>	<i>ges.</i>	<i>weibl.</i>	<i>männl.</i>	<i>ges.</i>
<i>Briefe/Mails an Politiker schreiben</i>	37	26	31	5	3	4
<i>Mitarbeit in Mitbestimmungsgremium in Schule, Gemeinde oder Stadt</i>	55	41	48	19	14	17
<i>Schreiben von Leserbriefen/Mails</i>	46	30	38	9	6	7
<i>Mitarbeit in Jugendorganisation einer Partei</i>	25	16	20	1	2	2
<i>Spenden für einen guten Zweck</i>	80	65	72	51	39	45
<i>sich an Unterschriftensammlung beteiligen</i>	83	73	78	48	39	44
<i>Teilnahme an einer Demonstration</i>	50	39	45	23	15	19

\* Die Frage lautete: "Angenommen, du möchtest in einer Sache, die dir wichtig ist, deinen Standpunkt politisch vertreten. Welche der Möglichkeiten auf dieser Liste kommen für dich in Frage, und welche kommen für dich nicht in Frage?"

\*\* Die Frage lautete: "Bitte gehe alle Möglichkeiten nochmals durch. Was davon hast du schon gemacht, was davon hast du noch nicht gemacht?"

Tabelle 7: Politische Partizipation – Bereitschaft und Aktivität nach Geschlecht  
(in Prozent) 12- bis 15-Jährige  
Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Ost-West-Unterschiede sind meist nur schwach ausgeprägt, allenfalls scheinen Demonstrationen und Unterschriftensammlungen im Osten und – deutlicher – Geldspendeaktionen im Westen mehr Zustimmung zu erfahren.

Es kann also folgendes Fazit gezogen werden: Vergleicht man die ältere Befragtengruppe mit den 12- bis 15-Jährigen so erweisen sich die Jüngeren in vielerlei Aspekten durchaus schon als politisch in gleichem Umfang aufgeschlossen wie die Älteren. Unter Genderaspekten ist auffallend, dass die 12- bis 15-jährigen Mädchen in vergleichsweise höherem Umfang als die gleichaltrigen Jungen die unterschiedlichen Möglichkeiten politischer Beteiligung für sich in Betracht ziehen.

### **3.5 Einflussfaktoren auf Partizipation**

Nicht nur das Alter allein, sondern eine Vielfalt von Faktoren ist für soziale und politische Beteiligung ausschlaggebend. Im Rahmen der Partizipationsforschung wurden drei Faktorenbereiche unterschieden, die Begründungen liefern, warum einzelne Personen sich in gesellschaftlichen oder politischen Feldern betätigen. Die Bereiche lassen sich als Ressourcen und Kompetenzen, Motivationen und Interessen sowie Netzwerke (als spezifische intersubjektive Formen von Ressourcen) benennen (vgl. z.B. Gabriel 2004, Opp/Finkel 2001, anknüpfend an Verba/Schlozman/Brady 1995). Unter Ressourcen werden dabei Merkmale verstanden wie Bildung, sozioökonomischer Status oder Geschlecht. Mit diesen Merkmalen verbinden sich Kompetenzen und Handlungsoptionen, die fördernd für Partizipation wirken. Zum zweiten sind es subjektive Faktoren, die als Motivationen für Engagement vermutet werden. Dazu gehören das politische Interesse, das Bewusstsein der eigenen Handlungschancen, die Kompetenz zur Realisierung von Interessen und die Erwartung von Erfolg dabei. Es kann auch vermutet werden, dass bestimmte Werte, beispielsweise soziale Orientierungen oder auch postmaterialistische Orientierungen, eher zu gesellschaftlicher Aktivität führen als andere, die mehr individuelle Interessensverfolgung zum Ziel haben. Schließlich sind Netzwerke von Freunden und Bekannten in verschiedenen, insbesondere in öffentlichen Feldern, für ein Engagement relevant. Hierbei ist sicher eher an Wechselwirkungen zu denken als an eindeutige Beeinflussungsrichtungen: Einerseits kann ein regelmäßiger Austausch mit Freunden zu politischen Themen etwa ein Engagement in politischen Gruppierungen ermöglichen, umgekehrt führt eine regelmäßige Aktivität in politischen wie auch in anderen sozialen Gruppen oder Vereinen dazu, dass sich ein relevanter Freundeskreis ausbildet bzw. erweitert. Jedenfalls wird angenommen, dass soziale Netzwerke Menschen zu politischer oder sozialer Teilnahme motivieren können oder eine solche Teilnahme verstärken und dauerhafter machen können. Dies jedenfalls ist eine zentrale Annahme des Konzepts vom „sozialen Kapital“ (Putnam 1993, 2000).

Vor dem Hintergrund dieser Annahmen wird nun gefragt: Welche Faktoren können empirisch identifiziert werden, die ein Engagement in Vereinen oder Ver-

bänden einerseits (soziale Beteiligung) und ein Engagement in freier organisierten politisch orientierten Gruppierungen und Bewegungen andererseits (politische Beteiligung) fördern?

		Aktivität in Vereinen	Aktivität in inform. Gruppen
<b>West-Ost</b>	<i>West</i>	52	24
	<i>Ost</i>	38	21
<b>Geschlecht</b>	<i>männlich</i>	56	21
	<i>weiblich</i>	42	26
<b>Schulabschluss</b>	<i>ohne/Hauptschulabschluss</i>	38	18
	<i>Mittlere Reife</i>	48	20
	<i>(Fach-)Abitur</i>	57	30
<b>Alter</b>	<i>16–17</i>	59	22
	<i>18–20</i>	52	24
	<i>21–23</i>	46	22
	<i>24–26</i>	46	25
	<i>27–29</i>	45	24
<b>Erwerbsstatus</b>	<i>in Ausbildung</i>	56	26
	<i>erwerbstätig</i>	50	22
	<i>nicht erwerbstätig</i>	34	23
	<i>arbeitslos</i>	31	19
	<i>insgesamt Prozent</i>	49	24
	<i>n</i>	3406	1637

Tabelle 8: Aktivität in Vereinen und Aktivität in informellen Gruppierungen nach West-Ost, Geschlecht, Schulabschluss, Alter und Erwerbsstatus (in Prozent)

– 16- bis 29-Jährige –

Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Die Merkmale der allgemeinen soziodemographischen Variablen als Ressourcen wurden bereits in früheren Abschnitten betrachtet, da sie generell als wichtige Differenzierungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Rolle spielen. Die Tabelle 8 fasst einige Aspekte zusammen. Deutlich wird die Geschlechterdifferenz bei den traditionellen Vereinen und Verbänden zugunsten der männlichen Befragten. Solche Unterschiede findet man beim Engagement in politisch orientierten informellen Gruppierungen eben nicht, dort ist eher eine Tendenz zugunsten der Mädchen und jungen Frauen zu konstatieren. Das Alter (im Rahmen der Untersuchungspopulation der 16- bis 29-Jährigen) spielt hingegen nur eine geringe

Rolle – oben erwähnt wurden die gegenläufigen Alterseffekte bei spezifischen einzelnen Vereinen, die insgesamt sich wieder neutralisieren, wenn man, wie hier, die Aktivität in mindestens einem Verein, gleich welchem, im Auge hat. Berücksichtigt man allerdings Daten zur gesamten Bevölkerung, so gibt es relativ starke Alterseffekte: stärkere Beteiligung bei den jüngeren und v.a. mittleren Altersjahren, deutlich geringere bei den Älteren (z.B. van Deth 2004, Gabriel 2004).

		Aktivität in Vereinen	Aktivität in inform. Gruppen
<b>Politisches Interesse</b>	<i>stark</i>	61	36
	<i>mittel</i>	53	24
	<i>gering</i>	39	17
<b>Postmaterialismus</b>	<i>materialistisch</i>	41	19
	<i>gemischt material.</i>	49	21
	<i>gemischt postmateri- al.</i>	50	22
	<i>postmaterialistisch</i>	53	34
<b>Politisch aktive Freunde</b>	<i>niemand</i>	41	15
	<i>einige</i>	58	32
	<i>viele</i>	70	52
<b>Freundeskreis:</b>	<i>bis 6</i>	37	19
<b>Anzahl Freunde</b>	<i>7 bis 19</i>	49	25
	<i>20 und mehr</i>	59	25
	<i>insgesamt Prozent</i>	49	24
	<i>n</i>	3406	1637

Tabelle 9: Aktivität in Vereinen und Aktivität in informellen Gruppierungen nach politischem Interesse, Postmaterialismus und Netzwerkbindung (in Prozent)  
– 16- bis 29-Jährige –  
Quelle: DJI-Jugendsurvey 2003

Deutlich wird der starke Zusammenhang zwischen Engagement und politischem Interesse (vgl. Tabelle 9). Dass politisches Interesse als Motivation oder generell als Voraussetzung für politische Aktivitäten überaus wichtig ist, ist aus zahlreichen Studien (auch den früheren Wellen des Jugendsurvey) bekannt und bestätigt. Aktiv in informellen Gruppierungen sind nach dem Jugendsurvey 2003 36 Prozent der Befragten mit starkem politischem Interesse, jedoch 17 Prozent derjenigen mit geringem politischem Interesse. Eher überraschend ist hingegen, dass auch bezüglich Vereinsaktivitäten generell, unabhängig von deren Zielsetzung, ein starker



Zusammenhang zu konstatieren ist: 61 Prozent derjenigen mit starkem politischen Interesse sind in Vereinen aktiv, aber nur 39 Prozent derjenigen mit geringem politischen Interesse. Das ist auch insofern interessant, als bei diesen Vereinsaktivitäten oft Interessen dominieren, deren Politiknähe gering ist (z.B. Sportvereine, gesellige Vereine).

Auf der Seite von Wertorientierungen sind Zusammenhänge mit postmaterialistischen Orientierungen oder auch prosozialen Orientierungen und Verantwortungsbereitschaft (vgl. Gille 2006) erwartbar, jedoch in unterschiedlichen Beteiligungsformen. Bei postmaterialistischen Orientierungen ist ein Zusammenhang mit politischer Beteiligung zu vermuten, sind diese Wertorientierungen doch selber auch auf Politikziele hin definiert und nicht bereichsunspezifisch, wie es ein allgemeineres Konzept von Werten verlangen würde. Prosoziale Werte, Werte der Verantwortungsbereitschaft anderen gegenüber würde man hingegen eher als Motivation zu Aktivität in nicht-politischen Vereinen vermuten können. Die Annahme zu postmaterialistischen Orientierungen kann man bestätigt sehen: Postmaterialisten sind zu 34 Prozent in informellen Gruppierungen aktiv, materialistisch Orientierte (auch Personen mit gemischten Orientierungen) hingegen nur zu etwa 20 Prozent. Bei den Vereinsaktivitäten ist kaum ein Effekt zu erkennen, nur die rein materialistisch Orientierten heben sich von den anderen durch geringere Aktivität etwas ab. Ein Zusammenhang mit prosozialen Werten ist hingegen bei beiden Formen der Beteiligung nicht feststellbar, also auch nicht bei der Aktivität in Vereinen und Verbänden. Inhaltlich sind in diesen Werten ja Elemente der Hilfsbereitschaft enthalten, also einer sozialen Verantwortung gegenüber anderen. Dies aber ist, so könnte man das Ergebnis interpretieren, offensichtlich kein zentrales Motiv zur Beteiligung in Organisationen generell. Dies würde auch die von Putnam pointierte Differenzierung bestätigen, wobei soziale Ressourcen und Normen (eben „soziales Kapital“) für die Verfolgung von Zielen generell wichtig sind, was aber nicht notwendig mit sozialer Unterstützung gleichgesetzt und als „gemeinwohlorientiert“ verstanden werden darf. Diese Gleichsetzung wird allerdings häufig im Zusammenhang mit der Diskussion um bürgerschaftliches Engagement gemacht.

Als wichtig für Beteiligung erweisen sich Faktoren der sozialen Netzwerke: Das Vorhandensein politisch aktiver Freunde ist für beide Beteiligungsformen relevant. Bei der Gruppe ohne politisch aktive Freunde beträgt der Anteil Vereinsaktiver 41 Prozent, bei derjenigen mit vielen politisch aktiven Freunden 70 Prozent. Die Prozentsatzdifferenz bei der Aktivität in informellen politischen Gruppierungen ist noch deutlicher: 15 Prozent gegenüber 52 Prozent. Betrachtet man nun nur die sozialen Netzwerke ohne inhaltliche Bestimmung, mit dem Indikator der Anzahl von Freunden bzw. Freundinnen, so findet man nur mehr einen Zu-

sammenhang mit der Aktivität in Vereinen. Von den Befragten mit geringerer Freundeszahl sind 37 Prozent in Vereinen aktiv, bei solchen mit sehr vielen hingegen 59 Prozent. Die Differenz der entsprechenden Zahlen bei der Aktivität in informellen Gruppierungen – 19 Prozent gegenüber 25 Prozent – beträgt nur 6 Prozentpunkte. Als weiterer Schritt wäre eine Differenzierung der sozialen Netzwerke in einen engen Freundeskreis und einen weiteren Freundeskreis durchzuführen, also zu unterscheiden zwischen „...Assoziationen, die bestehende Bindungen innerhalb einer gesellschaftlichen Gruppe festigen (bonding), und Assoziationen, welche die Kluft zwischen gesellschaftlichen Gruppen ‚überbrücken‘ (bridging)“ (Geißel 2004, S. 104, vgl. auch als Anwendungsbeispiel Marbach 2003). Freundschaftliche Bindungen in einem weiteren Sinne könnten dann auch für politisches Engagement Bedeutung haben. Generell ist zu den Merkmalen sozialer Netzwerke festzuhalten, dass eine Wechselwirkung anzunehmen ist, denn das Vorhandensein sozialer Netze kann zu gesellschaftlicher oder politischer Beteiligung führen, diese Beteiligung selber erweitert wiederum die sozialen Netze und wirkt auf deren Stärkung zurück.

Eine multivariate Betrachtung der bisher berücksichtigten Merkmale sowie einiger weiterer Variablen, die in der Literatur als mögliche Einflussfaktoren von Beteiligung gelten, führt teilweise zu Verschiebungen der Bedeutung von Einflussgrößen. Es lassen sich damit jedoch die gewissermaßen isolierten Einflüsse der einzelnen Variablen, die um die gegenseitigen Zusammenhänge bereinigt sind, identifizieren und in ihrer jeweiligen Größe vergleichen. Und Zusammenhänge von Einflussfaktoren untereinander gibt es, etwa zwischen dem Bildungsabschluss und dem politischen Interesse sowie Wertorientierungen, oder dem Alter und Statusmerkmalen (Erwerbstätigkeit) sowie politischer Kompetenz.

Nach der Wichtigkeit rangieren bei den Einflüssen auf soziale Partizipation (Aktivitäten in einem Verein oder mehreren Vereinen) zunächst Variablen der Einbindung in soziale Netze: politisch aktive Freunde und Umfang des Freundeskreises generell. Als sehr bedeutsam erweist sich zusätzlich die religiöse Einbindung, gemessen an der Konfessionszugehörigkeit sowie der Häufigkeit des Kirchgangs. Dieses Merkmal wird häufig in Bevölkerungsstudien als für Partizipation wichtig festgestellt. Die Vermutung einer entsprechenden Relevanz für Jugendliche ist nicht uneingeschränkt plausibel, empirisch jedoch unabweisbar. Die Geschlechtszugehörigkeit ist weiter wichtig für die Differenzierung von sozialer Beteiligung, von den subjektiven Merkmalen hauptsächlich das politische Interesse. Schließlich findet man bei weiteren soziodemographischen Variablen noch etwas geringere Effekte, so bei der Unterscheidung von alten und neuen Bundesländern, dem Bildungsabschluss, dem Alter (innerhalb der Spanne von 16 bis 29) und auch dem Status der Erwerbstätigkeit.

Für Aktivität in informellen, politisch orientierten Gruppierungen erweisen sich ebenfalls soziale Netze als am bedeutsamsten, hier politisch aktive Freundesnetze und Aktivität in Vereinen. Auch das Geschlecht spielt eine Rolle für die politische Beteiligung, jedoch in umgekehrter Richtung wie bei den Vereinsaktivitäten: Dort spielen männliche Personen eine größere Rolle, hier hingegen weibliche. Bei den subjektiven Variablen bleiben postmaterialistische Orientierungen und das politische Interesse als Einflussfaktoren.

#### **4. Zusammenfassung**

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nehmen das politische Interesse und die Intensität der Nutzung der verschiedenen Medien, um sich über Politik zu informieren, mit steigendem Lebensalter kontinuierlich zu. Dagegen zeigen sich bei der Häufigkeit, mit der Gespräche über Politik mit verschiedenen Personen geführt werden, differenziertere alterstypische Entwicklungen: Die Bedeutung politikbezogener Gespräche mit den Eltern steigt nur bis zum Alter von Anfang 20 Jahren an und geht dann zurück. Dann wird die Kommunikation über politische Themen mit Freunden und Bekannten wichtiger als die mit den Eltern. Bezüglich der Partizipation sind bei prosozialen Aktivitäten der 12- bis 29-Jährigen Altersunterschiede weniger im Umfang, als eher in der Spezifik der Themenfelder festzustellen, dies gilt entsprechend auch für die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden. Eindeutig gradlinige Alterseffekte gibt es demgegenüber bei der politikbezogenen Partizipation, sie steigt mit zunehmendem Alter. Ein rein auf das Alter bezogener Blickwinkel wäre aber unzulänglich, weil bei der Heranziehung weiterer Faktoren erkennbar wird, dass sowohl „objektive“ Aspekte wie Geschlecht und Bildung, als auch subjektive wie Werte und Orientierungen relevante Einflussgrößen sind. Insgesamt gesehen sind für die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen soziale Einbindungen politischer wie auch allgemein gesellschaftlicher Art sehr relevant. Dabei sind politisch orientierte Netzwerke für politische wie für soziale Beteiligung von Nutzen, soziale Netzwerke nur für letztere. Bei diesen Zusammenhängen handelt es sich um dynamische Wechselwirkungen und nicht um eindeutig gerichtete Kausalverhältnisse. Einstellungen und Motivationen spielen eine hervorgehobene Rolle und auch soziodemographische Ressourcen wie Geschlechtszugehörigkeit und Bildung beeinflussen soziale Partizipation und politische Beteiligung. Der direkte Einfluss von Bildung reduziert sich, wenn andere Merkmale, wie insbesondere politisches Interesse mit betrachtet werden. Daraus folgt, dass bereits in frühem Lebensalter einsetzende Rechte, Maßnahmen, Projekte und Strukturen, die auch unabhängig von der Schule das politische Interesse wecken, für das Hineinwachsen in die Demokratie wichtig sind.

- <sup>1</sup> Abschnitt 2 fußt im Wesentlichen auf der Veröffentlichung Gaiser/Gille/de Rijke 2006.
- <sup>2</sup> Der Jugendsurvey des Deutschen Jugendinstituts (DJI) ist eines der großen replikativen Forschungsprojekte, das im Rahmen der Sozialberichterstattung des DJI durchgeführt wird (Projekthomepage: [www.dji.de/jugendsurvey](http://www.dji.de/jugendsurvey)). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt diese Forschung im Rahmen der Finanzierung des DJI. In den ersten beiden Wellen, die 1992 und 1997 im Feld waren, wurden jeweils ca. 7.000 16- bis 29-jährige deutsche Personen befragt (West: ca. 4.500, Ost: ca. 2.500; Hoffmann-Lange 1995; Gille/Krüger Hg. 2000), in der dritten Welle 2003 ca. 9.100 12- bis 29-Jährige mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit (West: ca. 6.300, Ost: ca. 2.800; Gille u.a. 2006). In der dritten Welle wurde für die 12- bis 15-Jährigen ein getrennter Fragebogen konzipiert, der zum einen näher auf die Lebenssituation dieser Gruppe einging und zum anderen etliche Fragen der 16- bis 29-Jährigen nicht enthielt sowie bestimmte Fragestellungen in einer vereinfachten Form enthielt. Deshalb werden die hier vorgestellten Ergebnisse für diese beiden Altersgruppen häufig getrennt vorgestellt.
- <sup>3</sup> Im Jugendsurvey wird die Wichtigkeit von zehn verschiedenen Lebensbereichen abgefragt. Bildet man eine Expost-Rangreihe für das Erhebungsjahr 2003 für alle Befragten, die die jeweiligen Lebensbereiche als wichtig bewerten (Skalenpunkte 5 bis 7 einer Skala von 1 (=überhaupt nicht wichtig) bis 7 (=sehr wichtig)), so stehen an erster Stelle „Freunde und Bekannte“ und „Eltern und Geschwister“ mit Nennungen von 96 Prozent bzw. 94 Prozent der Befragten insgesamt. Als nächstes folgen sehr dicht die Lebensbereiche „Beruf und Arbeit“, „Schul- und Berufsausbildung“, „Freizeit und Erholung“ und „Partnerschaft“. „Eigene Familie und Kinder“ erfährt mit 77 Prozent eine etwas geringere Bedeutung als die Vorhergenannten. Mit einem deutlichen Abstand folgen „Politik“ und „Kunst und Kultur“ (mit jeweils 42 Prozent) und die geringsten Nennungen erhält „Religion“ (29 Prozent).
- <sup>4</sup> Das Bildungsniveau wird im Jugendsurvey bei Befragten, die bereits das allgemeinbildende Schulwesen verlassen haben, durch den dort erreichten höchsten Schulabschluss bestimmt; bei Jugendlichen, die noch eine allgemein bildende Schule besuchen, wird dafür der angestrebte Schulabschluss verwendet. Deshalb ist es möglich, dass bei Schüler/innen das von ihnen angegebene Bildungsniveau höher ist, als dasjenige, das sie faktisch erreichen werden. Vergleichsberechnungen mit und ohne die Gruppe der Schüler/innen zeigen, dass dies keine Auswirkungen auf die Ergebnisse zu den politischen Einstellungen hat.
- <sup>5</sup> Zu den Einheimischen werden jene Befragten gezählt, die selbst und deren beiden Elternteile in Deutschland geboren sind. Sind die Befragten zwar selbst in Deutschland, aber mindestens ein Elternteil im Ausland geboren, so betrachten wir die Befragten als Migrant\*innen der 2. Generation. Migrant\*innen der 1. Generation sind selbst ebenso wie ihre Eltern bzw. mindestens ein Elternteil im Ausland geboren. Hier wurde bewusst eine Begrifflichkeit gewählt, die von der Staatsbürgerschaft unabhängig ist, da inzwischen ein nicht unerheblicher Teil der Migrant\*innen die deutsche Staatsbürgerschaft bekommen oder angenommen hat.
- <sup>6</sup> Bei den 12- bis 15-Jährigen, die insgesamt ein sehr geringes Niveau an politischer Interessiertheit aufweisen, zeigen sich kaum Unterschiede nach Migrationshintergrund.
- <sup>7</sup> Diese Ergebnisse beruhen auf einer multivariaten Analyse (lineare Regression), die die Wirkung von Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund auf das politische Interesse für die 16- bis 29-Jährigen in Westdeutschland untersuchte. Unklar ist, ob die Migrant\*innen die Frage zum Politikinteresse auf Deutschland oder auf ihr Herkunftsland beziehen. Da Migrant\*innen mit deutscher Staatsangehörigkeit und längerer Aufenthaltsdauer ein höheres politisches Interesse äußern als nicht-deutsche Jugendliche, die noch nicht sehr lange in Deutschland leben, könnte man vermuten, dass die Frage nach dem Politikinteresse stärker mit der Politik in Deutschland verknüpft wird (vgl. auch Gille/Krüger 2000).
- <sup>8</sup> Die Werte beziehen sich auf die Kategorien sehr oft und oft einer vierstufigen Skala (sehr oft, oft, selten, nie).
- <sup>9</sup> Vgl. Anmerkung 8.
- <sup>10</sup> Die Korrelationen zwischen politischem Interesse, Wichtigkeit des Lebensbereichs Politik und subjektive politische Kompetenz sowie Gespräche über Politik betragen ca. .5.
- <sup>11</sup> Die Ergebnisdarstellung in Abschnitt 3 beruht auf der Veröffentlichung von Gaiser/de Rijke 2006.

## Literatur

- Barnes, Samuel H. & Kaase, Max et al. (1979): *Political Action. Mass Participation in Five Western Democracies*. Beverly Hills: Sage Publications
- Brand, Karl-Werner (1992): Neue soziale Bewegungen. In: Weidenfeld, Werner & Korte, Karl-Rudolf (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Einheit*. Frankfurt aM.: Campus. S. 508–517.
- Deth, Jan van (2004): Politisches Interesse. In: Deth, Jan van (Hg.): *Deutschland in Europa. Ergebnisse des European Social Survey 2002–2003*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 275–292.
- Gabriel, Oscar W. (1986): *Politische Kultur, Postmaterialismus und Materialismus in der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Gabriel, Oscar W. (2004): Politische Partizipation. In: Deth, Jan W. van (Hg.): *Deutschland in Europa. Ergebnisse des European Social Survey 2002–2003*. Wiesbaden: VS Verlag. S. 317–336.
- Gaiser, Wolfgang, Gille, Martina, de Rijke, Johann & Sardei-Biermann, Sabine (2005): Zur Entwicklung der Politischen Kultur bei deutschen Jugendlichen in West- und Ostdeutschland. Ergebnisse des DJI-Jugendsurvey von 1992 bis 2003. In: Merkens, Hans & Zinnecker Jürgen (Hg.): *Jahrbuch Jugendforschung 2005*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.163–198.
- Gaiser, Wolfgang, Gille, Martina & de Rijke, Johann (2006): Politische Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Hoecker, Beate (Hg.): *Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest. Eine studienorientierte Einführung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 211–234.
- Gaiser, Wolfgang & de Rijke, Johann (2006): Gesellschaftliche und politische Beteiligung. In: Gille, M., Sardei-Biermann, S., Gaiser, Wolfgang & de Rijke, J.: *Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Lebensverhältnisse, Werte und gesellschaftliche Beteiligung 12- bis 29-Jähriger. DJI-Jugendsurvey 3*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 213–275
- Geißel, Brigitte (2004): Einleitung: Sozialkapital im demokratischen Prozess. Theorieangebote und empirische Befunde. In: Klein, Ansgar, Kern, Kristine & Geißel, Brigitte/Berger, Maria (Hg.): *Zivilgesellschaft und Sozialkapital*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 103–107
- Gensicke, Thomas (2002): Individualität und Sicherheit in einer neuen Synthese? Wertorientierungen und gesellschaftliche Aktivitäten. In: Hurrelmann, Klaus (Hg.): *Jugend 2002. Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus*. Frankfurt aM.: Fischer Verlag, S. 139–212
- Gille, Martina (2006): Werte, Geschlechtsrollenorientierungen und Lebensentwürfe. In: Gille, Martina, Sardei-Biermann, Sabine, Gaiser, Wolfgang & de Rijke, Johann: *Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Lebensverhältnisse, Werte und gesellschaftliche Beteiligung 12- bis 29-Jähriger. Jugendsurvey 3*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 131–211
- Gille, Martina, Krüger, Winfried (Hg.) (2000): *Unzufriedene Demokraten. Politische Orientierungen der 16- bis 29jährigen im vereinigten Deutschland. DJI-Jugendsurvey 2*. Opladen: Leske und Budrich
- Gille, Martina & Krüger, Winfried (2000): Die Bedeutung des Politischen bei jungen Migranten und jungen Deutschen. In: Gille, Martina, Krüger, Winfried (Hg.): *Unzufriedene Demokraten. Politische Orientierungen der 16- bis 29jährigen im vereinigten Deutschland. DJI-Jugendsurvey 2*. Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 399–422

- Gille, Martina, Krüger, Winfried & de Rijke, Johann (2000): Politische Orientierungen. In: Gille, Martina & Krüger, Winfried (Hg.): Unzufriedene Demokraten. Politische Orientierungen der 16- bis 29-Jährigen im vereinigten Deutschland. Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 205–265.
- Gille, Martina, Sardei-Biermann, Sabine, Gaiser, Wolfgang & de Rijke, Johann, 2006: Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Lebensverhältnisse, Werte und gesellschaftliche Beteiligung 12- bis 29-Jähriger. Jugendsurvey 3. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Hoffmann-Lange, Ursula (Hg.) (1995): Jugend und Demokratie in Deutschland. DJI-Jugendsurvey 1. Opladen: Verlag Leske und Budrich.
- Hoffmann-Lange, Ursula (1997): Jugend und Politik. In: Andresen, Uwe & Woyke, Richard (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 3. Auflage. Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 231–235.
- Hoffmann-Lange, Ursula (2000): Bildungsexpansion, politisches Interesse und politisches Engagement in den alten Bundesländern. In: Niedermayer, Oskar & Westle, Bettina (Hg.): Demokratie und Partizipation. Festschrift für Max Kaase. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 46–64
- Hoffmann-Lange, Ursula (2001): Politikverdrossenheit oder Politikdistanz? Zum Wandel der politischen Orientierungen junger Menschen. In: DISKURS 11,1. S. 11–19.
- Inglehart, Ronald (1989): Kultureller Umbruch. Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Kaase, Max (2002): Politische Beteiligung. In: Greiffenhagen, Martin & Greiffenhagen, Sylvia (Hg.): Handwörterbuch zur politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 349–363
- Marbach, Jan H. (2003): Familiäre Lebensformen im Wandel. In: Bien, Walter & Marbach, Jan H. (Hg.): Partnerschaft und Familiengründung. Ergebnisse der dritten Welle des Familien-Survey. DJI: Familien-Survey 11. Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 141–187
- Nie, Norman H., Junn, Jane & Stehlik-Barry, Kenneth (1996): Education and Democratic Citizenship in America. Chicago: University of Chicago Press.
- Opp, Karl-Dieter & Finkel, Steven, E. (2001): Politischer Protest, Rationalität und Lebensstile. Eine empirische Überprüfung alternativer Erklärungsmodelle. In: Koch Achim, Wasmer Martina & Schmidt Peter (Hg.): Politische Partizipation in der Bundesrepublik Deutschland. Empirische Befunde und theoretische Erklärungen Opladen: Verlag Leske und Budrich. S. 73–108
- Putnam, Robert D. (2000): Bowling Alone. The Collapse and Revival of American Community. New York
- Raschke, Joachim (1985): Soziale Bewegungen. Frankfurt, New York: Campus
- Roth, Roland & Rucht, Dieter (2002): Neue Soziale Bewegungen. In: Greiffenhagen, Martin & Greiffenhagen, Sylvia (Hg.): Handwörterbuch zur politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 296–303
- Sardei-Biermann, Sabine (2006): Soziale Nahwelt und Lebensverhältnisse in subjektiver Einschätzung. In: Gille, Martina, Sardei-Biermann, Sabine, Gaiser, Wolfgang & de Rijke, Johann: Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Lebensverhältnisse, Werte und gesellschaftliche Beteiligung 12- bis 29-Jähriger. Jugendsurvey 3. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 87–130
- Verba, Sidney, Schlozman, Kay Lehman & Brady, Henry, E. (1995): Voice and Equality. Civic Voluntarism in American Politics. Cambridge: Harvard University Press

- Uehlinger, Hans-Martin (1988): Politische Partizipation in der Bundesrepublik. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Weßels, Bernhard (2006): Politische Integration und politisches Engagement. In: Statistisches Bundesamt (Hg.): Datenreport 2006. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 635–643.
- Westle, Bettina (2006): Politisches Interesse, subjektive politische Kompetenz und politisches Wissen – Eine Fallstudie mit Jugendlichen im Nürnberger Raum. In: Brettschneider, Frank, van Deth, Jan, Roller, Edeltraud: „Jugend und Politik: „Voll normal!““ Wiesbaden: VS Verlag. S. 209–240.





## **Politische Orientierung und soziales Engagement Jugendlicher im Kontext veränderter Lebensbedingungen**

1.	Einleitung.....	169
2.	Die „neue Selbständigkeit“ Jugendlicher in drei zentralen Kontexten.....	170
2.1	Kontext: Schule.....	170
2.2	Kontext: Familie.....	171
2.3	Kontext: Freizeit- und Konsumbereich.....	173
3.	„Neue Selbständigkeit“ und politische Orientierung Jugendlicher.....	176
3.1	Institutionelle Partizipation Jugendlicher.....	176
3.2	Gesellschaftliches Problembewusstsein Jugendlicher.....	178
4.	Gesundheitliche Belastung und politische Desillusionierung.....	179
5.	Politische Verunsicherung Jugendlicher.....	179
6.	Auswirkungen auf die politische Einstellung und Teilhabe Jugendlicher....	180
6.1	Politikverdrossenheit im Jugendalter?.....	180
6.2	Neue Modelle der politischen Partizipation.....	181
7.	Fazit.....	183

### **1. Einleitung**

Eine der auch im 21. Jahrhundert ungelösten Fragen des deutschen Demokratiesystems ist die, welche politischen Beteiligungsmöglichkeiten Jugendlichen eingeräumt werden sollten: Wahlrecht ab 16, Wahlrecht ab 12, Wahlrecht ohne Altersgrenze, stellvertretendes Wahlrecht für Eltern, Kinderparlamente, Jugendparlamente – dies sind nur einige der neuen Mitbestimmungsformen, die heute nicht nur im Rahmen politischer Fachkonferenzen, sondern auch in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Zwar lassen sich bereits einige Veränderungen im politischen Spektrum beobachten – so verfügen beispielsweise viele Bundesländer heute über Kinder- und Jugendbeauftragte, darüber hinaus wird in einigen Bundesländern über eine Senkung des Wahlalters für Kommunalwahlen auf 16 Jahre diskutiert. Aber noch handelt es sich hierbei um Ausnahmen. Jugendliche nicht an politischen Entscheidungen zu beteiligen, kann anscheinend als eine Konstante des fast 60-jährigen Demokratiesystems der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden.

In diesem Aufsatz soll dargestellt werden, dass sich in den letzten Jahrzehnten, nicht nur das Verhältnis Jugendlicher zur Politik, sondern auch die Jugendphase stark verändert hat: Viele Jugendliche müssen heute ihre eigenen sozialen Beziehungen organisieren, sie müssen ihre Schullaufbahn mit ihrer großen Bedeutung für die spätere Berufstätigkeit selbst in die Hand nehmen, sie müssen sich im Freizeit- und Medienbereich selbständig bewegen und auch wirtschaftlich autonom handeln. Wird der politische Sektor auch weiterhin aus dieser Entwicklung ausgeklammert, dann kann dieses zukünftig zu einer sowohl aus politischer wie auch aus pädagogischer und psychologischer Perspektive unerwünschten Entpolitisierung von Jugendlichen führen.

## **2. Die „neue Selbständigkeit“ Jugendlicher in drei zentralen Kontexten**

### **2.1 Kontext: Schule**

Betrachtet man die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, so kommt vor allem dem Bereich der Schule heute ein wesentlich größerer Stellenwert zu als noch vor einigen Jahren: Kinder und Jugendliche verbringen – im Vergleich zu früheren Generationen – mehr Zeit in Schulen, womit sich der Eintritt in die Erwerbstätigkeit für Heranwachsende in allen westlichen Industrieländern in höhere Altersstufen verschoben hat.

Von Anfang der 1960er bis Mitte der 1980er Jahre ist die Erwerbsquote der 15- bis 20-jährigen von 75,9 Prozent auf 45 Prozent gesunken (vgl. Olk/Strikker 1991, S. 174). Hiermit einher geht eine Tendenz zu höherer schulischer Qualifikation und Bildung: Das Gymnasium stellt heute für 12- bis 21-jährige Schülerinnen und Schülern, die am häufigsten besuchte Schulform dar. Während die Hauptschule lediglich von etwas mehr als einem Fünftel (22 Prozent) aller Schüler und einem Sechstel (17 Prozent) aller Schülerinnen besucht wird, gaben 40 Prozent aller befragten männlichen Jugendlichen und 47 Prozent ihrer Altersgenossinnen das Gymnasium als die derzeit von ihnen besuchte Schulform an. Die hohe Bedeutung eines hoch qualifizierten schulischen Abschlusses wird daran deutlich, dass mehr

als jeder zweite Heranwachsende (51 Prozent) das Abitur oder die Hochschulreife anstrebt (vgl. Deutsche Shell 2006, S. 67).

Im internationalen OECD-Vergleich ist die Bildungsbeteiligung der Altersgruppe der 20- bis 25-jährigen Personen in Deutschland zwar überdurchschnittlich hoch. Allerdings haben vor allem die skandinavischen Staaten, wie etwa Schweden und Finnland, weit höhere Werte vorzuweisen (vgl. Konsortium Bildungsberichterstattung 2006, S. 27).

Fasst man die Entwicklungen im Schulbereich zusammen, dann kann festgestellt werden, dass Eingliederungen in betriebliche Ausbildungseinrichtungen, die noch vor wenigen Jahrzehnten als entscheidende Sozialisationsinstanzen die Lebensphase Jugend prägten, immer seltener geworden sind. Heute kommt dem schulischen Bereich die vorherrschende Bedeutung bei den unter 18-jährigen zu. Anspruchsvolle Ziele im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit haben weiterhin dazu geführt, dass nur eine verschwindende Minderheit der Schülerinnen und Schüler schulische Leistungen als unwichtig erachtet. Oftmals wird der hiermit verbundene Leistungsdruck noch durch elterliche Erwartungen verstärkt, ohne dass diese jedoch in der Lage sind, bei Problemen inhaltlich zu unterstützen. Mit dem Trend zu höherer schulischer Qualifikation hat auch eine Erfahrungsrelativierung der Älteren stattgefunden: Noch in den 1950er und 1960er Jahren konnten Eltern ihre Autorität auf ein bei ihren Kindern nicht vorhandenes Wissen gründen. Nicht mehr nur in schulischen Kontexten, sondern auch in arbeits- und somit lebenspraktischen Kontexten sind diese Wissens- und Erfahrungsvorsprünge heute jedoch veraltet (Ferchhoff 1999): Jugendliche haben damit eine sehr hohe Eigenverantwortung für ihre schulische Laufbahn erlangt.

## **2.2 Kontext: Familie**

Die Veränderungen, die mit der Verschulung der Lebensphase Jugend einhergehen, bleiben nicht auf den formalen Bildungssektor beschränkt. Vielmehr betreffen sie auch andere lebensweltliche und informelle Bildungsbereiche Jugendlicher wie die Familie.

Die Familie, verstanden als Lebensform von Personen mit Kind bzw. Kindern, hat sich sowohl in ihrem inneren Bereich wie auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild stark verändert. Die klassischen Mutter-Vater-Kind-Konstellationen werden heute durch neue Varianten familialen Zusammenlebens ergänzt (vgl. Brake 2003, S. 12f.), die zahlreiche mögliche Formen aufweisen: Eltern mit ein, zwei oder mehreren Kindern, Mehrgenerationenhaushalte, Alleinerziehende, Patchworkfamilien<sup>1</sup>, Familien mit einem Flucht- oder Migrationshintergrund, gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern, binationale Familien sowie viele andere Formen des Zusammenlebens. Die Institution Familie hat damit in Folge der ge-

sellschaftlichen Pluralisierungs-, Ausdifferenzierungs-, Migrations- und Individualisierungsprozesse sowie insbesondere durch die veränderte Frauenrolle in der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten ihre typische Kontur verloren (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002, S. 122f.). Die moderne Kleinfamilie ist nur noch eine Variante unter zahlreichen Lebensformen.

Damit wird die Ehe als überwiegende Lebensform relativiert. Der Anteil derjenigen, die sich für diese soziale Institution des Zusammenlebens entscheiden, hat in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen.

Als Indikatoren für diese zunehmende Heterogenität können rückläufige Heiratsziffern, steigende Scheidungsraten und die wachsende Zahl von Alleinerziehenden gesehen werden:

Die Zahl der jährlichen Eheschließungen ist im früheren Bundesgebiet von 535.708 im Jahre 1950 auf 362.408 im Jahre 1980 und auf 359.837 im Jahr 2000 gesunken (vgl. bmfsfj 2003, S. 65).

Bezüglich der Eheschließung ist zudem zu beobachten, dass das durchschnittliche Heiratsalter zwischen 1960 und 2000 bei beiden Geschlechtern um rund 5 Jahre gestiegen ist. Während im Jahre 1960 das durchschnittliche Erstheiratsalter der Frauen bei 23,7 Jahren und der Männer bei 25,9 Jahren lag, ist der Wert im Kalenderjahr 2000 bei den Frauen auf 28,5 Jahre und bei den Männern auf 31,3 Jahre angestiegen (vgl. bmfsfj 2003, S. 65).

Neben diesem drastischen Rückgang an Eheschließungen ist zudem die Konstanz und die Dauer einer Ehe seit 1960 stark rückläufig. Die jährliche Zahl der Ehescheidungen hat sich im früheren Bundesgebiet zwischen 1960 und 2000 von 48.878 auf 164.971 fast vervierfacht. Dabei sind bei jeder zweiten Ehescheidung (48,8 Prozent) minderjährige Kinder betroffen (vgl. bmfsfj 2003, S. 81).

Das Alleinerziehen ist in den letzten Jahrzehnten zu einer verbreiteten Lebensform geworden. Nach den Ergebnissen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2003) ist seit 1975 die Zahl der Ein-Eltern-Familien in Westdeutschland um etwa 50 Prozent gestiegen (vgl. bmfsfj 2003, S. 39). In Deutschland gab es im Jahr 2005 2,6 Millionen Ein-Eltern-Familien (vgl. Statistisches Bundesamt 2006, S. 35) mit etwa drei Millionen Kindern (vgl. vamv 2002, S. 7).

Betrachtet man die Situation der Ein-Eltern-Familien aus der Sicht der minderjährigen Kinder, so wird deutlich, dass sich ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen im Laufe ihrer Biografie zumindest vorübergehend in solchen Familienformen wieder findet (vgl. Peuckert 1999, S. 164).

Eine geschlechtsorientierte Betrachtung der allein erziehenden Personen zeigt auf, dass bundesweit gemessen an der Gesamtzahl der Alleinerziehenden im Mai 2000 82 Prozent allein erziehende Mütter und 18 Prozent allein erziehende Väter

existierten (vgl. Statistisches Bundesamt 2000, S. 35ff.). Demnach ist, trotz des Anstiegs der männlichen Personen an Alleinerziehenden – der gerade aufgrund des geänderten Sorgerechts begünstigt wird – die überwiegende Mehrheit dieser Familienform eine Mutter-Kind-Familie.

Eine weitere Veränderung betrifft die steigende Zahl der Familien, in denen neben den Vätern auch die Mütter einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen: Im gesamten Bundesgebiet waren im Jahr 2004 sechs von sieben Vätern und zwei von drei Müttern erwerbstätig (vgl. Statistisches Bundesamt 2005, S. 31f.). Im Jahr 1972 war die Berufstätigkeit von Müttern weit weniger verbreitet: Bezogen auf West-Deutschland liegt der entsprechende Prozentsatz bei lediglich 39,7 Prozent (vgl. bmfsfj 2003, S. 245).

Betrachtet man die Berufstätigkeit der Mutter unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, so ist festzustellen, dass jede zweite Mutter mit einem Kind unter 6 Jahren und etwa 70 Prozent der Mütter mit einem Kind im Alter zwischen 6 und 14 Jahren erwerbstätig sind (vgl. bmfsfj 2003, S. 245). Ein großer Anteil von fast 40 Prozent der Frauen mit Kindern geht wöchentlich einer Vollzeittätigkeit nach (vgl. bmfsfj 2003, S. 245; eigene Berechnungen). Die Teilnahme am Erwerbsleben hängt jedoch eng mit der Zahl der zu versorgenden Kinder zusammen. Je höher die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Kinder ist, umso seltener gehen Frauen einer außerhäuslichen Tätigkeit nach. Ein entgegen gesetzter Trend ist bei der männlichen Bevölkerung zu beobachten: 83 Prozent der Väter mit einem Kind, aber 90 Prozent der Männer mit zwei oder mehr Kindern im eigenen Haushalt stehen im Berufsleben (vgl. bmfsfj 2003, S. 246f.).

Die strukturellen Veränderungen von Familie werden begleitet von einem Wandel der Institution in ihrem inneren Bereich: Das Eltern-Kind-Verhältnis orientiert sich zunehmend an einem Ideal der Gleichberechtigung der Kinder. Eltern und Kinder diskutieren heute über viele Themen, Kinder handeln ihre Freiheiten aus. Verändert haben sich darüber hinaus die Disziplinierungspraktiken der Eltern, die im gesamten westlichen Kulturkreis wesentlich einfühlsamer geworden sind.

### **2.3 Kontext: Freizeit- und Konsumbereich**

Mit der Bildungsexpansion seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts verbleiben immer größere Anteile der Jugendlichen über eine immer längere Zeitdauer in Bildungseinrichtungen, womit auch eine Veränderung des Freizeitbereichs mit wachsenden zeitlichen Dispositionsmöglichkeiten für eine zunehmende Anzahl Jugendlicher einhergeht: Jugendlichen stehen an Werktagen durchschnittlich  $4 \frac{3}{4}$  Stunden Freizeit zur Verfügung. An den Wochenenden erhöht sich der Freizeitumfang auf 9 Stunden am Samstag und auf etwa  $9 \frac{1}{2}$  Stunden am Sonntag (vgl. Hofer/Wild/Noack 2002, S. 129).

Laut Prah (2002) verteilt sich der nach Alter, Status und Geschlecht ausgewiesene Freizeitumfang recht unterschiedlich. Der Gruppe der Jugendlichen (12–20 Jahren) steht durchschnittlich die meiste Freizeit zur Verfügung – lediglich die Altersgruppen ab 60 Jahren geben an, annähernd soviel Zeit für ihre Freizeitgestaltung zu haben. Dabei besitzen Schülerinnen und Schüler mehr freie Zeit als Auszubildende und berufstätige Jugendliche. Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung wird deutlich, dass männliche Jugendliche im Vergleich zu ihren weiblichen Altersgenossen immer noch über mehr Zeit für ihre Freizeitgestaltung verfügen (vgl. Prah 2002, S. 173).

Bezüglich der Freizeitaktivitäten Jugendlicher zeigt die 14. Shell Jugendstudie (2002) Unterschiede zwischen den Geschlechtern und den Altersstufen auf. Dementsprechend lassen sich auch Freizeitaktivitäten ausmachen, die mit der Geschlechtszugehörigkeit des Jugendlichen korrelieren. So bilden Computerspiele eine Domäne männlicher Jugendlicher. Auch das Surfen im Internet sowie die Vorliebe für Video und DVD scheinen eher die männlichen 12- bis 25-jährigen Befragten zu interessieren. Weibliche Jugendliche hingegen unternehmen mehr als ihre männlichen Altersgenossen mit der Familie und lesen häufiger Bücher. Zwischen den einzelnen Altersstufen lassen sich ähnlich bedeutende Unterschiede konstatieren. Jugendliche im Alter von 12 bis 14 Jahren sehen im Vergleich zu anderen untersuchten Altersgruppen häufiger fern, beschäftigen sich öfter mit Computerspielen und sind in ihrer Freizeit mehr in organisierte Sportvereine eingebunden. Ältere Jugendliche treffen sich hingegen häufiger mit Gleichaltrigen und verbringen dementsprechend ihre Freizeit häufiger außerhalb der Familie (vgl. Deutsche Shell 2002, S. 78).

Damit einhergehend stehen in der Adoleszenz die Bedürfnisse nach Akzeptanz und Integration im Vordergrund. Um eine Befriedigung dieser Bedürfnisse zu erzielen, ist es notwendig, dass Jugendliche neue intime Beziehungen außerhalb der Familie eingehen. So ist im Zuge der Ablösung von den Eltern eine stärkere Zuwendung des Jugendlichen zu der Gleichaltrigengruppe zu konstatieren. Jugendliche orientieren sich stärker an den Peers. Dabei entwickeln sie die Fähigkeit, soziale Beziehungen einzugehen und damit eine emotionale Unabhängigkeit von den Eltern zu erreichen (vgl. Baacke 1999; Fend 2000&1998; Nolteersting 1998). Folglich spielt die Interaktionserfahrung mit der Gleichaltrigengruppe in der Jugendphase eine bedeutsame Rolle für die Sozialisation des Menschen.

Die Cliques-Mitgliedschaft hat dabei gegenüber den 1960er Jahren stark zugenommen: Berichteten zu Beginn der 1960er Jahre gerade mal 16 Prozent der Jugendlichen, Mitglied einer Clique zu sein, so stieg dieser Anteil bis 1983 auf 59 Prozent (vgl. Allerbeck/Hoag 1985). Wie die Daten der ipos-Studie (2003) und der 15. Shell Jugendstudie (2006) zeigen, dürfte sich der Trend zur Cliquesmitglied-

schaft im Jugendalter inzwischen intensiviert haben. So rechnen sich im Jahre 2002 etwa drei von fünf der 14- bis 27-jährigen (vgl. ipos 2003, S. 67) und im Jahre 2006 fast drei Viertel (71 Prozent) der 12- bis 25-jährigen Befragten (vgl. Deutsche Shell 2006, S. 83) selbst zu einer Clique.

Betrachtet man die Bedeutung der Peer Group für den Jugendlichen, so bezeichnet Fend (1998) die Erfahrungen mit Gleichaltrigen als ein zentrales Lernfeld für die Entwicklung von sozialem Verständnis und Selbstverständnis sowie für den Aufbau sozialer Kompetenzen und moralischer Haltungen (vgl. Fend 1998, S. 229). Entscheidend für die Bedeutung der Peer Group sind nach Engel und Hurrelmann (1993) vor allem die vielfältigen Lern-, Erfahrungs- und Experimentierchancen, welche die Gleichaltrigengruppe bietet. Die Jugendlichen entwickeln dabei innerhalb ihrer Peer Group eigene Lebensstile, Normen, Werte und Ausdrucksweisen (vgl. Engel/Hurrelmann 1993, S. 82).

Mit dem Blick auf die vorgestellten – in den meisten Fällen gruppenbezogenen – Freizeitaktivitäten wird der große Stellenwert, der in der Freizeit verfügbaren finanziellen Mitteln sichtbar; diese sind in den letzten Jahrzehnten größer geworden: Waren es in den 1950er Jahren monatlich noch durchschnittlich etwa 20,- DM, über die von 14- bis 17-jährigen Schülern und Schülerinnen selbstverantwortlich entschieden werden konnte, und in den 1960er Jahren etwa 35,- DM, so liegt laut der vom Institut für Jugendforschung aktuell durchgeführten Studie zu finanziellen Kompetenzen Jugendlicher der durchschnittliche zur freien Verfügung stehende Geldbetrag der 10- bis 17-jährigen Kinder und Jugendlichen heute bei ca. 75 € monatlich (vgl. Lange/Fries 2006, S. 33). Über drei Viertel aller Jugendlichen verfügen über ein eigenes Bankkonto.

Im Vergleich zu früheren Kinder- und Jugendgenerationen können sich zwar Kinder und Jugendliche heute die Gründung eines selbständigen Haushaltes erst zu einem relativ späten Zeitpunkt leisten. Der Auszug aus dem Elternhaus und eine finanzielle Unabhängigkeit haben sich an das Ende des dritten Lebensjahrzehntes verlagert (vgl. Hurrelmann 2005, S. 119). Dieser sehr späten Selbständigkeit im Hinblick auf das Wohnen steht aber eine sehr komfortable materielle und finanzielle Ausstattung gegenüber. Fast jeder Jugendliche besitzt heute ein eigenes motorisiertes Fortbewegungsmittel, ein Handy, ein Fernsehgerät, einen DVD-Player, einen MP3-Player bzw. einen iPod oder einen CD-Player sowie einen Computer mit Internetzugang (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2006, S. 8). In vielen Bereichen, so z.B. dem der neuen Informationsmedien, sind Jugendliche für Erwachsene sogar zu den Leitbildern geworden.

### **3. „Neue Selbständigkeit“ und politische Orientierung Jugendlicher**

Zieht man eine Zwischenbilanz hinsichtlich der heutigen Lebenssituation Jugendlicher, so kann festgestellt werden, dass Jugendliche – aber auch schon Kinder – in fast allen Lebensbereichen eine große Zahl an Freiheiten haben: Die Lebensbedingungen aller Bevölkerungsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten im Zuge einer verstärkten »Individualisierung« deutlich verändert. Traditionelle Bindungen an Herkunft und Rollenvorgaben verlieren an Einfluss. Schon für Kinder und Jugendliche sind dadurch die Freiheitsgrade für die Gestaltung ihrer eigenen individuellen Lebensweise und der subjektiven Lebenswelt mit einem eigenständigen Lebensstil sehr hoch. Diese Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit strahlt gleichzeitig auch auf die politischen Einstellungen Jugendlicher aus. Vor allem haben sich die Formen verändert, die Jugendliche wählen, um ihrem politischen Interesse Ausdruck zu verleihen. Auch ihre Haltung gegenüber etablierten Organisationen und Institutionen ist distanzierter als noch in der Elterngeneration.

#### **3.1 Institutionelle Partizipation Jugendlicher**

Im Rahmen des Jugendsurveys des Deutschen Jugendinstituts haben Gaiser et al. (2000) ca. 7.000 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 29 Jahren zu ihrem Vertrauen und zu ihren Einstellungen gegenüber 17 politischen Institutionen befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung zeigen insgesamt ein sehr geringes Vertrauen Jugendlicher in die Institutionen »etablierter Politik« – hierzu werden beispielsweise die Parteien, die Bundesregierung und der Bundestag gezählt. Auch den Institutionen, die neue und alternative Politikinhalt zu organisieren versuchen, wie beispielsweise Bürgerinitiativen, Interessenverbände oder Greenpeace, wird nur von jedem zweiten Jugendlichen das Vertrauen ausgesprochen. Auffällig ist der Unterschied zwischen den ost- und westdeutschen Jugendlichen: Die Jugendlichen in den neuen Bundesländern stehen in allen Bereichen den etablierten politischen Organisationen und Institutionen pessimistischer und reservierter gegenüber als ihre Altersgenossen im Westen der Bundesrepublik (vgl. Gaiser et al. 2000, S. 17f.).

Dass diese Skepsis nicht nur Parteien, politischen Institutionen und Organisationen, sondern vor allem den aktiven Interessenvertretern gilt, zeigt die 15. Shell-Jugendstudie: Im Vergleich zu 2002 hat sich das ohnehin schon geringe Vertrauen der 15- bis 25-jährigen gegenüber Politikerinnen und Politikern heute in Richtung eines Misstrauens verändert. So äußern immer mehr Jugendliche, dass »Politiker nur daran interessiert sind, gewählt zu werden«. Auch Aussagen, wie z.B. »ich glaube nicht, dass sich die Politiker darum kümmern, was Leute wie ich denken«



und »bei uns gibt es nur wenig Mächtige, alle anderen haben nur wenig Einfluss darauf, was die Regierung wirklich tut« erfahren bei dieser Altersgruppe eine überproportional breite Zustimmung (vgl. Deutsche Shell 2006, S. 116). Deutlich wird hierbei, dass den gewählten Politikerinnen und Politikern eine relativ geringe Interessenvertretungskompetenz zugesprochen wird.

Die starke Zurückhaltung Jugendlicher gegenüber Institutionen und Organisationen drückt sich aber nicht nur in deren Bewertungen aus, vielmehr findet sie auch ihren Niederschlag auf der Ebene des Handelns. So geben lediglich 4 Prozent der in einer repräsentativen Untersuchung des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung (ipos) befragten westdeutschen 14- bis 27-jährigen an, Mitglied in einer Partei zu sein. In Ostdeutschland ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe mit einer Parteimitgliedschaft mit 5 Prozent unwesentlich höher (vgl. ipos 2003, 70). Auch Wiesendahl (2001) zeigt auf, dass sich heute für alle Parteien die Rekrutierung junger Mitglieder schwieriger darstellt als noch vor einigen Jahrzehnten. Die beiden Großparteien – SPD und CDU – haben in dem Zeitraum zwischen 1980 und 1998 in der Gruppe der bis 29-jährigen Mitglieder einen Rückgang um zwei Drittel (67 Prozent) zu verzeichnen (vgl. Wiesendahl 2001, S. 8). Ein ähnlicher Trend wird von Gaiser/de Rijke (2001) für die Gewerkschaften berichtet: Hier ist in den Jahren von 1992 bis 1997 mehr als eine Halbierung der Mitgliedschaftsquoten zu beobachten. Auch das Engagement in kirchlichen Vereinen und Verbänden sowie Bürgerinitiativen ist stark rückläufig, findet lediglich auf einem niedrigen Beteiligungsniveau statt oder hat zum Teil in einigen Regionen der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere in Ostdeutschland – keine Relevanz mehr (vgl. Gaiser/de Rijke 2001, S. 9).

Dieses Bild wird auch aktuell von der 15. Shell Jugendstudie bestätigt: lediglich 12 Prozent aller 12- bis 25-jährigen Jugendlichen sind heute in Jugendverbänden aktiv. Ein noch weit geringerer Anteil von 4 Prozent der Befragten gibt an, innerhalb von internationalen Hilfsorganisationen, wie z.B. Amnesty International, ein persönliches Engagement zu zeigen. Insbesondere die Attraktivität von Bürgerinitiativen (3 Prozent), Gewerkschaften und Parteien (je 2 Prozent) kann quantitativ betrachtet als marginal bezeichnet werden. Dagegen erfreuen sich informelle, nicht organisierte bzw. nicht strukturierte Initiativen einer breiteren Zustimmung unter den heutigen Jugendlichen. Dementsprechend sind 13 Prozent an selbst organisierten Projekten beteiligt (vgl. Deutsche Shell 2006, S. 126).

### 3.2 Gesellschaftliches Problembewusstsein Jugendlicher

Die vorliegenden Befunde zeigen, dass die Mehrzahl der Jugendlichen ein fehlendes Interesse an Politik formuliert sowie einer Vielzahl an Institutionen und Organisationen skeptisch gegenübersteht und sich von diesen abwendet. Diese Distanz ist aber nicht inhaltlich motiviert: So nennt in der 15. Shell-Jugendstudie auf die Frage, in welchem Bereich Jugendliche ein gesellschaftliches Engagement für wichtig erachten, eine überwiegende Mehrheit von 78 Prozent der 15- bis 25-jährigen das Thema »Arbeitsmarkt«, mehr als 50 Prozent sprechen sich für ein Engagement im Bereich »Kinder und Familie« und 42 Prozent im Bereich »Bildung« aus. Die Aufgabefelder Altersvorsorge werden von 40 Prozent, Gesundheitssystem von 30 Prozent als wichtig erachtet (vgl. Deutsche Shell 2006, S. 120).

Dass diese Interessen und die genannten Formen der punktuellen Beteiligung an politischen Prozessen insgesamt mit einer positiven Einstellung gegenüber dem Demokratiesystem einhergehen, zeigen die Ergebnisse der 14. Shell-Jugendstudie: Drei Viertel aller westdeutschen Jugendlichen halten die Demokratie für eine gute und lediglich 8 Prozent für eine nicht so gute Staatsform. 64 Prozent zeigen sich mit dem speziell in Deutschland praktizierten Demokratiesystem insgesamt zufrieden. Auch die Kritiker, die überwiegend unter den ostdeutschen Jugendlichen wieder zu finden sind – hier liegt der Anteil derer, die der Demokratie als Staatsform skeptisch gegenüberstehen, bei 17 Prozent und ist damit doppelt so hoch wie in Westdeutschland – können mehrheitlich keine Alternativen zur Demokratie als Staatsform aufzeigen. Dementsprechend stellen Anhänger eines totalitären Staates selbst unter den unzufriedenen Heranwachsenden deutlich die Minderheit dar (vgl. Deutsche Shell 2002, S. 120).

Trotz des hohen Vertrauens in die Demokratie und des weit verbreiteten Interesses an gesellschaftlichen Themen, sehen sich heutige Jugendliche mit zahlreichen Ängsten konfrontiert. Die Befunde der GMF-Studie<sup>2</sup> 2005 (Heitmeyer 2006) belegen, dass etwa ein Drittel (29,6 Prozent) der 16- bis 25-jährigen Befragten Angst vor der eigenen Arbeitslosigkeit oder der innerhalb der eigenen Familie verspürt. Darüber hinaus artikulieren 79 Prozent – insbesondere im Zuge der Reformierung sozialer Absicherungssysteme (Hartz IV) – Angst vor sozialer Spaltung und fast zwei Drittel (63,5 Prozent) Furcht vor einem sozialen Abstieg zu haben. Zudem ist es die fehlende Solidarität und Fairness in der Gesellschaft, die prekäre finanzielle Situation sowie die Verschlechterung der sozialen Absicherung, die jedem Dritten dieser Altersgruppe Sorgen bereitet. Insgesamt zeigt fast jeder Fünfte eine pessimistische Zukunftserwartung auf (vgl. Endrikat 2006, S. 104).

#### **4. Gesundheitliche Belastung und politische Desillusionierung**

Studien der Jugendgesundheitsforschung zeigen, dass soziale und wirtschaftliche Probleme nicht nur Einfluss auf die politische Meinungsbildung und das politische Handeln haben können, sie können auch zu Überforderungen und Stresserleben führen. Die Gefahr, dass sich hieraus eine Ohnmacht und eine Unfähigkeit zu handeln entwickelt, besteht vor allem dann, wenn die Probleme die subjektiven Bewältigungskapazitäten des Einzelnen überfordern und sie begleitet werden von einem Gefühl der Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit. In diesem Fall besteht ein Ungleichgewicht zwischen dem individuellen Verarbeitungsrepertoire und der Vielzahl persönlicher, moralischer, ethischer und politischer Anforderungen.

Um zu überprüfen, welche Formen der Verarbeitung im Jugendalter heute vorherrschend sind, fragten Hurrelmann und Palentien (1994) Jugendliche danach, wie wahrscheinlich es ihrer Meinung nach ist, dass Politikerinnen und Politiker die dringlichen zukunftsbedrohenden Probleme werden lösen können. Zusätzlich hatten zwei andere Fragen das gesellschaftspolitische Engagement und die Möglichkeiten der Problembewältigung Jugendlicher zum Gegenstand.

Die Ergebnisse hierzu zeigen, dass ein großer Anteil insbesondere derjenigen Jugendlichen, der die Meinung vertritt, die Mitarbeit in Parteien und Bürgerinitiativen sei wirkungslos, gleichzeitig auch der Ansicht ist, dass die heutigen Politikerinnen und Politiker nicht über die Kompetenz verfügen, die zukunftsbedrohenden Probleme einer dauerhaften Lösung zuzuführen. Gerade diese Gruppe Jugendlicher ist es auch, die überdurchschnittlich häufig anomische Gefühle erlebt und unter psychosomatischen Beschwerden leidet (Hurrelmann/Palentien, 1994).

#### **5. Politische Verunsicherung Jugendlicher**

Jugendliche fühlen sich – dies zeigen die dargestellten Befunde eindeutig – in der etablierten Parteien- und Politikerlandschaft nur zu einem sehr geringen Anteil vertreten. Hinzu kommt eine große Verunsicherung und Skepsis, die sie ihren eigenen Möglichkeiten, politisch zu partizipieren, entgegenbringen. Sie steht im engen Zusammenhang zu veränderten gesellschaftlichen Anforderungen: Durch die heute typische Infragestellung von ethischen und moralischen Werten, religiösen und politischen Orientierungen, durch die Auflösung traditioneller sozialer Netzwerke und die starke Mediendurchsetzung des Alltags hat jeder Jugendliche heute die frühe Chance, eigene Wege zu gehen und einen höchst individuellen Lebensstil aufzubauen (Beck, 1986). Aber zugleich steigen damit auch die Anforderungen an die persönlichen Kompetenzen der Lebensgestaltung und Identitätssicherung. Für viele Jugendliche liegen hier bereits Entwicklungsgefahren. Hierne-

ben tritt gerade in der heutigen Zeit eine Vielfalt an Informationen und Meinungen, die auf viele Jugendliche zusätzlich desorientierend und verunsichernd wirkt. Oftmals fehlen die sozialen und psychischen Kompetenzen für die Einordnung und Verarbeitung dieser Belastungen.

Neuere Studien zur politischen Sozialisation (Heitmeyer 2006) zeigen, dass Jugendliche in Situationen der Verunsicherung andererseits geneigt sein können, vereinfachte und fundamentalistische Wertsetzungen sowie Orientierungen zu übernehmen. Eine Vielzahl extremistischer politischer und religiöser Einstellungen haben ihren Ausgangspunkt in dem Gefühl, dass die Kontrolle über die eigenen Werte verloren gegangen ist. Dies gilt umso mehr, wenn Vereinzelung droht, Unsicherheit im Blick auf die angestrebten schulischen und beruflichen Ziele herrscht und Hilflosigkeit im Hinblick auf die Gestaltung der eigenen Zukunft gefühlt wird. Demoralisierung, Depression und Deprivation sind die Konsequenzen, wenn ein Mensch das Gefühl hat, die eigenen Bedingungen nicht gestalten, nicht beeinflussen zu können.

## **6. Auswirkungen auf die politische Einstellung und Teilhabe Jugendlicher**

### **6.1 Politikverdrossenheit im Jugendalter?**

Insgesamt wird deutlich, dass es heute weniger eine Politikverdrossenheit ist, die die politische Situation von Kindern und Jugendlichen beschreibt, als vielmehr eine *Politikerverdrossenheit*: Schon seit längerer Zeit findet eine Ablösung der Parteien von den Diskussionsprozessen der Bürgerinnen und Bürger statt. Politikerinnen und Politiker werden dementsprechend nicht mehr als »Sprachrohr« für die Belange und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger verstanden, sondern als Funktionäre eines abgehobenen Kartells von Parteien und Regierungsapparaten wahrgenommen. Die Folge ist eine immer weiter voranschreitende Entfremdung aller Bevölkerungsgruppen von dem derzeitigen politischen System – insbesondere durch die Gruppe der Kinder und Jugendlichen.

Ansätze und Maßnahmen, die zum Ziel haben, das Verhältnis Jugendlicher zur Politik zu verbessern, müssen hier ansetzen. Ziel muss es sein, einer weiteren Entfremdung entgegenzuwirken und eine Identifizierung der jungen Generation mit dem politischen System – als eine elementare Voraussetzung für die Stabilität der Demokratie – zu ermöglichen.

Ein Kennzeichen einer demokratischen Kultur ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger ein grundsätzliches politisches Interesse an politischen Themen entfalten und von sich aus bereit sind, sich in den politischen Willensbildungsprozess einzu-

schalten. Jugendliche sind zwar heute in allen diesen Bereichen zurückhaltend, aber keinesfalls politikabstinent.

Darüber hinaus ist zu beobachten dass obwohl einerseits das allgemeine Wahlrecht ab 16 Jahren von nur einem Viertel aller Jugendlichen begrüßt wird und mehr als die Hälfte (52 Prozent) diesen möglichen Vorstoß eher kritisch gegenübersteht, sich andererseits auch die Mehrheit der heutigen Jugendlichen der besonderen Bedeutung einer politischen Partizipation im Hinblick auf die Einflussnahme auf gesellschaftliche Prozesse sehr wohl bewusst ist (vgl. Deutsche Shell 2006, S. 121, S. 127).

## **6.2 Neue Modelle der politischen Partizipation**

In welchem Ausmaß sich Jugendliche auf das politische System einlassen, hängt aber nicht nur vom Zustand des politischen Systems ab, auch ihrem – politisch mitgestalteten – Lebensumfeld, in das sie eingebunden sind, kommt hierfür eine große Bedeutung zu. So bestehen noch immer in zahlreichen Lebensbereichen, wie z.B. den Kindergärten, der Schule oder den Medien, große Defizite hinsichtlich der Kindern und Jugendlichen eingeräumten Partizipationsmöglichkeiten.

Ziel einer demokratischen Gesellschaft muss es sein, Kinder und Jugendliche an allen wesentlichen Entscheidungen in ihrer Lebenswelt direkt zu beteiligen. Erleben sie in Familie, Kindergarten, Schule und Medien, aber auch in Nachbarschaft und Gemeinde, dass ihre Stimme zählt und ihre Meinung gehört wird, dann entwickelt sich hierüber eine Beteiligungskultur, die für eine demokratisch verfasste Gesellschaft als Grundvoraussetzung bezeichnet werden kann.

Sind es einerseits die Partizipationsmöglichkeiten in allen Lebensbereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche heute aufhalten, die überdacht und neu bestimmt werden müssen, so betrifft dies andererseits auch die Formen und Kriterien der politischen Beteiligung.

Wie die vorliegenden Analysen gezeigt haben ist die Frage der Glaubwürdigkeit von Staat und Politik und insbesondere der handelnden Politikerinnen und Politiker für Jugendliche heute von großer Bedeutung. Sie sind für Jugendliche vor allem eine Frage des Stils und der Methoden von Politik. Da Jugendliche oft ein moralisch-idealistisches Politikverständnis besitzen und äußerst emotional mit politischen Fragen umgehen, treffen sie auf dieser Ebene auf große Defizite. Unehrlichkeit und Opportunismus werden bei Politikerinnen und Politikern heftig kritisiert. Die Entfremdung zwischen einem Teil der Jugend und dem politischen System und seinen Vertretern kann deshalb auch nicht durch einfache taktische und pragmatische Maßnahmen aufgelöst werden, vielmehr bedarf es auch hier einer generellen Neubestimmung des Verhältnisses Jugendlicher zur Politik.

Die Modelle, die hierzu heute diskutiert werden, sind vielfältig. Sie können zusammengefasst werden in:

1. Modelle direkter Einflussnahme, zu denen die Forderung nach einer Senkung des derzeitigen Wahlalters oder die Einführung eines Familienwahlrechts gezählt werden kann,
2. Modelle konsultativer Einflussnahme, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zumeist auf kommunaler Ebene in Form von Kinder- und Jugendbeiräten und -foren sowie Kinder- und Jugendparlamenten umfassen, und
3. Modelle advokativer Einflussnahme, die eine Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mittels Kinder- und Jugendbeauftragter anzielen.

Grundsätzlich steht hinter allen Modellen der Wunsch, den Interessen von Kindern und Jugendlichen verstärkt in der Politik Ausdruck zu verleihen. Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich der Wege, um dieses Ziel zu verwirklichen:

Zu 1. Von den Modellen direkter Einflussnahme soll ein klares Signal an die junge Generation ausgehen, dass sie von wichtigen Entscheidungen nicht ausgeschlossen wird. Sie soll vielmehr in die Mitverantwortung genommen werden, sich mit politischen Themen und Inhalten in einer entscheidungsbezogenen Form auseinander zu setzen: Jeder Bürger in der Bundesrepublik Deutschland verfügt mit seiner Geburt über ein Wahlrecht. Dieses ist allerdings nach dem Wahlgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an ein Mindestalter gebunden worden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Modelle direkter Einflussnahme fordern, diese Grenze erneut zu überdenken.

Zu 2. Eine der Absenkung des Wahlalters ähnliche Zielrichtung verfolgen Kinder- und Jugendbeiräte, -parlamente und -foren. Auch hier geht es darum, Kinder und Jugendliche in der Politik ernst zu nehmen und ihrer Stimme Gewicht zu verleihen. Damit eine Überschaubarkeit der politischen Aktivitäten gewährleistet ist, sollen diese Beiräte, Parlamente und Foren vor allem auf der kommunalen Ebene, also in den Städten und Gemeinden angesiedelt sein und sich mit Themen und Inhalten auseinandersetzen, die in einem direkten Bezug zu der Lebenswelt der Kinder- und Jugendlichen stehen.

Zu 3. Im Gegensatz zu den Vorschlägen, das Wahlrecht zu senken und Kinder- und Jugendparlamente, -beiräte und -foren einzuführen, zielen Modelle advokativer Einflussnahme nicht auf die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen. Vielmehr steht in ihrem Mittelpunkt die Idee, verstärkt Advokaten, wie beispielsweise Kinder- und Jugendbeauftragte, darauf achten zu lassen, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den sie betreffenden Entscheidungen gewahrt werden.

Diese Modelle verdeutlichen, dass heute nicht nur in vielen Lebensbereichen die Möglichkeit besteht, Kinder und Jugendliche auf unterschiedlicher Weise an Entscheidungen partizipieren zu lassen, sondern auch verschiedene Formen der politischen Beteiligung möglich sind. Sie werden zurzeit insbesondere auf der Gemeindeebene erprobt.

In Modellversuchen konnten gute Erfahrungen damit gewonnen werden, Kinder und Jugendliche an allen für sie relevanten Planungen zu beteiligen. Das gilt für die Politikbereiche Verkehr, Kindergarten, Spielplätze, Freizeit ebenso wie für den Schulbereich. Kinder und Jugendliche agieren hier als Sachverständige in eigener Sache: Sie beraten bei Planungen, geben Auskunft über ihre Interessen und werden angehört, wenn Entscheidungen anstehen. Auf diese Weise werden sie als Experten ihrer Lebenswelten ernst genommen.

## 7. Fazit

Zurzeit besteht die große Gefahr, dass in einer Gesellschaft, in der erstens die Pluralität von Lebensformen zunimmt, zugleich zweitens die Vielgestaltigkeit von Wert- und Normorientierungen wächst und in der drittens die Freiheitsgrade für die Gestaltung des eigenen Lebens sehr hoch sind, aber auch viertens die Bindekraft der gesellschaftlichen Institutionen notwendigerweise nachlässt, gerade diejenigen Bevölkerungsgruppen aus dem gesellschaftlichen Konsens und der gesellschaftlichen Zugehörigkeit herausgedrängt werden, denen es nicht gelingt, ihre Interessen entscheidungswirksam zu formulieren. Insbesondere die Gruppe der Kinder und Jugendlichen ist hiervon betroffen.

So besitzen Kinder und Jugendliche heute zwar in fast allen gesellschaftlichen Bereichen eine frühe soziale und kulturelle »Mündigkeit«. Vielfältige Chancen der Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung haben dazu geführt, dass sie einen so hohen Grad der Autonomie, Spontaneität und Kreativität erleben, wie kaum eine Generation vorher. Zugleich aber entwickeln Jugendliche ihre kulturellen Ausdrucksformen in einer Gesellschaft, die ihnen jederzeit signalisiert, wie unverbindlich und oberflächlich die zahlreichen Angebote sind, die ihnen gemacht werden: Die lange Freistellung von Erwerbsarbeit im Lebenslauf kann in eine dauerhafte Arbeitslosigkeit führen, die hohen Bildungschancen werden oft in objektiv perspektivlosen Ausbildungsgängen wahrgenommen, der große Spielraum für Reflexion und Selbstklärung kann die Frage nach dem Sinn des Lebens quälend werden lassen und die großen Konsumchancen und Freizeitmöglichkeiten werfen immer nachdrücklicher die Sorge um die Konsequenzen für Umwelt und Gesundheit auf (Hurrelmann, 1991).

Nur wenn es gelingt, mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für den Einzelnen die Demokratie wieder lebbar zu gestalten, kann die Gefahr, dass aus der heute zunehmenden Politikerverdrossenheit eine Politikverdrossenheit und – letztlich – eine Staatsverdrossenheit erwächst, abgewendet werden.

<sup>1</sup> Familien, in denen die Eltern neue Beziehungen und auch neue »Elternschaften« eingegangen sind.

<sup>2</sup> Bei der GMF-Studie handelt es sich um eine unter der Leitung von Wilhelm Heitmeyer durchgeführte Langzeituntersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Entwicklungen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF). Die Ergebnisse dieser Studie werden im Rahmen der Reihe »Deutsche Zustände« publiziert.

## Literatur

- Allerbeck, K. & Hoag, W. J. (1985): *Jugend ohne Zukunft?: Einstellungen, Umwelt, Lebensperspektiven*. München: Piper.
- Baacke, D. (1999): *Jugend und Jugendkulturen. Darstellung und Deutung*. Weinheim und München: Juventa.
- Beck, U. (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt aM.: Suhrkamp.
- Brake, A. (2003): *Familie – Arbeit – Freizeit: Was zählt? Optionen der Lebensqualität in den Vorstellungen junger Erwachsener*. Opladen: Verlag Leske und Budrich.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2002): *Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2003): *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*. Berlin
- Deutsche Shell (Hg.) (2002): *Jugend 2002*. 14. Shell Jugendstudie. Frankfurt aM.: Fischer
- Deutsche Shell (Hg.) (2006): *Jugend 2006*. 15. Shell Jugendstudie. Frankfurt aM.: Fischer
- Endrikat, K. (2006): *Jüngere Menschen. Größere Ängste, geringere Feindseligkeit*. In: Heitmeyer (Hg.) (2006): *Deutsche Zustände. Folge 4*. Frankfurt aM.: Suhrkamp. S.101 – 114
- Engel, U. & Hurrelmann, K. (1993): *Was Jugendliche wagen: eine Längsschnittstudie über Drogenkonsum, Stressreaktionen, und Delinquenz im Jugendalter*. München: Juventa
- Fend, H. (1998): *Eltern und Freunde. Soziale Entwicklung im Jugendalter*. Bern: Hans Huber
- Fend, H. (2000): *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Ferchhoff, W. (1999): *Jugend an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert. Lebensformen und Lebensstile*. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Gaiser, W., Gille, M., Krüger, W. & de Rijke, J. (2000): *Politikverdrossenheit in Ost und West? Einstellungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. B 19-20/2000



- Gaiser, W. & de Rijke, J. (2001): Gesellschaftliche Beteiligung der Jugend. Handlungsfelder, Entwicklungstendenzen, Hintergründe. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. B 44/2001
- Heitmeyer (Hrsg.) (2006): Deutsche Zustände. Folge 4. Frankfurt aM.: Suhrkamp
- Hofer, M., Wild, E. & Noack, P. (2002): Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe
- Hofer, M., Wild, E. & Noack, P. (2002): Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe
- Hurrelmann, K. (1991): Wie politisch ist die junge Generation? Ergebnisse einer Jugendstudie und Schlussfolgerungen für die politische Bildung (Forschungsbericht). Bielefeld: Universität, Sonderforschungsbereich 227
- Hurrelmann, K. & Palentien, C. (1994): Politik, politische Kommunikation und Medien: Jugend im deutsch-deutschen Vergleich. In: Jarren, O. (Hg.): Politische Kommunikation in Hörfunk und Fernsehen. Elektronische Medien in der Bundesrepublik Deutschland. Sonderheft Nr. 8. Gegenwartskunde. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Hurrelmann, K. (2005): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim, München: Juventa
- Institut für praxisorientierte Sozialforschung (ipos) (Hg.) (2003): Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, November/ Dezember 2002. Mannheim
- Konsortium Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2006): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld
- Lange, E. & Fries, K. R. (2006): Jugend und Geld 2005. Eine empirische Untersuchung über den Umgang von 10-17-jährigen Kindern und Jugendlichen mit Geld. Münster, München
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): JIM 2006. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart
- Nolteinsting, E. (1998): Jugend, Freizeit, Geschlecht. Der Einfluss gesellschaftlicher Modernisierung. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Olk, T. & Stricker, F. (1991): Jugend und Arbeit. Individualisierungs- und Flexibilisierungstendenzen in der Statuspassage Schule/Arbeitswelt. In: Heitmeyer, W. & Olk, T. (Hrsg.): Individualisierung von Jugend. Gesellschaftliche Prozesse, subjektive Verarbeitungsformen, jugendpolitische Konsequenzen. Weinheim, München: Juventa. S. 159-193
- Peuckert, R. (1999): Familienformen im sozialen Wandel. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Prahl, H.-W. (2002): Soziologie der Freizeit. Paderborn: Schöningh
- Statistisches Bundesamt (2000): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Reihe 3 Haushalte und Familien. Vorbericht 2000. Fachserie 1. Ergebnisse des Mikrozensus. Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Statistisches Bundesamt (2005): Leben und Arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2004. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2006): Leben in Deutschland – Haushalte, Familien und Gesundheit. Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (vamv) (Hg.) (2002): Allein erziehend – Tipps und Informationen. 14. Auflage (überarb.). Bonn: VAMV
- Wiesendahl, Elmar (2001): Keine Lust mehr auf Parteien. Zur Abwendung Jugendlicher von den Parteien. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. B 10/2001



## **Wahlrecht und Entwicklung: die wachsenden Kompetenzen zur politischen Partizipation**

1.	Wahlrecht und Wahlreife .....	188
2.	Partizipation und Wahlrecht .....	189
3.	Vorschulische Kindheit.....	191
3.1	Die erste Zeit: 3 bis 4 Jahre .....	191
3.1.1	Entwicklungsstand.....	191
3.1.2	Förderung geht vor Wahlrecht.....	191
3.1.3	Mitwirkung .....	192
3.1.4	Verantwortung .....	192
3.2.	Die Altersgruppe 4 bis 6 Jahre .....	193
3.2.1	Entwicklungsstand.....	193
3.2.2	Mitwirkung .....	194
3.2.3	Verantwortung .....	194
3.3.	Thema Wahlrecht für Kinder.....	195
4.	Schulische Kindheit.....	195
4.1	Zur Entwicklungssituation von Schulkindern .....	195
4.2	Mitwirkung und Mitbestimmung .....	197
4.3	Partizipation in verschiedenen Settings .....	200
4.4	Wahl .....	202
5.	Jugendalter .....	203
5.1	Zur Entwicklungssituation von Jugendlichen.....	203
5.1.1	Kognitive Entwicklung .....	203
5.1.2	Identität .....	204
5.1.3	Jugendliche Subkulturen .....	204
5.1.4	Kontrolle und Risiko .....	205
5.1.5	Verantwortungsfähigkeit.....	206
5.2	Partizipation und Wahlrecht .....	206
5.2.1	Einige Argumente für das Wahlrecht ab 16 .....	206
5.2.2	Bedingungen und Einschränkungen .....	206
6.	Fazit .....	207

## 1. Wahlrecht und Wahlreife

Das bisherige Wahlrecht geht implizit und teilweise explizit davon aus, dass Wahlrecht mit der Reife des Erwachsenseins und mit den vollen Bürgerrechten verknüpft ist. Daher setzte man das Wahlalter mit 18 Jahren, früher mit 21 Jahren an. Was aber ist die Reife des Erwachsenen? Besteht sie in bestimmten ausgereiften Tugenden, in einem ausgereiften Verantwortungsbewusstsein oder in kognitiven Kompetenzen, mit deren Hilfe man das komplexe politische Geschehen in einer modernen Demokratie durchschauen und beurteilen kann? Hätten dann wirklich alle Erwachsenen mit Wahlrecht diese Kompetenzen?

Am Beispiel der Stufen des Menschenbildes soll gezeigt werden, wie problematisch Wahlrecht auch für Erwachsene wird, wenn man kognitive Kompetenzen als Maßstab zugrunde legt. In eigenen Untersuchungen zum Menschenbild, die in einer Vielzahl von Ländern durchgeführt wurden, konnten fünf Niveaus des Menschenbildes ermittelt werden (Oerter, 1999a):

- I. Der Mensch als Akteur (ca. 7–10 Jahre)
- II. Der Mensch als Träger von Eigenschaften (ca. 11–15 Jahre)
- III. Der Mensch als autonome Identität (ca. 16–19 Jahre)
- IV. Der Mensch als mutuelle Identität (ca. ab 18 Jahren)
- V. Der Mensch als gesellschaftlich-kulturelle Identität (ab 20 oder später)

Die Altersangaben beziehen sich auf die jeweils vorherrschende Stufe und zeigen, mit welchem Verständnis des Menschen man auf einer Altersstufe vorwiegend zu rechnen hat. Die Stufen- oder Niveaufolge ist gekennzeichnet durch (a) eine Entwicklung von Oberflächenstrukturen zu Tiefenstrukturen und (b) durch zunehmende Komplexität und Hierarchisierung. Auf der Stufe I herrschen Oberflächenmerkmale vor. Der Mensch wird durch Handlungen (Auto fahren, arbeiten, kochen, Sport treiben) und durch sein Äußeres sowie seinen Besitz beschrieben. Auf der Stufe II werden bereits Tiefenmerkmale herangezogen, der Mensch wird durch psychische Eigenschaften beschrieben, die hinter dem äußerlich sichtbaren Verhalten stecken. Die dritte Stufe kennzeichnet den Menschen durch Identität als Kernmerkmal. Sie ist autonom und koordiniert die verfügbaren Eigenschaften für langfristige Ziele. Zudem orientiert sie sich an eigenen Wertvorstellungen und erfährt sich als selbstwirksam. Auf der vierten Stufe, der mutuellen Identität, wird der Mensch durch die Beziehung zu einer oder anderen Identitäten definiert. Die Identifikation mit anderen führt zur Erfahrung von inneren Widersprüchen und zur Fähigkeit, dialektisch zu denken. Auf der letzten Stufe schließlich kennzeichnen die Probanden den Menschen als Glied großer Systeme, wie der Wirtschaft, Gesellschaft oder Kultur, sehen ihn im Spannungsverhältnis von Autonomie und gesellschaftlicher Determination und relativieren die Idee der persönlichen Autonomie früherer Stufen.

Diese fünf Stufen des Menschenbildes wurden in vielen sehr verschiedenen Kulturen vorgefunden, allerdings in unterschiedlicher inhaltlicher Ausprägung, bei der die individualistische Wertorientierung des Westens und die kollektivistische Orientierung des Ostens wichtige Unterscheidungsmerkmale bildeten (Oerter, 1999a). Die Stufe V der gesellschaftlich-kulturellen Identität fand sich nur bei 20–25 Prozent der Studierenden an Universitäten und Hochschulen, während junge Erwachsene niedrigerer Bildungsschichten dieses Niveau viel seltener konstruierten. Nun wäre es aber gewiss wünschenswert, wenn Bürger in komplexen demokratischen Gesellschaften auf Niveau V urteilen und ihre Wahlentscheidung treffen würden. Dann müssten wir aber einer geradezu überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung das Wahlrecht abstreiten. Es erscheint daher außerordentlich problematisch, ein bestimmtes Alter und die mit ihm verbundene kognitive und moralische Reife als Voraussetzung für die Erteilung des Wahlrechts festzulegen.

## 2. Partizipation und Wahlrecht

Wahlrecht ist Teil eines umfassenderen Rechts, dem der Partizipation am gesellschaftlich-kulturellen Leben. Partizipation beinhaltet mindestens zwei Aspekte: Teilhabe und Mitwirkung. Teilhabe bezieht sich auf das Recht, an den kulturellen und materiellen Gütern der Gesellschaft zu partizipieren, ein Recht, das der Staat vor allem durch die Schaffung gleicher Bildungschancen absichern will. Wie die PISA-Studie zeigt, gelingt dies gerade in Deutschland nicht, weshalb Partizipation als Teilhabe nicht wirklich bei uns realisiert ist (Baumert et al., 2002). Die zweite Komponente der Partizipation, Mitwirkung, bildet für die Frage des Wahlrechts ab der Geburt, den aus entwicklungspsychologischer Sicht wichtigeren Aspekt. Mitwirkung geht über das Wahlrecht hinaus und ist angesichts der steten Zunahme an Kompetenzen während der Entwicklung zum Erwachsenenalter von zentraler Bedeutung. Im Folgenden konzentriere ich mich daher auf die Entwicklung von Kompetenzen zu Mitwirkung und versuche von da aus einige Gedanken zum Wahlrecht für Kinder sowie für stellvertretendes Wahlrecht abzuleiten.

Tabelle 1 vermittelt einen Überblick über die Entwicklung von Kompetenzen zur Partizipation. Dabei werden die Komponenten: kognitive Kompetenzen, Handlungskontrolle, Verantwortungsfähigkeit und schließlich Partizipation unterschieden. Die Untergliederung in Altersstufen soll nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich (a) um einen kontinuierlichen Prozess handelt und (b) große Entwicklungsunterschiede innerhalb einer Altersstufe zu erwarten sind. Andererseits kennzeichnen die Altersabschnitte wichtige ökologische Übergänge, bei denen jeweils neue Entwicklungsaufgaben auftauchen. Die nachfolgenden Abschnitte behandeln dann ausführlich die einzelnen Altersstufen, wobei die Darstellung der frühen

Kindheit entfällt, weil hier von aktiver Partizipation noch wenig die Rede sein kann, während Partizipation als Teilhabe von großer Bedeutung ist.

Altersabschnitt	kognitive Entwicklung	Handlungskontrolle	Verantwortung	Partizipation
Frühe Kindheit	Selbsterkenntnis, Empathie	Verwirklichung von Intentionen; Mastery; mangelnde Affektkontrolle, Trotzverhalten; implizites Lernen	Konsequenzen erfahren lassen; Selbstvertrauen; Selbständigkeit bei sicherer Bindung	Teilhabe an gemeinsamen Handlungen, Rituale (Mahlzeiten, Bettgehen, Spiele)
Vorschulische Kindheit	Geschlechtsrollenidentifikation, Theory of Mind, Zeugentüchtigkeit	Bedürfnisaufschub, Widerstand gegen Versuchung; Leistungsmotivation; beiläufiges und implizites Lernen	Konsequenzen erfahren und tragen (in Kindergarten und Familie), Verantwortung übernehmen im kleinen Bereich	In Familie u. Kindergarten, Mitsprache bei die eigene Person betreffenden Entscheidungen, argumentativer Austausch
Schulische Kindheit	Raum, Zahl, Zeit; Menschenbild Stufe I und II konkret-logisches Denken; wissenschaftliches Denken	Arbeitshaltung, Konzentration; Leistungsmotivation; intentionales Lernen	Konsequenzen erfahren und tragen (Familie, Schule, Peers); Verantwortung in Schule und Familie übernehmen	Meinungserhebung (analog zum Volksentscheid); Wahlrecht in Schulen und Vereinen; Evaluation von Schule; Beteiligung an Volksentscheiden; kommunales Wahlrecht?
Jugend	Formal-logisches Denken, Höhepunkt der fluiden Intelligenz; relativistisches Denken; Menschenbild Stufe IIIa, in Ansätzen IIIb	Autonomie, provoziertes Kontrollverlust, Risikofreude; gewollte Normabweichung, hohes Kontrollvermögen in Sport und anderen Hochleistungen	Wie bisher, zusätzlich: Verantwortung in Gemeinden und Vereinen	Echte politische Partizipation, partielles bzw. (ab 16) vollständiges Wahlrecht

Tabelle 1: Überblick über die Entwicklung wichtiger Kompetenzen

### **3. Vorschulische Kindheit**

#### **3.1 Die erste Zeit: 3 bis 4 Jahre**

##### **3.1.1 Entwicklungsstand**

Im Laufe des zweiten Lebensjahres erkennt sich das Kind im Spiegel und entwickelt zugleich eine erste basale Form der Empathie (Bischof-Köhler, 1989). Es zeigt Mitgefühl und versucht anderen in Not zu helfen. Schon von diesem frühen Zeitpunkt an kann es prosozial handeln und weiß, was gut und böse ist. Zwischen zwei und drei Jahren erprobt aber das Kind auch seine neu entdeckte Autonomie, was sich im sogenannten Trotzverhalten zeigt. Dieses oft störende Verhalten hängt wie andere Auffälligkeiten mit der Unfähigkeit zusammen, die eigenen Emotionen zu kontrollieren. Daher zeigen Kinder auch ungebremste Aggression, obwohl sie mit Eintritt in den Kindergarten in der Regel wissen, dass dies „böse“ ist. Auf der anderen Seite bringt das Kind mit drei Jahren eine Reihe von kognitiven und praktischen Leistungen mit. Es zeigt erstaunliche Kreativität und Flexibilität im Als-ob-Spiel (Symbolspiel) und wechselt von der Alltagsrealität in seine Spielrealität und wieder zurück. Es kennt eine Reihe von Gefühlen, die es sich selbst und anderen zuweisen kann, und es besitzt physikalisches und räumliches Grundwissen, das es zum Bauen, Konstruieren, Formen und Malen befähigt. Es ist bereits sprachlich hochkompetent und kann Sachverhalte verstehen und mitteilen. Die optimale Form für die Darstellung größerer Inhalte und Zusammenhänge ist die narrative Form des Erzählens von Geschichten.

Da Kinder sehr wissbegierig sind, hängt ihre Entwicklung maßgeblich davon ab, welche Angebote es für (spielerisches) Lernen in ihrer Umwelt gibt.

##### **3.1.2 Förderung geht vor Wahlrecht**

Es gibt in Deutschland große Gruppen benachteiligter Kinder, die sich nicht optimal entwickeln können. Zentral dabei ist der Aufbau der Sprachkompetenz. Wir haben eine große Zahl von Kindern, die mit drei bis vier Jahren durch intensive Sprachförderung den Anschluss an die schulischen Anforderungen gewinnen könnten. Partizipation an der Gesellschaft kann nicht gelingen, wenn diese grundlegende Voraussetzung einer hinreichenden Sprachkompetenz nicht erfüllt ist. Wir müssen uns klar darüber sein, dass Kindergarten und Vorschulerziehung diese Aufgabe noch nicht erfüllen, dazu bedarf es der Hilfe von außen und gezielter Investitionen.

Teilhabe erstreckt sich auch auf die kulturellen Güter, wie Musik und bildende Kunst. Der Kindergarten kann hier Grundlegendes leisten, indem er der jeweiligen Entwicklung entsprechend in Musik und Kunst einführt. Wiederum geht es vorwiegend um sozial benachteiligte Kinder, die viele Kostbarkeiten und Schätze

unserer Kultur niemals kennenlernen, wenn sie nicht in Kindergarten und Schule angeboten werden.

Bevor man die Frage eines Wahlrechts für alle diskutiert, muss erst die Chancengleichheit für alle Kinder abgesichert werden. Können Familien, in denen Kinder Entwicklungsdefizite erleiden, wirklich ihre Kinder bei der Wahl vertreten?

### **3.1.3 Mitwirkung**

Partizipation in Form der Mitwirkung ist hingegen ein Anliegen, das sofort realisiert werden kann. Im frühen Kindergartenalter von drei bis vier Jahren bezieht sich Teilhabe auf das gemeinsame Handeln in der Familie und im Kindergarten. Um diese Zeit verstehen Kinder ein Gemeinwesen nur sehr konkret in den Settings<sup>1</sup> Familie und Kindergarten. Ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Lebens in diesen konkreten Settings bildet wohl die entscheidende Komponente der Partizipation. Wenn es kein Familienleben im eigentlichen Sinn des Wortes gibt, kann dort auch nicht Partizipation erfahren werden. Der Kindergarten jedenfalls sollte die Mitwirkung am gemeinsamen Leben ermöglichen. Das bedeutet, dass Kinder nach ihrer Meinung gefragt werden und Vorschläge machen können, die auch – allerdings im Einvernehmen aller Beteiligten – realisiert werden sollten. Diese Grunderfahrung von Mitwirkung bewirkt zweierlei. Zum einen entwickelt das Kind Selbstwirksamkeit (self-efficacy) und kann auf diese Weise positives Selbstwertgefühl entwickeln (Bandura, 1994), zum anderen erfährt es, wie jeder einzelne die Gruppe als Ganzes mitbestimmt und das gemeinsame Leben mitformt. Wichtig ist natürlich, dass diese Mitwirkung echt ist, denn das Kind spürt sehr genau, ob seine Initiative nur wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde oder reale Auswirkungen hat.

### **3.1.4 Verantwortung**

Gibt es in diesem frühen Alter auch schon Verantwortung? Die Antwort ist ja, wenn man Verantwortung als Übernahme kleiner Pflichten versteht, wie das Füttern von Tieren, Schließen von Fenstern und Türen, die Hilfe für ein anderes Kind, Aufhängen der Kleidung etc.. Kinder sind stolz, eine Aufgabe zu übernehmen, die von der Gruppe auch wahrgenommen und gewürdigt wird. Lange bevor sie explizit wissen, was Pflicht oder gar, was Verantwortung ist, handeln Kinder in dem kleinen Rahmen, in dem sie dazu fähig sind, verantwortungsvoll.



## 3.2 Die Altersgruppe 4 bis 6 Jahre

### 3.2.1 Entwicklungsstand

In diesem Zeitraum vollziehen sich – meist unbemerkt – gewaltige Veränderungen. Zu ihnen gehören: Leistungsmotivation, Geschlechtsidentität, Theory of Mind und Rollenspiel. Das Kind entwickelt die Grundstruktur der Leistungsmotivation, erwirbt das Verständnis der Geschlechtsrollenidentität, konstruiert die sogenannte Theory of Mind und übt soziale Interaktion in Rollenspielen. *Leistung* als die Verwirklichung selbstgesetzter Ziele, die sich nach eigenen Gütemaßstäben richten, bildet bereits in diesem Alter den Antrieb für Anstrengung und für die Freude am Erfolg. Kinder führen Misserfolge meist adäquat auf eigenes Versagen zurück. Von da ab ist der Wille zur Leistung ein wichtiger Motor für das Verhalten des Kindes. Es kommt nur darauf an, Entwicklungsangebote zu machen, in denen für jedes Kind Leistung im oben verstandenen Sinne möglich wird.

Unter *Geschlechtsidentität* versteht man die Erkenntnis, dass sich die Geschlechtszugehörigkeit nicht ändern lässt (Kohlberg, 1974). Diese Erkenntnis erfolgt schrittweise und hat Auswirkungen auf die Zukunftsperspektive des Kindes. Ein Mädchen kann nur Frau und Mutter, ein Junge nur Mann und Vater werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Rollenstereotype von Kindern zunächst eng und relativ starr sind, im Grundschulalter aber flexibler werden und eine gewisse Aufweichung und Erweiterung des Handlungsspielraumes beinhalten (Trautner et al., 1988).

Die *Theory of Mind* schließlich (diese englische Bezeichnung hat sich eingebürgert) beinhaltet das Verständnis des Kindes, dass andere Personen ein anderes Wissen und andere Überzeugungen als man selbst besitzen können (Wellman, 1990). Durch Lügen und Schwindeln kann man andere in falschen Glauben versetzen. Diese Erkenntnis nutzt das Kind auch und probiert sie an Gleichaltrigen und Erwachsenen aus. Die Theory of Mind bedeutet insofern einen gewaltigen Erkenntnisfortschritt, als die direkte Entsprechung von Sachverhalt und Wissen aufgelöst wird und die Vielfalt von Wissen und Überzeugungen unter den Menschen nun zumindest ansatzweise verstanden wird.

Das *Rollenspiel* erfordert bereits komplexes Denken und sprachliches Geschick (Oerter, 1999b). Rollen werden vereinbart und ausgehandelt. Um das Spiel aufrecht zu erhalten, muss während des Ablaufs auf die Einhaltung von Regeln geachtet werden. Diese Leistungen nennt man Metakommunikation (Kommunikation über das Rollenspiel). Kinder mit Praxis in dieser Form der Metakommunikation haben Vorteile beim späteren Schulerfolg (Pellegrini & Galda, 1991).

### 3.2.2 Mitwirkung

Die Fünf- bis Sechsjährigen können aktiv das Leben im Kindergarten mitgestalten und dadurch eine eigene Kinderkultur aufbauen. Es geht keineswegs darum, dass jeder machen darf, was er will, sondern vielmehr darum, wie Erwachsene Kinder in ihre Entscheidungen einbinden und das Gefühl vermitteln, dass alle mitbestimmen dürfen. Das kann in manchen Situationen auch heißen, dass die Kinder den Erzieherinnen bzw. einer kleineren Gruppe die Entscheidung überlassen und genau wie Erwachsene nicht bei jeder Kleinigkeit mitreden wollen. Dennoch ist das Bewusstsein ein anderes, wenn feststeht, dass prinzipiell Entscheidungen gemeinsame Sache sind. Typische Beispiele für Mitwirkung sind die Gestaltung von Räumen, Kinderspielplätzen, Berücksichtigung der Vorschläge von Kindern für Verkehrsberuhigung und Ampeln im umgebenden Ortsrevier sowie Mithilfe bei der Unterstützung von benachteiligten Kindern. Da der Leistungsbegriff und die Leistungsmotivation bereits etabliert sind, fördert Mitwirkung das Selbstbewusstsein der Kinder und ihr Bedürfnis nach Autonomie. Diese Erlebnisse sind nun aber immer auf das Gemeinwohl bezogen und erfahren gerade durch das Gemeinwohl ihre Befriedigung.

### 3.2.3 Verantwortung

Die Mitbestimmung beim Zusammenleben im Kindergarten zieht Verantwortung nach sich. Was gemeinsam beschlossen wurde, muss nun auch verwirklicht werden. Aufgaben müssen verteilt und erledigt werden. Es gibt für jedes Kind gemäß seinen Möglichkeiten kleine Pflichten. Wichtig ist die Erfahrung des Einstehens für Konsequenzen. Eine vernachlässigte oder vergessene Aufgabe führt zu Folgen. Blumen vertrocknen, Gegenstände, die nicht aufgeräumt wurden, sind nicht auffindbar, das zu Hause vergessene Buch oder sonstige Objekt fehlt nun für die aktuelle Arbeit. Behutsam, aber doch deutlich, sollten Kinder die Erfahrung machen, dass sie allmählich Konsequenzen ihres Verhaltens zu tragen haben.

Zwei Aspekte von Verantwortung seien noch hervorgehoben. Die Sorge und das Eintreten für Schwächere oder Benachteiligte und der Umgang mit der Wahrheit. Im Kindergarten erleben Kinder täglich, dass es Stärkere und Schwächere gibt und dass manche Kinder weniger wissen und können als andere. Die praktische Erfahrung zeigt immer wieder, dass Kinder im Vorschulalter Schwächeren gerne helfen und dies als selbstverständlich empfinden. Diese natürliche Haltung könnte für das spätere Demokratieverständnis eine wichtige Basis sein, denn in demokratischen Gesellschaften gilt das Solidaritätsprinzip der Mitverantwortung der jeweils stärkeren Gruppe für die jeweils Schwächeren.

Der Umgang mit der Wahrheit bezieht sich auf die Theory of Mind, die das Kind anregt, andere auszutricksen. Lügen und Täuschen können in der sozialen

Realität gravierende Folgen haben, bleiben aber in der kindlichen Spielrealität ohne Folgen. Daher sollten Kinder ihre Neuentdeckung vom „falschen Glauben“ in Spielen nutzen, von denen manche ja auf Betrügen oder Austricksen beruhen, aber in der sozialen Wirklichkeit sehr vorsichtig mit Täuschungen sein. Gerade hier ist die Erfahrung der Konsequenz von Lüge und Täuschung ein wichtiges Korrektiv.

### **3.3 Thema Wahlrecht für Kinder**

Es erscheint trotz bemerkenswerter Fortschritte im Vorschulalter unangemessen, Kindern das Wahlrecht zuzubilligen. Die an Beispielen der aktiven Mitwirkung bereits dargestellten Möglichkeiten bilden Schritte auf dem Weg zum späteren mündigen Bürger. Ohne solche Erfahrungen steht auch die Mündigkeit des zukünftigen Erwachsenen in Frage. Vorschulkinder können aber schon eine Art von Wahl abhalten, indem sie über Fragen abstimmen, die ihren Lebenskreis unmittelbar betreffen. So verstehen sie frühzeitig, was Wählen heißt. Auch andere Formalisierungen sind möglich. Eine Form bildet die Familienkonferenz (Gordon, 1994), eine Art Familienrat, in dem über wichtige die ganze Familie betreffende Angelegenheiten diskutiert und abgestimmt wird. Es werden Vereinbarungen ausgehandelt, deren Einhaltung dann auch überwacht wird.

Wie schon angedeutet, ist das stellvertretende Wahlrecht jener Eltern problematisch, die bislang nicht in der Lage sind, ihren Kindern eine optimale Entwicklung angedeihen zu lassen.

## **4. Schulische Kindheit**

Das Grundschulalter bringt infolge der Einschulung grundlegende Veränderungen mit sich. Zunächst befasse ich mich mit den Entwicklungsfortschritten des Kindes, aus denen sich Art und Umfang der Partizipation ableiten lässt, und diskutiere sodann das Problem des Wahlrechts.

### **4.1 Zur Entwicklungssituation von Schulkindern**

Der Entwicklungsstatus bestimmt sich einerseits aus dem, was die Gesellschaft vom Kind aufgrund kultureller Erfahrung erwartet und andererseits aus dem, wozu das Kind aufgrund seiner aktuellen Leistungspotenziale fähig ist. Beide Aspekte zusammen resultieren in Entwicklungsaufgaben für das jeweilige Alter. Entwicklungsaufgaben des Grundschulalters sind Lernen und Leistung. Kinder wollen lernen und etwas zustande bringen. Sie sind normalerweise auch schulisch hochmotiviert. Schule als neuer und zentraler Lernort wird zum wichtigsten Medium für Entwicklung. Diese günstige Situation erklärt sich aus den nun vorhandenen

Lernvoraussetzungen. Zu ihnen gehören die Fähigkeit zum Erwerb der Schriftsprache, die konkret-logischen Operationen, darüber hinaus basale Leistungen für wissenschaftliches Denken, soziale und moralische Kompetenzen sowie eine effiziente Leistungsmotivation. Diese Voraussetzungen sollen nun etwas näher beleuchtet werden.

Zunächst aber muss man auf die außerordentliche Heterogenität, bedingt durch Entwicklungsunterschiede, hinweisen. Sie sind zwischen sieben und zehn Jahren sehr viel größer als zwischen 15 und 18 Jahren. Hinzu kommt die relativ große Heterogenität im gleichen Alter. Entwicklungstests und Intelligenztests belegen, dass es auf jeder Altersstufe in der Kindheit und im Jugendalter beträchtliche Entwicklungsunterschiede gibt. Nach wie vor weisen Sechsjährige eine Streubreite von zwei bis drei Jahren auf: Ihr Entwicklungsalter reicht auch im „Normalfall“ von 5;0 bis 8;0 Jahren. Nun muss man sich vor Augen halten, dass Entwicklungsunterschiede von drei Jahren in diesem frühen Alter enorme Differenzen bedeuten. Das liegt daran, dass die Entwicklung im früheren Alter viel größere Schritte macht als später. Man vergleiche den Entwicklungsunterschied eines neugeborenen Säuglings mit einem zweijährigen Kind. In diesem Fall ist das Entwicklungstempo noch wesentlich höher. Es verlangsamt sich also mit zunehmendem Alter, ist aber bei Schuleintritt noch relativ hoch, so dass Unterschiede im Entwicklungsalter stark ins Gewicht fallen.

Für die großen Entwicklungsunterschiede kann nicht eine einzige Ursache allein verantwortlich gemacht werden. Es sind vielmehr in der Hauptsache drei Komponenten, die zusammenwirken: (a) das individuelle Entwicklungstempo, (b) genetisch bedingte und dauerhafte Intelligenzunterschiede, (c) fördernde oder hemmende Umwelteinflüsse.

Besonders drastisch wirken sich Entwicklungsunterschiede auf den Schriftsprachenerwerb aus. Lesekompetenz bildet die Grundlage für eine angemessene Partizipation, denn wenn Kinder diese Voraussetzungen nicht hinreichend erfüllen, bleibt ihnen Wissen versagt, auch Wissen aus der politischen Welt. Ein relativ großer Teil unserer Kinder erfüllt nun in der Tat die notwendigen Voraussetzungen nicht. Das liegt vor allem an der unzureichenden Sprachkompetenz bei Migrantenkinder, aber auch bei Kindern aus sonstigen benachteiligten Schichten.

Eine Leistung, die sich relativ unabhängig von der Sprache im Grundschulalter herausbildet, ist das konkret-logische Denken, mit dessen Hilfe die Kinder Zahl, Raum und Zeit konstruieren (Piaget, 1966). Erst durch diese Leistungen verstehen Kinder die physikalische Welt um sich herum in angemessener Weise. Neuere Forschungen haben darüber hinaus gezeigt, dass Kinder spätestens im Grundschulalter schon kleine Wissenschaftler sind, selbst Experimente entwerfen und die durch sie erzielten Ergebnisse angemessen deuten können (Sodian, 2002). Wer

aber – in einfachster Form – wissenschaftlich denken kann, hat ein Recht auf Mitsprache in Bereichen, die dieses Denken erfordern.

Ein weiterer bedeutsamer Aspekt für die Partizipation sind die sozialen und moralischen Kompetenzen der Grundschul Kinder. Die Kinder haben bereits ein Verständnis für Wechselseitigkeit und sozialen Austausch (Reziprozität). Ihr prosoziales Verhalten richtet sich nach der Hilfsbedürftigkeit von Partnern. Wenn ein anderes Kind aktuelle Hilfe benötigt, wird sie ihm gewährt. Allmählich gewinnt auch die Zeitdimension an Bedeutung. Die früher gewährte Hilfe des Freundes gibt Anlass, nun selbst zu helfen (Younniss, 1980). Im moralischen Verständnis erreichen die Kinder bereits Stufe II, was bedeutet, dass sie das Do-ut-des-Prinzip nutzen. Das heißt aber auch, dass Kinder die negative Formulierung „was du nicht willst, das man dir tu, das füg’ auch keinem andern zu“ verstehen und in kindgemäßer Ausdrucksweise formulieren können (Oser & Althof, 1992). Freilich bedürfen solche Kompetenzen der Förderung, sie stellen sich nicht von selbst ein. Partizipation ist ein ausgezeichnetes Mittel für die Förderung des sozialen und moralischen Verständnisses. Wer gemeinsam mit anderen teilhat und mitwirkt, kann diese niedrigen Niveaus der sozialen Kompetenz gegebenenfalls überschreiten.

Eine wichtige psychische Erfahrung besteht in der Selbstwirksamkeit, einem motivationalen Konzept, das zeitlebens eine zentrale Rolle spielt, aber gerade im Grundschulalter durch die Entwicklungsaufgabe von Lernen und Leistung eine neue Perspektive bekommt. Nur wenn das Kind in der Schule positive Leistungsrückmeldung erfährt und zuversichtlich in Bezug auf sein eigenes Leistungsvermögen ist, kann es Selbstwirksamkeit erfahren. Wir wissen alle, dass ein Teil der Kinder aufgrund des schulischen Versagens in Zweifel über seine Kompetenzen und Leistungsmöglichkeiten gerät. Wiederum vermittelt Partizipation zusätzliche Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, wie noch zu zeigen sein wird.

## **4.2 Mitwirkung und Mitbestimmung**

Partizipation als Mitwirkung und damit als aktive Mitbestimmung des eigenen Lebens und des Lebens anderer wird bei Kindern zwiespältig gesehen. Da Mitwirkung auch Verantwortung und Auseinandersetzung mit dem Ernst des Lebens bedeutet, möchte man Kinder von solchen Aufgaben verschonen und sie noch Kind sein lassen. Dem Kind seine Kindheit lassen, widerspricht aber nicht dem Prinzip der Partizipation. Die Kinder werden tagtäglich mit dem Ernst des Lebens konfrontiert. Sie sehen sich schulischen Anforderungen gegenüber, die mit zunehmendem Alter belastend werden; sie erleben familiäre Probleme des Dilemmas der Erwachsenen zwischen Beruf und Familie, immer häufiger die Trennung der Eltern und Arbeitslosigkeit. Es kann also keine Rede von einer geschützten Kindheit sein. Wollte man Kinder schützen, so müsste beispielsweise der Druck des

frühen Übertritts in weiterführende Schulen von ihnen genommen werden. Partizipation angesichts von Problemen, denen das Kind sonst hilflos ausgesetzt ist, bedeutet eine Stärkung der eigenen Position und damit eine Festigung der Selbstwirksamkeit, die der Erfahrung der Hilflosigkeit und Schwäche entgegenwirkt.

Partizipation als Mitwirkung und Mitbestimmung findet modellhaft auch heute schon in verschiedenen Settings statt: in der Familie, der Schule, in Kindertagesstätten sowie im Umfeld der Gemeinde oder des Stadtviertels. Die unterschiedliche Ökologie dieser Settings verlangt auch unterschiedliche Formen von Partizipation. Dennoch gibt es Schritte, die in allen Settings ähnlich sind, weil sie logisch aufeinander folgen.

*Ziele, Fragestellungen.* Man kann als ersten Schritt die Formulierung der Fragestellung und der Zielsetzung benennen. Mitwirkung und Mitbestimmung bedeuten ja nicht, dass Kinder bei jeder Kleinigkeit selbst oder mitwirkend bestimmen, was getan werden soll. Dies wäre eine unnötige Belastung des Alltags und würde dem Anliegen von echter Partizipation gerade entgegenstehen. Es soll sich vielmehr um Fragen handeln, die relevant für Kinder sind und ihre Wünsche, Ziele und Probleme betreffen.

*Wissen und Denken.* Wenn es um wichtige Ziele geht – und für Kinder ist ein Wochenendausflug bereits ein wichtiges Ziel – ist Information nötig. Wer mitreden will, muss etwas wissen. Kinder informieren sich häufig besser als Erwachsene, andererseits lassen sie oft nur ihre augenblicklichen Bedürfnisse sprechen. In allen Settings sollten also Kinder auch Wissen sammeln und mit ihrer Information zur Entscheidung beitragen.

Ein weiterer Schritt für die Mitwirkung sind Denk- und Argumentationsprozesse. Kinder als „Wissenschaftler“ können argumentieren, man sollte ihre Argumente ernst nehmen, aber andererseits unbegründete diffuse Wünsche ablehnen. Es geht wohlgerne bei diesen Überlegungen um wichtige Entscheidungen. Alltägliche Kleinigkeiten sollten nicht mit kognitivem Aufwand belastet werden. Bei Entscheidungsfindung sollten sowohl für Erwachsene wie für Kinder der Wissenshintergrund und die vorgebrachten Argumente zählen.

*Gemeinsame Diskussion.* Partizipation heißt, gemeinsame Sache machen. Wenn man Wissen und Argumente austauscht, müssen sie wechselseitig angehört und überdacht werden. Hier besteht zweifellos große Asymmetrie zwischen Erwachsenen und Kindern. Sie lässt sich wegen des Wissensvorsprungs der Erwachsenen auch nicht aufheben. Aber Erwachsene müssen zuhören können und die Gedanken von Kindern ernsthaft reflektieren. Asymmetrie besteht aber auch hinsichtlich des Machtgefälles. Partizipation muss dazu dienen, diese Asymmetrie zu reduzieren. Die Erfahrung, selbst Einfluss nehmen zu können und die Macht mit Erwachsenen zu teilen, ist ein zentraler Aspekt von Partizipation. Der rationale

Weg zu diesem Ziel ist das Diskutieren. Es wird oft missbraucht, aber es ist unentbehrlich, wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen. Kinder der Grundschulklassen können bereits sachlich und auf der Basis von Wissen mitreden. Was sie sukzessive lernen müssen, ist die Unterscheidung zwischen den eigenen emotionalen Zuständen und der sachlichen Argumentation. Aber auch Erwachsene müssen in diesem Punkt dazu lernen. Was ihnen, die ständig unter Zeitdruck stehen, häufig fehlt, ist die Geduld, ein Ergebnis durch gemeinsame Gespräche herzustellen. Diskussion heißt aber nicht, eine Sache zerreden, und heißt nicht, sie als Trick verwenden, um Zeit zu gewinnen. Diskussionen müssen zu einem Ergebnis führen, Kinder wie Erwachsene sollen erfahren, dass es sich lohnt, diesen „umständlichen“ Weg zu beschreiten. Auf diese Weise können Kinder ein wichtiges Prinzip gesellschaftlichen Zusammenlebens lernen, nämlich Konflikte auf friedlichem Weg zu bereinigen. Die Einsicht, dass Aggression generell ein inadäquates Mittel darstellt, können Kinder leichter aufbauen als Erwachsene. Erfahren sie dazu noch Selbstwirksamkeit in Form von Mitwirkung und Mitbestimmung, so wachsen sie als Generation heran, die Aggressivität aus tieferer Einsicht vermeiden lernt, als das bisher der Fall ist.

*Mitentscheiden und Verantwortung tragen.* Damit sind wir beim Ziel von Informationssuche, Argumentation und Diskussion, der Mitentscheidung selbst. Es gibt Gelegenheiten, bei denen die Stimme von Grundschulkindern genau so viel zählt wie die Stimme von Erwachsenen, und es ist natürlich vorteilhaft, Kindern möglichst oft solche Gelegenheiten zu bieten. Sie sind noch wichtiger als Situationen, in denen die Kinder allein entscheiden dürfen (bekannt ist die Klage: Müssen wir schon wieder spielen, was wir wollen?). Freilich bleiben genug Situationen, in denen die Erwachsenen das letzte Wort haben und Entscheidungen auch gegen den Willen der Kinder treffen. Man denke an Krankheiten, Umzüge aus beruflichen Gründen, Schutz vor Gefahren und ähnliches. Wichtig in allen Fällen ist für Kinder, dass sie gehört werden und man ihre Anliegen ernst nimmt. So ist es heute vielfach üblich, dass Kinder bei Gesprächen über notwendig werdende Operationen (Tumore) oder regelmäßige Blutkontrollen (Diabetes) beteiligt werden und auf diese Weise besser zu Commitment gebracht werden können.

Partizipation als Mitbestimmung bedeutet, Verantwortung zu übernehmen. Sie wird in zwei Formen manifest: als Mitverantwortung dafür, dass ein Beschluss oder eine Entscheidung umgesetzt wird, und als Einstehen für die Konsequenzen einer Entscheidung (ein häufiger Fall: das Kind hat sich ein Haustier gewünscht und muss nun für seine Pflege sorgen). Wenn in der Grundschule ein Sprecherrat eingerichtet wurde, dann gibt es für die Betroffenen ein Mehr an Zeitaufwand und Engagement.

### 4.3 Partizipation in verschiedenen Settings

Im Folgenden sollen Partizipationsbeispiele für verschiedene Settings dargestellt und diskutiert werden. Die *Mitwirkung im Setting Familie* ist dabei heute schon mehr Bestandteil des Alltags geworden, als man meinen möchte. Das hängt damit zusammen, dass Eltern familiäre Vorhaben mit ihren Kindern besprechen und Kinder als Diskussionspartner akzeptieren. Kinder machen sich oft lautstark mit ihrem Willen bemerkbar, und Eltern berücksichtigen die Wünsche ihrer Kinder mehr als früher. Allerdings ist damit Partizipation nicht gewährleistet, sondern manchmal sogar gefährdet. Kinder neigen in westlichen Gesellschaften dazu, ihre eigenen Anliegen egozentrisch in den Mittelpunkt zu stellen. In kulturvergleichenden Untersuchungen zum Menschenbild fanden wir beispielsweise diesbezüglich einen deutlichen Unterschied zwischen deutschen und chinesischen bzw. ukrainischen Kindern. Die deutschen Kinder sahen die Aufgaben der Erwachsenen hauptsächlich darin, für das Wohl und die Entwicklung der Kinder zu sorgen, während chinesische und ukrainische Kinder deutlich kollektiv orientiert waren und neben den eigenen Interessen Pflichten gegenüber den Erwachsenen nannten. Partizipation bedeutet eben gerade auch, Pflichten zu übernehmen, die mit den eigenen Rechten einhergehen. Die heute nicht nur bei Kindern anzutreffende Anspruchshaltung zeigt, wie Mitwirkung auch missverstanden werden kann. Gute Beispiele für partizipatorisches Zusammenleben finden sich in Gordons „Familienkonferenz“ (1994), wobei für unsere Überlegungen natürlich weniger die Störungen und Probleme, die Kinder machen, im Vordergrund stehen, sondern Beispiele der Mitgestaltung des familiären Lebens.

In der *Grundschule* könnte Mitbestimmung alle Bereiche des Unterrichts und des schulischen Lebens umfassen, wobei man Kindern mit zunehmendem Alter schrittweise mehr Mitsprache einräumen kann. Kinder können Verhaltensregeln im Unterricht mit festlegen, Lernziele mitbestimmen, individuelle Lernpläne aufstellen und mit den Lehrkräften gemeinsam eine jeweils einmalige unverwechselbare Schulkultur gestalten. Ein Weg, der die Mitbestimmung von Lernzielen ermöglicht, ist die Aufstellung von Wochenplänen. In manchen Schulen (vor allem Privatschulen) erstellen die Lehrkräfte gemeinsam mit dem Kind einen individuellen Wochenplan für die Ziele, die bis Ende der Woche erreicht werden sollen. Dieser Weg ermöglicht dem Kind, sein Lernen selbst zu organisieren, unmittelbar an seinem bisherigen Können anzuknüpfen und Selbstwirksamkeit bei Erfolg zu erleben. Damit sich Erfolg einstellt, müssen natürlich die Erwachsenen bei der Formulierung realistischer Ziele und bei der Nutzung adäquater Lernstrategien mitwirken. Aber die Richtung der Partizipation verläuft hier umgekehrt. Die Erwachsenen wirken mit, das Kind ist Hauptakteur. Wochenpläne sind darüber



hinaus eine notwendige Bedingung für die Individualisierung des Unterrichts, ohne die kein optimaler Lernerfolg erreicht werden kann.

Natürlich sind Projekte eine ideale Möglichkeit, Partizipation zu verwirklichen. Sie lassen sich weitgehend von den Kindern selbst planen und verwirklichen. Auch hier ist Mitwirkung in umgekehrter Richtung gegeben. Die Hauptakteure sind die Kinder, die Erwachsenen unterstützen die Vorhaben der Kinder.

Eine wachsende Zahl von Kindern wird in *Kindertagesstätten* untergebracht, da beide Elternteile berufstätig sind. So erhalten Kindertagesstätten eine wichtige Funktion in der Sozialisation des Kindes. Sie sollten nicht als Notbehelf für eine zeitweise Unterbringung der Kinder angesehen werden, sondern als Chance für Partizipation und Kompensation von Defiziten. Hier interessiert vor allem die Frage der Partizipation in Kindertagesstätten. Das Leben in diesen Einrichtungen kann sehr unterschiedlich je nach lokalen Bedingungen und Zusammensetzung der Kinder ausfallen. Je nach diesen Bedingungen kann sich die Gemeinschaft spezifische Regeln geben, Formen gemeinsamen Spiels vorschlagen oder neu entwickeln und Formen des Lernens sowie der Hilfen bei Hausaufgaben nutzen. Ziel partizipatorischer Initiativen in Tagesstätten sollte es sein, den Aufenthalt als sinnvoll zu erleben und auch dort eigene Selbstwirksamkeit zu erfahren. Kindertagesstätten müssen eine Kultur der Teilhabe und Mitwirkung pflegen, eine Kultur, die eine wertvolle Ergänzung und zusätzliche Anregungen neben den Settings von Familie und Schule offeriert. Zusätzlich stehen kompensatorische Aufgaben an, wenn Familie und Schule wenig zur emanzipatorischen Erziehung beitragen. Hier erfüllen Tagesstätten dann wirklich zentrale Aufgaben, die nicht mehr delegierbar sind.

Weitet man den Wirkungskreis der Mitbestimmung, so wäre die nächste ökologische Einheit *die Gemeinde* bzw. *das Stadtviertel*. Es gibt inzwischen in Deutschland eine Fülle von Projekten, bei denen Grundschul Kinder in Dorf- und Stadtgestaltung mit einbezogen werden, Vorschläge für Kinderspielplätze, Verkehrsberuhigung, sichere Schulwege, Bau von Schulen u. a. m. unterbreiteten und dabei auch ernst genommen werden. Einige Beispiele sind in dem von Oerter und Höfling herausgegebenen Band über Mitwirkung und Teilhabe (2001) zu finden.

Die weitaus interessanteste Möglichkeit ist freilich die Mitwirkung am großen politischen Geschehen. Es wäre belebend, wenn Kinder mehr als bisher in Entscheidungsprozesse mit einbezogen würden. Politiker und andere Entscheidungsträger sollten zumindest wissen, was Kinder über Fragen, die ihre eigene Zukunft betreffen, denken und was sie für Vorschläge zu machen haben. Die Stadt München beispielsweise lädt auf Anregung des Kinderschutzbundes ein „Kinderparlament“ ein, das ein bis zweimal jährlich in der Stadtratssitzung gehört wird.

Ein aktuelles Partizipationsthema ist in Deutschland die Frage des frühen Übertritts in weiterführende Schulen. Außer Deutschland und Österreich bleiben in fast

allen Ländern Kinder viel länger als vier Jahre gemeinsam in einer Klasse. Sollte man nicht endlich die Kinder als die Betroffenen fragen, was sie von dem frühen Übertritt halten, was sie über die Notengebung denken und generell, wie sie sich Schule wünschen? Wie wäre die Wirkung einer offiziellen Abstimmung von Millionen Kindern über solche Fragen? Da solche Probleme nicht vor Ort in der Realschule gelöst werden können, sondern Gesetzesänderungen notwendig sind, könnten Kinder an solchen politischen Entscheidungen mitwirken, wobei die Minimalforderung wäre, ihre Meinung zu hören und ernst zu nehmen.

Ein heikles Problem gilt es noch am Ende dieser Überlegungen zu erwähnen. Es gibt in Deutschland bekanntlich eine beträchtliche Zahl von Kindern, deren Familien aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes Ideen der Partizipation fern stehen oder sie ablehnen. Hier gilt es noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Schulen und Kindertagesstätten müssen dabei unterstützend tätig sein. Wenn es um Einbürgerung geht, dann wäre die Anerkennung der Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft wichtiger als die Abfrage eines zweifelhaften Wissens über Deutschland. Zu diesen Rechten gehört auch das Recht des Kindes auf Partizipation an der modernen Gesellschaft.

#### **4.4 Wahl**

Die bisherigen Überlegungen zeigen, dass man das Wahlrecht nicht isoliert betrachten, sondern es im generellen Kontext der politischen Mitsprache sehen sollte. Die politische Mitwirkung ist in unserem Staate eher gering, vorhandene Instrumente wie Volksbefragung und Volksentscheide, Anträge an Abgeordnete und Kontrolle der Regierungen werden zu wenig genutzt oder sind mit großen Hürden versehen. Es wäre wichtiger, Kinder im Schulalter an Wahlen zu beteiligen, die ihren unmittelbaren Lebensraum betreffen, als ihnen Einfluss auf landes- oder bundespolitische Entscheidungen zuzubilligen. Es ist durchaus möglich, Kindern per Wahl oder mindestens per Anhörung Mitsprache und Gestaltung von Schule und Gemeinde zu gewähren. Die Möglichkeit des stellvertretenden Wahlrechts wurde von mir bereits für das Vorschulalter problematisiert. Wenn benachteiligte Familien ihre Kinder nicht genügend fördern können und ihnen auch nicht zu Bildungschancen verhelfen, die ihnen zustehen, so können sie ein Wahlrecht zugunsten der Kinder nicht adäquat nutzen. Man sollte einen Schritt vor dem anderen tun, und der erste Schritt besteht darin, Eltern so zu professionalisieren, dass die Sozialisation und Erziehung ihrer Kinder optimiert wird. Das enthebt uns nicht der Möglichkeit, bei großen Umfragen, Meinungserhebungen, ev. auch Volksentscheiden, die Kinder einzubeziehen.

## 5. Jugendalter

Vom Altersumfang her übertrifft heute die Jugendzeit schon fast die Kindheit. Sie reicht je nach Ansicht von Jugendforschern von 12 Jahren unterschiedlich weit in die zwanziger Jahre hinein. Das liegt an dem Auseinanderfallen von körperlicher und sozialer Reife (Moffitt, 1993). Während die körperliche Reife bei Mädchen oft mit 13 Jahren schon abgeschlossen ist, wird die soziale Reife als Teilhabe am Berufs- und Familienleben erst spät erreicht. Auch die Verlängerung der Ausbildung verschiebt die Erwachsenenmarke nach hinten. Insofern ist die Heterogenität der Entwicklungsniveaus im Jugendalter außerordentlich groß, und eine Kennzeichnung kann sich nur auf einige wichtige Markierungspunkte auf diesem langen Weg beziehen. Wiederum greife ich einige für die Frage des Wahlrechts und der aktiven Partizipation wichtige Merkmale auf.

### 5.1 Zur Entwicklungssituation von Jugendlichen

#### 5.1.1 Kognitive Entwicklung

Jugendliche erreichen, allerdings nur bei angemessener Schulbildung, das formallogische Denken (Piaget, 1966), d. h., dass sie nun Schlussfolgerungen unabhängig von inhaltlichem Wissen ziehen und über ihr eigenes Denken reflektieren können (Denken zweiten Grades). Sie vermögen hypothetisch zu denken, was auch die Fähigkeit zur Konstruktion und Beurteilung gesellschaftlicher Utopien umschließt. Die sog. fluide Intelligenz erreicht etwa mit 15 bis 16 Jahren bereits ihren Höhepunkt. Sie umfasst unter anderem Leistungen des logischen Denkens, der Reaktionsgeschwindigkeit, des rechnerischen Denkens, sowie generell der Geschwindigkeit der Informationsverarbeitung. Die andere große Komponente der Intelligenz ist die kristalline (crystallized) Intelligenz. Sie entwickelt sich bis ins Alter weiter und umfasst vor allem das kulturelle Wissen. Trotzdem muss man sich vor Augen halten, dass Jugendliche, die sich mehrheitlich noch in Bildungsinstitutionen befinden, im Durchschnittsvergleich ein größeres naturwissenschaftlich-technisches Wissen und teilweise auch politisches Wissen haben als Erwachsene.

Schließlich sei noch auf eine weitere Form des Denkens hingewiesen, die im Jugendalter auftaucht und für politische Mitbestimmung bedeutsam ist: das relativistische Denken. Damit meint man ein Denken, das unterschiedliche Wahrheiten, vor allem unterschiedliche Wertpositionen gelten lässt und damit die Grundlage für Toleranz bildet (Oerter, 1999a).

### 5.1.2 Identität

Jugendalter ist die Zeit der Identitätsbildung, die in komplexen modernen Gesellschaften selbst wieder eine komplexe Entwicklungsaufgabe darstellt. Identität beinhaltet die individuell einmalige Ausgestaltung und Definition der eigenen Persönlichkeit. Jugendliche bemühen sich mehr oder minder bewusst um die Bearbeitung der Fragen: Wer bin ich, was will ich, wo will ich hin? Die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten werden abgeschätzt und in den Dienst langfristiger Ziele gestellt. Zugleich aber führt die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität bei vielen Jugendlichen zu Krisen, zu vorübergehenden oder längeren Zuständen einer *diffusen* Identität und zu einem *Moratorium*, bevor eine *erarbeitete* Identität konstruiert wird (Marcia, 1991). Jugendliche müssen sich bei der Identitätsbildung mit widersprüchlichen Rollenanforderungen auseinandersetzen, ihr Idealbild und Realbild des Selbst zu einer Synthese führen und letztendlich einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft finden. Die Erfassung des Menschenbildes bei Jugendlichen erbringt regelmäßig die Konstruktion der Stufe III (autonome Identität), die dann im höheren Jugendalter aufgrund von Freundschafts- und Partnerschaftserfahrungen zur Stufe IV (mutuelle Identität) weitergeführt wird. Jugendliche beschreiben also die Identität selbst in eindrucksvoller Weise so, wie sie von Forschern in ihren Untersuchungen studiert werden.

### 5.1.3 Jugendliche Subkulturen

Aber Jugendliche haben auch im Laufe des letzten Jahrhunderts eine Sonderstellung zwischen Kindheit und Erwachsenenalter bezogen, die man seit Lewin (1963) als *Marginalposition* bezeichnet. Sie sehen sich selbst nicht mehr als Kinder, betrachten sich aber auch nicht als Erwachsene. Infolge der verlängerten Ausbildungszeit und des Handlungsfreiraums, den ihnen die Gesellschaft gewährt, schaffen sie sich eigene Welten, die man als Subkulturen bezeichnet. Diese Subkulturen wirken sich seit ca. einem halben Jahrhundert auch ohne politische Zustimmung gravierend auf die Gesamtgesellschaft aus. Es entstehen Jugendmoden, Musikstile, Sprachgepflogenheiten, aber auch übergeordnete Wertungen, die vom Hauptstrom der Kultur aufgegriffen und schließlich zu deren festem Bestandteil werden. Die Rock- und Popmusik mit ihren vielfältigen Stilrichtungen ist wohl das eindrucksvollste Beispiel für diesen Vorgang. Der Einfluss von Jugend-Subkulturen auf des gesellschaftliche Leben und die Formung der Gesamtkultur ist daher auch ohne formale Mitbestimmung erheblich. Auf der anderen Seite führen die Versuche, sich abzugrenzen und zu unterscheiden, freilich auch zu der Situation, dass vor allem Jugendliche mit hohem Anpassungswillen berufliche Chancen haben. Wer ist schon daran interessiert, skurril aussehende Personen, die zudem noch eigene abweichende Ansichten vertreten, bei sich einzustellen?

#### **5.1.4 Kontrolle und Risiko**

Jugendliche sind sowohl motorisch wie psychisch zu hoher Handlungskontrolle fähig. Leistungsmotivation, Anstrengungsbereitschaft, Aufmerksamkeitsleistungen und Selbstregulierung (Self-Monitoring) befinden sich im Jugendalter bereits auf ihrem Höhepunkt. Sportliche und musikalische Höchstleistungen belegen diesen Sachverhalt ebenso wie kreative wissenschaftliche Leistungen bei Jugendwettbewerben, wie Jugend forscht.

Dieser hohe Entwicklungsstand der Handlungskontrolle und Selbstkontrolle garantiert natürlich nicht, dass er in der jeweils gesellschaftlich gewünschten Weise genutzt wird. Die Zwischenstellung des Jugendlichen und seine abgrenzende Selbstdefinition können demoralisierend und demotivierend für Schule und Berufstätigkeit wirken.

Bedeutsamer aber ist eine Tendenz zum Risikoverhalten im Jugendalter, die mit der Identitätsbildung zusammenhängt. Intensive Selbsterfahrung gewinnt man in der partiellen oder totalen Gefährdung der eigenen Existenz. Drogen, Extremsport, kriminelle Handlungen und riskantes Verkehrsverhalten sind Beispiele für Risikoverhalten, wobei es natürlich konkret verschiedene Motivationen für das jeweilige Verhalten gibt. Gefährdung von sich und anderen bedürfen nicht selten einer externen Kontrolle (besser begleitendes Monitoring) durch Eltern, Schule und Jugendamt.

#### **5.1.5 Verantwortungsfähigkeit**

Sowohl von der Einsicht, als auch von dem moralischen Bewusstsein und der Kontrollfähigkeit her könnte man dem Jugendlichen von einem bestimmten Alter an (etwa mit 15 Jahren) volle Verantwortungsfähigkeit zuschreiben, wäre da nicht die Entwicklungsaufgabe der Identitätsbildung. Sie verlangt für Jugendliche sogar wünschenswerterweise ein Experimentieren mit Möglichkeiten, ein Moratorium, in dem man frei von Verantwortung suchen und probieren darf. Identitätsbildung kann auch zur Folge haben, dass sich Jugendliche verweigern. Insofern sind vorhandene Kompetenzen nicht immer zuverlässig abrufbar. Dies hat für die Frage von Partizipation und Wahlrecht Konsequenzen.

Trotzdem erscheint es sinnvoll, ja sogar notwendig, dass Jugendliche Verantwortung übernehmen. Sie reicht von der aktiven Mitbestimmung im Bildungswesen, über Vereins- oder Verbandstätigkeit bis hin zur echten kommunalen Mitverantwortung und zum Wahlrecht. Aber es sollte zumindest ein vorübergehender Rückzug aus der Verantwortung möglich sein.

## 5.2 Partizipation und Wahlrecht

### 5.2.1 Einige Argumente für das Wahlrecht ab 16

1. Die intellektuelle Entwicklung des Jugendlichen befindet sich bereits auf dem Höhepunkt. Bezüglich des formal-logischen Denkens, des hypothetischen und relativistischen Denkens (Verständnis für und Akzeptanz von verschiedenen Wertgeltungen) gibt es keine Unterschiede zum Erwachsenen. Bezüglich ihres Wissens sind sie im naturwissenschaftlichen Bereich und teilweise auch im politischen Bereich dem durchschnittlichen Erwachsenen infolge ihrer Nähe zum Bildungseinfluss nicht selten überlegen.
2. Jugendliche sollten aktiv Verantwortung in Schule, Vereinen und in der Kommune übernehmen. Sofern sie solche Verantwortung tragen, sollte man ihnen das Wahlrecht bei Kommunalwahlen zubilligen. Dies könnte bereits ab 14 bis 15 Jahren geschehen.
3. Jugendliche befinden sich zum großen Teil bereits im Arbeitsprozess bzw. sehen sich mit der Arbeitslosigkeit konfrontiert, die existenzielle Rechte beschneidet. Wer arbeitet, soll auch wählen können. Jugendliche, die keinen Arbeitsplatz finden, sollten ebenfalls ihren politischen Willen durch Wählen kundtun können. Dies würde ihnen wenigstens ein Minimum an Einflussmöglichkeiten auf ihre Situation eröffnen.
4. Ab 16 Jahren könnte man Jugendlichen das allgemeine Wahlrecht zusprechen.

### 5.2.2 Bedingungen und Einschränkungen

Da sich Jugendliche im Zuge ihres Ringens um Identität oft in einem Übergangsstadium befinden, in dem sie sich nicht entscheiden wollen (Moratorium), sollten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Die Jugendlichen sollten selbst entscheiden, ob sie schon wählen wollen oder vielleicht erst ein bis zwei Jahre später.
2. Voraussetzung für das Wahlrecht sollte ein basaler Kenntnisstand über politische Ordnungen und Parteien sein. Diese Voraussetzung bedeutet eine Ungleichheit gegenüber den Erwachsenen, deren politische Reife nicht geprüft wird. Dennoch sollte das Vorziehen des Wahlrechts mit dieser Bedingung verknüpft werden.
3. Jugendliche, die wählen wollen, sollten Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zeigen. Diesbezügliche Regelungen müssten erst erarbeitet werden.
4. Jugendliche dürfen sich keiner strafrechtlichen Verfehlungen schuldig gemacht haben.
5. Sofern Zwischenformen echter politischer Mitbestimmung gefunden werden, wären sie einem allgemeinen Wahlrecht vorzuziehen. Volksentscheide sind zu

selten, und bloße Anhörungen erfüllen nicht den eigentlich zu fordernden Rechtsanspruch auf Mitbestimmung. Das kommunale Wahlrecht bietet sich wegen der Überschaubarkeit politischer Verhältnisse und der persönlichen Betroffenheit als Zwischenlösung in besonderem Maße an.

Das gegenwärtige politische Desinteresse vieler Jugendlicher hängt mit ihrer politischen Machtlosigkeit zusammen und könnte durch Verantwortungszuweisung und Wahlrecht oder andere Formen politischer Partizipation abgebaut werden.

## 6. Fazit

Wahlrecht für Kinder und Jugendliche ist auf längere Sicht unabdingbar, da (a) gegenwärtig das Gleichheitsprinzip verletzt wird und angesichts der Überalterung unserer Gesellschaft die Ansprüche von Kindern und Jugendlichen mehr und mehr in den Hintergrund treten, (b) fast alle politischen Entscheidungen die Zukunft der nachwachsenden Generation betreffen und (c) Kinder und Jugendliche als schwächste gesellschaftliche Gruppe einen wirksamen politischen Schutz bzw. politische Macht benötigen.

Im Einzelnen gestaltet sich die Frage nach dem Wahlrecht für alle komplex. Sie beinhaltet das Problem, ob Erwachsene wirklich die größere politische „Reife“ als Kinder haben. Die Frage des Wahlrechts für alle beinhaltet aber auch ihre Zuordnung zur politischen Partizipation generell. Weder Erwachsene noch Heranwachsende partizipieren politisch in hinreichendem Maße. Daher ist die Verbesserung der Partizipation auf breiter Ebene wünschenswert. In diesem Beitrag wurden Möglichkeiten der Partizipation für Vorschulkinder, Schulkinder und Jugendliche diskutiert, wobei das jeweilige Entwicklungsniveau Berücksichtigung fand.

Echte politische Partizipation lässt sich bereits in der schulischen Kindheit durch Mitsprache und Mitgestaltung in Schule und Gemeinde verwirklichen. Kinder sollten Personen für ihre Anliegen wählen können und durch repräsentative Meinungsumfragen zu Gehör kommen.

Sollte man sich für ein Stellvertreterwahlrecht entscheiden, müsste sichergestellt sein, dass Eltern die Anliegen ihrer Kinder mitvertreten, so dass die beschränkte Sichtweise der Kinder (z. B. Orientierung an der Gegenwart und an egoistischen Anliegen) korrigiert werden. Der „Wille“ der Kinder könnte in der Familienkonferenz (im oben geschilderten Sinne) ermittelt, aber auch mitgeformt werden. Nicht alle Eltern sind gegenwärtig in der Lage, das Wahlrecht für ihre Kinder wahrzunehmen. Sie bedürfen einer „Professionalisierung.“

Im Jugendalter wäre die Zubilligung des vollen Wahlrechts ab 16 denkbar, sofern Jugendliche dies selbst wünschen und einige Voraussetzungen erfüllt sind. Das kommunale Wahlrecht und Mitwirkung durch Wahlen im Bildungssystem

könnten früher zugesprochen werden, wobei eine Altersdifferenzierung nach der jeweiligen Fragestellung vorzunehmen wäre.

Die Diskussion um das Wahlrecht für alle sollte dazu anregen, nach weiteren Formen der politischen Mitsprache zu suchen, die für Kinder und Jugendliche effizienter als das Wahlrecht sind. Vor allem sollten für Kinder und Jugendliche die öffentliche Wirkung von Partizipation unmittelbar oder doch relativ kurzfristig nach der gefällten Entscheidung sichtbar werden, da das Ausbleiben von Effekten zu Ablehnung politischer Aktivität und zu Desinteresse führt.

---

<sup>1</sup> Unter einem Setting versteht man „einen Ort mit spezifischen physikalischen Eigenschaften, in dem die Teilnehmer in bestimmten Rollen und in bestimmten Zeitabschnitten aktiv sind“ (Bronfenbrenner, 1977, S. 514). Wohnungen mit Familien und Kindergärten bzw. Kindertagesstätten sind typische Settings.

## Literatur

- Bandura, A. (1994): *Self-efficacy. The exercise of control*. New York: Freeman
- Baumert, J., Artelt, C., Klieme, E., Neubrand, M., Prenzel, M., Schiefele, U., Schneider, W., Schümer, G., Stanat, P., Tillmann, K.-J. & Weiß, M. (Hrsg.). (2002). *PISA 2000 – Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich: Zusammenfassung, zentrale Befunde*. Opladen: Verlag Leske und Budrich
- Bischof-Köhler, D. (1989): *Spiegelbild und Empathie*. Bern: Verlag Hans Huber
- Gordon, T. (1994): *Familienkonferenz*. München: Heyne
- Kohlberg, L. (1974): *Zur kognitiven Entwicklung des Kindes*. Frankfurt: Suhrkamp
- Lewin, K. (1963): *Feldtheorie in den Sozialwissenschaften*. Stuttgart/Bern: Huber
- Marcia, J. E. (1991): *Identity and self-development*. In: Lerner, R.M., Petersen, A.C. & Brooks-Gunn, J. (Hrsg.): *Encyclopedia of adolescence* (Bd. I, S. 529–533). New York: Garland
- Moffitt, T. E. (1993): *Taxonomy of antisocial behavior*. *Psychological Review*, 100, 674–701
- Oerter, R. & Höfling, S. (Hrsg.): (2001). *Mitwirkung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen*. In: *Berichte und Studien 83 der Hanns Seidel Stiftung*. München: Atwerb Verlag
- Oerter, R. (1999a): *Das Menschenbild im Kulturvergleich*. In: Oerter, R. (Hrsg.), *Menschenbilder in der modernen Gesellschaft* (S. 185–198). Stuttgart: Enke
- Oerter, R. (1999b): *Psychologie des Spiels*. Weinheim: Beltz. Taschenbuch
- Oser, F. & Althof, W. (1992): *Moralische Selbstbestimmung: Modelle der Entwicklung und Erziehung im Wertebereich*. Ein Lehrbuch. Stuttgart: Klett-Cotta
- Pellegrini, A. D. & Galda, L. (1991): *Spiel, Sprache und frühe Kompetenz im Lesen und Schreiben*. *Unterrichtswissenschaft*, 3, 18. Jg, 269–281
- Piaget, J. (1966): *Psychologie der Intelligenz*. Zürich: Rascher
- Rogoff, B. (1998): *Cognition as a collaborative process*. In: Kuhn, D. & Siegler, R. (Hrsg.), *Handbook of child psychology*. Vol. 2 (S. 679–744). New York: Wiley



- Sodian, B. (2002): Entwicklung bereichsspezifischen Wissens. In: Oerter, R. & Montada (Hrsg.): Entwicklungspsychologie (4. Aufl., S. 622–653). Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Sodian, B. (2002): Entwicklung begrifflichen Wissens. In: Oerter, R. & Montada (Hrsg.): Entwicklungspsychologie (4. Aufl., S. 443–468). Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Trautner, H. M., Helbing, N., Sahm, W. B. & Lohaus, A. (1988): Unkenntnis – Rigidität – Flexibilität: Ein Entwicklungsmodell der Geschlechtsrollen-Stereotypisierung. Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 20, 105–120
- Wellman, H. M. (1990): The child's theory of mind. Cambridge, MA: MIT Press
- Youniss, J. (1980): Parents and peers in social development. A Sullivan-Piaget perspective. Chicago: University of Chicago Press



## Die Ausprägung des Wahlwillens und der Wahlfähigkeit aus entwicklungspsychologischer Sicht

*An einem Vormittag stand ich als ein sehr junges Kind unter der Haustüre und sah links nach der Holzlege, als auf einmal das innere Gesicht „ich bin ein Ich“ wie ein Blitzstrahl vom Himmel vor mich fuhr.*

Jean Paul: Selberlebensbeschreibung

1.	Einleitung.....	211
2.	„Reife“ und „Entwicklungsstand des Gehirns“ sind nicht das gleiche.....	212
2.1	Reife durch Erfahrung.....	212
2.2.	Biologische Entwicklungsschritte.....	213
3.	Ein Wahlwille setzt einen Willen voraus.....	215
4.	Ohne Sprache kein Denken.....	217
5.	Von den ersten Wörtern bis zu abstrakten Begriffen.....	221
6.	Die ersten Personenwahlen des Kindes.....	224
7.	Fazit.....	224

### 1. Einleitung

Kinderrechtler wie Benjamin Kiesewetter (1997) und Mike Weimann (2002) lehnen ebenso wie das SRzG-Positionspapier ein Mindestalter für Wahlwillige gezielt ab. Dies haben Sie mit den Vertretern des so genannten ‚Kombinationsmodells‘ gemeinsam. Denn auch wenn elterliche Stellvertretung vorgesehen ist, so sollen in fast allen vorgeschlagenen Kombinationsmodellen Minderjährige jederzeit auf eigene Initiative das Wahlrecht erlangen können, z.B. indem sie sich in

eine Wählerliste eintragen. Und zwar unabhängig von ihrem Alter. Es wäre auch ein eklatanter Verstoß gegen eine ganze Handvoll Wahlgrundsätze, wenn die Wahlstimme eines jungen Bundesbürgers von seinem Stellvertreter gegen den erklärten Willen des Vertretenen abgegeben würde.

Nehmen wir einmal an, mit der Einführung eines ‚Wahlrechts von Geburt an‘ fiele die Altergrenze beim Wahlrecht weg. Jeder der wählen will, könnte dies auch tun. Wie jung wäre dann wohl Deutschlands jüngster Wähler? Dieser Frage soll im vorliegenden Beitrag aus entwicklungspsychologischer Sicht nachgegangen werden.<sup>1</sup> Dabei wird auch das Argument „jede Wahlaltersgrenze ist willkürlich und im Einzelfall ungerecht“ unter die Lupe genommen.

## **2. ‚Reife‘ und ‚Entwicklungsstand des Gehirns‘ sind nicht das gleiche**

### **2.1 Reife durch Erfahrung**

Gegen ein Wahlrecht ohne Altersgrenze wird oft eingewandt, dass Kinder und Jugendliche noch nicht ‚reif‘ seien zum Wählen. Hier sind zwei Arten von ‚Reife‘ zu unterscheiden. Für den Biologen ist der Begriff Reife ‚klar‘ definiert. Wenn ein Apfel reif ist, so ist seine Entwicklung abgeschlossen. Verwendet man den Begriff in Bezug auf die Wahlfähigkeit des Menschen, so kann einmal damit gemeint sein, dass das Gehirn den Prozess zu einem vollausgebildeten Organ abgeschlossen hat. Andererseits verwendet man den Begriff in der Alltagssprache auch für Menschen, deren biologische Gehirnreifung längst abgeschlossen ist, z.B. wenn man sagt: „Dieser Dreißigjährige verhält sich noch sehr unreif.“ In diesem Sinne wird der Begriff der Reife in der Regel von den Gegnern einer Absenkung der Wahlaltersgrenze gebraucht. Meist meinen die Kritiker, dass Unterachtzehnjährige leicht mit falschen Versprechungen zu ködern seien. Sie könnten von Eltern oder von Gleichaltrigen zu leicht beeinflusst werden. Am Ende würden gar neugegründete Boygroup-Parteien gewählt? Sucht man ein Synonym für ‚Reife‘ in diesem Sinn, so wird man wohl am ehesten bei dem Wort ‚Vernünftigsein‘ fündig. ‚Reife‘ in diesem Sinne meint die Fähigkeit, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen. Tatsächlich verfügen die Pubertierenden über verhältnismäßig wenig ‚Reife‘ in diesem Sinn.

Dafür verfügen Sie über andere Fähigkeiten. „Es sind die jungen Männer, die die Staaten erschüttern“, schrieb Cicero einst. Tatsächlich gingen viele Veränderungen von der jungen Generation aus. Mit zunehmendem Lebensalter nehmen Veränderungs- und Risikobereitschaft tendenziell ab. Schon oft in der Geschichte erschienen den Erwachsenen die revolutionären Ideen der Jugend unvernünftig und „unreif“. Dies gilt selbst für Ideen, die heute so weithin akzeptiert sind wie die

Ideen der Demokratie und der Gleichheit. Wer das Wahlrecht nur denjenigen zugestehen will, die über ‚Reife‘ im Sinne von Vernünftigkeit verfügen, der behandelt Jugendliche als Menschen zweiter Klasse. Dies wäre eine organisierte Verteidigung der Erwachsenenwelt gegen die Jugend.

‚Reife‘ kann aber auch auf etwas anderes bezogen sein, nämlich auf die biologischen bzw. entwicklungspsychologischen Fähigkeiten des Gehirns. Biologische Reife bezieht sich darauf, wie weit die Synapsenbildung fortgeschritten ist. Die Tatsache, dass wir uns überhaupt in irgendeiner Weise verhalten können, ist daran gebunden, dass unser Gehirn im Laufe seiner Entwicklung bestimmte Strukturen anlegt (Moll 2006: 11). Entwicklungspsychologische Reife bezieht sich auf die Ich-Entwicklung, die Wahrnehmung des Anderen und das Sozialverhalten. Die biologische Reifung bildet den Hintergrund, vor dem sich die entwicklungspsychologische Entwicklung vollzieht. Die Kernfrage dieses Artikels lautet: Wann kann ein Kind frühestens die entwicklungspsychologische Reife erreicht haben, die zur Teilnahme an einer Wahl zwischen politischen Parteien nötig ist? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns die Entwicklungsschritte des menschlichen Gehirns bzw. des Bewusstseins ansehen.

## **2.2 Biologische Entwicklungsschritte**

Um einen generellen Einblick in die Welt eines Neugeborenen zu erhalten, betrachten wir kurz die Entwicklungsschritte des Menschen im Hinblick auf Grobmotorik, Feinmotorik und Sozialverhalten. Die verschiedenen Stadien der Entwicklung weisen bei allen Kindern im Wesentlichen die gleiche Abfolge auf (Largo 2001: 19). Die angegebenen Zeiten beziehen sich darauf, wann sehr früh entwickelte Kinder dieses einzelne Stadium erreichen, keineswegs geben sie an, wann Kinder im Durchschnitt einen bestimmten Entwicklungsschritt erreichen.<sup>2</sup>

### *Grobmotorik*

Nach frühestens zwei Wochen kann ein Baby erstmals seinen Kopf bis 45 Grad in Bauchlage anheben. Nach frühestens vier Monaten kann ein Kind erstmals alleine sitzen, frühestens mit acht Monaten alleine stehen und frühestens mit zehn Monaten alleine laufen. Kinder lernen frühestens mit dem 14. Monat rückwärts zu laufen. Mit eineinhalb Jahren kann ein Kind frühestens auf der Stelle hüpfen. Mit dreieinhalb Jahren können die ersten Kinder aus einer Kohorte erstmals zehn Sekunden auf einem Bein stehen.

### *Feinmotorik*

Mit drei Monaten greifen die allerersten Babies nach Spielzeug, mit sieben Monaten sogar mit dem Daumen-Finger-Griff. Frühentwickler können mit 13 Monaten

zwei Klötzchen stapeln. Mit 20 Monaten können Kinder frühestens zum ersten Mal in ihrem Leben eine vertikale Linie nachzeichnen, einen Kreis malen sie hingegen frühestens mit zweieinhalb, ein Quadrat erst mit vier Jahren.

### *Sozialverhalten*

Mit sechs Wochen erscheint frühestens die erste soziale Form des Lächelns. Das sogenannte „Engelslächeln“ erscheint zwar schon vorher, aber erst in diesem Alter ruft der Anblick eines vertrauten menschlichen Gesichts bei einem zufriedenen Kind zuverlässig ein Lächeln hervor. Mit fünf Monaten beginnt das Kind frühestens zu „fremdeln“. Mit drei Jahren kann es frühestens lernen, Knöpfe zu öffnen und sich selbständig anzuziehen.

Für die spätere Debatte um die biologische Reife zum Wählen ist entscheidend, dass es tatsächlich definitive biologische Untergrenzen für jeden Entwicklungsschritt gibt: *Kein* Kind auf der Welt kann mit sechs Monaten alleine auf einem Bein stehen, ein Quadrat malen oder sich selbständig ausgehertig anziehen.

Die biologische Voraussetzung für jeden Entwicklungsschritt ist die Verknüpfung von Nervenzellen. Wenn ein Embryo drei bis vier Wochen alt ist, entwickeln sich aus den Stammzellen die ersten Nervenzellen (Neurogenese). Bereits mit viereinhalb Monaten, also zur Halbzeit der Schwangerschaft, besitzt der Fötus die unvorstellbare Zahl von hundert Milliarden Nervenzellen. Damit muss der Mensch aber auch sein Leben lang auskommen, den von wenigen Ausnahmen abgesehen kommen keine neuen hinzu. Was aber ein Leben lang andauert, ist der Verschaltungsvorgang (Synaptogenese) zwischen zwei oder mehreren Nervenzellen. Mit Hilfe der Kontaktstellen, der so genannten Synapsen, werden Signale von einer Nervenzellen zur anderen übertragen, dies ist der wesentlichste Vorgang bei der Entwicklung des menschlichen Gehirns. Über das ganz am Ende einer Nervenzelle befindliche „Endknöpfchen“ einer Nervenzelle wird ein Signal auf ein „Dendritenästchen“ einer zweiten Nervenzelle übertragen. Diese sogenannte nachgeschaltete Nervenzelle wird von dem Signal beeinflusst bzw. sie verarbeitet das ankommende Signal. Lange Zeit dachte man, dass die Synapsen ein Leben lang unverändert bestehen bleiben. Inzwischen weiß man, dass sie ständig um-, ab- und neu aufgebaut werden. Insofern passt sich das Gehirn den Anforderungen an, welche die Umwelt gerade an es stellt. Sprachen werden z.B. auf diese Art gelernt und auch wieder verlernt. Es gibt keinen Plan eines fertigen Gehirns, trotzdem wird der organäre Synapsenaufbau in den ersten Lebensjahren abgeschlossen. Die anfangs kleinen Dendriten wachsen zu beachtlichen Baumkronen, die Platz für alle kontaktsuchenden Ausläufer anderer Nervenzellen bieten. Achtzig Prozent des Dendritenwachstums in der Großhirnrinde findet erst nach der Geburt statt. Bei der Geburt wiegt ein Gehirn rund 400 Gramm, wohingegen das Gehirn eines Erwach-

senen 1.400 Gramm auf die Waage bringt. Kein Wunder, dass Neugeborene z.B. noch nicht über Kurzzeit- und Langzeitgedächtnis verfügen und sich insofern auch niemand an die eigene Geburt erinnern kann. Mit drei Jahren wiegt ein Gehirn immerhin schon 1.100 Gramm, bei der Einschulung hat das kindliche Gehirn schon fast das Gewicht eines Erwachsenen.

### 3. Ein Wahlwille setzt einen Willen voraus

Zwischen drei und vier Jahren geschieht ein kleines Wunder: Das Kind gebraucht das Wörtchen „ich“ (Largo 2001, 45). Dies ist weit mehr als eine rein sprachliche Leistung. Eltern und Geschwister reden das Kind mit „du“ an. Wenn das Kind von sich selbst spricht, so es wäre daher naheliegend, dass es dafür auch das Wörtchen „du“ verwendet. Das tun Kinder, die schon sprechen können, manchmal auch. Damit ein Kind die Ich-, Du- und später auch die Wir-Form richtig anwendet, muss es eine Vorstellung von der eigenen Person und vom Anderen entwickelt haben. Die Ich-Entwicklung, die gegen Ende des zweiten Lebensjahres beginnt, dauert ein ganzes Leben an. Jede Persönlichkeit festigt und differenziert sich, erlebt Herausforderungen und Krisen. Im ersten Stadium der Persönlichkeitsentwicklung entwickelt das Kind Verhaltensweisen, um seinen Willen gegenüber anderen Personen durchzusetzen. Dies ist häufig mit Trotzreaktionen und Tobsuchtanfällen verbunden, die unangenehm für die Eltern, aber gleichzeitig auch ein unerlässlicher Entwicklungsschritt auf dem Weg zum eigenen Ich sind.

Ein Neugeborenes ist noch völlig auf die Hilfe seiner Umgebung angewiesen, mit zwei bis drei Jahren aber wird das Kind immer selbständiger. Abbildung 1 zeigt die Stadien der Ich-Entwicklung im zweiten und dritten Lebensjahr, Abbildung 2 die der Autonomie-Entwicklung.

Die Entwicklung des Willens ist eine notwendige Bedingung für einen Willen zum Wählen. Wir können also als Zwischenergebnis festhalten, dass kein unterdreijähriges Kind jemals in einem Land, in dem das ‚Wahlrecht ohne Altersgrenze‘ eingeführt ist, zur Wahl gehen wird.

Aber ist ein Willen auch eine hinreichende Bedingung? Einem Kind, welches mit drei bis dreieinhalb Jahren „Ich will!“ sagen kann, fehlt noch die Vorstellung von Zeit.

Es weiß nicht, wie lange eine Woche, ein Monat, ein Jahr oder gar eine Legislaturperiode ist. Ihm fehlen noch die Wörter. Es kann noch keine Gegensätze benennen und deshalb das Wort „Parteienstreit“ nicht verstehen.

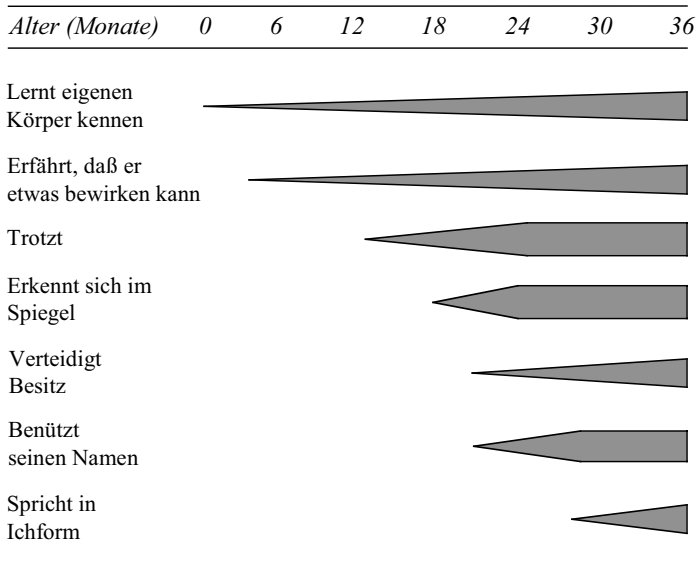


Abbildung 1: Stadien der Ich-Entwicklung im zweiten und dritten Lebensjahr  
Quelle: Largo 2001, 81

Die motivationale Seite allein reicht also nicht. Es fehlen noch kognitive Entwicklungsschritte, bis ein Kind die entwicklungspsychologische Reife zum Auswählen zwischen verschiedenen politischen Parteien erreicht hat. Diese weiteren Schritte hängen eng mit der Sprachentwicklung zusammen. Wir finden uns nur in der Welt zurecht, indem wir lernen, Dingen Namen zuzuordnen. „Aus der wabernden Masse des Ungeschiedenen und Unverstandenen wird jedes Ding, welches benannt wird, wie mit dem Zauberstab berührt herausgehoben“ (Kamlah/ Lorenzen 1967: 5). Die Sprache ‚erschließt‘ die Welt, sie beeinflusst in hohem Grad, wie wir die Realität begreifen, was wir als Wirklichkeit überhaupt ansehen.



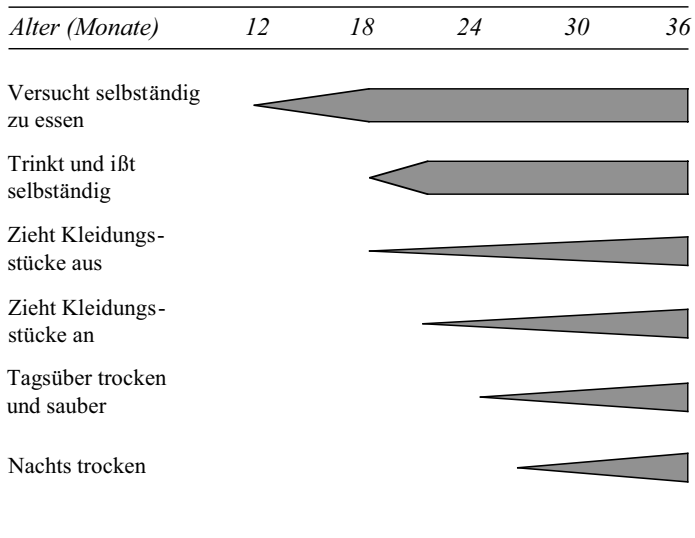


Abbildung 2: Stadien der  
Autonomie-Entwicklung im zweiten und dritten Lebensjahr  
Quelle: Largo 2001, 92

#### 4. Ohne Sprache kein Denken

Man sagt, die Sprache unterscheide den Mensch vom Tier.<sup>3</sup> Aber was heißt das? Auch wenn Menschen dazu neigen, ihre Intelligenz höher einzuschätzen als die von Tieren, so sind wir ihnen keinesfalls in jeder Hinsicht überlegen. Intelligenz im weitesten Sinne hat sich im Verlauf der Evolution aus der Notwendigkeit heraus entwickelt, in einer für den Organismus vorteilhaften Weise auf die physische und der soziale Umwelt reagieren zu können. Jede Art hat also eine eigene, ihr angemessene Intelligenz. Gewisse Tierarten haben eine höhere Geruchsdifferenzierung als der Mensch, andere ein größeres Sehvermögen, andere können sogar Ultraschallsignale aufnehmen oder empfangen. Was den Menschen von anderen Arten unterscheidet, ist also nicht etwa seine sehr leistungsfähige Wahrnehmung, seine hervorragende Merkfähigkeit oder sein überragendes Gedächtnis: es ist die Möglichkeit, mit Hilfe von Symbolfunktionen, von denen die Sprache die wichtigste ist, zu abstraktem Denken zu gelangen.

### *Was den Menschen vom Tier unterscheidet*

Alle höheren Tiere benützen Signale, um ihr Zusammenleben zu organisieren. Sie drücken sich durch die Haltung und die Bewegungen ihres Körpers, ihr Blickverhalten und bestimmte Laute aus. Die nonverbale Kommunikation haben wir Menschen mit den Tieren gemeinsam. Aber nur das menschliche Gehirn verfügt darüber hinaus über ein riesiges Sprachpotential, welches in zwei Sprachzentren lokalisiert ist. Das Wernickesche Sprachzentrum analysiert die akustischen Informationen, die ihm über das Innenohr und den Hörnerv zugeführt werden. Dabei werden Sprachlaute vom Gehirn grundlegend anders analysiert als Töne und Geräusche. Während das Wernickesche Sprachzentrum vor allem für das Verständnis der Sprache notwendig ist, dient das Brocasche Sprachzentrum der Produktion der Sprache. Bei rechtshändigen Menschen liegen die Sprachzentren im linken, bei Linkshändern oft im rechten Schläfenlappen des Gehirns. Nichtsprachliche akustische Signale, z.B. Musik, werden überwiegend von der anderen Gehirnhälfte verarbeitet. Von allen Tierarten kommen die Menschenaffen dem Menschen in Bezug auf Sprachvermögen am nächsten. Schimpansen und Gorillas können Gebärden- und Zeichensprache erlernen und daraus situationsungebundene, sinnvolle Satzkonstruktionen bauen. Allerdings kommen Menschenaffen auch nach intensiven, vieljährigem Training nie über den sprachlichen Entwicklungsstand eines zwei- bis dreijährigen Kindes hinaus.

Auch bevor ein Baby eine Sprache erlernt hat, herrscht kein Kommunikationsnotstand. Säuglinge kommunizieren mit ihrer Umgebung in vielfältiger Weise vom ersten Lebenstag an. Und zwar nicht nur durch Mimik, Gestik und unterschiedliche Arten von Schreien. Schon zwischen dem ersten und dem dritten Monat bringt ein Kind Vokallaute hervor. Zwischen dem siebten und dem elften Monat bringt das Kleinkind ungezielt die Wörter „Mama“ und „Papa“ hervor. Warum dauert es dennoch Jahre, bis Kinder ‚sprechen‘ können? Das eigentliche Kennzeichen der Sprache liegt laut Piaget darin, dass die Informationseinheiten der Sprache (Wörter und Sätze) situationsunabhängig verwendet werden. Sprache ist also weit mehr, als aus Lauten Wörter zu bilden. Ein Vater sagt beispielsweise zu seinem zweijährigen Sohn: „Dein Schnuller liegt auf dem Sofa.“ Um diesen Satz zu verstehen, muss das Kind nicht nur wissen, welche unter all den Gegenständen, die in der Wohnung vorkommen, der Schnuller und das Sofa sind. Es muss auch bereits ein räumliches Denken besitzen, um das Wörtchen „auf“ zu verstehen. Das Kind muss wissen, dass diese Wörter losgelöst von allen Zusammenhängen, in denen es sie bisher von Eltern, Geschwistern oder anderen Leuten gehört hat, einen Sinn ergeben. Es muss z.B. die Präposition „auf“ in Bezug auf vertikale Beziehungen anwenden können, die zwischen Objekten möglich sind.

Während seiner Sprachentwicklung benutzt ein Kind für eine gewisse Zeit Wörter nur situationsabhängig. Bis weit in das zweite Lebensjahr ist für das Kind das Verständnis von Wörtern aufs engste mit Situationen, Personen, Gegenständen und Handlungen verbunden. Piagets konstituierendes Merkmal von `Sprache` wird also nicht erfüllt. Das Wort „schlafen“ beispielsweise kann alles umfassen, was sich vom abendlichen Einschlafzeremoniell über das eigentliche Schlafen bis zum Aufgenommenwerden durch die Mutter oder den Vater am nächsten Morgen abspielt. Das Kind bezieht das Wort nur auf sich selbst, es versteht nicht, dass auch andere Menschen „schlafen“. Ein Kind in diesem Alter hat noch nicht die kognitiven Fähigkeiten, um zu verstehen, dass man mitten im Sommer über Weihnachten reden kann oder in einem Kochbuch ein Rezept nachlesen und sich ein Gericht vorstellen kann, selbst wenn man nicht hungrig ist.

Schnellzünder sprechen die ersten selbstformulierten Wörter gegen Ende des ersten Lebensjahres, die meisten Kinder zwischen 15 bis 24 Monaten und einige lassen bis in die Mitte des dritten Jahres auf sich warten. Aber erst mit dreieinhalb bis fünf Jahren wird ein Kind bei normaler Entwicklung erstmals Gegensätze benennen, mit viereinhalb bis sechs Jahren Wörter erklären können. Zunächst erschließen sich dem Kind Wörter für physische Dinge, die bei Carnaps Definitionsschema durch so genannte Beobachtungssätze oder Protokollsätze beschrieben werden können (Carnap 1931/32). Unter Protokollsätzen werden Aussagesätze verstanden, die ohne Verwendung theoretischer Termini einfachste Tatsachen aus der Wahrnehmung eines Beobachters wiedergeben und ohne Kenntnis des jeweiligen Kontextes intersubjektiv verständlich sind. Ein Beispiel dafür ist: „Die Person x (z.B. der Vater von Lea) hat am Ort y (z.B. in seinem Arbeitszimmer) zur Zeit t (am 21.5.1932) das und das wahrgenommen (z.B. dass ein Spielzeug hinter den Schrank gefallen ist)“. Ein vierjähriges Kind ist noch meilenweit davon entfernt, einen Satz mit abstrakten Inhalten zu verstehen wie z.B. „In einer Demokratie akzeptiert die unterlegene Partei die Machtübernahme durch die Mehrheit unter anderem aus dem Grund, weil sie als Minderheit die Möglichkeit hat, nach Ablauf der Amtsperiode selbst zur Mehrheit zu werden“.

### *Geht beim Kind das Denken dem Sprechen voraus?*

Sprache und Denken sind untrennbar verknüpft. Während jedoch ein Erwachsener – selbst wenn er still nachdenkt – seine Gedanken immer in Begriffen formuliert, scheint beim Kleinkind das Denken der Sprache voranzugehen. Ein Kind will ein Spielzeug haben und denkt an es, bevor sein Sprachzentrum den Begriff „Spielzeug“ bilden kann. Schon bevor eine neue Sache von einem Kind benannt oder ausgesprochen werden kann, wird sie für seinen Verstand zugänglich. Erst ab einem bestimmten Alter füllen Kinder Behälter mit Inhalt oder räumen sie aus.

Dies setzt ein Verständnis des Raumes voraus. Plötzlich „weiß“ ein Kind, dass ein Stofftier, welches in einen Behälter außer Sicht gefallen ist, noch da ist. Vorher konnte es dies nicht wissen, da sich im Stirnhirn die entsprechenden Synapsen noch nicht entwickelt hatten. Die folgende Abb. 3 zeigt, wieviele Kinder in Prozent in einem bestimmten Alter a) mit Behältern spielen, b) die Präposition „in“ verstehen und c) diese Präposition selbst gebrauchen.

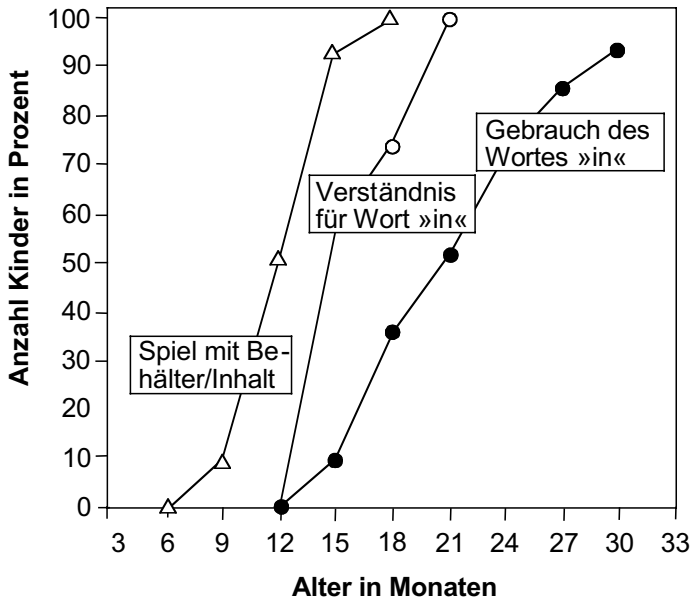


Abbildung 3: Prozentsätze von Kindern, die das Inhalt/Behälter-Spiel spielen, die das Wort „in“ verstehen und derjenigen, die es gebrauchen.

Largo 2001: 340

Die dargestellte Tatsache, dass zwischen dem Verständnis eines Wortes und seinem Gebrauch Monate vergehen können, gilt generell. Ein zweijähriges Kind versteht oft gut, was die Eltern zu ihm sagen. Wenn es etwas will, das für es unerreichbar ist, nimmt es ein Elternteil an der Hand und führt es durch die Wohnung, zeigt mit dem Zeigefinger auf das Gewünschte und macht „mh-mh“. Das Kind leidet unter der Lücke zwischen Denken und Sprachvermögen. Es ist verstimmt oder bekommt sogar einen Tobsuchtsanfall, wenn die Eltern auch mit größtem Bemühen nicht erraten, was es ihnen mitteilen will.

## 5. Von den ersten Wörtern bis zu abstrakten Begriffen

Frühestens gegen Ende des ersten Lebensjahres entwickeln die Kinder einen sogenannten Sprechjargon. Dieses Kauderwelsch enthält noch keine richtigen Wörter, sondern längere Folgen von Lauten, mit denen das Kind den Sprachfluss, Rhythmus und Tonfall seiner Bezugspersonen nachahmt. Das Kind ahmt, z.B. wenn es alleine spielt oder abends in seinem Bettchen liegt, die Sprechweise von Mutter und Vater, aber auch andere Äußerungen wie Niesen, Schmatzen oder Husten nach. Tierlaute oder selbst Umgebungsgeräusche wie die Sirene eines Feuerwehrautos erscheinen ihm ebenfalls nachahmenswert. Wenn dann ein paar Wochen später die ersten Wörter herausgebracht werden, so werden sie häufig noch undeutlich und unvollständig ausgesprochen. Eltern und Geschwister sind mit der Aussprache vertraut und verstehen das Kind, ein Außenstehender würde diese ersten Wörter aber kaum als richtiges Sprechen bezeichnen. Wenn der Wortschatz schließlich auf 20 bis 50 Wörter angewachsen ist, beginnt das Kind Zweiwortsätze zu bilden. Abb. 4 zeigt, ab welchem Alter dies der Fall ist.

### *Kategorien bilden*

Eine weitere Eigenart dieser Phase ist, dass das Kind ständig zu weite oder zu enge Definitionen bildet. Es hat beispielsweise einen Pudel gesehen und die Eltern sagten ihm, dass dies ein ‚Hund‘ ist. In der Folge bezeichnet das Kind mit ‚Hund‘ alle Tiere mittlerer Größe, also auch Katzen, Schafe und Ziegen. Oder es schränkt den Gebrauch des Wortes ein und bezeichnet mit ‚Hund‘ nur noch Hunde der Rasse ‚Pudel‘, jedoch keine Schäferhunde, Cockerspaniel oder Dalmatiner. Frühestens Ende des zweiten Lebensjahres begreifen Kinder, dass Gegenstände aufgrund bestimmter Eigenschaften gleich oder verschieden sein können – sie lernen das ‚Kategorisieren‘. Dieser Entwicklungsschritt geht über das reine Sprachvermögen hinaus. Auch das kausale Denken und die Vorstellung von Raum und Zeit müssen sich weiterentwickelt haben, bis das Kind diese Stufe erreicht.

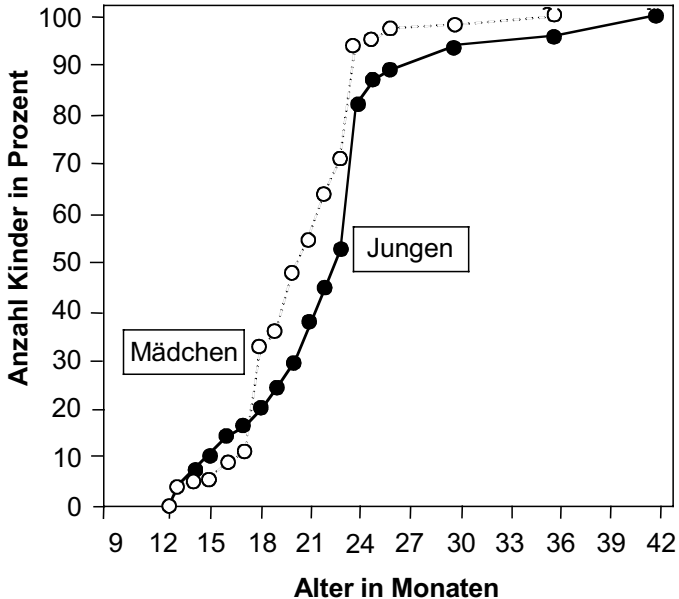


Abb. 4: Anzahl der Kinder in Prozent, die in verschiedenem Alter Zwei-Wort-Sätze bilden  
Largo 2001: 345

Beim Kategorisieren teilt das Kind die ‚Dinge‘ aus seiner Umwelt in Gruppen ein. Ihm wird bewusst, dass bestimmte Elemente einander ähnlich sind, weil sie ähnlich aussehen, ähnlich schmecken, sich ähnlich anfühlen oder ein ähnliches Geräusch machen. Natürlich muss das Kind – ähnlich einem Taxonomen, nur auf einer viel elementareren Ebene – erst einmal die Menschen, Tiere und Gegenstände gut kennenlernen, bevor es sich ein Urteil anmaßen kann, in welche Kategorie sie gehören. Es nimmt die Gegenstände aus seiner Umwelt also über die Sinnesorgane wahr, vergleicht sie kognitiv, sortiert sie nach Übereinstimmungen und bringt sie schließlich in Kategorien unter. Erst in diesem Alter wird das Kind in seiner Denkweise den Erwachsenen ähnlicher. Die Verständigung zwischen Kind und Erwachsenenwelt hat sich mit diesem Entwicklungsschritt vollständig geändert. Das Kategorisieren ist keineswegs mit Kindheit oder Pubertät abgeschlossen – es hält ein Leben lang an.

### *Sprachliche Entwicklungsschritte zwischen zwei und sechs Jahren*

Zwischen zwei und sechs Jahren baut ein Kind seinen Sprachschatz in vielerlei Hinsicht aus.

**Verben:** Während zweijährige Kinder Verben nur in der Infinitivform verwenden, können Fünfjährige sie konjugieren. Voraussetzung dafür ist, dass es verstehen gelernt hat, was zum Beispiel ‚Ihr‘ und ‚Wir‘ bedeuten.

**Zeitbegriff:** Bis zum dritten Lebensjahr lebt ein Kind quasi zeitlos. Begriffe wie ‚gestern‘, ‚heute‘ oder ‚morgen‘ versteht ein zweijähriges Kind nicht. Die ersten einfachen Vorstellungen über eine begrenzte Zeitspanne entwickeln sich im dritten Lebensjahr. Vorstellungen über längere Zeiträume wie ein Jahr kann ein Kind frühestens mit dem fünften Lebensjahr entwickeln.

**Mengenbegriff:** Zweijährige haben noch keine innere Vorstellung von Zahlen, selbst wenn sie diese wie einen Reim herunterbeten können. Im dritten Lebensjahr erfolgt die erste Unterscheidung zwischen ‚eines‘ und ‚mehrere‘. Damit ist es dem Kind möglich, Singular und Plural von Hauptwörtern zu verstehen und später auch zu verwenden. Der Zahlenbegriff bleibt aber bis zum Schuleintritt, also bis zum Alter von sechs Jahren, bei den meisten Kindern auf unter 5 beschränkt.

**Kausalbegriffe:** Im Wechselspiel mit dem Kategorisieren werden dem Kind auch komplexere kausale Zusammenhänge bewusst. Im vierten Lebensjahr kommen die Kinder ins Frage-Alter. Sie stellen unzählige Warum-Fragen und fordern manche Eltern dadurch ganz schön heraus.

**Lesen:** Einige Kinder eignen sich bereits mit vier bis fünf Jahren das Lesen selbst an, andere können es mit viel Unterstützung erst im Alter von acht Jahren. Die meisten Kinder lernen im Alter von etwa sieben Jahren zu lesen.

### **Sprach- und Denkvermögen bei der Einschulung**

In der ersten Klasse (6 Jahre) ist die Sprache bei den meisten Kindern so weit entwickelt, dass sie im täglichen Umgang in gut verständlichen, grammatikalisch korrekten Sätzen sprechen. Es gibt in dieser Altersstufe, in der die meisten Kinder noch nicht lesen oder schreiben können, manchmal schon Kinder, die Nachrichtensendungen verfolgen. Sie befragen dann die Lehrerin über die politischen Ereignisse, von denen sie gehört haben. Ein sehr geringer Anteil von Kindern ist schon in der Lage, in der Grundschule zu erzählen, dass Papi die Versicherung betrügt und dass der ältere Bruder bei Rot über die Ampel geht. Wichtiger noch:

Die Kinder können eine Begründung für dieses Verhalten angeben, sie erklären auf Nachfrage, warum dies so gerecht sei.

## 6. Die ersten Personenwahlen des Kindes

Die erste politische Wahl, die ein Kind im Laufe seines Lebens ausüben wird, dürfte die des Klassensprechers sein.<sup>4</sup> Natürlich hat es sich vorher schon zwischen Spielsachen und zwischen Eissorten zu entscheiden gehabt, aber erst in der zweiten oder dritten Klasse seiner Schulzeit (7 bis 8 Jahre) steht es vor der Aufgabe, einen Repräsentanten zu wählen, der es in wichtigen Angelegenheiten vertritt. Nach welchen Kriterien geht das Kind vor? Offensichtlich ist diese Entscheidung eine andere als die Wahl des Torwartes oder des Schiedsrichters beim Fußballspielen auf dem Bolzplatz. Hier gilt es jemand für einen Zeitraum zu wählen, der dem Kind sehr lange vorkommt, nämlich ein ganzes Jahr.

Das Kind versteht noch nicht den Sinn von Wörtern wie „Regierung“, „Parteien“, „Opposition“, „Minderheit“, wohl aber weiß es, welche Rechte und Befugnisse der Klassensprecher hat.

Vermutlich ist ein Kind also früher zu Personenwahlen fähig als zu Parteienwahlen. Da im politischen Geschäft aber selbst bei Direktwahlen (z.B. des Bürgermeisters) ein Programm mit zur Wahl steht, ist es wohl nicht sinnvoll, die Wahlaltersgrenze für Kommunalwahlen von der für Direktwahlen politischer Repräsentanten zu trennen.

## 7. Fazit

Ich vermute, dass nach Einführung eines ‚Wahlrechts von Geburt an‘ ein Fünfjähriger zum jüngsten Wähler Deutschlands avancieren würde. Wohlgedemert, er wird das Wahlbüro seiner Stadt noch nicht selbständig finden. Aber er kann, wenn ihn die Eltern dahin bringen, zum Wahlleiter sagen: „Ich will wählen!“ Wenn Kinderrechtler argumentieren, dass jede Wahlaltersgrenze willkürlich sei, so irren sie. Es gibt objektive Kriterien aus biologischer und entwicklungspsychologischer Sicht. Ein Säugling ist unfähig zum Wählen (das weiß jeder frischgebackene Vater sehr gut). Sich für das Wahlrecht von Neugeborenen einzusetzen ist ebenso sinnvoll wie sich für das Recht von Schimpansen einzusetzen, Einsteins Relativitätstheorie studieren zu dürfen. Natürlich schadet es nicht, wenn sie dieses Recht besitzen. Aber sollte man dafür Manifeste verfassen und auf der Straße demonstrieren?

Vor seinem fünften Geburtstag ist kein Mensch fähig, seinen Willen zum Wählen zu formulieren. Auch Fünfjährige sind es nur in Ausnahmefällen, vielleicht ein



oder zwei Prozent von ihnen. Die Position eines Wahlrechts ohne Altersgrenze würde an Durchsetzungskraft gewinnen, wenn stets klar dazugesagt würde, dass es nicht um das Wahlrecht von Kleinkindern geht. Denkbar wäre es aber, Kindern zwischen fünf und zwölf Jahren, also noch vor Erreichen der Pubertät, die Möglichkeit zu geben, an politischen Parteienwahlen teilzunehmen. Das Für und Wider zu diskutieren, wäre genug Stoff für einen eigenständigen Beitrag.

---

<sup>1</sup> Ich bin von der Ausbildung her weder Biologe noch Psychologe, sondern habe BWL und Politologie studiert und in Soziologie promoviert. Während der Schreibphase dieses Artikels war mein Sohn zwischen vier und sechs Monaten alt. Dies war für mich ein guter Anlass, mich ausführlich mit der kindlichen Entwicklung zu beschäftigen. Der Artikel soll einen Beitrag zur Debatte innerhalb der Kinderrechtsbewegung leisten, der ich mich zugehörig fühle.

<sup>2</sup> Der Sprachentwicklung wenden wir uns später in einem gesonderten Abschnitt zu..

<sup>3</sup> Der folgende Abschnitt beruht maßgeblich auf den Ausführungen von Remo H. Largo, der wiederum vor allem auf die Erkenntnisse Jean Piagets zurückgreift.

<sup>4</sup> Nach Jean Piaget und Lawrence Kohlberg ist die moralische Reife in diesem Alter noch nicht weit entwickelt. Moralität ist aber auch bei Erwachsenen kein Kriterium für die Zuerkennung des Wahlrechts. Die Frage, ob nicht Taschendieben und Versicherungsbetrügern das Wahlrecht entzogen werden sollte, ist eine interessante Frage, die aber nicht in direktem Zusammenhang mit der entwicklungspsychologischen Wahlfähigkeit steht und daher hier nicht vertieft wird.

## Literatur

- Carnap, Rudolf (2001): Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache. In: Erkenntnis, 2, 1931/1932. <http://www.mauthner-gesellschaft.de/mauthner/hist/carnap1.html>. Rev. 2001-09-21
- Kamlah, Wilhelm & Lorenzen, Paul (1967): Logische Propädeutik oder Vorschule des vernünftigen Redens. Mannheim: Bibliographisches Institut
- Kiesewetter, Benjamin (1997): Die Gleichberechtigung der jungen Generation. In: Gesellschaft für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Ihr habt dieses Land nur von uns geborgt. Hamburg: Rasch und Röhrling. S. 309-333
- Largo, H. Remo (2001): Babyjahre. Aktualisierte Taschenbuchausgabe. München: Piper Verlag
- Largo, H. Remo (2000): Kinderjahre: Ungekürzte Taschenbuchausgabe. München: Piper Verlag
- Moll, Gunther, Dawirs, Ralph & Niescken, Svenja (2006): „Hallo – hier spricht mein Gehirn“ Eine Entdeckungsreise von der Zeugung bis zum Schulanfang. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Piaget, Jean (2003): Das Erwachen der Intelligenz beim Kinde. Stuttgart: Klett-Cotta
- Weimann, Mike (2002): Wahlrecht für Kinder. Weinheim: Beltz



## **Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen?**

### **Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts<sup>1</sup>**

1.	Einleitung .....	228
2.	Wahlrechtsmodelle .....	228
2.1	Verfassungsrechtliche Maßstäbe .....	228
2.2	Elternwahlrecht .....	229
2.3	Kinderwahlrecht .....	229
2.4	Stellvertreterwahlrecht .....	230
3.	Gleichheit der Wahl .....	230
3.1	Kindesinteresse als entscheidungslenkendes Kriterium .....	230
3.2	Objektive Kindesinteressen .....	231
3.3	Wahrung von Kindesinteressen durch Eltern .....	232
3.3.1	Materieller Verzicht .....	233
3.3.2	Verzicht auf Freizeit .....	234
3.3.3	Erziehung ohne Misshandlung .....	234
3.3.4	Eltern als natürliche Interessenwahrer der Kinder in der Rechtsordnung .....	235
3.4	„Berühren“ der Wahlrechtsgleichheit .....	236
3.4.1	Prinzipielle Fortgeltung der Zählwertgleichheit .....	236
3.4.2	Abwägung von Leitgedanken .....	236
3.4.3	Allgemeinheit der Wahl unter Einschluss der Minderjährigen .....	237
3.4.4	Allgemeinheit der Wahl und Selbstbestimmung .....	238
3.4.5	Abwägung von Allgemeinheit der Wahl und Zählwertgleichheit .....	239
3.4.6	Zählwertgleichheit ohne Ausnahmen ? .....	239
3.4.7	Auslegung des Grundsatzes der Zählwertgleichheit .....	240
4.	Höchstpersönlichkeit der Wahl .....	243
4.1	Unmittelbarkeit der Wahl .....	243
4.2	Gleichheit der Wahl .....	243
4.3	Freiheit der Wahl .....	244
4.4	Legitimationsfunktion von Wahlen .....	245
5.	Fazit .....	245

## 1. Einleitung

Minderjährige haben kein Wahlrecht zum Bundestag, denn wahlberechtigt ist gemäß Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch auf Landesebene dürfen Minderjährige nicht wählen. Dies bestimmen in der Regel die Landesverfassungen. Nur in vier Ländern legt die Verfassung das Wahlalter nicht selbst fest.<sup>2</sup> Auf kommunaler Ebene haben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin 16-Jährige das aktive Wahlrecht.<sup>3</sup> Die Beteiligung von Minderjährigen an Wahlen zum Bundestag und zu den meisten Landesparlamenten erfordert demnach eine Verfassungsänderung. Im Folgenden wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Änderung des Grundgesetzes behandelt.

## 2. Wahlrechtsmodelle

Um Minderjährige und Familien im Wahlrecht zu berücksichtigen, sind im Wesentlichen drei Modelle – auch in Kombination – denkbar:<sup>4</sup>

- (1) Ein Mehrfachstimmrecht der Eltern in Abhängigkeit von der Zahl ihrer Kinder (Elternwahlrecht).<sup>5</sup>
- (2) Ein Wahlrecht von Geburt an, das die Minderjährigen selbst ausüben (Minderjährigen- oder Kinderwahlrecht).<sup>6</sup>
- (3) Ein Wahlrecht von Geburt an, das jedoch stellvertretend durch die Eltern treuhänderisch ausgeübt wird, also ein Stellvertreterwahlrecht (derivatives Elternwahlrecht, Familienwahlrecht).<sup>7</sup>

### 2.1 Verfassungsrechtliche Maßstäbe

Eine Änderung des GG verlangt zum einen eine 2/3-Mehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat, Art. 79 Abs. 2 GG. Zum anderen ist nach Art. 79 Abs. 3 GG eine Änderung unzulässig, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten „Grundsätze berührt werden“. Gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 GG ist die Bundesrepublik Deutschland eine Demokratie. Nach allgemeiner Meinung ist Art. 79 Abs. 3 GG eng auszulegen, da diese Vorschrift Ausnahmecharakter hat und die Volkssouveränität nicht zu sehr eingeschränkt werden darf.<sup>8</sup> Das Demokratieprinzip wird deshalb nur in seinem „substanziellen Kerngehalt“ von Art. 79 Abs. 3 GG erfasst.<sup>9</sup> Dazu zählen nach herrschender Meinung die Wahlgrundsätze der Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl.<sup>10</sup> Für die Geheimheit der Wahl ist dies bestritten. Die Unmittelbarkeit der Wahl gehört nach richtiger Ansicht nicht zu den „ewigkeitsgarantierten“ Grundsätzen.<sup>11</sup> Um eine Zementierung der geltenden Verfassungsordnung zu vermeiden, sind für das Bundesverfassungsgericht

(BVerfG) die Grundsätze des Art. 20 GG erst dann berührt, wenn diese prinzipiell preisgegeben werden. Art. 79 Abs. 3 GG hindert den verfassungsändernden Gesetzgeber somit nicht, die positivrechtliche Ausprägung dieser Grundsätze für eine Sonderlage entsprechend deren Eigenart aus sachgerechten Gründen zu modifizieren.<sup>12</sup> Es soll verhindert werden, dass die Verfassungsordnung „in ihrer Substanz, in ihren Grundlagen“ beseitigt werden kann,<sup>13</sup> das demokratische Prinzip nach der Verfassungsänderung ausgehöhlt wäre und den Namen „demokratisch“ nicht mehr verdiente.<sup>14</sup>

## 2.2 Elternwahlrecht

Ein Elternwahlrecht berührt nach einhelliger Meinung den Grundsatz der Wahlgleichheit und verstößt damit gegen Art. 79 Abs. 3 GG.<sup>15</sup> Nach Auffassung des BVerfG zeichnet sich die Wahlrechtsgleichheit durch einen formalen, streng egalitären Gleichheitsbegriff aus. Dieser ist in der vom Grundgesetz errichteten freiheitlich-demokratischen Grundordnung verankert und stellt deshalb eine wesentliche Grundlage der Staatsordnung dar. Dieser Gleichheitsbegriff verlangt, dass alle Bürger bei der Ausübung des Wahlrechts gleich behandelt werden.<sup>16</sup> Daraus hat das BVerfG abgeleitet, daß die Stimme eines jeden Wahlbürgers den gleichen Zählwert haben muss. Es besteht eine strenge Zählwertgleichheit<sup>17</sup>, es gilt „one man, one vote“.<sup>18</sup> Ein Pluralwahlrecht, bei dem ein Wahlbürger mehr Stimmen erhält als ein anderer, z.B. eine Gewichtung nach Herkunft, Bildung, Vermögen oder sozialer Nützlichkeit, ist somit unzulässig.<sup>19</sup> Ebenso wenig wie der Steueranteil eines Bürgers und damit dessen finanzieller Beitrag für das Gemeinwesen eine unterschiedliche Gewichtung begründen kann, kann dies durch den generativen Beitrag der Eltern an der Erneuerung der Bevölkerung geschehen.<sup>20</sup> Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass das Wahlrecht den Interessen bestimmter Wähler ein höheres Gewicht beimisst als den Interessen anderer Wähler.

## 2.3 Kinderwahlrecht

Der ständige Kampf der Meinungen und die mit ihm verbundene geistige Auseinandersetzung ist ein Lebenselement der Demokratie.<sup>21</sup> Die von der Demokratie geforderte demokratische Willensbildung im Rahmen der politischen Kommunikationsgrundrechte (Meinungsfreiheit – Art. 5 Abs. 1 GG, Versammlungsfreiheit – Art. 8 Abs. 1 GG, Vereinigungsfreiheit – Art. 9 Abs. 1 GG) und die im Wahlakt folgende Mitentscheidungsbefugnis über das Schicksal anderer bzw. der Allgemeinheit sind aber nur möglich und zu rechtfertigen, wenn an diesem Prozess bewusst und vernunftgeleitet teilgenommen werden kann.<sup>22</sup> Dies bedeutet, dass das Wahlalter nur insoweit abgesenkt werden darf, als die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit noch gegeben ist. Ist diese nicht bzw. noch nicht voll vorhan-

den, muss eine Wahlrecht von Kindern, das diese selbst ausüben, ausscheiden. Wo die altersmäßigen Grenzen im Einzelnen zu ziehen sind, wird unterschiedlich beurteilt, kann hier jedoch offen bleiben.<sup>23</sup>

## 2.4 Stellvertreterwahlrecht

Beim Wahlrecht von Geburt an in Form der Stellvertreterlösung wird zwischen Rechtsinhaberschaft des Kindes einerseits und der Berechtigung der Eltern, dieses Recht auszuüben, andererseits unterschieden.<sup>24</sup> Diese Unterscheidung ist im Recht nicht ungewöhnlich.<sup>25</sup> So sind – abgesehen etwa von dem hier in Rede stehenden und ggf. zu ändernden Art. 38 Abs. 2 GG – Kinder einerseits grundsätzlich Träger sämtlicher Grundrechte.<sup>26</sup> Andererseits können Minderjährige ihre Grundrechte nur selbst ausüben, wenn sie die jeweils notwendige Einsichtsfähigkeit bzw. das vorgesehene Alter erreicht haben.<sup>27</sup> Solange dies nicht der Fall ist, üben in der Regel die Eltern als Personensorgeberechtigte gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und §§ 1626, 1629 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stellvertretend für das Kind die Grundrechte aus.<sup>28</sup>

Da im Rahmen des Stellvertreterwahlrechts die Eltern das Wahlrecht des Kindes wahrnehmen, wird es mit hinreichender Einsichts- und Urteilsfähigkeit ausgeübt. Der Zweck der in Art. 38 Abs. 2 GG de lege lata enthaltenen Altersgrenze, nämlich sicherzustellen, dass am demokratischen Meinungsbildungsprozess sinnvoll teilgenommen wird und insbesondere die durch das Wahlrecht ermöglichte Fremdbestimmung (der Mehrheit über die Minderheit) reflektiert erfolgt,<sup>29</sup> ist gewährleistet.

Dennoch ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Stellvertreterwahlrechts strittig<sup>30</sup>. Im Zentrum der Diskussion stehen die Grundsätze der Gleichheit und der Höchstpersönlichkeit der Wahl.

## 3. Gleichheit der Wahl

Die Gegner des Stellvertreterwahlrechts sehen in diesem ein „verkapptes Pluralwahlrecht“, das im Ergebnis gegen die strenge Zählwertgleichheit und damit gegen Art. 79 Abs. 3 GG verstößt. Zwar stehe formal den Eltern nur eine Stimme zu. Materiell komme es jedoch bei der Ausübung des Kinderwahlrechts allein auf den Willen der Eltern an, so dass diese faktisch ein erhöhtes Stimmengewicht besäßen.<sup>31</sup>

### 3.1 Kindesinteresse als entscheidungslenkendes Kriterium

Den Gegnern ist zuzugeben, dass es auch auf die faktische Gleichheit ankommt, da die Verfassung das gleiche Wahlrecht nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich

schützen will.<sup>32</sup> Ihre Argumentation träfe aber nur zu, wenn die für die Abgabe der Kinderstimme entscheidende Willensbildung der Eltern notwendigerweise dieselbe wäre wie die Willensbildung für die Abgabe der eigenen Stimme, die Kinderstimme also nicht treuhänderisch, sondern eigennützig verwendet würde. Ein höheres Stimmengewicht würde hingegen ausscheiden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Willensbildung der Eltern für die Abgabe der Kinderstimme eine andere ist. Dann lägen unterschiedliche Wahlentscheidungen vor, eine getrennte und uneigennützig ausgeübte Kinderwahlrechtsausübung könnte stattfinden. Dies wäre der Fall, wenn sich die Eltern bei der Willensbildung und Wahlentscheidung an den Interessen und Belangen der Kinder und nicht an ihren eigenen orientierten.<sup>33</sup> Das Kriterium des Interesses würde es ermöglichen, bei der Willensbildung und Wahlentscheidung zwischen Kinder- und Elternstimme zu differenzieren. Zwar würde die Wahlentscheidung für eine Partei immer auch die Entscheidung für ein ganzes „Politikpaket“ bedeuten. Dadurch erführen indirekt auch andere Interessen Unterstützung.<sup>34</sup> Dies wären aber – sofern die Eltern sich tatsächlich an den Kindesinteressen ausrichten – lediglich nicht intendierte Nebenfolgen. Ob diese Nebenfolgen eintreten, können treuhänderisch wählende Eltern daher nicht steuern. Insofern haben sie auch kein Mehrfachstimmrecht.

### 3.2 Objektive Kindesinteressen

Um eine eigenständige Willensbildung für die Kinderstimme zu verwirklichen, ist von den Eltern zu verlangen, dass sie objektive Kindesinteressen für die Willensbildung zur Abgabe der Kinderstimme maßgeblich sein lassen und von ihren eigenen Vorstellungen abstrahieren.<sup>35</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zählt zu objektiven Kindesinteressen u.a. das Interesse,<sup>36</sup>

- die Staatsverschuldung gering zu halten bzw. zurückzuführen und die natürliche Umwelt nachhaltig zu schützen, da Kinder ihr Leben noch vor sich haben;
- das Bildungssystem gut auszubauen, da Kinder in der Regel im Erwachsenenleben auf ihre Arbeitskraft als Einnahmequelle angewiesen sind;
- als zukünftige Zahler von Sozialabgaben und Steuern eine demografische Entwicklung und daran anknüpfende Politik zu verhindern bzw. einzudämmen, die wachsende Renten- und Gesundheitslasten einer stark zunehmenden Altersbevölkerung immer weniger Erwerbstätigen aufbürdet.

Insbesondere besteht das jeweilige Kindesinteresse darin, dass das Erziehungspotential der Familie, in der es lebt, hinreichend stark ist. Dies bedeutet vor allem, dass die Verbesserung der materiellen Situation der Familien im Eigeninteresse des Kindes liegt.

Zwar ist denkbar und bei Wahlentscheidungen zwischen relativ wenigen Parteien, die ganze Programmpakete zur Wahl stellen müssen, auch wahrscheinlich,

dass zwischen den unterschiedlichen Kindesinteressen Zielkonflikte auftreten.<sup>37</sup> Auch in dieser Situation können sich die Eltern aber maßgeblich an den objektiven Kindesinteressen orientieren.<sup>38</sup> Diese sind nämlich auch in Abhängigkeit von der jeweils spezifischen individuellen Kindessituation zu bestimmen. So kann etwa für ein Kind, das in einer finanziell schlecht gestellten Familie lebt und eine nur mangelhaft ausgestattete Schule besucht, die Verbesserung der finanziellen Lage der Familien und ein Ausbau des Bildungswesens Vorrang haben vor Schuldenvermeidung bzw. -abbau. Umgekehrt kann Schuldenabbau für ein Kind, das in relativ guten materiellen Verhältnissen aufwächst, vorrangig sein.

Hier zeigt sich auch, dass das von den Gegnern des Stellvertreterwahlrechts behauptete Erkenntnisproblem objektiver Interessen zwar abstrakt bestehen kann,<sup>39</sup> in Bezug auf das jeweilige Kind in seiner spezifischen Situation jedoch lösbar ist. Soweit Prognosen anzustellen sind, sind diese zwar mit Unwägbarkeiten verbunden. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Prognosen im Kindesinteresse angestellt werden.

Häufig wird sich bei der Entscheidungsfindung für das Kind herausstellen, dass zwischen Kindesinteressen und Elterninteressen Identität besteht. Dies erzeugt jedoch kein doppeltes Stimmrecht der Eltern. Vielmehr entspricht es der auch sonst anzutreffenden Situation, dass zwei oder mehr Menschen gleiche oder ähnliche Interessen haben und deshalb jeweils dieselbe Wahlentscheidung treffen.<sup>40</sup>

Schließlich ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Vorstellungen über die Formung des Gemeinwesens bei der Abgabe der Kinderstimme in dem Maße berücksichtigt zu wissen, wie ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit in die eigenen und Gemeinwohlbelange dafür ausreichend sind. Die Festsetzung des Wahlalters kann jedoch nur typisierend erfolgen. Es wird deshalb immer eine erhebliche Anzahl von Kindern bzw. Jugendlichen geben, die die generelle Einsichts- und Urteilsfähigkeit bereits vor Vollenendung des Wahlalters erreichen. Zudem kann eine partielle Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben sein, wonach Jugendliche nicht alle, aber doch einzelne Wahl- oder Abstimmungsentscheidungen hinreichend einsichtig und urteilsfähig treffen können. Stellen Eltern fest, dass ihr Kind eine begründete Wahlentscheidung selbst hinreichend einsichtig und urteilsfähig treffen kann, müssen die Eltern deshalb diese Entscheidung der Abgabe der Kinderstimme zugrunde legen.<sup>41</sup>

### 3.3 Wahrung von Kindesinteressen durch Eltern

Problematisch erscheint die treuhänderische Ausübung der Kinderstimme im Kindesinteresse, weil die Ausübung durch die Eltern kontroll- und sanktionslos sein müsste. Denn die Geheimheit der Wahl lässt eine Kontrolle nicht zu. Außerdem wären die Familiengerichte nicht befugt zu prüfen, ob die Eltern die Kinder-



stimme im Interesse des Kindes abgegeben haben, weil dann eine staatliche Stelle über die Ausübung des Wahlrechts entschiede. Dies verbietet jedoch das Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 2 GG, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen muss.<sup>42</sup> Es stellt sich also die Frage, ob auch ohne Kontrollen und Sanktionen anzunehmen ist, dass Eltern die Kinderstimme im Interesse des Kindes abgeben und für diese eine gesonderte Willensbildung und daraus resultierende Wahlentscheidung vornehmen würden. Wäre dies nicht der Fall, müsste man den Gegnern des Stellvertreterwahlrechts zugeben, dass das Stellvertretermodell „vom Ansatz her unrealistisch und im Hinblick auf die Nichtnachprüfbarkeit inhaltlich abgestufter Willensentscheidungen im Rahmen der Staatswillensbildung äußerst fragwürdig“ ist.<sup>43</sup>

Von einem treuhänderischen Wahlverhalten könnte man ausgehen, wenn es überzeugende Anhaltspunkte dafür gibt, dass Eltern grundsätzlich freiwillig bereit sind, ihre Interessen zugunsten der ihrer Kinder zurückzustellen. Dies müsste insbesondere für besonders knappe Güter wie Geld und Zeit gelten. Auch im Erziehungsstil müsste sich widerspiegeln, dass Eltern freiwillig die Interessen ihrer Kinder wahren wollen.

### 3.3.1 Materieller Verzicht

Entschließen sich heute Menschen in Deutschland, Eltern zu werden, basiert dies aufgrund der Verfügbarkeit moderner Methoden der Empfängnisverhütung meistens auf einer freiwilligen Entscheidung, die niemand kontrollieren kann. Für die werdenden Eltern ist absehbar, dass sich ihre ökonomische Lage mit der Geburt eines Kindes massiv verschlechtert. Denn ein Kind verursacht durchschnittlich knapp 550 Euro Konsumausgaben im Monat, zwei Kinder knapp 950 Euro.<sup>44</sup> Gleichzeitig sinkt mit der Geburt des ersten Kindes das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie um mehr als 15 Prozent.<sup>45</sup> Das Pro-Kopf-Einkommen von jungen Ehepaaren mit einem Kind erreicht für jedes Familienmitglied lediglich 63 Prozent des Pro-Kopf-Einkommens von kinderlosen Ehepaaren.<sup>46</sup> Im Ergebnis erzielt ein durchschnittlich verdienendes Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern pro Person noch nicht einmal ein frei verfügbares Einkommen oberhalb des steuerlichen Existenzminimums.<sup>47</sup> Diese Nachteile sind – unterschiedlich ausgeprägt – in allen Familienphasen anzutreffen<sup>48</sup> und bestehen bereits seit Jahrzehnten.<sup>49</sup> Dieser Befund zeigt, dass Eltern in der Regel tatsächlich in großem Maße freiwillig und ohne Kontrollen bereit sind, auf eigene materielle Vorteile zugunsten ihrer Kinder zu verzichten.

Auch wenn durch Einführung und Ausbau des Elterngeldes, verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungsausgaben, Erhöhung des Kinderfreibetrages und Kindergeldes, eventuelle Einführung eines Betreuungsgeldes und vor allem

bedarfsgerechten Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten zukünftig Erwerbs- und Familientätigkeit besser miteinander zu vereinbaren sein und das Einkommen von Familien spürbar steigen sollte, ist aufgrund der insgesamt extrem hohen Kosten nicht zu erwarten, dass die gesamten materiellen Kosten eines Kindes in Zukunft vom Staat übernommen werden.<sup>50</sup> Vielmehr ist dauerhaft damit zu rechnen, dass die Entscheidung für Elternschaft gleichzeitig auch eine Entscheidung für materielle Einbußen darstellt.

### 3.3.2 Verzicht auf Freizeit

Neben materiellen Einbußen entscheiden sich Eltern auch freiwillig für mehr Gesamtarbeitszeit und weniger Freizeit. Denn vergleicht man die Zeitverwendung von Paaren, die Kinder haben, mit der Zeitverwendung der durchschnittlichen Bevölkerung, so investieren sowohl Mütter als auch Väter dauerhaft jeweils ein bis zwei Stunden mehr in Haus- und / oder Erwerbsarbeit.<sup>51</sup> Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern europaweit, also auch für Länder mit einem gut ausgebauten System der Kinderbetreuung.<sup>52</sup> „(A)us diesem relativ stabilen europäischen Muster ist abzuleiten, dass Eltern, die sich für Kinder entscheiden, dies für sich persönlich als so wichtig betrachten, dass der erhöhte Zeitaufwand, der unabhängig von der vorhandenen Infrastruktur der einzelnen Länder geleistet wird, von ihnen freiwillig und ohne irgend einen gesellschaftlichen Zwang erbracht wird.“<sup>53</sup> Wenn aus diesem Befund auch nicht genau abzuleiten ist, auf wie viel Zeit deutsche Eltern zugunsten ihrer Kinder verzichten werden, wenn auch in Deutschland bessere Kinderbetreuungsangebote aufgebaut sind<sup>54</sup>, so bleibt es doch auch dann bei einem erheblichen elterlichen Zeitaufwand im Hinblick auf alle Tätigkeiten, die von Betreuungseinrichtungen nicht wahrgenommen werden können: also am Wochenende und nach Beendigung der nichtelterlichen Betreuung am Nachmittag bzw. Abend und ggf. in der Nacht.<sup>55</sup>

### 3.3.3 Erziehung ohne Misshandlung

Dieser elterlichen Haltung entspricht es, dass die große Mehrheit der Eltern ihre Kinder nicht misshandelt. Aufgrund von Umfragen bei Kindern / Jugendlichen und Eltern im Jahr 2005 ist davon auszugehen, dass heute selbst eine leichte Ohrfeige oder ein Klaps auf den Po zu ca. 80 bzw. 70 Prozent nur selten bis nie vorkommt. Ähnliches dürfte für Vernachlässigung und seelische Misshandlung gelten. So ergeben dieselben Umfragen, dass die Sanktionen „nicht mehr reden mit dem Kind“ zu ca. 90 Prozent und „Kind niederbrüllen“ zu ca. 70 bis 88 Prozent nur selten bis nie anzutreffen sind.<sup>56</sup> Auch wenn bei Umfragen berücksichtigt werden muss, dass Eltern befangen sind, kann aufgrund von Umfragen zur Fremdbeobachtung von Misshandlungen im jeweiligen sozialen Nahraum die Misshand-

lungsquote auf etwa 18 bis 26 Prozent geschätzt werden. Ca. 75 Prozent der Eltern misshandeln bzw. vernachlässigen ihre Kinder also nicht.<sup>57</sup> Dieses Verhalten geschieht im Wesentlichen auch freiwillig und ohne wirksame Kontrollen. Dies ergibt sich daraus, dass die in den Umfragen zutage getretene Häufigkeit von Misshandlungsfällen im Hellfeld der polizeilichen Kriminalstatistik sich nicht annähernd spiegelt, so dass im Bereich der Kindesmisshandlung ein hohes Dunkelfeld zu vermuten ist<sup>58</sup> und das staatliche Wächteramt, durch das Kontrollen und Sanktionen erfolgen könnte, faktisch weitgehend nicht zum Tragen kommt.<sup>59</sup> Diese Zahlen zeigen, dass die große Mehrheit der Eltern freiwillig und ohne wirksame Kontrollen einen Erziehungsstil pflegt, der den Interessen der Kinder entspricht.<sup>60</sup>

Insgesamt kann sowohl aufgrund des elterlichen Einkommens- und Freizeitverzichts als auch aufgrund des Erziehungsverhaltens angenommen werden, dass Eltern in der Regel freiwillig bereit sind, zu Gunsten ihrer Kinder auf eigene Interessen zu verzichten und die ihrer Kinder zu fördern.<sup>61</sup>

### **3.3.4 Eltern als natürliche Interessenwahrer der Kinder in der Rechtsordnung**

Wenn die Rechtsordnung insbesondere in Art. 6 Abs. 2 GG<sup>62</sup> und §§ 1626, 1627, 1631 BGB grundsätzlich den Eltern die Sorge für ihre Kinder anvertraut, geschieht dies somit auf einer erfahrungsgestützten Basis.<sup>63</sup> Die Rechtsordnung kann davon ausgehen, dass „die Personensorgeberechtigten zur Distanzierung von eigenen Interessen und der Wahrnehmung von Kindesinteressen unter Zurückstellung ihrer eigenen Belange bereit sind.“<sup>64</sup> Werden deshalb die Eltern als die natürlichen Interessenwahrer ihrer Kinder betrachtet, ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet im Bereich der Demokratie diese Funktion ausgeschlossen sein sollte. Der verfassungsändernde Gesetzgeber darf vielmehr von einer entsprechenden Bereitschaft auch im Bereich des Wahlrechts ausgehen.<sup>65</sup>

Dies hat zur Folge, dass bei der großen Mehrheit der Eltern die Bereitschaft vorausgesetzt werden kann, freiwillig der Verpflichtung nachzukommen, „die Wahlentscheidung für das unterstellte Kind von der eigenen Wahlentscheidung (zu) unterscheiden, das heißt prozedural und inhaltlich ab(zu)schichten“ und dabei „ihre politische Präferenz nicht automatisch und unhinterfragt zu der für ihre minderjährigen Kinder (zu) machen.“<sup>66</sup> Die Erfüllung dieser Verpflichtung ermöglichen getrennte Stimmzettel für Kinder- bzw. Elternstimme. Hinweise in den Gesetzen und im Rahmen der Wahlbenachrichtigung können diese treuhänderische Verpflichtung den Eltern ausdrücklich vor Augen führen.<sup>67</sup> Angesichts der dargestellten *freiwilligen* Opferbereitschaft der großen Mehrheit der Eltern ist es weder unrealistisch noch im Hinblick auf die Nichtnachprüfbarkeit getrennter

Willensbildungen und -entscheidungen fragwürdig, dass die große Mehrheit der Eltern dieser Verpflichtung freiwillig und ohne Sanktionsdruck folgen wird.<sup>68</sup>

### **3.4 „Berühren“ der Wahlrechtsgleichheit**

#### **3.4.1 Prinzipielle Fortgeltung der Zählwertgleichheit**

Wenn demnach auch die große Mehrheit der Eltern ihr Wahlausübungsrecht im Interesse der Kinder wahrnehmen würde, ist unter realistischer Betrachtung gleichwohl von einer erheblichen Missbrauchsquote auszugehen. Bei derzeit knapp 13,3 Mio. minderjährigen Deutschen<sup>69</sup> könnten dies Hunderttausende, vielleicht sogar Millionen Fälle sein, in denen Eltern faktisch ein Mehrfachstimmrecht besäßen. Ein „Berühren“ der Wahlrechtsgleichheit scheidet aber dennoch aus, wenn die Wahlrechtsgleichheit dadurch nicht prinzipiell preisgegeben, sondern lediglich für eine Sonderlage entsprechend deren Eigenart aus sachgerechten Gründen modifiziert wird.<sup>70</sup> Bei insgesamt ca. 61,9 Mio. Wahlberechtigten (ohne Minderjährige)<sup>71</sup> wären einige Hunderttausend, vielleicht sogar Millionen Mehrfachstimmrechte eine massive Einschränkung. Die Wahlrechtsgleichheit im Allgemeinen hätte jedoch weiter Bestand. Sie wäre also nicht prinzipiell aufgehoben.<sup>72</sup>

#### **3.4.2 Abwägung von Leitgedanken**

Fraglich ist aber, ob ein sachgerechter Grund für eine Modifizierung vorliegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG die Demokratie als Prinzip geschützt ist. Diesem lassen sich die unbedingten Leitgedanken der Freiheit und Gleichheit entnehmen. Leitprinzipien müssen jedoch im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen konkretisiert werden. Im Zuge dieser Konkretisierung sind gegenläufige Leitgedanken abzuwägen. Dabei sind die Anforderungen an die Abwägungsbegründung umso höher, je intensiver die Beeinträchtigung der Umsetzung des betroffenen Leitgedankens ist. Andererseits kann bei einer Verfassungsänderung, die die Umsetzung eines Leitgedankens stark zurückdrängt, das Anführen sehr gewichtiger Gründe auf der Basis gegenläufiger Leitgedanken dazu führen, dass der Mindeststandard des zu wahrenden Grundsatzes nicht unterschritten und dieser damit nicht berührt ist.<sup>73</sup>

Der Leitgedanke der Gleichheit der Wahl konkretisiert sich in den Grundsätzen der Gleichheit und der Allgemeinheit der Wahl. Denn der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsteile vom Wahlrecht verhindern will,<sup>74</sup> ist ein Spezialfall der Wahlgleichheit.<sup>75</sup> Beide Grundsätze sind als solche auch ewigkeitsgeschützt.<sup>76</sup> Es ist jedoch zu beachten, dass der Leit-

gedanke der Gleichheit der Wahl in der Konkretisierung dieser beiden Grundsätze mit sich selbst in Kollision gerät. Denn bei Ausschluss des Stellvertreterwahlrechts wird die Allgemeinheit der Wahl im Hinblick auf die Minderjährigen eingeschränkt und bei Einführung eines Stellvertreterwahlrechts wird die Gleichheit der Wahl in Form in Kauf genommener Pluralwahlrechte beeinträchtigt. Entscheidend ist deshalb, ob sich für die Abwägung zugunsten eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts sehr gewichtige Gründe anführen lassen, so dass der Mindeststandard der Gleichheit der Wahl gewahrt wird.<sup>77</sup>

### 3.4.3 Allgemeinheit der Wahl unter Einschluss der Minderjährigen

Eine solche Abwägung würde sich jedoch erübrigen, wenn die Allgemeinheit der Wahl die Minderjährigen von vornherein nicht umfasst und deshalb nicht in der Lage sein kann, die Zählwertgleichheit einzuschränken. Denn zwar geht gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG alle Staatsgewalt vom Volke aus. Damit ist das Staatsvolk gemeint, zu dem alle Staatsangehörigen zählen,<sup>78</sup> also auch alle minderjährigen Deutschen. Der Begriff des Volkes gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach das Volk die Staatsgewalt u.a. in Wahlen ausübt, deckt sich jedoch nicht notwendiger Weise mit diesem Volksbegriff. Denn unter Rückgriff auf Art. 38 Abs. 2 GG wird er auch so ausgelegt, dass darunter nur alle 18- bzw. volljährigen Deutschen fallen.<sup>79</sup> Diese Auslegung könnte dazu führen, dass die Allgemeinheit der Wahl die Minderjährigen von vornherein nicht einschließt. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl wäre dann nicht geeignet, eine Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit zu rechtfertigen.<sup>80</sup>

Art. 38 Abs. 2 GG, wonach nur alle 18-Jährigen und älteren Staatsbürger wahlberechtigt sind, ist jedoch nicht die einzig mögliche Konkretisierung des Leitgedankens der Gleichheit der Wahl. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Konkretisierung, die der Verfassungsgeber ursprünglich gewählt hat, bzw. spätere Modifizierungen dieser Konkretisierung regelmäßig nur eine von mehreren möglichen Konkretisierungen darstellen und nicht notwendigerweise die Grenze des gerade noch Tragbaren markieren.<sup>81</sup> Das demokratische Prinzip lässt sich nicht lediglich im Hinblick auf seine nähere Ausformung im Grundgesetz interpretieren.<sup>82</sup>

Dies gilt auch für die Allgemeinheit der Wahl. Denn gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG ist das Staatsvolk Legitimationssubjekt aller Staatsgewalt.<sup>83</sup> Die Anbindung der Staatsgewalt an dieses Legitimationssubjekt erfolgt aber vor allem über Wahlen als zentrales Legitimationsverfahren.<sup>84</sup> Die Wahlen wiederum vermögen die Anbindung der Staatsgewalt an das Staatsvolk umso besser zu gewährleisten, je vollständiger das Staatsvolk wahlberechtigt ist. Der Einschluss der Minderjährigen in den Kreis der Wahlberechtigten verstärkt somit die Legitimationskraft der Wah-

len. Ein Wahlrecht von Geburt an ist mithin grundsätzlich eine von der Verfassung legitimierte Konkretisierung des demokratischen Leitgedankens der Gleichheit in Form der Allgemeinheit der Wahl.<sup>85</sup>

#### **3.4.4 Allgemeinheit der Wahl und Selbstbestimmung**

Eine Abwägung der Allgemeinheit der Wahl mit der Gleichheit der Wahl wäre aber dennoch hinfällig und eine Verstärkung der Legitimationskraft der Wahlen würde ausscheiden, wenn die Ausübung der Kinderstimme durch die Eltern unter Anknüpfung an Kindesinteressen gar nicht geeignet ist, das demokratische Wahlrecht adäquat auszuüben. So gehen die Gegner des Stellvertreterwahlrechts nämlich davon aus, dass das Wahlrecht als politisches Grundrecht bzw. grundrechtsgleiches Recht den Statusrechten des Bürgers zugerechnet werde, um ihm die Teilhabe an der staatlichen Willensbildung zu ermöglichen (status activus). Es ziele auf Selbstbestimmung. Selbstbestimmung erfordere die nötige Sach- und Selbsteinsicht. Diese sei bei einem Kind nicht gegeben. Die Selbstbestimmung könne aber auch nicht durch die Ausübung des Wahlrechts durch die Eltern ersetzt werden. Denn dies geschehe nur zum Wohle des Kindes. Eine Selbstbestimmung des Kindes werde dadurch nicht ermöglicht.<sup>86</sup>

Diese Auffassung berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Wahlen (neben anderen Institutionen und Verfahren) dazu dienen, aus dem politischen Prozess den „Willen des Volkes“ zu formen. Maßgebliche Faktoren in diesem Prozess sind aber sowohl die konkreten Meinungen des einzelnen als auch dessen Interessen.<sup>87</sup> Neben Meinungen und Wertungen müssen sich in der Wahl also auch Interessen artikulieren können. Zweck des Wahlrechts ist somit auch die Interessenwahrnehmung. Zwar verlangt insbesondere die Würde des Menschen, dass der einsichts- und urteilsfähige Bürger seine Interessen selbst bestimmt. Die Tatsache jedoch, dass Kinder dazu nicht in der Lage sind, führt nicht dazu, dass diese auch noch keine Interessen hätten. Diese sind vielmehr im Kern ebenso vorhanden wie bei Erwachsenen. Sie müssen allerdings anhand objektiver Merkmale bestimmt werden.<sup>88</sup> Gerade weil die Demokratie des Grundgesetzes davon ausgeht, dass kein vorgegebener Volkswille existiert, sondern sich erst aus den unterschiedlichen Meinungen, Interessen, Willensrichtungen und Bestrebungen ergibt und deshalb möglichst alle Angehörigen des Volkes politisch gleichberechtigt die gleich reale Chancen haben sollen, sich durchzusetzen,<sup>89</sup> ist es notwendig, dass die Kinder, die sich nicht selbstbestimmt beteiligen können, zumindest im Hinblick auf ihre Interessen partizipieren. Das Stellvertreterwahlrecht, das die Wahrnehmung der Kindesinteressen in der Wahl sichert, dient somit dem Zweck des demokratischen Wahlrechts. Dabei wird die fehlende Komponente der Selbstbestimmung kompensiert durch die Wahrung späterer potentieller Selbstbestimmung, wenn das Kind

das Wahlrecht selbst ausüben kann.<sup>90</sup> Denn bei Ausübung des Kinderwahlrechts haben die Eltern gerade die Interessen zu beachten, die die Zukunft des Kindes sichern.<sup>91</sup> Dies ist umso mehr gefordert, als die wahlberechtigten Erwachsenen gerade durch ihre Wahlentscheidungen die späteren Zukunftschancen der Kinder beeinflussen.<sup>92</sup>

### 3.4.5 Abwägung von Allgemeinheit der Wahl und Zählwertgleichheit

Nimmt man nun eine Abwägung zwischen Allgemeinheit der Wahl und Zählwertgleichheit vor, wäre die zu befürchtende massive Einschränkung der Zählwertgleichheit zu rechtfertigen, wenn sich auf der Basis der Allgemeinheit der Wahl Gründe anführen lassen, die schwerer wiegen. Dies ist hier der Fall. Denn aufgrund der dargestellten Bereitschaft der großen Mehrheit der Eltern, im Interesse ihrer Kinder zu handeln, würde der in Kauf zu nehmende Missbrauch der Kinderstimmen weit weniger als 50 Prozent aller Wahlentscheidungen ausmachen. Dies bedeutet aber, dass weit mehr als 50 Prozent aller Kinderstimmen im Interesse der Kinder als Wahlrechtsinhaber abgegeben würden. Es kämen weit mehr Staatsbürger erstmalig mit einer Stimme hinzu als faktische Pluralstimmen bereits Wahlberechtigter negativ zu Buche schlugen. Die Ausweitung der Allgemeinheit der Wahl hätte somit größeres Gewicht als die Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit. Es lässt sich deshalb aufgrund einer Abwägung vertreten, dass per Saldo die Legitimationskraft von Wahlen zunehmen würde.

### 3.4.6 Zählwertgleichheit ohne Ausnahmen ?

Eine solche Abwägung wäre jetzt allerdings aus der Perspektive der Zählwertgleichheit ausgeschlossen, wenn der Grundsatz der Zählwertgleichheit jeglicher Ausnahme entzogen ist und zwar auch dann, wenn es lediglich um die Inkaufnahme nicht erwünschter faktischer Mehrfachstimmrechte geht. Dann müsste automatisch jede Abwägung zum Unterschreiten des Mindeststandards führen, der vom Leitgedanken der demokratischen Gleichheit gefordert wird. Das BVerfG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass „eine Differenzierung des Zählwerts ... ausgeschlossen (ist).“<sup>93</sup> Bereits 1952 hat das BVerfG entschieden, „...dass es angesichts der in der demokratischen Grundordnung verankerten unbedingten Gleichheit aller Staatsbürger bei der Teilnahme an der Staatswillensbildung gar keine Wertungen geben kann, die es zulassen würden, beim *Zählwert* der Stimmen zu differenzieren...“<sup>94</sup> Auf diese Rechtsprechung berufen sich die Gegner des Stellvertreterwahlrechts.<sup>95</sup> Das faktische Pluralwahlrecht stellt deshalb für diese „einen substantiellen und so schwer wiegenden Eingriff dar, dass von einer Aushöhlung des Wesensgehalts des Gleichheitsprinzips in einem zentralen Punkt gesprochen werden kann.“<sup>96</sup>

### 3.4.7 Auslegung des Grundsatzes der Zählwertgleichheit

Um die konkrete Reichweite der Unantastbarkeit eines von Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Grundsatzes festzustellen, ist dieser auszulegen.<sup>97</sup> Der nicht zu unterschreitende Mindeststandard der Zählwertgleichheit ist deshalb mit Hilfe juristischer Auslegungsmethoden zu ermitteln.

#### *Historische Auslegung:*

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG wendet sich das „Gleichheits Erfordernis ... historisch gegen eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen nach der Person des Wählers, seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder seinen Vermögensverhältnissen.“<sup>98</sup> Der historische Zweck der strengen Zählwertgleichheit besteht also darin, Wahlsysteme wie etwa das preußische Dreiklassenwahlrecht auszuschließen.<sup>99</sup> In diesem System war die Stimme nach den Steuerzahlungen des jeweiligen Wählers gewichtet.<sup>100</sup>

Das Dreiklassenwahlrecht ging davon aus, dass einer gerechten Vertretung der Interessen aller Staatsbürger nur angemessen entsprochen werden könne, wenn die Kräfte der Staatsbürger, die diese für das Gedeihen der Gesellschaft einsetzen, den Maßstab des Stimmengewichts bilden. Dabei gebe die individuelle Steuerkraft den allgemeinsten Maßstab der individuellen Leistungen für das Gemeinwesen ab, in dem sich zudem die höhere Intelligenz widerspiegele. Derjenige, der Besitz habe, sei außerdem stärker an dem diesen Besitz schützenden Staat interessiert.<sup>101</sup>

Solche Zwecke verfolgt das Stellvertreterwahlrecht nicht. Die Stimme der Eltern wird nicht höher gewichtet, weil sie den Status „Elternschaft“ aufweisen. Alle Eltern bekommen vielmehr nur eine Stimme, wie auch die übrigen Staatsbürger. Ihnen werden keine höheren Stimmengewichte zugeteilt, damit ihre Interessen stärker vertreten wären oder ihren Leistungen für das Gemeinwesen, etwa durch die Erziehung von Kindern, stärker entsprochen würde.<sup>102</sup> Vielmehr bezweckt das Stellvertreterwahlrecht, dass die Minderjährigen, die bisher überhaupt keine Stimme haben, eine solche bekommen. Zwar wird dabei faktisch in Kauf genommen, dass eine Minderheit der Eltern, die die Kinderstimme eigennützig missbrauchen könnten, faktisch ein Pluralwahlrecht erhalten. Dies geschieht jedoch nicht, weil deren Interessen oder andere Merkmale ihrer Person höher bewertet würden, als die Interessen oder Eigenschaften der übrigen Wähler. Diese Inkaufnahme geschieht nur, weil anderenfalls die Mehrheit der Kinder, nämlich die Kinder der Eltern, die ihr Wahlausübungsrecht nicht missbrauchen, überhaupt keine Stimme hätten. Es ist aber nicht ersichtlich, dass sich die strenge Zählwertgleichheit historisch gegen diese Konstellation wendet.

Auch den Vätern und Müttern des GG kann ein solcher Wille nicht unterstellt werden. Sie haben zwar die Minderjährigen vom Wahlrecht ausgenommen. So-



weit erkennbar, hatten sie aber lediglich den Ausschluss eines Kinderstimmrechts im Visier. Das hier diskutierte elterliche Stellvertreterwahlrecht stand nicht zur Diskussion.<sup>103</sup> Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass der Verfassungsgeber mit der Normierung der Zählwertgleichheit einerseits und des Ausschlusses der Kinder vom Wahlrecht andererseits auch ein elterliches Stellvertreterwahlrecht mit Ewigkeitsanspruch verbieten wollte.<sup>104</sup>

*Systematische, teleologische und objektivierende Auslegung:*

Nach Auffassung des BVerfG wahrt das Gleichheitserfordernis „heute eine Chancengleichheit im strengen und formalen Sinne...“<sup>105</sup> Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die unbedingte Gleichheit aller Staatsbürger Wertungen im Rahmen der Zählwertgleichheit ausschließe. In seiner Entscheidung aus dem Jahre 1952<sup>106</sup> verweist das Gericht dabei auf den Beitrag *Hermann Hellers* zur Gleichheit in der Verhältniswahl. Darin hatte dieser jedoch ausgeführt, dass es sich gerade „nach den Wertungen des konkreten Rechtskreises“ bestimmt, welche Unterscheidungen in den verschiedenen Stadien des Wahlsystems zulässig sind. So gelte die logisch-mathematische Gleichheit auch nicht im Stadium der Stimmabgabe, was „sich ... keineswegs nur unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinheit, sondern auch unter dem der Gleichheit betrachten lässt“.<sup>107</sup> Hierin erweist sich, dass zur vollständigen Erfassung der Frage, ob Wertungen im Rahmen der Zählwertgleichheit möglich sind, der Blick sich auch stets auf die Allgemeinheit der Wahl richten muss. Der Ausschluss der Minderjährigen bedeutet nämlich nicht nur eine Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl, sondern immer auch eine Wertung im Hinblick auf die Zählwertgleichheit: Ihnen wird der Zählwert „0“ zugeordnet. Im Rahmen der Zählwertgleichheit sind Differenzierungen aufgrund von Wertungen daher unumgänglich: Entweder in dem de constitutione lata gegebenen System, das Minderjährigen den Zählwert „0“ zuordnet und so die strenge Zählwertgleichheit bricht; oder in Form des Stellvertreterwahlrechts, das auch Minderjährigen den Zählwert „1“ zubilligt, gleichzeitig jedoch ungewollt Pluralwahlrechte mit dem Zählwert in Höhe der Anzahl der minderjährigen Kinder bei Eltern, die die Kinderstimme missbrauchen, in Kauf nimmt.<sup>108</sup>

Liegt der heutige Zweck der Zählwertgleichheit darin, Chancengleichheit im strengen und formalen Sinne sicherzustellen, kann dies deshalb nur bedeuten, eine Abwägung zwischen diesen beiden Wertungen vornehmen zu müssen. Aufgrund der dargestellten „Saldobildung“<sup>109</sup> ist aber davon auszugehen, dass durch das Stellvertreterwahlrecht mehr Staatsbürger eine Stimme und damit Chancengleichheit überhaupt erst erhalten, als Pluralwahlrechte und damit Einbußen an Chancengleichheit entstehen. In dieser Sonderlage, die eine singuläre Ausnahmekonstellation darstellt, ist eine Abwägung, die zugunsten des Stellvertreterwahlrechts

ausfällt und entstehende faktische Pluralwahlrechte in Kauf nimmt, zu rechtfertigen. Denn sie dient ausschließlich dazu, die streng formale Chancengleichheit in optimierter Form zu verwirklichen. Von einer Aushöhlung des Wesensgehalts des Gleichheitsprinzips, wovon die Gegner des Stellvertreterwahlrechts ausgehen, kann also keine Rede sein.

Dieses Auslegungsergebnis wird zusätzlich gestützt, wenn man die veränderten demografischen Umstände mit in Betracht zieht. Eine Inbezugnahme veränderter tatsächlicher Umstände ist im Rahmen „objektivierender“ Verfassungsauslegung auch zulässig. Diese eröffnet die Möglichkeit, auf veränderte soziale Umstände so zu reagieren, dass der Zweck einer Regelung auch unter veränderten Umständen erreicht werden kann.<sup>110</sup> Konkretisierungen der von Art. 79 Abs. 3 GG erfassten Prinzipien können also – unter Wahrung des aus den Prinzipien folgenden Mindeststandards – veränderten Sachlagen angepasst werden<sup>111</sup>, wobei die Veränderungen der Situation auch den im jeweiligen Kontext zu berücksichtigenden Mindeststandard beeinflussen.<sup>112</sup>

Im vorliegenden Kontext sind mehrere demografische Veränderungen relevant. So steigt der Anteil der zeitlebens Kinderlosen stetig an. Macht deren Anteil im Jahrgang 1940 nur ca. 10 Prozent aus, beträgt er im Jahrgang 1965 bereits ca. 32 Prozent.<sup>113</sup> Lange Zeit konnte man annehmen, dass ungefähr 90% aller Erwachsenen Kinder haben und deshalb Kindesinteressen bei der Abgabe der Stimme von ca. 90% aller Erwachsenen mitberücksichtigt wurden.<sup>114</sup> Im Rahmen der Abwägung zwischen Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl konnte deshalb die Zuordnung des Zählwertes „0“ an alle Minderjährigen durch deren Ausschluss von der Wahl etwas geringer ins Gewicht fallen. In dem Maße aber, in dem viele Erwachsene keine Kinder haben, ist eine solche Mitberücksichtigung von Kindesinteressen nicht mehr zu erwarten. Vielmehr ist denkbar, dass Kinderlose nicht oder weniger bereit sind, bei der Abgabe ihrer Stimme sich an Kindesinteressen (mit)auszurichten. Dies hat jedoch zur Folge, dass Erwachseneninteressen tendenziell ein (noch) größeres Übergewicht bekommen. Diese Tendenz wird dadurch verstärkt, dass aufgrund steigenden Erstgeburtalters<sup>115</sup> und höherer Lebenserwartung<sup>116</sup> die Anzahl der Haushalte ohne Kinder ebenfalls stetig zunimmt,<sup>117</sup> so dass Kindesinteressen buchstäblich „aus dem Blick“ geraten. Der Zweck der strengen Zählwertgleichheit, Chancengleichheit herzustellen, rechtfertigt es daher auch angesichts der demografischen Entwicklung, ein Stellvertreterwahlrecht einzuführen.

## 4. Höchstpersönlichkeit der Wahl

Der zweite Einwand gegen das Stellvertreterwahlrecht besteht darin, dass das Wahlrecht als Ausdruck demokratischer Selbstbestimmung vom Wahlrechtinhaber selbst, also höchstpersönlich ausgeübt werden müsse. Übe ein Stellvertreter das Wahlrecht aus, bedeute dies jedoch Fremdbestimmung.<sup>118</sup> Dieses bereits im Rahmen der Zählwertgleichheit angesprochene Argument<sup>119</sup> könnte nur dann zur Verfassungswidrigkeit des Stellvertreterwahlrechts führen, wenn die fehlende Höchstpersönlichkeit Grundsätze des Demokratieprinzips berührte, die durch Art. 79 Abs. 3 GG ewigkeitsgarantiert sind. Ein eigenständiger, ewigkeitsgeschützter Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl, der keinerlei Ausnahmen zuließe, dürfte dabei ausscheiden. Denn auch in anderen, unbestreitbar demokratischen Ländern gibt es die Möglichkeit einer Stellvertretung bei Wahlen.<sup>120</sup>

### 4.1 Unmittelbarkeit der Wahl

Um die Höchstpersönlichkeit der Wahl herzuleiten, könnte man daran denken, den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl heranzuziehen. Aus diesem ergibt sich ein Gebot der Höchstpersönlichkeit jedoch nicht.<sup>121</sup> Denn zum einen verbietet dieser Grundsatz lediglich, dass zwischen die Entscheidung derjenigen, die das Wahlrecht ausüben, und die Zusammensetzung des Parlaments eine weitere Willensentscheidung hinzutritt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Durch die Stellvertretung wird lediglich der Träger der Wahlentscheidung verlagert.<sup>122</sup> Zum anderen zählt die Unmittelbarkeit der Wahl nicht zu den von Art. 79 Abs. 3 GG umfassten Grundsätzen.<sup>123</sup> Der substantielle Kerngehalt des Demokratieprinzips steht und fällt nicht mit diesem Grundsatz. Auch hier zeigt dies ein Blick auf andere, unbestreitbar demokratische Staaten wie z.B. die USA, die im Rahmen der Präsidentschaftswahlen ein mittelbares Wahlverfahren praktizieren.<sup>124</sup>

### 4.2 Gleichheit der Wahl

Teilweise wird die Höchstpersönlichkeit der Wahl mit der Gleichheit der Wahl begründet. Die Höchstpersönlichkeit sichere, dass jeder Wähler nur eine Stimme habe und nicht durch eine zusätzliche Stellvertretung weitere Stimmen für sich verwenden könne.<sup>125</sup> Dies mag dazu führen, dass eine rechtsgeschäftliche Stellvertretung bei Wahlen auszuschließen ist.<sup>126</sup> Im Rahmen des elterlichen Stellvertreterwahlrechts wird der Grundsatz der Gleichheit der Wahl jedoch nicht berührt. Denn bei der großen Mehrheit der Eltern ist anzunehmen, dass sie sich an den Kindesinteressen als entscheidungslenkenden Kriterien orientieren würden. Und die dabei in Kauf zu nehmenden faktischen Mehrfachstimmrechte missbrauchender Eltern lassen sich mit der Optimierung der Allgemeinheit der Wahl rechtfertigen.<sup>127</sup>

### 4.3 Freiheit der Wahl

Manche Gegner des Stellvertreterwahlrechts leiten die Höchstpersönlichkeit der Wahl aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl ab.<sup>128</sup> Die Wahlfreiheit könnte insoweit betroffen sein, als einerseits die Kinder ihr Wahlrecht nicht selbst ausüben können und andererseits die Eltern ebenfalls nicht vollständig frei sind in der Ausübung der Kinderstimme. Zwar sind die Eltern in der „äußeren“ Freiheit nicht beeinträchtigt. Es gibt niemanden, der sie bei der Stimmabgabe, die geheim erfolgt, kontrollieren könnte. Sie sind jedoch verpflichtet, sich allein an den Kindesinteressen zu orientieren, woraus eine Einschränkung der „inneren“ Freiheit resultiert. Somit handelt es sich bei der Kinderstimme um eine Wahlstimme, die nicht in voller Freiheit abgegeben werden kann.

Diese Struktur der Kinderstimme berührt den Grundsatz der Freiheit der Wahl jedoch nicht. So wird zunächst keiner der bisher Wahlberechtigten bei der Abgabe seiner Stimme in seiner Freiheit beschränkt. Die Einschränkung bezieht sich ausschließlich auf die neu einzuführende Kinderstimme. Die Einschränkung der „inneren“ Freiheit der Eltern bei der Abgabe der Kinderstimme stellt ebenfalls keine Freiheitsbeschränkung der Eltern dar. Denn die Kinderstimme ist allein treuhänderisch zugunsten des Kindes, orientiert an dessen Interessen auszuüben. Relevant sein könnte somit allenfalls die fehlende Selbstbestimmung des Kindes. Wäre das Stellvertreterwahlrecht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl unzulässig, würde dies die Wahlfreiheit des Kindes jedoch nicht schützen. Denn es bliebe dabei, dass Kinder, denen die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, das Wahlrecht auch nicht selbst ausüben dürften.<sup>129</sup> Der Zweck der Wahlfreiheit, die Wahlentscheidung und Stimmabgabe vor unzulässigem Druck zu bewahren<sup>130</sup>, könnte also mangels eines zugrunde liegenden Wahlrechts gar nicht erreicht werden. Außerdem besteht, wie gezeigt,<sup>131</sup> eine Funktion des Wahlrechts darin, Interessen in den politischen Prozess einbringen zu können. Wäre dies wegen Verstoßes gegen die Freiheit der Wahl unzulässig, hätte dies die Konsequenz, dass Kinder sich nicht nur nicht selbst bestimmen könnten, sondern dass zusätzlich auch ihre Interessen in der Wahlentscheidung nicht mit eigenständiger Stimmkraft zur Geltung kommen könnten. Der Freiheitsspielraum der Kinder würde also nicht größer. Vielmehr wären sie größerer Fremdbestimmung ausgesetzt. Denn die Auswirkungen der Wahlentscheidungen wahlberechtigter Erwachsener würden sie weiterhin treffen. Diese Fremdbestimmung könnte aber nicht durch Kindesinteressen, die mittels Kinderstimme in die Wahl einzubringen wären, gemildert werden. Ein solches Ergebnis ist jedoch nicht vom Zweck des Grundsatzes der Freiheit der Wahl gedeckt, der darin besteht, Wahlfreiheit zu sichern und nicht Fremdbestimmung zu vergrößern.

#### 4.4 Legitimationsfunktion von Wahlen

Die Notwendigkeit der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts wird auch mit der Legitimationsfunktion von Wahlen begründet,<sup>132</sup> die zur Kernsubstanz des Demokratieprinzips zählen.<sup>133</sup> Die Ausübung von Staatsgewalt durch die verschiedenen Staatsorgane lässt sich in der Demokratie nämlich nur damit rechtfertigen, dass eine ununterbrochene demokratische Legitimationskette zwischen den Staatsorganen und dem Volk besteht. Diese Legitimationskette wird durch Wahlen verwirklicht.<sup>134</sup> Der letzte Geltungsgrund aller staatlichen Gewalt ist somit der einzelne Wahlbürger. „Würde die Wahlentscheidung über einen Stellvertreter, d.h. einen externen Willensträger laufen, wäre die Legitimationskette (aber) bereits unterbrochen, bevor sie ihre legitimierende Funktion im Akt der Stimmabgabe erfüllen könnte.“<sup>135</sup>

Diese Auffassung verkennt, dass das elterliche Stellvertreterwahlrecht nicht dazu führt, dass Staatsbürger, die selbst in der Lage sind, ihr Wahlrecht auszuüben, substituiert würden. Es hat lediglich zum Ziel, dass die Interessen von Staatsbürgern in das Legitimationsverfahren einbezogen werden, die anderenfalls gar nicht beteiligt werden könnten. Dadurch verbessert sich die Legitimationskraft von Wahlen, weil auch die Minderjährigen zum Legitimationssubjekt Staatsvolk zählen und sich die Repräsentationswirkung des Parlaments auch auf sie erstreckt.<sup>136</sup> Die Kernsubstanz demokratischer Wahlen ist somit nicht berührt.

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass das elterliche Stellvertreterwahlrecht auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Höchstpersönlichkeit Art. 79 Abs. 3 GG verletzt.

## 5. Fazit

Das elterliche Stellvertreterwahlrecht verstößt weder gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit noch gegen andere, von Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG geschützte Grundsätze. Es könnte deshalb mit Hilfe einer Verfassungsänderung eingeführt werden. Ob das BVerfG im Streitfall seine bisherige Rechtsprechung zur strengen Zählwertgleichheit klarstellt bzw. ändert und damit das Stellvertreterwahlrecht als sachgerechte Modifikation des Grundsatzes der Zählwertgleichheit anerkennt, bleibt freilich offen.

---

<sup>1</sup> Der Beitrag ist eine Weiterentwicklung eines Vortrages unter dem Titel „Wahlrecht von Geburt an und Demokratieprinzip“, den der Verfasser im Dezember 2005 als Antrittsvorlesung an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Fachhochschule Osnabrück gehalten hat. Besonderer Dank gilt Herrn RiVGH Dr. Gunther Dieterich für wertvolle Diskussionen.

- <sup>2</sup> Vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BremVerf, Art. 6 Abs. 4 HmbVerf, Art. 3 Abs. 3 u. 20 Abs. 2 M-VVerf, Art. 3 Abs. 1 u. 4 SchlHVerf.
- <sup>3</sup> Vgl. Tettinger/Erbguth 2005: Rz. 99; § 1 I Nr. 1 BerlLWahlG.
- <sup>4</sup> Die Begrifflichkeiten sind in der Literatur nicht immer einheitlich, vgl. Wernsmann 2005: 45, Fn. 8.; Richter 2005: 102 ff.
- <sup>5</sup> Vgl. v. Münch 1995: 3165; Hattenhauer 1996: 12; Nopper 1999: 143 f.
- <sup>6</sup> Vgl. Reimer 2004: 323, Fn. 3; Nopper 1999: 3 ff.; Merk 2002: 129 ff.
- <sup>7</sup> Rechtspolitisch dafür etwa Kirchhof 2006: 184 f.; Kaufmann 2005: 189; Borchert 2003: 25; Hattenhauer 1996: 9; Peschel-Gutzeit 1999; Nopper 1999: 158; Merk 2002: 145 ff. für 0- bis 13-Jährige. Weitere Nachweise bei Schreiber 2004: 1341 f., Fn. 4, 6.; Westle 2006: 96 f., Fn. 1, 2 - Dagegen, meist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen, sind etwa Pechstein 1991; Proksch 1996; Schroeder 2003: 920; Schreiber 2004: 1347 f.; Holste 2005: 110, 115; Richter 2005: 110, 113; skeptisch auch Wernsmann 2005: 65 f.; weitere Nachweise bei Schreiber 2004: 1341 f., Fn. 3, 7; Westle 2006: 96 f., Fn. 1, 2. – Zum Vorschlag einer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung des Stellvertreterwahlrechts s. Reimer 2004: 329 f.
- <sup>8</sup> Vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth 2006: Art. 79, Rz. 6 mwN.
- <sup>9</sup> Dreier, in: Dreier 2006: Art. 79 Abs. 3, Rz. 26; vgl. Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 79, Rz. 46.
- <sup>10</sup> Dreier, in: Dreier 2006: Art. 79 Abs. 3, Rz. 38; vgl. Nachweise bei Holste 2005: 111, Fn. 5; Wernsmann 2005: 54, Fn. 65, 66.
- <sup>11</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier 2006: Art. 79 Abs. 3, Rz. 38; Wernsmann 2004: 54, jeweils mwN.
- <sup>12</sup> Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 30, 24; 84, 121; 94, 103; 109, 310.
- <sup>13</sup> BVerfGE 30, 1, 24; vgl. Dreier, in: Dreier 2006: Art. 79 Abs. 3, Rz. 19; Wernsmann 2004: 53.
- <sup>14</sup> Vgl. Wernsmann 2005: 53.
- <sup>15</sup> Vgl. etwa Wernsmann 2005: 49 ff. mwN; Holste 2005: 112; Richter 2005: 104 ff.; Reimer 2004: 323; Merk 2002: 163 f.; Nopper 1999: 144 f.; Pechstein 1991: 144 f.; von Münch 1995: 3165.
- <sup>16</sup> Vgl. etwa BVerfGE 69, 105 f.
- <sup>17</sup> Vgl. BVerfGE 95, 417.
- <sup>18</sup> Vgl. Degenhart 2006: Rz. 53.
- <sup>19</sup> Vgl. BVerfG 6, 91; 95, 353; Wernsmann 2005: 49 f.
- <sup>20</sup> Vgl. Wernsmann 2005: 50; Pechstein 1991: 145.
- <sup>21</sup> Vgl. BVerfGE 7, 208.
- <sup>22</sup> Vgl. Wernsmann 2005: 46 ff.; Schroeder 2003: 921 f.; Nopper 1999: 9 ff., 126 f.; v. Münch 1995: 3166; Peschel-Gutzeit 1999: 153; Breuer 2002: 44 f. im Hinblick auf die Frage, ob das Demokratieprinzip ein Minderjährigenwahlrecht fordert; jeweils mwN. Erst Recht fordert das Demokratieprinzip von Verfassungen wegen kein Kinderwahlrecht, vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 69 f.
- <sup>23</sup> Gegen eine Absenkung unter die Volljährigkeitsgrenze vgl. etwa v. Münch 1995: 3165 f.; Wernsmann 2005: 46; Reimer 2004: 323. Ein Jugendwahlrecht hält für erwägenswert Roth, G., in: Umbach/Clemens: Art. 38, Rz. 43. Für eine Absenkung auf jedenfalls 14 Jahre Merk 1998: 266; Merk 2002: 133 ff.
- <sup>24</sup> Vgl. nur Hattenhauer 1996: 15; Peschel-Gutzeit 1997: 2861; Nopper 1999: 145 ff.; Merk 2002: 145 ff.
- <sup>25</sup> Vgl. Hattenhauer 1996: 15 f.
- <sup>26</sup> Vgl. Roth 2003: 11 ff.; Jarass, in: Jarass/Pieroth 2006: Art. 19, Rz. 10; Dürig, in: Maunz/Dürig 2006: Art. 19 III, Rz. 13.

- <sup>27</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier 2004: Vorb., Rz. 112 f.; Jarass, in: Jarass/Piroth 2006: Art. 19, Rz. 13.
- <sup>28</sup> Vgl. Zippelius/Würtenberger 2005: 177.
- <sup>29</sup> Vgl. Roth 2003: 12.
- <sup>30</sup> Vereinbarkeit mit Art. 79 Abs. 3 GG lehnen ab oder bezweifeln etwa Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 38, Rz. 155; Degenhart 2005: Rz. 53, 73; Holste 2005: 112 f.; Schroeder 2003: 920 ff.; Schreiber 2004: 1345 ff.; Pechstein 1991: 146; Proksch 1996: 490; Meyer 2005: Rz. 11; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein 2004: Art. 20, Rz. 48; Badura, in: Bonner Kommentar 1997: Anh. zu Art. 38, BWahlG, Rz. 37; Vgl. wN Schreiber 2004: 1341 f., Fn.7; Westle 2006: 97 f., Fn. 1, 2 – Vereinbarkeit mit Art. 79 Abs. 3 GG nehmen an bzw. halten für möglich z.B. Hattenhauer 1996: 9 ff.; Peschel-Gutzeit 1999: 152 ff.; Nopper 1999: 161 ff.; Willutzki 2004: 6 ff.; Reimer 2004: 339. Im Ergebnis auch Wernsmann 2005: 56 f.; Roth, in: Umbach/Clemens 2002: Art. 38, Rz. 43, Fn. 121; vgl. wN bei Schreiber 2004: 1341 f., Fn. 6; Westle 2006: 97 f., Fn. 1, 2. Weitergehend Merk 2002: 139 f., der die Altersbeschränkung in Art. 38 Abs. 1 GG jedenfalls für 14- bis 18-Jährigen für eine verfassungswidrige Altersdiskriminierung hält.
- <sup>31</sup> Vgl. Holste 2005: 112; Schreiber 2004, 1347; Wernsmann 2005: 55 mwN; ähnlich Richter 2005: 110, 113.
- <sup>32</sup> Vgl. Reimer 2004: 334.
- <sup>33</sup> Vgl. Reimer 2004: 334 f.
- <sup>34</sup> Vgl. Pechstein 1991: 145; Meyer 2005: 11, Fn. 45.
- <sup>35</sup> Die Gegner des Stellvertreterwahlrechts gehen davon aus, daß die elterlichen Vorstellungen maßgeblich blieben, vgl. Meyer 2005: Rz. 11, Fn. 45. Aufgrund „der Unwägbarkeiten des künftigen individuellen und der Unbestimmbarkeit des allgemeinen Wohls beim Wählen“ könne „es überhaupt nicht um das Wohl gehen, sondern ausschließlich um den Willen des Wählenden.“ Westle 2006: 107. Diese Ansicht bedeutet anzunehmen, dass es beim Wählen nicht darauf ankommen kann, Interessen einzubringen und diese zuvor zu identifizieren. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn Wahlen dienen auch ganz wesentlich dazu, Interessen zur Geltung zu bringen, in der Hoffnung, dass sie sich in zukünftiger Politik niederschlagen (vgl. u. 3.4.4). Und objektive Kindesinteressen lassen sich indentifizieren (s. sogleich im Text).
- <sup>36</sup> Vgl. zu diesen Themenfeldern Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen 2003, insbesondere 199 ff.
- <sup>37</sup> Darauf weisen die Gegner des Stellvertreterwahlrechts hin, vgl. Westle 2006: 103 f.; wohl auch Meyer 2005: Rz. 11, Fn. 45.; Richter 2005: 115. Vgl. auch Bsp. bei Wernsmann 2005: 56.
- <sup>38</sup> Anderer Ansicht wohl Meyer 2005: Rz. 11, Fn. 45.
- <sup>39</sup> Vgl. Holste 2005: 115.
- <sup>40</sup> Vgl. Reimer 2004: 335.
- <sup>41</sup> Hieran zweifelnd Reimer 2004: 328; a.A. Richter 2005: 109 f., 116.
- <sup>42</sup> Vgl. insoweit Wernsmann 2005: 55 mwN.
- <sup>43</sup> So Schreiber 2004: 1347; vorsichtiger Richter 2005: 109.
- <sup>44</sup> Bezogen auf 2003, vgl. Münnich 2006: 649 ff.
- <sup>45</sup> Vgl. Stutzer 2003: 207 ff.; Sozialministerium Baden-Württemberg 2004: 238 f.
- <sup>46</sup> Vgl. Stutzer 2003: 209 f.; vgl. Sozialministerium Baden-Württemberg (2004): 238 f. Vgl. auch Siebter Familienbericht 2006: 165 f.; Münnich 2006: 646, Schaubild I.
- <sup>47</sup> Vgl. Borchert 2003: 35 f.
- <sup>48</sup> Vgl. Stutzer 2003: 212 ff. – Soweit Eltern geringere Einkommen haben, sind auch ihre Rentenansprüche wesentlich geringer, vgl. Berth 2005: 10.
- <sup>49</sup> Vgl. näher Stutzer 2003: 210 ff.; Borchert 2003: 35.

- <sup>50</sup> Wollte der Staat die gesamten Konsumausgaben für die ca. 13,3 Mio. minderjährigen deutschen Kinder übernehmen, würde dies jährlich einen Betrag von knapp 88 Mrd. Euro bedeuten (550 Euro mal 12 mal 13,3 Mio.).
- <sup>51</sup> Vgl. Eurostat 2004: 74 ff.; Siebter Familienbericht 2006: S. 32 f.
- <sup>52</sup> Vgl. für 10 europäische Länder Eurostat 2004: 74 ff. So ist z.B. in Großbritannien für Schulkinder eine lange Betreuungsdauer gewährleistet und in Frankreich ist die flächendeckende Betreuung der Drei- bis Sechsjährigen ganztätig sichergestellt, vgl. Siebter Familienbericht 2006: 46, 54.
- <sup>53</sup> Siebter Familienbericht, S. 33.
- <sup>54</sup> Der Siebte Familienbericht 2006: 33 formuliert: "Mit aller Vorsicht ist zu vermuten, dass bei Verbesserung des Infrastrukturangebots in Deutschland die Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen, sich auch weiterhin in diesem europäischen Rahmen bewegen wird ..."
- <sup>55</sup> Z.B. Abendessen, Einkaufen, Waschen, Aufräumen, Putzen, Pflege bei Krankheit des Kindes, intensive, auch nächtliche Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern etc.
- <sup>56</sup> Vgl. Bussmann 2005: 47 f. und Aufschlüsselung der aggregierten Werte nach „sehr häufig, häufig, manchmal selten, 1-2 mal, nie“ in Auskunft von Claudia Erthal, Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Strafrecht und Kriminologie, an Verfasser.
- <sup>57</sup> Bussmann 2005: 53. Dieser Prozentsatz könnte allerdings insofern etwas niedriger ausfallen, als sich Kinder unter drei Jahren an Missbrauchsfälle nicht unbedingt erinnern können, vgl. a.a.O. - Daß der übergroßen Mehrheit der Eltern das Wohlergehen ihrer Kinder am Herzen liegt, zeigt sich auch daran, daß 81 % aller Kinder von ihren Eltern zu allen, bisher lediglich freiwilligen Früherkennungsuntersuchungen (U3 – U9, 4.- 6. Lebensmonat bis 6. Lebensjahr) gebracht werden, vgl. näher Kamatsiuris et al. 2007: 840.
- <sup>58</sup> Vgl. Schwind 2006: § 19, Rz. 19; Pfeiffer/Wetzels 1997: 15.
- <sup>59</sup> Dies ist auch der Grund, warum nunmehr – endlich – ein effektives Überwachungssystem durch Pflichtuntersuchungen bzw. Frühwarnsysteme aufgebaut werden soll, mit dem die relativ wenigen Fälle von Kindesmisshandlung wirksam bekämpft werden können, vgl. etwa SZ v. 18.10.2006, S. 1; v. 4./5.11.2006, S. 8. An den bislang freiwilligen Kinderfrüherkennungsuntersuchungen haben 3% aller Kinder gar nicht und 16% nur teilweise teilgenommen, vgl. Kamatsiuris et al. 2007: 840.
- <sup>60</sup> Dem entspricht z.B. auch, daß mehr als 80 % aller 15-Jährigen die tägliche Hauptmahlzeit mehrmals in der Woche zusammen mit ihren Eltern einnehmen, vgl. UNICEF Innocenti Research Center 2007: 24, Figure 4.2a. Wenn auf der anderen Seite nur gut 40 % der Eltern mit ihren 15-jährigen Kindern „einfach so“ reden, vgl. UNICEF Innocenti Research Center 2007: 24 f., Figure 4.2b, spricht dies deshalb nicht dafür, daß sich diese Eltern nicht für ihre Kinder interessieren. Darin zeigen sich vielmehr die besonderen Kommunikationsschwierigkeiten während der Pubertät. Denn diese nehmen gerade im Lebensalter zwischen 11 und 15 Jahren signifikant zu, vgl. UNICEF Innocenti Research Center 2007: 24; World Health Organization Europe 2004: 29, 31 ff.
- <sup>61</sup> Die grundsätzlich Bereitschaft der Eltern, sich für ihr Kinder massiv einzusetzen, dürfte auch hirphysiologische Gründe haben, vgl. z.B. näher Baier 2006: 74 ff., 76. Die besonderen Bindungen innerhalb der Familie zeigen sich insbesondere in extremen Notsituationen, in denen Familienmitglieder stärker zusammenhalten als andere Gruppen, vgl. näher die Schilderungen der „Tragödie am Donnerpaß“ 1846 in den USA und der Hotelbrandkatastrophe auf der Isle of Man 1973 bei Schirmacher 2006: S. 7 ff., 40 ff.
- <sup>62</sup> Dieser lautet: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
- <sup>63</sup> Vgl. Reimer 2004: 336
- <sup>64</sup> Reimer 2004: 336; vgl. BVerfGE 24, 150.
- <sup>65</sup> Reimer 2004: 336.



- <sup>66</sup> Reimer 2004: 336, 339. – Ob andere Bevölkerungsgruppen im selben Maße dazu bereit sind, ist zumindest zweifelhaft. Zwar führen Gegner des Stellvertreterwahlrechts Umfragen an, aus denen sich ergeben soll, daß die politische Verantwortungsbereitschaft von Eltern und Nichteltern im Hinblick auf Kindesinteressen im wesentlichen gleich sei, vgl. Westle 2006: 109-113. In diesen Umfragen werden für beide Gruppen relativ hohe Sensibilitäten für im Kontext eines Stellvertreterwahlrechts relevante Fragen wie Bedeutung von eigener Familie und Kindern, Ablehnung von Gewalt gegenüber Kindern, Brisanz von Zukunftsaufgaben und Haltung zu Politik und Demokratie festgestellt. Daraus kann jedoch nur abgeleitet werden, daß die Gruppe der Kinderlosen eine solche Haltung in Umfragen äußert. Demgegenüber hat die große Mehrheit der Eltern aufgrund ihres bisherigen Verhaltens unter Beweis gestellt hat, daß sie nicht nur in Umfragen, sondern auch tatsächlich bereit ist, sich für ihre Kinder einzusetzen.
- <sup>67</sup> Vgl. Reimer 2004: 336.
- <sup>68</sup> Soweit Eltern dazu nicht von Anfang an bereit sind, ist zu erwarten, daß die symbolische Wirkung, die von den Rechtsnormen eines Stellvertreterwahlrechts ausgeht, zur Bildung eines entsprechenden Rechtsbewußtseins beitragen kann, vgl. Bussmann 2004: 403 ff.; Bussmann 2005: 59 ff. im Hinblick auf die bewußtseinsbildende Wirkung des gesetzlichen Verbots elterlicher Gewalt gemäß § 1631 Abs. 2 BGB.
- <sup>69</sup> Genau 13,282 Mio. Ende 2005, vgl. Statistisches Bundesamt 2006a: S. 1.
- <sup>70</sup> Vgl. oben 2.1.
- <sup>71</sup> Zahl für 2005, vgl. Statistisches Bundesamt 2006b.
- <sup>72</sup> So auch Wernsmann 2005: 57.
- <sup>73</sup> Vgl. Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 79, Rz. 45 f., 49 ff., 54, 75 f.
- <sup>74</sup> Vgl. Meyer 2005: Rz. 1.
- <sup>75</sup> Vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth 2006: Art. 38, Rz. 5; vgl. auch Maunz, in: Maunz/Dürig 2006: Art. 38, Rz. 39.
- <sup>76</sup> Vgl. o. 2.1.
- <sup>77</sup> Dies bejaht im Ergebnis Wernsmann 2005: 56 f.
- <sup>78</sup> BVerfGE 83, 51.
- <sup>79</sup> Vgl. Sachs, in: Sachs 2003: Art. 20, Rz. 28 mwN; Schreiber 2004: 1345.
- <sup>80</sup> Dies erwägt etwa Reimer 2004: 337 f.; so im Ergebnis Richter 2005: 112.
- <sup>81</sup> Vgl. Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 79, Rz. 57.
- <sup>82</sup> Vgl. Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 79, Rz. 80; zu gegenläufiger Argumentation vgl. Reimer 2004: 337 f.
- <sup>83</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier 2006: Art. 20 (Demokratie), Rz. 94; Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 20 Abs. 2, Rz. 138.
- <sup>84</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier 2006: Art. 20 (Demokratie), Rz. 87, 98, 97; Morlok, in: Dreier 2006: Art. 38, Rz. 51.
- <sup>85</sup> Dies hat freilich nicht zur Folge, daß ein elterliches Stellvertreterwahlrecht verfassungsrechtlich geboten ist und Art. 38 Abs. 2 GG verfassungswidriges Verfassungsrecht darstellte. Denn für Detailnormen der Erstfassung des Grundgesetzes – Art. 38 Abs. GG knüpfte das aktive Wahlrecht ursprünglich an die Vollendung des 21. Lebensjahres, vgl. BGBl. I 1949, 5 – streitet eine Vermutung der Prinzipienkonformität, vgl. Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 79, Rz. 57.
- <sup>86</sup> Vgl. Pechstein 1991: 145; Proksch 1996: 490; Holste 2005: 112; Schroeder 2003: 920 f.; Meyer 2005: Rz. 11, Fn. 47; Westle 2006: 107; Nahrgang 2006: 110 f.
- <sup>87</sup> Vgl. Badura 2004, Rz. 29; Hesse 1993: Rz. 133.
- <sup>88</sup> Vgl. o. 3.2.
- <sup>89</sup> Vgl. Hesse 1993: Rz. 133.

- <sup>90</sup> Vgl. Nopper 1999: 156.
- <sup>91</sup> Vgl. o. 3.2.
- <sup>92</sup> Vgl. Nopper 1999: 155 f.
- <sup>93</sup> BVerfGE 82, 337; vgl. BVerfGE 95, 417. Vgl. o. 2.1., 2.2.
- <sup>94</sup> BVerfGE 1, 247.
- <sup>95</sup> Schreiber 2004: 1347; Pechstein 1991: 145; vgl. etwa auch Meyer 2005, Rz. 11; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein 2004, Art. 20, Rz. 48.
- <sup>96</sup> Schreiber 2004, S. 1347.
- <sup>97</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier 2006, Art. 79, Abs. 3, Rz. 19; Hain, in: v. Mangoldt/Klein/ Starck 2005, Art. 79, Rz. 32.
- <sup>98</sup> BVerfGE 95, 353.
- <sup>99</sup> Vgl. Heller 1929: 15.
- <sup>100</sup> Vgl. Huber 1963: 86 ff., 91 f.
- <sup>101</sup> Vgl. Denkschrift des preußischen Ministeriums über die Einführung des Dreiklassenwahlrechts v. 11.8.1849, abgedruckt bei Schilfert 1952: 378 ff., 380 f. Die zweite Kammer Preußens nahm die Denkschrift am 13.8.1849 an, vgl. Schilfert 1952: 316.
- <sup>102</sup> Vgl. o. 2.2.
- <sup>103</sup> Vgl. Hattenhauer 1996: 12; Pikart/Werner 1993: 712 f.
- <sup>104</sup> A.A. Richter 2005: 112.
- <sup>105</sup> BVerfGE 95, 353.
- <sup>106</sup> BVerfGE 1, 247.
- <sup>107</sup> Heller 1929: 23 f.
- <sup>108</sup> Vgl. o. 3.4.2 Sereits
- <sup>109</sup> Vgl. o. 3.4.5
- <sup>110</sup> Vgl. Zippelius/Würtenberger 2005: 57.
- <sup>111</sup> Vgl. Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 79, Rz. 49.
- <sup>112</sup> Vgl. Hain, in: v. Mangoldt/Klein/Starck 2005: Art. 79, Rz. 51 f.
- <sup>113</sup> Jeweils bezogen auf Anteil der Frauen, vgl. Birg 2001: 73 ff.; Berth 2005.
- <sup>114</sup> Dies bedeutet allerdings nicht, daß Kindesinteressen in dieser Konstellation dieselben politischen Einflußchancen haben, wie es der Fall wäre, wenn ihnen eine eigene Stimme zukommt. Denn sie sind darauf angewiesen, daß Eltern ihre eigenen Interessen bei der Abgabe ihrer Elternstimme zurückstellen. Dies ist aufgrund der Opferbereitschaft der Eltern auch anzunehmen, allerdings nicht so weitgehend, daß diese vollständig auf den Input ihrer Elterninteressen verzichten und gewissermaßen ihre ganze Stimme den Kindern opfern würden.
- <sup>115</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2006c: 3 f.; Siebter Familienbericht 2006: 21.
- <sup>116</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2006c: 12 ff.
- <sup>117</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2006 d: 17 f.
- <sup>118</sup> Vgl. Nachweise o. Fn. 86.
- <sup>119</sup> Vgl. o. 3.4.4.
- <sup>120</sup> Vgl. Reimer 2004: 332 f. mit Verweis auf Großbritannien und Frankreich. Zum Kontrollkriterium der Rechtsvergleichung s. Dreier, in: Dreier 2006: Art. 79, Abs. 3, Rz. 20.
- <sup>121</sup> So auch Nahgang 2006: 110.

- <sup>122</sup> Vgl. Reimer 2004: 333.
- <sup>123</sup> Vgl. o. 2.1.
- <sup>124</sup> Vgl. Wernsmann 2005: 54 mwN; Reimer 2004: 333 mwN.
- <sup>125</sup> Vgl. Holste 2005: 112 f.
- <sup>126</sup> Vgl. auch Reimer 2004: 331 in Bezug auf die Freiheit der Wahl.
- <sup>127</sup> Vgl. o. 3.
- <sup>128</sup> So etwa Pechstein 1991: 145.
- <sup>129</sup> Vgl. o. 2.3.
- <sup>130</sup> Vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Art. 38, Rz. 9.
- <sup>131</sup> Vgl. o. 3.4.4.
- <sup>132</sup> Vgl. Nahrgang 2006: 110 f.
- <sup>133</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier 2006: Art. 79, Abs. 3, Rz. 38.
- <sup>134</sup> Vgl. BVerfGE 93, S. 67 f.; Zippelius/Würtenberger 2005: 75. Vgl. o. 3.4.3.
- <sup>135</sup> Nahrgang 2006: 111.
- <sup>136</sup> Vgl. o. 3.4.3., zur Repräsentationswirkung vgl. Brenner 2005, R.z. 520

## Literatur

- Badura, Peter (2004): Die parlamentarische Demokratie. In: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrechts. Bd. II. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. S. 497 - 540
- Baier, Tina (2006): Mutterliebe ist ein Trick der Natur. In: Süddeutsche Zeitung Wissen, 9, Mai, 2006, S. 74 ff.
- Berth, Felix (8.11.2005): Die demografischen Märchen. In: Süddeutsche Zeitung. 257/2005. S. 10
- Birg, Herwig (2001): Die demografische Zeitenwende. Der Bevölkerungsrückgang in Deutschland und Europa. München: Verlag C.H. Beck
- Bonner Kommentar (1997): Loseblatt. 80. Lfg., Stand: September 1997. Hamburg: Joachim Heitmann Verlag
- Borchert, Jürgen (2003): Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats. In: Hessische Staatskanzlei (Hg.): Die Familienpolitik muss neue Wege gehen! Der „Wiesbadener Entwurf“ zur Familienpolitik. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 21-152
- Brenner, Michael (2005): Das Prinzip Parlamentarismus. In: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrechts. Bd. III. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. S. 477–519
- Breuer, Marten (2002): Kinderwahlrecht vor dem BVerfG. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1/2002. S. 43–45
- Bussmann, Kai-Detlef (2004): Ergebnisse aus der Begleitforschung zum Recht auf gewaltfreie Erziehung. In: Das Jugendamt 9/2004. S. 400-405
- Bussmann, Kai-Detlef (2005): Familiengewalt-Report 2005, [http://bussmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Bussmann\\_FamilienGewaltReport.pdf](http://bussmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Bussmann_FamilienGewaltReport.pdf) (31.8.2006)
- Degenhart, Christoph (2006): Staatsrecht I. 22. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller

- Dreier, Horst (Hg.): Grundgesetz. Bd. I (2004): Art. 1-19. 2. Aufl.; Bd. II (2006): Art. 20–82. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck
- Erthal, Claudia: E-Mail Auskunft v. 4.9.2006 an Verfasser, aufgeschlüsselte Werte zu Busmann 2005, S. 47 f.: Elternstudie 2005: Frage 4 Sanktionshäufigkeit (01:8). Jugendstudie 2005: Frage 4a Sanktionshäufigkeit (02:8a)
- Eurostat (2004): How Europeans spend their time. Data 1998-2002. Luxemburg.  
[http://epp.eurostat.cec.eu.int/cache/ITY\\_OFFPUB/KS-58-04-998/FR/KS-58-04-998-FR.PDF](http://epp.eurostat.cec.eu.int/cache/ITY_OFFPUB/KS-58-04-998/FR/KS-58-04-998-FR.PDF).  
Rev. 2006-10-31
- Hattenhauer, Hans (1996): Über das Minderjährigenwahlrecht. In: Juristen-Zeitung 1/1996. S. 9–16
- Heller, Hermann (1929): Die Gleichheit in der Verhältniswahl nach der Weimarer Verfassung. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter
- Hesse, Konrad (1993): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 19. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller
- Holste, Heiko (2005): Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen ? In: Die Öffentliche Verwaltung 3/2005. S. 110–115
- Huber, Ernst Rudolf (1963): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. III. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo (2006): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. 8. Aufl. München: Verlag C.H. Beck
- Kamatsiuris, P./Bergmann, E./Rattay, P. / Schlaud, M. (2007): Inanspruchnahme medizinischer Leistungen. Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheitsurveys (KiGGS). In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 5-6/2007. S. 836 – 850
- Kaufmann, Franz-Xaver (2005): Schrumpfende Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag
- Kirchhof, Paul (2006): Das Gesetz der Hydra. Gebt den Bürgern ihren Staat zurück! München: Droemer Verlag
- von Mangoldt / Hermann / Klein / Friedrich / Starck, Christian (Hg.) (2005): Das Bonner Grundgesetz. Bd. II: Art. 20 – 82. München: Verlag Franz Vahlen
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter et al. (2006): Grundgesetz. Loseblatt: letzte Lieferung August 2006. München: Verlag C.H Beck
- Merk, Kurt-Peter (1998): Wahlrecht ohne Altersgrenze ? In: Palentien, Christian & Hurrelmann, Klaus (Hg.): Jugend und Politik, 2. Aufl. Neuwied/Kriftel / Berlin 1998, S. 260-279
- Merk, Kurt-Peter (2002): Die Dritte Generation. Aachen: Shaker Verlag
- Meyer, Hans (2005): Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung. In: Inensee, Josef / Kirchof, Paul: Handbuch des Staatsrechts. Bd. III. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. S. 543–603
- Münch, Ingo von (1995): Kinderwahlrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift 48/1995. S. 3165–3166
- Münnich, Margot (2006): Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder. In: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 6/2006, S. 644 ff.  
[http://www.destatis.de/download/d/wista/Wirtschaftsrechnungen\\_Zeitbudget0606.pdf](http://www.destatis.de/download/d/wista/Wirtschaftsrechnungen_Zeitbudget0606.pdf). Rev. 2006-10-31
- Nahrgang, Nicolai (2006): Die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts. In: Recht und Politik. 2/2006. S. 110-111
- Nopper, Klaus Michael Andreas (1999): Minderjährigenwahlrecht – Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft ? Diss. jur. Tübingen
- Pechstein, Matthias (1991): Wahlrecht für Kinder ? In: Familie und Recht 3/1991, S. 142–146

- Peschel-Gutzeit, Lore Maria (1997): Unvollständige Legitimation der Staatsgewalt oder: Geht alle Staatsgewalt nur vom volljährigen Volk aus? In: Neue Juristische Wochenschrift 43/1997. S. 2861–2862
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria (1999): Das Wahlrecht von Geburt an. In: Recht und Politik 3/1999. S. 150–154
- Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter (1997): Kinder als Täter und Opfer. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. KFN Forschungsberichte Nr. 68. Hannover
- Pikart, Eberhard / Werner, Wolfram (Bearbeiter)(1993): Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Bd. 5/II. Boppard am Rhein: Harald Boldt Verlag
- Proksch, Roland (1996): Die Rechte junger Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensaltersstufen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 4/1996. S. 473-491
- Reimer, Franz (2004): Nachhaltigkeit durch Wahlrecht ? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2/2004. S. 322–339
- Richter, Ingo (2005): Familienwahlrecht. In: Althammer, Jörg (Hg.): Familienpolitik und soziale Sicherung. Festschrift für Heinz Lampert. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag. S. 101–117
- Roth, Wolfgang (2003): Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung. Berlin: Duncker und Humblot
- Sachs, Michael (2003): Grundgesetz. 3. Aufl. München: Verlag C.H. Beck
- Schilfert, Gerhard (1952): Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49. Berlin: Rütten & Loening
- Schirrmacher, Frank (2006): Minimum. Vom Vergehen und Neuentstehen unserer Gemeinschaft. München: Karl Blessing Verlag
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz (Hg.) (2004): Kommentar zum Grundgesetz. 10. Aufl. München: Luchterhand
- Schreiber, Wolfgang (2004): Wahlrecht von Geburt an – Ende der Diskussion ? In: Deutsches Verwaltungsblatt 2004. S. 1341–1348
- Schroeder, Werner (2003): Familienwahlrecht und Grundgesetz. In: Juristen-Zeitung 19/2003. S. 917–922
- Schwind, Hans-Dieter (2006): Kriminologie. 16. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik Verlag
- Siebter Familienbericht (2006): Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit - Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. BT-Drs. 16/1360 v. 26.4.2006
- Sozialministerium Baden-Württemberg (Hg.) (2004): Familienbericht 2004  
[http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/FaFo/faf0FB04T1\\_4.pdf](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/FaFo/faf0FB04T1_4.pdf).  
Rev. 2006-02-23
- Statistisches Bundesamt (2006a): Deutsche Bevölkerung. A 1 Bevölkerung am 31.12.2005 nach Alters- und Geburtsjahren. Wiesbaden (von Statistischem Bundesamt an Verfasser per E-Mail übersandt)
- Statistisches Bundesamt (2006b): Deutsche Bevölkerung darunter Wahlberechtigte (von Statistischem Bundesamt an Verfasser per E-Mail übersandt)
- Statistisches Bundesamt (2006c): 11. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2006d): Leben in Deutschland – Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden
- Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.) (2003): Handbuch Generationengerechtigkeit. 2. überarbeitete Aufl. München: ökom Verlag

- Stutzer, Erich (2003): Die Einkommenslage von Familien und Kindern. In: Hessische Staatskanzlei (Hg.): Die Familienpolitik muss neue Wege gehen! Der „Wiesbadener Entwurf“ zur Familienpolitik. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 206-226
- Tettinger, Peter / Erbguth, Wilfried (2005): Besonderes Verwaltungsrecht, 8. vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: C.F. Müller Verlag
- Umbach, Dieter C. / Clemens, Thomas (Hg.) (2002): Grundgesetz, Bd. II, Heidelberg: C.F. Müller.
- UNICEF Innocenti Research Center (2007): Child poverty in perspective: An overview of child well-being in rich countries. Report Card 7. Florence  
[http://www.unicef-icdc.org/publications/pdf/rc7\\_eng.pdf](http://www.unicef-icdc.org/publications/pdf/rc7_eng.pdf). Rev. 2007-02-16
- Wernsmann, Rainer (2005): Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel.  
In: Der Staat 1/2005, S. 43–66
- Westle, Bettina (2006): „Wahlrecht von Geburt an“ – Rettung der Demokratie oder Irrweg ? In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1/2006. S. 96 – 114
- Willutzki, Siegfried (2004): Minderjährigenwahlrecht. In: Kindschaftsrechtliche Praxis. 1/2004. S. 3-8
- World Health Organization Europe (2004): Young people's health in context. Health Behavior in School-aged Children (HSBC) study: international report from the 2001/2002 survey. Health Policy for Children and Adolescents, No. 4. Copenhagen  
<http://www.euro.who.int/Document/e82923.pdf>. Rev. 2007-02-16
- Zippelius, Reinhold / Würtenberger, Thomas (2005): Deutsches Staatsrecht. 31. Aufl. München: Verlag C.H. Beck

## „Wahlrecht von Geburt an“ – Der Zukunft eine Stimme geben

1.	Einführung .....	255
2.	Das Demokratie-Prinzip.....	256
3.	Generationengerechtigkeit.....	267
4.	Rolle der Kinder und Familien .....	259
5.	Argumente der Kritiker.....	260
5.1	Höchstpersönlichkeit.....	260
5.2	Beurteilungsfähigkeit .....	261
5.3	Elternrecht.....	262
5.4	Wahlalter.....	262
6.	Praktische Umsetzung.....	263
7.	Verlauf der parlamentarischen Debatte und gesellschaftlicher Ausblick .....	264

### 1. Einführung

Der Deutsche Bundestag hat in der 15. Legislaturperiode im Plenum, in den Ausschüssen und einer Expertenanhörung den von mir initiierten fraktionsübergreifenden Gruppenantrag mit dem Titel „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“<sup>1</sup> beraten und mehrheitlich abgelehnt. Wahlrecht von Geburt an – das klingt im ersten Moment nach einer exotischen Forderung. Ist sie ernst zu nehmen? Oder stecken dahinter nur abstruse Umtriebe von Polit-Sektierern?

Ein Wahlrecht von Geburt an ist keine fixe Idee, sondern eine Entscheidung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft und eine Chance für ein kinder- und familienfreundlicheres Deutschland. Zu dieser Initiative vereinigen sich zahlreiche gewichtige Persönlichkeiten, wie der Altbundespräsident und ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Roman Herzog, Ex-Verfassungsrichter Paul Kirchhof, Kardinal Karl Lehmann, ehemalige Bundesfamilienministerin Renate

Schmidt (SPD), die Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer (Grüne) und der frühere Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) Hans-Olaf Henkel. Diese Namen machen deutlich: es handelt sich hier nicht um Parteipolitik, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Vor 200 Jahren galt auch das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer noch vielen als eine fixe Idee. Vor 100 Jahren erschien das Frauenwahlrecht als ebenso absurd. Es wurde in Deutschland erst mit der Weimarer Republik eingeführt. Alle Änderungen wurden zunächst als abwegig und suspekt abgetan. Es ist nicht verwunderlich, wenn heute das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche vielen als utopisch erscheint. Zugegeben: Die Initiative für ein „Wahlrecht ab der Geburt“ ist mutig quergedacht. Sie verlässt die eingetretenen Pfade der Verfassungsinterpretation und wirft Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Hans Herbert von Arnim hat von diesem Ansatz als von einer „echten Innovation der Demokratie“<sup>24</sup> gesprochen und sieht als Verfassungsjurist keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

## 2. Das Demokratie-Prinzip

Dem Demokratieprinzip kommt in unserer Verfassungsordnung – zusammen mit der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip – eine dominierende Rolle zu. Artikel 20 Absatz 2 GG bestimmt, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht – nicht dem volljährigen Volk, und nicht sonst irgendwelchen Teilen des Volkes, sondern dem gesamten Staatsvolk: jedem Deutschen ab der Geburt. Und diese Staatsgewalt wird, so bestimmt es derselbe Absatz, durch Wahlen und Abstimmungen und die durch sie ermächtigten Organe ausgeübt. Dieses Prinzip ist nicht nur eine Verfassungsbestimmung – es gehört zum Verfassungskern und ist vor einer Änderung, mit welcher Mehrheit auch immer, prinzipiell geschützt.

Eigenartigerweise wird in einem gegenüber Artikel 20 – als Verfassungskern – sogar als nachrangig zu betrachtenden Artikel, nämlich in Artikel 38, Absatz 2, diese Ausübung der Volkssouveränität durch Wahlen auf die Staatsbürger beschränkt, die das 18. Lebensjahr vollendet (aktives Wahlrecht) bzw. die Volljährigkeit erreicht (passives Wahlrecht) haben. Die rund 13,8 Millionen Minderjährigen werden also, obwohl uneingeschränkt Glieder des Staatsvolkes, von der Ausübung der Volkssouveränität ausgeschlossen. Nur etwa 80 Prozent des Volkes legitimieren damit die Staatsgewalt – und das mit Wirkung auch für die nicht beteiligten 20 Prozent.

Damit erhalten die Minderjährigen in ihrer Teilhabe an der Volkssouveränität die Rolle einer Nicht-Entität zugeschrieben, die sonst in unserer Rechtsordnung keineswegs ihrer Stellung entspricht: Kinder sind Inhaber von Grundrechten, müs-



sen sich strafrechtlich verantworten, nehmen ganz selbstverständlich am gesellschaftlichen und auch rechtsgeschäftlichen Leben teil, entweder unmittelbar oder vertreten durch ihre Eltern. Kinder können erben oder Aktionär, Eigentümer und Steuerzahler sein. Nur von der Konstitution der Staatsgewalt sind sie vollkommen ausgeschlossen.

Das ist das Problem, an dem der nun in den Bundestag eingebrachte fraktionsübergreifende Antrag ansetzt. Darin wird eine Grundgesetzänderung gefordert, die ein Wahlrecht ab Geburt vorsieht: Die in Art. 38 Abs.2 GG festgelegte Altersgrenze soll abgeschafft werden. Kinder sollen selbst Inhaber des Wahlrechtes werden, das aber treuhänderisch von den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten ausgeübt wird, bis ihre Kinder das Wahlalter erreicht haben. Dabei bleibt es dem weiteren Willen des Gesetzgebers überlassen, ob er die faktische Wahlaltersgrenze von derzeit 18 Jahren als Übergang von der Wahl-Stellvertretung durch die Eltern beibehält, oder eine Absenkung dieses Wahlalters beschließt. Diese Diskussion hat jedoch nichts mit dem jetzt vorliegenden Antrag zu tun – hier geht es um die grundsätzliche Zuweisung eines Wahlrechts an die Minderjährigen und damit die Aufhebung des Ausschlusses von 20 Prozent des Staatsvolkes von der Ausübung der Staatsgewalt.

Eltern sollen bei der Ausübung des Wahlrechtes in Stellvertretung ihres Kindes dessen wachsende Fähigkeit zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Aufgabe der Eltern wäre es, ihre Kinder entsprechend deren Alter und Entwicklungsstandes an den Wahlentscheidungen zu beteiligen. Kinder und Familien würden eine Demokratieerfahrung machen, die der Politikverdrossenheit und der politischen Kurzatmigkeit entgegenwirken könnte. Kinder sind von Geburt an Träger von Rechten, auch von Grundrechten. Unser Rechtssystem differenziert grundsätzlich zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit. Soweit beide auseinanderfallen, sieht unser Rechtssystem die Möglichkeit der Stellvertretung vor und weist diese im Falle von Minderjährigen den Eltern zu als den geborenen Stellvertretern ihrer Kinder. Aus Artikel 6 GG als besonderen Eltern-Grundrecht folgen generelle Wahrnehmungsrechte der Eltern, auch und gerade im Bereich der Ausübung der Grundrechte der Kinder. Wenn das Demokratieprinzip und die Grundrechte in unserer Gesellschaft ernst genommen werden, kann das vor diesem Hintergrund nur zur Anerkennung eines Wahlrechts ab der Geburt führen.

### **3. Generationen-Gerechtigkeit**

Die sich angesichts der hochaktuellen Probleme von Verschuldung, Rentenkürzungen und Bildungsmisere verschärfende Debatte zwischen den Generationen

und um Generationengerechtigkeit in Deutschland gewinnt immer stärker an Bedeutung. Solange unsere Gesellschaft finanzielle und soziale Lasten auf Pump finanziert und damit in die Zukunft verschiebt, belastet sie die junge Generation und raubt ihr Zukunftschancen. Eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen den Generationen ist nicht mehr zu erkennen. Die demografische Entwicklung ist ein Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die gesamtgesellschaftliche Lage. Der von den Gegnern unseres Antrages nominierte Prof. Dr. Eckhard Jesse (TU Chemnitz) bestätigte uns: "Das Anliegen ist wichtig. Den demokratischen Faktor darf man nicht vernachlässigen. Heute haben wir nur noch 18 Prozent, die keine 18 Jahre alt sind. Vor 50 Jahren waren es 27 bis 28 Prozent. In der Familienpolitik liegt vieles im Argen."<sup>3</sup> Das sehen wir auch so.

Wenn man die Staatsverschuldung betrachtet, wird das Dilemma in Sachen Generationengerechtigkeit offenbar. Der Bundesrechnungshof hat Ende 2004 Schulden des Bundes von 819 Mrd. Euro konstatiert. "Wenn man beginnt, die jetzt zurückzahlen ohne irgendwelche Neuverschuldungen aufzunehmen und jährlich 10 Mrd. Euro zahlt, so hat er, für 2004 schon mitgerechnet, 85 Jahre zusammengebracht, die man zurückzahlen muss. Wer heute geboren wird, lebt jetzt 85 Jahre lang und muss Jahr für Jahr zurückzahlen. Wer heute 80 Jahre ist, der hat wenig Aussicht, viel von dem Geld zurückzahlen zu müssen" erklärte dazu in der Expertenanhörung des Bundestages der Präsident des Familienverbandes Dr. Albin Nees.<sup>4</sup>

Grundfehler der heutigen Politik ist, daß sie nur auf zwei Generationen fokussiert ist. Nur die Generation der Erwerbstätigen und die Rentnergeneration sind im Generationenvertrag berücksichtigt. Die junge Generation wird nicht gebührend berücksichtigt, was, wie man an der Gestaltung unserer Sozialsysteme sehen kann, zu einer gravierenden Benachteiligung führt.

Der Generationenvertrag, wie ihn Wilfried Schreiber 1957 konzipiert hatte, war ursprünglich nicht nur auf die Unterhaltsansprüche der Senioren gegenüber der arbeitenden Generation ausgerichtet, sondern bezog auch die Unterhaltsansprüche der noch nicht arbeitenden Kinder und Jugendlichen ein. Es war ein Entwurf, der drei Generationen einbezog. Aus rein wahlpolitischen Überlegungen hat Konrad Adenauer aber nur einen zweiseitigen Generationenvertrag umgesetzt. Ergebnis: Wer Kinder hat, muss mit den finanziellen Lasten selbst klarkommen.

Von den beiden unterhaltsberechtigten Generationen sind nur die Senioren wahlstrategisch relevant. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dagegen gilt, daß sie zwar zum Staatsvolk unserer Verfassungsordnung zählen, aber dennoch kein Wahlrecht haben. Dabei ist aufgrund der demografischen Entwicklung davon auszugehen, daß die Interessen der jungen Generation immer schlechter vertreten werden.

Der Generationenvertrag setzt jedoch ein solidarisches Miteinander von drei Generationen voraus. Das erfordert, daß in einer Demokratie auch die bislang außer Acht gelassene junge Generation von wahlstrategischer Relevanz ist. Derzeit besteht die Tendenz, Gegenwartsinteressen zu Lasten von Zukunftsinteressen durchzusetzen. Wahlrecht ab der Geburt bedeutet: Der Zukunft eine Stimme geben! Dadurch wird Politik nachhaltiger und zukunftsorientierter. Das ist ein Vorteil für die gesamte Gesellschaft. Mit einem 3-Generationen-Wahlrecht wird der Generationsvertrag mit neuem Leben erfüllt.

#### **4. Rolle der Kinder und Familien in Gesellschaft**

Obwohl das Grundgesetz in Artikel 6 die Familie unter besonderen staatlichen Schutz stellt, haben sich die Lebensverhältnisse der Familien im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung in den vergangenen Jahren kontinuierlich verschlechtert. Immer noch sind Kinder eines der größten Armutsrisiken in unserer Gesellschaft – vor allem für Alleinerziehende.

Höchstrichterliche Entscheidungen haben die unangemessene Familienbesteuerung und die Benachteiligung von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern in der gesetzlichen Pflegeversicherung aufgezeigt. Diese und andere Formen der Benachteiligung von Familien sind keineswegs beseitigt. Doch nicht nur die Familien von heute leiden unter dieser Verteilungsungerechtigkeit, auch die Kinder als die Erwachsenen von morgen finden ihre Interessen in der Politik nicht angemessen berücksichtigt. In vielen Bereichen werden immense Lasten in die Zukunft verschoben – zum Nachteil künftiger Generationen.

Der Wunsch, eine eigene Familie zu gründen, ist bei jungen Leuten sehr stark, wie die Shell-Jugendstudie deutlich gemacht hat. Doch die sinkende Geburtenrate zeigt: Es gibt offenbar große Hemmnisse, den Kinderwunsch zu verwirklichen. Dazu gehören nicht zuletzt die unangemessen hohen Belastungen, die den jungen Familien auferlegt werden. Die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf ist in Deutschland bei weitem nicht so fortgeschritten wie in den meisten unserer Nachbarländer. Folge: Die deutsche Gesellschaft wird immer älter, ja, sie vergreist regelrecht. Bevölkerungswissenschaftler erwarten, daß um das Jahr 2030 jeder dritte Bundesbürger 60 Jahre und älter sein wird. Die Politik wird in Zukunft immer stärker ihre Prioritäten an den Interessen alter und kinderloser Menschen orientieren – denn deren Gewicht in der Wahlbevölkerung nimmt immer mehr zu. Der Einfluss von Familien auf politische Entscheidungen wird aufgrund ihres abnehmenden Bevölkerungsanteils dagegen noch weiter zurückgehen.

Bei aller gegenwärtigen Reformdiskussion – die eigentlich entscheidende Diskussion über die kinderlose Gesellschaft und ihre Folgen steht uns noch bevor. Die

daraus resultierenden Probleme sind nur zu bewältigen, wenn Kindern und ihren Eltern ein angemessener Stellenwert eingeräumt wird. Wir können aber die Zukunft der Familien und damit der ganzen Gesellschaft nur sichern, wenn wir den Familien die Chance geben, auf politische Entscheidungen stärker Einfluss zu nehmen als bisher. Deshalb fordern wir die Ausweitung der politischen Repräsentation auf die junge Generation. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren – und damit 20 Prozent des Volkes – darf nicht generell der Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt versagt werden.

Wirkliche Einflussnahme setzt das Wahlrecht voraus. Dadurch werden sich die Prioritäten in der Politik verschieben – nicht nur in der Familienpolitik, sondern auch der Finanz-, der Arbeits-, Bildungs- oder Umweltpolitik.

Das sah in der Expertenanhörung des Bundestages auch der von den Gegnern unseres Antrages nominierte Experte Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein so. Er sagte: "Ich sehe die familienpolitische Funktionalität eines solchen Familienwahlrechtes insgesamt positiver... Ich könnte mir schon vorstellen, daß die Parteien entsprechend mit ihrem Politikangebot auf Stimmenfang gingen und dementsprechend die Belange von Familien, die in unserer Rechtsordnung strukturell zu kurz kommen, besser berücksichtigt würden."<sup>51</sup> Pechstein teilt damit unsere Auffassung, daß es eine rechtlich-strukturelle Benachteiligung der jungen Generation in unserem Wahlsystem gibt und hält den von uns vorgeschlagenen Antrag für ein durchaus geeignetes Mittel, dem Problem abzuhelpfen.

Mit einem Wahlrecht ab der Geburt steigen die Chancen, familien- und kinderfreundliche Politik durchzusetzen. Dabei ist nicht von einer grundsätzlichen Verschiebung innerhalb des parteipolitischen Spektrums auszugehen. Die Zahl der Wahlberechtigten würde nach heutiger Bevölkerungsstruktur um rund 13,8 Millionen steigen. Die politischen Parteien werden dann aber ihr Handeln deutlicher als jetzt auf diese Wählergruppen ausrichten. Damit würden wirkliche Veränderungen möglich zum Wohle der ganzen Gesellschaft.

## **5. Argumente der Kritiker**

### **5.1 Höchstpersönlichkeit**

Kritiker unserer Initiative halten uns vor, sie verletze den Grundsatz, wonach die Wahl durch den Wähler höchstpersönlich zu erfolgen habe. Doch der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit ist ohnehin – und aus gutem Grund – nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert. In der Praxis wird er bereits vielfach durchbrochen. Die Möglichkeiten zur Briefwahl und zur Beauftragung eines Wahlhelfers sind ebenso klare Abweichungen. Im Ausland, etwa in Frankreich oder Großbritannien, gibt es noch viel weitergehende Ausnahmen.

Art. 38 GG legt die Grundsätze, nach denen Wahlen zu erfolgen haben, fest: sie müssen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein. Die Höchstpersönlichkeit der Wahl wird in der Verfassung nicht ausdrücklich verlangt. Keinesfalls ist ein solches ohnehin nur eingeschränkt gültiges Rechtsprinzip wie die Höchstpersönlichkeit aber wichtiger als der Grundsatz der prinzipiellen Beteiligung des gesamten Volkes an der Staatsgewalt in einer Demokratie, wie er im Verfassungskern-Artikel 20 GG festgelegt ist.

In der Expertenanhörung sagte Professor Pechstein, daß eine derartige Verfassungsänderung "als Maßstab nur Art. 79 Abs. 3 GG" hat, das heißt die zum Verfassungskern gehörende Bestimmung, das Deutschland ein demokratischer und föderativer Rechtsstaat sein müsse. "Danach sind nur die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze geschützt, diese dürfen nicht berührt werden. (...) Modifizierbar sind die Grundsätze des Artikels 38 GG sicherlich. Es ist die entscheidende Frage, die in der Tat schwer zu beantworten ist, wie weit eine solche Änderung gehen kann. Insofern würde ich dem Antrag Erfolg wünschen und ihm auch wünschen, daß er letztendlich beim Bundesverfassungsgericht landet, damit dieser Gelegenheit bekommt, etwas dazu zu sagen. Die entscheidende Frage ist: Was ist das so Grundsätzliche am Demokratieprinzip, das hiervon unter Umständen störend berührt wird? (...) Wenn man dabei wieder auf den Stellvertreter abstellt, dann hat man die Fragestellung verfehlt. Mir scheint... daß man bei Art. 79 Abs. 3 GG auf schwankendem Boden steht... (...) Ich denke, daß dies die entscheidende Frage ist: Was ist das Demokratiekonzept des Grundgesetzes in seinem elementarsten Gehalt? Kann es auch dem Unmündigen das Recht einräumen zu wählen? Wenn man das tatsächlich bejahen sollte, ist man notwendigerweise bei Stellvertretungsfragen und danach taucht erst die nachfolgende Frage der Höchstpersönlichkeit auf.<sup>61</sup> Professor Pechstein, obwohl von den Antragsgegnern nominiert, hält also das Argument der Verfassungswidrigkeit der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung für eine Argumentation auf "schwankendem Boden" und die Frage der Höchstpersönlichkeit für nachrangig – eine Auffassung, die die Befürworter ohne wenn und aber ebenso vertreten.

## 5.2 Beurteilungsfähigkeit

Dass dennoch Kinder und Jugendliche nach Artikel 38 GG ausgeschlossen sind, wird damit begründet, daß das Wahlrecht eine gewisse Beurteilungs- und Verstandesreife des Wahlberechtigten voraussetze. Das tut es aber keineswegs konsequent: Bei Volljährigen wird diese Beurteilungsfähigkeit generell unterstellt, selbst wenn sie nicht in jedem Einzelfall gegeben ist. Insofern wird das Kriterium der Verstandesreife keineswegs konsequent angewendet. Im Übrigen ist dieses Kriterium in unserer Verfassung grundsätzlich keine Voraussetzung für die Gewährung von Grundrechten.

### 5.3 Elternrecht

Die Übertragung eines Rechtes an Minderjährige und die altersbedingte zeitweilige Stellvertretung durch die Eltern ist auch sonst in unserer Rechtsordnung üblich. Die Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB beginnt mit der Vollendung der Geburt, auch wenn die volle Geschäftsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit beginnt. § 1626 BGB löst das Problem der Rechtsinhaberschaft des Kindes bei gleichzeitiger Unfähigkeit, diese Rechte selbst auszuüben: Sofern erforderlich nehmen die Personensorgeberechtigten, d.h. normalerweise die Eltern, diese Rechte wahr. Daß unsere Gesellschaft und mit ihr der Verfassungsgesetzgeber davon ausgeht, daß Eltern die Interessen der Kinder verantwortungsbewusst wahrnehmen, ergibt sich nicht nur aus den familienrechtlichen Sorgerechts- und Vertretungsbestimmungen.

Ausdrücklich ist das Elternrecht im Grundgesetz in Art. 6 Abs. 2 GG festgelegt. Dieses Grundrecht enthält auch eine Pflichtenbindung. Damit ist das Wohl des Kindes als Verpflichtung vorrangig den Eltern anvertraut und die rechtliche Funktion der Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder umfassend geregelt. Beispielsweise vertreten Eltern auch bei der als Grundrecht ausgestalteten Religionsfreiheit ihre Kinder bis zum Eintritt der Teilrechtsmündigkeit in diesem Bereich. Das ist das 14. Lebensjahr. Warum soll dies nicht auch bei dem Grundrecht auf politische Mitwirkung, beim Wahlrecht möglich sein? Damit werden Eltern nicht privilegiert. Sie erhalten keine zusätzliche Stimme weil sie Eltern sind, sondern weil sie als Treuhänder vorübergehend das Recht ihres Kindes wahrnehmen, bis es das selbst kann. Nicht die Eltern werden bevorzugt vor anderen, sondern die Benachteiligung des Kindes wird so beendet.

Ich halte den Zustand für äußerst undemokratisch, dass ein kinderloses Paar an der Wahlurne doppelt so viel Stimmen hat wie die Alleinerziehende mit zwei Kindern. Das widerspricht dem Verfassungsgrundsatz: Jeder Mensch eine Stimme.

### 5.4 Wahlalter

Einige Kritiker unserer Initiative besonders seitens einiger Jugendverbände fordern eine schlichte Absenkung des Wahlalters auf 16 oder 14 Jahre. Doch dies geht am Kern der Frage vorbei: Wenn der Souverän das Volk ist, und seinen Willen durch Namen und Abstimmungen bekundet, warum sind 20% dieses Volkes, nämlich die junge Generation, per Grundgesetz Artikel 38 davon ausgeschlossen? Durch eine Senkung der Wahlaltersgrenze wird nur die Zahl der Ausgeschlossenen gesenkt, aber nicht beseitigt, d.h. das Problem wird nur quantitativ etwas verringert – wir aber wollen es qualitativ lösen. Selbstverständlich wird man darüber diskutieren dürfen, ab wann junge Menschen das Wahlrecht selbst ausüben dürfen. In unserem Gruppenantrag haben wir aus taktischen Überlegungen heraus diese Diskussion nicht vorweggenommen, um möglichst viele Unterstützer für eine

grundsätzliche Verfassungsänderung zu bekommen. Ich selber sehe die notwendige Altersgrenze bei der Vollendung des 14. Lebensjahres. Dafür spricht die Paralleltät zur Teilrechtsmündigkeit für die Religionswahl sowie das Einsetzen der Strafmündigkeit bei 14 Jahren. Gestützt wird diese mögliche neue Altersgrenze auch durch Befunde der Soziologie und der Entwicklungspsychologie. Bei dieser Altersgrenze sehe ich die größte politische Wahrscheinlichkeit, den erforderlichen Bewusstseinswandel in unserer Gesellschaft durchzusetzen.

## 6. Praktische Umsetzung

Für die Ausübung des Kinderwahlrechts sollte eine einfache und beide Elternteile möglichst gleichberechtigte Regelung vorgesehen sein. Das könnte durch abwechselnde Wahl der beiden Elternteile oder halbe Stimmen erfolgen.

Die praktikabelste Lösung ist die Teilung der Kindesstimme; jedes Elternteil erhält also pro Kind eine halbe Stimme hinzu. Die wahltechnischen Probleme sind sicherlich lösbar. Ähnliche Probleme, etwa bei der Zurechnung des Wahlrechts nach Staatsangehörigkeit, sind ebenfalls lösbar gewesen.

Das Familienwahlrecht wird in Deutschland bereits praktiziert. So ist es beispielsweise in den Bistümern Fulda und Aachen bei Kirchengemeinderatswahlen möglich, pro Kopf eine Stimme abzugeben. Jugendliche ab 16 wählen selbst, für Kinder unter dieser Altersgrenze wählen die Eltern stellvertretend. Dabei sollen im Idealfall die beiden Eltern gemeinsam entscheiden und auch die Wahlentscheidung besonders im Hinblick auf das Kindeswohl besprochen werden. Die Stimmaufteilung auf beide Elternteile ist ein einfaches, unbürokratisches und handhabbares Verfahren. Um zum Beispiel Streitigkeiten unter Erziehungsberechtigten aus dem Weg zu gehen, könnte jedes Elternteil eine halbe Kinderstimme abgeben.

In der Expertenanhörung hält der von den Gegnern unserer Initiative benannte Experte Prof. Dr. Eckhard Jesse die organisatorischen Probleme für "nebensächlich": "Das sind Dinge, die völlig vordergründiger Natur sind. Die Gegner des Familienwahlrechts fallen teilweise darauf herein, indem sie diese organisatorischen Aspekte in den Vordergrund stellen." Er meint, und da stimmen wir als Initiatoren ihm zu, daß die organisatorischen Fragen letztlich "wenig Schwierigkeiten" aufwerfen.<sup>7</sup> Die vielen denkbaren und tatsächlichen klärungsbedürftigen Fragen der praktischen Umsetzung werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von Juristen in Ausführungsbestimmungen zu regeln sein, wie dies bei jeder Gesetzgebung der Fall ist. Das Wahlrecht ab der Geburt stößt also keineswegs auf juristisch unabdingbare Hemmnisse. Es ist einfach die Frage, ob es politisch gewollt ist.

## **7. Verlauf der parlamentarischen Debatte und gesellschaftlicher Ausblick**

Mit dem Einbringen eines fraktionsübergreifenden und damit parteipolitisch neutralen Antrags im September 2003 hat die Forderung nach einem Wahlrecht von Geburt an den Deutschen Bundestag erreicht.

Die erste Plenardebatte am 01.04.2004 war eine Sternstunde des Parlaments. Jenseits der Parteigrenzen wurde offen über eine entscheidende Zukunftsfrage unserer Gesellschaft debattiert. Redezeit wurde nicht nach Fraktionsgrenzen verteilt, sondern aus jeder Fraktion war ein Befürworter und ein Gegner des Antrages als Redner mit gleicher Redezeit zugelassen. Das Thema fand breite Resonanz in der Öffentlichkeit. Der Deutsche Familienverband unterstützte den Antrag und hat dieses Thema zu seinem Jahresschwerpunkt gemacht. Er initiierte auch eine Briefaktion. Über 20.000 Briefe zur Unterstützung des Antrages wurden an die Bundestagsabgeordneten geschickt. Auch die Deutsche Liga für das Kind machte sich für den Antrag nachdrücklich stark, ebenso der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte und viele weitere Verbände und Vereine. Die Presse berichtete über alles Erwarten ausführlich und differenziert.

Auch die Bundestags-Expertenanhörung im Dezember 2004 war anders als manche Gespräche im parlamentarischen Raum, lebhaft und viel weniger auf eine starre pro-contra-Konfrontation festgelegt. Selbst die von den Gegnern des Antrages benannten Experten ließen Sympathie für das Anliegen der Initiatorengruppe erkennen.

Dieses Niveau der parlamentarischen Kultur war in der abschließenden Debatte am 03.06.2005 im Plenum leider nicht mehr zu spüren. Der Deutsche Bundestag lehnte mit großer Mehrheit den Antrag ab. Die Abstimmungsniederlage macht deutlich: Hier sind noch dicke Bretter zu bohren.

Trotzdem, die Debatte im Deutschen Bundestag hat die Diskussion über die Zukunft unserer Gesellschaft auf eine andere Ebene gehoben. Es ist gut, dass mit dem Antrag die Forderung nach einem Wahlrecht von Geburt an im deutschen Parlament zum Thema gemacht wurde. Schon das ist ein bedeutsamer Schritt in einem Land, das sich selbst mit den zaghaftesten Reformen so unendlich schwer tut.

Die strittige Debatte zum Kinderwahlrecht fällt zusammen mit einem signifikanten Einstellungswandel in der Gesellschaft. Zum einen findet der Wandel von Rechtsvorstellungen in einer grundlegend veränderten Sicht des Kindes besonderen Ausdruck. Unbestreitbar sehen heute Verfassungsjuristen die Kinder als Träger von Grundrechten – von Geburt an. Diese Subjektstellung des Kindes findet in der Kinderrechtskonvention ihren Niederschlag und ist damit auch für die Wahlrechtsdiskussion zum verbindlichen Maßstab geworden.



Zum anderen ist erfreulicher Weise in der Politik eine Tendenz zu beobachten, dem Thema Kinderrechte offener zu begegnen und die direkte Kinder- und Jugendbeteiligung als dauerhafte und wichtige Aufgabe zu begreifen. Aber auch die Einstellung in der jüngeren Generation selbst ist vom Wandel geprägt. Ihr Bewusstsein für Emanzipation und Eigenständigkeit ist deutlich gestiegen. Diese gesellschaftlichen Veränderungen werden die weiter öffentliche Debatte über das Kinderwahlrecht positiv beeinflussen.

Dabei muss klar sein: Wer Kindern und Jugendlichen das entscheidende Grundrecht einer Demokratie, das Wahlrecht, grundsätzlich vorenthält, stellt die prinzipielle Gleichheit der Staatsbürger in Frage und leistet zugleich einer Politik Vorschub, die zu einer Verlagerung von Lasten auf die nächste Generation tendiert. Erst mit dem Wahlrecht ab der Geburt wird das Wahlrecht zu einem wirklich allgemeinen Wahlrecht nach dem Grundsatz: Jedem Bürger eine Stimme.

Damit wird Politik zukunftsfähiger und nachhaltiger zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Denn schon Martin Luther stellte fest: Bei den Kindern muss angefangen werden, wenn es im Staate besser werden soll.

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode

Drucksache 15/1544 Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“

<sup>2</sup> Jörg Telemann (02.04.2004): Unfug oder Innovation?

In: Naumburger Tageblatt

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode

Protokoll zur Anhörung des Innenausschusses 15/50

<sup>4</sup> ebenda

<sup>5</sup> ebenda

<sup>6</sup> ebenda

<sup>7</sup> ebenda



## Wider die amputierte Wahl

Oder:

### Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie

1.	Abstract .....	268
2.	Teil I – Absolut-allgemeines Wahlrecht: Gebot der Demokratie.....	268
2.1	Das Demokratieprinzip will ein <i>allgemeines</i> Wahlrecht .....	268
2.1.1	Identität von <i>Staatsbürgern</i> und Regierten .....	269
2.1.2	Das Legitimationsdefizit im traditionellen Erwachsenenwahlrecht.....	269
2.1.3	Die Apologie des amputierten Wahlrechts .....	271
2.1.4	Absolute Allgemeinheit der Wahl .....	274
2.2	Das Stellvertretermodell mit flexibler Altersgrenze .....	275
2.2.1	Warum Stellvertretung? .....	276
2.2.2	Ausschließliche Stellvertretung durch die Eltern .....	277
2.2.3	Die altersspezifische Zuweisung der Ausübungsberechtigung .....	278
2.2.4	Das Erfordernis der eigenen Wahlberechtigung des Stellvertreters.....	279
2.3	Das Stellvertreterwahlrecht und die juristische Problemtrias: Höchstpersönlichkeit, Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl .....	279
2.3.1	Klassenwahlrecht gegen Klassenwahlrecht .....	280
2.3.2	Der dogmatische Vorrang von Allgemeinheit vor Gleichheit der Wahl .....	280
2.3.3	Unmittelbarkeit der Wahl und Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe .....	282
3.	Teil II – Was bringt das absolut-allgemeine Wahlrecht?.....	283
3.1	Formale und materielle Generationengerechtigkeit .....	283
3.1.1	Ein Plus an <i>formaler</i> Generationengerechtigkeit .....	284
3.1.2	Kein Plus an <i>materieller</i> Generationengerechtigkeit .....	285
3.2	Einfluss auf die Parteienlandschaft .....	287

3.3	Unerwünschte Effekte .....	288
4.	Teil III – Schlechte Aussichten für ein absolut-allgemeines Wahlrecht? ....	289
4.1	Der Zweck heiligt nicht das Wahlrecht .....	289
4.2	Juristische Widerstände .....	290
4.3	Anregungen aus dem Ausland? .....	290
4.4	Umsetzungsstrategie .....	291
5.	Schlusswort: Physiker und Philosophen als Hebammen eines wirklich allgemeinen Wahlrechts .....	291

## 1. Abstract

Aus dem Demokratieprinzip und der herrschaftslegitimierenden Funktion der Wahl folgt, dass das aktive Wahlrecht *allen* Staatsbürgern zustehen muss (2.1).

Die Stimmen minderjähriger Staatsbürger werden bis zum Alter von 16 Jahren von den Eltern stellvertretend ausgeübt; es sei denn, der Staatsbürger hat schon zuvor die Ausübungsberechtigung seiner Stimme beim Kreiswahlleiter beantragt. In diesem Falle muss er auch unterhalb von 16 Jahren als wahlmündig gelten (2.2).

Eine solche Stellvertreterlösung wird dem Optimierungsgebot des Demokratieprinzips am besten gerecht. Selbst wenn man bei faktischer Betrachtung eine Verletzung des Prinzips der Gleichheit der Wahl feststellen will, wird dies von der voll verwirklichten Allgemeinheit der Wahl überkompensiert. Denn: Das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl ist dem Prinzip der Gleichheit der Wahl denknotwendig dogmatisch übergeordnet (2.3).

Ein solches Wahlrecht bringt ein Mehr an *formaler*, nicht unbedingt auch an *materieller* Generationengerechtigkeit. Für die Begründung der Wahlrechtsänderung hat dies aber ohnehin keine Bedeutung (3.).

## 2. Teil I – Absolut-allgemeines Wahlrecht: Gebot der Demokratie

### 2.1 Das Demokratieprinzip will ein allgemeines Wahlrecht

15.000.000<sup>1</sup> Deutsche werden von einem Parlament vertreten, das sie weder gewählt noch gewollt haben. 15.000.000 Deutsche müssen Entscheidungen von Herrschaftsorganen hinnehmen, deren Macht sie niemals legitimiert haben. 15.000.000 deutsche Staatsbürger sind von der demokratischen Willensbildung ausgeschlossen. Sie dürfen nicht wählen. Sie sind zu jung.

*Demokratie – Volks-herrschaft:* Schon wenn man den Begriff der Demokratie schlicht wörtlich nimmt, wird klar, dass an der Herrschaft-über-sich-selbst das *ganze* Volk beteiligt sein muss. Andernfalls wäre es eher eine *Oligarchie*, in der nur ein Teil des Volkes über sich selbst herrscht. Der übrige Teil des Volkes dagegen wird in einer Art *Fremdherrschaft* regiert. Fast banal ist daher die These, Demokratie wolle ein wirklich, ein *absolut* allgemeines Wahlrecht, eines, das das gesamte Volk einschließen möge. Trotzdem soll diese These hier dezidiert ausgeleuchtet, untersucht und begründet werden. Zu ungewohnt erscheint sie dem zeitgenössischen Demokraten, als dass er sich damit zufrieden geben könnte, die *δημοκρατία* schlicht beim Wort zu nehmen.

### 2.1.1 Identität von *Staatsbürgern* und *Regierten*

Zwar will das Grundgesetz keine „Identität von [...] Regierenden und Regierten“ (C. Schmitt 1970: 234), gleichwohl erklärt das Bundesverfassungsgericht, es entspreche durchaus dem *demokratischen Ideal*, eine „Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen“ anzustreben (BVerfGE 83: 52).<sup>2</sup> Die demokratische Performanz eines Herrschaftssystems hängt folgerichtig vom Grad an *inclusive participation* ab (Fuchs 1997: 14 f.; vgl. auch Dahl<sup>3</sup> 1989: 119–131). Idee und Ideal, Wesen und Wertung der Demokratie rechtfertigen es nicht, mit der Altersgrenze in Art. 38 II Grundgesetz (GG) einen Teil des Staatsvolkes von den Wahlen auszuschließen. Vielmehr will die Demokratie das Gegenteil: eine Inklusion des gesamten Volkes in die kollektive (mittelbare) Selbstherrschaft.

### 2.1.2 Das Legitimationsdefizit im traditionellen Erwachsenenwahlrecht

Die (Bundestags-)Wahl verkörpert die institutionelle Entsprechung des demokratischen Ideals der Selbstherrschaft durch Mehrheitswillen. Sie ist das Instrument, der institutionelle Transmissionsriemen, der das demokratisch-utopische Ideal des Selbstregierens in die Wirklichkeit der Demokratie trägt. Ihre Funktion<sup>4</sup> besteht also darin, Herrschaft, Macht und Unterwerfung zu legitimieren. Um eine Mehrheit „richtig“ bestimmen zu können, kommt es aber auf die Bezugsgröße an: Eine Mehrheit *wovon*? Man denke sich einen Staat, in dem die Hälfte der Staatsbürger minderjährig ist.<sup>5</sup> Die demokratisch legitimierende „Wählermehrheit“ ist dort bestenfalls noch ein gutes Viertel des Volkes. Man muss dann wohl tatsächlich treffender von einer Oligarchie sprechen. Bei uns sind zwar „nur“ knapp 20 Prozent des Staatsvolkes minderjährig, nichtsdestotrotz offenbart dies ein eklatantes Legitimationsdefizit (Peschel-Gutzeit 1997: 2861; vgl. Wernsmann 2005: 61).

### Formale Legitimation durch (fiktive) Repräsentation?

Eingewandt wird hiergegen, dass im System *repräsentativer* Demokratie dieser formale Legitimationszusammenhang zwischen dem Volk und seinen Vertretern nicht so eng verstanden werden dürfe. Die Volksvertreter seien schließlich kraft freien Mandates gerade nicht an Aufträge und Weisungen (ihrer Wähler) gebunden und somit nicht nur deren Vertreter, sondern auch Vertreter des „ganzen Volkes“ (Art. 38 I 2 GG), also durchaus Vertreter „gerade auch derjenigen, die keine Wahlstimme haben“ (Schreiber 2004: 1348).<sup>6</sup>

Diese Denkfigur ist zwar ehrgeizig, gemessen an der politischen Wirklichkeit trifft sie aber nicht zu. Sie widerspricht der Logik politischer Wahlen. Der Wähler entscheidet sich für eine Person oder eine Partei, damit diese *seine* Interessen und nicht die einer machtlosen Minderheit durchsetzt. Der Gewählte weiß dies und verhält sich entsprechend – andernfalls wird er auf der Landesliste nach unten strafversetzt oder er verliert sein Direktmandat bei der nächsten Wahl. Die Ansicht, es genüge, die erwähnte „verfassungskräftige Festlegung [...] politisch mit Leben zu erfüllen“ (Schreiber 2004: 1348) scheint folglich naiv – wenn nicht zynisch.

Durch die Figur der Repräsentation der Nichtwahlberechtigten kraft Art. 38 I 2 GG lässt sich das offenbarte Legitimationsdefizit also nicht beheben. Viel mehr muss festgehalten werden: „an exclusive demos will be very unlikely to protect the interests of those who are excluded“ (Dahl 1989: 129).

### Materielle statt formelle Legitimation?

Neben dem formalen Legitimationsgrund des Mehrheitsprinzips kennt das Grundgesetz allerdings auch noch den materiellen Grund der Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte (Art. 1 III GG). Zu denken ist daher an ein Aufwiegen der fehlenden *formalen* Legitimation durch eine starke *materielle* Legitimation. Die Interessen der Minderjährigen, die im politischen Prozess wegen des fehlenden Partizipationsrechts nicht zum Ausdruck kommen können, müssten dazu hinreichend berücksichtigt werden durch grundrechtliche oder sonstige verfassungsrechtliche Normen, die den einfachen Gesetzgeber binden. Diese Art der Legitimation ist im Grundgesetz durchaus vorgesehen. Die Grundrechte schützen nämlich nicht nur den Bürger gegen den Staat, sondern auch die Minderheit gegen die Mehrheit (Stern 2000: Rn. 36). In begrenztem Umfang können sich daraus Direktiven an den Staat zu Gunsten des (minderjährigen) Bürgers ergeben. So soll etwa Art. 115 I 2 GG den künftigen Steuerzahler vor exzessiver Schuldenanhäufung des Staates schützen. Art. 20 a GG schützt „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“. Er hat jedoch wenig Gewicht, da es sich nur um eine Staatszielbestimmung handelt (Wernsmann 2005: 60).

Wollte man das formale Legitimationsdefizit Minderjähriger durch Elemente materieller Legitimation annähernd kompensieren, so müsste die Gesetzgebung in allen Bereichen, die für Minderjährige gegenwärtig, vor allem aber zukünftig von wesentlicher Bedeutung sind, über materielle Mechanismen hinreichend legitimiert sein. Dies muss zumindest für all diejenigen Entscheidungen gelten, die durch einen zukünftigen Gesetzgeber nicht ungeschehen gemacht werden können. Denn nur wenn der noch nicht Wahlberechtigte eine reelle Chance hat, durch Einflussnahme auf eine spätere Wahl die Entscheidungen zu korrigieren, die während seiner Minderjährigkeit gefällt worden sind, könnte das formale Legitimationsdefizit möglicherweise akzeptiert werden. Das Auftürmen eines Schuldenberges und das Sparen an der Bildung können genauso wenig (rückwirkend) revidiert werden wie heraufbeschworene Umweltkatastrophen, kurzsichtige Energiepolitik oder das Anzetteln eines Krieges. Die Liste an politischen Entscheidungen, die weit in die Zukunft hineinreichen, ließe sich beliebig verlängern und zeigt: Wollte man eine materielle Legitimationsdichte erreichen, die das Defizit an formaler Legitimation aufwäge, so wäre es notwendig, für diese Bereiche substantielle einklagbare (Leistungs-)Rechte in der Verfassung zu verankern. Da dies den Gesetzgeber aber erheblich in seiner Gestaltungsfreiheit einschränken würde, ist dieser Weg dem Demokraten versperrt: Das demokratische Prinzip verlangt nämlich, dass alles *Wesentliche* vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber selbst entschieden wird (Alexy 1994: 408).

Die materielle Legitimation kann also das formale Legitimationsdefizit der fehlenden Mitwirkungsmöglichkeit der Minderjährigen nicht kompensieren (Wernsmann 2005: 61).

### 2.1.3 Die Apologie des amputierten Wahlrechts

Das demokratische Ideal ist damit klar: one man – one vote. Also ein wirklich allgemeines, ein *absolut*-allgemeines Wahlrecht; alles andere führt zu einem eklatanten legitimatorischen Defizit. Folglich wendet sich unser Blick auf die Argumente der Apologeten des amputierten Wahlrechts, der amputierten Demokratie. Was spricht überhaupt für eine Altersgrenze? Womit wird diese seit Jahrhunderten begründet? Wie kann es sein, dass aller demokratietheoretischen Evidenz zum Trotz heute die Altersgrenze als selbstverständlich hingenommen und die Argumentationslast gemeinhin denen aufgebürdet wird, die für deren Aufhebung streiten?

### Fehlende Fähigkeiten

Dass die allerjüngsten Staatsbürger aus biologischen und intellektuellen Gründen nicht wählen *können*, ist kein zwingendes Argument dafür, dass sie nicht wählen

*dürfen*. Weil ein Mensch *de facto* ein bestimmtes Recht nicht wahrnehmen kann, kann daraus nicht geschlossen werden, dass es ihm (deswegen) *de iure* nicht zustünde. Von der Frage der *Trägerschaft* eines (Grund-)Rechts ist jene nach der *Berechtigung es selbst wahrzunehmen* strikt zu trennen (Stern 1988: 1064). Selbst Gegner eines Minderjährigenwahlrechts geben dies zu (vgl. Pechstein 1991: 145).

### **Der Mythos von der Pflichtenfreiheit**

Das Legitimationsdefizit, sofern es überhaupt bestehe, sei jedenfalls gerechtfertigt, zumindest hinnehmbar, so ein anderer beliebter Standpunkt. „Entscheidungsrechte“, so wird behauptet, seien schlicht nicht ohne „Verantwortungspflichten“ zu haben.<sup>7</sup> Da Minderjährige nicht die gleichen staatsbürgerlichen Pflichten schulterten wie Volljährige, sei es völlig legitim, dass erstere nicht wahlberechtigt sind.

Was aber ist dran an der vermeintlichen Pflichtenfreiheit Minderjähriger? Bei Lichte betrachtet entpuppt sich der Topos als Mythos. Denn er verkennt die *Zeitdimension* (vgl. Grözinger 1993: 1262). Seine Vertreter scheinen zu glauben, dem Gesetzgeber und der Regierung sei mit der Legislaturperiode ein zeitlich begrenzter Rahmen gesteckt nicht nur, was die *Entscheidungen* betrifft, sondern auch, was die *Folgen* dieser Entscheidungen angeht. Am Ende einer Legislatur herrscht jedoch keineswegs *tabula rasa*, sondern viele Entscheidungen der Vorgängerregierung hinterlassen einen Berg irreversibler Altlasten. Entscheidungen von heute können über Jahre, Jahrzehnte, ja Jahrtausende schwerwiegende Konsequenzen haben und Pflichten (!) erzeugen für nachfolgende – heute noch minderjährige – Wählergenerationen. Insofern ist es irreführend zu behaupten, Minderjährige schulterten weniger staatsbürgerliche Pflichten. Es ist für jene Minderjährigen nur eine Frage der Zeit, wann sie die fiskalische, renten- und energiepolitische Suppe auslöffeln dürfen, die Köche kochten, welche sich zuvor nicht einmal nach der Meinung der jüngeren Bürger zur Rezeptur erkundigt hatten. Die Ausweitung des Wahlrechts auf die jüngsten Bürger könnte man deshalb interpretieren, als eine „aktuelle Adaption des ehrwürdigen Prinzips ‚no taxation without representation‘“ (Grözinger 1993: 1262). Angesichts der immer schwerer wiegenden und länger wirkenden Technik- und Politikfolgen ist es unumgänglich, auf diese Weise dieses ursprünglich *räumlich* gedachte demokratische Prinzip auf die *Zeitdimension* auszudehnen:<sup>8</sup> *No pension without representation*. Keine Rente (in der Zukunft), ohne Wahlrecht (für die zukünftigen Beitragszahler)!

### **Selbstbestimmung**

#### *Kollektive ohne Fähigkeit zur individuellen Selbstbestimmung?*

Ein (Klein-)Kind, so eine andere Ansicht, könne sich schon nicht individuell selbst bestimmen, da es von seinen Eltern abhängig sei. Demokratie aber soll *Selbstbe-*



stimmung gewährleisten. Die Teilhabe an kollektiver Selbstbestimmung sei von vorn herein widersinnig, wenn schon keine individuelle Selbstbestimmung möglich sei.

Dieses Argument erinnert an den Topos der „persönlichen Selbstständigkeit“, der im neunzehnten Jahrhundert die zentrale Voraussetzung politischer Partizipationsrechte war (vgl. Hettling 2000: 68, 66–71). Mit ihm wurde 1849 bei der Beratung zur Paulskirchenverfassung die selbst für jene Zeit<sup>9</sup> noch recht hohe Altersgrenze von 25 Jahren begründet (Behrendt 2005: 83).

Was aber ist gemeint mit „Selbstständigkeit“? Drei Formen der Selbstständigkeit werden oder wurden vom Wahlbürger verlangt: Finanzielle Unabhängigkeit, rechtliche Unabhängigkeit und hinreichende Einsichtsfähigkeit.

*Finanzielle Unabhängigkeit*, die vor allem in der Diskussion um die Paulskirchenverfassung eine Rolle spielte (Behrendt 2005: 83), ist heute zu Recht irrelevant. Wollte man sie zur Bedingung politischer Partizipation erheben, müsste man konsequenterweise Sozialhilfeempfängern das Wahlrecht absprechen. Stringent weitergedacht gehen derartige Überlegungen in Richtung des indiskutablen zensitären Wahlrechts.

*Rechtliche Unabhängigkeit*, d.h. volle Geschäftsfähigkeit, kann ebenfalls kein Argument sein (H. Meyer 2005: 551). Zwischen 1970 und 1975 lag das Volljährigkeitsalter mit 21 Jahren über der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht (18 Jahre).<sup>10</sup> Man konnte also wählen, ohne volljährig zu sein.<sup>11</sup> Für das *passive*, nicht aber für das *aktive* Wahlrecht muss der Staatsbürger in vollem Umfang geschäftsfähig und strafmündig sein.

Bleibt also das Argument der *mangelnden Einsichtsfähigkeit*. Für Jugendliche über 16 Jahren ist es nur schwer haltbar (siehe Hurrelmann 1998: 287; vgl. auch Meyer 2005: 551). Für die jüngeren Staatsbürger trifft es sicherlich überwiegend zu. Jedoch ist hier zu unterscheiden zwischen der *Inhaberschaft* eines Rechtes und dessen *Ausübung*. Die mangelnde Einsichtsfähigkeit eines jugendlichen Staatsbürgers spricht nicht gegen die Inhaberschaft des Rechts auf politische Berücksichtigung, auf Repräsentation, sondern lediglich gegen die Ausübungsmöglichkeit dieses Rechts. (Siehe oben 2.1.3. Fehlende Fähigkeiten). Das Recht muss daher – so wie im Falle vieler anderer Rechte auch – von den Eltern stellvertretend wahrgenommen werden (Peschel-Gutzeit 1997: 2862). (Dazu genauer unten unter 2.2).

### *Stellvertretende Selbstbestimmung?*

Hinsichtlich eines Stellvertretermodells wird allerdings nun eingewandt, dass hier erst recht eine Fremdbestimmung erfolge und folglich der „Sinn des Wahlrechts als Teil der politischen Selbstbestimmung des Bürgers denaturiert“ werde (Pechstein 1991: 145). Es ist zwar richtig, dass die Wahlentscheidung der Eltern für das Kind keine direkte Selbstbestimmung erlaubt. Die Eltern werden jedoch grundsätzlich die Interessen ihrer Kinder am besten kennen und vertreten können (Vgl. Grözinger 1993: 1263). Was nämlich wäre die Alternative zur Fremdbestimmung durch die Eltern? Sofern die Eltern die Interessen ihres Kindes in der Wahl nicht vertreten können, werden Kinder überhaupt nicht vertreten, geschweige denn gehört! Am Ausmaß der Normunterworfenheit des Kindes ändert sich dadurch aber nichts. Das bedeutet, dass in diesem Fall *quantitativ* und *qualitativ* die Fremdbestimmung durch die Summe der Wahlberechtigten größer ist: qualitativ, weil alle übrigen Wahlberechtigten außer den Eltern dem Kind wesentlich ferner stehen und damit wesentlich fremder sind; quantitativ, weil durch die Stellvertretung seitens der Eltern das Kind der völligen Fremdbestimmung durch die Wählerschaft zumindest indirekt eine eigene bzw. zumindest etwas weniger fremde Stimme entgegensetzen kann.

### **Möglichkeit zum politischen Meinungskampf**

Ein gewisses Maß an intellektueller Reife und politischer Urteilskraft sei ferner deshalb erforderlich, weil das Abhalten demokratischer Wahlen politische Diskussion und Meinungskampf voraussetze. Andernfalls sei die Wahl eine „Farce“ (Schroeder 2003: 922). Wer zur Wahlausübung in der Lage ist, wird grundsätzlich auch zur politischen Auseinandersetzung in der Lage sein. Das Problem stellt sich daher wiederum nur in Hinblick auf die bei der *Wahlausübung* vertretenen Staatsbürger (d.h. unter 16 Jahren). Sofern die Eltern ihre Kinder bei der Wahlausübung vertreten, ist klar, dass sie das auch in allen notwendigen vorangehenden Handlungen tun können. Abgesehen davon, dürfte es unzählige *erwachsene* Wähler geben, die sich jeder politischen oder intellektuellen Auseinandersetzung entziehen.

#### **2.1.4 Absolute Allgemeinheit der Wahl**

Belastbare Argumente für die Unumstößlichkeit einer Altersgrenze zur Verleihung des vornehmsten aller politischen Rechte haben sich nicht finden lassen.

Man könnte all die vorangegangenen Überlegungen zusammenfassen unter dem Prinzip der *Allgemeinheit der Wahl*. Ohne Allgemeinheit ist eine Wahl keine Wahl. Das demokratische Ideal, die Entscheidungsfindung nach dem Mehrheits-

prinzip, wird ohne ein allgemeines Wahlrecht ad absurdum geführt. Eine Wahl, die nicht allgemein ist, erfüllt ihre machtlegitimierende Funktion nicht.

Freilich ist das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl bei uns kraft Verfassung bereits von vornherein durch die Altersbestimmung in Art. 38 II GG relativiert. Dieser positivrechtliche – verwässernde – Eingriff ändert jedoch nichts daran, dass sich das Prinzip entsprechend seiner demokratischen Logik *rein* verwirklicht und auf die Gesamtheit des Staatsvolkes bezogen verstanden wissen will. Unter Allgemeinheit der Wahl ist in diesem Aufsatz demgemäß das Prinzip im eigentlichen, d.h. nicht im Sinne des Grundgesetzes, sondern im orthodoxen, demokratietheoretischen Sinne zu verstehen.

Würde man die Altersgrenze zur Verleihung des Wahlrechts aufheben, so wäre damit zum ersten Mal in der Geschichte der Demokratie das ehrgeizige Prinzip der Allgemeinheit der Wahl tatsächlich verwirklicht – als absolut-allgemeines Wahlrecht.

## 2.2 Das Stellvertretermodell mit flexibler Altersgrenze

Es stellt sich nun jedoch die Frage, wie ein solches radikal-demokratisches absolut-allgemeines Wahlrecht umgesetzt werden kann. In der Debatte um ein Wahlrecht von Geburt an hat sich zu Recht die Stellvertreterlösung durchgesetzt.<sup>12</sup> Die möglichen Varianten allerdings sind vielfältig.<sup>13</sup>

Folgendes Regelungsmodell wäre optimal:

Art. 38 II GG n. F.

„Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger ab Geburt; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“

Bundewahlgesetz:

§ 12 n.F.

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. bereits geboren sind, (...)

§ 14 n.F. (...)

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keinen Antrag auf persönliche Wahlausübung gestellt haben, können die Wahl nicht persönlich ausüben. Sie werden durch ihre Eltern bei der Wahlausübung nach Maßgabe der Abs. 5 – 10 vertreten.

(5) Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so übt die Mutter das Wahlrecht für das Kind während des 1. – 8. Lebensjahres, der Vater während des 9. bis zum 16. Lebensjahres aus. In den übrigen Fällen übt der alleinige sorgeberechtigte Elternteil das Wahlrecht vom 1. bis zum 16. Lebensjahr des Kindes aus.

- (6) Die Wahlausübungsberechtigung der Eltern für das Kind fällt an das Kind zurück, sobald das Kind beim Kreiswahlleiter Antrag auf persönliche Ausübung des Wahlrechts gestellt hat.
- (7) Die stellvertretende Wahlausübungsberechtigung der Eltern besteht nur, sofern die Eltern selbst wahlberechtigt sind.
- (8) Ist bei zwei zur elterlichen Sorge berechtigten Personen ein Elternteil nicht wahlberechtigt, so fällt die Ausübungsberechtigung immer dem anderen Elternteil zu.
- (9) Fallen Vermögenssorge und Personensorge auseinander, so steht die Wahlausübungsberechtigung dem zur Personensorge berechtigten Elternteil zu.
- (10) Eine stellvertretende Wahlausübung durch den Vormund ist nicht möglich.

Zu begründen sind die Festlegung einer Altersgrenze zur *Ausübungsberechtigung* des aktiven Wahlrechts und deren Höhe sowie die damit verbundene Stellvertreterlösung (2.2.1), die alleinige Stellvertretung durch die Eltern (2.2.2), die Ausübungszuweisung an die Eltern (2.2.3), der Anknüpfungspunkt der Personensorge im Falle eines Auseinanderfallens von Vermögens- und Personensorge (2.2.4).

### 2.2.1 Warum Stellvertretung?

Warum also soll überhaupt eine Altersgrenze zur Ausübung des Wahlrechts aufgestellt werden? Beliebte man die Ausübungsberechtigung beim Kind, so wäre dies zwar einerseits eine sehr elegante Lösung, die vor allem jegliche Schwierigkeiten mit dem Gleichheitssatz vermiede (dazu weiter unten C.); andererseits würden aber einige der oben erwähnten Probleme, die dort mit dem Hinweis auf die Stellvertretung durch die Eltern erledigt worden sind, wieder aufleben. Vor allem aber der Effektivität halber ist eine Stellvertretung notwendig. Denn andernfalls verfielen die Stimmen der 0 bis 7-Jährigen zu 99,9 Prozent und die der 7 bis 12-Jährigen wohl zu 90 Prozent. Hinsichtlich dieser Kohorten klappte folglich nach wie vor jenes oben erwähnte Legitimationsdefizit der Herrschaftsorgane. Ohne die Möglichkeit, sich durch die elterlichen Anwälte vertreten zu lassen, würden diese Bürger im politischen Prozess übergangen.

Gegen die Stellvertretung durch die Eltern ließe sich zwar der Vorwurf der paternalistischen Bevormundung erheben.<sup>14</sup> Die flexible Ausgestaltung der Altersgrenze entkräftet den Einwand jedoch: Nach dem vorgeschlagenen § 14 Abs. 4 und 6 BWG n.F. kann auch der Untersechzehnjährige die Ausübungsberechtigung beantragen. Dies hat den Vorteil, dass die Altersgrenze dadurch *flexibilisiert* wird und so den individuellen Entwicklungsgeschwindigkeiten Jugendlicher gerechter wird als eine starre Regelung.<sup>15</sup> Diese Lösung arbeitet mit der gesetzlichen Fiktion, dass ein Jugendlicher gleich welchem Alters, der in der Lage und willens ist, die Berechtigung zur Ausübung seines Wahlrechts zu beantragen, auch als reif genug gelten muss, eine Wahlentscheidung zu treffen.

Eine bisweilen vorgeschlagene Plafondierung<sup>16</sup> der Zahl der Stimmen, die stellvertretend abgegeben werden können, ist nicht erforderlich. Analog zu den Regeln zur Wahlstellvertretung in Frankreich<sup>17</sup> und England<sup>18</sup> sollen danach die Eltern nur das Wahlrecht für eine bestimmte, eben *plafondierte* Anzahl ihrer Kinder ausüben können (vgl. Reimer 2004: 336). Dem liegt zwar die richtige Überlegung zu Grunde, dass dadurch eine übermäßige Kumulation von Stimmen verhindert würde. Jedoch besteht ja bereits eine *biologische* Plafondierung der stellvertretend ausgeübten Stimmen.<sup>19</sup>

Warum nun die recht hohe Altersgrenze von 16 Jahren? Zwar könnte man auf Grund der Forschungsergebnisse<sup>20</sup> des Kinderpsychologen Hurrelmann, die 14-Jährigen eine generelle politische, soziale und ethische Urteilsfähigkeit bescheinigt, ohne Weiteres für die Grenze von 14 Jahren plädieren. Trotzdem scheint die Altersgrenze von 16 Jahren strategisch klüger. Denn nur so wird – wenn überhaupt – eines Tages die politische Durchsetzbarkeit gegeben sein. Etwa weil man auf die Tatsache verweisen kann, dass in einigen Bundesländern für die Kommunalwahlen diese Altersgrenze gilt und keinerlei Probleme bereitet (vgl. Palentien 1998: 298). Weil damit aber die Altersgrenze relativ hoch ist, gemessen an dem, was auf Grund kinderpsychologischer Untersuchungen denkbar wäre, ist das Element der Flexibilisierung der Altersgrenze besonders wichtig.

## 2.2.2 Ausschließliche Stellvertretung durch die Eltern

Die Anknüpfung bei der Stellvertretung an die (rechtlichen) Eltern scheint deshalb sinnvoll, weil hier am ehesten eine besonders enge Beziehung zwischen Wähler und Vertreter besteht, die grundsätzlich gewährleistet wird, dass der Vertreter die Stimme auch wirklich im Sinne des Vertretenen ausüben wird (Reimer 2004: 325). Aus den gleichen Überlegungen scheint es sinnvoll, an die Personensorge anzuknüpfen, wenn in Folge eines familiengerichtlichen Urteils nach § 1671 I Alt. 2 BGB *Personensorge* und *Vermögenssorge* auseinanderfallen.

Kinder, die über keine Eltern im rechtlichen Sinne verfügen, sondern durch einen Vormund oder ein Vormundschaftsgericht vertreten werden, haben in dem vorgeschlagenen Modell keine Möglichkeit vertreten zu werden. Dies ist tragisch, da es sich dabei um Kinder handelt, die ohnehin vom Schicksal geschlagen sind, jedoch nicht vermeidbar, da zum einen eine Wahlausübung durch ein Vormundschaftsgericht schlicht ausgeschlossen ist (Staatsgewalt kann nicht Staatsgewalt legitimieren). Im Falle eines Vormundes besteht zum anderen sehr häufig kein so enges persönliches Band zwischen Mündel und Vormund, sodass ein Missbrauch der Stimme des Mündels viel leichter gegeben ist als im Falle der Vertretung durch die persönlich sehr nahe stehenden Eltern. Dieser Mangel im Hinblick auf die benachteiligten Mündel wird jedoch wiederum durch die flexible Altersgrenze

etwas gemildert, da der Mündel selbst wählen kann, sobald er dies will und beim Kreiswahlleiter beantragt hat.

### 2.2.3 Die altersspezifische Zuweisung der Ausübungsberechtigung

Kritiker eines Stellvertreterwahlrechts verweisen gern auf die Tatsache, dass es meist zwei Eltern, aber eine ungrade Zahl von Kindern gibt, sodass sich das Problem der gerechten Zuweisung der Ausübungsberechtigung stellt.

Das Spektrum der Lösungsmöglichkeiten ist sehr breit. Kurios ist etwa Ringens Vorschlag, die Stellvertretung stets von der Mutter ausüben zu lassen, da sie, dies belegten Studien zur Kindergeldauszahlung, die besseren Anwälte ihrer Kinder seien (Ringens 1996). Diese matriarchal anmutende Argumentation könnte zwar möglicherweise im feministischen Lager<sup>21</sup> der Gegner eines Stellvertreterwahlrechts Anhänger finden, allerdings würde sie vermutlich vom Großteil der Bürger als ungerecht empfunden. Eine plausiblere Form der geschlechtsspezifischen Zuweisung Stimmen schlägt Grözinger vor (Grözinger 1993: 1264): Danach sollen die Stimmen der Töchter von den Müttern, die der Söhne von den Vätern ausgeübt werden. Die Idee besticht dadurch, dass durchaus denkbare geschlechtsspezifische Sichtweisen bei der Wahlentscheidung adäquat berücksichtigt werden können. Es ergeben sich allerdings Probleme bei Familien mit vielen Söhnen, aber keinen Töchtern, in denen sich der jeweils andere Elternteil benachteiligt sehen könnte, oder alleinerziehenden Vätern mit Töchtern bzw. Müttern mit Söhnen.

Weit verbreitet ist das Modell der Stimmensplitting.<sup>22</sup> Jedem der beiden Elternteile soll danach eine halbe Stimme zukommen. Probleme ergeben sich aber im Hinblick auf den Grundsatz der Geheimheit der Wahl. In sehr kleinen (Sonder)Wahlkreisen könnten sehr wenige Kinder bei der Wahl vertreten werden, sodass an Hand der halben Stimmen möglicherweise die Wahlentscheidung der Eltern nachvollzogen werden könnte.<sup>23</sup>

Ein weiteres Modell sieht vor, dass der Mutter alle „ungeraden“ Kinderstimmen (also für die Kinder mit den Nummern 1, 3, 5 ...), Väter die „geraden“ Kinderstimmen ausüben sollen.<sup>24</sup> Hierbei scheint jedoch der Aufwand erhöht, zu erfassen, ob es sich bei einem Kind um ein „ungerades“ oder ein „gerades“ handelt.

Das hier favorisierte Modell<sup>25</sup>, die Mütter vom 1. bis zum 8. und die Väter vom 9. bis zum 16. Lebensjahr stellvertretend wählen zu lassen, scheint praktikabel. Da das Alter der Bürger ohnehin erfasst wird (bisher etwa um zu wissen, wann die Wahlberechtigung eintritt), wäre die Zuweisung der Stimmen ohne weiteres mittels EDV-Technik möglich. Die Mutter soll in den ersten Lebensjahren das Kind vertreten, weil hier typischerweise angenommen werden kann, dass die Bindung zur Mutter generell noch enger ist als zum Vater. Dabei wird der Vater in gewisser Weise benachteiligt, weil es nicht ausbleiben wird, dass Kinder schon vor dem 16.

Lebensjahr die Ausübung selbst vornehmen werden. Die Mütter haben dann volle 9 Jahre ihr Kind bei der Wahl vertreten dürfen, die Väter aber nicht. Dies lässt sich aber mit der Argumentation von Ringen (s.o.) wohl einigermaßen plausibel rechtfertigen.

#### **2.2.4 Das Erfordernis der eigenen Wahlberechtigung des Stellvertreters**

Es spricht auch einiges dafür, die eigene Wahlberechtigung der Eltern zur Voraussetzung der Ausübungsberechtigung in Vertretung der Kinder zu machen.<sup>26</sup> Zum einen wird dies zumindest in strategischer Hinsicht den nicht zu übersehenden xenophoben Widerständen<sup>27</sup> gerecht, zum anderen erschiene es widersprüchlich, einem Erwachsenen, dem das Recht nicht zuerkannt wird, für sich selbst zu wählen, dennoch für einen anderen das Wahlrecht auszuüben, zumal er dabei ja eine eigene Entscheidung treffen soll (Reimer 2004: 326). Möglicherweise wäre hier jedoch zu differenzieren nach dem Grund, warum die Eltern nicht wählen dürfen. So spricht bei deutschen Kindern mit ausländischen Eltern(teilen) einiges dafür, dass hier die ausländischen Elternteile, sofern sie in Deutschland wohnen, doch für ihr Kind die Stimme abgeben dürfen. Denn der Grund dafür, dass sie nicht wählen dürfen, liegt ja nicht darin, dass sie das Land und seine Probleme nicht beurteilen könnten, sondern darin, dass sie nicht zum deutschen Staatsvolk gehören.

#### **2.3 Das Stellvertreterwahlrecht und die juristische Problemtrias: Höchstpersönlichkeit, Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl**

Gegen die Stellvertretungslösung und eine derartig konsequente Lesart des Prinzips der Allgemeinheit der Wahl werden in der juristischen Diskussion drei Kernargumente angeführt: Das vorgeschlagene Modell verletze gleich drei Wahlgrundsätze: die *Unmittelbarkeit*<sup>28</sup>, die *Höchstpersönlichkeit*<sup>29</sup> sowie die *Gleichheit*<sup>30</sup> der Wahl. Während die ersten beiden Einwände in der Literatur bereits hinreichend entkräftet sind (näher dazu unten 2.3.3)<sup>31</sup>, ist das dritte Problem, der mögliche Verstoß gegen die *Gleichheit* der Wahl, bisher nicht befriedigend gelöst worden. Kritiker<sup>32</sup> des Stellvertretermodells weisen auf das *faktische* Ergebnis eines verkappten Plural- oder Klassenwahlrechts hin. Die Befürworter<sup>33</sup> dagegen berufen sich auf die *formale* Einhaltung des „one man – one vote“-Prinzips. Es wird letztlich von subjektiven Wertungen abhängen, welche Betrachtungsweise man für richtig hält.

Diese Entscheidung kann jedoch dahinstehen. Denn das gegenwärtige Klassenwahlrecht verkörpert eine viel krassere Ungleichbehandlung der Staatsbürger als die Stellvertreterlösung.

### 2.3.1 Klassenwahlrecht gegen Klassenwahlrecht

Dieser Zusammenhang zeigt sich in folgendem Gedankenexperiment: Angenommen wir befänden uns in einem echten Klassenwahlrecht. *Alle* Staatsbürger seien wahlberechtigt. Die Wahl wäre also absolut allgemein. Die Stimmen der Klasse A werden jedoch mit dem Faktor  $n_A = 2$  gewichtet. Für Klasse B dagegen gilt:  $n_B = 1$ . Ein Verstoß gegen das Prinzip der *Gleichheit*, *nicht* jedoch gegen jenes der *Allgemeinheit* der Wahl!

Je weiter man nun den Faktor  $n_A$  erhöht und den Faktor  $n_B$  herabsetzt, desto schwerer wiegt der *Gleichheitsverstoß*. Denkt man dies weiter bis schließlich  $n_A \rightarrow \infty$  und  $n_B \rightarrow 0$  gilt, dann kann eine einzige A-Stimme beliebig viele B-Stimmen überstimmen. Die Stimmen der Klasse B existieren faktisch betrachtet überhaupt nicht mehr. *Der sehr schwere Gleichheitsverstoß entspricht in seiner Wirkung einem faktischen Allgemeinheitsverstoß*. Umgekehrt kann daher in einer Verletzung der *Allgemeinheit* der Wahl ein sehr schwerer Verstoß gegen die *Gleichheit* der Wahl gesehen werden. Unser gegenwärtiges Wahlrecht schließt einen Teil des Volkes von der Wahl aus und beschneidet so das Prinzip<sup>34</sup> der *Allgemeinheit* der Wahl,<sup>35</sup> was einem schweren *Gleichheitsverstoß* gleichkommt.

Man kann folgenden Vergleich ziehen: Der zuletzt betrachtete Fall ( $n_A \rightarrow \infty$ ,  $n_B \rightarrow 0$ ) ist dem gegenwärtigen Wahlsystem ähnlich: Der Ausschluss der Minderjährigen von der Wahl, wirkt so als würden die Minderjährigenstimmen mit Faktor  $n_M \rightarrow 0$  gewichtet,<sup>36</sup> so dass sie zu vernachlässigen sind. Im Stellvertretermodell wären die Unterschiede in der Stimmgewichtung dagegen wesentlich geringer. Die Stimmen Kinderloser würden faktisch mit dem Faktor  $n_{KL} = 1$  gewichtet, die der Eltern minderjähriger Wähler meist mit dem Faktor  $n_E = (1 + 0,5 \text{ bis } 2)$ <sup>37</sup>. (Da der Gewichtungsfaktor der Elternstimmen ja biologisch plafondiert ist.)

Wer also das Stellvertretermodell damit abtut, es schaffe zwei Klassen von Wählern,<sup>38</sup> der muss sich damit auseinandersetzen, dass der (bislang ignorierte) Klassenunterschied zwischen Wahlbürgern und Bürgern, die von der Wahl ausgeschlossen sind, ein viel größerer ist.

### 2.3.2 Der dogmatische Vorrang von Allgemeinheit vor Gleichheit der Wahl

Dieses Ergebnis kann auch dogmatisch untermauert werden. Zwar wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass eine Durchbrechung der *Gleichheit* der Wahl zu Gunsten eines höheren Niveaus an *Allgemeinheit* im Sinne praktischer Konkordanz durchaus möglich sei;<sup>39</sup> soll die Entscheidung, welchem Prinzip man den Vorrang einräumt, jedoch nicht von subjektiven Wertungen abhängen, dann muss untersucht werden, ob es eine hierarchische Ordnung der beiden Prinzipien gibt.



Im Folgenden wird gezeigt, dass tatsächlich aus dem normsystematischen Zusammenhang der Wahlgrundsätze ein solches Vorrangverhältnis von Allgemeinheit vor Gleichheit der Wahl (und den übrigen Wahlgrundsätzen) abgeleitet werden kann. Dies ergibt sich aus normlogischen Gründen und aus der historischen Entwicklung des Wahlrechts.

Ob „bestimmte Bevölkerungsschichten vom Wahlrecht überhaupt ausgeschlossen oder durch eine Minderbewertung ihres Stimmgewichts unterschiedlich behandelt werden, macht lediglich der Intensität der Differenzierung nach einen Unterschied.“<sup>40</sup> Daraus folgt: Beide Prinzipien sind Ausdruck eines *einheitlichen* staatsbürgerlichen *Gleichbehandlungsgebots*, unterscheiden sich also nur graduell.<sup>41</sup> Zur Verwirklichung des übergeordneten Gleichheitsideals ist das eine Teilprinzip (Allgemeinheit) dabei viel wichtiger als das andere (Gleichheit). Einschränkungen der Allgemeinheit sind nämlich gravierender („intensiver“) als solche der Gleichheit der Wahl! Für diese Deutung spricht auch der Abwägungsmaßstab, den das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung der Einschränkung beider Prinzipien anwendet: Bei der wahlrechtlichen Gleichheitsprüfung ist der angewandte Maßstab *weiter* als bei der Allgemeinheit (Wild 2003: 182).

Warum nun die Allgemeinheit prinzipiell zu privilegieren ist, erschließt sich aus der funktionellen Normstruktur der Wahlgrundsätze: Die Reichweite des Allgemeinheitssatzes entscheidet nämlich darüber, ob jemand überhaupt in den Schutz der übrigen Wahlrechtsgrundsätze gelangt (Kunig 1994: 555). Die „funktionale Eigentümlichkeit“ des Allgemeinheitssatzes besteht demnach darin, den „personellen Schutzbereich [der] Rechte auf Einhaltung der übrigen Wahlgrundsätze“ festzulegen (Nahrgang 2004: 109). Bei der Allgemeinheit geht es um das „*ob*“, bei der Gleichheit um das „*wie*“ des Wählens. Während die allgemeine Wahl auf eine Gleichbehandlung der *Staatsbürger* zielt, verlangt die Gleichheit der Wahl nur noch eine Gleichbehandlung der *Wähler*. Oder im Sinne der Statuslehre: Das Allgemeinheitprinzip zielt auf „*statusbegründende* Gleichheit“, der Grundsatz der Wahlgleichheit dagegen auf „Gleichheit *im* Status“ (Nahrgang 2004: 124)<sup>42</sup>. Streng genommen könnte man deshalb so weit gehen, in jedem Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl auch einen (mittelbaren) Eingriff in alle übrigen Wahlgrundsätze zu sehen. Ein Staatsbürger der keine Stimme hat, hat auch keine *freie, geheime, unmittelbare* und *gleiche* Stimme.

Dies zeigt, dass die Allgemeinheit der Wahl denotwendig der Gleichheit der Wahl *normstrukturell vorgelagert* ist.<sup>43</sup> Es lässt sich somit eine „dogmatische Stufenordnung der [wahlrechtlichen] Gleichheitssätze“ festhalten (Nahrgang 2004: 124).

Die Chronologie der Wahlrechtsentwicklung untermauert den Befund: Die Allgemeinheit war historischer „Vorläufer“ der gleichen Wahl (Meyer 2005:

544).<sup>44</sup> Für die demokratischen Revolutionäre des Vormärz und des übrigen neunzehnten Jahrhunderts war offenbar die Gewährung überhaupt irgendeines Stimmrechts wichtiger als eines gleichen Stimmrechts, das nur einigen wenigen zugestanden hätte. So ist das Allgemeinheitspostulat bereits in der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 verankert, der wahlrechtliche Gleichheitssatz im engeren Sinne erfährt dagegen erst mit der Novemberrevolution 1918 eine ähnliche Bedeutung.<sup>45</sup>

Wer um einer optimalen Verwirklichung der Allgemeinheit der Wahl willen ein verfassungsrechtliches Gebot zur Einführung der Briefwahl postuliert,<sup>46</sup> müsste mit dem gleichen Argument nicht nur ein *Wahlrecht von Geburt an*, sondern sogar eines mit Stellvertretung durch die Eltern (verfassungspolitisch) fordern.

Der Befund ist also klar: Der Gleichheitssatz der *Allgemeinheit* der Wahl genießt Vorrang vor dem der *Gleichheit* der Wahl. Folglich ist die Stellvertreterlösung dem gegenwärtigen Wahlsystem vorzuziehen, selbst wenn man nach faktischer Betrachtung eine Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl feststellt. Damit wäre auch dieser Einwand gegen die Stellvertreterlösung, sie verstoße gegen Gleichheit der Wahl, entkräftet.

### 2.3.3 Unmittelbarkeit der Wahl und Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe

Weiterhin wird gegen das Stellvertretermodell das Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahl bemüht. Dieses verbietet, dass zwischen die Entscheidung des Wählers und die Zusammensetzung des Parlaments eine weitere Willensentscheidung tritt (Maurer 2003: § 13 Rn. 10). Dies ist jedoch auch bei der Stellvertretung gerade nicht der Fall, da die Entscheidung vom Stellvertreter selbst getroffen wird (Reimer 2004: 333; vgl. auch Richter 2005, 108). Die Bedeutung des Prinzips ist heute eher gering (H. Meyer 2005: 554; Oebbecke 2004: 989; vgl. auch Wernsmann 2005: 54).

Probleme bereitet dann schon eher das Prinzip der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe. Es handelt sich dabei neben dem Prinzip der Gleichheit der Wahl um eines der Lieblingsargumente der Stimmen, die ein absolut-allgemeines Wahlrecht mit Stellvertretung nicht einmal *de constitutione ferenda* für möglich halten, weil das Prinzip der Höchstpersönlichkeit den Schutz der Ewigkeitsklausel genieße.<sup>47</sup> Die Wahlentscheidung müsse höchstpersönlich getroffen werden, weil sie ein „vertretungsfeindliche[r] Rechtsakt“ sei (Schreiber 2004: 1344).

Zum Teil wird schon angezweifelt, dass der Grundsatz überhaupt verfassungsrechtliche Qualität besitze.<sup>48</sup> Kann er als ungeschriebenes Verfassungsrecht doch allenfalls aus einer Zusammenschau des Prinzips der Geheimheit und der Unmittelbarkeit der Wahl gefolgert werden. Dies soll hier jedoch dahingestellt bleiben,

da jedenfalls inhaltlich die These nicht haltbar ist, dass dieser Grundsatz eine Verfassungsänderung ausschließe. Dies ergibt sich etwa aus der aufschlussreichen historischen Analyse des Rechtshistorikers *Hans Hattenhauer*<sup>49</sup>. Danach liege der Ursprung dieses Erfordernisses im „Mißbrauch des frühdemokratischen Wahlrechts durch Stimmenkauf“ (Hattenhauer 1998: 256). Diese Gefahr droht bei der Stellvertretung durch die Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten nicht, da die Ausübung gesetzlich geregelt wäre (Löw 1999: 43). Deshalb ist zu fragen, was die Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe weiterhin heute leisten kann und soll. Höchstpersönlich zu tätigen sind alle Rechtsgeschäfte, die eine Verfügung über die rechtsgeschäftlich handelnde Person mit sich bringen: etwa die Eheschließung, Einwilligung in Operationen, etc. (Hattenhauer 1998: 257). Eine solche Verfügung über die Person erfolgt aber durch die Stimmabgabe gerade nicht. Offenbar ist das Prinzip der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe – gerade zu Gunsten der Allgemeinheit der Wahl – relativierbar (Vgl. selbst Schröder 2003: 919 f.; Oebbecke 2004: 989).

### 3. Teil II – Was bringt das absolut-allgemeine Wahlrecht?

Was wären die Folgen eines solchen tiefgreifenden Einschnitts in das Wahlrecht? Ein Mehr an Generationengerechtigkeit? Ein Umbruch der Parteienlandschaft? Bessere Politik? Die folgenden Ausführungen mögen von einem politik- oder sozialwissenschaftlichen Standpunkt aus *interessant* und für strategische Überlegungen der *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen* von Bedeutung sein. *Rechtfertigen* können sie die Forderung nach einem absolut-allgemeinen Wahlrecht indes *nicht*. Dies sei nur vorangeschickt, um einem weit verbreiteten Missverständnis vorzubeugen (mehr dazu unten unter 4.1).

#### 3.1 Formale und materielle Generationengerechtigkeit

Zunächst also die Frage: Wäre ein absolut-allgemeines Wahlrecht ein Garant für ein Mehr an Generationengerechtigkeit? Hier muss man zwischen formaler und materieller Gerechtigkeit unterscheiden. Unter *formaler Gerechtigkeit* soll diejenige Gerechtigkeit verstanden werden, die sich im *Verfahren* politischer Entscheidungen ausdrückt. *Materielle Gerechtigkeit* soll dagegen das bezeichnen, was am Ende des Verfahrens steht: der Inhalt der Entscheidung. Es wird sich zeigen, dass ein Gewinn an formaler Generationengerechtigkeit durchaus entstünde, die Frage nach der materiellen Gerechtigkeit dagegen schwierig oder gar nicht zu beantworten ist.

Zunächst einige Beispiele, die illustrieren, dass der Ausschluss des minderjährigen Staatsvolkes von den Wahlen verheerende Folgen für Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit politischer Entscheidungen hatte und hat.

Beispiel Rente: Den sog. Generationenvertrag, der eine umlagefinanzierte Altersrente vorsieht, hatte dessen Entwickler, Wilfrid Schreiber, als „Drei-Generationen-Vertrag“ konzipiert mit einer Alters- und einer Kinderrente (Merk 2002: 55 ff). Adenauer verkürzte das Konzept auf unseren heutigen „Zwei-Generationen-Vertrag“ indem er die Kinderrente strich. Damit beging er einen fatalen Fehler, der sich aus zwei Überlegungen Adenauers erklärt: Erstens aus der Fehleinschätzung, „Kinder kriegen die Leute sowieso!“ (Merk 2002: 61); und zweitens aus der wahltaktischen Überlegung,<sup>50</sup> dass Geschenke an die Kindergeneration keine Wählerstimmen einbringen. Ohne die Stimmen der „Millionen von Rentner[n]“ sah er die kommende Bundestagswahl „verloren“.<sup>51</sup>

Beispiel Staatsverschuldung: Obwohl mit Art. 115 I 2 GG ein materieller Schutzmechanismus eingebaut ist, der eine Staatsverschuldung nur in Höhe der Gesamtinvestitionen zulässt, bürdet deutsche Finanzpolitik künftigen Generationen in dramatischer Weise größere finanzielle Lasten auf als den gegenwärtigen<sup>52</sup> und verstößt damit gegen das Kernprinzip intergenerationell gerechter Politik.

Auf beiden so wichtigen Politikfeldern ist Abhilfe nicht in Sicht, da dem „die Systemrationalität der real existierenden Demokratie“ entgegensteht (Merk 2002: 51). Das „elektorale Drohpotential“ der Rentnergeneration paralyisiert auf diesen Gebieten Regierung und Parlament (von Winter 1997: 124).<sup>53</sup>

Anhand dieser Beispiele wird das strukturelle Dilemma der Demokratie<sup>54</sup> deutlich: die kompromisslose, ja fatalistische *Gegenwartsbezogenheit*. Nach der systemimmanenten „Funktionslogik vo[m] rein temporären Machtgewinn“ (Merk 2002: 98) führt nur die Befriedigung der Interessen der erwachsenen Zeitgenossen zum Machterhalt. Etwas zugespitzt formuliert und polemisch ausgedrückt kann man daher in der Demokratie eine „Diktatur der Gegenwart über die Zukunft“<sup>55</sup> sehen. Dieter Birnbacher geht einen Schritt weiter und macht die Existenzberechtigung (!) der repräsentativen Demokratie abhängig von „ihrer Fähigkeit, die gemeinsame Zukunft in einem Umfang zum Gegenstand verantwortlicher planerischer Entscheidungen zu machen, die über den Erstreckungsbereich der zukunftsbezogenen Interessen der Individuen hinausgeht“ (Birnbacher 1988: 264).

Wäre ein absolut-allgemeines Wahlrecht geeignet, diese Mängel des demokratischen Systems zu beheben?

### 3.1.1 Ein Plus an *formaler* Generationengerechtigkeit

Ganz gleich, was die *materiellen* Ergebnisse des politischen Systems sind, besteht die intergenerationelle Ungerechtigkeit schon darin, dass die junge Generation im

politischen Willensbildungsprozess der Wahl keine Stimme hat. Teilt man die Gesellschaft in drei Generationen, die der Minderjährigen (<18 Jahre), die der Erwachsenen (18 – 65 Jahre) und die der Rentner (>65 Jahre) ein, so lässt sich das oben aufgezeigte demokratische Legitimationsdefizit zu einem *generationenspezifischen* oder *altersdiskriminierenden Legitimationsdefizit* verdichten: Während alle drei Generationen den Entscheidungen der demokratisch legitimierten Herrschaftsorgane unterworfen sind, sind nur die beiden älteren Generationen an dessen Legitimation beteiligt. Daraus folgt: Die Inklusion der jungen Generation durch ein absolut-allgemeines Wahlrecht würde ein höheres Maß an formaler intergenerationeller Gerechtigkeit im demokratischen Willensbildungsprozess erzielen. Bei *formaler* Betrachtung ist das vorgeschlagene Modell also durchaus geeignet um mehr Generationengerechtigkeit herzustellen.

### 3.1.2 Kein Plus an materieller Generationengerechtigkeit

Mit diesem Befund aber ist noch nichts gesagt über die konkreten Politik-Ergebnisse, die ein derartig grundlegender Eingriff in das politische System mit sich brächte. Merk scheint hier optimistisch. Suggestiert er doch, dass mit der Wahlrechtsausweitung ein Umlenken in der Politik (zwangsläufig?) einherginge (vgl. Merk 2002: 183). Zwar ist seiner Analyse zuzustimmen, dass die gegenwärtigen Missstände (auch) eine Folge der Altersstruktur des Elektoralkörpers sind. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass im Umkehrschluss das Beseitigen dieses Mangels automatisch die gewünschten Effekte erzeugt.

Wesentlich skeptischer zeigen sich in dieser Hinsicht Van Parijs und Hinrichs.<sup>56</sup> Im Ergebnis halten beide das Konzept, das Wahlrecht auf Jugendliche auszuweiten, für eher wenig geeignet, um eine nachhaltigere und generationengerechtere Politik zu implizieren (Van Parijs 1998<sup>1</sup>: 333<sup>57</sup>; Hinrichs 2002<sup>1</sup>: 53). Abschließend wird sich die Frage nicht entscheiden lassen, da es sich dabei um eine Prognose handelt, die letztlich auf vielfältigen (z.T. nicht verifizierbaren) Annahmen beruht, so dass die Grenze zur Spekulation schwer abzustecken ist.

Wenn von einem absolut-allgemeinen Wahlrecht erwartet wird, dass damit eine nachhaltigere und auch generationengerechtere Politik einhergehen werde, so werden dabei eine Reihe von Annahmen hinsichtlich des Wahlverhaltens der unterschiedlichen (altersspezifischen) Segmente der Wählerschaft stillschweigend unterstellt. Vermutet wird dabei, dass der bisher wahlberechtigte Teil der Staatsbürger „tendenziell eher kurzfristige“ Interessen hat, während der bisher nicht wahlberechtigte Teil „tendenziell eher langfristige“ Interessen verfolgt (Wingen 1999). Es soll also eine negative Korrelation zwischen steigendem Wahlalter und Zukunftsorientierung geben. Auf den ersten Blick scheint dies durchaus plausibel und hat eine gewisse suggestive Überzeugungskraft. Dennoch kann es keineswegs

als gesichertes Erkenntnis gewertet werden, was etwa ein Referendum in der Schweiz gezeigt hat: Bei der Volksabstimmung für einen Ausstieg aus der Atomenergie<sup>58</sup> nahm zwar die Zustimmung zu diesem Vorschlag von der Altersgruppe 18–29 Jahre (64 Prozent Ja-Stimmen) zur Gruppe der 50–59-Jährigen (32 Prozent Ja) signifikant ab, in der Gruppe der 60–69-Jährigen nahm sie jedoch wieder deutlich zu (47 Prozent Ja) (Möckli 1993: 5). Bedenkt man nun, dass zumindest das hier vorgeschlagene Stellvertreterwahlrecht neben den 14–18-Jährigen jedenfalls auch die 25–40-Jährigen Wähler de facto erheblich stärkt, so kommen Zweifel auf. Man könnte nämlich auch vermuten, dass gerade in den älteren Wählerschichten, die ja de facto geschwächt werden, ein größeres Maß an Umsicht die Wahlentscheidung bestimmt, als in den Schichten mittleren Alters. So meint Van Parijs:

For while the elderly may have less to lose from any mismanagement of the planet's resources, they also have less to gain from the persistence of a way of consuming and producing that may jeopardize the welfare of mankind generations hence, and may therefore be, on average, more receptive to bad news about long-term damaging impacts and hence more capable of the sort of impartiality that fairness to remote generations requires. (Van Parijs 1998<sup>1</sup>: 323)

Befürchtet wird daher eine mögliche Schlechterstellung *ungeborener* Generationen. Letztlich sind diese Annahmen aber alle recht spekulativ, so dass eine weitere Untersuchung etwa an Hand von Wahlforschungsergebnissen notwendig wäre. Festzuhalten bleibt aber, dass eine gerechtere Verteilung der Lasten und eine gerechtere Berücksichtigung der Interessen zwischen den *lebenden* Generationen wohl vermutet werden darf. Zu klären blieben aber die Effekte auf die ungeborenen Generationen.

Zu beachten ist weiterhin, dass „Nachhaltigkeit in der Politik nicht nur ein Interessendurchsetzungs-, sondern auch und vor allem ein Erkenntnisproblem“ darstellt; und diese „kognitive Hürde“ schwindet nicht ohne Weiteres durch eine bloße „Umgewichtung der Interessengruppen“ (Reimer 2004: 324). Allerdings lässt sich hoffen, dass durch das neu zu gewinnende Wählerpotential das Problembewusstsein in den Parteien geschärft wird und so positive Effekte von deren Mitwirkung beim Prozess der politischen Willensbildung ausgehen könnten.

Ich komme damit zu dem Ergebnis, dass sich kaum gesicherte Prognosen darüber machen lassen, ob ein absolut-allgemeines Wahlrecht tatsächlich auch zu Entscheidungen führen wird, die mehr intergenerationelle Gerechtigkeit verwirklichen. Dies ist aber, wie bereits oben angedeutet, hinsichtlich der Frage, ob ein solches Wahlrecht eingeführt werden sollte, völlig unschädlich.

### 3.2 Einfluss auf die Parteienlandschaft

Die fraktionsübergreifende Gruppe der Abgeordneten, die ein „Wahlrecht von Geburt an“ fordern, geht davon aus, dass sich daraus keine dramatischen Umbrüche in der Parteienlandschaft ergeben werden: ... Dabei ist – anders als bei anderen Überlegungen zur Ausweitung des Wahlrechts (!) – nicht von einer grundsätzlichen Verschiebung innerhalb des parteipolitischen Spektrums auszugehen.“<sup>59</sup> Hierin ist eine Schlüsselposition der Debatte zu sehen. Die von den Antragsbefürwortern als gegeben<sup>60</sup> angenommene Bedingung dürfte schlicht und ergreifend eine *conditio sine qua non* der politischen Durchsetzbarkeit des Projektes sein (vgl. Grözinger 1993: 1266). Denn andernfalls wird dasjenige politische Lager, das sich als Verlierer der Wahlrechtsänderung sieht, alles daran setzen, diese zu verhindern. Zum Zweiten wird ohnehin vielfach der Verdacht geäußert, das Vorhaben sei nicht nur interessenpolitisch, sondern gar parteipolitisch motiviert.<sup>61</sup>

Einerseits ist die erwähnte Annahme deshalb beruhigend; denn sonst wäre das Projekt kaum realisierbar. Andererseits ist sie eher wenig zufrieden stellend, da wohl für eine generationengerechtere, nachhaltigere Politik ein Umbruch der Parteienlandschaft, zumindest ein Umbruch der Landschaft der *Parteiprogramme* wünschenswert, wenn nicht unausweichlich wäre (vgl. Grözinger 1993: 1267).

Dabei ist anzumerken, dass die von den Abgeordneten angenommene Prämisse wohl auch nur für das von ihnen – bedauerlicherweise – als reines Stellvertretermodell konzipierte Wahlrecht gilt. Nach einer 1990 bei den Bundestagswahlen durchgeführten Untersuchung hätten sich im Falle einer *reinen Stellvertreterlösung* lediglich geringe Stimmengewinne für SPD und Grüne und nur leichte Verluste für Union und FDP realisiert (Grözinger 1993: 1266). Im Falle einer Senkung des Wahlalters könnte jedoch möglicherweise mit einem signifikanten Stimmengewinn für Grüne und SPD gerechnet werden.<sup>62</sup> Für das hier vorgeschlagene Modell einer flexiblen Altersgrenze von 16 Jahren gilt demnach Entsprechendes. Hierin könnte daher auch der Grund zu vermuten sein, dass in dem Bundestagsantrag zunächst keine Senkung des Wahlausübungsalters vorgeschlagen wurde, da eben andernfalls nicht mit der Unterstützung von Union und FDP zu rechnen gewesen wäre. Das lässt sich ferner dadurch belegen, dass der PDS-Antrag scheiterte, das aktive Wahlalter für die Bundestagswahlen auf 16 Jahre zu senken (Behrendt 2005: 79). Sobald irgendein – und sei es auch nur ein vermeintliches – parteipolitisches Kalkül hinter einem Änderungsantrag zum Wahlgesetz ruckbar wird, haben sich dessen Anhänger disqualifiziert (vgl. dazu Behrendt 2005: 80). Bei einem Vorschlag, wie dem hier vertretenen, könnte dem linken Lager aber ein solches Kalkül sehr leicht unterstellt werden.

Es ist aber auch denkbar, dass völlig unvorhergesehene Effekte auftreten. So könnte etwa statt (oder neben) einer Zukunftspartei auch eine Rentnerpartei ent-

stehen. So befürchtet Hinrichs, dass durch ein absolut-allgemeines Wahlrecht der Spagat zwischen dem Interessenspektrum der ältesten und dem der jüngsten Wähler die Volksparteien vor gravierende Probleme stellen könnte:

No longer developing age-neutral, comprehensive conceptions of generational policy, but rather, addressing age-based target groups would exactly create those homogeneous segments within the electorate which, when adequately mobilized, are quite likely to show some bloc voting behavior. (Hinrichs 2002<sup>1</sup>: 50)

Plausibler aber als die Annahme, dass sich das latente *altersbezogene cleavage* in der Parteienlandschaft realisieren wird, scheint die Realisierung eines anderen cleavages: das *reproduktionsbezogene*, zwischen Kinderlosen und Familien bzw. zwischen Kinderlosen und Eltern.<sup>63</sup> Die Kinderlosenquote der 37 – 40-Jährigen Frauen wird für Westdeutschland auf ca. 30 Prozent geschätzt (neue Bundesländer: 21 Prozent).<sup>64</sup> Nimmt man hinzu die Annahme, dass der Anteil für Männer ähnlich hoch sein wird, dann kommt man zu dem Schluss, dass ein Viertel der Erwachsenen langfristig kinderlos bleiben wird. Daraus folgt, dass in spätestens ca. 25 Jahren gut ein Viertel der Rentner zwar Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, aber keine Kinder großgezogen haben wird. Die daraus resultierende *intra- wie intergenerationelle Ungerechtigkeit* hat Merk eindrücklich dargelegt (Merk 2002: 21 ff., 51 ff.).

Letztlich ist aber auch hier festzustellen, dass verlässliche Prognosen nicht getroffen werden können.

### 3.3 Unerwünschte Effekte

Schließlich ist noch auf weitere unbeabsichtigte, möglicherweise sogar schädliche Nebeneffekte einzugehen. So wird auf die mangelnde Akzeptanz, die das preußische Dreiklassenwahlrecht erfahren hat, verwiesen (Wernsmann 2005: 63 ff). Weil die Stimmgewichtung als ungerecht empfunden wurde, war die Wahlbeteiligung mit 20 – 30 Prozent bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus sehr niedrig. Bei den Reichstagswahlen (mit *gleichem* Wahlrecht) dagegen mit etwa 75 Prozent recht hoch (Wernsmann 2005: 64). Es steht daher zu befürchten, dass wegen der faktischen Beeinträchtigung der Stimmgleichheit, den die Stellvertreterlösung mit sich bringt, die Akzeptanz der Wahl schwindet. Der Einwand ist gewiss nicht von der Hand zu weisen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die geringe Akzeptanz des preußischen Dreiklassenwahlrechts auch auf anderen Gründen (mit-) beruhte. Etwa darauf, dass die Wahl nicht geheim war (Wernsmann 2005: 64). Zudem ist das Anknüpfen an die Steuerleistung und damit an den nicht immer selbst verdienten, sondern oftmals ererbten Reichtum jedenfalls weniger akzeptabel als ein Anknüpfen an die Kinderzahl. Dennoch spricht das Argument dafür, die Altersgrenze



für die Ausübung des Wahlrechts auf 14 Jahre zu senken oder sogar mit Weimann<sup>65</sup> die Stellvertretung gar nicht vorzusehen.

Darüber hinaus scheint es generell sehr schwierig, die Folgen des „constitutional design’s“ abzuschätzen. Van Parijs verweist auf „horror stories“, bei denen die guten Absichten zu weilen „disastrous“ und mit „sadly irreversible consequences“ geendet haben.<sup>66</sup> Dies ist ein wichtiger Aspekt, der bei der Begründung des Vorhabens zu beachten ist. Da hier die Notwendigkeit der Einführung des absolut allgemeinen Wahlrechts jedoch nur demokratietheoretisch und allenfalls mit formaler Generationengerechtigkeit begründet wird, kann der Einwand vernachlässigt werden. Wünschenswert wäre es jedoch, im Vorfeld eines neuen Anlaufes im Bundestag die bei Van Parijs erwähnten Fälle näher zu prüfen und mit dem Vorhaben in Deutschland zu vergleichen.

#### **4. Teil III – Schlechte Aussichten für ein absolut-allgemeines Wahlrecht?**

Es stellt sich nun die Frage der Umsetzungsmöglichkeit und der Widerstände gegen das absolut-allgemeine Wahlrecht und, wie diesen sinnvoller weise begegnet werden sollte.

##### **4.1 Der Zweck heiligt nicht das Wahlrecht**

Den Befürwortern eines absolut-allgemeinen Wahlrechts unterläuft immer wieder ein fataler Kardinalfehler: Sie argumentieren mit *interessenpolitischen* Topoi und verletzen damit ein demokratietheoretisches Tabu.<sup>67</sup> Sie argumentieren von den *Zielen* her, die mittels des reformierten Wahlrechts erreicht werden sollen. Dies diskreditiert das Projekt zum Instrument der Interessenpolitik (Willutzki 2004: 4).

Vermutlich beruht dieser Fehler darauf, dass es sich bei den meisten verfolgten interessenpolitischen Zielen um äußerst konsensfähige Anliegen handelt. Kinderinteressen, Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit – da sind alle dafür. Nichtsdestotrotz rechtfertigt kein auch noch so ehrenwertes politisches Ziel eine Änderung des Wahlrechtes. So liefert diese Argumentation den Gegnern des Vorhabens unnötig Chancen, es zu torpedieren. Als Beispiel seien einige Zeilen des prominenten Kinderwahlrechtsgegners Rudolf Wassermann zitiert:

Worauf es ankommt, ist die Einsicht, daß das Wahlrecht zum Instrument der Familienpolitik gemacht werden soll. Davor kann nur gewarnt werden. Eine solche Indienstellung zugunsten sachpolitischer Zwecke denaturiert die Funktion des Wahlrechts, indem es dieses zum Instrument spezifischer Interessenpolitik macht.<sup>68</sup>

Schon Max Weber brandmarkte das Schielen der Wahlrechtsreformer auf das zu erzielende Wahlergebnis als „Wahlrechtsarithmetik“ (Weber 1971: 265). Eine

Änderung des Wahlrechts kann und darf nur aus der Natur des Wahlrechts selbst, d.h. aus demokratietheoretischen Überlegungen gerechtfertigt sein.<sup>69</sup>

Man hätte diesen Aufsatz deshalb auch schon am Ende des ersten Teiles beenden können, wenn man sich nur für das Pro und Contra eines absolut-allgemeinen Wahlrechts interessiert. Solange es nur darum geht, das „beste“ Wahlrecht zu begründen, darf es den Demokraten nicht interessieren, ob dieses oder jenes Wahlrecht generationengerecht ist oder nicht, ob eine Rentner- oder eine Kinderpartei entstehen wird oder ob der demographische GAU auf Grund des geänderten Wahlrechts wider Erwarten ausbleiben wird.

## 4.2 Juristische Widerstände

Schwere Einwände werden in der juristischen Fachliteratur gegen das Projekt erhoben. Dabei fällt jedoch zweierlei auf: Erstens scheint es im Laufe der letzten Jahre einen grundlegenden Wandel in der Diskussion gegeben zu haben. So stellt Hattenhauer bereits 1998 fest, dass Schreibers Kritik an den diversen Kinderwahlrechtsmodellen in dessen Kommentar zum Bundeswahlgesetz bereits in der Auflage von 1994 „weitaus weniger markig“ ausfällt als in früheren Auflagen (Hattenhauer 1998: 248). Man muss zwar davon ausgehen, dass die noch<sup>70</sup> herrschende Meinung das Projekt ablehnt und es teilweise selbst *de constitutione ferenda* für unzulässig hält.<sup>71</sup> Dass andere Meinungen durchaus vertretbar sind, haben jedoch zahlreiche Juristen belegt. Bezeichnend sind dabei aber gerade diejenigen Beiträge, die das Modell zwar im Ergebnis aus verfassungspolitischen Gründen ablehnen, nichts desto trotz aber die verfassungsrechtliche Zulässigkeit *de constitutione ferenda* zugeben (so etwa Wernsmann 2005: 66). Da das Bundesverfassungsgericht bei Verfassungsänderungen Art. 79 III GG eng auslegt, scheint ein Scheitern vor dem BVerfG eher unwahrscheinlich, muss sich doch in Bundesrat und Bundestag zuvor jeweils eine Zweidrittelmehrheit gefunden haben.

## 4.3 Anregungen aus dem Ausland?

Bei der Implikation grundlegend neuer Institutionen, wie der des absolut-allgemeinen Wahlrechts, scheint es sinnvoll, nach Erfahrungen im Ausland zu suchen, um diese ggf. nutzbar zu machen. Der Blick ins Ausland ist in diesem Fall jedoch enttäuschend. Zwar gab es in Frankreich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine breite Diskussion und sogar eine große Parlamentsmehrheit (von 440 Ja-Stimmen gegen 135 Nein-Stimmen) zur Einführung eines „vote familial“ (Le Naour/Valenti 2005: 106). Dabei handelte es sich jedoch um ein originäres Elternwahlrecht, das dann letztlich scheiterte. Und heute ist die Diskussion um Familien- oder Kinderwahlrecht in Frankreich verstummt. Der Autor des einzigen neueren Beitrages, der Soziologe Michel Koebel, versicherte mir<sup>72</sup>, dass seine

Publikation<sup>73</sup> als „Ausnahme“ betrachtet werden müsse und keinerlei Echo erhalten habe. Stattdessen gibt es in Frankreich heute nur die wohl relativ bedeutungslose Institution des „conseil de jeunes“ (vgl. Koebel 1998 : 75 – 80). Die Forderung nach einem Familienwahlrecht hat sich dagegen die rechtsextreme Partei Front National zu Eigen gemacht.<sup>74</sup>

In Belgien hat es zwar vorübergehend tatsächlich eine Art Elternwahlrecht oder eher Väterwahlrecht gegeben,<sup>75</sup> aber dabei handelte es sich eben um etwas gänzlich anderes als ein absolut-allgemeines Wahlrecht, nämlich um ein patriarchales Pluralwahlrecht.

Zu erwähnen sind ferner die weltweit niedrigsten Altersgrenzen für das aktive Wahlrecht in Brasilien und Nicaragua von 16 Jahren und im Iran von 15 Jahren (Van Parijs 1998<sup>1</sup>: 302). Kürzlich zog als erster europäischer Staat Österreich nach, indem es das Wahlalter ebenfalls auf 16 Jahre senkte.

Ansonsten scheint Deutschland in Sachen eines originären Kinderwahlrechtes in der Diskussion am weitesten zu sein.<sup>76</sup> Die Wortmeldungen dazu im Ausland bleiben vereinzelt.<sup>77</sup>

#### **4.4 Umsetzungsstrategie**

Nach dem Scheitern des Antrages im Bundestag scheinen die Chancen, das Wahlrecht im vorgeschlagenen Sinne zu reformieren, im Moment auf den ersten Blick nicht sehr gut. Allerdings könnte die föderale Struktur der Bundesrepublik hier ausnahmsweise einmal fruchtbar sein. Gelänge es etwa, im Schatten der medialen Unaufmerksamkeit auf Landesebene in einem beliebigen Bundesland ein derartiges Modell durchzusetzen, dann wird es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis die Bundesebene nachziehen muss.

### **5. Schlusswort: Physiker und Philosophen als Hebammen eines wirklich allgemeinen Wahlrechts**

Das größte Hindernis auf dem Weg zu einer demokratischeren Demokratie dürfte ironischerweise vermutlich der *Demos* selbst sein, das heißt jene 4/5 des Staatsvolkes, die das Wahlrecht innehaben. Die Idee, dass auch Kindern das Wahlrecht zustehen soll, erscheint den allermeisten Menschen schlicht so ungewohnt, dass sie diese durchweg als vollkommen abwegig verwerfen. Nach einer FORSA-Umfrage sollen sich 93 Prozent der Befragten gegen ein Wahlalter von 14 Jahren ausgesprochen haben.<sup>78</sup> In der fehlenden Bereitschaft, ungewohnte Gedanken zu denken, scheint der eigentliche Kern des Problems zu liegen. Wenn in der juristischen Literatur ständig davon die Rede ist, dass ein Mindestwahlalter „traditionell erhärtet“<sup>79</sup> und „von jeher“<sup>80</sup> aus zwingenden Gründen als mit der Allgemeinheit

der Wahl verträglich anzusehen sei, so kann man nur noch mit Hans Albert entgegen: „Unsere Denkgewohnheiten sind, wie wir wissen, keineswegs sakrosankt. Jedenfalls sollten wir sie nicht so behandeln, denn sie leisten oft gerade Widerstand gegen fruchtbare theoretische Neuerungen, so daß diejenigen Hypothesen, die den (wissenschaftlichen) Fortschritt zustande bringen, nicht selten kontra-intuitiven Charakter haben“<sup>81</sup> (Albert 1991: 29 f.)

Als ich begann, diesen Aufsatz zu schreiben, ging es mir ganz genauso. Ich hatte fest vor, ein Pamphlet gegen „solch einen Unsinn“ zu verfassen. Erst nach einigen Wochen der Recherche, Überlegung und den ersten geschriebenen Seiten besann ich mich und verwarf mein Manuskript und begann den vorliegenden Aufsatz. So geht es vielen, die zum ersten Mal das Thema bearbeiten. Der Vorschlag erscheint den meisten so abstrus, dass sie kaum bereit sind, sich auf den Gedanken einzulassen. Eine Ausnahme bilden da allenfalls Physiker und Philosophen,<sup>82</sup> da sie von Haus aus gewohnt zu sein scheinen, „kontra-intuitive“ Ergebnisse zuzulassen und nicht gleich zu verwerfen. Das leuchtet ein. So wird es wohl eines Volkes von Physikern und Philosophen bedürfen, um der Demokratie zum Durchbruch zu verhelfen.

---

<sup>1</sup> Laut Statistischem Bundesamt 2005: 43 lebten auf dem Bundesgebiet ca. 15.054.000 Einwohner unter 18 Jahren.

<sup>2</sup> In diesem Sinne, wenn auch in anderem Kontext (nämlich bezogen auf das Kriterium der Volkszugehörigkeit): Bryde 1994.

<sup>3</sup> Freilich nimmt Dahl Kinder explizit von dieser Regel aus: „The demos must include all *adult* members of the association except transients and persons proved to be mentally defective“ (Dahl 1989: 129) [Hervorhebung vom Verfasser].

<sup>4</sup> Vgl. zur Funktion der Wahlen in der Demokratie den Beitrag von Frank Schmilowski in diesem Band.

<sup>5</sup> In Brasilien waren 1970 54 Prozent der Einwohner jünger als zwanzig Jahre (Kohlhepp 1994: 38).

<sup>6</sup> Zur grundsätzlichen funktionalen Vergleichbarkeit von Inklusion durch Partizipation und Inklusion durch Repräsentation siehe: Gusy 2005: 252 f.: „Insoweit können Partizipation und Repräsentation funktional äquivalent sein, sofern die demokratischen Mindestbedingungen beider Inklusionsphänomene hinreichend berücksichtigt werden.“

<sup>7</sup> So die Begründung der CDU/CSU-Fraktion gegen den Antrag der PDS das Wahlalter auf 16 zu senken, zit. nach Behrendt 2005: 80 dort Fn. 3.; ganz ähnlich auch Jesse 2003: 3, 9; das Motiv klingt auch bei Schreiber 1998: 239 an.

<sup>8</sup> Vgl. Grözinger 1993: 1262; ähnlich auch Nopper 1999: 156.

<sup>9</sup> In einigen deutschen Staaten betrug das Alter der Volljährigkeit 24 bzw. 21 Jahre, siehe Behrendt 2005: 84.

<sup>10</sup> Das 27. Gesetz zur Änderung des GG vom 31.7.1970 (BGBl. I, 1161) senkte das Wahlalter auf 18 Jahre. Erst am 31.7.1974 (BGBl. I, 1713) wurde mit Wirkung zum 1.1.1975 das Volljährigkeitsalter ebenfalls gesenkt.

- <sup>11</sup> Und auch schon in der Weimarer Republik durfte man wählen, bevor man die Volljährigkeit erlangte (Behrendt 2005: 101).
- <sup>12</sup> Nur selten wird die radikale Version eines nur vom Kind selbst ausübaren Wahlrechts von Geburt an gefordert. Dafür: Weimann 2002: 84, 102 ff.
- <sup>13</sup> Siehe etwa die Übersicht der verschiedenen Vorschläge aus der Literatur bei van Parijs 1998<sup>1</sup>: 312 ff; Reimer 2004: 325 ff.
- <sup>14</sup> Bei Weimann klingt dies zumindest implizit mit. Vgl. Weimann 2002: 84 ff.
- <sup>15</sup> Grözinger versucht durch einen „Wahlfähigkeitstest“ die Grenze zu flexibilisieren. An Hand repräsentativer Stichproben unter den erwachsenen Wählern sollen Durchschnittswerte an politischen Kenntnissen und Einschätzungskompetenzen ermittelt werden. Minderjährige, die diesen Mittelwert erreichen, sollen ebenfalls wählen dürfen. Der Vorschlag muss schon mangels Durchführbarkeit verworfen werden. Darüber hinaus ist ein solcher „Wahlführerschein“ aus demokratietheoretischen Überlegungen heraus problematisch.
- <sup>16</sup> Ringen 1996: „Mothers should have two votes, their own and one for their children. The second vote should be independent of the number of children. This would prevent the anomaly that many children would result in many votes, which would be unacceptable to other voters“; Reimer 2004: 336.
- <sup>17</sup> Art. L 73 Code Electoral: « Chaque mandataire ne peut disposer de plus de deux procurations (...) »
- <sup>18</sup> Para. 6 (6) Representation of the People Act 2000: “A person is not entitled to vote as proxy [...] on behalf of more than two electors of whom that person is not the husband, wife, parent, grandparent, brother, sister, child or grandchild.”
- <sup>19</sup> Vgl. die britische Regelung für die Abgabe der *proxy votes*: Endnote 17. Bemerkenswert ist, dass hier die stellvertretend abgegebenen Stimmen für nahe Familienangehörige von der Plafondierung explizit ausgenommen sind! Man scheint also ebenfalls davon auszugehen, dass die biologische Plafondierung ausreichend ist und die Gefahr des Stimmenkaufes innerhalb der Familie vernachlässigt werden kann.
- <sup>20</sup> Hurrelmann 1998.
- <sup>21</sup> Vgl. etwa die Argumentation von Irmingard Schewe-Gerigk (B’90/Die Grünen) in der Bundestagsdebatte: „Darum müsste es ehrlicherweise Elternwahlrecht heißen oder – in vielen Fällen vielleicht besser – Väterwahlrecht. (...) Wir alle wissen doch: In vielen Fällen wären sie es, die für ihre Kinder die „richtige“ Partei aussuchen würden.“ Plenarprotokoll 15/102, Stenografischer Bericht vom 1.4.2004, <http://dip.bundestag.de/btp/15/15102.pdf>, S. 9673 f.
- <sup>22</sup> Es dürfte zurückgehen auf Löw 1974: 28.
- <sup>23</sup> Auf jeden Wahlkreis kamen bei der BT-Wahl 2002 durchschnittlich 630 Wähler, laut Bundeswahlleiter in BT-Drucksache 15/1150, S. 68; vgl. Reimer 2004: 327; auf dem Symposium der SRzG zum Thema „Wahlrecht von Geburt an - eine Chance für mehr Generationengerechtigkeit?“ am 9.-11.6.2006 entkräftete Peschel-Gutzeit diesen Einwand jedoch überzeugend mit dem Hinweis, dass eine wahlkreisübergreifende Erfassung und Auszählung der Kinder-Stimmzettel dieses Problem lösen könnte.
- <sup>24</sup> Van Parijs 1998<sup>1</sup>: 313; vgl. auch Reimer 2004: 327.
- <sup>25</sup> Es geht wohl auf Sauvy 1945: 213 zurück und wird heute in der Lit. etwa von Ursula Nothelle-Wildfeuer befürwortet (siehe Nothelle-Wildfeuer 2004: 202).
- <sup>26</sup> So verlangt auch der französische Code Electoral in Art. L 72: „Le ou la mandataire doit jouir de ses droits électoraux (...)“. In Großbritannien genügt es dagegen, mindestens achtzehn Jahre alt zu sein, nicht entmündigt und Staatsangehöriger des Commonwealth oder der Republik Irland zu sein (Siehe para. 6 (3) Representation of the People Act 2000).
- <sup>27</sup> Etwa Kaube 2003: „3,5 Sprößlinge hat eine aus der Türkei eingewanderte Familie im Durchschnitt. Käme es zu jener Grundgesetzänderung tatsächlich, dürfte sich die Partei, die all diese Stimmen abholt, wirklich lohnen.“ Vgl. auch in ähnlicher Richtung Wassermann: „Politisch am einflussreichsten wären dann ... Eltern mit

- vielen Kindern, vermutlich also Einwanderer, was eine Brücke zu Bestrebungen schlagen würde, die auf die Etablierung und Festigung eines multikulturellen gesellschaftlichen Systems zielen.“, Wassermann 2001: 21, 26 f, zit. nach Löw 2002: 449, dort Fn. 6.
- <sup>28</sup> Schreiber 2004: 1343.
- <sup>29</sup> Wassermann 2000: 60; Pechstein 1991: 145 f; Schreiber 2004: 1343 f, 1347.
- <sup>30</sup> Wassermann 2000: 59 f.; Mußnug 1997: 172; siehe auch: Plenarprotokoll 15/102, Stenografischer Bericht vom 1.4.2004, <http://dip.bundestag.de/btp/15/15102.pdf> (S. 9269 - 9280); die Statements von Irmingard Scheewe-Gerigk und Barbara Wittig.
- <sup>31</sup> Zur Unmittelbarkeit: Reimer 2004: 333; Oebbecke 2004: 989; Wernsmann 2005: 54; instruktiv zur Höchstpersönlichkeit: Hattenhauer 1998: 255 ff. ; Reimer 2004: 330 ff.
- <sup>32</sup> Schreiber 2004: 1343; Wassermann 2000: 59; polemisch spricht Barbier (2003) von einem „Klassenwahlrecht nach Fertilität“.
- <sup>33</sup> Vgl. Nopper 1999: 146.
- <sup>34</sup> Das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl im eigentlichen Sinne, also nicht im Sinne des Art. 38 I GG. Siehe oben.
- <sup>35</sup> Nahrgang 2004: 185 stellt fest: Deshalb ist die Wahlaltersgrenze als Eingriff in den Grundsatz der allgemeinen Wahl [...] aufzufassen.
- <sup>36</sup> Manche Autoren geben dies auch unfreiwillig zu. Etwa Mußnug 1997: 173, der betont die Stimme des minderjährigen Bürgers „zählt [...] nicht mit“!
- <sup>37</sup> Beim Splitting-Modell würde der Gewichtungsfaktor pro Kind bei zwei Eltern um 0,5 erhöht. Nur in Ausnahmefällen würde der Faktor 4 überschritten. Alleinerziehende bräuchten dazu fünf Kinder.
- <sup>38</sup> Wassermann 2000, 59.
- <sup>39</sup> Vgl. etwa Oebbecke 2004: 989; Wernsmann 2005: 56 f.
- <sup>40</sup> Rinck 1958: 222 f; ders. 1987:1124; zustimmend: Maunz 1974: Art. 38 Rn. 34 Fn. 7.
- <sup>41</sup> Nahrgang 2004: 108; Leibholz 1932: 164.
- <sup>42</sup> Hervorhebungen im Original.
- <sup>43</sup> Dagegen explizit: Gramlich 1986: 137.
- <sup>44</sup> Genauso schon: Frowein 1974: 101; ebenso: Trute 2001: Rn. 20.
- <sup>45</sup> Rinck 1987: 1122; ähnlich auch Jacobi 1979: 60, der dort in Fn. 1 auf Untersuchungen von Erich Brandenburg verweist, die es „wahrscheinlich machen“, dass der Ausdruck gleiches Wahlrecht vor dem Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 weder in Verfassungen noch Gesetzen verwendet worden ist.
- <sup>46</sup> Von Münch 1995: 587; Kunig 1994: 556; beide im Anschluss an Frowein 1974: 101.
- <sup>47</sup> Siehe etwa Wassermann 2000, 60; Pechstein 1991, 145 f; Schreiber 2004, 1343 f.
- <sup>48</sup> Reimer 2004: 331; vgl. Maurer 2003 § 13 Rn. 2 ff., der das Prinzip nicht einmal erwähnt.
- <sup>49</sup> Hattenhauer, Hans, Über das Minderjährigenwahlrecht, in: Palentien, Christian/Hurrelmann, Klaus (Hrsg.), Jugend und Politik: Ein Handbuch für Lehre, Forschung und Praxis, Neuwied 1998, 238, 255 ff.
- <sup>50</sup> Neben Merk 2002: 61; siehe etwa Suhr 1990: 73, 85 f; explizit auch Pechstein 1991: 144 (der sich jedoch im Ergebnis gegen das „Wahlrecht von Geburt an“ ausspricht!).
- <sup>51</sup> Adenauer in der Kabinettsitzung vom 17.10.1956, Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 9 (1956), München 1998: 643, zit. nach Merk 2002: 62.
- <sup>52</sup> Vgl. Merk 2002: 37 ff., insbesondere 47 ff., der sich auf Berechnungen der Bundesbank stützt: Deutsche Bundesbank Monatsbericht Nov. 1997, 27.

- <sup>53</sup> Dass diese Bewertung keinesfalls abwegig ist und dieses Drohpotential durchaus bereits heute gezielt eingesetzt wird, zeigt etwa das Zitat von VdK-Präsident Walter Hirrlinger: „20 Millionen Rentner sind 20 Millionen Wähler (...) und während den Volksparteien, den Gewerkschaften und den Kirchen die Leute weglaufen, werden wir jeden Tag mehr.“ zit. nach Wernsmann 2005: 43, aus einem Brief an die Bundesregierung.
- <sup>54</sup> Suhr 1991: 85; Birnbacher 1988: 257 ff.
- <sup>55</sup> Grözinger 1993.
- <sup>56</sup> Auch Reimer meldet Zweifel an. Vgl. Reimer 2004: 324.
- <sup>57</sup> „On the other hand, the concession I made destroys any extravagant „Machiavellian“ hope I might otherwise have entertained about shrewd institutional reforms (...)“ (Van Parijs 1998<sup>1</sup>: 333). Noch deutlicher drückt er seine Skepsis im nur online veröffentlichten Entwurf desselben Aufsatzes aus, wenn er sagt, sein „Rawls-Machiavelli-Programm“ sei „strategically less promising than I once thought it might be.“ (Van Parijs 1998<sup>2</sup>: nach Fn. 62).
- <sup>58</sup> Es sei hier unterstellt, dass Atomenergie als eine nicht generationengerechte, sondern kurzfristig orientierte Energiepolitik anzusehen ist.
- <sup>59</sup> Antrag vom 11.9.2003 BT-Drs. 15/1544, S.3, Ausrufungszeichen vom Verfasser.
- <sup>60</sup> Zur Plausibilität der Annahme sogleich.
- <sup>61</sup> Vgl. die Abgeordnete Irmgard Schewe-Gerigk: „Eigentlich stellt sich die Frage: Was ist mit der Änderung des Wahlrechts beabsichtigt? Eine Veränderung der Parteienlandschaft? (...) Geht es um mehr Macht und mehr Rechte für eine bestimmte Personengruppe?“, Plenarprotokoll 15/102, Stenografischer Bericht vom 1.4.2004, <http://dip.bundestag.de/btp/15/15102.pdf>, 9275.
- <sup>62</sup> Hurrelmann 1996, zit. nach Van Parijs 1998<sup>1</sup>: S. 329 dort Fn. 80.
- <sup>63</sup> Vgl. etwa Wingen 1999: „Schon heute werden deutliche Spaltungstendenzen in unserer Gesellschaft zwischen einem „Familiensektor“ und einem „Nicht-Familiensektor“ festgestellt, die höchstwahrscheinlich längst an die Stelle alter Klassengegensätze herkömmlicher Prägung (etwa von Kapital und Arbeit) getreten sind.“
- <sup>64</sup> Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes v. 6.9.2005; vgl. dazu Duschek/Wirth 2005.
- <sup>65</sup> Weimann 2002: insb. 82 ff.
- <sup>66</sup> Van Parijs 1998<sup>1</sup>: 321 f. verweist in Fn. 70 auf die Beispiele bei Horowitz 1999 und Curtis 1998.
- <sup>67</sup> Etwa Merk 2002; Suhr 1991: 86; Peschel-Gutzeit 1997: 2862: „Wenn die Situation von Familien mit Kindern, die sich als einzige der Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft widmen, nachhaltig verbessert werden soll, muß sie in ihrer Gesamtheit das ihr zustehende politische Gewicht erhalten.“ Vgl. die Übersicht von Motiven bei van Parijs 1998<sup>1</sup>: 314; siehe ebenfalls die Argumentation im Antrag im Bundestag BT-Drs. 15/1544; ebenso die Argumentation der Parlamentarier in der Debatte am 1.4.2004 Plenarprotokoll 15/102, Stenografischer Bericht, <http://dip.bundestag.de/btp/15/15102.pdf>; Vgl. auch: Hattenhauer 1998: 238 ff; leider auch schon Löw 1974: 23. Bezeichnend ist insgesamt, dass die meisten Aufsätze zu diesem Thema mit einer Einleitung über die Misere des Rentendilemmas, der Staatsverschuldung oder die Vergreisung der Gesellschaft beginnen.
- <sup>68</sup> Wassermann 2000: 60; ganz ähnlich aber vorsichtiger Schreiber 2004: 1348.
- <sup>69</sup> Vgl. Elster 1988; zustimmend: Hinrichs 2002<sup>1</sup>: 50 f.; auch Van Parijs 1998<sup>1</sup>: 331, der sich ebenfalls auf Elster beruft und schreibt: “Constitutional change – indeed any major institutional reform – can therefore only be justified on the ground that the proposed institutions better express some notion of political equality, and not on the basis of more or less speculative conjectures about its likely lasting effects on the achievement of distributive justice.”
- <sup>70</sup> So wörtlich Hattenhauer 1998: 247.
- <sup>71</sup> So Schreiber 2004: 1348 und verweist dort auf die zahlreichen Nachweise in Fn.7.
- <sup>72</sup> Zur Verwendung des Pronomens „ich“ vgl. Reiners 1961: 164 ff.

- <sup>73</sup> Koebel (2001) : À quel âge devient-on citoyen? In : *Enfants d'Europe* Nr. 1, Sept. 2001.
- <sup>74</sup> Seit 1992 wird im Wahlprogramm der Front National als eine der *300 mesures pour la renaissance de la France* ein Familienwahlrecht gefordert, das mit der Notwendigkeit „d'élargir la démocratie“ begründet wird, siehe Le Naour/Valenti 2005: 230.
- <sup>75</sup> Von 1893 bis 1910, siehe Le Naour/Valenti 2005: 59 f.
- <sup>76</sup> Van Parijs 1998: 302 „In Western Europe, Germany is at the forefront.“
- <sup>77</sup> Siehe etwa: Ringen 1996; ders. 1997; Bradshaw/Mayhew 2003; Bennett 2000; Hinrichs 2002<sup>2</sup>, es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine mehr oder weniger wörtlich Übersetzung des oben zitierten Aufsatzes (Hinrichs 2002<sup>1</sup>); Campiglio 1997; Bayer 1997; Carballo 1981.
- <sup>78</sup> FORSA-Umfrage vom Sept. 1996, zit. nach Knödler 1996: 558, dort Fn. 35.
- <sup>79</sup> Schreiber 1998: 223.
- <sup>80</sup> BVerfGE 36: 139, 141; zustimmend Mußgnug 1997: 175; weitere Nachweise bei Nahrgang 2004: 192, dort Fn. 1213.
- <sup>81</sup> Klammern vom Verfasser.
- <sup>82</sup> Für den Hinweis auf diesen Zusammenhang und die Anregung zu diesem Bonmot danke ich Herrn D. Reichel.

## Literatur

- Abromeit, Heidrun (2001): Ein Maß für Demokratie. Europäische Demokratien im Vergleich. Reihe Politikwissenschaft 76. Wien. [http://aei.pitt.edu/281/01/pw\\_76.pdf](http://aei.pitt.edu/281/01/pw_76.pdf). Rev. 2006-01-03.
- Albert, Hans (1991): *Traktat über kritische Vernunft*. 5. Auflage 1991. Tübingen: J.C.B.Mohr (Paul Siebeck)
- Alexy, Robert (1994): *Theorie der Grundrechte*. 2. Aufl. Lizenzausg. Frankfurt aM.: Suhrkamp
- Barbier, Hans D. (22.8.2003): Schoß und Acker. FAZ 194/2003. S. 13
- Bayer, Alexei (4.5.1997): Let's Give Parents an Extra Right to Vote. In: *New York Times*
- Behrendt, Peter (2005): Jugendliche als Gefahr oder Triebkraft des Politischen. In: Gusy, Christoph/Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): *Inklusion und Partizipation*. Frankfurt/Main: Campus Verlag. S. 79 – 104
- Bennett, Robert W. (2000): Should Parents Be Given Extra Votes on Account of Their Children? Toward a Conversational Understanding of American Democracy (January 2000). *Public Law and Legal Theory Papers*. Working Paper 36. <http://law.bepress.com/nwwps/plltp/art36>. Rev. 2006-03-01.
- Bimbacher, Dieter (1988): *Verantwortung für zukünftige Generationen*. Stuttgart: Reclam
- Bradshaw, Jonathan & Mayhew, Emese (2003): Are welfare states financing their growing elderly populations at the expense of their children? In: *Australian Institute of Family Studies* (Hg.): *Family Matters* No.66/2003 <http://www.aifs.gov.au/institute/pubs/fm2003/fm66/jb.pdf>. Rev. 2006-03-01.
- Breuer, Marten (2002): Das Kinderwahlrecht vor dem BVerfG. In: *NVwZ* 2002. S. 43–45
- Bryde, Brun-Otto (1994): Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie. In: *Staatswissenschaften und Staatspraxis*. 5. Jg. S. 305–330



- Campiglio, Luigi (1997): Political Participation, Voting and Economic Policy. In: Breton, Albert, Galeotti, Gianluigi & Salmon, Pierre et al. (Hg.): *Understanding Democracy. Economic and Political Perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 196–208
- Carballo, Manuel (17.12.1981): Extra Votes for Parents? In: *The Boston Globe*. S. 39
- Dahl, Robert A. (1989): *Democracy and its critics*. New Haven (u.a.): Yale Univ. Press.
- Duschek, Klaus-Jürgen & Wirth, Heike (2005): Kinderlosigkeit von Frauen im Spiegel des Mikrozensus. In: *Wirtschaft und Statistik* 8/2005. S. 800–820  
<http://www.destatis.de/download/d/wista/kinderlosigkeit.pdf>. Rev. 2006-03-01.
- Elster, Jon (1988): Arguments for Constitutional Change: Reflections on the Transition to Socialism. In: Ders., Slagstad, Rune (Hg.): *Constitutionalism and Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 303–323
- Erichsen, Hans-Ulrich (1983): Die Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes. In: *Jura* 1983. S. 636–638.
- Frowein, Jochen Abromeit (1974): Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht. In: *AöR* (99). S. 72–110
- Fuchs, Dieter (1997): Kriterien demokratischer Performanz in Liberalen Demokratien. Discussion Paper FS-III97-203. Wissenschaftszentrum Berlin.  
<http://bibliothek.wz-berlin.de/pdf/1997/iii97-203.pdf>. Rev. 2006-03-01.
- Gramlich, Ludwig (1986): Allgemeines Wahlrecht – in Grenzen? In: *JA* 1986. S. 129–139
- Grözinger, Gerd (1993): Achtung, Kind wählt mit! Ein Beitrag zur allmählichen Abschaffung der Diktatur der Gegenwart über die Zukunft. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* (38) 1993. S. 1261–1267
- Gusy, Christoph (2005): Inklusion durch Partizipation. In: Ders., Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): *Inklusion und Partizipation*. Frankfurt aM.: Campus Verlag. S. 247–257
- Hattenhauer, Hans (1998): Über das Minderjährigenwahlrecht. In: Palentien, Christian & Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): *Jugend und Politik: Ein Handbuch für Lehre, Forschung und Praxis*. Neuwied: Luchterhand. S. 238–259
- Haupt, Heinz-Gerhard (2005): Inklusion und Partizipation. In: Gusy, Christoph & Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): *Inklusion und Partizipation*. Frankfurt aM.: Campus Verlag. S. 9–14
- Hettling, Manfred (2000): Die persönliche Selbstständigkeit. Der archimedische Punkte bürgerlicher Lebensführung. In: Ders., Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): *Der bürgerliche Werthimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 57–78
- Hinrichs, Karl (2002<sup>1</sup>): Do the old exploit the young? Is enfranchising children a good idea? In: *Archive Européenne Sociologique* 2002. S. 35–58
- Ders. (2002<sup>2</sup>): Voto ai minori e parità intergenerazionale. In: *Biblioteca della libertà XXXVII* (2002). Nr. 163. S. 57–81.  
<http://www.centroeinaudi.it/web/dinamico/bdl.php?nBdl=8>. Rev. 2006-03-01.
- Horowitz, Donald L. (1999): Constitutional Design: An Oxymoron? In: Shapiro, Ian & Macedo, Stephen (Hg.): *Designing Democratic Institutions. Nomos 41*. New York: NYU Press. S. 253–284.
- Hurrelmann, Klaus (1998): Für eine Herabsetzung des Wahlalters, in: Palentien, Christian & Hurrelmann, Klaus (Hrsg.), *Jugend und Politik: Ein Handbuch für Lehre, Forschung und Praxis*. Neuwied: Luchterhand. S.280–289
- Ders. (23.2.1996): Mit 16 Jahren an die Wahlurne? *Reutlinger Generalanzeiger*.

- Jacobi, Erwin (1979): Die verfassungsmäßigen Wahlrechtsgrundsätze als Gegenstand richterlicher Entscheidung. In: Festgabe für Richard Schmidt. Band 2. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1932. Aalen: Scientia Verlag
- Jesse, Eckhard (2003): Reformvorschläge zur Änderung des Wahlrechts. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 52/2003. S. 3–11
- Kaube, Jürgen (9.5.2003): Kinderstimmen. In: FAZ 107/2003. S. 33
- Knödler, Christoph (1996): Wahlrecht für Minderjährige – eine gute Wahl? In: ZParl 1996. S. 553–571
- Koebel, Michel (2001) : À quel âge devient-on citoyen? In : Enfants d'Europe, Nr. 1 Sept. 2001.
- Ders. (1998) : Le conseil de jeunes: outil de revalorisation de la politique. In: Revue de Sciences Sociales de l'Est 25-1998. S. 75–80
- Kohlhepp, Gerd (1994) : Raum und Bevölkerung. In : Briesemeister, Dietrich (Hg.): Brasilien heute : Politik, Wirtschaft, Kultur. Frankfurt aM. : Vervuert. S. 9-108
- Kunig, Philip (1994): Fragen zu den Wahlrechtsgrundsätzen. In: Jura 1994. S. 554–558
- Le Naour, Jean-Yves & Valenti, Catherine (2005) : La Famille doit voter. Le suffrage familial contre le vote individuel. Paris : Hachette Littératures.
- Leibholz, Gerhard (1932): Die Wahlrechtsreform und ihre Grundlagen. In: VVDStRL Heft 7. S. 160-190.
- Löw, Konrad (2003): One man, one vote. In: RuP 2003. S. 235–237
- Ders. (2002): Kinder und Wahlrecht. In: ZRP 2002. S. 448–450
- Ders. (1999): Wahlrecht auch für Minderjährige. In: RuP 1999. S. 40–46
- Ders. (1974): Das Selbstverständnis des Grundgesetzes und wirklich allgemeine Wahlen. In: Politische Studien Nr.213. 25.Jg. S. 19–29
- Maunz, Theodor (1974): Art. 38. In: Ders., Dürig, Günter & Herzog, Roman (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz. 4. Aufl. München: Beck
- Maurer, Hartmut (2003): Staatsrechts I. 3. Aufl. München: Beck
- Merk, Kurt-Peter (2002): Die Dritte Generation – Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff. Aachen: Shaker
- Meyer, Hans (2005): Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung (§ 46). In: Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band III: Demokratie – Bundesorgane. 3. Aufl. Heidelberg: C.F.Müller. S. 543–603
- Möckli, Silvano (1993): Demographische Struktur und Volksabstimmungen. Der Einfluss der Veränderung der demographischen Struktur der Schweiz auf den Ausgang von Abstimmungen und Wahlen. Beiträge und Berichte des Instituts für Politikwissenschaft der Universität St.Gallen 205/1993. <http://www.ipw.unisg.ch/org/ipw/web.nsf/wwwPubInhalteGer/1993?opendocument>. Rev. 2006-03-01.
- Münch, Ingo von (1995): Art. 38 (Wahlen zum Bundestag). In: Ders. (Begr.) & Kunig, Philip, (Hg.): Grundgesetz-Kommentar. 3. Aufl. München: Beck. S. 579–630
- Mußnug, Reinhard (1997): Wahlrecht für Minderjährige auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts. In: Stober, Rolf (Hg.): Recht und Recht: Festschrift Gerd Roellecke. Stuttgart: Kohlhammer. S.165 – 189.
- Nahrgang, Nicolai S. (2004): Der Grundsatz allgemeiner Wahl gem. Art. 38 I 1 als Prinzip staatsbürgerlicher Egalität. Berlin: Logos-Verlag
- Nopper, Klaus (1999): Minderjährigenwahlrecht – Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft. Tübingen: Köhler-Druck

- Nothelle-Wildfeuer, Ursula (2004): Das Kind als Staatsbürger – Wahlrecht gegen die strukturelle Benachteiligung von Familien. In: Herder Korrespondenz (58) 2004. S. 198–202
- Oebbecke, Janbernd (2004): Das Wahlrecht von Geburt an. In: JZ 2004. S. 987–992
- Palentien, Christian (1998): Pro- und Contra-Diskussion zu einer Veränderung des Wahlrechts. In: Ders., Hurrelmann, Klaus (Hg.): Jugend und Politik: Ein Handbuch für Lehre, Forschung und Praxis. Neuwied: Luchterhand. S. 290–299
- Parijs, Philippe van (1998<sup>1</sup>): The Disfranchisement of the Elderly and Other Attempts to Secure Intergenerational Justice. In: Philosophy and Public Affairs (27) Nr. 4 Autumn 1998. S. 292–333.
- Ders. (1982): Rawls and Machiavelli: The Dream Team? Constitutional Engineering on Intergenerational Justice. June 1998.  
[http://www.etes.ucl.ac.be/Publications/DOCH/DOCH/DOCH%2042%20\(VanParijs\).pdf](http://www.etes.ucl.ac.be/Publications/DOCH/DOCH/DOCH%2042%20(VanParijs).pdf). Rev. 2006-03-01.
- Pechstein, Matthias (1991): Wahlrecht für Kinder? In: FuR 1991. S. 142–146
- Peschel-Gutzeit, Lore-Maria (1997): Unvollständige Legitimation der Staatsgewalt oder: Geht alle Staatsgewalt nur vom volljährigen Volk aus? In: NJW 1997. S. 2861–2862
- Reimer, Franz (2004): Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“. In: ZParl 2004. S. 322–339
- Reiners, Ludwig (1961): Stilkunst: Ein Lehrbuch deutscher Prosa. Sonderausgabe. München: Beck
- Richter, Ingo (2005): Familienwahlrecht. In: Althammer, Jörg (Hg.): Familienpolitik und soziale Sicherung Festschrift für Heinz Lampert. Berlin: Springer. S. 101–117
- Rinck, Hans-Justus (1987): Herkunft und Entfaltung der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl. In: Fürst, Walther (Hg.): Festschrift Wolfgang Zeidler. Bd. 2. Berlin: de Gruyter. S. 1119–1138
- Ders. (1958): Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und das Bonner Grundgesetz. In: DVBl. 1958. S. 221–227
- Ringens, Stein (1997): Citizens, families and reform. Oxford: Oxford University Press.
- Ders. (14.12.1996): In a Democracy, Children Should Get the Vote. In: International Herald Tribune
- Sauvy, Alfred (1945): Bien-être et population. Paris : Éd. soc. franç.
- Schmitt, Carl (1970): Verfassungslehre, unveränderter Nachdruck der 1928 erschienenen 1. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot
- Schreiber, Wolfgang (2004): Wahlrecht von Geburt an – Ende der Diskussion? In: DVBl. 2004. S. 1341–1348
- Ders. (1998): Handbuch des Wahlrechts zum deutschen Bundestag: Kommentar zum Bundeswahlgesetz unter Einbeziehung der Bundeswahlordnung, d. Bundeswahlgeräteverordnung u. sonstiger wahlrechtl. Nebenvorschriften. 6. neubearb. Aufl. Köln (u.a.): Heymanns
- Schroeder, Werner (2003): Familienwahlrecht und Grundgesetz. In: JZ 2003. S. 917–922
- Statistisches Bundesamt (2005): Statistisches Jahrbuch 2005: für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Stern, Klaus (2000): Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte (§ 108). In: Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band V Allgemeine Grundrechtslehren. 2., durchgesehene Auflage. Heidelberg: C.F.Müller. S. 3–44
- Suhr, Dieter (1990): Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern. In: Der Staat (29) 1990. S. 69–86
- Trute, Hans-Heinrich (2001): Art. 38. In: Kunig, Philip/von Münch, Ingo (Hg.): Grundgesetz-Kommentar. 5., neubearb. Aufl. München: Beck
- Wassermann, Rudolf (2000): Kinderwahlrecht – ein Irrweg? In: Ders. (Hg.): Politik und Justiz im demokratischen Verfassungsstaat: aus Reden und Schrift. Berlin: Berlin-Verl. S. 57–61

- Ders. (2001): One man, one vote, Das Wahlrecht für Kinder – ein Irrweg. In: Verein Allgemeines Wahlrecht e.V. (Hrsg.): Haben wir schon ein Allgemeines Wahlrecht? Freising : Verlag Freisinger Künstlerpresse. S. 21 ff.
- Weber, Max (1971): Wahlrecht und Demokratie in Deutschland. In: Winkelmann, Johannes (Hg.): Max Weber – Gesammelte Politische Schriften. 3. erneut vermehrte Aufl. (1. Aufl. 1958). Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck). S. 245–291
- Weimann, Mike (2002): Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift. Weinheim (u.a.): Beltz
- Wernsmann, Rainer (2005): Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel – Brauchen wir ein Familienwahlrecht? In: Der Staat 2005. S. 43–66
- Wild, Michael (2003): Die Gleichheit der Wahl. Berlin: Duncker & Humblot
- Willutzki, Siegfried (2004): Minderjährigenwahlrecht – Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen. In: Kind-Prax 2004. S. 3–8
- Wingen, Max (1999): Familienwahlrecht – Grundrecht für Kinder, in: Die Neue Ordnung (53) 1999. <http://www.die-neue-ordnung.de/Nr21999/MW.html>. Rev. 2006-03-01
- Winter, Thomas von (1997): Sozialpolitische Interessen. Baden-Baden: Nomos-Verlag-Ges.

## **Generationengerechtigkeit und das „Wahlrecht von Geburt an“ – kritische Anmerkungen aus Sicht der Public-Choice-Theorie**

1. Einführung .....	301
2. Generationengerechtigkeit und das „Wahlrecht von Geburt an“ .....	304
3. Die Herausforderung des demographischen Wandels für das Rentensystem	306
4. Das „Wahlrecht von Geburt an“ aus dem Blickwinkel der Public-Choice-Theorie .....	308
4.1 Das Medianwählertheorem in der Public-Choice-Theorie .....	308
4.2 Der Ansatz von Browning (1975) .....	309
4.3 Brownings Modell und das „Wahlrecht von Geburt an“ .....	311
4.4 Das gesellschaftlich optimale Ergebnis für die heutigen und zukünftigen Generationen .....	314
5. Ein Lösungsansatz zur Erreichung von Generationengerechtigkeit .....	315
5.1 Das Problem des impliziten Defizits der Rentenversicherung und das Konzept der Generationenbilanzierung .....	315
5.2 Eine in der Verfassung verankerte „Rentenregel“ als Instrument zur Sicherung der Generationengerechtigkeit .....	319
5.3 Eine kurze Anmerkung zur Umstellung auf ein kapitalgedecktes Rentensystem .....	323
6. Zusammenfassung .....	324

### **1. Einführung**

In Deutschland und vielen anderen Ländern der Welt hat sich in den letzten Jahren und teilweise Jahrzehnten die unausgesprochene Übereinkunft zwischen den Generationen, nach der es den Kindern stets besser gehen wird als ihren Eltern, als immer weniger realisierbar herausgestellt. Auf einem scheinbar stabilen Wachstumspfad nach oben sah man lange Zeit großzügig darüber hinweg, dass ein Teil der Politik-

maßnahmen kurzfristig zwar wirksam und vorteilhaft für die Bevölkerung war, aber die langfristigen Wirkungen schnell außer Kontrolle geraten konnten.

In der Bildungspolitik glaubte man über Jahre, es sich leisten zu können, eine ideologische und unfruchtbare Debatte über die Schulstruktur zu führen. Heute weiß man aus der PISA-Studie, dass Deutschland im internationalen Vergleich aus Reformunfähigkeit bei den Bildungschancen für Kinder weit zurückgefallen ist. In der Umwelt- und Ressourcenpolitik hat man spätestens mit dem Club of Rome (vgl. Meadows/Meadows/Zahn, 1972) und dem Beginn der grünen Bewegung gelernt, dass kurzfristige Wachstumspolitik zu allenfalls langfristig, wenn überhaupt noch reparablen Schäden führen kann. Dennoch ist das Umweltbewusstsein in wirtschaftlich schwachen Zeiten nur sehr gering ausgeprägt. Besonders fatal, weil ganz direkt und konkret auf spätere Generationen wirkend, ist der Fall der Einführung der umlagefinanzierten Rentenversicherung im Jahr 1957. Aus wahltaktischen Gründen entschied sich Bundeskanzler Adenauer, der die Wähler im Rentenalter an sich binden wollte, für diesen Schritt. Die damals geäußerten Bedenken über bereits absehbare Probleme konterte er mit der Bemerkung „Kinder kriegen die Leute sowieso“, mit der die langfristige Stabilität der Rentenversicherung belegt werden sollte. Es dauerte nicht einmal 15 Jahre, ehe die Geburtenrate erstmals unter das bestandserhaltende Niveau fiel und die Nachhaltigkeit des Systems zu wanken begann.

Offensichtlich war und ist in den beschriebenen Fällen die Nachhaltigkeit der Politik – bewusst oder unbewusst – nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Politik hat – aus kurzfristigen Erwägungen heraus und durchaus im Sinne ihrer Wähler – die Wirkung der Maßnahmen auf zukünftige Generationen unbeachtet gelassen. Da die Langfristwirkungen i.d.R. negativ waren, widerspricht dies einem Zustand, in dem die Chancen der nachfolgenden Generationen auf Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse mindestens denen der vorausgegangenen Generation entsprechen und den man als *generationengerecht* bezeichnen würde.

Es soll daher die zentrale Frage dieser Untersuchung sein herauszufinden, ob ein Zustand der Generationengerechtigkeit im existierenden politischen System Deutschlands implementiert werden kann. Ein spezieller Fokus soll dabei auf dem so genannten „Wahlrecht von Geburt an“, bei dem für die Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht nach dem Prinzip des „one person – one vote“ vom Beginn des Lebens an gilt (statt ab 18 Jahren), liegen. Es wird dabei insbesondere zu klären sein, inwieweit das „Wahlrecht von Geburt an“ bei der Verwirklichung einer nachhaltigen und generationengerechten Politik unterstützend wirken kann.

Der methodische Rahmen, in dem die vorliegende Untersuchung stattfinden soll, ist derjenige der Public-Choice-Theorie. Sie wendet das Instrumentarium der Wirtschaftswissenschaften auf die Politik und auf Wahlverfahren an. Mit dem Modell von Browning (1975) liegt hierbei ein Ansatz vor, mit dem sich eine

Wahlrechtsänderung, die zur Wahlberechtigung von Kindern und Jugendlichen führt, in sinnvoller und aufschlussreicher Weise mit der Generationengerechtigkeit verknüpfen lässt. Dabei beschränkt sich die Untersuchung auf die Betrachtung des Rentensystems, was insofern gerechtfertigt ist, als dieses in Deutschland den größten und wichtigsten intergenerativen Umverteilungsmechanismus darstellt. In kaum einem anderen Politikfeld ist die Frage der Generationengerechtigkeit so relevant und bedeutend. Gelingt es in diesem Bereich – beispielsweise durch das „Wahlrecht von Geburt an“ – dem Ziel der Generationengerechtigkeit substantiell näher zu kommen, so werden in anderen Bereichen ähnliche Schritte ebenfalls (und sehr viel leichter) umsetzbar sein.

Die Ergebnisse, die im Folgenden abgeleitet werden, sind jedoch ernüchternd. Bei Heranziehung der Public-Choice-Theorie wird das „Wahlrecht von Geburt an“ einer nachhaltigen Rentenpolitik selbst dann nicht gerecht, wenn optimistisch unterstellt wird, dass die Kinder und Jugendlichen (trotz ihrer teilweise noch vorhandenen Unreife in politischen Fragen) eine vollkommen rationale und in ihrem Interesse liegende Entscheidung über dieses schwierige Thema fällen können. Zwar würden die jungen Menschen eine Position vertreten, die der Vorstellung von Generationengerechtigkeit nahe kommt. Doch zum einen werden sie diese Position in einem demokratischen Wahlprozess nicht gegen die Mehrheit der Bevölkerung, die weniger nachhaltige Interessen verfolgt, durchsetzen können, und zum anderen können auch sie der Versuchung erliegen, heutige Lasten auf zukünftige Generationen zu verschieben. Damit ist das „Wahlrecht von Geburt an“ für sich genommen nicht zielführend im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit. Allerdings kann es einen gewissen Beitrag dabei leisten, eine Verfassungsänderung durchzusetzen, die in dieser Untersuchung als die bessere Alternative bei der Durchsetzung von nachhaltiger Politik abgeleitet wird.

Die vorliegende Arbeit ist in folgender Weise aufgebaut. In Abschnitt 2 sollen die grundlegenden Konzepte der Generationengerechtigkeit und des „Wahlrechts von Geburt an“ beschrieben und definiert werden. In Abschnitt 3 wird ein kurzer Überblick über den Untersuchungsgegenstand Rentensystem gegeben, ehe in Abschnitt 4 mit dem Medianwählertheorem und dem Browning-Modell die Grundlagen für die weitere detaillierte Untersuchung gelegt werden. In demselben Abschnitt wird das erarbeitete Instrumentarium der Public-Choice-Theorie auf das „Wahlrecht von Geburt an“ angewandt. Abschnitt 5 beschäftigt sich mit dem Problem, dass – auch bei Anwendung des „Wahlrechts von Geburt an“ – heutige Lasten auf zukünftige Generationen verschoben werden können. Deshalb wird an dieser Stelle diskutiert, ob eine Verfassungsänderung die bessere Alternative zur Erreichung von Generationengerechtigkeit sein kann. Der abschließende Abschnitt 6 fasst die Ergebnisse zusammen.

## 2. Generationengerechtigkeit und das „Wahlrecht von Geburt an“

Der Begriff der Generationengerechtigkeit ist ein schillernder, und in kaum einer sozialpolitischen Diskussion fehlt heutzutage ein Hinweis darauf, dass die erwogenen Maßnahmen nachhaltig und gerecht gegenüber zukünftigen Generationen sein sollten. Doch hinter dieser recht allgemeinen Forderung verbergen sich vielfältigste Ansichten und abweichende, teilweise konkurrierende Normen. So wird wahlweise auf die „Leistungsgerechtigkeit“, die „Bedarfsgerechtigkeit“, die „Chancengerechtigkeit“, die „Teilhabegerechtigkeit“ oder andere Konstrukte Bezug genommen (vgl. Bäcker, 2004, S. 13).

Bei aller Unterschiedlichkeit der Konzepte erscheint es sinnvoll, sich auf den Kern des Wortes Generationengerechtigkeit zu konzentrieren. Dazu sollte zunächst der Begriff der Generation präzisiert werden. Es sollen im Folgenden sozialstaatliche und familiäre Vorstellungen von Generationen zusammengefasst werden, so dass eine idealtypische Aufteilung in Kinder, Erwerbstätige (Eltern) und Rentner (Großeltern) vorgenommen werden kann. Diesen drei Gruppen sind neben ihren familiären Beziehungen auch (materielle) Leistungs- und Transferbeziehungen zugeordnet, die durch einen Generationenvertrag beschrieben werden können. Ausgangspunkt seien dabei die Eltern, denen zwei Pflichten obliegen: Die Versorgung der Großeltern-Generation, d.h. der eigenen Eltern, und die Erziehung der eigenen Kinder (vgl. z.B. Hauser, 2001). Im Zeitablauf werden von jedem Menschen alle drei Stadien durchlaufen und sorgen dabei für familiäre Beziehungen und intrafamiliäre Transfers. Pflanzte sich eine solcher Art bestehende Dynastie regelmäßig fort, so ergibt sich – in der ökonomischen Terminologie – ein Modell „überlappender Generationen“. Die dynastischen Beziehungen sorgen zudem dafür, dass stets auch die Belange zukünftiger Generationen bei politischen Entscheidungen einzubeziehen sind, denn jede Maßnahme, die in das Generationengefüge eingreift, wird in die Zukunft fortgeschrieben.

Im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung soll daher die Definition von Generationengerechtigkeit, die von der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2003) vorgeschlagen wurde, als Grundlage dienen. Sie beschreibt Generationengerechtigkeit als einen Zustand, in dem die Chancen nachrückender Generationen auf Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse mindestens so groß sind wie die der vorangegangenen Generationen. Hierbei wird eindeutig der dynastische Zusammenhang zwischen den Generationen hervorgehoben, indem der nachfolgenden Generation (mindestens) die gleichen Möglichkeiten wie ihrer Elterngeneration eingeräumt werden. So entsteht ein Chancenpfad, der in der langen Frist einen stetigen Aufwärtstrend beinhaltet. Weil aber – zumindest in materieller Hinsicht – der Zustand des deutschen Staatswesens kritisch ist und realistischer Weise in einer Übergangszeit auch mit Einbußen einzelner Generationen zu rech-



nen sein wird, sollte die Definition untermauert werden mit der Forderung, dass heutige Politik- und Reformmaßnahmen nachhaltig in dem Sinne sein sollten, dass sie zumindest keine zusätzlichen Lasten auf zukünftige Generationen verschieben. Die existierenden Lasten, die von früheren und heutigen Generationen auf den noch nicht Geborenen abgeladen wurden und deren Begleichung unvermeidbar ansteht, sollten nicht noch weiter erhöht werden. In der folgenden Diskussion über die Rentenversicherung soll dieser Punkt noch vertiefend erläutert werden.

Grundsätzlich ist es wichtig zu erkennen, dass Generationengerechtigkeit zu allererst ein gesellschaftliches Werturteil darstellt, das im politischen Prozess umzusetzen ist. Die zuvor beschriebene Definition von Generationengerechtigkeit ist damit keine objektive Beschreibung, sondern hat sich aus einem gesellschaftlichen Kontext heraus – in diesem konkreten Falle präziser durch eine gesellschaftlich relevante Gruppe – entwickelt. Sie erscheint plausibel und in sich geschlossen, doch steht letztlich der politische Test noch aus, ob die Implikationen einer konsequent an der Generationengerechtigkeit ausgerichteten Politik auch von den Wählern goutiert werden. Es wird das zentrale Thema der folgenden Ausführungen sein zu beleuchten, ob eine an der Generationengerechtigkeit orientierte (Renten-) Politik im tatsächlichen politischen Prozess durchführbar ist und inwieweit das „Wahlrecht von Geburt an“ hierbei hilfreich sein kann.

Das „Wahlrecht von Geburt an“ beruht auf dem Prinzip des „one person – one vote“, wobei das – aktive und passive – Wahlrecht jedem Staatsbürger von Geburt an zusteht. Dabei sind unterschiedliche Modelle denkbar, etwa ein Stellvertreterwahlrecht oder die direkte Teilnahme an Wahlen. Die genaue Ausgestaltung dieses Wahlrechts wird in der folgenden Diskussion jedoch von untergeordneter Bedeutung sein. Es soll vielmehr die Frage betrachtet werden, ob unter der Annahme einer vollkommen rationalen Wahlentscheidung aller Wähler zwischen 0 und über 100 Jahren die Vorstellung von Generationengerechtigkeit umgesetzt werden kann. Oder, im Fall einer Wahlrechtsreform mit Einführung des „Wahlrechts von Geburt an“, die Frage, ob damit eine möglicherweise bestehende Ungerechtigkeit zwischen den Generationen abgebaut werden kann. Es wird sich zeigen, dass dieses Kriterium bereits unter der Annahme, dass die Kinder und Jugendlichen ihr Wahlrecht in vollem Bewusstsein ausüben können, nicht erreicht werden kann. Insofern ist die Problematik, dass insbesondere Kleinkinder kaum in der Lage sein dürften, ihr Wahlrecht in voller Abwägung der Konsequenzen auszuüben, sekundär. Die Debatte hierüber und über die Frage, ob Eltern als Stellvertreter ihrer Kinder agieren sollten, wird dabei durchaus hitzig geführt.<sup>1</sup>

Grundsätzlich soll an dieser Stelle allerdings anerkannt werden, dass das „Wahlrecht von Geburt an“ mit dem Demokratieprinzip vereinbar ist. Formal ist eine entsprechende Änderung von Art. 38(2) GG<sup>2</sup> problemlos möglich. Die genaue

Ausgestaltung des neuen Wahlrechts würde in einem Bundesgesetz zu regeln sein. Darin wären die konkreten Mechanismen, wie eine Stimmgabe von Kindern und Jugendlichen in vollem und bewusstem Eigeninteresse zu erfolgen hat, festzulegen.

Sinnvoll könnte es in diesem Zusammenhang beispielsweise sein, das „Wahlrecht von Geburt an“ in bis zu drei Phasen zu unterteilen. Zunächst sollte das allgemeine Wahlalter soweit heruntergesetzt werden, dass eine bewusste politische Entscheidung mit hoher Sicherheit erwartet werden kann. Das Wahlrecht mit 16 Jahren hat sich dort, wo es bereits eingeführt wurde, bewährt. Auch eine weitere Absenkung auf 14 Jahre oder noch weniger ist vorstellbar. Unterhalb dieses Alters sollte ein neues Wahlrecht die Teilnahme an Wahlen von einer bewussten *Willensäußerung* des Kindes abhängig machen. Wer seinen Willen bewusst äußern kann, dem darf das eigenständige Wahlrecht nicht abgesprochen werden. Wann diese Willensäußerung getätigt wird, hängt zweifellos davon ab, wie weit sich das Kind bereits entwickelt hat. Ein Vergleich mit anderen Lebensbereichen zeigt, dass ein Kind durchaus zu einer frühen Entscheidung in diesem Sinne in der Lage sein kann. Mit der katholischen Erstkommunion mit etwa 9 Jahren geht auch ein Glaubensbekenntnis einher, mit dem Kinder bewusst in die Kirche eintreten. Wichtig ist hierbei allerdings die sorgfältige Vorbereitung auf diesen Schritt. Es steht außer Frage, dass erste Formen politischer Bildung bereits in der Grundschule beginnen können. Das Umweltschutzbewusstsein von Kindern bereits im Kindergartenalter zeigt, dass Kinder in Gebieten wie diesem ein großes Interesse entwickeln können und auch gegenüber ihren Eltern Einfluss nehmen. Klein- und Kleinstkinder schlussendlich, die noch keine Willensäußerung getätigt haben, sollten bis zu diesem Zeitpunkt ihr Wahlrecht stellvertretend ausüben lassen.

Doch selbst eine solche – hier nur skizzierte – Ausgestaltung des „Wahlrechts von Geburt an“ wird nichts an dem grundsätzlichen und problematischen Zusammenhang mit dem Thema Generationengerechtigkeit ändern. Es soll im Folgenden am Beispiel der Rentenversicherung, die wie kaum ein anderes Politikinstrument einen intergenerativen Mechanismus enthält, gezeigt werden, dass durch das „Wahlrecht von Geburt an“ Generationengerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann.

### **3. Die Herausforderung des demographischen Wandels für die Rentenversicherung**

Deutschland gehört weltweit zu den am schnellsten alternden Gesellschaften. Der demographische Wandel, den das Land durchläuft, wird mittelfristig erhebliche Konsequenzen haben. Dazu gehört auch, dass zunehmend die Frage gestellt werden wird, ob die Generationengerechtigkeit noch gewahrt ist, wenn unter den heu-

tigen Rentnern die Altersarmut unterdurchschnittlich ist, zukünftige Rentner jedoch selbst bei günstigem Beitragsverlauf gerade noch eine Absicherung auf Höhe des Existenzminimums erwarten können. Selbst wenn es möglicherweise schlüssige Erklärungen für diese Entwicklung geben sollte,<sup>3</sup> so wird die Diskussion unvermeidbar sein und im politischen Prozess eine wichtige Rolle spielen. In diesem Abschnitt soll daher in aller gebotenen Kürze ein kleiner Überblick über den Zustand des deutschen Rentensystems, der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), gegeben werden, die den mit Abstand größten Umverteilungsmechanismus innerhalb des deutschen Staatssektors darstellt.

Die bestanderhaltende Fertilitätsrate von 2,1 Kindern pro Frau wird in Deutschland seit den 1970er Jahren regelmäßig erheblich unterschritten. Sie liegt inzwischen bei nur noch 1,3 Kindern. Gleichzeitig nimmt die Lebenserwartung der Deutschen kontinuierlich zu. Bereits in einer konservativen Prognosevariante des Statistischen Bundesamtes (2003) wird die Lebenserwartung von Neugeborenen in den nächsten 30 Jahren um etwa vier bis fünf Jahre zunehmen. Die Kombination aus geringer Fertilität, höherer Lebenserwartung sowie dem Ableben der Baby-Boom-Generationen der 1950er und 1960er Jahre wird zu einer Bevölkerungsabnahme um bis zu 18 Millionen Menschen bis 2050 führen (Statistisches Bundesamt, 2003). Gleichzeitig wird die Altersstruktur ungünstiger (bezogen auf die Rentenversicherung): Betrug der Anteil der über 65-Jährigen im Jahr 2000 noch 16,3 Prozent, so werden es 2050 bereits 55,0 Prozent sein. Dagegen sinkt der Anteil der unter 20-Jährigen, der für diese Untersuchung zumindest teilweise relevante Bevölkerungsgruppe, in dem angegebenen Zeitraum um 5 Prozentpunkte auf gut 16 Prozent (Statistisches Bundesamt, 2003).

Diese Entwicklungen haben für die Rentenversicherung dramatische Folgen. Der Altenquotient, d.h. das Verhältnis der Rentner ( $\geq 65$  Jahre) zu den Menschen im arbeitsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre), wird sich verdoppeln. Wird heutzutage ein Rentner im Durchschnitt von vier Erwerbstätigen unterstützt, so werden es 2050 nur noch zwei Erwerbstätige sein. Der Altenquotient steigt von 26,4 im Jahr 2000 auf 57,6 in Jahr 2050 (Krieger, 2005, S. 11).

Da das deutsche Rentensystem dem Prinzip der Umlagefinanzierung folgt, hängen die aktuell ausgezahlten Renten davon ab, wie hoch die aktuellen Beitragszahlungen (plus Bundeszuschuss) sind. Die Beitragszahlungen hängen entscheidend von zwei Faktoren ab, der Entwicklung der Zahl der Beitragszahler und der Lohnentwicklung.<sup>4</sup> Bleiben die Ansprüche der Rentner auch in Zukunft unverändert, d.h. wird stets das gleiche Rentenniveau angestrebt, so müssen die Beiträge pro Kopf steigen, weil immer weniger Beitragszahler existieren. Das Produktivitätswachstum wird kaum ausreichen, um diesen Effekt durch eine dynamischere Lohnentwicklung zu kompensieren.

Zugleich sorgt die (eigene) geringe Kinderzahl dafür, dass trotz hoher Beitragsleistungen nur geringe Rentenzahlungen im Alter erwartet werden können. Da die Rentenversicherung ein Zwangssystem ist, das der normale Arbeitnehmer nicht verlassen kann, kann der Mitgliedschaft in dieser schlecht „verzinsten“ Vorsorgeform nicht entgangen werden. Dies dürfte – bei Unterstellung eines realistischerweise nicht ausreichenden Produktivitätswachstums – der Hauptvorwurf in Bezug auf die Generationengerechtigkeit gemäß der obigen Definition sein. Die Ressourcen, die der Mehrheit der Bevölkerung in Zukunft zur Verfügung stehen, werden geringer sein, als sie für die heutigen Rentner sind. Die Mindestanforderung, nachfolgende Generationen zumindest nicht schlechter zu stellen, wird nicht erfüllt. Im Folgenden soll an diesem besonders prononcierten Beispiel untersucht werden, ob es – beispielsweise durch das „Wahlrecht von Geburt an“ – gelingen kann, eine generationengerechte Politik zu implementieren. Gelingt es im Fall der Rentenversicherung, die ja das gewichtigste intergenerative Umverteilungsinstrument in Deutschland ist und damit zugleich einen der stärksten Angriffe auf die Generationengerechtigkeit darstellt, nicht, so muss grundsätzlich gefragt werden, ob Generationengerechtigkeit unter den gegebenen Umständen jemals erreicht werden kann. Sonst kann es nur noch darum gehen, wenigstens in zumeist vergleichsweise unbedeutenden Teilbereichen diese Form der Gerechtigkeit anzustreben.

#### **4. Das „Wahlrecht von Geburt an“ aus dem Blickwinkel der Public-Choice-Theorie**

Ziel dieses Abschnitts ist es, mit der Public-Choice-Theorie einen methodischen Rahmen einzuführen, innerhalb dessen das „Wahlrecht von Geburt an“ und die Frage nach der Generationengerechtigkeit evaluiert werden können. Dabei wird auf der Grundlage des existierenden politischen Systems mit Bezug auf die Rentenversicherung argumentiert und die Schwierigkeit bei der Erreichung der gewünschten Ziele aufgezeigt.

##### **4.1 Das Medianwählertheorem in der Public-Choice-Theorie**

Die Public-Choice-Theorie betrachtet aus der Sicht der ökonomischen Theorie die Entscheidungsfindung in Lebensbereichen jenseits von Märkten. Vereinfacht gesagt ist es die Anwendung des Instrumentariums der Ökonomen auf die Politikwissenschaft (siehe Mueller, 1989, S. 1). Wie üblich in der ökonomischen Theorie postuliert sie, dass sich der Mensch als rationaler Nutzenmaximierer verhält. Die Besonderheit des Public-Choice-Ansatzes ist dabei, dass diese Annahme auf alle politisch relevanten Akteure – vom Wähler über den Politiker bis zum Bürokraten – angewandt wird, d.h. mit der Vorstellung vom Staat als dem „wohlmeinenden

Diktator“ gebrochen wird. Stattdessen spiegelt das staatliche Handeln den Willen der Mehrheit der Wähler wieder<sup>5</sup> – unabhängig davon, ob dieser mit dem übergeordneten Wohl der Gesamtbevölkerung übereinstimmt oder nicht.

Der positive Ansatz der Public-Choice-Theorie steht nicht selten im Gegensatz zu einer normativen Betrachtungsweise. Während eine sorgfältige Untersuchung das „Wahlrecht von Geburt an“ (normativ) möglicherweise als wünschenswert und sinnvoll bewerten könnte, um Generationengerechtigkeit zu erreichen, kann sie sich trotzdem im politischen Prozess als nicht realisierbar herausstellen, da sich die Interessen der Mehrheit nicht damit in Einklang bringen lassen. Diese Problematik wird im Folgenden zu analysieren sein.

Ein zentrales Instrument der Public-Choice-Theorie zur Beschreibung des politischen Abstimmungs- oder Wahlprozesses ist das Medianwählertheorem (Hotelling, 1929; Downs, 1957). Es besagt in seiner einfachsten Variante, dass in einem Abstimmungsprozess stets der Wähler mit der Medianpräferenz den Ausschlag für das Wahlergebnis gibt. Betrachtet man beispielsweise den Beitrag zur Sozialversicherung (und damit das Niveau der sozialen Sicherung), so werden die Wähler unterschiedliche Präferenzen bezüglich dessen Höhe haben. Der Gesunde wird geringere Beitragssätze vorziehen, weil er weniger Leistungen in Anspruch nehmen wird, während der Schwache mehr Absicherung (und damit höhere Beitragssätze, die vor allem die Gesunden treffen) wünscht.

Politische Parteien stellen sich hierauf ein. Schlägt eine Partei einen – hohen – Beitragssatz von z.B. 25 Prozent in ihrem Programm vor, so gewinnt sie alle Wähler mit der gleichen oder einer höheren Beitragspräferenz; umgekehrt bei der Partei mit einem niedrigen Wahlvorschlag von z.B. 15 Prozent. Wähler mit Präferenzen zwischen 15 und 25 Prozent wandern jeweils zu der Partei mit dem am wenigsten weit von der eigenen Präferenz abweichenden Vorschlag. Damit wird es für die Parteien attraktiv, mit ihren Beitragsvorschläge in den Bereich zwischen 15 und 25 Prozent vorzudringen, denn jenseits dieser beiden Referenzpunkte sind ihnen die Wählerstimmen ohnehin sicher. Der Kampf um die politische Mitte beginnt, der im Modell durch den Medianwähler entschieden wird, der die präferierten Beitragssätze aller Wähler genau so teilt, dass die Hälfte der Wähler ein höheres und die andere Hälfte ein niedrigeres Niveau wünscht.<sup>6</sup> Der Vorschlag des Medianwählers, z.B. 21 Prozent, kann damit 50 Prozent plus eine Wählerstimme und somit die Mehrheit auf sich vereinigen.

#### **4.2 Der Ansatz von Browning (1975)**

Erstmals wurde das Medianwählertheorem von Browning (1975) auf das Rentensystem angewandt.<sup>7</sup> Grundlage ist dabei die Feststellung, dass politische Entscheidungen stets an der Zukunft, nicht jedoch an der Vergangenheit orientiert sind, da

sich letztere nicht mehr ändern lässt. Diese scheinbar triviale Annahme hat erhebliche Konsequenzen für die Rentenpolitik. Sinkt beispielsweise das Rentenniveau, so können junge Menschen diesen Effekt durch Verhaltensänderungen – etwa mehr Arbeit und höhere Ersparnis – zumindest noch kompensieren, selbst wenn die Politikmaßnahme als solche eigentlich unerwünscht gewesen ist. Ein Rentner kann dagegen in den seltensten Fällen mehr arbeiten und zusätzlich sparen. Ihn trifft die Maßnahme ungleich härter, und seine Gegenwehr wird entsprechend stärker sein.

Brownings (1975) Modell unterscheidet die Menschen daher nach ihrem Alter und ihrer zukünftigen Beteiligung am umlagefinanzierten Rentensystem. Entscheidend ist dabei der erwartete Nettobeitrag des einzelnen Wählers. Ein 20-Jähriger wird ca. 45 Jahre Beiträge leisten und etwa 15 Jahre Rente beziehen. Ein 50-Jähriger dagegen hat 15 Rentenjahre nur noch 15 Beitragsjahre entgegenstehen.<sup>8</sup> Soll nun in einer Wahl über eine Erhöhung des Beitragssatzes entschieden werden, so würde eine solche Maßnahme den jungen Menschen weitaus härter treffen als den älteren. Ein Rentner würde gar keine Wirkung spüren, vielleicht profitiert er sogar, weil die Mehreinnahmen zur Erhöhung der Renten verwendet werden.<sup>9</sup>

Damit liegen die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des Medianwählertheorems vor (siehe hierzu auch Krieger, 2005, S. 50ff). Mit zunehmendem Alter steigt die Bereitschaft, höhere Beitragssätze zu akzeptieren, da die ausstehenden Beitragszahlungen bis zum Ruhestand relativ zur erwarteten steigenden Rente immer unbedeutender werden. Entscheidend für das Abstimmungsergebnis über die Beitragshöhe wird in diesem Fall der Wähler mit dem Medianalter – bezogen auf die wahlberechtigte Bevölkerung – sein. In Deutschland liegt dieses Alter bei etwa 48 Jahren und wird bis 2030 voraussichtlich auf mindestens 53 Jahre ansteigen (Sinn/Übelmesser, 2000, 2002). Diese dem eigenen Renteneintritt nicht mehr allzu fernen Altersgruppen haben damit den stärksten Einfluss auf die Rentenpolitik.

Diese Entwicklung ist dann unproblematisch, wenn die wahlentscheidenden Kohorten sich gesamtgesellschaftlich optimal verhalten. In der Modellwelt der Public-Choice-Theorie kann dies durch die Rationalitätsannahme jedoch nicht der Fall sein, da die älteren Kohorten eigennützig handeln. Sie wägen nur die Kosten und Nutzen ab, die ihnen in ihrem Restleben verbleiben. Frühere – möglicherweise zu *günstige* – Beitragszahlungen sind „versunken“. Eine Berücksichtigung von Altruismus zwischen Eltern und ihren Kindern kann die Konsequenzen hieraus nur abschwächen, aber nicht qualitativ ändern. Zudem ist in einer stark alternden Gesellschaft wie der deutschen diese Form von Altruismus aufgrund der geringen Geburtenziffern zwangsläufig immer seltener anzutreffen.

Auch eine grundsätzliche Sorge um die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen ist eher verbal als in der Tat anzutreffen. Ein Ziel wie die Sanierung des Staatshaushalts wird zwar allgemein gutgeheißen, doch die Verteilungskonsequenzen möchte möglichst keine Bevölkerungsgruppe tragen. Eine aufschlussreiche Untersuchung zu dieser Problematik präsentieren Boeri/Börsch-Supan/Tabellini (2001). In ihrer Befragung europäischer Bürger finden sie eine sehr starke Zustimmung bei der Frage, ob das Rentensystem reformiert werden soll. Wird die Frage jedoch ergänzt um die – realistische – Information, dass dies nur möglich sei, wenn die Befragten bei nahezu unveränderten Beitragszahlungen privat vorsorgen müssen, um den Lebensstandard der heutigen Rentner erreichen zu können, so sinkt die Zustimmung für eine Reform auf unter 10 Prozent.

In der Modellwelt Brownings (1975) wird nur die jüngste Kohorte, für die noch alle Beitrags- und Bezugsjahre ausstehen, einen „effizienten“ Beitragssatz wählen, der alle zukünftigen Wirkungen internalisiert und weder zu hoch noch zu niedrig ist. Der Medianwähler wählt dagegen einen relativ zu hohen Beitragssatz, der zu Lasten der jüngeren Menschen geht. Er muss zwar selbst für einige Jahre den erhöhten Beitragssatz tragen, profitiert dann jedoch als Rentner von den erhöhten Beitragssätzen der jüngeren Menschen, die ihm in Form einer höheren Rente zufließen. In der Konsequenz wird der Umfang der Umverteilung durch das Rentensystem größer sein als gesellschaftlich optimal wäre.

Tatsächlich zeigen zahlreiche empirische Untersuchungen (z.B. Breyer/Craig, 1997; Lindert, 1996; Tabellini, 2000; Strömberg, 1999), dass der positive Zusammenhang zwischen dem Medianalter und der Größe des Sozialstaates signifikant ist. Sinn/Übelmesser (2000, 2002) weisen zudem darauf hin, dass das Zeitfenster für Rentenreformen, die auch die Rentner belasten, in Deutschland nur noch für wenige Jahre offen steht. Bereits 2012 ist die Bevölkerung so stark gealtert, dass eine Wählermehrheit gegen die rentennahen Jahrgänge nicht mehr zustande kommen kann.

### **4.3 Brownings Modell und das „Wahlrecht von Geburt an“**

Durch das „Wahlrecht von Geburt an“ wird das Wählerspektrum vergrößert, indem die Berechtigung zur Teilnahme an Wahlen nicht länger auf die über 18-Jährigen beschränkt wird. Dadurch stehen 18 zusätzliche Kohorten als Wähler bereit, die im Sinne des Modells von Browning (1975) noch alle Beiträge und Leistungen der Rentenversicherung internalisieren werden. Genau genommen sollten die zusätzlichen Wählerstimmen der Kinder und Jugendlichen exakt die Position der heutigen Erstwähler im Alter von 18 Jahren vertreten, da ihre Position in Bezug auf die zukünftige Ausgestaltung des Rentensystems identisch ist. Inso-

fern wäre auch vorstellbar, die Stimmen der 18-Jährigen mit dem 18-fachen Gewicht zu versehen.

Die Einführung des „Wahlrechts von Geburt an“ hätte im Jahr 2006 – grob gerechnet – den Effekt, dass das Medianalter von etwa 48 auf etwa 42 Jahre sinken würde.<sup>10</sup> Die Größenordnung dieses Effekts dürfte bei weitem nicht ausreichen, um substantielle politische Reformen im Bereich der Alterssicherung durchzuführen, auch wenn sich das von Sinn/Übelmesser (2000, 2002) ermittelte Zeitfenster um wenige Jahre verlängern würde. In der Konsequenz würde das „Wahlrecht von Geburt an“ die Wahlentscheidung nur geringfügig in Richtung auf das gesamtgesellschaftliche Optimum verschieben. Auch weiterhin wird sich der politische Wille einer relativ „zu alten“ Bevölkerungsgruppe politisch durchsetzen.

Die umlagefinanzierte Rentenversicherung beruht jedoch auf einem impliziten Generationenvertrag, der der jeweils nachfolgenden Generation eine Zahlungsverpflichtung nahe legt, die diese in der Hoffnung erfüllt, dass ihre eigenen Nachkommen ebenfalls in den Generationenvertrag eintreten. Tatsächlich können die Nachkommen sich dem Eintritt in den Generationenvertrag de facto weder moralisch noch rechtlich entziehen. Damit erhält auch die Frage nach der Bedeutung des „Wahlrechts von Geburt an“ eine neue Dimension, da jede politische Entscheidung über das Rentensystem Auswirkungen auf jede zukünftige Generation hat. Der Zustand jedes existierenden umlagefinanzierte Rentensystems besitzt also eine hohe Pfadabhängigkeit.

Betrachtet man das umlagefinanzierte Rentensystem als eine Art Schnellballsystem, dessen Existenz – auch kurzfristig – davon abhängt, dass immer neue Generationen in den Generationenvertrag einsteigen, so sind die Konsequenzen für das Wahlsystem unmittelbar einsichtig. Ein Umlagesystem kann nur vor einem unendlichen Zeithorizont mit einer unendlichen Zahl von Generationen existieren, denen ebenfalls ein Wahlrecht zugestanden werden müsste. Dies bedeutet, dass unendlich viele Generationen existieren, die in ihrem Leben jeweils sämtliche Beiträge und Renten internalisieren werden und damit das gesellschaftlich optimale Rentenniveau anstreben. Anders ausgedrückt: würden die Stimmen der zukünftigen Generationen auf die 18-jährigen Erstwähler vereinigt, so würden diese mit einem alles dominierenden Stimmenpaket ausgestattet sein. Das gesellschaftliche Optimum würde erreicht. Während das „Wahlrecht von Geburt an“ mit lediglich 18 neuen Wählerkohorten kaum eine substantielle Änderung im Wahlergebnis herbeiführen kann, ist die Berücksichtigung aller zukünftigen Generation zielführend.

Offensichtlich ist die Zuerkennung der Entscheidungskompetenz auf eine Kohorte von 18-Jährigen eine Vereinfachung, die in der realen Umsetzung Probleme aufwerfen kann. Dabei ist weniger das Argument einer politischen und fachlichen „Unerfahrenheit“ relevant, da sich die jungen Menschen problemlos von einem



„älteren“ Expertengremium beraten lassen könnten. Vielmehr besteht die Schwierigkeit darin, dass auch die Mitglieder der betrachteten Kohorte selbst sehr heterogen sind. Einige Mitglieder stehen bereits im Arbeitsleben, andere haben noch ein Studium vor sich. Für einige ist absehbar, dass sie hohe Einkommen erzielen werden, während andere arm bleiben werden. Wiederum andere werden Kinder bekommen, während nicht wenige wohl kinderlos bleiben.

In einem Rentensystem mit Teilhabeäquivalenz – wie der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – spielen diese Unterschiede jedoch keine Rolle, sofern der Zusammenhang zwischen eigener Beitragsleistung und späterer Rente perfekt ist. Ein reicher Mensch wird dann genau proportional zu seinem früheren Arbeitseinkommen – entsprechend hohe – Rentenzahlungen erhalten, ein armer Mensch dagegen wird wenig erhalten. Entscheidend ist, dass der Barwert der Beiträge und Renten gleich ist, d.h. dass „netto“ die gleichen Kosten entstanden sind.<sup>11</sup> Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn das Rentensystem „intragenerative“ Umverteilungselemente – wie Boni für Ausbildungszeiten oder versicherungsmathematisch unfaire Vorruhestandsregeln – enthält. So erhält beispielsweise ein Student durch teilweise Anerkennung seiner Ausbildungszeit einen Rentenzuschlag (auf Kosten der Nicht-Studenten), dem keine eigene Beitragsleistung gegenüber steht.

Für eine „faire“ Berechnung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung sollten daher alle Umverteilungselemente zwischen Personen ein und derselben Generation aus dem Rentensystem entfernt werden. Lediglich die gewollte Umverteilung zwischen den Generationen darf erhalten bleiben, sofern sie mit der Generationengerechtigkeit vereinbar ist.<sup>12</sup> Diese Anforderungen bedeuten jedoch, dass grundsätzliche Weichenstellungen zu treffen sind, die politisch nur schwer durchsetzbar sein dürften. So müsste u.a. über eine Schlechterstellung Kinderloser im Rentensystem nachgedacht werden, da diese einen Teil ihrer Verpflichtung aus dem Generationenvertrag<sup>13</sup> – nämlich das Aufziehen von Kindern, die später zu Beitragszahlern werden – nicht erfüllen. Sie profitieren auf Kosten von Eltern, weil sie das gleiche Rentenniveau erreichen, ohne die Kosten der Erziehung von Kindern zu tragen.

Auf dieser Grundlage würde die Beitragsbelastung jedes Einzelnen exakt in der Rentenversicherung berücksichtigt, wobei die Beitragsbelastung monetäre Beiträge und die Erziehung von Kindern beinhaltet. Insbesondere die Kinder werden nun wieder eine „lohnende“ Investition in die eigene Rente, weil sie nicht länger den Charakter einer positiven Externalität für die Kinderlosen haben, was – in der ökonomischen Theorie – für eine suboptimal geringe Investition, d.h. hier eine zu geringe Geburtenrate, verantwortlich gemacht wird. Cigno/Rosati (1996) und Cigno/Casolaro/Rosati (2000) haben für zahlreiche Länder einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Existenz von umlagefinanzierten Rentensystemen

mit Umverteilung von Eltern zu Kinderlosen und dem Rückgang der Geburtenrate nachgewiesen. Eine Rückkehr zu höheren Geburtenraten könnte in dem beschriebenen Rentensystem deshalb gelingen, weil dieser Zusammenhang aufgebrochen würde. Langfristig würden in diesem Rentensystem allerdings nur noch Eltern berücksichtigt.<sup>14</sup>

Mit steigenden Geburtenraten innerhalb des Rentensystems würde auch das Problem der impliziten Besteuerung von Renten, das im folgenden Abschnitt thematisiert wird, nicht mehr von Bedeutung sein. Zwar würde die implizite Besteuerung nicht entfallen, sie würde aber für neu eintretende Kohorten nicht weiter steigen, so dass die Nachhaltigkeit und somit Generationengerechtigkeit nicht weiter strapaziert würde.

#### **4.4 Das gesellschaftlich optimale Ergebnis für die heutigen und zukünftigen Generationen**

Gelänge es, das Rentensystem frei zu machen von problematischen Umverteilungselementen, so könnte für die Kohorten der jungen Menschen, die noch alle Beiträge und Leistungen vor sich haben, ein gesellschaftlich optimales Ergebnis erzielt werden. Der Beitragssatz und das zukünftige Rentenniveau würden so gewählt, dass sich für jedes neue Mitglied der Rentenversicherung der gleiche Nettorentenbarwert ergibt. Niemand wird – aus welchen Gründen auch immer – besser oder schlechter gestellt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der polit-ökonomische Hebel des Browning-Ansatzes ausgeschaltet wird und die Entscheidung über die Ausgestaltung des Rentensystems denjenigen überlassen wird, die alle Beiträge und Leistungen vollständig internalisieren. Zudem wäre zu gewährleisten, dass eine weitgehend zuverlässige Berechnungsgrundlage und -methodik verwendet werden kann, die auch von den Betroffenen allgemein anerkannt wird.

Zwei wichtige Anmerkungen müssen an dieser Stelle gemacht werden. In dem beschriebenen System wird die Schere zwischen Arm und Reich festgeschrieben. Wer über eine hohe Leistungsfähigkeit und damit ein hohes Einkommen verfügt, wird eine hohe Rente erhalten. Wer dagegen nur wenig Verdienst mit nach Hause bringen kann, der wird auch im Alter nur eine geringe Rente beziehen. Dieser Befund ist eine grundsätzliche und bewusst gewählte Eigenschaft des deutschen Rentensystems.<sup>15</sup> In diesem Ansatz sorgt sie für eine ökonomisch effiziente Lösung und garantiert, dass der Barwert der Zahlungsströme für alle Teilnehmer gleich sein wird. Eine zu große Einkommensschere ist jedoch aus sozialen Gründen unerwünscht. Es ist deshalb die – originäre – Aufgabe des Steuersystems, für Umverteilung von den Reichen zu den Armen zu sorgen. Insbesondere die Progression in der Lohn- und Einkommensteuer ist ein traditionelles Instrument für den sozialen Ausgleich.

Die zweite Anmerkung betrifft das Problem des Übergangs, wenn ein bestehendes System in der beschriebenen Weise umstrukturiert werden soll. Brownings (1975) Ergebnisse zeigen, dass in einem existierenden Rentensystem, das im politischen Prozess durch alle lebenden Generationen beeinflusst wird, zu hohe Beiträge zu zahlen sind bzw. zu hohe Renten ausgeschüttet werden. Werden diese Beträge nun im Sinne des gesellschaftlichen Optimums angepasst, so würden unweigerlich die aktuellen Rentner Einkommensverluste hinnehmen müssen, die sie i.d.R. nicht mehr kompensieren können, da häufig ihre Leistungsfähigkeit bereits so weit abgesunken ist, dass sie keine Arbeit mehr aufnehmen können. Für die Übergangsgenerationen muss in diesem Fall ebenfalls eine Kompensation über das Steuersystem erfolgen.

## **5. Ein Lösungsansatz zur Erreichung von Generationengerechtigkeit**

Konsequent zu Ende gedacht bedeuten die Erörterungen aus dem vorherigen Abschnitt, dass es eigentlich keiner Wahlentscheidung mehr bedarf, um eine gesellschaftlich optimale und damit „nachhaltige“ Entwicklung zu erreichen. Es ist bereits zielführend, die Entscheidung über die Ausgestaltung der Parameter des Rentensystems den Menschen zu überlassen, die voraussichtlich alle Beiträge und Renten internalisieren werden.

Doch diese Vorstellung ist zu einfach gedacht, weil sie davon ausgeht, dass die Entscheidung einer lebenden Generation stets auch die Interessen der noch nicht geborenen Generationen berücksichtigt. Die Realität zeigt immer wieder sehr anschaulich, dass dem nicht so ist. Einer der zentralen Punkte, an dem dies sichtbar wird, ist die Staatsverschuldung. Sie ist auch für die Rentenproblematik bedeutend, da die offene (explizite) Staatsverschuldung und das implizite Defizit der Rentenversicherung sich stark ähneln. Die Last der Verschuldung kann relativ leicht von heute in die Zukunft verschoben werden, so dass ein Nachhaltigkeitsproblem entsteht, dass mit Generationengerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen ist, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

### **5.1 Das Problem des impliziten Defizits der Rentenversicherung und das Konzept der Generationenbilanzierung**

Bei der Einführung eines umlagefinanzierten Rentensystems profitiert die erste Rentnergeneration uneingeschränkt. Sie erhält Rentenzahlungen, ohne selbst Beiträge geleistet zu haben. Jede folgende Generation muss dagegen zunächst die Ansprüche ihrer Elterngeneration befriedigen, ehe sie selbst auf die Beitragszahlungen ihrer Kinder zugreifen kann. Aus ökonomischer Sicht hat dieses „Einfüh-

rungsgeschenk“ an die erste Rentnergeneration erhebliche Konsequenzen, denn mit jeder neu eintretenden Generation werden die Ansprüche gegen das Rentensystem weiter in die Zukunft verschoben. Das so genannte „implizite Defizit“ der Rentenversicherung entsteht.

Dieses zunächst wenig greifbare Konzept wird leicht einsichtig, wenn man sich ein plötzliches Ende der Welt vorstellt: Die letzte Generation von Arbeitnehmern hat Beitragszahlungen geleistet und damit Ansprüche erworben, die nicht mehr befriedigt werden. Die Summe aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Ansprüche (von aktuellen und bereits geborenen zukünftigen Rentnern) entspricht dem impliziten Defizit. Je nach Schätzung beträgt dieses für Deutschland bereits heute zwischen 111 und 355 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (siehe Krieger, 2005, S. 31). Durch den Alterungsprozess der Bevölkerung wird das implizite Defizit weiter steigen.

Im Ergebnis folgt hieraus, dass der Steueranteil an den Beitragszahlungen, die gedanklich in einen Spar- und einen Steueranteil geteilt werden können, immer stärker ansteigt und die Rendite auf die eigenen Beiträge immer geringer wird. Lag der Steueranteil bei Gründung der GRV 1957 noch bei etwa 35 Prozent (hierin wird bereits das Einführungsgeschenk sichtbar), so wird er bis 2020 auf mehr als 55 Prozent ansteigen (Sinn, 2000). Hierin liegt eine der Verletzungen der Generationengerechtigkeit begründet, weil bei gleicher Beitragshöhe die Möglichkeit zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse sinkt. Allerdings wurde in Abschnitt 4.3 bereits argumentiert, dass ein Rentensystem, in dem ein direkter Zusammenhang zwischen Renten und Kinderzahl gezogen und die intragenerative Umverteilung eingeschränkt wird sowie bei dem die Beitragssatzhöhe unter Berücksichtigung *aller* zukünftigen Beiträge und Leistungen ermittelt wurde, die implizite Steuer zumindest nicht weiter steigen lassen würde.

Ähnlich wie beim (expliziten) Staatsdefizit verhindert das Vorhandensein der Verschuldung, dass die noch nicht Geborenen schuldenfrei in das Leben starten können. Sie müssen eines Tages die Last zurückzahlen, sofern sie die Schuld nicht ihrerseits weiter in die Zukunft verschieben können. Setzt sich jedoch die heutige Entwicklung weiter in die Zukunft fort und steigt der Anteil der impliziten Steuer weiter, so müssen – wie bei allen Steuern – stark negative Anreize bezüglich der Arbeitsangebotsentscheidung sowie Ausweichreaktionen (z.B. in Schwarzarbeit) befürchtet werden. Werden diese Fehlentwicklungen zu stark, was bei einem Steueranteil von 40 bis 50 Prozent leicht vorstellbar ist, so ist eine einschneidende und schnelle Reform nicht mehr zu vermeiden.

Das Konzept der Generationenbilanzierung verdeutlicht die Dramatik dieser Entwicklung besonders eindrücklich. Die Generationenbilanzierung versucht, die Nachhaltigkeit der Fiskalpolitik und anderer fiskalisch relevanter Politikmaßnah-

men zu evaluieren. Die Rentenpolitik spielt dabei eine herausgehobene Rolle, weil die Rentenversicherung den größten Posten des Sozialbudgets in Deutschland ausmacht.

Bei der Berechnung der Generationenbilanz wird eine intertemporale Budgetrestriktion des öffentlichen Sektors angenommen. Sie erfordert, dass für die gesamte Volkswirtschaft die Barwerte aller heutigen und zukünftigen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich des existierenden Budgetdefizits, ausgeglichen werden (siehe Feist/Raffelhüschen, 2000). Es wird zunächst für einen Referenzfall unterstellt, dass die Politik sich in Zukunft nicht ändert. Eine Politik gilt als nachhaltig, wenn der intertemporale Budgetausgleich gelingt; anderenfalls muss zu irgendeinem Zeitpunkt eine – zumeist schmerzhaft – Anpassung erfolgen. Der Barwert des Betrags, der für diese Reformmaßnahme aufgewendet werden muss, ist die so genannte Nachhaltigkeitslücke.

Um genauere Aussagen machen zu können, werden Generationenkonto für jede lebende Kohorte ermittelt, in denen die über die verbleibende Lebenszeit zu erwartenden Zahlungsströme gegenüber gestellt werden (hierin besteht eine große Ähnlichkeit zum Modell von Browning, 1975). Ein positives Generationenkonto entspricht dabei einer erwarteten Nettosteuerzahlung, während ein negatives Konto auf einen Überschuss an staatlichen Transferleistungen hinweist. Es ist leicht nachvollziehbar, dass sich die Generationenkonto jüngerer Menschen im positiven Bereich befinden müssen, da sie in naher Zukunft vor allem Nettosteuer- und -beitragszahlungen zu erwarten haben,<sup>16</sup> während ältere Menschen ein negatives Konto aufweisen. Für sie dominieren die bevorstehenden Transferzahlungen aus der Rentenkasse. Aus Sicht der Public-Choice-Theorie sind Reformmaßnahmen dann nicht durchsetzbar, wenn dadurch die Generationenkonto für eine Mehrheit der Wähler positiver werden, d.h., wenn diese in Zukunft höhere Nettozahlungen erwarten müssen.

Die Problematik besteht nun jedoch darin, dass die Lasten des Steuer-Transfer-Systems auf nicht wahlberechtigte Kohorten verschoben werden können, wodurch eine Nachhaltigkeitslücke entsteht bzw. sich vergrößert. Nach Berechnungen von Kimmer/Raffelhüschen (2003) betrug die Nachhaltigkeitslücke in Deutschland im Jahr 2000 nicht weniger als 204 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt wird diese Lücke durch eine Reformmaßnahme – zumindest teilweise – zu beheben sein, d.h. mindestens eine zukünftige Generation wird sich schlechter stellen. Dies widerspräche in fundamentaler Weise der Generationengerechtigkeit. Den Eigennutzen maximierende Wähler werden jedoch stets bemüht sein, nicht selbst diejenigen sein zu müssen, die von einer notwendigen Reform betroffen werden, oder sie werden zumindest versuchen, die Belastung zu minimieren.

Wie stark die Verschiebung von Lasten in die Zukunft ausfallen kann, zeigt eine Evaluierung der Steuerreformen der Jahre 1999 bis 2005 durch Kimmer / Raffelhüschen (2003). Während alle lebenden Kohorten – einschließlich der 0- bis 17-Jährigen – durch Minderbelastungen ihrer Generationenkonten von den Reformen profitierten, wurde den noch nicht geborenen Generationen eine Mehrbelastung von 33.200 Euro pro Individuum auferlegt.<sup>17</sup> Selbst dort, wo einschneidende Maßnahmen unausweichlich geworden sind, um durch eine Senkung der Lohnnebenkosten auch kurzfristig die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten, bleiben die Reformschritte so zaghaft, dass sie nur zu einer sehr geringen Entlastung der noch nicht Geborenen und einer minimalen Belastung der Wähler führen (z.B. Rentenreform 1999; siehe Besendorfer/Borgmann/Raffelhüschen, 1998). Nicht selten kommt es dabei in anderen Bereichen des Steuer-Transfer-Systems zu ausgleichenden Maßnahmen, um die Wähler wieder positiv zu stimmen.

Die Ergebnisse von Kimmer/Raffelhüschen (2003) zeigen deutlich, dass das „Wahlrecht von Geburt an“ keine grundsätzliche Änderung der Nachhaltigkeitsproblematik herbeiführen kann. Während selbst ein Neugeborenes noch eine Minderbelastung von über 20.000 Euro aus der Steuerreform gezogen hat, muss für jede nachfolgende Kohorte mit einer Mehrbelastung von über 30.000 Euro gerechnet werden. Während das „Wahlrecht von Geburt an“ das Medianwähleralter geringfügig reduziert, kann es nicht verhindern, dass die lebenden Generationen Lasten in die Zukunft verschieben. Vor dem kurzfristigen Druck der Wähler sind auch um die Generationengerechtigkeit besorgte Politiker kaum gefeit. Ein deutliches Beispiel für diese Entwicklung war erst kürzlich in Norwegen zu beobachten. Dort wird seit einigen Jahren ein Großteil der staatlichen Öleinnahmen in einen Zukunftsfonds eingebracht, der den Bestand der großzügigen Sozialsysteme auch nach dem Aufbrauchen der Erdölvorräte ermöglichen soll. Bei den letzten Wahlen konnten sich jedoch all diejenigen Parteien durchsetzen (FAZ, 2005), die die Zuführungen in den Fonds erheblich reduzieren wollen, um mit den freien Einnahmen verstärkt (konsumtive) Ausgaben zugunsten breiter heutiger Bevölkerungsschichten durchführen zu können.

In gleicher Weise wird ein Wahlrecht, das Stellvertreter für die ungeborenen Generationen implementiert, kaum zu einem Erfolg führen. Sinnvollerweise sollte in einem solchen System die Entscheidungsgewalt allein bei den Stellvertretern der zukünftigen Generationen liegen, um die Medianwählerproblematik auszuhebeln. Jedoch wären die Stellvertreter einem andauernden politischen Druck ausgesetzt, bei politischen Maßnahmen die lebenden Generationen nicht zu „vergessen“. Es bleibt fraglich, ob sie diesem Druck auf Dauer standhalten können. Im schlimmsten Fall könnte eine (einfache) Wählermehrheit die Stellvertreter auch wieder entmachten und ohne sie mit der gewünschten Politik (zu Lasten nachfolgender Generationen) fortfahren.

## 5.2 Eine in der Verfassung verankerte Budgetbeschränkung als Instrument zur Sicherung der Generationengerechtigkeit

Insgesamt hat die vorherige Diskussion gezeigt, dass das „Wahlrecht von Geburt an“ allenfalls geringfügige Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit bzw. die Generationengerechtigkeit erzielen kann. Eine konsequente Berücksichtigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen kann eine Wahlrechtsreform, die nur die Anzahl stimmberechtigter lebender Kohorten erhöht, nicht leisten, weil das Medianwähleralter kaum sinkt. Auch eine viel weiter reichende Wahlrechtsreform, die – zumindest beim Thema Rente – die Stimmenmehrheit allein bei denjenigen Lebenden ansiedelt, die die zukünftigen Zahlungsströme des Rentensystems vollständig internalisieren, wird das angestrebte Ziel nicht erreichen. Zu leicht erscheint es, Lasten auf zukünftige Generationen zu verschieben, um kurzfristig lohnend erscheinende Ziele (z.B. der Versuch der Beendigung einer Rezession mit hoher Jugendarbeitslosigkeit durch zusätzliche Staatsverschuldung) umsetzen zu können. Der Einsatz von Stellvertretern zukünftiger Generationen wird ebenfalls scheitern, da ihnen die rechtliche Legitimation fehlt. Im Extremfall wird eine Wählermehrheit, die bestimmte Ziele zu erreichen versucht, diese Funktionen einfach abschaffen und ihren Willen durchsetzen. Insgesamt erscheint damit das Wahlrecht nicht der erste Weg zu sein, um eine nachhaltige Politik durchzusetzen.

Damit stellt sich die Frage, ob eine Lösung der Problematik überhaupt möglich ist und wenn ja, ob das „Wahlrecht von Geburt an“ zumindest in diesem Zusammenhang eine hilfreiche Rolle spielen kann. Ausgangspunkt der folgenden Überlegung soll die Vorstellung von Gerechtigkeit als Fairness sein (vgl. Mueller, 1989, S. 410), die die heutigen Generationen den zukünftigen gewähren sollte. Hierzu ließe sich als Referenzmaßstab Rawls' (1971, S. 136ff.) *Schleier des Nichtwissens* heranziehen. Würde eine Entscheidung über die Ausgestaltung des Rentensystems unter der Annahme getroffen werden, dass die Entscheider nicht wissen, welcher zukünftigen Generation sie angehören werden (Schleier des Nichtwissens), so wäre eine Verschiebung von Lasten in die Zukunft unwahrscheinlich. Die Befürchtung, sich nach der Lüftung des Schleiers des Nichtwissens in einer Generation wieder zu finden, die die Schuldenlast zurückzahlen muss, würde von vornherein für eine nachhaltige Rentenpolitik sorgen.

Offensichtlich existiert in der realen Welt kein Schleier des Nichtwissens, unter dem eine nachhaltige und langfristige Politik entstehen könnte. Dennoch ist vorstellbar, den Gerechtigkeitsgedanken Rawls' zumindest in Ansätzen zu implementieren. Als Grundlage hierfür dient z.B. Buchanan/Tullock (1962, S. 77ff.) die allgemeine Unsicherheit der Menschen, d.h. auch der Wähler, über ihre Zukunft und ihre zukünftige Position in der Gesellschaft. Sie führe dazu, dass die Menschen aus reinem Eigeninteresse gesellschaftliche Regeln wählen, die auch die

möglichen Positionen anderer berücksichtigen. Diese allgemeinen Regeln, die eine Art Gesellschaftsvertrag begründen, würden dann in einer Verfassung niedergelegt.<sup>18</sup>

Existiert also eine hinreichend große Unsicherheit über die eigene Zukunft, so sind die Menschen möglicherweise bereit, tagespolitische und wahltaktische Erwägungen hinten anzustellen und einem Regelwerk zuzustimmen, dass ihnen auch beim Eintritt eines ungünstigen Lebensverlaufs eine gewisse Absicherung gewährt. Die Bereitschaft, auf (kurzfristige) Eigeninteressen zu verzichten, wird allerdings i.d.R. nur *ex ante* vorhanden sein. Haben sich die Lebensumstände bereits in positiver Weise entwickelt, so werden die Begünstigten keine allzu große Bereitschaft erkennen lassen, von ihrem Status quo abzugehen. Gibt es bereits einen Sozialstaat, von dem einige Gruppen sicher annehmen können zu profitieren, und gibt es noch keine entsprechenden Verfassungsregeln zur Nachhaltigkeit, so werden diese Gruppen kaum gewillt sein, eine Verfassungsänderung herbeizuführen, von der sie möglicherweise Nachteile haben. Damit scheint das Medianwählerproblem, wenn auch in anderem Gewand, weiter zu bestehen. Dies gilt aber nur für einen festgefahrenen Status quo bei einer statischen Betrachtungsweise. Immer wieder treten jedoch gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel auf, die fundamental genug sein können, um eine Revision des Gesellschaftsvertrags in Erwägung zu ziehen. Dabei muss man noch nicht einmal soweit gehen wie Dryzek/Goodin (1986), die für Großbritannien einen engen Zusammenhang zwischen dem Zweiten Weltkrieg und dem Entstehen des umfangreichen Sozialsystems ziehen.<sup>19</sup>

Möglicherweise ist heute, sicherlich aber in den nächsten Jahren, eine solche Umbruchstimmung denkbar. Die reale Situation im Vergleich zu den 1960er bis 1980er Jahren, als eine besonders starke Ausweitung des Wohlfahrtsstaates zugunsten von Einzelgruppen der Gesellschaft zu beobachten war, ändert sich stark. Längst können sich die bisherigen Nettoempfänger der sozialen Sicherungssysteme nicht mehr sicher sein, dass ihnen die versprochenen Leistungen weiter gewährt werden. Junge Menschen müssen davon ausgehen, dass sich die Sozialsysteme in den nächsten Jahren in fundamentaler, aber nicht unbedingt vorhersehbarer Weise wandeln werden. Man mag diese Entwicklung auf vielfältige Weise erklären, von einer allgemeinen Überforderung der Sozialsysteme bis hin zur Globalisierung, entscheidend ist, dass die Perspektiven unklarer geworden sind. Mit der Forderung nach und der Notwendigkeit von mehr Eigenverantwortung geht auch eine Zunahme der Unsicherheit über die zukünftige Lebenssituation einher. In dieser sich wandelnden Welt bilden sich auch die Voraussetzungen für neue Verfassungsregeln wieder verstärkt heraus.



Eine Neudefinition des Gesellschaftsvertrages könnte auch die Problematik der eingeschränkten Generationengerechtigkeit in den Blickpunkt rücken. Insbesondere sei hier auf Hirschmans (1970) Unterscheidung in „Exit, Voice and Loyalty“ hingewiesen. Während gerade bei jüngeren Menschen die Loyalität gegenüber dem bestehenden Rentensystem schwindet, weil es als immer weniger (generationen-)gerecht empfunden wird, ist der Widerspruch (Voice) in dem hier angenommenen Medianwählerrahmen nur begrenzt Erfolg versprechend. Zunehmend spielt daher die Abwanderung (Exit) eine größere Rolle, wobei die Formen ganz unterschiedlich sein können. Haupt/Peters (2003) argumentieren in diesem Zusammenhang mit einer Abwanderung der Jungen ins Ausland, um dem Druck des Medianwählers zur Erhöhung der Beitragssätze zu entkommen; von Hagen/Walz (1995) sehen eher eine Zunahme der Schwarzarbeit relativ zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, während Breyer/Stolte (2001) schließlich ein geringeres Arbeitsangebot und mehr Freizeitkonsum vermuten. Es folgt aus all diesen Ansätzen, dass der demographische Wandel der nächsten Jahre einerseits die Bedürfnisse und Forderungen der Älteren gegenüber den Jüngeren verstärkt, gleichzeitig aber die Jüngeren u.a. durch die Globalisierung immer bessere Ausweichmöglichkeiten haben. In einer Art „Gleichgewicht des Schreckens“ zwischen immer älter werdendem Medianwähler und immer stärker zur Abwanderung bereiter junger Generation droht die soziale Absicherung im Rentensystem gänzlich verloren zu gehen, obwohl sich nahezu alle Ökonomen über die – auch unter Effizienzaspekten – wohlfahrtssteigernde Wirkung staatlicher Sozialversicherungssysteme einig sind (siehe z.B. Barr, 2004, S. 192ff).

Letztlich droht die Gefahr, dass die junge Generation den Generationenvertrag platzen lässt, indem sich ihn durch Abwanderung ausblutet. Dafür bedarf es noch nicht einmal des oft beschriebenen „Generationenkonflikts“, denn die Tücke der „Exit option“ ist es gerade, dass sie schleichend und ohne größere Aufmerksamkeit zu erregen vonstatten geht. Insgesamt kann sich die Unsicherheit über die soziale Sicherung so verschärfen, dass eine Neuordnung des Generationenvertrags durch eine Verfassungsänderung erwogen wird und nachfolgend entsprechende Politikmaßnahmen getroffen werden. Zentral wird dabei ein Kompromiss sein, in dem den jungen und zukünftigen Generationen die Entscheidungsmacht über die generationengerechte Ausgestaltung des Rentensystems zugestanden wird, während die älteren Wähler im Ausgleich eine Anerkennung ihrer bisherigen Ansprüche aus dem Rentensystem – nun allerdings aus Steuermitteln finanziert – erhalten. Ob im Rahmen der Verfassungs- und Gesetzesänderungen auch ein „Wahlrecht von Geburt an“ mit erwogen wird, ist letztlich unerheblich. Das Rentensystem mit seiner dann generationengerechten Ausgestaltung wird über die Regelungen des Grundgesetzes gesteuert und nicht länger durch den allgemeinen

Wahlprozess, in dem – mit oder ohne „Wahlrecht von Geburt an“ – der Medianwähler für eine ungleiche Ausstattung der Generationen mit Ressourcen sorgt.

Das „Wahlrecht von Geburt an“ könnte allerdings im Prozess der Umgestaltung der Verfassung eine gewisse Bedeutung erlangen. Da sich den Kindern und Jugendlichen eine besonders unsichere Perspektive bietet, könnten sich gerade diese Kohorten als die treibenden Kräfte in der Diskussion um die Reformen erweisen. Sie würden zum einen den Fokus stärker auf die Nachhaltigkeitsfrage richten und zum anderen das Gewicht derjenigen zu stärken, die einer Verfassungsänderung – sei es im Modellrahmen rein altersbedingt, sei es real als Eltern mit einem stärkeren Altruismus bezüglich nachfolgender Generationen – näher stehen. Grundsätzlich ist zwar auch vorstellbar, dass die unter 18-Jährigen und ihre Lobby sich im Sinne Olsons (1965) als Gruppe, die ein gemeinsames Interesse aktiv vertritt, zusammenfinden und jenseits des Wahlprozesses zu Erfolgen kommen.<sup>20</sup> In Verbindung mit Wählerstimmen wird der Widerspruch gegen eine ungerechte Politik jedoch noch effektiver und wirkt abschreckender.

Verfassungsrechtliche Prinzipien, die die Generationengerechtigkeit einbeziehen, sollten im Bereich der Grundrechte angesiedelt werden und könnten sich beispielsweise an der Präambel der EU-Charta der Grundrechte<sup>21</sup> oder an der Präambel der Bayerischen Verfassung von 1946<sup>22</sup> orientieren. Eine ebenso einfache wie elegante Formulierung schlägt Isensee (1992) vor: „Der Staat trägt auch die Verantwortung für die kommenden Generationen“ (§111, Rdnr. 95). Danach hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass das heutige Handeln keine (negativen) Langzeitfolgen für zukünftige Generationen hat und die rechtlichen und realen Voraussetzungen des menschlichen Lebens, der Freiheit und der Würde erhalten bleiben (vgl. Isensee, 1992).

Auf dieser Basis entsteht für den Gesetzgeber die Verpflichtung, sich im Sinne der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit zu verhalten. Mit dem Bundesverfassungsgericht gibt es in Deutschland einen strengen und respektierten Hüter der Verfassungsgrundsätze, der in früheren Entscheidungen immer wieder die langfristige Perspektive der Politik und Fragen einer „gerechten“ Gesetzesausgestaltung gegenüber den – zum Teil einseitigen und kurzfristigen – Wünschen von Wählermehrheiten gestärkt hat. So wurde beispielsweise in den viel beachteten Trümmerfrauen- und Pflegeversicherungsurteilen die Bedeutung der Kindererziehungszeiten herausgestrichen. Ein ähnliches Urteil im Bereich der Rentenversicherung, das die Ansprüche von Eltern gegenüber Kinderlosen stärkt, gilt als nicht unwahrscheinlich. Auch auf die Gefahr hin, dass sich im Bereich der Generationengerechtigkeit bis zu einem gewissen Grad Richterrecht entwickeln muss, weil die Politik trotz allem der ständigen Versuchung kurzfristig an Wählerinteressen

ausgerichteter Politik ausgesetzt ist, kann auf diese Weise dem Ziel der Generationengerechtigkeit näher gekommen werden.

Dem „Wahlrecht von Geburt an“, das letztlich nur zur – geringfügigen – Verschiebung der Stimmenverteilung führt, sollte daher der weiterreichende Schritt einer Verankerung nachhaltiger bzw. generationengerechter Regeln im Grundgesetz vorgezogen werden. Durch das hohe Quorum einer Zweidrittelmehrheit kommt es auch aus Sicht der Public-Choice-Theorie zu einer Verstärkung der Politik, die im Regelfall weit über den Lebenshorizont der meisten Generationen hinausgeht. Somit könnte es gelingen, den zukünftigen Generationen die gleichen Startmöglichkeiten einzuräumen wie den heutigen.

Die politische Energie in Bezug auf das Thema Generationengerechtigkeit sollte somit in erster Linie auf eine Verfassungsänderung zur Nachhaltigkeit des Renten- und Steuersystems verwendet werden. Weniger sinnvoll wäre es dagegen, vorrangig für die für das „Wahlrecht von Geburt an“ notwendige Verfassungsänderung zu kämpfen in der Hoffnung, dass in einem zweiten Schritt auch die Nachhaltigkeit des Sozialsystems erreicht werden kann. Die Ergebnisse der Public-Choice-Theorie lassen diese Hoffnung als unwahrscheinlich erscheinen, zudem wird die notwendige Verfassungsänderung zum Rentensystem das „Wahlrecht von Geburt an“ zumindest für diesen Bereich überflüssig machen.

### **5.3. Eine kurze Anmerkung zur Umstellung auf ein kapitalgedecktes Rentensystem**

Die zuvor geführte Diskussion gilt nur für umlagefinanzierte Rentensysteme, nicht jedoch für solche, die kapitalgedeckt sind. Per Definition müssen kapitalgedeckte Rentensysteme nachhaltig sein, weil sie keinerlei Umverteilung beinhalten, weder zwischen noch innerhalb von Generationen. Dies liegt daran, dass sie letztlich nur eine andere Form von privater Ersparnis darstellen. Diese Ersparnis wird bis zum Renteneintritt auf- und dann wieder abgebaut.<sup>23</sup> Eine Verschiebung von Lasten in die Zukunft kommt dabei – in der Reinform des Systems – nicht vor. Reicht die eigene Ersparnis nicht aus, um die Zeit bis zum Lebensende zu finanzieren, springt das staatliche Wohlfahrtssystem mit einer Minimalunterstützung wie der Sozialhilfe ein.

Würde heute ein Rentensystem neu gestartet, so würde es – vor dem Hintergrund der aktuellen Schwierigkeiten der bestehenden Umlagesysteme – wohl die Form eines kapitalgedeckten Systems annehmen und damit nachhaltig und generationengerecht sein. Allerdings besteht diese Möglichkeit nicht, da mit der GRV bereits ein Umlagesystem und somit ein implizites Staatsdefizit existiert. Sinn (2000) zeigt auf eindrückliche Weise, dass ein Übergang vom existierenden Umlagesystem auf das kapitalgedeckte System keinen Wohlfahrtsgewinn für die Ge-

sellschaft mit sich bringt. Dies liegt daran, dass die Ansprüche der heutigen Arbeitnehmer und Rentner gegenüber dem Umlagesystem weiter existieren und dafür Mittel aufgebracht werden müssen. Ob weiterhin Rentenbeiträge erhoben werden oder ob durch Ausgabe von Staatsanleihen eine Umwandlung in (explizite) Staatsverschuldung vorgenommen wird, ist dabei unerheblich.<sup>24</sup> Die Belastung bliebe unverändert.

Damit ist auch in diesem Szenario ein „Wahlrecht von Geburt an“ letztlich keine Lösung. Würde reine Kapitaldeckung im Rentensystem betrieben, so wäre in diesem Teilbereich der Politik die Nachhaltigkeit gewährleistet. Ein „Wahlrecht von Geburt an“ wäre dann unnötig. Existiert dagegen bereits ein Umlagesystem und ist ein Umstieg auf ein kapitalgedecktes System geplant, dann gelten alle Aussagen über das „Wahlrecht von Geburt an“, die in den vorangegangenen Abschnitten gemacht wurden. Die Medianwählerproblematik, die eine *ausschließliche* Orientierung an den zukünftigen Generationen verhindert, lässt durch die Einführung des „Wahlrechts von Geburt an“ keine wirklich spürbare Verbesserung der Nachhaltigkeit erwarten. Allerdings schadet ein solcherart geändertes Wahlrecht auch nicht.

## 6. Zusammenfassung

Das Ziel der Generationengerechtigkeit ist in einem bestehenden politischen System, das an vielen Stellen bereits die Nachhaltigkeit verletzt, außerordentlich schwierig umzusetzen. Die vorliegende Untersuchung auf Grundlage der Public-Choice-Theorie hat gezeigt, dass eine Mehrheit der Wähler – repräsentiert durch den Medianwähler – im eigenen Interesse Ziele verfolgt, die zulasten junger Menschen ebenso wie zukünftiger Generationen gehen können. Am Beispiel des Rentensystems ließ sich erkennen, dass der Medianwähler ein Umverteilungsvolumen wünscht und auch durchsetzen kann, das oberhalb dessen liegt, was gesellschaftlich optimal wäre. Leidtragende hiervon sind zunächst die aktuellen jungen Beitragszahler, doch der intergenerative Mechanismus des umlagefinanzierten Rentensystems nimmt auch zukünftige Mitglieder des Rentensystems, die noch gar nicht geboren sind, mit in die Pflicht. Dabei steht das Rentensystem stellvertretend für verschiedenste Politikfelder, bei denen Fragen der Generationengerechtigkeit eine Rolle spielen, denn ohne die Lösung auf diesem – sehr schwierigen Gebiet – kann allgemeine und umfassende Generationengerechtigkeit niemals verwirklicht werden.

Die Ausgangsfrage, ob ein „Wahlrecht von Geburt an“ diese Problematik ändern kann, musste vor diesem Hintergrund verneint werden. Zwar würde eine Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den – aktiven wie passiven –

Wahlprozess das Medianwähleralter senken und somit eine Annäherung an das gesellschaftlich optimale Umverteilungsvolumen erlauben, doch die Absenkung von 48 auf 42 Jahre ist so gering, dass der Effekt auf das Wahlverhalten vernachlässigbar wäre. Generationengerechtigkeit kann auf diesem Wege letztlich nicht hergestellt werden. Dies gilt umso mehr, als bei dieser Betrachtung bereits unterstellt wurde, dass die jungen Menschen (oder ihre Stellvertreter) ihre Interessen vollständig und rational abgewogen formulieren können. Können sie dies nicht, was beispielsweise angesichts der schwierigen Materie und der politische Unreife der Fall sein könnte, so würde der Effekt vermutlich noch geringer ausfallen.

Insgesamt ist das „Wahlrecht von Geburt an“ damit nicht der erste Weg, um sich dem Ziel der Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit anzunähern. Es sollte daher nicht zuviel Energie darauf verwandt werden, über diesen Umweg das Gewünschte anzusteuern, wenn gleichzeitig auch ein alternativer direkter Weg offen steht. Hierbei handelt es sich um eine Verfassungsänderung, die dem Staat die Verpflichtung auferlegt, die Interessen zukünftiger Generationen in seinem Handeln zu berücksichtigen. Ein Verfassungszusatz dieser Art kann – unter dem Schutz des Bundesverfassungsgerichts vor kurzfristiger Interessenpolitik – die Politik im Sinne der Nachhaltigkeit verstetigen. Im Falle der Rentenpolitik müsste dann ein Mechanismus entwickelt werden, der für die heutigen Kinder und Jugendlichen und für zukünftige Generationen das implizite Defizit nicht weiter ansteigen lässt. Hierzu wird es wichtig sein, die Bedeutung der Kindererziehung für die Rentenversicherung in den Mittelpunkt zu rücken und auf Elemente intragenerativer Umverteilung weitgehend zu verzichten. Übergangshärten müssen in einem die lebenden Generationen übergreifenden Kompromiss durch das Steuersystem abgefangen werden, da eine weitere Verlagerung der Lasten in die Zukunft (wie heute oft der Fall) nicht mehr erwünscht ist. Nur unter diesen Voraussetzungen wird das Rentensystem auch in Zukunft existieren können. Anderenfalls wird es zwischen den bestehenden Ansprüchen der Rentner und dem Wunsch der Jungen und Ungeborenen nach Generationengerechtigkeit zerrieben werden.

Somit ist zusammenfassend zu konstatieren, dass weniger das „Wahlrecht von Geburt an“ als vielmehr eine Verfassungsänderung zur Berücksichtigung der Interessen der nachfolgenden Generationen das entscheidende Instrument für eine Erreichung des Ziels der Generationengerechtigkeit die beste Strategie ist. Gleichzeitig muss aber festgehalten werden, dass der Weg dorthin schwierig und dornenreich sein wird und es vermutlich einer erheblichen Zunahme an – eigentlich auch vom Staat unerwünschter – Unsicherheit über die eigenen Zukunftsperspektiven der Menschen bedarf, ehe diese freiwillig die notwendige qualifizierte Mehrheit für eine Verfassungsergänzung zusammenbringen.

- <sup>1</sup> Siehe z.B. die Debatte zur „Wahlrecht von Geburt an“ im Deutschen Bundestag am 1. April 2004 (vgl. Deutscher Bundestag, 2004).
- <sup>2</sup> „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“
- <sup>3</sup> Die verhältnismäßig hohen heutigen Renten lassen sich zum Teil aus der Tatsache erklären, dass die heutigen Rentner noch eine bestandserhaltend hohe Kinderzahl hatten, während die heutige junge Generation kaum noch Kinder bekommt, die später das notwendige Beitragsaufkommen leisten können. Dies ist allerdings nur einer von mehreren Einflussfaktoren, die in vielen Fällen auch in die entgegengesetzte Richtung weisen können.
- <sup>4</sup> Die Kombination aus beidem entspricht dem Lohnsummenwachstum.
- <sup>5</sup> Von der Möglichkeit, dass das staatliche Handeln durch eigennützige Politiker und Bürokraten determiniert wird, soll an dieser Stelle abstrahiert werden.
- <sup>6</sup> Bezogen auf Deutschland kann dies die lange Zeit bedeutende Rolle der FDP im politischen Parteienspektrum erklären. Für die Bundestagswahl 1998 wurde der Begriff der „Neuen Mitte“ kreiert, um die Ausrichtung der SPD auf den Medianwähler zu verdeutlichen.
- <sup>7</sup> Eine ausführliche Darstellung, einschließlich der formalen Grundlagen des Medianwählertheorems, findet sich in Krieger (2005, S. 50ff). Übersichtsartikel, in denen die umfangreiche Folgeliteratur und die Erweiterungen zur Arbeit Brownings (1975) diskutiert werden, wurden von Breyer (1994) und Galasso/Profeta (2002) verfasst.
- <sup>8</sup> Die Änderung der Lebenserwartung von früher und später geborenen Kohorten bleibt hier unberücksichtigt.
- <sup>9</sup> In ähnlicher Weise lässt sich auch für den (spiegelbildlichen) Fall einer Entscheidung über eine Rentenniveauänderung argumentieren. Soll das Rentenniveau zugunsten der Rentnergeneration erhöht werden, so muss dies über höhere Beitragszahlungen der Jungen erwirtschaftet werden.
- <sup>10</sup> Die Berechnung beruht auf den Angaben von Sinn/Übelmesser (2000, 2002) für das Medianalter der Wählerschaft und von Bomsdorf (2001) für das Medianalter der Gesamtbevölkerung.
- <sup>11</sup> Wildasin (1999) spricht hierbei vom Nettoerwerb („net public pension wealth“). Der Barwert (oder Gegenwartswert) entspricht dem Wert, den eine zukünftig anfallende Zahlung in der Gegenwart besitzt. Hierzu wird eine zukünftige Zahlung mit Hilfe einer umgekehrten Zinseszinsrechnung bis in die Gegenwart „abgezinst“.
- <sup>12</sup> Dieser Aspekt wird im nächsten Abschnitt ausführlicher diskutiert.
- <sup>13</sup> Hier soll der Generationenvertrag verstanden werden als die Verpflichtung jeder Generation, während ihres aktiven Arbeitslebens ihre Eltern und ihre Kinder zu versorgen (vgl. z.B. Hauser, 2001).
- <sup>14</sup> Hierbei muss allerdings verhindert werden, dass Paare, die aus medizinischen Gründen keine Kinder bekommen können, benachteiligt werden. Zwar kann die psychische Belastung nicht monetär abgegolten werden, wohl aber sollte eine Kompensation von Ausgaben für künstliche Befruchtung etc. möglich sein.
- <sup>15</sup> Ziel des deutschen Rentensystems ist die Lebensstandardsicherung beim Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand. Der bisherige Lebensstandard soll – mit einem gewissen Abschlag – auch im Alter zur Verfügung stehen. Hierin liegt ein fundamentaler Unterschied zu Rentensystemen in der Beveridge-Tradition (z.B. in England), die im Alter – unabhängig vom früheren Verdienst – nur eine das Existenzminimum absichernde Grundrente vorsehen.
- <sup>16</sup> Bei der Berechnung der Barwerte erhalten unmittelbar bevorstehende Zahlungsströme ein höheres Gewicht als Ströme, die in fernerer Zukunft liegen. Letztere werden stärker abgezinst und erscheinen im Barwert kleiner.
- <sup>17</sup> Konzeptionell wird hierzu die zusätzlich entstehende Nachhaltigkeitslücke gleichmäßig über alle noch nicht geborenen Kohorten verteilt.
- <sup>18</sup> Die Verfassungsregeln können dabei unter bestimmten Voraussetzungen und trotz verschiedener methodischer und philosophischer Probleme die Grundlage einer Sozialen Wohlfahrtsfunktion, in der die Präferenzen aller

- Bürger aggregiert werden, bilden. Für eine umfassende Diskussion dieser Thematik siehe Mueller (1989, Part V, insbesondere auch S. 432f).
- <sup>19</sup> Eine ähnlich auffällige Koinzidenz liegt bei der Großen Depression und der amerikanischen Social Security vor.
- <sup>20</sup> Kleine Interessengruppen können sich i.d.R. besser abstimmen und ihre Anliegen nach außen vertreten, während die Bevölkerungsmehrheit, die durch diesen Lobbyismus möglicherweise geschädigt wird, sich nur schwerlich dagegen organisieren kann. Der Grund hierfür liegt darin, dass sich der Schaden, der jedem Einzelnen zugefügt wird, auf sehr viele Menschen verteilt und damit oftmals so gering ist, dass ein Protest nicht lohnend erscheint. Für die einzelnen Mitglieder der überschaubaren Interessengruppe sind dagegen die Einsätze sehr viel höher.
- <sup>21</sup> „Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.“ (Europäische Union, 2000, S. 8).
- <sup>22</sup> „(...) in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern (...)“ (Bayerischer Landtag, o.J., S. 2).
- <sup>23</sup> Dies schließt auch das Erben und Vererbung von Vermögen ein.
- <sup>24</sup> Dies erklärt auch, warum explizites und implizites Defizit vergleichbar sind.

## Literatur

- Bäcker, G. (2004): Die Frage nach der Generationengerechtigkeit: Zur Zukunftsfähigkeit der umlagefinanzierten Rentenversicherung. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung. DRV Schriften. Band 51. S. 12-31
- Barr, N. (2004): Economics of the Welfare State. 4. Auflage. Oxford: Oxford University Press
- Bayerischer Landtag (o.J.): Bayerische Verfassung. URL: [http://www.bayern.landtag.de/pdf\\_internet/Bayerische\\_Verfassung\(1\).pdf](http://www.bayern.landtag.de/pdf_internet/Bayerische_Verfassung(1).pdf).
- Besendorfer, D., Borgmann, C. & Raffelhüschen, B. (1998): Ein Plädoyer für intergenerative Ausgewogenheit: Rentenreformvorschläge auf dem Prüfstand. ifo Studien 44. S. 209-231
- Boeri, T., Börsch-Supan, A. & Tabellini, G. (2001): Would You Like to Shrink the Welfare State? A Survey of European Citizens. Economic Policy 32. S. 9-44
- Bomsdorf, E. (2001): Nach der Rentenreform ist vor der Rentenreform – auch die jüngsten Maßnahmen lösen die Probleme der GRV nicht dauerhaft. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 50. S. 142–158
- Breyer, F. (1994): The Political Economy of Intergenerational Redistribution. European Journal of Political Economy 10. S. 61-84
- Breyer, F. & Craig, B. (1997): Voting on Social Security: Evidence from OECD Countries. European Journal of Political Economy 13. S. 705-724
- Breyer, F. & Stolte, K. (2001): Demographic Change, Endogeneous Labor Supply and the Political Feasibility of Pension Reform. Journal of Population Economics 14. S. 409-424
- Browning, E.K. (1975): Why the Social Insurance Budget is Too Large in a Democracy. Economic Inquiry 13. S. 373-388

- Buchanan, J.M. & Tullock, G. (1962): *The Calculus of Consent*. Ann Arbor: University of Michigan Press
- Cigno, A. & Rosati, F.C. (1996): Jointly Determined Saving and Fertility Behavior: Theory, and Estimates for Germany, Italy, UK and USA. *European Economic Review* 40. S. 1561-1589
- Cigno, A., Casolaro, L. & Rosati, F.C. (2000): *The Role of Social Security in Household Decisions: VAR Estimates of Saving and Fertility Behavior in Germany*. CESifo Working Paper No. 394. München.
- Deutscher Bundestag (2004): *Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an*. Aussprache im Deutschen Bundestag. Drucksache 15/1544. 15. Wahlperiode. 102. Sitzung am 1. April 2004
- Downs, A. (1957): *An Economic Theory of Democracy*. New York: Harper and Row
- Dryzek, J. & Goodin, R.E. (1986): Risk-Sharing and Social Justice: The Motivational Foundations of the Post-War Welfare State. *British Journal of Political Science* 16. S. 1-34
- Europäische Union (2000): *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2000. C364, Luxemburg. S. 8
- FAZ (2005): *Rot-Grün will nach Wahlsieg Wohlfahrt stärken*. Ausgabe vom 13. September 2005
- Feist, K. & Raffelhüsch, B. (2000): *Möglichkeiten und Grenzen der Generationenbilanzierung*. Wirtschaftsdienst 80. S. 440-447
- Galasso, V. & Profeta, P. (2002): *The Political Economy of Social Security: A Survey*, *European Journal of Political Economy* 18. S. 1-29
- Haupt, A. & Peters, W. (2003): *Voting on Public Pensions with Hand and Feet: How Young Migrants Try to Escape from Gerontocracy*. *Economics of Governance* 4. S. 57-80
- Hauser, R. (2001): *Generationenverträge als Basis des Sozialstaates: Ökonomische Interpretationsmöglichkeiten und fiskalische Konsequenzen*. In: E. Theurl (Hg.): *Der Sozialstaat an der Jahrtausendwende*. Heidelberg: Physica. S. 31-51
- Hottel, H. (1929): *Stability in Competition*. *Economic Journal* 39. S. 41-57
- Isensee, J. (1992): *Das Grundrecht als Abwehrrecht und als Staatliche Schutzpflicht*. *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik HStR V*, §111. Rdnr. 95
- Krieger, T. (2005): *Public Pensions and Immigration: A Public Choice Approach*, Cheltenham und Northampton/MA: Edward Elgar
- Krimmer, P. & Raffelhüsch, B. (2003): *Intergenerative Umverteilung und Wachstumsimpulse der Steuerreformen 1999 bis 2005 – Die Perspektive der Generationenbilanz*. *Diskussionsbeitrag Nr. 105/03*. Institut für Finanzwissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Lindert, P.H. (1996): *What Limits Social Spending, Explorations in Economic History* 33. S. 1-34
- Meadows, D.L., Meadows, D.H.; & Zahn, E. (1972): *Die Grenzen des Wachstums - Berichte des Club of Rome zur Lage der Menschheit*. München: Deutsche Verlags-Anstalt
- Mueller, Dennis C. (1989): *Public Choice II*. Cambridge/MA: Cambridge University Press
- Olson, M. (1965): *The Logic of Collective Action*. Cambridge: Harvard University Press
- Rawls, J.A. (1971): *A Theory of Justice*. Cambridge/MA: Belknap Press
- Sinn, H.-W. (2000): *Why a Funded Pension System is Useful and Why It is Not Useful*. *International Tax and Public Finance* 7. S. 389-410
- Sinn, H.-W. & Übelmesser, S. (2000): *Wann kippt Deutschland um?* ifo Schnelldienst 53. S. 20-25
- Sinn, H.-W. & Übelmesser, S. (2002): *Pensions and the Path to Gerontocracy in Germany*. *European Journal of Political Economy* 19. S. 153-158
- Statistisches Bundesamt (2003): *Bevölkerung Deutschlands bis 2050 – 10. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung*. Wiesbaden



- Strömberg, D. (1999): Demography, Voting, and Public Expenditures: Theory and Evidence from Swedish Municipalities. Stockholm University. mimeo
- Tabellini, G. (2000): A Positive Theory of Social Security. *Scandinavian Journal of Economics* 102. S. 523-545
- von Hagen, J. & Walz, U. (1995): Social Security and Migration in Ageing Europe. In: B.J. Eichen-  
green, J.A. Frieden & J. von Hagen (Hg.): *Politics and Institutions in an Integrated Europe*. Ber-  
lin: Springer. S. 177-192
- Wildasin, D.E. (1999): Public Pensions in the EU: Migration Incentives and Impacts. In: A. Pana-  
gariya, P.R. Portney & R.M. Schwab (Hg.): *Environmental and Public Economics: Essays in  
Honor of Wallace E. Oates*. Cheltenham/UK: Edward Elgar. S. 253-282



## **Der Familienrat nach Dreikurs als Vorbereitung und Unterstützung des „Wahlrechts von Geburt an“**

1. Die Familie als Ort der Vorbereitung auf das Wahlrecht .....	331
1.1 Einführung .....	331
1.2 Die Familie nach Dreikurs als Begleitung der Entwicklung des grundsätzlich wahlberechtigten Kindes und Jugendlichen .....	332
1.3 Die gemeinschaftsdienlichen Aufgaben der Familie .....	333
1.4 Die Familie nach Dreikurs als Lernfeld für Interessenwahrnehmung und Kompromissuche .....	334
2. Der Familienrat nach Dreikurs als Unterstützung eines Wahlrechts von Geburt an .....	335
2.1 Der Familienrat nach Dreikurs als Organisation für gemeinschaftsdienliche Interessenwahrnehmung und Kompromissuche .....	335
2.2 Der Familienrat nach Dreikurs als Übungsfeld für ein Wahlrecht ohne Altersgrenze .....	335
2.3 Perspektiven des Familienrats nach Dreikurs und seiner „Politisierung“ .....	336

### **1. Die Familie als Ort der Vorbereitung auf das Wahlrecht**

#### **1.1 Einführung**

Das „Wahlrecht von Geburt an“ wird sicher nicht durch die berühmten „drei berechtigenden Worte des Gesetzgebers, die ganze Bibliotheken zu Makulatur werden“ lassen (J. H. v. Kirchmann, 1848), verwirklicht werden. Im günstigen Fall wird sich in einem längeren Prozess eine positive Einstellung einer starken Minderheit in der Gesellschaft zunächst zu einem Wahlrecht von Jugendlichen, dann vielleicht auch von Kindern ergeben; daraus könnten Initiativanträge von Mitgliedern von Landtags- und Bundestags-Fraktionen folgen, die auf eine schrittweise Senkung des Wahlalters abzielen.

Wenn es richtig ist, dass in einer funktionierenden Demokratie so erhebliche Neuerungen wie die Senkung des Wahlalters in Landesverfassungen und im

Grundgesetz einer grundsätzlichen Zustimmung zumindest einer starken Minderheit in der Gesellschaft bedürfen, dann kommt es entscheidend darauf an, auf welche Art und Weise das Bewusstsein von Einzelpersonen und Partnern mit und ohne Kinder mittel- und langfristig verändert werden kann. Die eine Möglichkeit ist die, die im 1. Teil dieses Buches erörterten demokratietheoretischen, verfassungsrechtlichen und entwicklungspsychologischen Grundlagen mit großer Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit in immer wieder neuen Formen an die zu interessierenden Menschen heranzutragen. Eine andere Möglichkeit ist es, eine Vielzahl ganz konkreter Familien, die bereits Erfahrungen mit demokratischen Prozessen gesammelt haben oder gerne sammeln wollen, auch mit dem Thema „Wahlrecht von Geburt an“ zu befassen, sie mit wissenschaftlichen Studien zu begleiten und damit ein gewichtiges Erkenntnis-Potential für alle denkbaren gesetzgeberischen Schritte zu schaffen.

Dieser Beitrag unterstellt also die grundsätzliche Richtigkeit eines Wahlrechts von Geburt an und der Zulässigkeit eines Stellvertreter-Wahlrechts, geht allerdings davon aus, dass es für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern eine Einübung in demokratische Verhaltensformen nicht nur in Kindergarten und Schule, sondern vor allem auch in Familien aller nur denkbaren Zusammensetzungen geben sollte. Der „Familienrat“ nach Rudolf Dreikurs (Dreikurs/Gould/Corsini 1977/2003) bietet mit seinen erprobten und bewährten Strukturen und Regeln eine besonders gute Möglichkeit dazu.

## **1.2 Die Familie nach Dreikurs als Begleitung der Entwicklung des grundsätzlich wahlberechtigten Kindes und Jugendlichen**

Jeder Mensch, auch ein grundsätzlich wahlberechtigtes Kind und Jugendlicher (Peschel-Gutzeit 1999: 15 f, Gründinger 2006: Abschn. 2), wächst auf und lebt in einer Familie. Für die Zwecke eines Familienrats bilden „alle die Menschen, die in einer Wohngemeinschaft zusammenleben, ob sie verwandt sind oder nicht“ eine Familie; „das schließt Großeltern, Onkel, Tanten, Vettern und Kusinen wie auch Gäste ein, die länger bleiben als die Zeit, die zwischen zwei Treffen liegt, kurz gesagt, jeden der in engem Kontakt mit den Familienmitgliedern ist und mit ihnen die Wohnung teilt. In den meisten Fällen wird (die Familie) aus Eltern und Kindern bestehen, [...] besonders geeignet ist es auch für Familien mit einem Eltern-Teil.“ (Dreikurs/Gould/Corsini 1977/2003: 29).

Alle Menschen in dieser „Familie“ genannten Wohngemeinschaft nehmen auf die eine oder andere Weise Einfluss auf die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der mit ihnen im engen Kontakt lebenden Kinder und Jugendlichen und gerade als Erwachsene prägen sie maßgebend das gemeinsame Leben in dieser Familie.

### 1.3 Die gemeinschaftsdienlichen Aufgaben der Familie

Die Familie in diesem zu 1.2 beschriebenen Sinne entwickelt Gemeinschaftssinn nach innen wie nach außen, auf unmittelbare und mittelbare Weise. Der Begriff Gemeinwohlorientierung geht noch darüber hinaus. „Er kennzeichnet die untrennbare Verschränkung eigener und gemeinschaftlicher Interessen und wird insbesondere in Abgrenzung zu Handlungen, die ohne eine solche Intention dennoch mit einem Gemeinwohlerfolg einhergehen, notwendig“ (Aner 2005: 109).

Die Aufgaben der Familien-Gemeinschaft im „Innendienst“ sind alle Tätigkeiten, die nicht ganz überwiegend nur dem Interesse von einzelnen Familienangehörigen dienen. Dazu gehören insbesondere alle Arbeiten, die für das Funktionieren des gemeinsamen Haushalts und der geordneten Abläufe der Arbeits- und Schulzeiten sowie der Freizeitaktivitäten aller Familienmitglieder sorgen. Sie funktionieren umso reibungsloser, je besser sie zwischen allen Beteiligten abgestimmt und möglichst auch auf irgendeine Weise fixiert sind. Auch diese Tätigkeiten können gemeinwohlorientiert sein, weil zum Beispiel Tisch decken, Müll wegbringen, auf einen kleineren Bruder aufpassen, die Verfolgung ausschließlich eigener Interessen mehr oder weniger erheblich einschränkt und einen dauerhaften Lernprozess auch im Hinblick auf größere Einheiten als eine Familie in Gang setzen kann.

Der „Außendienst“ einer Familie spielt sich in Krabbelgruppen, Kindergärten, Schulen und den dazugehörenden Elternräten ab. Kinder und Jugendliche haben mit zunehmender Einsichtsfähigkeit und Erfahrung die Möglichkeit, nicht nur ihr eigenes Interesse in Kindergartengruppen und Klassen und im Gespräch mit ihren Eltern unmittelbar vor Elternrats-Veranstaltungen zu artikulieren, sondern auch durch ihre Meinungsäußerungen und Gesprächsbeiträge an Lösungen mitzuwirken, die voraussichtlich in den entsprechenden Gremien eine Mehrheit finden, also auch von anderen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern für richtig gehalten werden. Solche Prozesse kommen jedoch nur dann in Gang und haben dauerhafte Folgen, wenn alle Beteiligten ausreichend Zeit für die dafür erforderlichen Gespräche reservieren. Diese Gespräche sind gemeinwohlorientiert: Die einzelnen Kinder und Jugendlichen bzw. die einzelnen Elternteile müssen sich auf der einen Seite dann, wenn sie Mehrheiten für ihre Meinung erreichen wollen, auch auf die Interessen anderer und notfalls auch auf Kompromisse einlassen, auf der anderen Seite dann, wenn sie in der Minderheit bleiben, sich damit arrangieren und notfalls ganz neue Ansätze für die von ihnen angestrebte konsensfähige Lösung suchen.

#### **1.4 Die Familie nach Dreikurs als Lernfeld für Interessenwahrnehmung und Kompromissuche**

Die Familie kann nur dann ein Lernfeld für die Erprobung der Durchsetzung eigener Interessen, für die Suche nach Mehrheiten und das Ertragen von Minderheitspositionen sein, wenn dies schon in früher Kindheit eingeübt wird.

In der von Aner (2005: 220) betreuten Studie wurde ein Teilnehmer als derjenige identifiziert, „in dem die übersituative Handlungslogik ‚aktiver Einsatz für eigene und gemeinschaftliche Interessen‘ im Lebenslauf am frühesten etabliert wurde [...]. Ihm wurde schon in jungen Jahren zwar Verantwortung aufgebürdet, zugleich jedoch weitgehende Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eingeräumt. Die Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen wurde in jeder erzählten Situation durch die Ausweitung der Möglichkeiten autonomen Handelns, auf die es ihm infolge eben dieser Sozialisation besonders ankommt, belohnt.“ Herkunft und die damit verbundenen Ressourcen waren bei den betreffenden Jugendlichen in dieser Studie optimal für die Entwicklung einer gemeinwohlorientierten Biografie: Zusammen mit vier Geschwistern, Sohn einer alleinerziehenden, tagsüber arbeitenden Mutter, eine dörfliche Gemeinschaft, die neben sozialer Einbindung zahlreiche Erlebnis- und Erfahrungsräume bietet, für Kinder, die praktisch veranlagt sind und gerne auch mit anpacken, Lehrlingsausbildung als familienähnliche Instanz (Aner 2005: 181 f.).

Aber auch unter anderen, etwa den heutigen Bedingungen in Familienkonstellationen aller Art können Lernfelder bestellt werden. Erwachsene, insbesondere Eltern bzw. Elternteile, sind eigentlich ganz gut geübt, ihre eigenen Interessen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Sie treffen allerdings mit zunehmendem Alter der Kinder auf Herausforderungen, denen sie, wenn sie nicht gerade „Naturtalente“ sind, nur gewachsen sind, wenn sie ihre Kinder ganz und gar ernst nehmen und Verantwortung abzugeben bereit sind, wie das Dreikurs/Soltz in ihrem immer noch gleich aktuellen Buch „Kinder fordern uns heraus“ (1966/2006: 197 ff.) erwarten (zum Beispiel „Niemand für ein Kind etwas tun, was es selbst tun kann.“) Schoenaker/Platt (1999: 153) führen für jedes Alter von zwei bis zwölf Jahren eine Fülle von Tätigkeiten auf, unter denen nicht wenige gemeinnützige sind, für die diese Kinder selbst Verantwortung übernehmen können.

Das Teilen der Verantwortung bei gemeinschaftsdienlichen Aufgaben der Familie schärft das Bewusstsein aller Familienangehörigen, Teil einer Gemeinschaft zu sein, in der jede(r) nach ihren/seinen Möglichkeiten einen Beitrag zum gedeihlichen Zusammenleben leisten kann, und in der dann, wenn es dabei Schwierigkeiten gibt, ein Interessenausgleich gesucht werden muss.

## **2. Der Familienrat nach Dreikurs als Unterstützung eines Wahlrechts von Geburt an**

### **2.1 Der Familienrat nach Dreikurs als Organisation für gemeinschaftsdienliche Interessenwahrnehmung und Kompromissuche**

Der Familienrat nach Dreikurs ist „eine Gruppe von Menschen, die zusammenleben [...]. Die Gruppe sollte sich planmäßig treffen und nach Regeln vorgehen, auf die man sich vorher geeinigt hat. Die Versammlung sollte ein offenes Forum sein, in dem alle Familienmitglieder sprechen können, ohne unterbrochen zu werden, und in dem sie die Freiheit haben, sich auszudrücken, wie sie wollen, ohne Furcht vor irgendwelchen Konsequenzen und ohne Rücksicht auf Alter oder Stellung. Die Beratungen werden nur dann mit einer Entscheidung abgeschlossen, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, das heißt zu einem gemeinsamen Einverständnis kommen“ (Dreikurs/Gould/Corsini 1977/2003: 23).

„Damit ein Familienrat effektiv sein kann“, so lautet die Zusammenfassung von Dreikurs, „müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Gleichwertigkeit aller Mitglieder
- Gegenseitige Achtung
- Freimütige Kommunikation
- Regelmäßigkeit
- Gemeinsam vereinbarte Regeln
- Gemeinsame Beratung
- Wechselnde Verantwortung
- Gemeinsame Entscheidung“ (Dreikurs/Gould/Corsini 1977/2003: 34)

Nicht nur die Kinder und Jugendlichen, aber gerade sie lernen zum ersten Mal in einem dauerhaften Prozess, sich selbständig über die Belange einer größeren Gruppe Gedanken zu machen. Die Möglichkeiten zur Interessenwahrnehmung werden nicht willkürlich, sondern nach vereinbarten Regeln gesucht und gefunden. Das wirkt sich auch im oben genannten „Außendienst“ aus. Die Erfahrungen im Familienrat werden die Kinder und Jugendlichen auf Kindergruppen und Schulklassen, also außerhalb der Familie, übertragen. Über die Stellungnahmen der Eltern in Elternräten wird vorher im Familienrat gesprochen und einstimmig entschieden.

### **2.2 Der Familienrat nach Dreikurs als Übungsfeld für ein Wahlrecht ohne Altersgrenze**

Eltern bzw. Elternteile, die ein Gespür dafür entwickelt und eingeübt haben, dass die bekannte oder zu erwartende Tagesordnung von Elternversammlungen des Kindergartens oder der Schule im Familienrat vorbesprochen wird, werden sich

leichter mit der Vorstellung tun, dass sie bei öffentlichen Wahlen ihre Stimme nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre (noch) nicht stimmberechtigten Kinder abgeben. Wenn dieser Gedanke bei jeder anstehenden Wahl zu einem Stadt-, Landes- oder Bundesparlament immer wieder durchdringt, liegt es nahe, in der Zeit unmittelbar vor einer Wahl auch die Stimmabgabe der Eltern, eines Elternteils oder anderer Mitglieder der Familie nach Dreikurs auf die Tagesordnung des Familienrats zu setzen. Der Familienrat behandelt „alles, was die Familie als Ganzes betrifft“; dazu gehört auch die „Teilnahme am öffentlichen Leben“ (Dreikurs/Gould/Corsini 1977/2003: 171). Unterschiedliche Ansichten der einzelnen Familienmitglieder zu politischen Fragen gehören nicht dazu. Wenn jedoch Erwachsene (also nicht nur Eltern) ihre Stimme bei Wahlen nicht nur für sich selbst, sondern auch im Interesse der zur Familie, also zur Wohngemeinschaft gehörigen Kinder und Jugendlichen abgeben wollen, müssen sie in einer Familienrats-Sitzung vor dem Wahltag darüber reden. Nur mit Hilfe des Familienrates können die erwachsenen Familienangehörigen lernen, auch dann, wenn das Wahlalter (noch) nicht gesenkt ist, konkret artikulierten Interessen der noch nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen nachprüfbar zu berücksichtigen.

Natürlich kann es sein, dass sich einzelne, vor allem jüngere Familienmitglieder für die Stimmabgabe nicht interessieren. Es bleibt nur der geduldige, an aktuellen Beispielen aufgehängte, immer wiederholte Versuch, auch (noch) uninteressierte Familienangehörige in die Vorstellung, dass eine Entscheidung auch von einer Stimme abhängen kann, hineinzuziehen.

Wenn die Diskussion über das Stellvertreter-Wahlrecht von Eltern künftig breiteren Raum einnehmen würde, würden Eltern, die ihre Kinder in ihrem Familienrat als gleichwertig, auch in Fragen ihrer Stimmabgabe bei politischen Wahlen, behandelt haben, sehr viel glaubwürdiger als andere Mitdiskutanten für die Sinnhaftigkeit des Stellvertreter-Wahlrechts eintreten können.

Kinder und Jugendliche, die in ein im Laufe der Jahre auf 16 oder 14 Jahre gesenktes Wahlalter hineingewachsen sind und (möglicherweise jahrelange) Erfahrungen mit einem Familienrat haben, würden ihr Wahlrecht mit sehr viel mehr Einsicht in die demokratischen und parlamentarischen Prozesse im politischen Raum ausüben und auch dann, wenn sie in der Minderheit bleiben, ihr politisches Interesse behalten. Hier haben natürlich auch die so genannten Kinderparlamente eine pädagogische Aufgabe.

### **2.3 Perspektiven des Familienrats nach Dreikurs und seiner „Politisierung“**

Die Öffnung des Familienrats für das Thema Wahlentscheidung der Eltern ist, soweit ich sehe, bisher nicht erörtert worden. Politisch interessierte Erwachsene



und Jugendliche sollten diese Öffnung behutsam erproben und über ihre Erfahrungen berichten. Der Verein für praktizierte Individualpsychologie, der die Erkenntnisse von Alfred Adler, seines Schülers Rudolf Dreikurs und dessen Schülers Theo Schoenaker in der Theorie und vor allem in der Praxis fortführt und zum Beispiel Familien-Ratgeber/innen ausbildet<sup>1</sup>, müsste dafür gewonnen werden, dass in dafür geeigneten Familienräten vor Wahlen auch die Wahlentscheidungen der Eltern thematisiert werden können, um Kinder und Jugendliche so früh, wie es ihrer Entwicklung entspricht, an die gesellschaftlichen und politischen Fragen, die sich aus der Familiengemeinschaft ergeben, in ihnen angemessener Sprache heranzuführen.

Erwachsene lernen in einem Familienrat nach Dreikurs,

- dass ihre Meinung und Entscheidung in Sachen, die auch die Kinder und Jugendlichen angehen, zum Beispiel auch eine Wahlentscheidung, nicht grundsätzlich „besser“ sein muss als die der Kinder und Jugendlichen,
- dass es für sie nicht wesentlich leichter sein muss, Argumente für ein gemeinsames Urlaubsziel verständlich darzustellen als die Wahl einer bestimmten Partei zum Beispiel in einer Kommunalwahl zu begründen,
- dass sie dann, wenn Kinder und Jugendliche erklären, sich für ein Thema wie zum Beispiel eine Wahl nicht zu interessieren bzw. keine Meinung zu haben, versuchen müssen, immer wieder Empathie zu trainieren, wie sie das auch bei Entscheidungen in Krabbelgruppen, Kindergärten und Schulen in anderen Fällen schon getan haben, und
- dass sie deshalb vorleben sollten, dass Stimmenthaltungen bei einer Wahl nur eine (begründbare) Ausnahme sein kann.

Je mehr die Familie dem Ideal der Gleichwertigkeit aller Mitglieder näher kommt, desto mehr wird Demokratie gelernt, desto mehr werden sich diese Familienmitglieder von extremen Positionen und Randgruppen in der Gesellschaft fernhalten.

Sicher ist es wünschenswert, wenn entsprechend organisierte Klassenräte (Platt 1998) die Familienräte im Hinblick auf das Lernen demokratischer Prozesse ergänzen und fortsetzen.

Wenn eine solche Entwicklung in Gang kommt, dass Familienräte und Klassenräte vor Wahlen über Interessenwahrnehmung aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite, aber auch über Kompromissuche und gemeinschaftsdienliche Entscheidungsfindung auf der anderen Seite sprechen, wird diese Entwicklung sicher auch durch entsprechende Broschüren und Zeitungsbeiträge begleitet und damit zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe heranreifen.

<sup>1</sup> Ressort Familienrat: Erika Becker Tel. 09727/907313, Fax 09727/907311, E-Mail: familienrat@vpip.de, [www.vpip.de/angebote]

## Literatur

- Aner, Kirsten (2005): Ich will, dass etwas geschieht – Wie zivilgesellschaftliches Engagement entsteht – oder auch nicht (Studie mit einer Schichtgruppe von 60 Beschäftigten eines Volkswagenwerks). Berlin: edition sigma Verlag
- Dreikurs, Rudolf, Gould, Shirley & Corsini, Raymond J. (2003): Familienrat – Der Weg zu einem glücklichen Zusammenleben von Eltern und Kindern (1. Auflage 1977). Stuttgart: Klett-Cotta Verlag
- Dreikurs, Rudolf & Soltz, Vicki (2006): Kinder fordern uns heraus – Wie erziehen wir sie zeitgemäß? 14. Auflage (um ein Vorwort erweiterte Sonderausgabe) (1. Auflage 1966). Stuttgart: Klett-Cotta Verlag
- Gründinger, Wolfgang (2007): „Wer wählt, der zählt – Zukunftsfähige Demokratie durch Wahlrecht ab Geburt“. in diesem Band. München: oekom Verlag
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria (1999): Das Wahlrecht von Geburt an – Ein Plädoyer für den Erhalt unserer Demokratie. In: „Zeitschrift für Parlamentsfragen“ Heft 2/99. S. 556–563
- Platt, John M. (1998): Der Klassenrat. Sinnatal: RDI-Verlag
- Schoenaker, Theo/Platt, John M. (1999): Mit Kindern in Frieden leben. Sinnatal: RDI-Verlag
- Verein für Praktizierte Individualpsychologie (2003): Familienrat – Basis zeitgemäßer Erziehung. [www.vpip.de]. Lautertal: Eigenverlag. (mit einem Beitrag des Verfassers über seine eigenen Erfahrungen mit dem Familienrat)

## **Wahlrecht ohne Altersgrenzen – Chance oder Gefahr für den „Dialog der Generationen“**

„Ein Volk, das die Stimmen seiner Ahnen nicht hört  
und die Interessen seiner Nachkommen nicht achtet,  
hat keine Zukunft.“

Arthur Burns

1.	Einführung .....	340
2.	Teil 1 .....	341
2.1	Glokale Welt .....	341
2.2	Ein Baum, der umfällt, macht mehr Krach als ein Wald, der wächst .....	341
2.3	Woher der Wind weht .....	343
2.3.1	Wachstumsprozesse .....	344
2.3.2	Alters- und Jugendbilder .....	345
2.3.3	Langes Leben – kurzer Sinn* .....	346
3.	Teil 2 .....	347
3.1	Warum (k)ein Krieg der Generationen?.....	347
3.2	Ein Blick in die Praxis.....	350
3.3	Was heißt intergenerativ? .....	351
3.4	Die Frage Wozu.....	352
3.5	Pädagogische Implikationen .....	353

## 1. Einführung

„Papa, wenn morgen Wahlen wären, würdest du dann auch PDS wählen?“

Mit dieser Frage überraschte mich im Winter 2004 mein damals gerade 5-jähriger Sohn Konrad. Vermutlich hätte ich mir nicht viel dabei gedacht („Hat er wohl irgendwo aufgeschnappt...“), wenn nicht just in dieser Zeit ein Treffen mit dem Vorbereitungsteam des Symposiums „Wahlrecht von Geburt an“ stattgefunden hätte, zu dem ich eingeladen war.

Ich bezweifle, dass Konrad eine klare Vorstellung von „Wahlen“ hat und bin mir sicher, dass die PDS nicht viel mehr für ihn ist als ein Wort mit 3 Buchstaben. Aber er hat durchaus eine Reihe von Ansichten, die hochpolitisch sind („Die Autos müssen weg!“) – und er wird, auch wenn er (gottlob!) noch nicht alles versteht, was in der Welt passiert, doch die Konsequenzen des gegenwärtigen menschlichen Tuns auf dem Planeten Erde tragen müssen, als ein Kind seiner Zeit und Generation. Und das wirft ein anderes Licht auf die kleine Szene.

Unsere Welt befindet sich in einem gewaltigen Umbruch. Seit dem Fall der Mauer, der Öffnung der Grenzen zwischen West- und Osteuropa und darüber hinaus, haben sich die politischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedingungen tiefgreifend verändert. Die Globalisierung wirft Fragen und Probleme auf, die die Menschheit nur wird beantworten und lösen können, wenn sie internationale Vertragswerke und Institutionen schafft, die von den Menschenrechten bis zum Klimawandel (selbst-)verpflichtend wirken können. Und die Schwierigkeiten, mit denen dieser Prozess zu kämpfen hat (man denke an die Umsetzung des Kyoto-Protokolls), machen deutlich, dass im Falle seiner Realisierung auch Instanzen geschaffen werden müssen, die auf Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Abkommen achten und im Falle ihrer Nichtbefolgung Sanktionen verhängen, um die Weltgemeinschaft vor Vertragsbrüchen zu schützen.

Kinder und Jugendliche sind hiervon (jetzt und in Zukunft) direkt betroffen. In Teil 1 dieses Beitrags möchte ich auf einige Punkte eingehen, die mir geeignet scheinen, die Dringlichkeit der umfassenden Vorbereitung auf ihre zu erwartende Zukunft deutlich zu machen und dazu einige Belege aus der Praxis generationsverbindender Arbeit ins Feld führen, die das Verhältnis zwischen Jung und Alt in einem neuen Licht darstellen. Ein Wahlrecht ohne Altersbegrenzung fügt sich „organisch“ in diesen Zusammenhang.

In Teil 2 ergänzt Timo Jacobs diese Darstellung durch empirische Forschungsergebnisse und Klärungen der Terminologie im Hinblick auf den pädagogischen Generationenbegriff.

## 2. Teil 1

### 2.1 Glokale Welt

Die erste Dekade des 21. Jahrhunderts bietet uns den Anblick einer gefährdeten Welt. Die Aufzählung weniger Szenarien mögen zur Illustration genügen:

- Die internationale öffentliche Aufmerksamkeit ist gerichtet auf die politischen Konfliktherde (Nahost, Irak, Afghanistan, u.a.), die durch die Ereignisse des 11. September 2001 ausgelöst oder verstärkt wurden. Auch Europa steht vor einer neuen Sicherheitslage, wie die Anschläge von London und Madrid bezeugen.
- Weltweit rechnen die Klimaforscher mit dramatischen bis katastrophalen Entwicklungen, wenn nicht in einem Zeitfenster von 10 bis 20 Jahren der Ausstoß des Spurengases CO<sup>2</sup> drastisch beschränkt wird.
- Der demographische Wandel stranguliert ab etwa 2010 zunehmend die finanziellen Möglichkeiten (nicht allein) der europäischen Staaten bei der Bewältigung der Ausgaben für Rentenansprüche, Pflege, Gesundheit, Investitionen in Infrastruktur, etc.
- In Deutschland schränken die Staatsverschuldung und anhaltende Arbeitslosigkeit auf hohem Niveau die finanziellen Spielräume der kommenden Generation(en) ein.
- Die Ergebnisse der PISA-Studie verdeutlichen einen engen Zusammenhang zwischen Schulkarrieren und den sozialen Herkunftsmilieus der Schüler.

Bereits diese kurze Aufzählung macht deutlich, warum die 1989 aufgekommene Formel vom „Krieg der Generationen“ (Gronemeyer, 1989) wieder Neuauflagen erlebt. Das Konfliktpotenzial hat nichts von seiner Aktualität eingebüßt. Erstaunlich angesichts dieses Befundes ist aber, dass die aktuelle Shell-Jugendstudie (Shell, 2006) das Bild einer Jugend zeichnet, die ohne Ressentiments gegen die Alten ist und die Aussicht, für den eigenen Lebensabend künftig selbst Vorsorge tragen zu müssen, mit bemerkenswerter Gelassenheit aufgenommen hat. In den Generationenbeziehungen müssen also weitere Komponenten eine Rolle spielen (siehe dazu auch den von Timo Jacobs verfassten zweiten Teil dieses Beitrags).

### 2.2 Ein Baum, der umfällt, macht mehr Krach als ein Wald, der wächst

(tibetisches Sprichwort)

Als die Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen 1993 konzipiert wurde, geschah das auf Anregung der Vereinten Nationen und deren Empfehlungen angesichts der weltweiten Bevölkerungsentwicklung (vgl. auch: [www.unesco.de/446.html](http://www.unesco.de/446.html)).

Den konkreten Hintergrund der Kampagne bildete jedoch die Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und hier speziell die Öffnung der Jugendhilfe für

die Kooperation mit Erziehern, Eltern und Ehrenamtlichen (Kinder- und Jugendplan des Bundes, 1993), die als Multiplikatoren in der Jugendarbeit besser gestellt, resp. in Projektförderungen mit einbezogen werden sollten.

Damit waren erste Grundlagen geschaffen für die Förderung von Maßnahmen, die das Miteinander von Jung und Alt ermöglichten und deren konsequente Qualifizierung durch Fortbildungen, Werkstätten (Konzeptentwicklung, Vernetzung, Finanzierung, Service) durch die Kampagne vorangetrieben wurde (KABI 22, 1995).

Ausgehend vom Befund eines notorischen Kommunikationsdefizits (SIGMA, 1999) und dem Auseinanderdriften der Lebenswelten, vor dem Hintergrund aufkommender Werte- und Standortdebatten, waren erste thematische Orientierungen vorgegeben. Sie erfuhren jedoch durch die wachsende Zahl neuer Handlungsfelder eine baldige Ergänzung. Die Projekte des Dialogs der Generationen eroberten sich ein Stück Wirklichkeit.

Auch die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen hat sich früh mit den Hypothesen einer alternden Gesellschaft auseinandergesetzt. „Der Generationsbetrug“ ihres Begründers (Tremmel, 1996) wirkte wie ein Paukenschlag in der bundesdeutschen Öffentlichkeit. Die Stimme eines sehr jungen Mannes, der sich kritisch von der 68er Generation abgrenzte und dennoch die Schattenseiten der Entwicklung moderner Gesellschaften anprangerte, stellte eine Irritation dar und warf ein neues Licht auf das Verhältnis zwischen Jung und Alt. Die Medien griffen seine Argumente begierig auf, ließen sie sich doch trefflich einfügen in die Konfrontationsszenarien jener Tage.

Gegenwärtig scheint in der Öffentlichkeit ein Stimmungswandel im Gange. Er hängt sicher zusammen mit einer mittlerweile differenzierteren Berichterstattung und einer zunehmenden Zahl von Bundesprogrammen, die sich generationsverbindenden Maßnahmen verschreiben (Mehrgenerationenhäuser, Generationsübergreifende Freiwilligendienste, Bündnisse für Familie).

Auch die Aktivitäten des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement, die auf alle Bundesländer ausstrahlen, haben daran ihren Anteil. Besonders zu erwähnen sind an dieser Stelle die Instrumente und Anregungen zur Förderung eines Lernziels Bürgerengagement in Schulen, wozu auch generationsverbindende Arrangements zählen, die im Rahmen der Ganztagschule(n) ein ideales Erprobungsfeld fänden.

Die geschilderten Entwicklungen stellen, ohne dass ein direkter Zusammenhang besteht, gewissermaßen vorbereitende Schritte dar für eine bessere Wahrnehmung und stärkere Akzeptanz der Belange von Kindern und Jugendlichen. Auf dieser Spur führt ein direkter Weg vom Dialog der Generationen zur Forderung eines Wahlrechts ohne Altersgrenzen. Seine Implikationen sind:

- Aufwertung der Interessen von Kindern und Jugendlichen, die in der Politik stärker zur Geltung kommen müssen
- Aufwertung der Rolle der Familie (Familie ist dort, wo Kinder sind) und Anerkennung ihrer Leistungen für den Bestand der Gesellschaft
- Dehnung der Zeitrahmen für die Wirkung politischer Entscheidungen von vier Jahren (Dauer einer Legislaturperiode) auf die Erlebenshorizonte junger Menschen
- Verbesserung der gesellschaftlichen Gesamtatmosphäre durch ein Aushandeln und einen Ausgleich der Interessen aller Generationen
- Zu erwartende positive Wirkungen auf Bildungs-, Finanz- und Umweltpolitik

### 2.3 Woher der Wind weht

Das Plädoyer für ein Wahlrecht ohne Altersgrenzen lässt sich um weitere Aspekte ergänzen.

In einem noch unveröffentlichten Manuskript schreibt der Medienpädagoge und Journalist Holger Twele: „In seinem Aufsatz „Die Inszenierung ‘gelungener’ außerfamiliärer Generationsbeziehungen – Tendenzen und Beispiele intergenerationaler Projektarbeit“ (2001) weist Prof. Dr. Detlev Knopf darauf hin, dass der bisher gültige dreigeteilte Lebenslauf des Menschen (Ausbildung/ Erwerbsarbeit und Familienpflichten/Ruhestand) immer mehr erodiert und sich die Schicksale von Jung und Alt angleichen. Damit verliert auch die Regel, dass die Jüngeren von den Älteren lernen, ihre Gültigkeit. Die ältere Generation ist nicht mehr automatisch der jüngeren voraus – woran wohl auch die Medien und ihre Nutzung ihren Anteil haben dürften. Zugleich entpersonalisieren sich Generationsbeziehungen, sind längst nicht mehr auf den familiären Rahmen beschränkt. Dies führt zu einer vollkommen neuen Form der Zusammenarbeit zwischen den Generationen, vor allem, wenn es um eine gemeinsame Aufgabe geht. Diese Entwicklung stellt zugleich die bisherige altersbezogene Nutzung von Einrichtungen in Frage. Knopf konstatiert schließlich: „Allenthalben fehlen zeitgemäße Modelle, die zieloffene und produktive Begegnungen ermöglichen, die dem öffentlichen Charakter außerfamiliärer Generationsbeziehungen Rechnung tragen, ohne sich in Unverbindlichkeit und Abstraktheit zu verflüchtigen.“ (Twele, 2006)

Die hier beschriebene Situation hat sich inzwischen etwas geändert, wenn auch nicht durchschlagend verbessert. Die Veränderung weist Tendenzen auf, die zu charakterisieren in den folgenden Punkten versucht werden soll:

1. Dynamik der Ausbreitung generationsübergreifender Ansätze in einem 10-jährigen Zeitrahmen (1997–2007)
2. Co-Evolution eines sich verändernden Altersbildes mit dem gleichzeitigen Wandel der Vorstellungen von Jugend und Jungsein
3. Horizont einer demographischen Entwicklung, in deren Folge immer mehr Alte für immer längere Zeit mit immer weniger Jungen zusammenleben werden

### 2.3.1 Wachstumsprozesse

Als die Kampagne des BMFSFJ konzipiert wurde lag eine Adressenliste mit 154 Projekten und Initiativen vor. In den vergangenen Jahren ist nicht allein diese Zahl um das 100-fache angestiegen. Mit weiteren Bundesprogrammen, einer beginnenden öffentlichen Debatte um Generationengerechtigkeit, einem allmählichen Einzug des Themas in Fachhochschulen und Universitäten, in der Ausbildung von Pflegeschülern und Sozialpädagogen, einer wachsenden Aufmerksamkeit und Akzeptanz im Bereich der Erwachsenenbildung und der Fortbildung von Multiplikatoren im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, aber auch durch Wettbewerbe großer Stiftungen und kleiner, renommierter Institute wurde viel für das Thema getan, das mittlerweile in der Gesellschaft angekommen ist.

Im Kontext der Arbeit des Projektbüros zeigt sich eine spürbare Entwicklung in der Auffächerung der Themen und Inhalte einerseits und der deutlichen Professionalisierung der Akteure der Projektlandschaft andererseits. Patenschaftsansätze, Mentoring, generationenverbindende Lernarrangements und Formen wechselseitiger Unterstützung im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements gelangen zur Blüte.

Hinzu kommt, dass die europäische Vernetzung Vergleichsmöglichkeiten öffnet, die die Besonderheiten der jeweiligen nationalen Praktiken deutlich machen und von der Konzeptionierung bis zur Finanzierung für gegenseitige Anregungen sorgen.

Die Rolle jugendpartizipatorischer Ansätze, die deutlich politisch orientiert sind, nehmen sich im Kontext generationsübergreifender Arbeit vom Umfang her noch bescheiden aus. Das hat damit zu tun, dass der Weg der Alten zu den Jungen ein kürzerer ist und ihre Angebote häufig in der Gestalt von Freundschaften oder Unterstützungsleistungen kommen. Auch bei Kindern, die hier im Rahmen von Kooperationen zwischen Schulen, Kindergärten und Senioreneinrichtungen involviert sind, steht stärker der Beziehungsaspekt und die Erlebnisebene im Vordergrund.

Angebote oder Initiativen, in denen es um politische Generationeninteressen geht, um die Frage der gemeinsamen Zukunft oder ganz konkrete Arbeit in den Kommunen, sind noch selten. Aber auch hier ist Bewegung spürbar. Stiftungs- und Länderprogramme, wie z.B. „jes – Jugend engagiert sich in Baden-Württemberg“ oder auch Workshops und Tagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) befassen sich direkt mit Fragen der politischen Verantwortungsübernahme. Auch Mehrgenerationenhäuser könnten schon bald Orte der Begegnung sein und die Interessen Jugendlicher im Kontext der Gemeinwesenarbeit aufgreifen, bzw. verstärken.



### 2.3.2 Alters- und Jugendbilder

Seit einiger Zeit, spätestens seit dem (medizinisch-statistischen) Befund der längeren Lebenszeit, besserer Gesundheit und finanzieller Unabhängigkeit älterer Menschen ist klar, dass das Defizitmodell des Alters am Ende ist.

Publikationen wie „Olymp des Lebens“ (Druyen, 2003) oder der 5. Altenbericht (BMFSFJ, 2005) der die Potenziale älterer Menschen hervorhebt, nicht zuletzt die beinahe sprichwörtlich gewordene Rede von den „jungen Alten“ belegen, dass „das Alter“ sein schlechtes Image und vielleicht auch seinen Schrecken verloren hat.

„Der Tod war in der Menschheitsgeschichte vorwiegend eine Erscheinung frühesten Kindheit und Jugend. Das Altwerden war in der Vergangenheit ein überaus seltenes Phänomen...

Der darauf beruhende widersinnige und negative Altersmythos bestimmte unser Altersbild auch noch, als sich im 20. Jahrhundert die Lebenserwartung nahezu verdoppelt hatte. An dieser Stelle verstehen wir die Paradoxie des Alters, das Auseinanderklaffen von überholtem Altersbild und sich wandelnder Altersrealität“ (Druyen, 2003).

Die Möglichkeiten und Begehrlichkeiten, die sich aus der gewonnenen Zeit des „Dritten Alters“ ableiten, spiegeln sich in der Konjunktur von Seniorenprogrammen (Erfahrungswissen für Initiativen, Seniorenbüros), aber ebenso in einem wachsenden Selbstbewusstsein älterer Menschen, wo es für sie persönlich darum geht, die richtige(n) Entscheidung(en) für ihr Engagement zu treffen. Ein Markt von Beratern, die Unternehmen, Institutionen und sozialen Einrichtungen bei der Aufnahme und Begleitung ehrenamtlicher älterer Menschen vorbereitend zur Seite stehen, ist im Entstehen begriffen. Freiwilligenagenturen und Anlaufstellen für bürgerschaftliches Engagement leisten Gleiches für die Freiwilligen.

Es ist erfreulich, dass generationsübergreifende Projekte im Ranking der hier zur Wahl stehenden Tätigkeitsfelder sehr positiv bewertet werden (FFG, 2005). Auch das ein Zeichen für die junge Generation, dass sie die Sympathien Älterer auf ihrer Seite hat.

Aber auch Jugend und Jugendbilder kommen in Bewegung. Hermann Giesecke zitiert in seinem Buch „Wie lernt man Werte?“ den Pädagogen Herman Nohl, der Anfang des 20. Jahrhunderts davon sprach, dass es ein Irrtum sei „...anzunehmen, die Jugend könne allein, losgelöst aus der Beziehung zu anderen Generationen, zu jener sittlichen Autonomie und geistigen Freiheit sich durchringen, wie sie die Vertreter der Jugendkultur im Auge hatten. Im Gegenteil sei dafür nötig, den Bruch mit der schönen Jugendzeit zu wagen und in die Auseinandersetzung mit den von den Älteren repräsentierten geistigen Ansprüchen einzutreten; denn die geistigen Ideen könnten niemals in ihrer Abstraktheit bedeutsam werden, sondern

„nur durch die Gestalt der Persönlichkeiten, in denen (die Jugend) sie erfährt“ (Nohl, 1929, 120), also nur durch persönlich-verbindliche Vermittlung.

Trotz des Eigenrechtes des Kindes und Jugendlichen bleibe ein Verhältnis von Jung und Alt erforderlich, das einerseits durch Autorität, andererseits durch „Gehorsam, das heißt (durch) die freie Aufnahme des Erwachsenenwillens in den eigenen Willen und (durch) innere Unterordnung bis zum Moment der Reife und Selbständigkeit“ (ebd. 119) definiert sei.“ (Giesecke, 2005)

Dem steht in unseren Tagen eine wachsende Literatur gegenüber, die Jugendliche als Akteure und Produzenten ihrer eigenen Entwicklung vorstellt (Beck, 1998; Keupp, 1999; Kemper, 1990).

Klaus Hurrelmann und Christian Palentien vom Zentrum für Kindheits- und Jugendforschung der Uni Bielefeld führten mehrere Jahre bei den (noch nicht wahlberechtigten) 12- bis 17-jährigen repräsentative Befragungen zu deren Einstellungen und Interessen im politischen Bereich durch. Ihre Erhebungen zeigen, „...dass sich im Alter von 13 bis 14 Jahren dasjenige Niveau von politischen Interessen ergibt, das wir auch bei den 18- bis 25-jährigen finden. Es erklären sich insgesamt 35% der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen für politisch sehr interessiert, eine weitere Gruppe von 30% für etwas interessiert und das letzte Drittel für uninteressiert“ (Hurrelmann/Palentien, 1998, 282).

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass es heute nicht mehr die Studierenden sind (wie in den 60er Jahren), von denen „seismographische Signale“ für die Akzeptanz des politischen Systems ausgehen, sondern sich diese Reaktionen auf die 12- bis 17-jährigen verlagert haben. Hurrelmann mahnt deshalb an, sich um die Integration der Jugend zu kümmern, sie nicht „wie bisher“ aus gesellschaftlichen Zusammenhängen auszugrenzen.

### **2.3.3 Langes Leben – kurzer Sinn\***

Die künftig zu erwartende und auch zu erhoffende Zunahme außerfamilialer Generationenbeziehungen kommt im Gewand einer Notwendigkeit. Denn vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird die mittlere Generation sich in einem zunehmend enger werdenden Korsett der Verpflichtungen zwischen der Pflege der Alten und der Erziehung der Jungen wiederfinden.

Kontakte zwischen der Großelterngeneration und der der Enkel sind weniger spannungsgeladen und konfliktreich als die zwischen Eltern und Kindern. Während sich Jugendliche auf einem Pfad der Identitätsfindung bewegen, in einem Prozess des Experimentierens und Ausprobierens, haben Eltern mit ihrer Entscheidung für Kinder und Familie eine Periode sozialer Rollenwechsel hinter sich und reagieren schon allein deshalb empfindlicher auf Kritik als die „abgeklärten“ Großeltern.

Die hier möglichen Unterstützungspotenziale haben aber auch zu tun mit einer wachsenden Neugier, um nicht zu sagen Sehnsucht älterer Menschen, die selbst keine Kinder haben oder deren Angehörige zu weit entfernt leben. Der Titel „Alt und Jung entdeckt sich neu“ (Miedaner, 2001) steht gewissermaßen programmatisch für diesen Trend. Die dort beschriebenen Ansätze einer intergenerativen Pädagogik zeigen deutlich, dass die gemeinsamen Erfahrungen und eine auf Gegenseitigkeit gründende Zuwendung der Generationen Türen öffnen kann zu wachsendem Verständnis, beginnender Sorge und Fürsorge und hieraus Impulse auszusenden vermag für eine das ganze Leben, bzw. alle Lebensalter umfassende Reflexivität.

Die Psychologin Eva Jaeggi (vgl. auch Jaeggi, 1998) hat in einem Vortrag anlässlich der Vergabe des Zukunftspreises des IZT 2004 (s.a. [www.izt.de](http://www.izt.de)) den britischen Soziologen Anthony Giddens erwähnt. Sein Konzept einer „Reflexiven Moderne“ könnte auf das Verhältnis der Generationen gewendet nicht nur einen enormen Zugewinn an Erkenntnis bringen, sondern vor allem eine Basis gründen für das bessere Verständnis der Historizität von Generationenerfahrungen (Giddens, 1996, 141).

Diese (noch ausstehenden) Dialoge zwischen Jung und Alt könnten den „Beginn einer wunderbaren Freundschaft“ markieren.

\* Titel einer Tagung zum Thema Werteorientierungen, die das Projektbüro 1999 in Berlin veranstaltete

### **3. Teil 2**

#### **3.1 Warum (k)ein Krieg der Generationen?**

Die Bevölkerungswissenschaften haben es bereits vor Jahrzehnten angekündigt, in den Medien wird sogar vor einem Krieg der Generationen gewarnt: Die Gesellschaft altert. Und folgt man den Medien, so geschieht dies offenbar schneller und mit größeren Folgen als dies offensichtlich in der Gesellschaft realisiert oder ernst genommen wird.

1999 titelte das Magazin Spiegel – Special mit „Jung gegen Alt“ (Spiegel-Special, Nr.2, 1999). Hier war damals noch von etwas befremdlichen Schlagworten zu lesen, wie „Rentenlast“ oder „Altenheer“ und nicht zuletzt vom „Krieg der Generationen“. Publizisten und Meinungsmacher sind bemüht Schreckensszenarien zu inszenieren, wie das Zusammenleben der Generationen schon in naher Zukunft aussehen wird. Der Journalist Herbert Kremp gibt in einem 2004 in der Zeitung „Die Welt“ veröffentlichten Artikel einen fiktiven und erschreckenden Ausblick auf die nächsten Jahrzehnte: „[...] Schon 2029 könnte es zur großen

*Krise kommen – schildern wir eine beklemmende Vision: Die Verfolgungen alter Leute, die während eines strengen Wintertages, am 9. Januar 2029 in Köln ihren Anfang nahmen, überzogen die deutschen Länder, Österreich, auch einige Gebiete Elsass-Lothringens und sprangen auf das niederländische Limburg mit dem Verwaltungssitz Maastricht über. Wem die nähere Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den deutschen Landschaften fehlte, konnte das später herausgegebene Bildmaterial über die Unruhen nur als Grotteske oder als Horrorfilm einstufen. Ohne dieses Vorwissen waren die Szenen, in denen verummte, nur an ihren hilflosen Bewegungen als alt zu erkennende Leute zusammengetrieben, mit Schlaginstrumenten und Messern, oft mit Fäusten traktiert wurden, nicht einmal hinsichtlich ihre Zeitpunkts und Ortes zu bestimmen.[...] (Kremp, 2004).*

Kaum ernüchternder, wenn auch ohne Waffen, Knüppel oder gar Kanonen, schildert auch Frank Schirrmacher in seinem vielzitierten „Methusalem-Komplott“ (2004) jenen prophezeiten Krieg der Generationen, der bereits in vollem Gange sei und an welchem wir alle – so die Folgerung – früher oder später zwangsläufig beteiligt sein werden.

Es stellt sich aber die Frage: Was ist eigentlich dran an diesen Warnungen und Prophezeiungen oder genauer: Lässt sich tatsächlich von einem „Krieg der Generationen“ sprechen? Schließlich wäre dann aber auch zu fragen, um was in diesem Krieg eigentlich gekämpft wird: Sind es nun die Rechte und die materielle Sicherung der künftig zahlenmäßig unterlegenen jüngeren Generation oder ist es ein Verteidigungskrieg der Älteren, die sich für den Erhalt ihrer materiellen und sozialen Sicherung zu Wehr setzen?

Ein Krieg der Generationen wäre in der Tat ein Paradoxon, denn hier würden die Jungen gegen jene Generation kämpfen, zu der sie selbst einmal gehören werden – hierauf hatte bereits Paul Baltes vor knapp zwei Jahrzehnten hingewiesen. Wir möchten im Folgenden nicht näher auf die quantitativen Aspekte des demographischen Wandels eingehen, diese werden in zahlreichen Veröffentlichungen bereits ausreichend diskutiert. Es dürfte jedoch hilfreich sein, einen Blick auf empirische Studien zu werfen, will man sich ein realistisches Bild über das aktuelle Generationenverhältnis verschaffen. Auffallend ist dabei, dass die meisten empirischen Arbeiten familiäre Generationenbeziehungen zum Gegenstand haben, so finden sich vergleichsweise wenige Untersuchungen, die auch oder ausschließlich das Generationenverhältnis außerhalb der Familie in den Fokus des Interesses lenken.

Einen ersten Überblick hierzu gibt die unter dem Namen SIGMA-Studie bekannt gewordene Repräsentativerhebung „Generationenverhältnis und Generationenkonflikt in der Bürgergesellschaft“, die 1999 vom Sozialwissenschaftlichen Institut für Gegenwartsfragen in Mannheim vorgelegt wurde. Hier dürfte zunächst

interessant sein, in welchen Zusammenhängen die Generationen nähere Kontakte zueinander haben: Mehr als die Hälfte (53 Prozent) aus der Gruppe der 15 bis 59-jährigen gaben an, die Familie sei der Ort, an welchem sie „häufig mit älteren Menschen, über 60-Jährigen, zu tun haben. Außerhalb von Familie und Beruf/Ausbildung sind es nur noch 15 Prozent. Weiter wurde erhoben, in welchem Umfang Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren mit über 60-jährigen zu tun haben. Hier gaben sogar nur 4% an, intensivere Kontakte zu über 60-jährigen außerhalb von Familie und Ausbildung zu unterhalten. Anders gesagt, haben mehr als 70 Prozent der Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie keinen näheren Kontakt zu über 60-Jährigen.

Interessant scheint aber auch, wie die einzelnen Altersgruppen das Verhältnis der Generationen einschätzen. Die Auffassung, dass Jugendliche für ältere Menschen meistens kaum Verständnis haben, teilten überraschenderweise vor allem die 30- bis 59-jährigen (22%), 35 Prozent aller Befragten sind der Meinung, dies treffe „eher nicht“ zu, 34 Prozent stimmten damit „eher“ überein. Ganz ähnliche Zahlen ergab auch die Auswertung der Aussage „Die wenigsten älteren Menschen verstehen die Probleme von Jugendlichen wirklich“. Hier scheint es kaum zu überraschen, dass am meisten (23%) die 15 bis 20-jährigen dieser Auffassung „ganz genau“ zustimmten. Sehr deutlich sind die Zahlen zur Prognose des „zukünftigen Verhältnisses zwischen Jung und Alt in Deutschland“. 49 Prozent aller Teilnehmer sind der Meinung, dass Verhältnis zwischen Jung und Alt würde in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts schlechter, 29 Prozent rechnen nicht mit Veränderungen.

Es lässt sich vermuten, dass die in den Medien dargestellte Meinung zum Generationenverhältnis die Auffassungen der Befragten beeinflusst hat (SIGMA 1999, 35). Freilich lässt sich dies in diesem Zusammenhang nicht ohne weiteres belegen. Dennoch lässt sich sagen, dass in den durch die Studie repräsentierten Ergebnissen von einem „Krieg der Generationen“ wahrlich nicht gesprochen werden kann. Diese Befunde korrespondieren -entgegen der angst- und panikmachenden Prophezeiungen in den Medien – auch weitgehend mit den Ergebnissen der kürzlich vorgelegten 13. Shell Jugendstudie (2006): Obwohl bei den Jugendlichen vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft zum Teil große Unsicherheiten festzustellen sind, vor allem in Bezug auf Chancen auf dem Berufs- und Ausbildungsmarkt, kann gegenwärtig von einem Krieg der Generationen nicht gesprochen werden. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: „Die Generationen sind vor allem familiär in Kontakt und miteinander aus der Sicht der Jugendlichen in einer bemerkenswert guten Beziehung“ (SHELL 2006, 151). So wurde in der Studie auch eine differenziertere Sichtweise von jungen Menschen auf das Alter deutlich. Für die Mehrheit der Jugendlichen erscheine das Alter nicht mehr primär defizitär,

sondern als Etappe, in der nach wie vor relevante und auch befriedigende Elemente in der Lebensgestaltung möglich seien.

Die Vorstellung, bei der das Altern als ein ständig fortschreitender seelischer und körperlicher Verschleiß- und Abbauprozess betrachtet wird, gilt in der Altersforschung seit langem als obsolet. So verweist die Gerontologie in den letzten Jahren immer wieder auf die Ressourcen und Potenziale alter bzw. älterer Menschen, die auch im kürzlich erschienenen Fünften Altenbericht der Bundesregierung (BMFSFJ, 2006) ausdrücklich betont werden. Es dürfte in der Tat längerfristig kaum genügen, auf rein quantitative Veränderungen des demographischen Wandels aufmerksam zu machen. Vielmehr müssen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Gesellschaft langfristig mit den durch den Wandel gestellten Aufgaben umgehen kann und sogar welche Chancen sich durch die Verschiebung der Altersstruktur für den Einzelnen und die Gesellschaft ergeben können.

### **3.2 Ein Blick in die Praxis**

Blickt man in die Praxis, so zeichnet sich auch hier alles andere als ein Krieg der Generationen ab. In den letzten Jahren hat das Engagement um Begegnungen zwischen den Generationen stark zugenommen. Immer mehr Projekte und Initiativen sprießen aus dem Boden und man gewinnt den Eindruck, dass die Notwendigkeit, außerhalb von familialen Kontexten generationsübergreifende Kontakte aufzubauen, von der Gesellschaft nach und nach realisiert wird. Schätzungen zufolge gibt es deutschlandweit zehntausende Initiativen, die die Begegnung zwischen den Generationen zum Ziel haben. (vgl. Amrhein/Schüler, 2005). Diese Begegnungen sind meist in Form von Projekten angelegt. Nach einer allgemeineren Definition ist ein Projekt ein Vorhaben, das im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist, wie z.B. Zielvorgabe, zeitliche, finanzielle, personelle und andere Begrenzungen; Abgrenzung gegenüber anderen Vorhaben; projektspezifische Organisation.<sup>1</sup> Für generationsübergreifende Projekte kann diese Definition als erster Anhaltspunkt hilfreich sein. Die Beteiligten an diesen Projekten sind in der Regel an unterschiedliche Institutionen angebunden, bei welchen die generationsübergreifende Begegnung meistens nicht das zentrale Tätigkeitsfeld ausmacht, z.B. Schule, Kindergarten, Altenheim, Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Insofern zeichnen sich auch generationsübergreifende Projekte durch die Einmaligkeit ihrer Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Institution aus. Miedaner (2001) hat darauf hingewiesen, dass sich intergenerative Projekte aus der Praxis entwickeln und sich im Laufe der Zeit verändern können. Auch ist ein Hinzukommen neuer Teilnehmer denkbar, sodass sich die ursprünglichen Zielsetzungen des Projektes verschieben können. Es dürfte daher sinnvoll sein, den Projektbegriff im Zusammenhang mit generationsübergreifender

Arbeit etwas weiter zu fassen und nicht ausschließlich an formalstrukturellen Merkmalen hinsichtlich des Ablaufs und der Organisation fest zu machen (Vgl. Jacobs, 2006).

### 3.3 Was heißt intergenerativ?

Wenn man sich mit generationenübergreifenden Projekten näher auseinandersetzt, so fällt auf, dass zu deren Bezeichnung sehr oft unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Einmal wird von „intergenerativer Arbeit“ gesprochen, ein anderes mal von „intergenerationellen Begegnungen“ und wieder ein anderes mal hört man vom „intergenerativen Dialog“.

Miedaner (2001) spricht im Zusammenhang mit generationsübergreifenden Projektansätzen – die Autorin bezieht sich in ihren Ausführungen vor allem auf den Elementarbereich (Kindergarten, Kindertagesstätten) – von „intergenerativer sozialpädagogischer Arbeit“, die zu verstehen ist als „pädagogisch initiierte Begegnung zwischen Menschen aus zwei oder mehr Generationen, die sonst im Allgemeinen nichts miteinander zu tun haben. Ziel dabei ist, den Dialog zwischen den Generationen zu verbessern, so dass den beteiligten Personen durch Interaktionen Lernprozesse ermöglicht werden oder sie zumindest eine Form von situativem Gewinn für ihr momentanes Leben erfahren.“ (Miedaner 2001, 10).

Mit dieser Definition werden bereits wesentliche Eingrenzungen vorgenommen. Es geht also zunächst um eine initiierte Begegnung, die in einer bestimmten Weise geplant und beabsichtigt ist. Weiter impliziert diese Definition die Begegnung zwischen den Generationen im außerfamilialen Kontext. Interaktionen, die beispielsweise zwischen Enkeln und ihren Großeltern ablaufen, sind demnach nicht unter den Aspekt der intergenerativen Arbeit zu fassen. Im Hinblick auf die Zielsetzungen intergenerativer Arbeit wird hier einerseits Wert auf die Interaktion gelegt, dies könnte akzentuieren, dass allen beteiligten Generationen Lernprozesse ermöglicht werden. „Einseitige“ Begegnungen würden somit nicht in den Umfang der Definition reichen. Andererseits wird diese Zielsetzung auch relativiert, indem die Teilnehmer aus der Begegnung zumindest einen situativen Gewinn für ihr momentanes Leben erfahren.

Miedaner verwendet in ihrer Definition den Begriff „intergenerativ“, was in der deutschen Entsprechung mit „generationsübergreifend“ gleichzusetzen ist. Die Verwendung von intergenerativ wird damit begründet, dass der Begriff noch stärker als „generationsübergreifend“ die „Intention zum Ausdruck bringt, die Beziehung, den Kontakt und die Kommunikation zwischen den Generationen zu betonen.“ (Miedaner 2001, 10). In der Literatur findet sich im Zusammenhang mit der Generationenfrage resp. in Bezug auf Generationenbeziehungen, auch der Begriff „intergenerationell“ (etwa Höpflinger 1999). Es hat den Anschein, dass „interge-

nerationell“ und „intergenerativ“ teilweise auch synonym verwendet werden. Es lässt sich aufgrund möglicher Assoziationen hinsichtlich des etymologischen Ursprungs von „generativ“ ([lat.] *generare*: (er)zeugen; *generatio*: Zeugung) auch die Auffassung vertreten, den Begriff „intergenerationell“ zur Umschreibung generationsübergreifender Arbeit vorzuziehen.

Es sei jedoch daran erinnert, dass nach Erikson unter „Generativität“ als Entwicklungsaufgabe im höheren Lebensalter verkürzt gesagt, die Weitergabe von Erfahrungen an die jüngere Generationen (und im weiteren Sinne auch die Annahme durch die jüngere Generation) zu verstehen ist, und sich von der Generativität, die sich im Sinne der Fortpflanzung und Reproduktion als Entwicklungsaufgabe im mittleren Erwachsenenalter stellt, abzugrenzen ist. Insofern lässt sich die Tragfähigkeit des Begriffs „intergenerativ“ im Kontext einer Definition untermauern. Zugleich verweist der Begriff, wenn dieser im Zusammenhang von Generativität betrachtet wird, auf eine Form des Austauschs und im weitesten Sinne auf einen Lernprozess. Wir schlagen daher die Bezeichnung „intergenerativ“ zur Umschreibung generationsübergreifender Arbeit oder generationsübergreifender Projekte vor.

### 3.4 Die Frage Wozu

Den Ideen, Gestaltungsmöglichkeiten und Projektstrukturen scheinen auf den ersten Blick nur wenige Grenzen gesteckt. Bei der Vielfalt der Angebote wird aber auch deutlich, dass diese Initiativen nicht nur als bloße Notwendigkeit, sondern in erster Linie auch als Chance begriffen werden. Als Chance nicht nur im Hinblick auf ein solidarisches Miteinander, sondern auch als Chance für die Beteiligten, sich selbst (weiter) zu entwickeln.

Hier lässt sich fragen, welchen konkreten Nutzen haben eigentlich intergenerative Begegnungen? Hierbei lassen sich zwei Dimensionen beschreiben (Jacobs 2006): Einerseits besteht ein gesellschaftlicher Nutzen (*social benefit*) und andererseits besteht ein individueller Nutzen (*individual benefit*). Der gesellschaftliche Nutzen besteht vor allem darin, die Solidarität zwischen den Generationen zu verbessern und zu fördern. Inhaltlich können dies verschiedene Zielsetzungen sein, wie beispielsweise

- die Vermittlung zwischen den Generationen und Herstellung von generationsübergreifenden Kontakten, um ein gegenseitiges Kennen lernen der Generationen zu ermöglichen.
- der Abbau und die Relativierung von Altersstereotypen durch das vergegenwärtigen von realistischen Altersbildern.
- Eine Sensibilisierung der Generationen für die unterschiedlichen Wünsche, Ängste, Bedürfnisse und Wertvorstellungen der jeweils anderen Generation.



- Erkennen von Ressourcen und Fähigkeiten der anderen Generation und deren Partizipation. [...] (vgl. Jacobs, 2006, 66)

Freilich lässt sich diese Aufzählung noch erweitern, die genannten Bereiche erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Vielfalt der unterschiedlichen Projektangebote und Initiativen kann der individuelle Nutzen, also der Nutzen, den der Einzelne aus dem intergenerativen Projekt für sich ziehen kann natürlich sehr verschieden sein. Dies hängt nicht zuletzt mit der individuellen Biographie und den jeweils eigenen Wertvorstellungen, Wünschen, Zielsetzungen etc. zusammen. Häufig wird im Zusammenhang mit dem Nutzen von generationsübergreifenden Ansätzen von der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben gesprochen, die sich zu einem Menschen zu einer bestimmten Zeit seines Lebens stellen und die es zu lösen gilt (etwa Miedaner, 2001; Jacobs, 2006). Es ist zu betonen, dass generationsübergreifende Projekte nicht zwangsläufig für jeden eine Unterstützung darstellen, wichtig ist hierbei auch die Bereitschaft, sich auf entsprechende Begegnungen einzulassen.

### 3.5 Pädagogische Implikationen

Umsetzungsmöglichkeiten, bei denen sich die verschiedenen Generationen begegnen und „von, mit und übereinander lernen können“ (Meese, 2005) gibt es viele. So können beispielsweise Senioren jugendliche Schulabgänger beim Einstieg in das Berufsleben auf verschiedene Weise unterstützen und ihre Potenziale und Ressource der jüngeren Generation zugänglich machen. Es lassen sich viele Beispiele aus der Praxis anführen, bei der die ältere Generation die jüngere unterstützt. Hier lässt sich von einem pädagogischen Generationenverhältnis im traditionellen Verständnis sprechen, nach dem die ältere Generation die vermittelnde (erziehende) ist und die jüngere Generation die aneignende. In der neueren Auseinandersetzung ist die Auffassung verbreitet, dass diese Annahmen in den heutigen Gesellschaften nur wenig Bestand haben. Das pädagogische Generationenverhältnis im traditionellen Verständnis, in dem also die ältere Generation als die Vermittelnde und die jüngere als aneignende Generation gesehen wird, kann sich umkehren. Argumentiert wird in diesem Zusammenhang mit den verschiedenen Wandlungsprozessen und kulturellen Umbrüchen innerhalb von Gesellschaften. Liebau (1997, 32) spricht in diesem Sinne von historischen und kulturellen Kontinuitätsbrüchen“. Kontinuitätsbrüche sind als Veränderungen in Folge gesellschaftlichen Wandels und insofern als „typisches Kennzeichen dynamischer Gesellschaften“ zu verstehen.

Die amerikanische Anthropologin Margaret Mead beschreibt bereits Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Tendenz, dass wir uns auf Muster zu bewegen, die das Verhältnis zwischen Jung und Alt umkehren. Mead (1971)

unterscheidet hierzu drei Gesellschaftsformationen, die sie als postfigurativ, kofigurativ und präfigurativ bezeichnet. In den traditionellen oder postfigurativen Gesellschaften erfolgt die Erziehung in einem bestimmten Zyklus: Kinder lernen von ihren Vorfahren. Insofern ist die Gegenwart der Erwachsenen die Zukunft der Kinder. In kofigurativen, langsam wachsenden Gesellschaften müssen die Kinder, als auch die Erwachsenen von einer sich verändernden Zukunft ausgehen. Daraus ergibt sich, dass die Zukunft der Kinder eine andere sein wird als die der Erwachsenen. Kinder lernen zunehmend von den Angehörigen der eigenen historischen Generation. Hierdurch kommt es zu einer wachsenden Distanz zwischen der jüngeren und der älteren Generation. In den modernen, beschleunigten Gesellschaften entwickelt sich nach Mead eine präfigurative Struktur: Die Zukunft bleibt offen und die Zukunft der jüngeren Generation überholt die Gegenwart der älteren. Die Erwachsenen lernen hier auch von ihren Kindern, somit wird die Jugend zu einem entscheidenden Bezugspunkt (vgl. Bilstein, 1999; Höpflinger, 1999).

So sind beispielsweise in den Bereichen Mediennutzung, Lebensstilfragen etc. die jüngere Generation in die Rolle der vermittelnden und die ältere in die Rolle der aneignenden Gruppe geschlüpft. Allerdings wird hier auch ein Konfliktpotential zwischen jüngerer und älterer Generation offensichtlich: Denn häufig muss sich die jüngere Generation mit Lernprozessen auseinandersetzen, die von den Wert- und Zielvorstellungen älterer Menschen divergieren.

In diesem Sinne betont Wolfgang Sünkel (1997, 200), dass die klassische Relation zwischen aneignender als jüngere Generation und vermittelnder als ältere Generation in der heutigen Zeit ein „Sonderfall“ sei. Liebau vertritt die Auffassung, dass der generationsbezogene Erziehungsbegriff nur etwa für die Phase des frühen Kindesalters noch relativ problemlos angewendet werden kann, denn hier bleibe „das traditionelle Erziehungsverhältnis, der pädagogische Bezug in der Eltern-Kind-Relation deutlich dominant“ (Liebau 1997, 33).

---

<sup>1</sup> Nach DIN 69901

## Literatur

- Amrhein, Volker & Schüler, Bernd (2005): Dialog der Generationen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte. Heft 8. Bonn
- Beck, Ulrich (Hg.) (1998): Kinder der Freiheit. Frankfurt aM.: Suhrkamp
- Biedenkopf, Kurt (2006): Die Ausbeutung der Enkel. Plädoyer für eine Rückkehr zur Vernunft. Berlin : Propyläen
- Bilstein, Johannes (1999): Verkehrte Verhältnisse. In: Neue Sammlung. Vierteljahres Zeitschrift für Erziehung und Gesellschaft. Heft 39. Seelze-Velber: Friedrich. S. 437 – 454
- BMFSFJ (2005): Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft – Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen. Berlin
- Druyen, Thomas (2003): Olymp des Lebens. Das neue Bild des Alters. München: Luchterhand
- FFG Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. (1996): Intergenerative Projekte in NRW. Bestandsaufnahme, Bewertung, Vernetzungs- und Qualifizierungsbedarf. Dortmund
- Giddens, Anthony (1996): Konsequenzen der Moderne. Frankfurt aM.: Suhrkamp
- Giesecke, Hermann (2005): Wie lernt man Werte? Grundlagen der Sozialerziehung. Weinheim/München: Juventa-Verlag
- Gronemeyer, Reimer (1989): Die Entfernung vom Wolfsrudel. Über den drohenden Krieg der Jungen gegen die Alten. Düsseldorf : Claassen
- Hentig, Hartmut von: Ach, die Werte! Über eine Erziehung für das 21. Jahrhundert. München: 1999
- Höpflinger, François: Generationenfrage. Konzepte theoretische Ansätze und Beobachtungen zu Generationenbeziehungen in späteren Lebensphasen. Luzern: 1999.
- Jacobs, Timo: Dialog der Generationen. Leben-Gesellschaft-Schule. Plädoyer für eine intergenerative Pädagogik. Baltmannsweiler: 2006
- Jaeggi, Eva: Viel zu jung um alt zu sein. Das neue Lebensgefühl ab sechzig. Reinbek: 1998
- Kemper, Herwart (1990): Erziehung als Dialog. Anfragen an Janusz Korczak und Platon-Sokrates. Weinheim: Juventa-Verlag
- Keupp, Heiner u.a. (1999): Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne. Reinbek: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag
- Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 20.12.1993 - mit späteren Änderungen-. nunmehr in der Neufassung vom 19.12.2000. Gemeinsames Ministerialblatt 2001. S. 18-19
- Knopf, Detlev (2000): Die Inszenierung „gelungener“ außerfamilialer Generationsbeziehungen – Tendenzen und Beispiele intergenerationeller Projekte. In: Tippelskirch, Dorothee C. von & Spielmann, Jochen (Hg.): Solidarität zwischen den Generationen. Familie im Wandel der Gesellschaft. Stuttgart: Kohlhammer
- Kremp, Herbert (2004): Als die Jungen begannen, die Alten zu töten. Auf die demographische Katastrophe folgte das Pogrom. Eine Vision aus dem Jahr 2029. In: Die Welt. 22. April 2004
- Liebau, Eckart (1997): Generation – ein aktuelles Problem? In: Liebau, Eckart (Hg.): Das Generationenverhältnis. Über das Zusammenleben in Familie und Gesellschaft. Weinheim: Juventa-Verlag
- Mead, Margaret (1971): Culture and Commitment. A Study of Generation Gap. Garden City, New York
- Meese, Andreas (2005): Lernen im Austausch der Generationen. Praxissondierung und theoretische Reflexion zu Versuchen intergenerationeller Didaktik. In: DIE-Zeitschrift II. Bielefeld

- Miedaner, Lore (2001): *Alt und Jung entdeckt sich neu. Intergenerative Pädagogik mit Kindern und Senioren*. Freiburg: Herder
- Nohl Herman (1929): *Das Verhältnis der Generationen in der Pädagogik*. In: Ders.: *Pädagogische Aufsätze*. Langensalza
- Palentien, Christian & Hurrelmann, Klaus (Hg.) (1998): *Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis*. 2. Auflage (1. Auflage 1997). Neuwied: Lucherhand
- Schirmacher, Frank (2004): *Das Methusalem-Komplott*. München: Blessing
- Shell Deutschland Holding (Hrsg) (2006): *Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck*. Bonn: Bpb
- Sozialwissenschaftliches Institut für Gegenwartsfragen (SIGMA) (1999): *Generationenkonflikt und Generationenbündnis in der Bürgergesellschaft. Die erste Bundesweite Studie zum Verhältnis der Generationen in der Bürgergesellschaft*. Stuttgart: Sozialministerium Baden-Württemberg
- Spiegel Spezial: *Jung gegen Alt*. Heft Nr. 2. Hamburg
- Sünkel, Wolfgang (1997): *Generation als pädagogischer Begriff*. In: Liebau, Eckart (Hg.): *Das Generationenverhältnis. Über das Zusammenleben in Familie und Gesellschaft*. Weinheim: Juventa-Verlag
- Tremmel, Jörg (1996): *Der Generationsbetrug*. Frankfurt aM.: Eichborn
- Twele, Holger (2007). In: KJF (Hg.): *Leitfaden für generationsübergreifende Projekte im Film- und Medienbereich*. Unveröffentlichtes Manuskript, erscheint voraussichtlich im Sommer 2007

verabschiedet vom Vorstand der SRzG am 09.04.2000

## **Positionspapier der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen:**

### **Rechte von Kindern und Jugendlichen und das Wahlrecht ohne Altersgrenze**

„Niemand will soviel Reformen durchführen wie Kinder“  
Franz Kafka

1. Einleitung .....	358
2. Wie hängen die beiden Themen "Wahlrecht ohne Altersgrenze" und "Generationengerechtigkeit" genau zusammen? .....	359
2.1 Wahlrecht zur Erfüllung der Bedürfnisse der nachwachsenden Generation ..	359
2.2 Wahlrechtsreform als Mittel für mehr Zukunftsorientierung .....	359
2.3 Generationengerechtigkeit als gleiche Zahl von jungen und alten Wählern ..	361
3. Einführung des Minderjährigenwahlrechts .....	361
3.1 Ausschluss der Minderjährigen vom Wahlrecht verfassungswidrig .....	362
3.2 Kein Junktim zwischen Wahlalter und Volljährigkeitsalter .....	363
3.3 Das Minderjährigenwahlrecht befindet sich in Übereinstimmung mit den Wahlrechtsgrundsätzen .....	364
3.4 Reife als Kriterium für Ausübung des Wahlrechts unzulässig .....	364
3.5 Exkurs: Behandlung nichterwachsener Straftäter .....	365
4. Ablehnung eines Stellvertreterwahlrechts für die Eltern .....	365
4.1 Eltern werden de facto ihre Stimmen kaum auf zwei unterschiedliche Parteien verteilen .....	365
4.2 Die praktische Umsetzung ist sehr schwierig .....	366
4.3 Das Stellvertreterwahlrecht führt auch beim Kombinationsmodell zu Streit in der Familie .....	366

5.	Alltagsdemokratie .....	367
5.1	Entwicklung einer Beteiligungskultur auf allen Ebenen .....	367
5.2	Alle Bundesländer sind gefordert, das Kinder- und Jugendhilfegesetz entsprechend der länderspezifischen Möglichkeiten zu konkretisieren .....	367
5.3	Kinder bringen neue Perspektiven in die Entscheidungsprozesse.....	368
5.4	Alltagsdemokratie als Mittel gegen Politikverdrossenheit der Jugend .....	369
5.5	Alltagsdemokratie ein Mittel gegen vermehrten Ruf nach „Autorität“.....	370
5.6	Advokative Einflussnahme in der Kinderpolitik .....	370
5.7	Kinder haben ein Recht auf Unterstützung durch Erwachsene.....	371
5.8	Zusammenarbeit von Kindern und Erwachsenen ermöglicht gutes Generationenverhältnis.....	371
6.	Zum Schluss.....	371

## 1. Einleitung

Das Ziel der SRzG ist eine generationengerechte und nachhaltige Gesellschaft auf demokratischen Grundsätzen. Ein elementarer demokratischer Grundsatz ist die Beachtung und Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Gruppen. Dazu gehören Kinder und Jugendliche. Ihre Rechte und Interessen sehen wir jedoch in weiten Teilen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Wir werden deshalb im Folgenden darlegen, welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit politische Entscheidungsträger endlich die Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen. In den Worten der Agenda 21: „Es ist zwingend erforderlich, dass Jugendliche aus allen Teilen der Welt auf allen für sie relevanten Ebenen aktiv an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden, weil dies ihr heutiges Leben beeinflusst und Auswirkungen auf ihre Zukunft hat. Zusätzlich zu ihrem intellektuellen Beitrag und ihren Fähigkeiten, unterstützende Kräfte zu mobilisieren, bringen sie einzigartige Ansichten ein, die in Betracht gezogen werden.“ (Kapitel 25, 2. Abschnitt).

Dieses auf mehreren Vorstandstreffen seit 1998 entwickelte Positionspapier ist folgendermaßen aufgebaut: Zunächst wird untersucht, wie die beiden Themen „Wahlrecht ohne Altersgrenze“ und Generationengerechtigkeit zusammenhängen.<sup>1</sup> Dann werden Pro- und Kontra-Argumente für bzw. gegen das Minderjährigewahlrecht diskutiert. Anschließend sagen wir, warum wir gegen das Stellvertreterwahlrecht bzw. Elternwahlrecht sind. Ferner werden wir auf die Frage eingehen, welche gesellschaftlichen Veränderungen eintreten müssen, damit sich durch eine ‚Alltagsdemokratie‘ bei der jungen Generation ein Bewusstsein dafür entwi-

ckelt, dass jeder individuell gefordert ist an politischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken.

## **2. Wie hängen die beiden Themen "Wahlrecht ohne Altersgrenze" und "Generationengerechtigkeit" genau zusammen?**

Es gibt drei Verbindungen zwischen beiden Themenkomplexen: erstens Wahlrecht zur Erfüllung der Bedürfnisse der nachwachsenden Generation, zweitens Wahlrecht als Mittel für mehr Zukunftsorientierung der gesamten Gesellschaft und drittens Generationengerechtigkeit als Stimmgleichgewicht zwischen jungen und alten Wählern. Wir halten das erste Argument für richtig, das zweite für teilweise richtig und das dritte für falsch.

### **2.1 Wahlrecht zur Erfüllung der Bedürfnisse der nachwachsenden Generation**

Nach der weithin übernommenen Definition der SRzG ist der Zustand der Generationengerechtigkeit erreicht, wenn eine nachrückende Generation die Chance hat, sich mindestens im gleichen Ausmaß ihre Bedürfnisse erfüllen zu können wie ihre Vorgängergeneration. Zählt man das Wahlrecht zu den politischen Grundrechten, welche das Mitbestimmungsbedürfnis erfüllen, so ist eine junge Generation, die erst mit 21 wählen kann, schlechter dran als eine, die mit 18 wählen kann. Letztere wiederum ist schlechter gestellt als eine, die mit 16 wählen kann. Auch wenn man das gesamte Leben der drei Generationenkohorten betrachtet, so ist diejenige am besten gestellt, da das Wahlrecht die meisten Jahre ihres Lebens innehatte und diejenige am schlechtesten, die viele Lebensjahre ohne das Wahlrecht auskommen musste.

Die Herabsetzung des Wahlalters ist also nach dieser Definition in jedem Fall ein Schritt zu mehr Generationengerechtigkeit.

Dabei gehen wir davon aus, dass das Wahlrecht in keiner Weise eine Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellt. Die These, dass die Kindheit ein geschützter Raum sein müsse und das Wahlrecht diese Idylle (zer)stören könnte, teilen wir nicht. Bis zu seinem 12. Lebensjahr sieht ein Kind in Deutschland im Durchschnitt mehrere tausend Morde im Fernsehen. Auch sonst leben die wenigsten Kinder in einer heilen Welt, auch wenn es schön wäre, wenn es anders wäre. Und selbst in einer heilen Welt wäre es absurd zu behaupten, ein Kind müsse vor der Möglichkeit, seine Stimme an der Wahlurne abzugeben, geschützt werden.

### **2.2 Wahlrechtsreform als Mittel für mehr Zukunftsorientierung**

Die Organisation der Wahl entscheidet über die Chancen und das Maß der Durchsetzung des vorhandenen und des artikulierten politischen Willens. Würde das

Wahlrecht auf die Unterachtzehnjährigen erweitert, so kämen mindestens 4 bis 5 Millionen Menschen hinzu, die regelmäßig zur Wahl gingen. Eine Veränderung des bestehenden Wahlrechts bliebe deshalb wohl kaum ohne Auswirkung auf die politischen Entscheidungen der gewählten Verantwortungsträger. Wir leben in einer Zeit, in der viele politische Entscheidungen Weichen bis weit in die Zukunft hinein stellen. Forschung bringt wunderbare neue Ideen, aber die Entwicklung neuer Technologien birgt auch Risiken. Unsere Gesellschaft nimmt in Kauf, dass existentielle Risiken in die Zukunft verlagert werden – wie zum Beispiel bei Treibhauseffekten und Atommüll. Kinder sind von dieser Entwicklung noch betroffen, wenn die heute Alten nicht mehr da sein werden.

Umstritten ist, ob junge Wähler mehr Interesse an langfristiger Politik haben, da sie die Folgen von kurzsichtigen Strohfeuern selbst noch tragen müssen. Wenn die nachwachsende Generation wählen dürfte, so dieser Gedankengang, dann würde mehr in die Bildung investiert werden, in die Kinderbetreuung, in ein familien- und kinderfreundliches Umfeld. Hierzu stellen wir fest:

Zu Recht wird darüber nachgedacht, eine Vertretung für zukünftige Generationen zu schaffen, damit nicht weiter auf ihre Kosten Politik gemacht werden kann. Wer wählt, der zählt. Könnten auch nur die wenigen künftigen Erwachsenen, die in den nächsten 200 Jahren geboren werden, bei der nächsten Bundestagswahl mit abstimmen, so würden alle Parteien sofort einen raschen Übergang zu erneuerbaren Energien und einen ausgeglichenen Haushalt anbieten. Aber gibt es im Hinblick auf diese Art der Machtlosigkeit im Moment keinen Unterschied zwischen einem Mitglied einer künftigen Generation und einem lebenden Fünfzehnjährigen. Auch Jüngere müssen mit den Folgen von gegenwartsorientierter Politik leben, wenn die älteren, die sie durchführen, längst abgetreten sind. Bei heute schon lebenden Jüngeren ließe sich das allerdings durch eine Herabsetzung oder Abschaffung der Altersgrenze schnell ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Minderjährige so abstimmen würden wie noch nicht geborene Individuen. Erstere könnten an neuen Spielplätzen durchaus mehr Interesse haben als an einem Rückgang der Staatsverschuldung. Möglicherweise nimmt die Zukunftsorientierung von Null bei der Geburt kontinuierlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit zu, verharrt dann auf hohem Niveau, bevor sie im Alter langsam nachlässt. Kinder hätten dann weniger Interesse an Langzeitorientierung als junge Erwachsene. Aber selbst wenn dies so wäre, so würde doch eine Absenkung des Wahlalters bis auf 16 oder 14 Jahre keine nennenswerten negativen Auswirkungen haben.



### **2.3 Generationengerechtigkeit als gleiche Zahl von jungen und alten Wählern**

Drittens hört man oft, dass die Balance zwischen den Generationen durch den demografischen Wandel aus dem Takt gerate. Die Jugend werde zu einer "quantite negligible" und deshalb z.B. von den Alten in der Rentenversicherung ausgebeutet. Dieses Argument verkennt jedoch, dass kein Konzept der Generationengerechtigkeit eine Stimmenbalance vorsieht.

Nehmen wir ein Land wie Indonesien, das sich in den letzten 40 Jahren stark verjüngt hat. Deshalb ist es nicht per se generationengerecht. Genauso wenig ist ein Land wie Deutschland, in dem der Medianwähler altert, schon wegen dieser Tatsache weniger generationengerecht.

Generationengerechtigkeit heißt also keineswegs, dass das Wahlvolk in jeder seiner Kohorten gleich groß sein muss. Sonst wäre jedes Land mit einer Bevölkerungspyramide mit breitem Sockel altersdiskriminierend.

## **3. Einführung des Minderjährigenwahlrechts**

Wir fordern deshalb die Einführung des persönlich ausgeübten Minderjährigenwahlrechts. Konkret stellen wir uns ein Wahlrecht für Kinder so vor, dass Kinder das ihnen persönlich zustehend Grundrecht ab einem von ihnen gewählten Zeitpunkt selbst in Anspruch nehmen können. Das Kind kann sich dabei z.B. auch nur für die Kommunalwahlen ‚anmelden‘, das Wahlrecht für Land- und Bundestag sowie Europaparlament zunächst nicht ausüben. Die Entscheidung kann das Kind mittels einer höchstpersönlich vorzunehmenden Eintragung in das Wählerregister der jeweilig zuständigen Wahlbezirksbehörde kundtun. Neben dieser ‚individuellen‘ Wahlaltersgrenze, die eben dadurch entsteht, dass sich jedes Kind zu einem selbstgewählten Zeitpunkt für die Inanspruchnahme seines Grundrechtes entscheidet, soll eine allgemeine Wahlaltersgrenze von 16 Jahren bestehen bleiben, ab der man automatisch das Wahlrecht hat und damit die Wahlunterlagen zugeschickt bekommt und ab der man auch an der Briefwahl teilnehmen kann. Wir empfehlen, Minderjährige bis zur Erreichung des allgemeinen Wahlalters nicht an der Briefwahl teilnehmen zu lassen, damit das Kind die größtmögliche Chance hat, unbeeinflusst von den Eltern seine Stimme abzugeben. Und die Wahlkabine gewährleistet dies eben immer noch am besten.

Das Wahlalter 16 begründet sich aus den guten Erfahrungen, die wir in Deutschland damit gemacht haben. Denn das persönlich ausgeübte aktive Minderjährigenwahlrecht für Sechzehnjährige auf kommunaler Ebene ist bereits in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Nordrhein-Westfalen und

Sachsen-Anhalt Realität. Ferner nehmen Sechzehnjährige bereits an den Landtagswahlen in Niedersachsen teil.

Bei unserem Modell wird die Wahlbeteiligung wie bisher als Prozentsatz der Wähler (ab 16 Jahren) von der Gesamtbevölkerung (ab 16 Jahren) berechnet. Die Wahlbeteiligung der Untersechzehnjährigen wird separat erfasst. Damit wird gewährleistet, dass die die Wahlbeteiligung Deutschlands – auch im internationalen Vergleich – nicht rapide abfällt.

Das passive Wahlrecht sollen Minderjährige auf gleichem Wege erhalten. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Übernahme des aktiven Wahlrechts, bzw. mit Überschreitung der allgemeinen Wahlaltersgrenze, bekommen sie auch das Recht gewählt zu werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Wähler einen inkompetenten 14-jährigen als Vertreter wählen ist – um es gelinde auszudrücken – eher gering. Die Demokratie löst dieses Problem selbst.

Unsere Forderung hat aufgrund folgender Überlegungen seine Berechtigung:

### **3.1 Ausschluss der Minderjährigen vom Wahlrecht verfassungswidrig**

In Artikel 20 II GG heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Unter Volk ist dabei die Gesamtheit der deutschen Staatsbürger zu verstehen. Das Staatsvolk ist ein Verbund mit Zwangsmitgliedschaft. Die Unterachtzehnjährigen sind damit ab Geburt Teil dieser Gemeinschaft. Das fundamentale Demokratieprinzip des Artikels 20 II GG hat die Verfassung dadurch besonders geschützt, dass es in die sog. Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 III GG aufgenommen wurde. Artikel 20 II GG kann damit auch durch übereinstimmende 2/3 Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat weder beseitigt, noch geändert werden.

Weiter sollte berücksichtigt werden, dass kraft Allgemeinheit der Wahl *alle Staatsbürger* das Recht haben zu wählen und gewählt zu werden. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl fordert, dass *jeder* seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann, d.h. das Stimmrecht muss grundsätzlich allen Staatsbürgern zustehen.

Dennoch gibt es im Grundgesetz eine Bindung des Wahlrechts an ein Mindestalter durch Art. 38 II GG, in dem steht: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“ Wählbar, also passiv wahlberechtigt, ist man damit nach § 2 BGB ebenfalls mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Damit widerspricht unserer Auffassung Art. 38 II GG dem Demokratieprinzip, bzw. dem Postulat der Allgemeinheit der Wahl. Zudem gehört Artikel 20, wie

bereits erwähnt zu den sogenannten ‚Staatsfundamentalnormen‘ und ist damit gegenüber Artikel 38, der keine ‚Staatsfundamentalnorm‘ ist, als höherrangig einzustufen. Ein Durchbrechen des Grundsatzes der allgemeinen Wahl ist verfassungsrechtlich nur dann zulässig, sofern hierfür ein zwingender Grund besteht. Diesen gibt es nach unserem Dafürhalten nicht. Wir sehen deshalb in Art. 38 II GG eine verfassungswidrige Vorschrift. Auch das Verfassungsgericht tut sich scheinbar schwer damit, zwingende Gründe für den Ausschluss rund 20 Prozent der deutschen Bevölkerung an der Legitimation der Staatsgewalt zu finden. Es begnügt sich bislang mit dem wenig überzeugenden Hinweis, dass die Festlegung eines Wahlalters „historisch erhärtet“ sei und dem „Gleichheitsgrundsatz“ entspreche. Weiter sieht man die Tatsache, dass die Erreichung eines Mindestalters von „jeher aus zwingenden Gründen“ als eine Einschränkung des Allgemeinheitsgrundsatzes akzeptiert worden ist (BVerGE 36, 139, 141) als Grund genug dafür an, dass auch weiterhin Minderjährige vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Doch eine Begründung für diese Einschätzung fehlt. Auch der Ausschluss von Frauen vom Wahlrecht war in unserer Gesellschaft bis 1919 „historisch erhärtet“ und es gab in den Köpfen vieler Menschen „zwingende Gründe“ dafür, sie auch weiterhin vom Wahlrecht auszuschließen.

Weiter enthält das Grundgesetz als erste und oberste Wertentscheidung die Anerkennung der Menschenwürde (Art.1 I). Die Grundrechte, wie etwa das Wahlrecht, müssen daher auch so ausgelegt werden, wie es der Schutz der Menschenwürde erfordert. Menschenwürde kommt unbestritten auch Minderjährigen zu. Es widerspricht jedoch der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen. Folglich kann aus Art. 1 I GG ein Wahlrecht auch für Minderjährige abgeleitet werden und es ergibt sich damit ein Widerspruch zwischen Art. 1 II GG und Art. 38 II GG. Auch hier ist festzustellen, dass Art. 38 II GG gegenüber Art. 1 I GG die nachrangige Norm ist.

Verfassungsrechtlich ist damit die Ausschließung Minderjähriger vom Wahlrecht unzulässig.

### **3.2 Kein Junktim zwischen Wahlalter und Volljährigkeitsalter**

Wenn wir auf rechtlicher Ebene argumentieren, dann sollte an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass von Verteidigern des bestehenden Wahlrechts oft vorgebracht wird, es bestehe ein Junktim zwischen Wahlalter und Volljährigkeitsalter.

Dies trifft nicht zu. Es liegt kein Widerspruch darin, dass bei einer Aufhebung der Altersbeschränkung die politische und die zivilrechtliche Mündigkeit auseinanderfallen. Die Altersbeschränkungen beruhen auf unterschiedlichen rechtlichen Kriterien und müssen deshalb für die unterschiedlichen Lebens- und Rechtsgebiete unterschiedlich bewertet werden. Denn die Altersbegrenzung im StGB und auch

im StVZO dienen dem Schutz des Minderjährigen. Beim Wahlrecht bedarf es jedoch keines vergleichbaren Schutzes, zumal es um keine gesundheits- oder entwicklungsgefährdende Materie geht.

### **3.3 Das Minderjährigenwahlrecht befindet sich in Übereinstimmung mit den Wahlrechtsgrundsätzen**

Da sich ja auch das Wahlrecht für Überachtzehn- bzw. Übersechzehnjährige in Einklang mit den Wahlrechtsgrundsätzen befindet, besteht eigentlich kein Anlass dafür zu diskutieren, ob sich ein Minderjährigenwahlrecht mit den Grundsätzen der höchstpersönlichen (wobei dieser Grundsatz nicht *expressis verbis* im Grundgesetz festgeschrieben ist), unmittelbaren, freien und geheimen Wahl vereinbaren lässt. Zumindest muss nicht näher auf die Grundsätze der höchstpersönlichen, unmittelbaren und geheimen Wahl eingegangen werden, da diese rein technisch gewährleistet sind.

Man sollte jedoch den Grundsatz der freien Wahl ausführlicher diskutieren, da von den Gegnern des Minderjährigenwahlrechts oft vorgebracht wird, dass das Kind aufgrund seiner Abhängigkeit von den Eltern nicht die Möglichkeit hat, „frei“ zu wählen.

Der Grundsatz der Freiheit der Wahl bedeutet ja, dass der Wähler vor Beeinflussungen geschützt werden soll, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Insbesondere wendet sich der Grundsatz der freien Wahl gegen jede obrigkeitliche Beeinflussung, d.h. gegen jedes System der Bindung an Wahlvorschläge, die etwa von der herrschenden Regierung aufgestellt werden. Freie Wahl im Sinne einer Ausschließung jeglicher Beeinflussung durch Mitmenschen, wie etwa durch Eltern, Partner oder Freunde, ist auch gegenwärtig bei Überachtzehnjährigen nicht sicherzustellen. Will man aus diesem Grund Kinder nicht wählen lassen, muss man auch alten Menschen, die ihre Briefwahlscheine von ihren Pflegern ausfüllen lassen und oftmals in direkter Abhängigkeit von diesen stehen, das Wahlrecht entziehen. Außerdem ist jeder Wähler in der Wahlkabine allein und kann damit sein Kreuzchen letztlich machen wo er möchte.

### **3.4 Reife als Kriterium für Ausübung des Wahlrechts unzulässig**

In diesem Zusammenhang sollte vielleicht noch ein anderes Argument der Gegner eines Wahlrechtes für Kinder erwähnt werden, dass ähnlich entkräftet werden kann. Oft wird vorgebracht, Kindern fehle für das Wahlrecht die notwendige Reife. Natürlich ist es wünschenswert, dass der Wähler, der letztlich, wenn auch nur mittelbar über Fragen des Zusammenlebens entscheidet, aufgrund eigener Erfah-

rungen die Bedeutung des Zusammenlebens erfassen kann, um eine eigene abgewogene Entscheidung zu treffen.

Reife der Urteilsfähigkeit darf jedoch kein Kriterium für die Ausübung des Wahlrechts sein. Denn dann dürften auch viele alzheimerkranke 80-jährige nicht wählen. Wenn sich das Argument wirklich auf die Kompetenz und nicht auf das Alter bezieht, dann sollte nicht das Kind sondern der Inkompetente ausgeschlossen werden. Es gilt vielmehr die politische Bildung des Kindes so zu verbessern, dass es dem Anspruch, eine eigene abgewogene Entscheidung zu treffen, gerecht werden kann.

### **3.5 Exkurs: Behandlung nichterwachsener Straftäter**

Die SRzG will Altersgrenzen nicht nur dann abschaffen, wenn dies mit vermehrten Rechten für Nichterwachsene verbunden ist. Auch wenn Rechte nach unserer Auffassung nicht immer mit Pflichten verknüpft sind, so sind doch viele Argumente für und gegen Altersgrenzen auch auf das Problem nichterwachsener Straftäter übertragbar. Das Argument, dass jede Altersgrenze willkürlich gesetzt ist, gilt prinzipiell. Kriterien, die für eine Altersgrenze genannt werden, gelten nie für jeden Einzelfall über- und unterhalb der Altersgrenze.

Die SRzG spricht sich für die Abschaffung der Altersgrenze von 14 Jahren bei der Strafmündigkeit aus. Es ist ungerecht, dass Nichterwachsene in Deutschland bis einschließlich 13 Jahre für Straftaten nicht belangt werden, selbst wenn sie bereits das Unrecht und die Folgen ihrer Tat abschätzen können. Vor Gericht soll nicht das Alter, sondern es sollen die individuelle Reife, Zurechnungsfähigkeit und die anderen bei der Urteilsfindung üblichen Kriterien maßgeblich sein. Eine „allgemeine Amnestie“ für Straftaten von Untervierzehnjährigen darf es nicht mehr geben.

## **4. Ablehnung eines Stellvertreterwahlrechts für die Eltern**

Mit knapper Mehrheit sprach sich der Vorstand der SRzG am 09.04.2000 gegen eine Kombination von echtem Minderjährigenwahlrecht und elterlicher Stellvertretung (für den Zeitraum, solange Jugendliche und Kinder noch nicht die Wahlkarte anfordern) aus. Schon die langen Diskussionen im Vorstand zeigen, dass wir ein Stellvertreterwahlrecht absolut diskussionswürdig und keinesfalls für ein Hirngespinnst halten. Letztlich gaben aber folgende Argumente den Ausschlag:

### **4.1 Eltern werden de facto ihre Stimmen kaum auf zwei unterschiedliche Parteien verteilen**

Eltern sind auch nur Menschen. Sie denken, dass ihre Wahlentscheidung unter allen möglichen Optionen die richtige ist. Nur eine kleine Minderheit wird die

anvertraute Kinderwahl stimme anders verwenden als die eigene. Wer bisher NPD gewählt hat, der wird sie mit seinen zusätzlichen Stimmen dann auch wählen; das gleiche gilt auch für die Stimmen, die auf alle anderen Parteien entfallen. De-facto führt ein Stellvertreterwahlrecht also zu einem Mehrfachstimmrecht. Dieser Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird auch nicht durch eine bessere Umsetzung des Allgemeinheitsgrundsatzes wettgemacht. Sehr junge Staatsbürger können noch nicht wählen, weil sich ein diesbezüglicher Wille noch nicht entwickelt hat. Dies sind etwa 4 Millionen. Etwa genauso viele sehr alte Bürger können auch nicht mehr wählen, weil sie zu demont sind und ein diesbezüglicher Wille nicht mehr besteht. Dies ist beides keine Einschränkung des Prinzips der Allgemeinheit, weil dieses Prinzip sich auf Wahlwillige bezieht und das Wollen das Wollenkönnen voraussetzt. Erst recht wäre es keine Einschränkung des Prinzips der Allgemeinheit, wenn wahlberechtigte Über- oder Unterachtzehnjährige sich der Stimme enthielten oder gar nicht zur Wahl gingen. Hier eine Vertretung zu fordern, wäre absurd. Es ist durchaus rational, wenn Wahlberechtigte nur dann zur Urne gehen, wenn sich die Programme der zur Wahl stehenden Parteien deutlich unterscheiden. Oder wenn es eine radikale Partei einzudämmen gilt. Bei Jugendlichen kommt der Grund dazu, dass sie sich zu jung fühlen und deshalb zu Hause bleiben.

#### **4.2 Die praktische Umsetzung ist sehr schwierig**

Es ist nicht richtig, dass die wahltechnischen Probleme leicht lösbar sind. Je mehr man sich damit beschäftigt, desto mehr offenbaren sich die praktischen Schwierigkeiten. Nachdem alle anderen Lösungen wegen offenkundiger Schwächen aussortiert worden sind, bleibt meist die Lösung üblich, jedem Elternteil eine halbe Stimme zu geben. Aber dies kann in kleinen Wahlkreisen dazu führen, dass die Wahl nicht mehr geheim ist, weil bei der Auszählung klar ist, dass nur ein begrenzter Personenkreis halbe Stimmen abgegeben haben kann.

#### **4.3 Das Stellvertreterwahlrecht führt auch beim Kombinationsmodell zu Streit in der Familie**

Weist man vorsichtig darauf hin, dass Kinder in Deutschland immer noch in vielen Fällen geschlagen und nicht entsprechend ihren Interessen behandelt werden, so reagieren die Befürworter des Stellvertreterwahlrechts mit der empörten Frage, welches Elternbild man eigentlich habe? Wunschdenken darf aber nicht den nüchternen Blick in die offiziellen Statistiken ersetzen. Rund ein Viertel der Eltern in Deutschland sind eigennützige Eltern, die ihre eigenen Interessen über die der Kinder stellen. Diese Eltern werden versuchen, die Stimme des Kindes so lange wie möglich selbst auszuüben. Sie werden das Kind nicht ermutigen, selber zur Wahl zu gehen, möglicherweise werden sie ihm das sogar verbieten (so wie sie

späte Ausgehzeiten oder ungeliebte Freunde nicht zulassen). Das Kind wird sich seine Stimme in harten Konflikten erkämpfen müssen.

Die SRzG sieht ihre Aufgabe nicht in der Förderung der Eltern, sondern in der direkten Unterstützung der jungen Generation, deshalb sprechen wir uns gegen jede Form von Stellvertreterwahlrecht aus.

## **5. Alltagsdemokratie**

### **5.1 Entwicklung einer Beteiligungskultur auf allen Ebenen**

Ziel einer demokratischen Gesellschaft muss es sein, Kinder und Jugendliche an allen wesentlichen Entscheidungen in ihrer Lebenswelt direkt zu beteiligen. Denn eine gute Beteiligungskultur ist die Grundvoraussetzung für eine demokratisch verfasste Gesellschaft. Das Recht der Kinder auf Beteiligung muss auch jenseits des Wahlrechtes umgesetzt werden. Dabei empfiehlt es sich an der Lebenswelt der Kinder anzuknüpfen. Kinder müssen an all den Orten, an denen sie sich täglich aufhalten, politische, soziale und kulturelle Grunderfahrungen machen, die sie dazu befähigen, ihre Zukunft bewusst zu gestalten. Wir fordern deshalb:

- Die Schaffung von konkreten rechtlichen Grundlagen in allen Bundesländern, die zu einer Beteiligung (Mitbestimmung) von Kindern an allen sie betreffenden Angelegenheiten verpflichten.
- Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Planung von Wohnungen und Siedlungen (Nachbarschaften, Wohnungsumfeld, Grün- Landschaftsplanung)
- Die Beteiligung von Minderjährigen in die Planung der soziale Infrastruktur (Kindertagesstätten, Freizeitgestaltung)
- Einbeziehung in die Schulplanung (von der Schulwegplanung über die Pausenhofgestaltung bis zu einer kindorientierten Schulöffentlichkeit)
- Einbeziehung in die Kulturplanung (kindgerechte Gestaltung der Kultur- und Bildungsstätten, Kinderabteilungen in Büchereien, Kindertheater)
- Die Beteiligung der Kinder in den Medien.

### **5.2 Alle Bundesländer sind gefordert, das Kinder- und Jugendhilfegesetz entsprechend der länderspezifischen Möglichkeiten zu konkretisieren**

Das 1991 in Kraft getretene **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** ist ein Nachfolgesetz des Kinderwohlfahrtsgesetzes. Dieses neue Gesetz bietet einige Paragraphen, die insbesondere Städte und Gemeinden auffordern, Kinder und Jugendliche politisch zu beteiligen. Insbesondere der Artikel 8 geht auf das Mitbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen ein. Er besagt, dass „Kinder und

Jugendliche [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ sind.

Die einzelnen Länder haben unterschiedlich auf dieses neue Gesetz reagiert. **Schleswig-Holstein** beispielsweise versichert im **Jugendförderungsgesetz** (Ju-FöG SH) § 4 III „Kinder und Jugendliche [...] an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise [zu beteiligen], soweit ihre Interessen hiervon berührt werden“ und für diese Beteiligung ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Neben Schleswig-Holstein hat sich auch das Bundesland **Nordrhein-Westfalen** näher mit der Beteiligung von Jugendlichen auseinandergesetzt. Nach der neuen **Gemeindeordnung (1994)** hat jeder Einwohner und damit auch jeder Minderjährige das Recht in der Gemeinde beteiligt zu werden. Zum Beispiel hat jeder nach Artikel 24 das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksverwaltung zu wenden. Des Weiteren können nach Artikel 25 „Einwohner, die [...] das 14. Lebensjahr vollendet haben [...] beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit [...] berät und entscheidet“. Die meisten Bundesländer konkretisieren oder präzisieren das Kinder- und Jugendhilfegesetz entsprechend ihren länderspezifischen Möglichkeiten jedoch nicht. Damit aber jede Stadt und jede Gemeinde sich zu einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wirklich verpflichtet fühlt, ist es unbedingt notwendig, dass *alle* Bundesländer entsprechende Richtlinien schaffen. Nur so wird sich auf allen politischen Ebenen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass Kinder ein Recht auf Partizipation haben.

Ferner ist das Wort ‚Beteiligung‘, wie es vielfach in den genannten Gesetzen vorkommt, ein sehr dehnbarer Begriff. In den bislang praktizierten Beteiligungsformen haben die Kinder und Jugendlichen bislang nur beratende Funktion, aber keine Entscheidungsgewalt. Die Möglichkeit der Einflussnahme ist damit sehr begrenzt und in jedem Fall von Erwachsenen abhängig. Dies kann nicht der richtige Weg sein. Beteiligung sollte bedeuten Jugendliche „mitentscheiden“ zu lassen. Und dies rechtlich abzusichern sind Gesetzeskonkretisierungen notwendig. Kindern und Jugendlichen müssen reelle Entscheidungsbefugnisse übertragen und auch ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt werden. Denn erst dann werden Jugendliche an allen wesentlichen Entscheidungen in ihrer Lebenswelt wirklich ‚direkt‘ beteiligt.

### 5.3 Kinder bringen neue Perspektiven in die Entscheidungsprozesse

So wie auch beim Bundes-Immissionsschutzgesetz die Höchstwerte für Schadstoffemission regelmäßig am Durchschnittsmenschen, sprich am Erwachsenen, orientiert sind und damit der Schutz empfindlicher Personen wie Kinder und Ju-



gendlicher zu kurz kommt, orientiert sich oft das ganze Lebensumfeld an den Erwachsenen. Die Beteiligung von Kindern in ihrer unmittelbaren Lebenswelt kann sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder überhaupt bekannt werden. Denn dies ist die Voraussetzung dafür, dass ihre Interessen stärker berücksichtigt werden. Kinder sind nicht kreativer, demokratischer und offener als Erwachsene. Sie sind nur anders und bringen aus diesem Grund andere, neue Aspekte und Perspektiven in die Entscheidungsprozesse hinein. Um beim Beispiel der Schadstoffemission zu bleiben: Wenn Kinder an der Planung von Siedlungen beteiligt würden, über den Bau von Straßen und damit über die Verkehrsstärke in ihrem Wohnfeld mitbestimmen könnten, dann wäre die Chance auf eine kinderfreundliche Gestaltung des Wohnumfeldes sicherlich größer, als wenn Kinder nicht beteiligt würden.

Hierbei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Verläufe politischer Entscheidungen und deren Umsetzung häufig sehr kompliziert, langwierig, von Kompromissen sowie Macht-, Interessens- und Kompetenzkonflikten geprägt sind. Kinder dagegen entscheiden sich meist rein sachorientiert; ihre Forderungen sind radikal, lassen sich meist nicht in die vorhandenen Politikstrukturen pressen. Kinder fordern Entscheidungen hier, heute, und am liebsten sofort. Politik besteht jedoch darin, dass wir gemeinsame Regelungen über gemeinsames Reden finden. Politik ist damit mehr als Artikulieren von Interessen, spontanen Bedürfnissen, da sie jeweils voraussetzt, dass die Perspektive des anderen berücksichtigt wird. Dies kann ein Stück Verzicht auf Wildheit und Spontaneität für die Kinder bedeuten – aber es ist der Preis, den wir in unserer modernen Gesellschaft zahlen müssen, wollen wir eine demokratische Gesellschaft gewährleisten und Kindern die Möglichkeit geben, ihr Leben mitzubestimmen. Und die Erfahrung zeigt, dass Kinder diesen Preis auch gerne zahlen.

#### **5.4 Alltagsdemokratie als Mittel gegen Politikverdrossenheit der Jugend**

Das Deutsche Jugendinstitut hat 1996 eine Studie herausgegeben, die besagt, dass Jugendliche sowohl in die Institutionen „etablierter Politik“ – hierzu werden beispielsweise die Parteien, die Bundesregierung und der Bundestag gezählt – wie auch in die Institutionen, die neue und alternative Politikinhalte zu organisieren versuchen, wie etwa Bürgerinitiativen und Interessenverbände, geringes Vertrauen haben. Viele von ihnen vertreten die Meinung, dass die Mitarbeit in Parteien und Bürgerinitiativen wirkungslos sei. Auch Politikern sprechen sie die Kompetenz, zukunftsbedrohende Probleme lösen zu können, ab. Die starke Zurückhaltung Jugendlicher gegenüber Institutionen und Organisationen zeigt sich auch auf der Ebene des Handelns: Immer weniger Erstwähler gehen zur Wahl, die Gewerk-

schaften und Parteien finden keine jungen Mitglieder, das gesellschaftliche Engagement nimmt ab.

Wer nicht sehen kann, was seine konstruktive Einmischung in die Gesellschaft und Politik bewirkt, ist verständlicherweise schwer dazu zu bewegen, sich politisch zu engagieren.

Es ist deshalb notwendig, Kindern Mitbestimmung zu ermöglichen, wenn wir unsere demokratisch verfasste Gesellschaft erhalten wollen.

Zudem sollte bedacht werden, dass neben der Notwendigkeit einer alltagsorientierten Kinderpolitik auch deren Zukunftsdimension mitbedacht werden muss. Die Kinder und Jugendlichen von heute werden auch noch 2050 leben. Und Alltagsdemokratie ermöglicht vielfältige politische, kulturelle und soziale Lernprozesse, die die Heranwachsenden dazu befähigen, später politische Verantwortung zu übernehmen. Partizipation kann nur durch Partizipation gelernt werden.

## **5.5 Alltagsdemokratie ein Mittel gegen vermehrten Ruf nach „Autorität“**

Die in vielen Prognosen beschriebenen möglichen globalen Erschütterungen werden soziale Erosionen in der Bundesrepublik mit sich bringen, die von den nicht auf Partizipation an wesentlichen Entscheidungen vorbereiteten oder an Partizipationsmöglichkeiten eher gehinderten Bürger mit dem Ruf nach mehr „Autorität“ beantwortet werden könnten. Denn die Geschichte der Krisenbewältigung lehrt, dass der Gang der Politik in Zeiten von allgemeiner Unruhe in die Richtung von Autorität, nicht von ihr weggeht.

Eine zukunftsorientierte Kinderpolitik sollte deshalb auf mehrere Zukunftsalternativen vorbereiten, insbesondere auf Probleme, die durch schnellen Wandel hervorgerufen werden, in der Hoffnung, dass ein antizipierter Wandel weniger Angst verbreitet, als ein unerwarteter. Kinderpolitik ist damit auch eine Politik gegen den Zukunftsschock, der aus einer Überforderung von Menschen hervorgerufen wird und zu passiver Resignation führt. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil uns in Zukunft möglicherweise nicht nur eine einzige Welle von Veränderungen erwartet, sondern eine ganze Serie von Erschütterungen.

## **5.6 Advokative Einflussnahme in der Kinderpolitik**

Formen direkter Partizipation müssen durch anwaltschaftliche Vertretung in der Kinderpolitik ergänzt werden. Effekte Beteiligung von Kindern erfordert ständige Unterstützung durch Erwachsene, die helfen die Strukturen in Politik und Verwaltung durchschaubar zu machen. Nur wenn für Kinder die politischen Verläufe nachvollziehbar sind, können sie wirklich partizipieren. Ferner können Erwachsene auch dazu beitragen Frustration zu vermeiden oder einzuschränken, die bei den

Kindern angesichts der bestehenden politischen Sachzwänge sicherlich auch ab und an entstehen wird. Wir fordern deshalb:

- die Ernennung eines Bundeskinderbeauftragten, der für die Kommunikation und Kooperation zwischen den politischen Ebenen sorgt
- die Schaffung weiterer Stellen im Bereich Kinderpolitik, damit die Interessen von Kindern flächendeckend vertreten und ihre Beteiligung flächendeckend durchgesetzt werden können
- sowie die Verbesserung des Ausbildungsangebots für alle Fachleute, die mit Kindern arbeiten.

### **5.7 Kinder haben ein Recht auf Unterstützung durch Erwachsene**

Die Rechtsstellung von Minderjährigen zu stärken heißt nicht, Kinder sich selbst zu überlassen. Kindheit ist nicht einfach ein Status, sondern ist auch Privileg und Schutzraum. Minderjährige – im Unterschied zu Erwachsenen – haben das Recht auf eine Entwicklungsphase in der ihnen Erwachsene mit Rat und Tat beistehen. Dieses Recht sollte weiterhin gewährleistet werden, damit Kindern nicht eine Verantwortung aufgehalst wird, die sie nicht übernehmen wollen und ohne Hilfe von Erwachsenen auch nicht übernehmen können.

### **5.8 Zusammenarbeit von Kindern und Erwachsenen ermöglicht gutes Generationenverhältnis**

Es kann keinen Generationenvertrag geben ohne Vertrauen der Generationen zueinander. Die junge Generation sieht sich heute einem enormen Schuldenberg gegenüber; das bisherige Rentensystem wird die zukünftigen Beitragszahler unverhältnismäßig belasten und viele junge Menschen haben nicht mehr die Hoffnung, selbst im Alter ausreichend abgesichert zu sein. Die junge Generation wird vielleicht den Generationenvertrag aufkündigen – nicht, weil sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen will, sondern einfach weil sie ihnen nicht mehr nachkommen kann.

Angesichts dieser Situation gilt es alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Generationen ein Gefühl von Gemeinsamkeit und nicht von Rivalität zu vermitteln. Politische Zusammenarbeit bietet die ausgezeichnete Möglichkeit ein Gemeinschaftsgefühl aufleben zu lassen. Es ist zudem nicht nur nützlich, zusammenzuarbeiten, sondern macht auch große Freude.

## **6. Zum Schluss**

Wir werden uns aktiv für die Umsetzung dieser Forderungen einsetzen. Denn nur so kann für den jungen Menschen, der für unsere Gesellschaft Arbeitskraft, Steu-

erzähler, Rentenfinanzierer und Innovationspotential zugleich ist, eine lebenswerte Zukunft sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Mit „Wahlrecht ohne Altersgrenze“ meinen wir, dass nach ‚unten‘ keine Altersgrenze mehr bestehen soll. Eine Altersgrenze nach ‚oben‘, also für ältere Menschen, lehnen wir aber auch ab.

## **Autoren des Sammelbandes**

### **Volker Amrhein**

geb. 1954. 1986 Abschluss des Philosophiestudiums. 1988 Magisterarbeit in Theaterwissenschaft. Preisträger des Jahreswettbewerbs des Japanischen Außenministeriums: 1989 und 1990 Lehraufträge an der Fachhochschule Kiel. 1991 Abschluss des Studiengangs Spiel- und Theaterpädagogik an der HdK Berlin. Im Anschluss Tätigkeit als Theaterpädagoge und Performer in Schulen, Jugendzentren, Einrichtungen der politischen Bildung, Umweltinitiativen und Kultureinrichtungen. 1994 bis 1997 Leitung des Teilprojektes der Initiative zur Verbesserung des Dialogs der Generationen (BMFSFJ) „Begegnung intergenerativer Projekte“ – Ein soziokulturelles Netzwerk. Seit 1997 Leitung des Projektbüros „Dialog der Generationen“ – Serviceeinrichtung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Vernetzung generationsübergreifender Projekte.

### **Dr. Wolfgang Gaiser**

geb. 1946 in Ansbach. 1972 Abschluss als Diplom-Soziologe in München, 1988 Promotion in Bielefeld. 1973 Eintritt ins DJI. 1973 bis 2001 u.a. Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Vierter Jugendbericht, Mitwirkung am DFG-Projekt „Sozialisation und Umwelt“ sowie des Forschungsprojektes „Jugendliche und junge Erwachsene in der Großstadt“. Zwischen 1991 und 1996 Chefredakteur des DISKURS, seit 1996 in der Projektgruppe Jugendsurvey. Seit 2001 Abteilung M. Veröffentlichungen u.a. 2001 Gaiser u.a. „Das Verhältnis Jugendlicher und junger Erwachsener zur Politik. Getrennte Wege im vereinigten Deutschland? Ausgewählte Ergebnisse des DJI Jugendsurveys, „Gesellschaftliche Beteiligung der Jugend. Handlungsfelder, Entwicklungstendenzen, Hintergründe.“

### **Martina Gille**

Diplom-Soziologin. 1974 Abitur in München. 1974 bis 1980 Studium der Soziologie/Psychologie/Pädagogik an der Ludwig-Maximilians Universität München. 1981 bis 1985 Mitarbeiterin am Institut für Soziologie und Gesellschaftspolitik der Hochschule der Bundeswehr München. Seit 1985 wissenschaftliche Mitarbeiterin am DJI in verschiedenen Abteilungen, seit 2001 in der Abteilung Geschlechterforschung und Frauenpolitik. Arbeitsgebiete: Jugendforschung, Wert- und Genderorientierungen Jugendlicher und junger Erwachsener, Lebenslage und Geschlecht, gesellschaftliches Engagement Jugendlicher und junger Erwachsener.

### **Wolfgang Gründinger**

Jg. 1984, gilt als „Anwalt der Jugend“ (E.U. von Weizsäcker). Der junge Regensburger Politikwissenschaftler und Soziologe zählt zu den profiliertesten Aktivisten für Generationengerechtigkeit und nachhaltige Energiepolitik. Er ist Mitglied im Think Tank 30 des Club of Rome, im Internationalen Jugendparlament sowie in der Projektleitung des Deutschen Evangelischen Kirchentags und wirkte an mehreren nationalen und internationalen Jugendberichten mit, zuletzt am Jugendreport zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung für eine kindgerechte Welt, und klagte vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen die Verletzung von Selbstbestimmungsrechten volljähriger Schüler. Darüber hinaus ist er in der SPD engagiert. Veröffentlichungen u.a.: „Die Energiefälle – Rückblick auf das Erdölzeitalter“ (C.H. Beck Verlag, 2006), „Öko-Realismus“ (2002). Auszeichnungen u.a.: Studierendenpreis des Bundesinnenministeriums 2005, Deutscher Studienpreis 2005, Generationengerechtigkeitspreis 2005/06.

### **Marius Harring**

Jg. 1977, Dipl. Päd., ist wiss. Mitarbeiter im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Bremen (Arbeitsbereich: Bildung und Sozialisation). Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Sozialisations- und Bildungsforschung sowie Jugendforschung. Insbesondere beschäftigt er sich gegenwärtig mit den Themen „Peers als Sozialisationsinstanzen“ sowie „abweichendes Verhalten in der Adoleszenz“.

### **Klaus Haupt**

geb. 1943 in Jena. Politiker der FDP. 1959 bis 1962 Ausbildung am Institut für Lehrerbildung in Weimar. Von 1961 bis 1989 Dipl. Lehrer in Hoyerswerda. 1967 bis 1971 Lehramtsstudium mit Abschluss des Diplomlehrers. 1990 bis 1995 Beigeordneter für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus im Landratsamt Hoyerswerda. Bis 1994 zugleich Stadtrat und FDP-Fraktionsvorsitzender in Hoyerswerda. Seit 1997 stellvertretender Landesvorsitzender der FDP. Von 1995 bis 1997 Vorsitzender des sächsischen Landesverbandes der FDP und gehörte dem Bundesvorstand an. Seit 1998 Kreisvorsitzender der FDP in Kamenz/Hoyerswerda. Von 1998 bis 2005 Mitglied des Deutschen Bundestages. Währenddessen Mitglied der Kinderkommission des Bundestages, sowie im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion für Jugend, Senioren und Integration.

### **Prof. Dr. Hermann K. Heußner**

geb. 1960 in Kassel, verheiratet, 2 Kinder, 1. Juristisches Staatsexamen, Studien- und Promotionsstipendiat des Cusanuswerkes, Studienaufenthalte in Notre Dame

(Indiana) und Berkeley (Kalifornien), Dr. jur., 2. Juristisches Staatsexamen, Verwaltungsrichter, Elternzeit, 1999 Professor an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, seit 2006 Professor für Öffentliches Recht und Recht der Sozialen Arbeit an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Osnabrück. Zahlreiche Veröffentlichungen, insbesondere zu Fragen der direkten Demokratie.

### **Prof. Dr. Ursula Hoffmann-Lange**

Diplom Soziologin (Soziologie, Politische Wissenschaft), Universität Mannheim (1970). Dr. phil. im Fach Politische Wissenschaft, Fakultät für Sozialwissenschaften, Universität Mannheim, 1977 Privatdozentin für Politische Wissenschaft und Dr. phil. habil., Universität Mannheim (1990). Studium der Soziologie und Politikwissenschaft an der Universität Mannheim (1965 bis 1970). Projektmitarbeiterin an der Universität Mannheim und am Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut der Konrad-Adenauer-Stiftung (1970 bis 1973). Graduiertenstipendium der Universität Mannheim (1973 bis 1975). Projektleiterin, Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA), Mannheim (1975 bis 1980). Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Mannheim (1980 bis 1985). Visiting Associate Professor, Dept. of Government, The University of Texas at Austin (1985 bis 1988), Leiterin der Abteilung „Jugend und Politik“, Deutsches Jugendinstitut, München (1989 bis 1995). Universitätsprofessorin, Professur für Politikwissenschaft, insbesondere Politische Systeme, Universität Bamberg (seit 1992).

### **Timo Jacobs**

Timo Jacobs, Jahrgang 1977, ist verheiratet und hat ein Kind. Studium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit den Fächern Deutsch und Biologie. Er ist Doktorand an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Sein Arbeitsschwerpunkt sind generationsübergreifende Projektansätze und intergenerationelles Lernen in Schule und Unterricht.

### **David Krebs**

geb. 1982 in Hannover. 2002 bis 2003 Freiwilligendienst im Heim für Straßenkinder in Recife/Brasilien. Seit 2003 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Greifswald, Pau (Frankreich) und Berlin (Humboldt-Universität). Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes und der Stiftung der Deutschen Wirtschaft. 2004 bis 2006 Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung (Nordosteuropa) bei Prof. Dr. U. Kischel. 2004 bis 2007 Mitglied des Vorstands des Studentenforums im Tönissteiner Kreises e.V.

**Dr. Tim Krieger**

geb. 1972 in Bremen. Studium der Volkswirtschaftslehre in Kiel, Boston und Wisconsin. 2004 Promotion in München. 2000 bis 2004 Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Universitäten von Göttingen und München. Seit 2006 wissenschaftlicher Assistent und seit 2007 Juniorprofessor für Internationale Wirtschaftspolitik an der Universität Paderborn. Forschungspreis des Forschungnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund). Veröffentlichungen u.a.: „Public Pensions and Immigration: A Public Choice Approach.“ Mitglied im Verein für Sozialpolitik und der European Economic Association.

**Thomas Krüger**

geb. 1959 in Buttstädt/Thüringen. Plast- und Elastfacharbeiter und Theologe. Mitglied des FDGB (Freie Deutsche Gewerkschaftsbund in der DDR) 1977 bis 1979; 1979 bis 1981 Wehrdienst. 1981 bis 1987 Studium der Theologie, 1987 bis 1989 Vikariat in Berlin. Praktikum beim Kunstdienst des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Mitglied im Förderverein des Berliner Tierparks. 1989 Gründungsmitglied der SDP (Sozialdemokratische Partei der DDR). 1991 bis 1994 Senator für Jugend und Familie im Senat von Berlin. Mitglied des Bundestages seit 1994. Geschäftsführer der SDP Berlin, 1990 bis 1992 stellvertretender Landesvorsitzender der SPD, seit 1992 Kreisvorsitzender in Berlin-Lichtenberg. 18. März bis 3. Oktober 1990 Mitglied der Volkskammer. 1990 bis 1991 Stadtrat für Inneres und erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters im Magistrat Berlin (Ost); 1992 Mitglied des Abgeordnetenhauses. Präsident des Deutschen Kinderhilfswerks.

**Prof. Dr. Rolf Oerter**

geb. 1931. Promotion 1963 in Würzburg, Habilitation 1969 in Würzburg. Von 1969 bis 1981 Lehrstuhlinhaber für Psychologie an der Universität Augsburg, von 1981 bis 1999 Lehrstuhl für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit Herbst 1999 emeritiert.

**Prof. Dr. Christian Palentien**

Jg. 1969, Dr., Diplom-Pädagoge, ist Professor für das Arbeitsgebiet „Bildung und Sozialisation“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Bremen. Seine Schwerpunkte im Bereich der Forschung und Lehre liegen in einer Analyse des Zusammenhangs zwischen den sozialen und bildungsbezogenen Voraussetzungen von Eltern und dem Schulerfolg ihrer Kinder.



**Johann de Rijke**

Diplomsoziologe. Seit 1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Jugendinstitut in München. Von 1992 bis 2001 in der Abteilung „Jugend und Politik“. Seit 2001 in der Abteilung „Social Monitoring“, ab 2006 „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“.

Arbeitsgebiete: Jugend und Politik, Lebenslage, Partizipation, sozialwissenschaftliche Methodologie.

**Dr. Carsten Rohlfs**

Jg. 1974, Dr. phil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Bremen (Arbeitsbereich: Bildung und Sozialisation). Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der empirischen Bildungs- und Sozialisationsforschung (Kindheits-, Jugend- und Schulforschung).

**Dr. Hans-Martin Schmidt**

Verleger und Rechtsanwalt i. R. in Köln, Mitgründer und Vorstandsvorsitzender der selbständigen *Stiftung Apfelbaum – Lernprojekt für Ko-Evolution und Integration* – seit 1989, die sowohl den Generationengerechtigkeits-Preis der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen angeregt hat und finanziert als auch die Ausbildung der Familien-RatgeberInnen durch den Verein für Praktizierte Individualpsychologie fördert.

**Frank Schmilowski**

Frank Schmilowski, geb. 1979, studierte Politikwissenschaft, Neuere Geschichte und Rechtswissenschaften in Mainz und Marburg. Seine Magisterarbeit verfasste er zum Thema „Wahlrecht von Geburt an und Generationengerechtigkeit – Demokratietheoretische Überlegungen zu einem gesellschaftspolitischen Problem“. Als Projektleiter organisierte er im Sommer 2006 ein Symposium mit dem Titel „Wahlrecht von Geburt an – eine Chance für mehr Generationengerechtigkeit?“. Derzeit arbeitet Frank Schmilowski bei einer PR-Agentur in Berlin und gehört dem Vorstand der SRzG an.

**Frank Tillmann**

1997 bis 2004 Studium der Soziologie in Halle-Wittenberg. Abschluss als Diplom-Soziologe. 1997 bis 2000 Projektleiter der Begleitstudie zu den Schülerwahlen 1998 in Sachsen-Anhalt. Von 2001 bis 2003 Mitarbeiter im CIVITAS-Projekt „Kommunale Jugendstudie Halle – eine Regionalanalyse zu Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“. Seit 2004 wissenschaftlicher Referent im Projekt E&C am Deutschen Jugendinstitut. Gremien und Funktionen u.a. Landesfachbereichs-

vorstand Bildung/Wissenschaft/Forschung ver.di Sachsen-Anhalt, AG Kooperation Jugendhilfe-Schule am DJI, Heinrich-Böll-Stiftung, Landesvorstandssprecher Verein für Bürgernahe Kommunalpolitik Sachsen-Anhalt. Veröffentlichungen u.a. 2005: „Eine Philosophie des Teilens – Von John Rawls zu einer praktischen Gerechtigkeitsutopie“; 2003 gemeinsam mit S. Reinhardt: „Politische Orientierungen Jugendlicher“; in Jung, E. (Hrsg.): „Rechtsextremismus als gesellschaftliches Problem“; 2000 gemeinsam mit W. Langer: „Demokratische Vor-Laute. Schüler/innenwahl zum Bundestag `98. Ein Test in Sachsen-Anhalt“.

### **Dr. Jörg Tremmel**

geb. 1970 in Frankfurt am Main. Studium der Politikwissenschaften in Frankfurt/Main und der Betriebswirtschaftslehre an der European Business School in Oestrich-Winkel und der Fern-Uni Hagen, jeweiliger Abschluss mit Diplom. Procter & Gamble-Förderpreis für Diplomarbeiten 2003. Sozialpraktikum in einem israelischen Kibbutz.

Erste Promotion 2005 zum Dr. rer. pol. mit einem demografischen Thema an der Universität Stuttgart. Zweite Promotion zum Dr. phil. mit dem Titel „A Theory of Intergenerational Justice“ 2008 an der Universität Düsseldorf. Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschulen. Wissenschaftliche Leitung des gemeinnützigen Forschungsinstituts „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“ (SRzG) und seit Anfang 2006 ihres angegliederten „Instituts für demografische Zukunftsfähigkeit“ (idz). Preise der SRzG: Theodor-Heuss-Medaille 2000, Ehrenmedaille der Stadt Oberursel 2001, Preis des Landes Hessen im September 2005.

Veröffentlichungen u.a. „Handbook of Intergenerational Justice“ 2006, „Bevölkerungspolitik im Kontext ökologischer Generationengerechtigkeit“ 2005 (Dissertation), „Nachhaltigkeit als politische und analytische Kategorie. Der deutsche Diskurs um nachhaltige Entwicklung im Spiegel der Interessen der Akteure“ 2003, „Der Generationsbetrug“ 1996.

### **Mike Weimann**

geb. 1953 in Weimar. 1972 Abitur. 12 Jahre tätig als Dipl.-Meteorologe. Ab 1986 Aktionen mit Kindern. 1991 Wanderausstellung und Dokumentation „ERZIEHUNG? MACHT? SPAß?“. 1992 Mitbegründer der Kinderrechtsgruppe K.R.Ä.T.Z.Ä. in Berlin: Aktionen zur Gleichberechtigung der Generationen, zu radikaler Erziehungskritik, Schulkritik und -alternativen, Kinderarbeit und vor allem zum Wahlrecht ohne Altersgrenze. 2000 Dipl.-Päd. an der TU-Berlin. 2002 „Wahlrecht für Kinder – eine Streitschrift“.

# Sachregister

## A

Abhängigkeit 37, 55, 174, 175, 228, 232, 273, 364  
Abwanderung 321  
Agenda 21 28, 358  
Alibirecht 29  
ALLBUS 97, 104, 105, 132  
Allgemeinheitsgrundsatz 14, 17, 23, 43, 55, 60, 281, 363, 366  
Alltagsdemokratie 358, 367, 369, 370  
Altenbericht 345, 350  
Altenquotient 27, 307  
Altersarmut 307  
Altersdifferenzierung 208  
Alterseffekte 139, 148, 149, 152, 160, 163  
Altersforschung 350  
Altersgrenze 9, 11, 13, 14, 16, 18, 23, 25, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 42, 56, 57, 59, 61, 62, 63, 71, 85, 96, 111, 133, 134, 212, 215, 225, 230, 257, 263, 269, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 287, 288, 335, 358, 359, 365  
Alterssicherung 312  
Altruismus 310, 322  
Arbeitslosigkeit 33, 122, 178, 183, 197, 206, 319, 341  
Arbeitsmarkt 138, 178  
Artikel 115 270, 284  
Artikel 20 22, 23, 41, 42, 74, 82, 89, 228, 229, 233, 236, 237, 245, 261, 270, 362  
Artikel 22 Reichsverfassung 83, 90  
Artikel 24 GO 368  
Artikel 25 GO 368  
Artikel 33 GG 25, 42  
Artikel 38 GG 23, 25, 30, 31, 36, 42, 84, 79, 85, 90, 228, 230, 237, 257, 261, 269, 270, 275, 305, 362, 363  
Artikel 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit 25, 229  
Artikel 6 (Absatz 2) GG Personensorgeberechtigte 29, 230, 235, 262  
Artikel 79 228, 229, 230, 236, 240, 242, 243, 245, 261, 290, 362  
Artikel 8 (Absatz 1) GG Versammlungs 25, 229  
Artikel 9 (Absatz 1) GG Vereinigungsfreiheit 229  
Ausübungsberechtigung 268, 276, 278, 279  
Autorität 171, 346, 370

**B**

- Baby-Boom-Generation 307
- Beeinflussung 36, 63, 64, 67, 68, 158, 364
- Begriff der Wahl 74
- Belastung 28, 69, 179, 180, 198, 259, 313, 317, 318, 324
- Belgien 41, 291
- Beteiligungsformen 138, 150, 152, 161, 368
- Beurteilungsfähigkeit 261
- Bevölkerung 10, 13, 14, 22, 23, 36, 37, 40, 56, 60, 62, 76, 77, 81, 87, 97, 100, 103, 104, 111, 141, 142, 147, 160, 162, 173, 189, 229, 231, 234, 236, 259, 302, 303, 308, 310, 311, 316, 363
- Bevölkerungsabnahme 307
- Bildung 18, 24, 29, 37, 46, 67, 77, 79, 80, 81, 82, 139, 140, 142, 144, 149, 158, 163, 170, 178, 229, 271, 306, 360
- Bildungschancen 188, 189, 202, 302
- Bildungseffekte 152
- Bildungsexpansion 141, 142, 173
- Bildungsgrad 138
- Bildungsniveau 109, 111, 124, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 149, 152,
- Bildungssektor 171
- Bildungssystem 26, 207, 231
- Bindungen 100, 110, 162, 176
- bonding 162
- Brasilien 291
- bridging 162
- Briefwahl 31, 36, 60, 63, 260, 282, 361
- Browning-Modell 303, 309, 311, 314, 317
- Budgetbeschränkung 319
- Bundesministerium für Bildung und Forschung 18
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 18, 172, 341
- Bundesrechnungshof 258
- Bundestagswahl 42, 85, 96, 98, 101, 107, 120, 126, 131, 284, 287, 360
- Bundesverfassungsgericht 25, 38, 42, 44, 59, 60, 79, 85, 182, 228, 255, 261, 269, 281, 290, 322, 325
- Bundeswahlgeräteordnung 79
- Bundeswahlgesetz 24, 30, 42, 43, 63, 84, 275, 290
- Bundeswahlordnung 64
- Bürgerinitiative 148, 154, 155, 156, 176, 177, 179, 369

**C**

ceiling effect 142  
Chancengleichheit 17, 67, 75, 192, 241, 242  
cleavage 288  
Club of Rome 302

**D**

Defizitmodell 345  
Deliktfähigkeit 35  
Demographie-Enquete-Kommission des Bundestages 27  
Demokratie 10, 11, 15, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 44, 46, 60, 61, 62, 63, 67, 71, 74, 75, 76, 78, 79, 83, 85, 86, 88, 100, 107, 109, 121, 122, 127, 133, 134, 138, 153, 163, 170, 178, 180, 184, 188, 213, 219, 228, 229, 233, 235, 236, 245, 255, 256, 257, 259, 261, 268, 269, 270, 271, 272, 275, 284, 291, 292, 331, 337, 362, 367, 375  
Demokratiemodell 55, 228, 243, 245, 256, 257, 261, 268, 305, 362  
Demos 270, 291  
Dendriten 214  
derivatives Elternwahlrecht 228  
Deutschen Kinderhilfswerk 11, 18, 45  
Deutsches Jugendinstitut 15, 37, 96, 176, 375, 369  
Dialog der Generationen 14, 18, 351  
DJI-Jugendsurvey 15, 96, 97, 98, 99, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 156, 160  
Dreiklassenwahlrecht 82, 89, 240, 288

**E**

Eheschließung 172, 283  
Einberufungsalter 84  
Einsichtsfähigkeit 24, 30, 32, 80, 230, 273, 333  
Elektorat 15, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 110, 111, 112  
elterliche Stellvertretung 14, 29, 39, 211  
Elternbild 39, 366  
Elternrecht 29, 262  
Elternwahlrecht 17, 43, 58, 228, 229, 290, 291, 358  
Empfängnisverhütung 233  
Engagement 95, 138, 140, 145, 147, 158, 159, 160, 161, 162, 177, 178, 179, 199, 342, 344, 345, 346, 347, 350, 352, 370, 371, 376  
England 86, 277

Enquete-Kommission des Bundestages zur Zukunft des bürgerlichen Engagements 34  
 Entfremdung 33, 132, 180, 181  
 Entpolitisierung 15, 170  
 Entscheidungsfindung 74, 78, 127, 133, 134, 198, 232, 274, 308, 337  
 Entscheidungsfreiheit 63, 364  
 Entscheidungsträger 76, 86, 201, 358  
 Entwicklung 10, 15, 16, 27, 28, 30, 40, 46, 54, 55, 74, 78, 79, 88, 96, 99, 100, 112, 137, 138, 142,  
 143, 146, 163, 170, 171, 172, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 196, 200, 203, 204, 205, 206, 207,  
 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 231, 257, 276, 307, 310, 315, 316,  
 318, 332, 334, 337, 342, 344, 352, 360, 367  
 Entwicklung von Kompetenz 189  
 Entwicklung, Autonomie- 188, 191, 194, 215, 217,  
 Entwicklung, Ich- 213, 215  
 Entwicklung, kognitive 137, 203  
 entwicklungspsychologischer Sicht 16, 189, 212, 213, 216, 224, 263, 332  
 Entwicklungsschritte, biologische 213, 221  
 Entwicklungsstand 191, 192, 193, 205, 216, 218, 257  
 Entwicklungsunterschiede 196  
 Erfurter Programm 82  
 Erstwähler 110, 311, 312  
 Erwachseneninteresse 242  
 Erwerbsarbeit 183, 234, 343  
 Erwerbsstatus 150, 159  
 Erwerbstätigkeit 162, 170, 173  
 EU-Charta der Grundrechte 322  
 Europa/ Europäische Union 13, 65, 79, 80, 88, 130, 341, 344, 361  
 Ewigkeitsgarantie 228, 243, 362  
 „Exit, Voice and Loyalty“ 321  
 Extremismus 34

## F

Fähigkeiten von Kindern 54, 56  
 faktische Gleichheit 230  
 Familie 15, 17, 18, 26, 28, 56, 57, 67, 85, 86, 103, 104, 113, 137, 139, 171, 172, 173, 174, 178, 181,  
 190, 192, 195, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 228, 231, 232, 234, 257, 259, 260, 262, 278, 288,  
 290, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 341, 343, 346, 348, 349, 366  
 Familienkonferenz 195, 200, 207  
 Familienrat 17, 18, 195, 332, 335, 336, 337, 338  
 Familienwahlrecht 9, 103, 104, 106, 113, 115, 228, 263, 291

Feminismus 86  
Fertilität 307  
Finnland 41, 109, 171  
fluide Intelligenz 203  
FORSA-Umfrage 291  
Frankfurter Nationalversammlung 81  
Frankfurter Vorparlament 80  
Frankreich 41, 260, 290, 291  
Frauenbewegung 40, 41, 45, 86  
Frauenstimmrecht 34, 40, 45, 86  
Frauenstimmrechtsbewegung 45, 86  
Frauenwahlrecht 40, 41, 45, 86, 256  
Freizeit 15, 69, 112, 145, 170, 173, 174, 183, 234, 235, 333, 367  
Fremdbestimmung 9, 58, 230, 243, 244, 274  
Fremdherrschaft 269  
Freundeskreis (von Kindern und Jugendlichen) 28, 67, 139, 158, 160, 162

## G

Geburtenziffern 310  
Gegenwartsbezogenheit 284  
Gegenwartsorientierung 26  
Gemeinde 40, 84, 157, 181, 182, 190, 198, 201, 202, 207, 263, 367, 368  
Gemeindeordnung 368  
Gemeinwesen 69, 145, 192, 229, 232, 240, 344  
gemeinwohlorientiert 161, 333, 334  
Generation(en) 7, 10, 13, 14, 17, 18, 26, 27, 28, 30, 32, 36, 45, 46, 58, 59, 67, 99, 101, 104, 109, 110, 111, 112, 134, 138, 143, 170, 171, 175, 176, 180, 182, 183, 199, 207, 212, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 265, 268, 270, 272, 283, 284, 285, 286, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 358, 359, 360, 361, 367, 371  
Generation, ältere 343, 353, 354  
Generation, Großeltern- 346  
Generation, junge 17, 26, 97, 182, 268, 259, 262, 285, 232, 344, 358, 371  
Generation, nachrückende 358  
Generation, zukünftige 302, 303, 305, 312, 317, 319, 322, 360  
Generationen, Krieg der 341, 347, 348, 349, 350  
Generationenbilanzierung, Konzept der 315, 316

Generationengerechtigkeit 13, 14, 17, 18, 22, 26, 29, 31, 56, 258, 268, 283, 284, 285, 289, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 309, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 344, 358, 359, 360, 361

Generationenkonflikt 348

Generationenkonto 317, 318

Generationenverhältnis 348, 349, 353, 371

Generationenvertrag 27, 28, 258, 259, 284, 304, 321, 313, 321, 371

Generationseffekt 109

generationsübergreifende Projekte 345, 347, 350, 353

generativ 229, 352

Gerechtigkeit 58, 70, 283, 285, 286, 308, 319

Gerontologie 350

Geschäftsfähigkeit 29, 31, 35, 259, 262, 273

Geschlechterdifferenzen 139, 141, 143, 144

Geschlechtsidentität 193

Geschlechtszugehörigkeit 139, 162, 163, 174, 193

Gesellschaften 96, 147, 189, 194, 200, 204, 307, 342, 353, 354

Gesellschaftsvertrag 320, 321

Gewerkschaften 147, 148, 150, 177, 369

Gleichbehandlungsgebot 281

Gleichberechtigung 32, 57, 58, 67, 173

Gleichheit 16, 17, 24, 25, 44, 61, 80, 103, 213, 228, 230, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243, 265, 268, 279, 280, 281, 282

Gleichheitsgrundsatz 17, 363, 366

Gleichheitssatz 276, 282

Gleichheitsverstoß 280

GMF-Studie 178, 184

Grobmotorik 213

Großbritannien 248, 260, 320

Grundgesetz 22, 23, 24, 34, 63, 68, 71, 84, 90, 229, 237, 259, 262, 269, 270, 323, 332, 362, 363, 364

Grundrechte 10, 25, 60, 62, 58, 80, 230, 257, 270, 322, 363

## H

Hallesche Jugendstudie 121

Handlungsfähigkeit 29, 257

Hartz IV 178

Heiratsziffern 172



historisch erhärtet 14, 42, 363  
Höchstalter 24, 56

## I

Identität 26, 76, 79, 122, 123, 137, 188, 189, 204, 206, 232, 269  
Individualisierung 176, 201  
Indonesien 361  
Informelle Gruppierungen 153, 150, 151  
Institut für Jugendforschung 175  
Institution(en) 173, 121, 122, 142, 147, 150, 171, 172, 176, 177, 178, 183, 238, 290, 291, 345, 350  
Intelligenz 190, 196, 203, 217, 240  
Interesse 9, 11, 13, 15, 18, 26, 28, 33, 34, 39, 44, 58, 66, 67, 68, 76, 77, 78, 86, 96, 97, 98, 99, 101, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 119, 122, 131, 133, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 158, 160, 161, 162, 163, 176, 177, 178, 180, 182, 183, 200, 229, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 238, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 258, 259, 262, 270, 274, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 303, 306, 309, 315, 322, 324, 325, 333, 334, 335, 336, 337, 343, 344, 346, 358, 360, 366, 368, 369  
ipos-Jugendstudie 15, 102, 114, 174, 177  
Iran 291  
Island 41  
Italien 41

## J

Jugend 45, 68, 70, 120, 121, 137, 138, 139, 147, 171, 181, 190, 204, 205, 212, 213, 341, 343, 344, 345, 346, 354, 361, 369  
Jugendförderungsgesetz 368  
Jugendlichen 9, 10, 11, 13, 16, 18, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 42, 44, 55, 58, 62, 66, 67, 68, 69, 112, 113, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 141, 142, 143, 146, 147, 155, 159, 163, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 203, 204, 205, 206, 207, 232, 234, 258, 260, 265, 267, 273, 303, 305, 306, 311, 322, 324, 325, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 342, 343, 346, 349, 358, 366, 367, 368, 370  
Jugendphase 138, 139, 170, 174  
Jungwähler 46, 99, 101, 102, 107

## K

K.R.Ä.T.Z.Ä 14, 41, 45, 59, 85  
Kinder- und Jugendhilfegesetz 341, 367, 368  
Kinder- und Jugendparlament 46, 182

- Kinderarmut 26
- Kinderfreibetrag 233
- kinderfreundliche Reformen 36
- Kindergärten 29, 181, 183, 190, 191, 192, 194, 208, 332, 333, 335, 337, 344
- Kindergeld 233
- Kinderinteresse 289
- Kinderparlament 169, 201, 336
- Kinderpolitik 370, 371
- Kinderschutzbund 201
- Kinderwahlrecht 14, 30, 36, 40, 43, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 228, 229, 230, 231, 239, 263, 264, 290, 291, 365
- Kinderwahlrecht, echtes 14, 55, 57, 61, 71
- Kinderwahlrecht, Einwände gegen das 55
- Kinderwahlrecht, Zweifel am 55
- Kinderwohlfahrtsgesetz 367
- Kindesinteresse 230, 231, 232, 235, 238, 242, 243, 244, 247
- Kindesmisshandlung 235
- Kindes(r)stimme 29, 38, 39, 64, 65, 66, 67, 231, 232, 233, 238, 239, 240, 241, 244, 263, 278
- Kindheit 68, 69, 137, 138, 190, 191, 195, 196, 197, 203, 204, 207, 222, 334, 345, 346, 359, 371
- Kirchengemeinderatswahlen 46, 263
- Klassenwahlrecht 279, 280
- Klimawandel 26, 340
- Kohorten 99, 100, 108, 109, 142, 276, 310, 311, 312, 314, 317, 318, 319, 322, 359, 361
- Kohorten, älteren 100, 310
- Kohorten, jüngeren 99, 100, 108, 109, 142
- Kohorten, nachwachsenden 100, 109
- Kohortenanalyse 142
- Kohorteneffekt 109
- Kombination des Minderjährigenwahlrechts mit der elterlichen Stellvertretung 30
- Kombinationsmodell 211, 366
- Kommunalwahlen 16, 32, 88, 90, 96, 97, 102, 129, 132, 133, 170, 206, 224, 277, 361
- Kommunalwahlrecht 46, 111
- Konsum, Konsumbereich 15, 35, 37, 173, 183, 233
- Kontrolle 180, 189, 190, 202, 205, 232, 233, 235, 302
- Krieg als Katalysator 86
- Krieg der Generationen 341, 347, 348, 349, 350
- kristalline Intelligenz 203
- Kultur 10, 96, 127, 139, 145, 146, 147, 149, 173, 175, 180, 181, 183, 188, 189, 191, 192, 194, 195, 200, 201, 202, 203, 204, 264, 345, 353, 367, 370
- Kurzfristdenken 27

**L**

Lasten 26, 258, 259, 265, 284, 286, 303, 305, 311, 317, 318, 319, 323, 325  
Lebensalter 24, 25, 107, 139, 143, 144, 163, 212, 347, 352  
Lebenserwartung 342, 307, 345  
Lebenslauf 183, 334, 343  
Lebenszyklus 107  
Lebenszykluseffekt 108  
Legitimation 27, 77, 237, 238, 239, 245, 270, 271, 285, 319, 363  
Legitimationsdefizit 272, 269, 270, 271, 276, 285  
Legitimationsverfahren 273, 245  
Liberalisierung des Wahlrechts 133  
Lohnnebenkosten 54, 318

**M**

Macht 28, 37, 46, 55, 64, 66, 70, 77, 78, 82, 198, 207, 242, 268, 269, 369  
Machtausnutzung 64  
Machterhalt 284  
Machtgewinn 284  
Machtmissbrauch 66  
Manipulation 68  
Massenmanipulation 68  
Massenmedien 68, 69  
Medianalter 310, 311, 312  
Medianwählertheorem 303, 308, 309, 310  
Medien 36, 59, 66, 67, 68, 69, 128, 137, 138, 144, 150, 155, 163, 181, 342, 343, 347, 349, 367  
Mehrfachstimmrecht 228, 231, 236, 366  
Menschenbild 188, 190, 200  
Menschenwürde 9, 14, 25, 26, 57, 256, 363  
Migrationshintergrund 139, 164, 171  
Minderjährige 11, 15, 23, 29, 30, 31, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 104, 105, 106, 107, 113, 115, 120, 126,  
127, 132, 133, 172, 211, 228, 230, 233, 235, 236, 237, 240, 241, 242, 245, 256, 257, 262, 268,  
270, 271, 272, 280, 284, 285, 358, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 367, 368, 371  
Minderjährigenwahlrecht 14, 29, 30, 39, 133, 272, 358, 361, 364, 365  
Mindestwahlalter 24, 120, 129, 130, 133, 134, 291  
Mischmodell 30  
Missbrauch 16, 36, 37, 39, 63, 64, 199, 236, 239, 240, 241, 243, 277  
Misshandlung 234, 235  
Mitbestimmungsrechte an Schulen 46

Mitgliedschaft 40, 79, 144, 146, 147, 148, 151, 163, 174, 177, 308, 362  
 Mitwirkung 45, 189, 192, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 208, 262, 271, 286  
 Mobilisierung 30, 43, 77, 87, 109, 110, 111, 133, 150  
 Modell „überlappender Generationen“ 304  
 Moratorium 204, 205, 206  
 Mündel 277, 278  
 Mündigkeit 40, 183, 195, 262, 263, 363, 365

## N

NAACP 87  
 Nachhaltigkeit 17, 67, 65, 284, 286, 289, 302, 314, 315, 316, 319, 320, 322, 323, 324, 325, 378, 381  
 Nachhaltigkeitslücke 317  
 Netzwerke 158, 161, 162, 163, 179  
 Neue soziale Bewegungen 150  
 Neurogenese 214  
 Nicaragua 291  
 Norwegen 41, 318  
 Novemberrevolution 282

## O

OECD 171  
 Ökologie 33, 198  
 ökonomische Lage 233  
 Oligarchie 269  
 one person – one vote 46, 271, 279, 302, 305  
 originäres Elternwahlrecht 291  
 Österreich 13, 33, 82, 201, 291, 348  
 Ost-West-Unterschiede 157

## P

Pädagogik 18, 347  
 Parteien 10, 11, 28, 30, 33, 34, 36, 41, 53, 65, 66, 67, 68, 76, 78, 79, 83, 86, 99, 100, 101, 102, 103,  
 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 113, 127, 128, 150, 153, 176, 177, 179, 180, 206, 212, 213,  
 216, 224, 225, 231, 260, 283, 286, 288, 309, 318, 360, 362, 365, 366, 369, 370  
 Parteien, rechtspopulistische bzw. rechtsextreme 101, 127, 291  
 Parteiidentifikation 99, 100, 110  
 Parteiidentifikation, säkularen Abnahme der 100

Parteipräferenzen 126, 133  
Partizipation 15, 16, 18, 28, 29, 30, 31,33, 34, 46, 66, 75, 76, 107, 112, 113, 129, 133, 138, 144, 150,  
152, 153, 154, 155, 157, 158, 162, 163, 176, 181, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 197, 198, 199,  
200, 201, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 270, 273, 353, 368, 370  
Partizipationswille 32, 33  
Peer Group 55, 174, 175,  
Periodeneffekt 109  
Personensorge 276, 277  
Personensorgeberechtigte 230, 235, 262  
„Peto“ 29  
Pflegeversicherung 259  
Pflichten 34, 60, 70, 192, 194, 200, 272, 304, 365  
PISA-Studie 189, 302, 341  
Pluralismus 77  
Politik-Image 124, 125  
Politikverdrossenheit 95, 112, 142, 180, 184, 257, 369  
Portugal 41  
Prager Friedensvertrag 82  
Preußen 80, 81, 82, 89  
Probleme, soziale und wirtschaftliche 179  
Projekte, intergenerative 350  
Prosoziale Aktivitäten 146, 145  
Public-Choice-Theorie 17, 302, 303, 308, 309, 310, 317, 323, 324

## R

Rechte 13, 24, 26, 27, 28, 34, 45, 59, 60, 68, 80, 81, 104, 113, 142, 163, 206, 224, 262, 269, 271,  
273, 274, 281, 283, 304, 342, 348, 358, 362, 365  
Rechtsfähigkeit 29, 35, 257, 262  
Rechtssicherheit 35  
Reformen 36, 80, 264, 312, 318, 322  
Reichswahlgesetz 81, 82, 83, 89  
Reife 10, 16, 24, 95, 96, 111, 133, 188, 189, 203, 206, 207, 212, 213, 214, 216, 274, 346, 364, 365  
Reife, biologische 214  
Reife, entwicklungspsychologische 213  
Reife, soziale 203  
Rente 272, 284, 310, 311, 313, 314, 319  
Rentenpolitik 303, 310, 317, 319, 325  
Rentensystem mit Teilhabeäquivalenz 313

Rentensystem, kapitalgedeckt 323, 324  
Rentensystem, umlagefinanziert 284, 302, 310, 312, 313, 315, 316, 323, 324  
Rentenversicherung 27, 302, 305, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 323, 325, 361  
Repräsentation 28, 30, 39, 45, 77, 260, 270, 273  
Ressourcen 15, 138, 158, 159, 161, 163, 308, 322, 334, 350, 353  
Revolution in Deutschland 86  
Revolution von 1848/49 81  
Revolution, Französische 80  
Revolution, industrielle 79  
Rollenspiel 193

## S

Sachsen-Anhalt 120, 121, 126, 127, 131, 132, 228, 362  
Scheidungsrate 172  
Schulbildung 203  
Schüler 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 132, 170, 171, 174, 341  
Schulsystem 57  
Schweden 171  
Schweiz 41, 88, 286  
Selbstbestimmung 9, 238, 243, 244, 272, 273, 274  
Selbstwertgefühl 192  
Senioren 258, 341, 353  
Shell-Jugendstudie 98, 176, 178, 259, 341  
Shell-Studie 33, 34  
SIGMA-Studie 342, 349  
Sorgerecht 38, 103, 115  
Sozialhilfe 323  
Sozialisationsinstanzen 128, 171  
Sozialverhalten 213, 214  
Sprache 68, 196, 216, 217, 218, 219, 223, 337  
Sprachkompetenz 191, 196  
SRzG 9, 13, 14, 16, 18, 45, 59, 211, 283, 304, 342, 358, 359, 365, 367  
Staatsfundamentalnorm 23, 363  
Staatsgewalt 22, 41, 74, 75, 79, 80, 83, 233, 237, 245, 247, 256, 257, 260, 261, 270, 277, 362, 363  
Staatsrechtslehre 23  
Staatsverschuldung 13, 58, 231, 258, 284, 315, 319, 324, 341, 360  
Staatsvolk 13, 22, 84, 237, 245, 256, 257, 258, 269, 275, 279, 362  
Status 76, 105, 138, 158, 162, 174, 240, 281, 320, 371  
status activus 79, 238

Statuslehre 281  
Stellvertretermodell 29, 30, 44, 233, 274, 275, 279, 282, 287  
Stellvertreterwahlrecht 9, 13, 16, 17, 29, 38, 39, 44, 56, 59, 207, 228, 230, 232, 233, 237, 238, 239,  
240, 241, 242, 243, 244, 245, 278, 279, 286, 305, 358, 365, 366, 397  
Steuerreform 318  
Steuersystem 17, 314, 315, 323, 325  
Stimmengewicht 230, 231, 240  
Stimmensplitting 278  
Stimmenverteilung 17, 323  
Stimmrecht 36, 40, 58, 86, 232, 362  
Strafmündigkeit 35, 263, 365  
Studenten 17, 29, 313  
Studie „Jugend und Demokratie in Sachsen-Anhalt“ (J&D) 121  
Subkulturen 204  
suffragists 86  
Synaptogenese 214

## T

Teilhabe 9, 25, 41, 80, 96, 96, 150, 180, 189, 190, 191, 192, 201, 203, 238, 256, 273  
Teilrechtsmündigkeit 262, 263  
Theory of Mind 190, 193, 194

## U

Umfeld 75, 97, 99, 198, 360  
Umweltkrise 28  
Umweltpolitik 13, 65, 260, 343  
Umweltschutz 28, 32, 121, 122, 146, 152  
Unabhängigkeit 174  
Unabhängigkeit, finanzielle 175, 273, 345  
Unabhängigkeit, rechtliche 273  
Urteilsfähigkeit 24, 25, 58, 59, 60, 229, 230, 232, 244, 277, 365

## V

Väterwahlrecht 291  
Verantwortung 19, 28, 35, 54, 67, 69, 105, 161, 190, 192, 194, 197, 199, 205, 206, 270, 322, 334,  
335, 370, 371  
Vereinigte Staaten von Amerika 86

Vereinsaktivität 148, 160, 161, 163  
 Verfassungsänderung 17, 84, 90, 228, 229, 236, 245, 261, 263, 283, 303, 320, 321, 322, 323, 325  
 Verfassungsbeschwerde 41, 71, 85  
 Verfassungsklage 41,  
 Verhältnis zwischen Jung und Alt 18, 27, 28, 307, 340, 346, 347, 349, 353  
 Vermögenssorge 276, 277  
 Verteilungsgerechtigkeit 259  
 Volksabstimmung 41, 286  
 Volksbefragung 202  
 Volksbegriff 237  
 Volksentscheid 190  
 Volkssouveränität 22, 23, 228, 256  
 Volljährigkeit 23, 29, 31, 34, 35, 44, 81, 84, 89, 90, 110, 111, 130, 133, 256, 262, 275, 360, 362  
 Volljährigkeitsgrenze 111

## W

Wahl 9, 13, 14, 16, 17, 23, 24, 25, 36, 37, 42, 44, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 74, 75, 76,  
 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 89, 90, 98, 99, 100, 102, 103, 107, 108, 110, 154, 156, 192, 195, 202,  
 213, 215, 224, 228, 230, 231, 232, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 260, 261, 268, 269,  
 270, 271, 274, 275, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 288, 292, 310, 336, 337, 345, 359, 360,  
 361, 362, 363, 364, 366, 369  
 Wahl, Allgemeinheit der 17, 24, 42, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243, 268, 274, 275, 279, 280, 281,  
 282, 283, 362, 364  
 Wahl, Begriff der 74  
 Wahl, Freiheit der 63, 84, 244, 364  
 Wahl, Funktion der 78, 268  
 Wahl, Gleichheit der 16, 17, 25, 44, 228, 230, 236, 237, 238, 243, 268, 279, 280, 281, 282  
 Wahl, Höchstpersönlichkeit der 59, 103, 230, 243, 244, 261  
 Wahl, kompetitive 75  
 Wahl, nicht-kompetitive 75, 83  
 Wahl, Unmittelbarkeit der 228, 243, 282  
 Wahlabsicht 15, 104, 105, 107, 133  
 Wahlakt 37, 69, 229  
 Wahlalter 32, 33, 34, 35, 38, 42, 45, 46, 56, 58, 60, 81, 83, 84, 85, 88, 89, 95, 97, 96, 101, 102, 103,  
 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 129, 130, 131, 170, 182, 188, 190, 212, 224, 228, 229,  
 257, 262, 285, 287, 291, 306, 331, 336, 359, 360, 361, 363  
 Wahlausgang 64, 66  
 Wahlausübung 236, 240, 274, 275, 276, 277  
 Wählbarkeit 31



- Wahlberechtigung 110, 278, 279, 303
- Wahlbeteiligung 15, 16, 32, 63, 99, 100, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 126, 128, 288, 362
- Wahlbevölkerung 26, 27, 77, 259
- Wahlentscheidung 36, 37, 38, 55, 63, 69, 75, 78, 99, 100, 111, 113, 127, 128, 133, 189, 231, 232, 233, 235, 239, 243, 244, 245, 257, 263, 274, 276, 278, 282, 286, 305, 312, 315, 336, 337, 365
- Wählerbefragung 128, 132
- Wählerpotenzial 32, 65
- Wählerverzeichnis, Aufnahme ins 42
- Wählervolatilität 100, 103
- Wahlfreiheit 63, 64, 75, 91, 244
- Wahlfunktionen 76
- Wahlgeheimnis 64, 364
- Wahlgeheimnis, Ausnahme vom 30
- Wahlhelfer 60
- Wahlkampf 10, 36, 54, 64, 67, 68
- Wahlkampf, kommunale 28
- Wahlleitung 63, 64
- Wahlperiode 26, 119
- Wahlprinzipien 75, 103
- Wahlprogramme 26, 54, 78
- Wahlprüfungsbeschwerde 42, 85
- Wahlprüfungsgesetz 42, 79
- Wahlrecht für Kinder 9, 11, 36, 55, 59, 61, 189, 195, 207, 256, 361
- Wahlrecht von Geburt an 13, 14, 16, 17, 56, 59, 85, 119, 228, 230, 231, 238, 255, 264, 275, 282, 287, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 309, 311, 312, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 331, 332, 340
- Wahlrecht, aktives 29, 79, 256
- Wahlrecht, allgemeines 45, 82, 89, 97, 268, 269, 271, 275, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 291
- Wahlrecht, Ausschlusskriterium vom 85
- Wahlrecht, Bedingungen und Einschränkungen 206
- Wahlrecht, kommunales 190
- Wahlrecht, passives 31, 79, 83, 256
- Wahlrecht, Plural- 229, 230, 237, 239, 240, 241, 242
- Wahlrecht, Rassentrennung beim 86
- Wahlrechts, Ausweitung des 80, 85, 86, 87, 88, 272, 287
- Wahlrechts, Einschränkung des 24
- Wahlrechts, Entzug des 25, 43
- Wahlrechts, Gewährung des 25, 32
- Wahlrechtsänderung 55, 56, 268, 287, 303

Wahlrechtsbegrenzung 86  
Wahlreife 188  
Wahlstatistik 81, 97, 101, 102, 103, 104, 110, 112, 114  
Wahlstatistikgesetz 79  
Wahlverhalten 99, 100, 101, 102, 103, 105, 120, 126, 233, 285, 325  
Wahlwille 14, 16, 215  
Wehrpflichtgesetz 84  
Weimarer Republik 41, 256  
Weimarer Verfassung 40  
Widerspruch des Grundgesetz 23  
Willensbildung 10, 16, 22, 28, 33, 153, 180, 229, 231, 233, 236, 238, 239, 268, 285, 286  
Wohnumfeld 146, 369  
WSPU 86

## Y

YOIS, Jugendnetzwerk 26, 45

## Z

Zählwertgleichheit 229, 230, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 245  
Zeitdimension 28, 74, 197, 272  
Zentrum für Kindheits- und Jugendforschung 346  
Zinsbelastung 26  
Zukunftsalternativen 370  
Zukunftschancen 239, 258  
Zukunftsdimension 370  
Zukunftsethik 27, 28  
Zukunftsfond 318  
Zukunftsinvestitionen 26  
Zweikammernsystem 80, 89  
Zweitwählerdefizit 108, 110

# Personenregister

Adenauer 258, 284, 294, 302,  
Adenauer, Konrad 375  
Adler, Alfred 337  
Agnoli, Johannes 78, 93  
Albert, Hans 292, 296, 297  
Aner, Kirsten 333, 334, 338  
Baltes, Paul 348  
Bebel, August 34  
Berger, Roland 44  
Beuermann, Ludwig 83  
Birnbacher, Dieter 47, 49, 284, 295, 296  
Böckenförde, Ernst 22, 27, 46, 47, 49  
Browning, Edgar K. 302, 303, 309, 310, 311, 314, 315, 317, 326, 327  
Carnap, Rudolf 219, 225  
Cicero, Marcus Tullius 212  
Dreikurs, Rudolf 17, 332, 334, 335, 336, 337, 338  
Ebert, Friedrich 82  
Engel, Uwe 175, 184  
Erikson, Erik H. 352  
Farson, Richard 43  
Fend, Helmut 174, 175, 184  
Franklin, Mark 109, 110, 116  
Franz II., Joseph Karl 80  
Gaiser, Wolfgang 15, 142, 164, 165, 166, 176, 177, 184, 185, 373  
Giddens, Anthony 347, 355  
Giesecke, Hermann 346  
Goerdeler, Carl Friedrich 43, 51  
Gordon, Thomas 195, 208  
Hattenhauer, Hans 47, 48, 50, 246, 247, 252, 283, 290, 294, 295, 297  
Heller, Hermann 250, 252  
Henkel, Hans-Olaf 256  
Herzog, Roman 23, 44, 46, 104, 255, 298  
Hinrichs, Karl 285, 288, 295, 296, 297  
Hitler, Adolf 41, 83  
Holt, John 70, 72

- Hurrelmann, Klaus 33, 36, 47, 48, 50, 51, 56, 58, 71, 95, 97, 116, 117, 165, 175, 179, 183, 184, 185,  
252, 273, 277, 293, 294, 297, 299, 346, 356
- Isensee, Josef 49, 50, 52, 251, 252, 298, 299, 322, 328
- Jaeggi, Eva 347, 355
- Jesse, Eckhard 92, 93, 101, 111, 116, 258, 263, 292, 298
- Kant, Immanuel 40
- Kiesewetter, Benjamin 47, 48, 211, 225
- Kirchhof, Paul 38, 44, 49, 50, 52, 104, 246, 251, 252, 255, 298, 299
- Knopf, Detlev 343, 355
- Kock, Manfred 45
- Koebel, Michael 290, 291, 296, 298
- Konfuzius 33
- Kremp, Herbert 348, 355
- Kroll-Schlüter, Hermann 43
- Krüger, Thomas 9, 10, 11, 45, 48, 50, 376
- Lauterer, Heide-Marie 86, 92, 94
- Lehmann, Kardinal Karl 44, 104, 255
- Lewin, Kurt 204, 208
- Liebau, Eckart 354, 355, 356
- Luther, Martin 265
- Mattmüller, Martin 94
- Mead, Margret 125, 353, 354, 355
- Merk, Klaus-Peter 47, 48, 51, 56, 58, 71, 246, 247, 252, 284, 285, 288, 291, 294, 295, 298
- Miedaner, Lore 347, 350, 351, 353, 356
- Mill, John Stuart 86
- Moltke, Graf von 43
- Nees, Albin 51, 258
- Nietzsche, Friedrich** 73
- Nohl, Hermann 345, 346, 356
- Nohlen, Dieter 76, 77, 87, 91, 92, 94
- Olson, Mancur 328
- Parijs, Philippe van 285, 286, 289, 291, 293, 295, 296, 299
- Pechstein, Matthias 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253, 260, 261, 272, 274, 294, 299
- Pieper, Cornelia 44
- Platt, John M. 334, 337, 338
- Prahl, Hans-Werner 174, 185
- Putnam, Robert D. 158, 161, 166
- Rawls, John 299, 319, 328, 378
- Richter, Ingo 37, 47, 48, 50, 51, 246, 247, 248, 249, 250, 253

- Schirmacher, Frank 51, 248, 253, 348, 356  
Schmidt, Renate 256  
Schoenaker, Theo 334, 337, 338  
Schreiber, Wilfried 258, 284  
Schultze, Rainer-Olaf 78, 94  
Sinn, Hans-Werner 310, 311, 312, 316, 323, 326  
Solms, Hermann Otto 44  
Sünkel, Wolfgang 354, 356  
Teufel, Erwin 104  
Thierse, Wolfgang 44  
Twele, Holger 343, 356  
Vollmer, Antje 44, 256  
von Arnim, Hans Herbert 256  
Waitz, Christopher 40  
Wassermann, Rudolf 288, 289, 293, 294, 299  
Weber, Max 289, 300  
Weimann, Mike 14, 47, 48, 49, 52, 71, 94, 211, 224, 293, 295, 300, 378  
Westle, Bettina 103, 104, 115, 116, 117, 119, 135, 141, 166, 167, 246, 247, 249, 254  
Wiesendahl, Elmar 177, 185  
Wilhelm IV., Friedrich 81  
Willutzki, Siegfried 39, 47, 48, 52, 247, 254, 289, 300

# Nachhaltigkeit

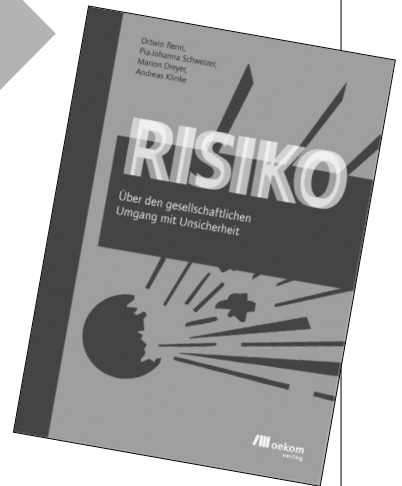
## A-Z →

### R wie Risiko-Management

Ob Terrorismus, Nanotechnologie oder Klimawandel – Risiken werden häufig entweder verharmlost oder dramatisiert. Doch welche Risiken birgt die moderne Welt wirklich? Im ersten deutschen Standardwerk zu Risikoanalyse, -wahrnehmung und -management erklären der renommierte Risikoforscher Ortwin Renn und Mitautor(inn)en, wie die Gesellschaft Risiken erfassen und ihnen adäquat begegnen kann.

O. Renn, P.-J. Schweizer, M. Dreyer, A. Klinkle  
**Risiko**

Über den gesellschaftlichen Umgang mit Unsicherheit  
oekom verlag, München 2007, 271 Seiten, 24,80 EUR  
ISBN 978-3-86581-067-0

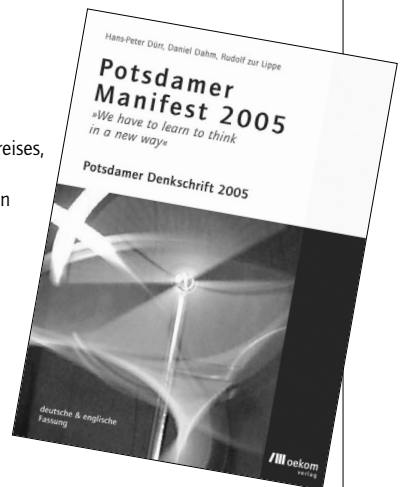


### Q wie Quantensprünge

Mit seiner Präsentation des »Potsdamer Manifest 2005« brach Hans-Peter Dürr, Physikprofessor und Träger des Alternativen Nobelpreises, im Februar 2006 alle Besucherrekorde beim »Münchner Forum Nachhaltigkeit«. Er erläuterte, warum wir angesichts der ökologischen Krise »lernen müssen, auf neue Weise zu denken« und welche Einsichten aus der Quantenphysik uns den Weg in eine nachhaltige Zukunft weisen.

H.-P. Dürr, D. Dahm, R. Prinz zur Lippe  
**Potsdamer Manifest 2005**

We have to learn to think in a new way, Potsdamer Denkschrift  
oekom verlag, München 2006, 120 Seiten,  
englische und deutsche Fassung  
12,80 EUR, ISBN 978-3-86581-012-0



Erhältlich bei

www.oekom.de | oekom@de.rhenus.com | Fax +49/(0)81 91/970 00-405

 **oekom**  
verlag

# Nachhaltigkeit

## A-Z →

### U wie Umweltbildung

Großstadtkinder haben meist eine negative Einstellung gegenüber Regenwurm, Spinne & Co – die Naturentremdung der deutschen Jugend nimmt zu, ihr Umweltbewusstsein ab. Dennoch findet das Angebot pädagogisch geleiteter Naturexkursionen großen Anklang. Es stellt sich die Frage, ob bereits Kindergartenkinder von solchen Naturbegegnungen profitieren können. Rudolf Nützel hat für diese Zielgruppe eine naturpädagogische Waldexkursion entwickelt und diese evaluiert.

R. Nützel

#### Förderung des Umweltbewusstseins von Kindern

Evaluation von Naturbegegnungen mit Kindergartenkindern einer Großstadt  
oekom verlag, München 2007, Hochschulschriften zur Nachhaltigkeit Band 30,  
209 Seiten, 29,80 EUR, ISBN 978-3-86581-057-1



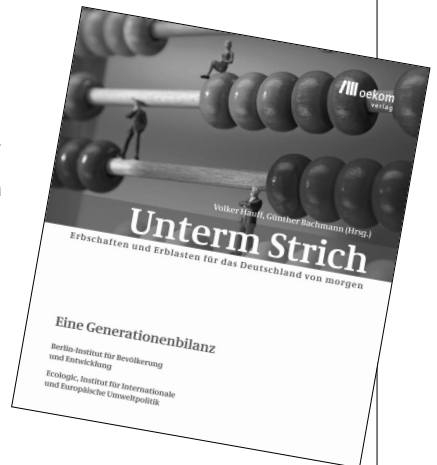
### G wie Generationenbilanz

Die Bevölkerung schrumpft, die Arbeitslosigkeit wächst, der demografische Wandel droht unsere Gesellschaft zu spalten. Und Deutschland? Steht wie paralysiert vor der Zukunft, anstatt sie zu gestalten. »Unterm Strich« analysiert die Erblasten Deutschlands und zeigt, welche Erbschaften unser Land stark machen – eine Generationenbilanz, die endlich Lösungen für unsere Zukunft entwickelt.

V. Hauff, G. Bachmann (Hrsg.)

#### Unterm Strich

Erbschaften und Erblasten für das Deutschland von morgen.  
Eine Generationenbilanz.  
oekom verlag, München 2006  
132 Seiten, 14,80 EUR, ISBN 978-3-86581-041-0



Erhältlich bei

www.oekom.de | oekom@de.rhenus.com | Fax +49/(0)81 91/970 00-405

 oekom  
verlag